

63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes****Verwaltungsjahr 1965****(1. Teil)**

I, 1. Der Rechnungshof hat zufolge Artikel 126 d des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 über die Rechnungskontrolle abgeändert werden, dem Nationalrat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Bericht schließt an den am 10. Juni 1965 eingebrachten Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1964 (Nr. 745 der Beilagen) unmittelbar an.

I, 2. Der Rechnungshof stellte im Tätigkeitsbericht 1964 (Abs. 2, 2) unter Darlegung der maßgeblichen Gründe in Aussicht, einen Nachtragsbericht einzubringen, konnte jedoch dieses Vorhaben nicht verwirklichen, weil der Nationalrat seine Auflösung beschloß.

I, 3. Die für den vorerwähnten Nachtragsbericht vorgesehenen Berichtsteile sind in den vorliegenden Bericht eingearbeitet.

II. Inhaltsübersicht**I. Abschnitt****Hoheitsverwaltung****II, 1. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten:**

	Absatz
Botschaft in Budapest	1
Botschaft in Moskau	2
Außenhandelsförderungsbeiträge ...	3

II, 2. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:	
Bundespolizeidirektion Wien	4
Unterstützungsinstitut der Sicherheitswache Wien (Nachtrag)	5

Dienstküchen der Bundespolizei ...	6
Stiftungs- und Fondswesen; gesetzliche Regelung	7

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:**Bundesministerium für Inneres:****a) Sachgebiet:**

Technische Ausrüstung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie, Anlagenkredite Kap. 9 Tit. 3 § 2 und Kap. 9 Tit. 4 § 2

b) Sonstiges

Kosten des Einsatzes des Österreichischen Polizeikontingents auf Cypern	8
	9

II, 3. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz:

Oberlandesgericht Graz	10
Kreisgericht, Bezirksgericht, Arbeitsgericht und Gefangenhaus in Krems an der Donau	11

II, 4. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht:

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:	
Universitätsbibliothek Innsbruck ..	12
Universitäts-Turnanstalt in Wien (Nachtrag)	13

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:

Förderungszuwendungen aus Kap. 11, 12 und 13	14
Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Hochschule für Bodenkultur	15

2

Universitäts-Turninstitut in Innsbruck	16	II, 7. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen:	
Universitäts-Turninstitut in Graz und Universitätsheim Planneralpe	17	a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
Peter Rosegger-Bundesheim in Krieglach	18		Absatz
II, 5. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:		NS-Vermögen	33
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:		Zollwache-Massafonds	34
Berufsbildende und Schulungsmaßnahmen (Kap. 15 Tit. 3 § 1 UT 2) im Bereiche des Landesarbeitsamtes für Oberösterreich; Verein Jugend am Werk für Körperbehinderte in Linz	19	Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften	35
Ausgleichstaxfonds und Kriegsofferfonds (Nachtrag)	20	Beihilfen zur Familienförderung ..	36
Kriegsofferfonds (Schloß Arnfels)	21	Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Abgabenbehörden I. und II. Instanz	37
Einigungsämter in Graz und Leoben; Gebührenpflicht für Vollmachten (Nachtrag)	22	Pensionslasten der Austria Tabakwerke AG	38
Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung (Nachtrag) ...	23	Stempel- und Rechtsgebühren	39
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:		Finanzamt Deutschlandsberg	40
Obereinigungsamt beim Bundesministerium für soziale Verwaltung	24	Verteilungsgesetz Holland	41
Einigungsämter in Wiener Neustadt, Krems und Gmünd	25	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:	
Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (finanzielles Ergebnis und Maßnahmen zu Lasten der Fondsmittel)	26	Finanzlandesdirektion für Steiermark	42
Landesarbeitsamt Wien und Arbeitsamt für Hilfs-, Handels- und Transportarbeiter	27	Finanzamt Freistadt	43
II, 6. Träger der Sozialversicherung:		Zollamt Walserberg-Autobahn	44
Überblick über die allgemeine finanzielle Lage der österreichischen Sozialversicherung	28	c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:		Gebarung mit den Krediten des Kap. 18	45
Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol in Innsbruck	29	d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich in Wien	30	Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz	46
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:		Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes für den Wohnhauswiederaufbaufonds und den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ..	47
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien	31	Einsetzung überhöhter Einnahmen in den Bundesvoranschlag	48
Landwirtschaftskrankenkasse für Vorarlberg	32	Besteuerung des Personenfuhrwerks-gewerbes	49
		Abgabenrückstände	50
		Abschreibung (Löschung und Nachsicht)	51
		Personallage der Finanzverwaltung	52
		e) Finanzschulden	53—63
		f) Bundeshaftungen	64—66
		II, 8. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:	
		a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
		Milchwirtschaftsfonds 1962 (Nachtrag)	67
		Sonderprüfung der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds	68

3

	Absatz		Absatz
Bundesforstgartenverwaltung in Kärnten	69	Streckenleitung Spittal an der Drau	86
Österreichische Bundesforste — Forstverwaltung Zell am See ...	70	Zugförderungsleitung Wien-Ost	87
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:		b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:	
Milchwirtschaftsfonds, Geschäftsjahr 1963	71	System- und Organisationsprüfung der Datenverarbeitung der ÖBB	88
Getreideausgleichsfonds, Geschäftsjahr 1963/64	72	II, 12. Angelegenheiten, mehrere Ressorts betreffend oder allgemeiner Natur:	
Viehverkehrsfonds, Rechnungsab-schluß 1963/64	73	Neuordnung der Verrechnung des Bundeshaushaltes	89
Bundesanstalt für veterinär-medi-zinische Untersuchungen in Graz	74		
Seuchenschlachthof Liezen	75		
II, 9. Verwaltungsbereich des Bundes-ministeriums für Handel und Wieder-aufbau:		II. Abschnitt	
Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Autobahn):		Kapitalbeteiligungen des Bundes	
a) Salzburg	76	Verwaltungsbereich des Bundes-kanzleramtes:	
b) Oberösterreich	76	Österreichischer Rundfunk Ges. m. b. H.	90
c) Niederösterreich	76	Verwaltungsbereich des Bundesmini-steriums für Finanzen:	
Sonstiges:		WAG Waren- und Autokreditbank Gesellschaft m. b. H.	91
Verein „Österreichische Fremden-verkehrswerbung“	77	Salzach-Kohlenbergbau-Gesell-schaft m. b. H. in Trimmelkam,	
Bundesstrombauamt, Strombaulei-tung Wien	78	Post Wildshut, OÖ.	92
Barockausstellung in Melk	79	Verwaltungsbereich des Bundesmini-steriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:	
II, 10. Verwaltungsbereich des Bundes-ministeriums für Landesver-teidigung:		Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft ..	93
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:		Flughafen Wien Betriebs-gesellschaft m. b. H., Schwechat	94
Einheiten der Luftstreitkräfte auf dem Fliegerhorst Hürsching	80	Elektrizitätswirtschaft:	
Sonstiges:		Donaukraftwerk Jochenstein Ak-tiengesellschaft	95
Naturalwohnungen	81	Vorarlberger Illwerke Aktiengesell-schaft, Bregenz	96
Verwaltung der militärischen Lie-genschaften	82	Kapitalbeteiligungen des Bundes im Verwaltungsbereich des Bundeskanz-leramtes — Verstaatlichte Unter-nehmungen:	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:		Überblick über die allgemeine Ent-wicklung der verstaatlichten In-dustrie	97
Kommando der Heeresfeldzeug-truppen mit den unterstellten An-stalten (Wien, Graz, Salzburg)	83		
UN-Sanitátskontingent der Re-publik Österreich in Cypern	84		
II, 11. Verwaltungsbereich des Bundes-ministeriums für Verkehr und Elek-trizitätswirtschaft:			
Österreichische Bundesbahnen:			
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964:			
Bundesbahndirektion Linz, Bauab-teilung	85		

Wolfsegg-Traunthaler Kohlen- werks-Aktiengesellschaft, Linz ..	Absatz 98	III, 1. Durch Einschau an Ort und Stelle wurde die Gebarung nachstehender Gebietskörperschaften geprüft:
Kärntnerische Eisen- und Stahl- werks-Aktiengesellschaft, Fer- lach	99	a) der Bundesländer Salzburg, Kärnten und Wien,
Erste Donau-Dampfschiffahrts- Gesellschaft, Wien	100	b) der Landeshauptstadt Graz und der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger (Ersuchensprüfung gemäß § 19 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144),
Österreichische Schiffswerften, Übersicht	101	c) der Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung und Hallein,
Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft	102	d) der Bezirksfürsorgeverbände Salzburg-Umgebung und Hallein.
Schiffswerft Korneuburg Aktien- gesellschaft	103	
Wiener Starkstromwerke Gesell- schaft m. b. H.	104	III, 2. Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden im folgenden Bericht keinen Niederschlag, da der RH hierüber den Landtagen (im Falle Neukirchen der Salzburger Landesregierung) zu berichten hat.
Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien	105	
Gemeinnützige Wohnungsgesell- schaft m. b. H. „Bleiberg“	106	

Durch die Einarbeitung des für Herbst 1965 geplanten Nachtrages zum Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1964 in den Text des Tätigkeitsberichtes über das Verwaltungsjahr 1965 ist der Umfang des vorliegenden Berichtes stark angewachsen. Der Rechnungshof ist daher von der bisherigen Gepflogenheit, alle Worte auszuschreiben, abgegangen und verwendet für die ständig wiederkehrenden Worte „Tätigkeitsbericht“, „Rechnungshof“ und „Bundesministerium“ die Kurzbezeichnungen „TB“, „RH“ und „BM“, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt.

Tätigkeitsbericht 1965**I. Abschnitt****Hoheitsverwaltung****Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten**Österreichische Botschaft
Budapest

1, 1. Neben geringfügigen Verstößen gegen die Gebarungs-, Kassen- und Rechnungsvorschriften war vor allem zu beanstanden, daß das überschüssige Bargeld in der Regel nur zwei- bis dreimal jährlich auf das Bankkonto der Vertretungsbehörde eingezahlt wurde, sodaß sich zwischen den einzelnen Abschöpfungen jeweils Bargeldbestände zwischen einer halben und einer Million Forint anhäufeten. Weiters wurde bemängelt, daß die Bestimmungen über die Inventar- und Materialverwaltung sowie über die Gebarung mit den Konsularstempelmarken nicht immer genügend Beachtung fanden. Außerdem wurde der bei der Botschaft bestehende, aus Spendeneingängen gespeiste Unterstützungsfonds bisher mangelhaft verwaltet und verrechnet. Schließlich legte der RH der Botschaft noch die Ausarbeitung eines Brandbekämpfungsplanes nahe.

1, 2. Die Botschaft Budapest hat den Anregungen des RH zum größten Teil schon entsprochen und die angeführten Mängel abgestellt.

1, 3. Der RH hat beim BM für Auswärtige Angelegenheiten zur Sprache gebracht, daß die Ungarische Botschaft in Wien infolge der seit Jahren bestehenden Konvertibilität ihre Einnahmenüberschüsse an Schillingbeträgen ohne Formalitäten in jeden Staat der Welt überweisen kann, während sich die hierfür zuständigen ungarischen Stellen weigern, dem unbeschränkten Transfer der Konsulargebührenüberschüsse unserer Botschaft an Forint nach Österreich zuzustimmen. Er empfahl die Aufnahme zwischenstaatlicher Verhandlungen mit dem Ziel, diese Benachteiligung Österreichs aus der Welt zu schaffen.

1, 4. Wie das BM für Auswärtige Angelegenheiten dem RH in der Zwischenzeit mitteilte, wurde die Frage eines unbeschränkten Transfers des bei der Botschaft Budapest angesammelten Forintguthabens im Verlauf der österreichisch-ungarischen Verhandlungen zum geltenden Zahlungsabkommen von den Vertretern Österreichs angeschnitten und mit allem Nachdruck vertreten. Diesen Bemühungen blieb jedoch vorderhand ein Erfolg versagt. Die österreichische Delegation wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

Österreichische Botschaft
Moskau

2, 1. Bei der österreichischen Botschaft Moskau bemängelte der RH, daß die Vorschriften über die Doppelsperre des Kassenbehälters sowie über die Inventar- und Materialaufschreibungen nicht immer beachtet worden sind. Außerdem erinnerte er insbesondere an die Bestimmungen über die Scheckzeichnungsbefugnis, über die Beförderung von Zahlungsmitteln, über die Adjustierung der in fremden Sprachen abgefaßten Zahlungsbelege und über die Gebarung mit den Konsularstempelmarken. Schließlich verlangte der RH, daß künftig die zeitgerechte Einzahlung der Schillinggegenwerte für die von Botschaftsangehörigen bei der Amtskasse behobenen Rubelbeträge auf das Postscheckkonto des Bundeskanzleramtes überwacht wird.

2, 2. Die Botschaft Moskau hat den Empfehlungen und Bemängelungen des RH durchwegs Rechnung getragen.

Außenhandelsförderungsbeiträge

3. Im Rahmen der Prüfung bei den Botschaften in Budapest und Moskau wurde auch die Gebarung der im Verbands der Botschaften tätigen Handelsattachés mit den Außenhandelsförderungsbeiträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft überprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird im nächsten TB berichtet werden.

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Inneres****Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1964**

Bundespolizeidirektion Wien

4, 1. Auf Grund der im Jahre 1964 bei der Bundespolizeidirektion Wien (kurz BPolDion) durchgeführten Einschau hat der RH eine Reihe von Empfehlungen, Anregungen und Bemängelungen sowohl an die genannte Behörde als auch an die BM für Inneres, für Justiz und für Finanzen gerichtet.

4, 2. Die BPolDion Wien wurde mit folgenden Angelegenheiten befaßt: Das BM für Inneres hat die BPolDion Wien unter Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 1 Ziff. 2 des B-VG im Jahre 1954 angewiesen, in den Fällen, in denen Kinder und Jugendliche nicht aus polizeilichen, sondern lediglich aus fürsorgerischen Gründen in das Polizeijugendheim aufgenommen werden, von den Gebietskörperschaften, die für die Haltung von Fürsorgeeinrichtungen zuständig sind, den Ersatz der

6

gesamten Verpflegs- und anteilmäßigen Regiekosten zu fordern.

4, 3. Obwohl eine von der BPolDion Wien für die Jahre 1960—1962 durchgeführte Rentabilitätsberechnung ergeben hatte, daß für einen Heiminsassen pro Tag 87 S aufgewendet wurden, ist der Verpflegskostenersatz für die im Polizeijugendheim befindlichen Fürsorgefälle lediglich von 35 auf 40 S pro Tag erhöht worden.

4, 4. Im Hinblick darauf, daß für die Übernahme von Kosten der Jugendfürsorge durch den Bund keine Rechtsgrundlage gegeben ist, mußte der RH die vorzitierte Weisung des BM für Inneres in Erinnerung bringen.

4, 5. Die BPolDion ist daraufhin mit dem Jugendamt der Gemeinde Wien in Verhandlungen getreten, um für die Fürsorgefälle im Polizeijugendheim den vollen Kostenersatz zu erreichen. Vom Ergebnis dieser Verhandlungen wird der RH verständigt werden.

4, 6. Wie der RH feststellen konnte, fallen von den Aufgaben, die dem Paßamt obliegen, nur die zentrale Evidenthaltung der Reisepässe und Personalausweise ins Gewicht; die Ausstellung der Einzelreisepässe und der Personalausweise erfolgt nämlich durch die örtlich zuständigen Bezirkspolizeikommissariate.

4, 7. Mit dem Hinweis darauf, daß die zentrale Evidenthaltung zweckmäßigerweise dem Bezirkspolizeikommissariat für die Innere Stadt übertragen werden könnte, hat der RH angeregt, das Paßamt aufzulösen.

4, 8. Die BPolDion Wien hat hiezu mitgeteilt, sie beabsichtige, die zentrale Kartei des Paßamtes auf elektronische Datenverarbeitung umzustellen. Mit der Einführung dieser neuen Arbeitsmethode werde eine Neuorganisation des Paßwesens unter Berücksichtigung der Ausführungen des RH in Frage kommen.

4, 9. Der Empfehlung des RH, eine Anzahl von derzeit nicht ausgelasteten Bediensteten des Paßamtes bei anderen Dienststellen zweckmäßiger einzusetzen, hat die BPolDion vorläufig durch Reduzierung des Personalstandes um drei Bedienstete entsprochen.

4, 10. Die vom RH angeregte Überprüfung, ob die Führung der Strafvormerke und die Herstellung und Versendung der Strafnachrichtenblätter (Kostenaufwand für die Strafnachrichtenblätter im Jahre 1964: zirka 1,5 Mill. S) notwendig seien, hat ergeben, daß die Strafvormerke der Bundespolizeibehörden nach Abschluß der bereits in vollem Gang befindlichen Umstellung des Strafregisteramtes auf die elektronische Datenverarbeitung aufgelassen werden können.

4, 11. Auch das Strafnachrichtenblatt wird durch eine mit wesentlich geringeren Kosten mittels Schnelldruckers hergestellte Liste ersetzt werden.

4, 12. Die vom RH kritisierten hohen Krankenstände im Strafregisteramt (im Jahre 1963 befand sich im Durchschnitt jeder Bedienstete rund 28 Tage im Krankenstand) und im Korrespondenzbüro (im Jahre 1963 befand sich im Durchschnitt jeder Bedienstete rund 33 Tage, in der Zeit vom 1. Jänner bis 10. September 1964 sogar rund 37 Tage im Krankenstand) führt die BPolDion Wien auf den hohen Anteil an weiblichem Personal, Invaliden, gesundheitlich geschwächten Personen (politisch Verfolgte) und auf starke Überalterung zurück.

4, 13. Um die verhältnismäßig hohen Krankenstände im Sicherheitswachendienst (im Jahre 1963 waren durchschnittlich 8,9% des Personalstandes täglich im Krankenstand) zu reduzieren, wird die BPolDion Wien künftig vermehrte Krankenkontrollen durchführen, die sich erfahrungsgemäß als wirksam erwiesen hätten.

4, 14. Einen großen Raum nahmen in den Einschaumitteilungen die Untersuchungen des RH über die zahlreichen Verschiedenheiten in der Führung der Personalakten für die Verwaltungsbeamten, die Kriminalbeamten und die Sicherheitswachebeamten ein. Sie gipfelten in einer Reihe von Vorschlägen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Aktenführung.

4, 15. Die BPolDion Wien stellt an den Beginn ihrer Ausführungen die Bemerkung, daß das BM für Inneres sich schon seit mindestens zehn Jahren darum bemühe, bei allen Bundespolizeibehörden die Personalakten einheitlich zu führen, ohne bisher zu einem Erfolg gelangt zu sein. Der RH hat daher der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Bemühungen des BM für Inneres, zu einer einheitlichen Standesführung zu gelangen, endlich von Erfolg begleitet werden.

4, 16. Bei der Buchhaltung der BPolDion Wien, dem Kriminalbeamtenreferat und dem Generalinspektorat der Sicherheitswache stellte der RH fest, daß die Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift nicht entsprechend beachtet werden, obwohl sich oft sehr hohe Geldbeträge in den Kassen befinden. Auch war die Führung der Kassengeschäfte zu bemängeln.

4, 17. Nach den Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift über die äußere Kassensicherheit soll der Bargeldbestand der Kasse möglichst niedrig gehalten werden. Die BPolDion Wien wurde auf einige Fälle aufmerksam gemacht, in denen es möglich ist,

durch eine Verkürzung des Zahlungsweges und die Einhaltung bestehender Vorschriften den Bargeldbestand zu senken und unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden.

4, 18. Die BPolDion Wien hat in verschiedenen Fällen das Erforderliche veranlaßt, um die Anregungen des RH zu realisieren, zum Teil wurden stichhaltige Gründe für die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes angeführt.

4, 19. Für die Zustandebringung von Diebstahl, die Ausforschung der Täter u. dgl. hinterlegen die Geschädigten bisweilen beim Sicherheitsbüro oder zuständigen Bezirkspolizeikommissariat Geldbeträge, die nach Einholung der Genehmigung des Polizeipräsidenten an die beteiligten Kriminalbeamten verteilt werden.

4, 20. Die BPolDion Wien hat zugesagt, daß dem Ersuchen des RH, in Hinkunft die Bestimmungen der Dienstpragmatik hinsichtlich der Annahme von Geldspenden genau zu beachten, entsprochen wird; es ist auch die Nachversteuerung dieser Zuwendungen veranlaßt und dafür gesorgt worden, daß in Hinkunft sämtliche lohnsteuerpflichtige Beträge — wie z. B. für besondere Dienstleistungen ausbezahlte „Prämien“ — dem Zentralbesoldungsamt bekanntgegeben werden.

4, 21. Hinsichtlich der Flüssigmachung von Trennungsgebühren hat die BPolDion Wien über Ersuchen des RH die Buchhaltung angewiesen, künftig die einschlägigen Vorschriften genau zu beachten.

4, 22. Die Anregung des RH, im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen und dem Zentralbesoldungsamt zu klären, inwieweit durch die Einbeziehung von regelmäßigen Beiträgen und Abzügen (Gewerkschaftsbeiträge, Mitgliedsbeiträge zum Unterstützungsinstitut und ähnliches mehr) in die maschinelle Liquidierung der Monatsbezüge eine wesentliche Arbeitsentlastung der auszahlenden Stellen erreicht werden kann, hat die BPolDion aufgegriffen. Vom Ergebnis der Untersuchung wird der RH verständigt werden.

4, 23. Die Beschaffung von Brennstoffen — u. zw. handelte es sich in den Jahren 1963 und 1964 unter anderem um jeweils 2500 t Briketts — erfolgte im Wege einer beschränkten Ausschreibung. Nach kommissioneller Öffnung der Angebote wurden mit den Vertretern der Anbotsteller Verhandlungen aufgenommen und der Anbotpreis schließlich einheitlich für alle Firmen auf das niedrigste der vorgelegten Angebote fixiert. Sodann erhielten alle Firmen Teilzuschläge, wobei die Zuschläge zwischen 150 und 600 t schwankten.

4, 24. Der RH hat darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise den auch für den Bereich des BM für Inneres als verbindlich erklärten Bestimmungen der ÖNORM A 2050 widerspricht und die Firmen geradezu zu einer Preisabsprache verleitet. Dadurch wird der Wettbewerb, der ein wesentliches Merkmal der ÖNORM A 2050 darstellt, de facto ausgeschlossen. Ferner wurde bemerkt, daß im Hinblick auf die Auftragssumme von rund 1,7 Mill. S nicht beschränkt, sondern öffentlich auszuschreiben gewesen wäre. Schließlich wurde auf Punkt 1,51 der ÖNORM A 2050 verwiesen, wonach zusammengehörige Leistungen grundsätzlich ungeteilt auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen sind.

4, 25. Die BPolDion Wien teilt hiezu mit, daß schon bei der kommissionellen Eröffnung der Angebote für die Winterbevorratung 1965/1966 von der langjährigen Praxis des Verhandeln mit den Anbotstellern über Preissenkungen nach der Anbotseröffnung Abstand genommen worden ist.

4, 26. Für die Teilung der Brennstofflieferungen an verschiedene Firmen führt die BPolDion Wien regionale Gesichtspunkte — nämlich die Notwendigkeit, 170 verstreut liegende Dienststellen zu versorgen — ins Treffen. Obwohl der RH sich diesem Argument nicht verschließen konnte, hat er darauf hingewiesen, daß eine Berücksichtigung dieses Umstandes eine öffentliche Ausschreibung nicht ausschließe.

4, 27. Die stichprobenweise Prüfung der Tätigkeit einiger Angehöriger der Buchhaltung der BPolDion Wien vermittelte nicht immer einen befriedigenden Eindruck von der Arbeitsauslastung bzw. der Art der Beschäftigung der Bediensteten im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe „Gehobener Fachdienst“. Die BPolDion Wien hat der Beanstandung des RH durch Versetzung der betreffenden Beamten Rechnung getragen.

4, 28. Der RH mußte beanstanden, daß der Erlös aus der Verwertung von Kleinstfunden nicht haushaltsmäßig vereinnahmt, sondern an den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei überwiesen wird.

4, 29. Die BPolDion Wien wurde ersucht, dem RH die rechtlichen Überlegungen mitzuteilen, die dazu geführt haben, daß fremde Sachen, die in Dienstfahrzeugen zurückgelassen werden, entgegen der ständigen Rechtsprechung der Gerichte als Fundgegenstände behandelt werden.

4, 30. Die BPolDion Wien hat dazu mitgeteilt, daß die Angelegenheiten des Fundwesens derzeit Gegenstand einer umfassenden

Untersuchung durch das BM für Inneres bilden, an der auch das BKA—Verfassungsdienst und das BM für Justiz beteiligt sind. Da der gesamte Fragenkomplex zurzeit noch ungeklärt sei, erscheine es bis auf weiteres zweckmäßig, die in Dienstkraftwagen vergessenen Sachen manipulationsmäßig wie Funde zu behandeln.

4, 31. Die Kraftfahrabteilung der BPolDion Wien führt nicht wie andere Dienststellen Fahrtenbücher, sondern legt die sogenannten Fahrbefehle, die alle wesentlichen Rubriken eines Fahrtenbuches enthalten, für jedes Kraftfahrzeug gesondert chronologisch und jahrgangsweise ab.

4, 32. Wie der RH feststellen mußte, sind nahezu alle Fahrbefehle mangelhaft ausgefüllt. Besonders häufig waren die Rubriken „wo und wann ein Kraftfahrzeug zu stellen ist“, „Haltepunkte während der Fahrt“, „genaue Beschreibung des Fahrweges“, „Zeitpunkt der Abfahrt und der Rückkehr“ sowie „Zweck der Fahrt“ nicht ausgefüllt. Generell fehlt auf allen Fahrbefehlen der Prüfungsvermerk.

4, 33. Der RH hat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß seitens der BPolDion Wien die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, um eine Kontrolle der Verwendung der Kraftfahrzeuge zu ermöglichen. Die vom RH als unnötig bezeichnete Meldung über die täglichen Fahrten an das Generalinspektorat wurde aufgelassen. Die Kontrolle erfolgt nunmehr durch Einsichtnahme in die Fahrbefehle.

4, 34. Das Kraftfahrzeugbestandsbuch wurde über Empfehlung des RH aufgelassen, weil ohnedies die Kraftfahrzeugkartei alle notwendigen Daten enthält.

4, 35. Zu der Anfrage des RH, ob nicht statt der drei Kraftfahrzeuge der Kategorie II, die dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalinspektor der Sicherheitswache zur Verfügung stehen, mit zwei Fahrzeugen das Auslangen gefunden werden könne, erklärt die BPolDion Wien, daß im Hinblick auf den Aufgabenbereich der genannten Funktionäre auf keinen dieser drei Dienstwagen verzichtet werden könne.

4, 36. Entsprechend der Empfehlung des RH werden künftig auch die Mopeds von der Kraftfahrabteilung und nicht — wie bisher — von der Waffenabteilung verwaltet und technisch betreut.

4, 37. Obwohl zwei der vier bei der BPolDion Wien in Verwendung stehenden Autobusse typengleich sind und gleichermaßen im Stadtgebiet und für Überlandfahrten eingesetzt werden, verbrauchte das eine Fahrzeug

um rund ein Drittel mehr Kraftstoff pro 100 km.

4, 38. Die BPolDion Wien teilt hiezu mit, daß an dem in Rede stehenden Autobus die zur Herabsetzung des hohen Treibstoffverbrauches erforderliche Reparatur vorgenommen worden ist.

4, 39. Anlässlich der Einschau bei der BPolDion Wien ist der RH auch an das BM für Inneres mit verschiedenen Empfehlungen und Anregungen herangetreten.

4, 40. Als einzige Polizeibehörde Österreichs führt die BPolDion Wien ein Jugendheim, in das Kinder und Jugendliche aus polizeilichen (Subjektzöglinge) oder fürsorglichen Gründen (Objektzöglinge) aufgenommen werden. Der RH verwies darauf, daß die Jugendfürsorge gemäß Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 2 B-VG in der Vollziehung Landessache ist und für die Objektzöglinge in den Jahren 1961 bis 1963 ohne gesetzliche Grundlage rund 880.000 S (ohne Gebäudekosten und Pensionslasten der pragmatischen Heimbediensteten) verausgabt worden sind. Er empfahl, die Objektzöglinge in die Obhut des Bundeslandes Wien zu übergeben, die Subjektzöglinge in einer abgesonderten Abteilung des Polizeigefangenenhauses unterzubringen und das Jugendheim aufzulassen.

4, 41. Das BM für Inneres erwiderte, es habe die BPolDion Wien darauf hingewiesen, daß die Bundespolizeibehörde nach § 35 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954, auf diesem Gebiet nur „vorläufige Maßnahmen zur Bewahrung Minderjähriger vor Gefahren“ zu treffen habe und nur unter diesem Aspekt die kurzfristige Aufnahme sogenannter Subjektzöglinge in das Polizeijugendheim ihre rechtliche Deckung finde. Die Aufnahme von Objektzöglingen sei nur ausnahmsweise und nur gegen vollen Kostenersatz durch die Fürsorgebehörde zulässig. Die BPolDion Wien habe mittlerweile auftragsgemäß Verhandlungen mit dem Magistrat Wien über die „Tätigkeit und vor allem die wirtschaftliche Gebarung des Polizeijugendheimes“ gemäß den erwähnten Grundsätzen aufgenommen und werde über das Verhandlungsergebnis Mitteilung machen.

4, 42. Im Hinblick darauf, daß das BM für Inneres nicht auf den Vorschlag des RH eingegangen ist, die wenigen Subjektzöglinge in einer gesonderten Abteilung des allgemeinen Polizeigefangenenhauses zu betreuen, wodurch sich die kostspielige Haltung eines eigenen Polizeijugendheimes mit dem Schwergewicht auf dem Gebiet der Jugendfürsorge erübrigen würde, hat der RH erneut darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Bundeslandes Wien ist,

durch Schaffung entsprechender Einrichtungen für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendfürsorge Sorge zu tragen.

4, 43. Die in Wien ausgestellten Reisepässe werden zentral, die Personalausweise von den Bezirkspolizeikommissariaten erfaßt. Der Vorschlag des RH, mit Hilfe der neuen Datenverarbeitungsanlage eine zentrale Evidenz aller in Österreich ausgestellten Reisepässe, Personalausweise und sonstigen amtlichen Personaldokumente (Führerschein) zu schaffen und die hierfür erforderlichen Vorarbeiten in die Wege zu leiten, wurde vom BM für Inneres aufgegriffen.

4, 44. In der Marokkanerkaserne (Schulabteilung) und der Roßauerkaserne (Alarmabteilung) bestehen neben den Dienstküchen Kantinen, in denen auch sieben Sicherheitswachebeamte beschäftigt sind. Der RH ersuchte, die Sicherheitswachebeamten anderweitig zu beschäftigen oder — falls dies nicht möglich sei — dem Bund den entstehenden Personalaufwand zu ersetzen. Hiefür sei vor allem der Reingewinn der Kantinen, der bisher für Wohlfahrtszwecke der Sicherheitswache verwendet wurde, heranzuziehen und — da der Reingewinn nicht ausreicht — eine Erhöhung der Kantinenpreise vorzunehmen.

4, 45. Das BM für Inneres entgegnete, die Beibehaltung der Kantinen sei notwendig, weil von den Dienstküchen nur das Frühstück und das Mittagessen (Marokkanerkaserne) bzw. nur das Mittagessen (Roßauerkaserne) beigelegt werde. Bei den sieben Sicherheitswachebeamten handle es sich um exekutivdienstuntaugliche Beamte, die bei einer Pensionierung durchwegs 80% ihres Aktivbezuges erhalten würden. Die Mehrbelastung des Bundes betrage also nur 20%. Die beiden Kantinen seien nicht bloß eine Annehmlichkeit für die Bediensteten, sondern ein unmittelbares Erfordernis für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Exekutive. Ungeachtet dessen werde die BPolDion Wien bestrebt sein, den Personalstand der Kantinen zu verringern.

4, 46. Der RH erwiderte hiezu, daß gegen die Führung von Kantinen kein Einwand bestehe; es müsse jedoch neuerlich darauf hingewiesen werden, daß mangels einer rechtlichen Grundlage für die Subventionierung der Kantinen durch den Bund diese Einrichtungen auf Selbsterhaltung angewiesen sind.

4, 47. Der RH bemängelte, daß das BM für Inneres einem Antrag der BPolDion Wien vom 6. März 1963 auf Erhöhung der Essenspreise — u. zw. der Abonnementpreise für ein Mittagessen von 6 auf 7 S, der Preise für Gäste

von 7 auf 8-50 S — nicht stattgegeben hatte, obwohl die Dienstküchen stark defizitär sind (der Abgang in den Jahren 1962 bis einschließlich 1964 betrug insgesamt 747.410-63 S). Das anlässlich der Einschau bei der BPolDion Graz in gleicher Sache vom BM für Inneres vorgebrachte Argument, die beantragte Erhöhung sei nicht genehmigt worden, weil eine allgemeine Neuregelung in Aussicht genommen sei, mußte der RH als nicht stichhältig bezeichnen. Das BM für Inneres gab bekannt, daß die Essenspreise im Juli 1965 um 50 g bis 2 S erhöht worden seien.

4, 48. Der RH mußte dem BM für Inneres jedoch vorhalten, daß es trotz des hohen, ständig ansteigenden Defizits der Dienstküchen dem begründeten Antrag der BPolDion Wien auf angemessene Erhöhung der Essenspreise nicht unverzüglich stattgegeben habe.

4, 49. Dem Ersuchen des RH, eine einheitliche und moderne Heizvorschrift zu erlassen, die von allen Polizei-, Gendarmerie- und sonstigen Dienststellen des Innenressorts anzuwenden ist, will das BM für Inneres für die Heizperiode 1966/67 Rechnung tragen.

4, 50. Im Juli 1964 beantragte das BM für Inneres beim BM für Finanzen, der BPolDion Wien das Anweisungsrecht zu entziehen und deren Buchhaltung aufzulösen. Auf Grund der bei der Einschau gemachten Wahrnehmungen trat der RH für eine Belassung des Anweisungsrechtes ein und ersuchte das BM für Inneres zu prüfen, ob die Gründe für die Auflösung der Buchhaltung (bessere Ausnutzung der maschinellen Einrichtung der Ministerialbuchhaltung, Personaleinsparung) noch gegeben sind. Das Ministerium gab einen Überblick über die Personalentwicklung der Buchhaltung der BPolDion Wien, deren Aufgabengebiet und künftige Stellung im Rahmen einer zentralen Bundesverrechnung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Auf Grund dieser Sachlage werde die Auflösung der Buchhaltung der BPolDion Wien nicht weiter in Betracht gezogen.

4, 51. Die Sicherheitswachebeamten erhalten zu ihrem Gehalt eine Dienstzulage, eine Wachdienstzulage, eine Pauschalgebühr und ein Massapauschale. Diese im Hinblick auf den Exekutivdienst gegebenen Zulagen erhalten sie auch dann, wenn sie nicht mehr im Exekutivdienst verwendet werden, es sei denn, sie werden in den Verwaltungsdienst überstellt; solche Überstellungen bilden aber die Ausnahme.

4, 52. Der RH führte eine Reihe von Gründen an, die dagegen sprechen, daß Sicherheitswachebeamte, die keinen Exekutivdienst

versehen, in gleicher Weise entlohnt werden wie die im Exekutivdienst eingesetzten Beamten. Es wurde auch eine Novellierung des § 4 Abs. 4 der Massavorschrift in dem Sinne empfohlen, daß Sicherheitswachebeamte, die im Verwaltungsdienst verwendet werden, kein Massapauschale erhalten.

4, 53. Das BM für Inneres führt hiezu aus, die BPolDion Wien habe schon vor längerer Zeit die Rückführung der im Verwaltungsdienst in Verwendung stehenden Sicherheitswachebeamten zu Dienstleistungen im Rahmen der Sicherheitswache in die Wege geleitet. Um die beabsichtigte Maßnahme durchführen zu können, werde allerdings zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes in der Polizeiverwaltung eine Erhöhung der Dienstposten 1/d unerlässlich sein. Ein diesbezüglicher Antrag der BPolDion Wien stehe beim BM für Inneres in Behandlung. Auch sei auf Grund der Empfehlung des RH beim BKA eine Änderung der Massavorschrift beantragt worden.

4, 54. Die vom RH festgestellten Mängel bei der Gebarung mit den Nebengebühren wurden in der überwiegenden Mehrzahl beseitigt; wegen der vorgeschlagenen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Liquidierung der Sonderzahlungen ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

4, 55. Desgleichen mußte der RH um eine ergänzende Stellungnahme zu der von ihm aufgeworfenen Frage der Pauschalierung der Gebühren für die täglichen Nachtdienste in der Marokkanerkaserne ersuchen.

4, 56. Der Anregung des RH, bei der Neuananschaffung von Fahrzeugen auf eine Typenbereinigung bedacht zu sein, die eine einfachere Lagerhaltung, besser eingearbeitetes Personal und eine raschere Instandsetzung gewährleistet, wird das BM für Inneres nach Möglichkeit Rechnung tragen. Der Forderung des RH, Dienstfahrzeuge in möglichst einfacher Ausführung anzuschaffen, wird grundsätzlich beigeprüft.

4, 57. Den Vorschlag des RH, für den Ankauf, die Zuweisung und das Ausscheiden von Kraftfahrzeugen im gesamten Ressortbereich eine Kommission zu bilden, lehnte das BM für Inneres mit dem Hinweis darauf ab, daß hiebei ohnedies mehrere Beamte — wenn auch nicht in Form einer Kommission — beteiligt sind.

4, 58. Der RH hat hiezu erwidert, daß seiner Meinung nach eine Kraftwagenkommission zur gleichmäßigen Behandlung aller Kraftfahrzeugangelegenheiten im gesamten Bereich

des Innenressorts (Polizei, Gendarmerie, Verwaltung) besser am Platze wäre.

4, 59. Anlässlich der Einschau in die Gebarung der BPolDion Wien hat sich der RH auch mit der Tätigkeit des Strafregisteramtes befaßt, das bekanntlich die gerichtlichen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger in Evidenz zu nehmen, die Sicherheitsdienststellen hiervon zu benachrichtigen und den Behörden des Bundes und der Bundesländer darüber Auskunft zu geben hat.

4, 60. In der Strafkartei scheinen nun auch viele Staatsbürger auf, für deren Strafe die Tilgungsfrist längst abgelaufen ist. Der RH hat gegenüber dem BM für Justiz seine Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß es im Interesse einer wesentlichen Vereinfachung läge, die amtswegige Tilgung einzuführen und mit deren Durchführung die Verwaltungsbehörde zu betrauen, die auf Grund ihrer Unterlagen und ihres Fachpersonals hiezu in der Lage ist. Für eine amtswegige Tilgung von Verurteilungen spreche unter anderem der Umstand, daß das Strafregisteramt in Bälde mit einer Datenverarbeitungsanlage ausgestattet sein wird und die Strafregisterverordnung aus dem Jahre 1933 im Hinblick auf die Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1951 und des Jugendgerichtsgesetzes 1961 geändert oder sogar ein Strafregistergesetz geschaffen werden muß.

4, 61. Das BM für Justiz führt hiezu aus, die Einführung einer amtswegigen Tilgung gerichtlicher Verurteilungen wäre wegen der mit ihr erreichbaren materiellen Gerechtigkeit gewiß sehr wünschenswert. Dies sei auch bei den Vorarbeiten zum Tilgungsgesetz 1951 erkannt und daher die amtswegige Tilgung zur Erwägung gestellt worden. Die Gründe, die schließlich dazu führten, daß die amtswegige Tilgung 1951 nicht eingeführt wurde, gelten — zunächst noch ohne Bedachtnahme auf die neue Datenverarbeitungsanlage des Strafregisteramtes — auch heute noch. Im Hinblick auf eine vom BM für Justiz beim BM für Inneres eingeholte Stellungnahme, wonach verschiedene wesentliche Bestimmungen des geltenden Tilgungsrechtes maschinell nicht ausgewertet werden können, weil sie nicht programmierbar sind, hat sich das BM für Justiz schließlich gegen den Vorschlag des RH ausgesprochen.

4, 62. Hingegen stimmt das genannte Ressort grundsätzlich der Meinung des RH zu, daß die im § 389 ABGB festgesetzte Betragsgrenze eine zeitgemäße Erhöhung erfahren sollte. Das BM für Justiz wird nicht verabsäumen, diese Anregung des RH bei der nächsten passenden Gelegenheit aufzugreifen.

Unterstützungsinstitut der
Bundessicherheitswache in Wien
(Nachtrag)

5, 1. Zu den Feststellungen des RH hinsichtlich des „Unterstützungsinstitutes der Bundessicherheitswache“ (kurz UI) in Wien im TB 1963, Abs. 26, und im TB 1964, Abs. 24, hat das BM für Inneres inzwischen mitgeteilt, es habe bei den Verhandlungen für das Budget 1966 den Versuch unternommen, im Bundesfinanzgesetz einen Subventionsbetrag für kulturelle Belange und Wohlfahrtseinrichtungen des Innenressorts zu erhalten. Dabei war in Aussicht genommen worden, mit einem Teilbetrag davon das UI zu subventionieren, um es in die Lage zu versetzen, die Bezüge der beim UI beschäftigten Beamten zu refundieren.

5, 2. Infolge des Scheiterns der Budgetverhandlungen sei jedoch eine Realisierung des geplanten Vorhabens bisher unterblieben. Das BM für Inneres hoffe aber, daß bei Wiederaufnahme künftiger Verhandlungen ein diesbezüglicher Erfolg in dieser Richtung erwartet werden kann. Sollte sich jedoch diese Lösung zerschlagen, sehe das BM für Inneres keinen anderen Ausweg, als ein eigenes Gesetz zu initiieren, womit das UI im Prinzip nach der derzeitigen Konstruktion („integrierender Bestandteil der Bundespolizeidirektion Wien“) fundiert wird.

5, 3. Hinsichtlich der vom RH festgestellten, ohne Rechtstitel aus Mitteln des UI getätigten Zuwendungen an Polizeioffiziere der Bundespolizeidirektion Wien hat das BM für Inneres nunmehr eine befriedigende Aufklärung gegeben.

Dienstküchen im Bereiche des
BM für Inneres

6, 1. Die bei der Bundespolizei und Bundesgendarmerie bestehenden Küchen werden seit 1. Jänner 1959 unter Inanspruchnahme von Ressortbediensteten als Dienstküchen geführt, ihre Gebarung findet seither in der Bundesrechnung ihren Niederschlag. Obwohl für die Dienstküchen das Prinzip der Selbsterhaltung festgelegt wurde, zeigte sich schon bald, daß diesem Erfordernis lediglich die Dienstküchen der Bundesgendarmerie nachkommen. Im Gegensatz dazu waren die Dienstküchen der Bundespolizei schon von allem Anfang an nicht in der Lage, die Bezüge der für den Küchendienst abgestellten Bediensteten dem Bund zur Gänze zu refundieren. So sah sich das BM für Inneres im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen genötigt, sowohl im Jahre 1959 als auch im Jahre 1962 auf den Ersatz eines Teiles der vom Zentralbesoldungsamt flüssiggemachten Löhne des Küchenpersonals, u. zw. in der Höhe von

333.309.77 S bzw. von 407.790.02 S, zu verzichten. Trotz dieser Nachsicht in der Höhe von insgesamt 741.099.79 S konnte aber auch in der Folge die Gebarung der Polizeidienstküchen nicht ausgeglichen werden. Da das BM für Inneres Anträgen einzelner Polizeibehörden auf Erhöhung der Verpflegssätze nicht stattgab, bildete sich bis 31. Dezember 1965 ein Refundierungsrückstand an das Zentralbesoldungsamt von nicht weniger als 2.002.285.24 S.

6, 2. Angesichts dieser nicht unbeträchtlichen finanziellen Belastung des Bundes hat sich der RH wiederholt mit dem Problem der Dienstküchen beschäftigt und schließlich dem BM für Inneres zwei Vorschläge unterbreitet. So wurde zunächst dem BM für Inneres empfohlen, die Dienstküchen zu verpachten, also aus der Bundesgebarung herauszunehmen. Da das BM für Inneres gegen eine Verpachtung verschiedene Bedenken geltend machte, unterbreitete dann der RH den Alternativvorschlag, die Dienstküchen mit den außerhalb der Bundesgebarung stehenden, durchwegs aktiven Kantinen zusammenzulegen, um dadurch ein positives Gebarungsergebnis zu erzielen.

6, 3. Nach umfangreichem Schriftverkehr teilte das BM für Inneres dem BM für Finanzen und dem RH mit, daß sowohl der Versuch, die Dienstküchen an polizeifremde Personen bzw. Vereine (z. B. Unterstützungsvereine) zu verpachten, als auch die Bemühungen, die seinerzeit bestandene Verbindung zwischen den Kantinen und den Küchen wiederherzustellen, gescheitert seien. Gleichzeitig stellte es das Ersuchen, der Bund möge künftighin auf die Refundierung der Personalkosten der 42 in den Polizeiküchen beschäftigten Bediensteten verzichten oder es solle bei den Aufwandskrediten eine eigene Verrechnungspost für einen angemessenen Gesamtverpflegskostenzuschuß des Bundes vorgesehen werden.

6, 4. Das BM für Finanzen lehnte beide Alternativvorschläge des BM für Inneres ab und verlangte, daß die Küchen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie ab 1. Jänner 1966 mit den Kantinen zu vereinigen und von anderen Rechtsträgern (Küchenvereinen usw.) als Pachtbetriebe zu führen seien. Durch diese Herausnahme aus der Bundesgebarung würden dann zunächst einmal die Küchen (im konkreten trifft dies ja nur für die Polizeiküchen zu) gezwungen sein, kostendeckende Preise zu verlangen. Andererseits verschloß sich das BM für Finanzen aber nicht der Erwägung, daß aus dienstlichen Gründen für verschiedene Gruppen von Polizei- und Gen-

darmeriebeamten eine Verbilligung der Verpflegung vertretbar sei. Es erklärte sich daher bereit, daß den Küchen für einen noch zu bestimmenden Personenkreis ein Zuschuß von 2 S pro Mittagessen gewährt wird.

6, 5. Abschließend erklärte das BM für Finanzen, daß es erst nach Durchführung dieser Maßnahmen einer Abschreibung der Refundierungsschulden der Polizeiküchen näher-treten könne.

6, 6. Der RH schloß sich der Empfehlung des BM für Finanzen, die Dienstküchen zu verpachten, an. Zu der Subventionierung von Essenspreisen betonte der RH, daß er soziale Maßnahmen begrüße und ihre Durchführung für einen bestimmten Personenkreis auch für dienstlich erforderlich hält. Gleichzeitig mußte er aber darauf hinweisen, daß die in Rede stehende Subventionierung einer materiellrechtlichen Grundlage entbehre. Wegen des Umfangs und im Hinblick auf die verschiedenartigen Regelungen dieses Sachgebietes in den in Betracht kommenden Ressorts ersuchte der RH das BM für Finanzen, um eine bundeseinheitliche rechtliche Regelung dieser Frage bemüht zu sein. Die vorgesehene Regelung bleibt abzuwarten.

Stiftungs- und Fondswesen

7. Bereits in den TB 1963 und 1964 (Abs. 76, 11 bzw. 28) wurde festgehalten, daß sowohl das BM für Inneres als auch das BM für Finanzen und das Bundeskanzleramt der Ansicht des RH beigetreten sind, daß eine gesetzliche Regelung des Stiftungs- und Fondswesens dringend erforderlich sei. Eine derartige Regelung ist jedoch bisher noch nicht erfolgt.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

BM für Inneres; a) Sachgebiet:
Technische Ausrüstung der
Bundespolizei und Bundes-
gendarmerie, Anlagenkredite
Kap. 9 Tit. 3 § 2 und
Kap. 9 Tit. 4 § 2

8, 1. Die Einschau beim BM für Inneres hat sich im wesentlichen auf die Überprüfung der Gebarung mit den Krediten für die technische Ausrüstung der Exekutive erstreckt.

8, 2. Dabei konnte der RH feststellen, daß die Nachrichtenverbindungen (Fernsprecher, Fernschreiber und Funk) nicht entsprechend dem Behördenaufbau (§§ 15 und 20 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945) vom BM für Inneres zu den Sicherheitsdirektionen und von dort zu den nachgeordneten Dienststellen (Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden) führen; es bestehen vielmehr Verbindungen von den

zentralen Nachrichtenstellen des BM für Inneres getrennt nach Bundespolizei und Bundesgendarmerie direkt zu den vorstehend erwähnten nachgeordneten Dienststellen. Die Sicherheitsdirektionen sind vom BM für Inneres nur über diese nachgeordneten Dienststellen erreichbar.

8, 3. Abgesehen davon, daß schon aus sicherheitsdienstlichen Gründen diese Art der Nachrichtenübermittlung nicht zweckmäßig erscheint, hat der RH aber auch im Hinblick auf die hohen Kosten, die dieses zweigeleisige Fernmeldenetz verursacht (z. B. Fernschreibnetz der Bundespolizei: rund 1 Mill. S pro Jahr, Fernschreibnetz der Bundesgendarmerie: rund 3 Mill. S pro Jahr), eine Rationalisierung der Nachrichtenverbindungen empfohlen. Er hat zur Erwägung gestellt, die Nachrichtenübermittlung durch alle drei technischen Hilfsmittel (Fernsprecher, Fernschreiber und Funk) entsprechend dem Behördenaufbau von einer zentralen Fernmeldestelle im BM für Inneres zu den Sicherheitsdirektionen und von dort zu den nachgeordneten Polizei- und Gendarmeriedienststellen vornehmen zu lassen.

8, 4. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, daß ein entsprechend dem Behördenaufbau gegliedertes Nachrichten-netz außerdem einen rationelleren Einsatz des im Fernmeldedienst verwendeten Personals ermöglichen würde.

8, 5. Das BM für Inneres hat hiezu erwidert, daß die vom RH angeregte gemeinsame Nachrichtenübermittlung von einer zentralen Fernmeldestelle im BM für Inneres über die Sicherheitsdirektionen zu den Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden eine dem Behördenaufbau entsprechende und in manchen Beziehungen sich anbietende Zusammenfassung der bisher von der Bundespolizei und Bundesgendarmerie getrennt geführten Fernmeldenetze darstelle; es würden jedoch derzeit noch die grundlegenden Voraussetzungen hiefür fehlen.

8, 6. Im einzelnen führte das Ministerium aus, daß als größtes Hindernis das fast bei allen Sicherheitsdirektionen (mit Ausnahme von Niederösterreich) feststellbare Fehlen des unerlässlich notwendigen Objektschutzes für eine dort unterzubringende Fernmeldezentrale genannt werden müsse. Außerdem hätte die Errichtung von Fernmeldezentralen bei den Sicherheitsdirektionen eine wesentliche Dienstpostenvermehrung und einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand zur Folge. Ferner hätten gemeinsame Fernschreibleitungen für Polizei und Gendarmerie den Nachteil, daß solche Leitungen überbeansprucht

wären, sodaß durch Leitungsblockierungen eine rasche Weitergabe von Weisungen oder dringenden Fahndungen verhindert würde.

8, 7. Schließlich dürften der Ansicht des Ministeriums zufolge Fernmeldeeinrichtungen nicht allein vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet werden, sondern es müßte bei der Errichtung solcher Anlagen auch an Krisenzeiten gedacht werden, in denen eine zweite Nachrichtenverbindung taktisch von größter Bedeutung sein kann.

8, 8. In seiner Erwiderung führte der RH aus, daß das vom BM für Inneres als größtes Hindernis bezeichnete, bei fast allen Sicherheitsdirektionen (Ausnahme in Niederösterreich) feststellbare Fehlen des unerlässlich notwendigen Objektschutzes für eine dort unterzubringende Fernmeldezentrale nicht ins Treffen geführt werden kann, weil nicht nur die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich, sondern z. B. auch die Sicherheitsdirektion für das Burgenland gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion und dem Landesgendarmeriekommando in einem bewachten Gebäude untergebracht ist. Auch konnte dem Einwand des BM für Inneres nicht gefolgt werden, daß die Errichtung zentraler Fernmeldeanlagen bei den Sicherheitsdirektionen insgesamt eine wesentliche Dienstpostenvermehrung zur Folge hätte.

8, 9. Desgleichen konnte der RH den Ausführungen des BM für Inneres nicht beipflichten, daß für Polizei und Gendarmerie gemeinsame Fernschreibleitungen überbeansprucht wären, wodurch eine rasche Weitergabe von Weisungen oder dringenden Fahndungen verhindert würde. Das BM für Inneres übersah dabei augenscheinlich, daß derzeit alle Weisungen und Fahndungen ja zweifach, nämlich sowohl auf der Fernschreibleitung der Polizei als auch auf der Fernschreibleitung der Gendarmerie, durchgegeben werden müssen, was sich jedoch bei der zur Erwägung gestellten Art der Nachrichtenübermittlung erübrigen würde. Der RH hat daher das Ministerium ersucht, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen.

8, 10. Obwohl die Führungsorgane der beiden Exekutivkörper während des geprüften Zeitraumes organisatorisch in der Sektion I des BM für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, zusammengefaßt waren und außerdem die Abteilung 3 im Rahmen der Zentralsektion für die „Zentrale Regelung, Überwachung und Koordinierung der Beschaffung“ des gesamten BM für Inneres verantwortlich ist, konnten insbesondere auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung tiefgreifende Verschiedenheiten

in Anlage und Betrieb der Fernmeldeeinrichtungen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie wahrgenommen werden, die durch mangelnde Koordinierung verursacht worden sind.

8, 11. Im einzelnen konnte der Rechnungshof nachstehende Feststellungen machen: Die Bundespolizei hat die Leitungen des Fernsprech- und Fernschreibnetzes von der Postverwaltung angemietet; die dazugehörigen Apparate jedoch sind im Hinblick darauf, daß sie sich in rund zehn Jahren amortisieren, angekauft worden.

8, 12. Im Gegensatz hiezu konnte erhoben werden, daß die Bundesgendarmerie nicht nur die Leitungen, sondern auch die Apparate gemietet hat; es wurde deshalb empfohlen, auch für die Bundesgendarmerie die Frage des Ankaufes von Fernmeldeapparaten ins Auge zu fassen.

8, 13. Hiezu führt das BM für Inneres aus, die Bundesgendarmerie habe einen Großteil der noch heute in Verwendung stehenden Fernsprechanlagen bereits in den Jahren 1945 bis 1949 gegen Miete von der Post- und Telegraphenverwaltung übernommen, da eine anderweitige Beschaffung dieser Gegenstände seinerzeit nicht möglich war.

8, 14. Die Stellungnahme des BM für Inneres behandelte nur die Fernsprechanlagen, nicht jedoch die Fernschreibanlagen, sodaß diesbezüglich noch Erörterungen zwischen dem Ministerium und dem RH im Gange sind.

8, 15. Im Hinblick darauf — so führt das BM für Inneres im Gegenstande weiter aus —, daß auf die Art der von der Post- und Telegraphenverwaltung beigestellten Fernsprechanlagen (Typen) vom BM für Inneres kein Einfluß ausgeübt werden kann, könne auch die vom RH empfohlene Typenbereinigung nicht durchgeführt werden.

8, 16. Der RH stellte fest, daß bei der Bundespolizei der Funksprechverkehr seit dem Jahre 1954 ausschließlich mit Geräten einer Firma in zufriedenstellender Weise durchgeführt wird, während bei der Bundesgendarmerie UKW-Geräte von vier verschiedenen Firmen verwendet werden. Er mußte daher in diesem Zusammenhang auf die Nachteile, die sich aus einer derartigen Typenvielfalt an Geräten (ungünstigere Kaufbedingungen, Ersatzteilbeschaffung, Lagerhaltung usw.) ergeben, besonders hinweisen.

8, 17. Die Ausführungen des BM für Inneres zu diesem Punkt — nämlich, daß bei Beginn des Aufbaues des UKW-Netzes die in Frage

kommenden Firmen Geräte nur in beschränkter Anzahl liefern konnten, weshalb es nicht möglich gewesen sei, die erforderlichen Geräte bei einer einzigen Firma zu beziehen — erscheinen deshalb nicht stichhältig, weil bei der Bundespolizei die Einführung einer einzigen Gerätetype möglich war, obwohl bei diesem Exekutivkörper der Aufbau des UKW-Netzes nicht später erfolgte als bei der Bundesgendarmerie.

8, 18. Der RH hat schon anlässlich seiner Einschau beim Landesgendarmeriekommando für das Burgenland im Jahre 1963 beanstandet, daß bei der Auswahl von UKW-Funksprechgeräten nicht genügend auf die notwendige Koordinierung mit den anderen Exekutivkörpern Bedacht genommen worden war. Es konnte daher die mit amplitudenmodulierten UKW-Geräten ausgerüstete Bundesgendarmerie mit der Bundespolizei und der Zollwache, die über frequenzmodulierte UKW-Geräte verfügen, nicht in Funksprechverbindung treten. Erst die Anschaffung von frequenzmodulierten Geräten auch für die Bundesgendarmerie ermöglichte eine Funkquerverbindung zur Bundespolizei.

8, 19. Das Ministerium bestätigt in seiner Stellungnahme die Feststellungen des RH, indem es ausführt, die Bundesgendarmerie hätte etwa 1955/1956 begonnen, einen UKW-Funksprechdienst mit amplitudenmodulierten Geräten aufzubauen, mit denen allerdings eine Zusammenarbeit mit den frequenzmodulierten Geräten der Bundespolizei nicht möglich war. Erst nach einer im Jahre 1960 durchgeführten Koordination hätte die im Interesse des täglichen Dienstes notwendige funksprechmäßige Zusammenarbeit der Polizeifunkstreifen mit den Funksprechdiensten der Verkehrsabteilungen der Bundesgendarmerie realisiert werden können.

8, 20. Ferner machte der RH auf dem Funksprechsektor die Feststellung, daß die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie mit UKW-Funkgeräten im 4 m-Band ausgerüstet worden sind, deren Anschaffung beträchtliche Mittel erfordert hat. Wegen Frequenzschwierigkeiten und zu geringer Kanalanzahl mußte ab 1965 auf das 2 m-Band übergegangen werden, d. h. es müssen die gesamten UKW-Funksprechgeräte und die dazugehörigen Anlagen der Exekutive neu beschafft werden.

8, 21. Der RH kam zur Auffassung, daß durch entsprechende Planung und rechtzeitige Fühlungnahme mit der für die Festlegung der Frequenzbereiche zuständigen Generaldirektion für die Post- und Telegraphenver-

waltung dem Bund die dadurch neuerlich erforderlich werdenden großen finanziellen Lasten erspart geblieben wären. Hiezu sei erwähnt, daß die Kosten der nunmehr erforderlich werdenden Neuausstattung allein für Niederösterreich und das Burgenland bei der Gendarmerie rund 12,5 Mill. S und bei der Polizei rund 2,14 Mill. S betragen. Die Stellungnahme des Ministeriums zu dieser Angelegenheit konnte die Kritik des RH nicht entkräften.

8, 22. Obwohl das BM für Inneres dem RH anlässlich der Einschau beim Landesgendarmeriekommando für das Burgenland im Jahre 1963 versichert hat, es werde zwischen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie im Zuge der Neugestaltung des Funkwesens ein auf gemeinsames Vorgehen bedachtes Einvernehmen gepflegt, das auch ein gemeinsames Vorgehen der beiden Wachkörper in organisatorischer und technischer Hinsicht einschließe, konnte der RH im Zuge dieser Prüfung feststellen, daß es an der notwendigen Zusammenarbeit der beiden Wachkörper nach wie vor mangelt. Es wurde nämlich vom Gendarmeriezentralkommando die Ausschreibung der zukünftigen Funksprechgeräte und -anlagen ohne Einvernehmen mit der Bundespolizei durchgeführt, sodaß sich die Gruppe Bundespolizei zu der Feststellung veranlaßt sah, sie könne sich bei der zukünftigen Beschaffung dieser Geräte und Anlagen nicht vollinhaltlich an die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Bestimmungen gebunden fühlen. Der RH mußte daher erneut ersuchen, der Zusammenarbeit der beiden Wachkörper auf technischem Gebiet mehr Beachtung zu schenken.

8, 23. Im Zuge der Umstellung des UKW-Funksprechnetzes der beiden Wachkörper vom 4 m- auf das 2 m-Band hat das Gendarmeriezentralkommando neun einschlägige Firmen zur Stellung eines Angebotes für den Ausbau dieses Netzes im Bereich des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich eingeladen.

8, 24. Im Hinblick auf die auch für das BM für Inneres verbindlichen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 („Vergebung von Leistungen“), wonach zusammengehörige Leistungen grundsätzlich ungeteilt auszuschreiben und zuzuschlagen sind, um eine einheitliche Ausführung, eine eindeutige Gewährleistung und insbesondere auch eine günstige Preisgestaltung zu erreichen, hat der RH das Ministerium um Aufklärung ersucht, aus welchen Gründen die Ausschreibung nicht für das gesamte UKW-Funknetz beider Wachkörper durchgeführt worden ist.

8, 25. Das Ministerium räumte zwar ein, daß die aus kaufmännischen Erwägungen anzustrebende Planung des gesamten UKW-Netzes sowie die gemeinsame Ausschreibung und Auftragsvergebung unter bestimmten Voraussetzungen sicherlich vorteilhaft seien, jedoch wäre die über das ganze Bundesgebiet sich erstreckende Detailplanung in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit von nur einigen Monaten nicht in jener Präzision zu erreichen, wie dies für eine detaillierte Ausschreibung eines Gesamtprojektes erforderlich gewesen wäre. Dem mußte der RH entgegenhalten, daß ein derartig aufwendiges Projekt nur nach eingehender Planung durchgeführt werden sollte.

8, 26. Nicht ganz verschließen konnte sich der RH jedoch dem Argument des BM für Inneres, es könnten im Hinblick auf die stürmische Weiterentwicklung auf dem Funksektor keine übermäßig langen Bindungen bezüglich bestimmter Gerätetypen eingegangen werden.

8, 27. In seiner Erwiderung hat der RH darauf hingewiesen, daß selbst die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes kein entscheidendes Hindernis für ein Gesamtprojekt mit ungeteilter Vergabe sein könne, weil das BM für Inneres in den Kaufvertrag die Bedingung aufnehmen kann, daß bei den zu liefernden Geräten jeweils grundlegende technische Neuerungen, die sich während der mehrjährigen Lieferfrist ergeben, Berücksichtigung finden müssen.

8, 28. Der RH hat das BM für Inneres auch um Aufklärung ersucht, worauf die Preisunterschiede zwischen 141.500 S und 1.178.580 S in den verschiedenen Angeboten betreffend die in vorstehendem Punkt angeführte Ausschreibung zurückzuführen sind. Das BM für Inneres führte hiezu aus, daß einige Firmen nur die mobilen Anlagen angeboten haben, während im Angebot anderer Firmen sowohl die mobilen Anlagen als auch die Relaisstationen, die Bezirks- und Hauptpostengeräte und die erforderlichen Durchschalteinrichtungen enthalten waren.

8, 29. Das BM für Inneres hat im Jänner 1965 18 Stück für die Bundespolizei bestimmte UKW-Funksprechgeräte im 4 m-Band zum Gesamtpreis von rund 600.000 S angekauft. Im Hinblick auf die Anfang 1965 beginnende Neuausstattung der Exekutive mit UKW-Funksprechgeräten im 2 m-Band hat der RH diese Bestellung als wirtschaftlich nicht vertretbar kritisiert. Daß auch dieser unökonomische Ankauf auf Planungsmängel zurückzuführen ist, konnte aus dem einschlägigen Schriftverkehr entnommen werden.

8, 30. Das BM für Inneres führte in seiner Stellungnahme hiezu aus, daß im Jahre 1964 keine Firma in der Lage gewesen sei, Funksprechgeräte im 2 m-Band mit den damals schon feststehenden höheren Kanalzahlen anzubieten oder zu liefern. Von den Ende 1964 somit gegebenen Alternativen, entweder bis zur Entwicklung entsprechender 2 m-Geräte durch die Lieferfirma überhaupt keine Funksprechgeräte mehr anzuschaffen oder noch 4 m-Geräte zur Ergänzung des dringendsten Bedarfes zu kaufen, mußte schließlich sowohl aus polizeitaktischen Erwägungen als auch im Hinblick auf den stets ansteigenden Straßenverkehr und den zunehmenden Personalmangel bei der Exekutive der Anschaffung der unerlässlich notwendigen Funksprechgeräte im 4 m-Band der Vorzug gegeben werden. Im übrigen sei — so führte das BM für Inneres abschließend aus — die Anschaffung wirtschaftlich ohne weiteres vertretbar, weil mit der länderweisen Umstellung auf das 2 m-Band diese 4 m-Geräte zum Ersatz für andere, wegen ihrer Abnutzung bereits auszuschneidende 4 m-Geräte bestimmt sind.

8, 31. Der RH konnte feststellen, daß die von ihm im April 1964 angeregte Zusammenarbeit auf dem Funksprechsektor zwischen Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zollwache verhältnismäßig spät — nämlich erst im Mai 1965 — verwirklicht worden ist.

8, 32. Anlässlich der Olympischen Winterspiele 1964 hat das BM für Inneres eine zusätzliche und für ständig gedachte Fernsprechverbindung Wien—Linz—Salzburg—Innsbruck über eine 2 m-UKW-Richtfunkstrecke mit einem Kostenaufwand von 2.141.280 S errichtet. Nach Ablauf der Winterspiele konnte diese Fernsprechverbindung jedoch wegen rechtlicher Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufstellung der Relaisstation auf dem Kitzbühler Horn nur mehr bis Salzburg aufrechterhalten werden. Der RH empfahl deshalb dem Ministerium, in Hinkunft derart aufwendige Vorhaben erst nach einwandfreier Klärung der rechtlichen Voraussetzungen zu realisieren.

8, 33. Das BM für Inneres erklärte hiezu, daß eine einwandfreie Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der erforderlichen Relaisstelle auf dem Kitzbühler Horn seinerzeit infolge Zeitmangels nicht möglich gewesen sei, weil diese Richtfunkstrecke bis zum Beginn der Olympischen Winterspiele 1964 fertiggestellt sein mußte. Im übrigen, führte das Ministerium aus, könne die Inbetriebnahme dieses Teiles der Richtfunkstrecke Wien—Innsbruck nach Fertigstellung der in Bau befindlichen Rundfunk-

sendeanlage, in der wieder geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorgesehen sind, erneut erfolgen.

8, 34. Im Zuge der Einschau beim BM für Inneres machte der RH noch folgende Wahrnehmungen: Das BM für Inneres führte im Jahre 1960 eine Waffentauschaktion durch, unterließ aber die Verbuchung der diesbezüglichen Ausgaben und Einnahmen und brachte daher auch beim BM für Finanzen keinen Antrag auf Jahreskreditüberschreitung ein.

8, 35. Das BM für Inneres teilt hiezu mit, daß die Verbuchung der Ausgaben und Einnahmen nunmehr im Jahre 1965 erfolgt sei und die Überschreitung des Jahreskredites 1965 mit dem 18. Budgetüberschreitungs-gesetz, BGBl. Nr. 318/1965, genehmigt wurde.

8, 36. Das BM für Inneres bestellte am 7. Dezember 1964 bei einer österreichischen Munitionsfabrik eine größere Patronenmenge. Die von der Firma über diesen Kaufabschluß vorgelegte Rechnung wurde von der Buchhaltung des BM für Inneres im Jänner 1965 zu Lasten des Kredites des Jahres 1964 angewiesen. Als sich später beim Verschießen der Patronen Mängel ergaben, wurde die Lieferung retourniert und hierfür von der Lieferfirma dem BM für Inneres eine Gutschrift in der Höhe des Rechnungsbetrages übergeben. Der RH machte darauf aufmerksam, daß nach den einschlägigen Vorschriften die einlangenden Rechnungen noch vor Anweisung der Kostenbeträge u. a. auch dahingehend zu prüfen sind, ob die diesbezügliche Lieferung auch fachtechnisch der zugrunde liegenden Bestellung entspricht.

8, 37. Das BM für Inneres führt hiezu aus, daß die Bezahlung der Patronen noch zu Lasten des Kredites 1964 erfolgen mußte und somit für eine ordnungsgemäße sachliche Überprüfung der Lieferung vor Rechnungsabgleichung die hiezu notwendige Zeit fehlte.

8, 38. Im Verzeichnis der systemisierten Luftfahrzeuge für das Jahr 1964 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1964) ist bei dem finanzgesetzlichen Ansatz Kap. 9 Tit. 1 § 3 (Zivilschutz) ein Luftfahrzeug nicht vorgesehen. Der RH bemängelte daher, daß der in diesem Jahr für das Amt für Zivilschutz durchgeführten Anschaffung eines Führungs- und Einsatzflugzeuges die finanzgesetzliche Ermächtigung gefehlt habe.

8, 39. Der Auffassung des Ministeriums, daß das Flugzeug derzeit in ständigem Einsatz bei der Flugpolizei stehe, mußte der RH entgegenhalten, daß gemäß § 20 der Bundes-

haushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, die genehmigten Kredite nur zu den bei den einzelnen Ansätzen bezeichneten Zwecken verwendet werden dürfen. Ein für Zwecke der Flugpolizei verwendetes Flugzeug hätte daher zu Lasten dieses Kredites angeschafft werden müssen.

8, 40. Bemängelt mußte auch werden, daß vom BM für Inneres nebeneinander fünf verschiedene Personenkraftwagenfabrikate, und von diesen wieder elf verschiedene Typen, verwendet werden. Aus Gründen der Sparsamkeit wurde daher empfohlen, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen PKW-Fabrikate zu überprüfen und die Zahl der Kraftfahrzeugtypen entsprechend zu reduzieren.

8, 41. Das BM für Inneres erwiderte, daß die Anschaffung der vielen verschiedenen Typen auf Grund der verschiedenen Verwendungszwecke notwendig sei. Die Stellungnahme des Ministeriums vermochte nicht zu befriedigen, da nach Ansicht des RH der Verwendungszweck von Personenkraftwagen keinesfalls so differenziert ist, daß nebeneinander derart viele PKW-Fabrikate bzw. Typen verwendet werden müssen. Es ist daher in dieser Angelegenheit noch ein Schriftwechsel mit dem Ministerium im Gange.

8, 42. Bei der Zentraleitung des BM für Inneres standen zum Zeitpunkt der Einschau des RH u. a. auch drei Personenkraftwagen der Type Opel „Admiral“ in Verwendung. Der RH wies darauf hin, daß in der von der Bundeskraftwagenkommission herausgegebenen Übersicht über die Kraftfahrzeuge unter der Kategorie II (Fahrzeuge, die auch repräsentative Zwecke der Bundesverwaltung zu erfüllen haben) bezüglich der Marke Opel als oberste Grenze lediglich die Type „Kapitän“ aufscheint, nicht jedoch der Opel „Admiral“. Aus Gründen der Sparsamkeit empfahl daher der RH, künftighin die erwähnten Richtlinien zu beachten.

8, 43. Das BM für Inneres bezog den Standpunkt, daß die Anschaffungskosten des Opel „Admiral“ die des Opel „Kapitän“ nur unwesentlich übersteigen, die erstgenannte Wagentype aber viel zweckmäßiger ausgestattet sei und vorne getrennte Sitze aufweist. Im übrigen habe die Bundeskraftwagenkommission die Anschaffung der drei Opel „Admiral“ nachträglich genehmigt. Dessenungeachtet empfahl der RH neuerdings, die Anschaffung von Luxusfahrzeugen künftighin zu unterlassen.

8, 44. Weiters mußte festgestellt werden, daß als PKW der Kategorie II — die überwiegend als Dienst- und nicht als Repräsen-

tationswagen Verwendung finden — viel zu aufwendige Typen zum Einsatz kommen. Da das Bundesministerium auf diese Feststellung nicht konkret eingegangen ist, steht die Frage weiterhin in Erörterung. Auch bot sich Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Weiterverwendung von bereits gebrauchten Fahrzeugen der Kategorie III als Beamtendienstwagen nicht zulässig ist. Schließlich empfahl der RH, künftighin als Streifenfahrzeuge an Stelle des aufwendigen VW-Exportmodells das weitaus billigere Standard-Modell zu verwenden.

8, 45. Bei der Zentraleitung des BM für Inneres wird vom Verkehrsreferat als „Fahrzeug für betriebliche Zwecke“ ein PKW der Type Steyr Fiat 2300 verwendet. Der RH wies darauf hin, daß dieser Wagen richtigerweise als PKW der Kategorie II systemisiert werden müßte. Da derartige Fahrzeuge aber jenem Kreis von Beamten vorbehalten sind, die auch repräsentative Aufgaben der Bundesverwaltung zu erfüllen haben, wurde die Frage gestellt, inwieweit die Beamten des Verkehrsreferates zu diesem Kreis gehören.

8, 46. Das BM für Inneres wies darauf hin, daß dem Verkehrsreferat auf Grund seiner dienstlichen Obliegenheiten ein besonders schnelles Fahrzeug zugewiesen werden mußte. Da das genannte Fahrzeug mit einem Funkgerät ausgerüstet ist, müßte es richtigerweise als Spezialfahrzeug systemisiert werden. Das BM für Inneres sicherte zu, bei der Erstellung des nächsten Bundesfinanzgesetzes die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

8, 47. Beim Ankauf von 210 Motorfahrrädern im Werte von ca. 1 Mill. S mußte der RH beanstanden, daß die Vergebung nicht auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgte, wie es die ÖNORMEN zwingend vorsehen.

8, 48. Bis zum Jahre 1964 wurden von der Bundesgendarmerie „perlweiße“ VW-Wagen gekauft, eine Farbe, die im Farbenprogramm der VW-Werke vorkam und daher nicht gesondert in Rechnung gestellt wurde. Später wurde auf anthrazitfärbige Wagen übergegangen, was in der Folge, da es sich dabei um eine Sonderlackierung handelt, dem Bund zusätzliche Kosten verursachte.

8, 49. Auf den bezüglichen Vorhalt des RH gab das Ministerium bekannt, daß auf Grund der Kraftfahrzeugvorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie für deren Fahrzeuge eine graue Farbe vorgesehen ist. Anthrazit war ursprünglich eine Serienfarbe und brauchte daher nicht besonders bezahlt zu werden. Da nach deren Auslaufen im VW-Farbprogramm

keine annähernd ähnliche Farbe enthalten ist, mußte diese, trotz Aufzählung, beibehalten werden.

8, 50. Hinsichtlich der Treibstoffbeschaffung sah sich der RH veranlaßt, dem Ministerium in Erinnerung zu bringen, daß bei der Vergebung von Leistungen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und die hierzu ergangenen Richtlinien zu beachten sind. Daraus ergibt sich aber, daß grundsätzlich auch die benötigten Treibstoffmengen auszuschreiben sind und die Lieferung der Firma zuzuschlagen wäre, die das preiswerteste Anbot vorlegt. Da für eine günstige Preisgestaltung der Umfang der Bestellung sehr maßgebend ist, empfahl der RH auch dringend eine gemeinsame Benzinbestellung für Polizei und Gendarmerie. Der RH unterstrich hiebei, daß er sich bewußt sei, daß die Treibstoffbeschaffung gerade für Fahrzeuge der Exekutive ein besonders heikles Problem darstellt, das es unter Umständen eventuell geboten erscheinen lassen könnte, im Einzelfalle von den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 abzugehen. Bei der Beurteilung solcher Umstände wird allerdings auch die Höhe der Preisunterschiede des Treibstoffes bei den einzelnen Lieferfirmen von Belang sein. Der RH war allerdings nicht in der Lage, sich hierüber ein klares Bild zu verschaffen, da das Ministerium erklärte, daß alle die Beschaffung von Treibstoff betreffenden Geschäftsstücke unauffindbar seien.

8, 51. Das BM für Inneres stellte hiezu fest, daß es die Prüfungsmitteilungen des RH zum Anlaß genommen habe, um das gesamte Problem der Benzinbeschaffung einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und endgültig zu regeln.

8, 52. Im Interesse der Bundesfinanzen empfahl der RH neuerdings, die benötigten Treibstoffmengen künftig ebenso wie das BM für Landesverteidigung auszuschreiben bzw. ihm die Gründe mitzuteilen, die zwar nicht beim BM für Landesverteidigung, hingegen aber beim BM für Inneres gegen eine Ausschreibung des Treibstoffbedarfes sprechen.

8, 53. Bei Betrachtung der von der Bundespolizei und Bundesgendarmerie verwendeten Bootskörper und Motore entstand der Eindruck, daß keine entsprechende Zusammenarbeit der beiden Exekutivkörper — analog dem Nachrichten- und Kraftfahrzeugwesen — auch in bezug auf die Beschaffung der Wasserfahrzeuge stattfindet. So wurden die Bootskörper der „Polizeiboote“ ausschließlich auf österreichischen Werften aus Holz bzw. Aluminium hergestellt. Die auf denselben Gewässern Dienst versiehende Bundesgendarmerie verwendet hingegen seit einigen Jahren Bootskörper aus

dänischem Kunststoff. Der RH ersuchte daher, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß Österreich über eine ganze Reihe von leistungsfähigen Bootswerften verfügt und auch die Polizeiverwaltung bei diesen Werften bestellt, das Ministerium um Aufklärung.

8, 54. Der RH hat auch bezüglich der Antriebsaggregate der Wasserfahrzeuge eine Typenbereinigung, u. zw. für Polizei und Gendarmerie gemeinsam, empfohlen. Er vertrat dabei die Ansicht, daß dies sowohl für die Preisgestaltung beim Motorenankauf als auch für eine rationelle Ersatzteilhaltung von eminenter Bedeutung wäre.

8, 55. Das Ministerium sicherte zu, daß es bemüht sein werde, bezüglich der Strom- und Seefahrzeuge zwischen Bundespolizei und Bundesgendarmerie eine weitgehende Koordination zu erreichen. Was die dänischen Kunststoffbootkörper anlangt, entgegnete das Bundesministerium, es handle sich dabei um ein anerkanntes Spitzenprodukt von hervorragender Qualität zu einem überaus günstigen Preis. Der Ankauf dieser Type im Jahre 1962 sei aber auch deshalb erfolgt, weil infolge Ausdehnung des Sicherheitsdienstes auf der Donau dringend 6 Boote benötigt wurden, die keine österreichische Werft in derart kurzer Zeit in nur annähernd gleicher Güte hätte liefern können.

8, 56. Der RH mußte hierauf erwidern, daß die Ausdehnung des Sicherheitsdienstes auf der Donau doch nicht plötzlich zu entscheiden war und die Anschaffung der hierfür notwendigen technischen Ausrüstung zeitgerecht hätte geplant werden müssen.

b) Sonstige Wahrnehmungen

8, 57. Der RH hat das BM für Inneres schon anlässlich seiner Einschau bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck im Jahre 1951 auf die Nachteile des dreiteiligen 24-Stunden-Dienstes der Sicherheitswache aufmerksam gemacht und die Einführung einer rationelleren Diensterteilung empfohlen. Das BM für Inneres führte damals aus, es sei sich der Problematik dieser Diensterteilung durchaus bewußt, erachte jedoch eine öffentliche Erörterung dieser Frage bei den gegebenen Verhältnissen nicht für zweckmäßig. Auf Grund der Anregung des RH werde es jedoch die vorbereitenden Arbeiten für die Behandlung dieser Frage fortsetzen und im geeigneten Zeitpunkt zur Erörterung stellen.

8, 58. Anlässlich der Einschau bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck im Jahre 1963 hat der RH das BM für Inneres an diese Zusage erinnert und auf die erfolgreichen

Bemühungen dieser Bundespolizeidirektion, die Nachteile des dreiteiligen Dienstes durch Einführung eines Referatsdienstes der leitenden Sicherheitswachebeamten wenigstens teilweise zu beheben, hingewiesen.

8, 59. Das BM für Inneres gab hierzu bekannt, daß sich mindestens zwei Unterkommissionen der mit Wirksamkeit vom 1. März 1964 im BM für Inneres eingesetzten Kommission für die Reorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der gegenständlichen Frage befassen werden.

8, 60. Der RH hat anlässlich der gegenständlichen Einschau im Hinblick darauf, daß die vorgenannte Kommission aufgelöst worden ist und die Überprüfung der derzeit bei der Bundespolizei gehandhabten Dienstzeit ein dringliches Problem darstellt, um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit ersucht.

8, 61. Das Ministerium hat hierzu bekanntgegeben, daß bei allen mit dieser Frage befaßten Dienststellen darüber Klarheit bestehe, daß es auch eine rationellere Möglichkeit des Einsatzes der einzelnen Sicherheitswachebeamten gäbe als den dreiteiligen Dienst. Nach seiner Auffassung wäre jedoch durch die Abschaffung des dreiteiligen Dienstes und im Hinblick auf die im Vergleich mit der Privatwirtschaft niedrigen Bezüge ein wesentlicher Anreiz für den Eintritt bzw. eine weitere Dienstleistung in diesem Exekutivkörper genommen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt könne daher an eine Abänderung dieser Diensterteilung bei der Sicherheitswache nicht gedacht werden.

8, 62. Ferner war zu bemängeln, daß aus den Zivilschutzkrediten des Jahres 1964, die für die Ausrüstung der Fahrzeuge der Strahlenspurtrupps mit Funkprechgeräten bestimmt waren, die Neueinrichtung des Funkpatrouillendienstes finanziert wurde.

8, 63. Als im Jahre 1958 die ersten Teilschnitte der Autobahn ihrer Bestimmung übergeben wurden, erklärte sich das BM für Handel und Wiederaufbau im Hinblick auf die Budgetsituation außerstande, entlang dieser Strecken eine autobahneigene Signal- und Fernmeldeanlage zu errichten. Da jedoch das BM für Inneres von der Notwendigkeit einer derartigen Anlage überzeugt war, errichtete es diese schließlich mit Zustimmung des BM für Handel und Wiederaufbau aus eigenen Kreditmitteln. Zu den Gesamtkosten von rund 800.000 S leistete das BM für Handel und Wiederaufbau in der Folge einen Zuschuß von 300.000 S. Die Zustimmungserklärung des Ministeriums war daran gebunden, daß die Anlage nur als Provisorium zu gelten habe und bei Montage der

autobahneigenen Anlage — womit im Februar 1965 begonnen wurde — wieder zu entfernen ist und daß ferner das BM für Inneres alle Betriebskosten zu bestreiten habe.

8, 64. Der RH wies darauf hin, daß das BM für Handel und Wiederaufbau Straßenerhalter der Autobahn ist und das BM für Inneres daher weder verpflichtet noch berechtigt war, aus seinen Kreditmitteln entlang der Autobahn Notruftelefone — die laut Statistik fast ausschließlich für die Meldung von technischen Gebrechen an Kraftfahrzeugen verwendet werden — zu errichten. Falls aber tatsächlich derartige Anlagen schon bei der Eröffnung der ersten Autobahnabschnitte unbedingt erforderlich waren, wäre die Errichtung derselben Aufgabe des BM für Handel und Wiederaufbau gewesen.

8, 65. Das BM für Inneres schloß im Jänner 1964 mit einer Rationalisierungsfirma einen Vertrag ab, wonach diese die gesamte Organisation des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen untersuchen sollte, um festzustellen, ob und in welcher Weise die einzelnen Arbeitsabläufe einfacher und besser gestaltet werden können. Als Honorar hierfür wurde ein Pauschalbetrag von 990.000 S vereinbart, der in den Monaten Mai bis Dezember 1964 in acht gleichen Raten angewiesen wurde. Die Rationalisierungsfirma begann ihre Tätigkeit im März 1964, unterbrach diese anlässlich des Ministerwechsels im Herbst 1964 und setzte sie bis zur Einschau des RH auch nicht mehr fort. Anscheinend bedingt durch diese Arbeitsunterbrechung fehlen auch die im Auftrag vorgesehenen abschließenden, zusammenfassenden Feststellungen und Vorschläge zur Rationalisierung.

8, 66. Der RH wies darauf hin, daß er am Abschlußergebnis dieser — mit einem Kostenaufwand von fast 1 Mill. S durchgeführten — Überprüfung interessiert sei, und ersuchte, die Vorlage des Abschlußberichtes von der in Rede stehenden Firma veranlassen zu wollen. Das BM für Inneres teilt hiezu mit, daß der Schlußbericht von der Rationalisierungsfirma in allernächster Zeit in Aussicht gestellt wurde. Nach Vorliegen werde er dem RH zur Verfügung gestellt werden.

Kosten des Einsatzes des
„österreichischen Polizei-
kontingents auf Cypern“

9, 1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat am 21. März 1964 die Österreichische Vertretung in New York in Kenntnis gesetzt, daß für die UNO-Truppe auf Cypern eine Anzahl englischsprechender Polizeioffiziere benötigt wird und ersucht, Österreich möge

hierfür einige Polizeioffiziere zur Verfügung stellen. Am 26. März 1964 wurde das Ersuchen der UN auf 20 Offiziere und etwa 30 Polizisten (Police constables) erweitert.

9, 2. Die österreichische Bundesregierung hat in der Sitzung vom 2. April 1964 der Beistellung von Beamten der Gendarmerie und Polizei für Zwecke der UN auf Cypern zugestimmt und aus diesem Anlaß den Bundeskanzler ersucht, durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts die verfassungsmäßigen Grundlagen für die Beistellung von Exekutivorganen zu prüfen. Die Prüfung hat ergeben, daß österreichische Beamte als solche nach der damaligen Rechtslage nicht zu einer Dienstleistung außer Landes verwendet werden konnten.

9, 3. Unter Zugrundelegung der rechtlichen Konstruktion, nach der das österreichische Sanitätskontingent im Kongo eingesetzt war (kein Heereskontingent, sondern ein von der Bundesregierung auf Grund freiwilliger Meldungen aufgestelltes Kontingent), wurde die Entsendung österreichischer Exekutivbeamter nach Cypern als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen. Es wurde jedoch einvernehmlich festgestellt, daß für die Zukunft ein Gesetz erlassen werden soll, mit dem die österreichische Bundesregierung zu ermächtigen wäre, entweder Einheiten des Bundesheeres oder der Exekutive auf Ersuchen der Vereinten Nationen einzusetzen oder aber Einheiten zur Behebung von Naturkatastrophen zu bilden, die der UNO zur Verfügung gestellt werden können.

9, 4. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, hat der Nationalrat die rechtliche Grundlage für die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geschaffen.

9, 5. Auf Grund der Bekanntgabe der Vereinten Nationen, daß sie nicht die Absicht haben, mit den einzelnen Beamten Individualverträge abzuschließen, war es notwendig geworden, daß die Republik Österreich, vertreten durch das jeweils zuständige Bundesministerium, mit jedem einzelnen Beamten einen Sondervertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, abschließen, in dem sich der Beamte freiwillig zur Dienstleistung in einer von der Bundesregierung aufgestellten Arbeitsgruppe verpflichtet, die der UNO zur Verfügung gestellt wird.

9, 6. Den Angehörigen des Cypernkontingents wurde ein Monatsentgelt von 500 US- $\$$ für die leitenden und 300 US- $\$$

für die übrigen Teilnehmer zuerkannt, die später auf die Beträge von 525 US- $\text{\$}$ bzw. 325 US- $\text{\$}$ erhöht wurden. Weiters wurde den Angehörigen noch eine Gefahrenzulage von 60 bzw. 50 US- $\text{\$}$ zuerkannt.

9, 7. Hinsichtlich der Tragung der Kosten des UN-Polizeikontingents erklärte sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen bereit, Österreich die Kosten der aktiven Teilnahme zu ersetzen, sofern Österreich seinerseits bereit wäre, für die Cypernaktion der Vereinten Nationen einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

9, 8. Im Jahre 1964 sind durch Österreich insgesamt drei Polizeikontingente auf Cypern eingesetzt worden.

9, 9. Dem UN-Generalsekretariat wurden über die österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen zwei Refundierungsersuchen der aufgelaufenen Kosten in Höhe von 2.400.071-58 S (92.310-44 US- $\text{\$}$) für das erste und zweite Kontingent und 1.242.889-24 S (47.803-42 US- $\text{\$}$) für das dritte Kontingent übermittelt. Mit einem an den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes gerichteten Schreiben hat der Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen ersucht, daß derartige Abrechnungen vom österreichischen Rechnungshof geprüft und beglaubigt werden.

9, 10. Der Präsident des Rechnungshofes hat dem Rat der Rechnungsprüfer der UN mitgeteilt, daß er auf Grund der österreichischen Rechtsordnung die Unterlagen über die Kosten des Einsatzes des Polizeikontingents auf Cypern durch seine Organe prüfen lassen werde.

9, 11. Der RH hat im September 1965 eine Einschau beim BM für Inneres vorgenommen, um die Kosten des Einsatzes des „Österreichischen Polizeikontingents auf Cypern“ in der Zeit vom 13. April bis 27. Dezember 1964 zu überprüfen.

9, 12. Die Überprüfung der Kostenaufstellungen hat ergeben, daß das BM für Inneres in seinem Refundierungsersuchen einen Gesamtbetrag von 1.123.147-90 S, der der Höhe des ruhenden Monatsbezuges entspricht, nicht berücksichtigt, sondern zu Lasten des Bundeshaushaltes verrechnet hat. Andererseits wurde den Vereinten Nationen für „Sachliche Aufwendungen“ ein Betrag von 7.199-94 S zuviel angelastet, sodaß noch eine Forderung des Bundes in der Höhe von 1.115.947-96 S offenstand. Der RH hat das BM für Inneres ersucht, die Erstattung dieses Betrages zu beantragen.

9, 13. In seiner Stellungnahme brachte das BM für Inneres zum Ausdruck, daß be-

züglich der Cypernaktion mit den Vereinten Nationen bisher noch kein Abkommen über den Kostenersatz abgeschlossen worden ist; es beruft sich darauf, daß die Vereinten Nationen anlässlich des Einsatzes der österreichischen Sanitätseinheit im Kongo nur bereit waren, die von der Republik Österreich bezahlten zusätzlichen Gehälter zu refundieren. Überdies glaubt sich das BM für Inneres auf die Auffassung des BM für Auswärtige Angelegenheiten stützen zu können, wonach die Inlandsbezüge zur Refundierung nicht anzusprechen seien; es habe daher von einem Antrag auf Refundierung dieses Betrages bisher Abstand genommen.

9, 14. Wie das BM für Inneres nachträglich mitgeteilt hat, ist in dem in Kürze mit den Vereinten Nationen abzuschließenden Zusatzabkommen über die Regelung der Kostenfrage vorgesehen, daß den teilnehmenden Nationen die Grundgehälter für die Dienstleistung ihrer Einsatzkräfte nicht ersetzt werden.

9, 15. Die Angehörigen des Cypernkontingents erhalten laut Sondervertrag je nach ihrer Verwendung ein monatliches Entgelt in der Höhe von 325 US- $\text{\$}$ bis 525 US- $\text{\$}$, wobei jener Teil des Monatsentgeltes, der den der dienstrechtlichen Stellung entsprechenden Dienstbezug übersteigt, als Auslandszulage gilt.

9, 16. Bei der Überprüfung der Bezugsliquidierung wurde festgestellt, daß das BM für Inneres den ruhenden Dienstbezug als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung zugrunde gelegt hat. Die Differenz vom Dienstbezug auf das monatliche Entgelt in Dollar, die Auslandszulage, blieb steuerlich unberücksichtigt.

9, 17. Der RH hat darauf hingewiesen, daß unter den im § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1, taxativ aufgezählten steuerfreien Einkünften Auslandszulagen nicht enthalten sind.

9, 18. Das BM für Inneres hat hierzu erklärt, daß es demnächst beim BM für Finanzen die erforderlichen Schritte zur Schaffung der Voraussetzungen für die steuerfreie Auszahlung der Auslandszulage unternehmen werde.

9, 19. Die Angehörigen des Polizeikontingents auf Cypern wurden durch das BM für Inneres als Vertragsbedienstete des Bundes bei der Wiener Gebietskrankenkasse angemeldet und waren dadurch krank-, pensions-, arbeitslosen- und unfallversichert. Außerdem wurde das Versicherungsverhältnis bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundes-

angestellten durch die analoge Anwendung des § 484 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufrechterhalten. Auf Grund dieser Maßnahmen waren die Angehörigen des Cypernkontingents doppelt versichert.

9, 20. Im Hinblick darauf, daß die Entsendung des Kontingents im Interesse des österreichischen Staates gelegen ist und es den Beamten daher nicht zumutbar ist, Kosten für diese Doppelyversicherung aus eigenem zu tragen, hat das Ministerium für die Dauer des Einsatzes nur die gleichen Abzüge (Beitrag zur Krankenversicherung und Pensionsbeitrag) von den Bezügen einbehalten wie bisher. Die Beiträge für die Wiener Gebietskrankenkasse wurden aus Mitteln des BM für Inneres getragen.

9, 21. Der RH konnte dieser Auffassung nicht beitreten und hat auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ASVG und § 1 AIVG sowie des § 2 Abs. 5 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, hingewiesen.

9, 22. Das BM für Inneres hat, ohne auf den vorstehenden Sachverhalt einzugehen, zum Ausdruck gebracht, daß mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen gesetzlich geregelt wurde. Diese Bestimmungen wurden auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung ab der am 27. Dezember 1965 beginnenden Einsatzperiode zur Anwendung gebracht und sämtliche Angehörige des Cypernkontingents mit 26. Dezember 1965 bei der Wiener Gebietskrankenkasse abgemeldet. Dessenungeachtet mußte der RH darauf bestehen, daß auch für den Zeitraum vor dem 26. Dezember 1965 eine seiner Auffassung entsprechende Regelung getroffen werde.

9, 23. Das BM für Inneres hat in dem Refundierungsersuchen der Kosten der Cypernkontingente an die Vereinten Nationen als Grundlage für die Umrechnung von der österreichischen auf die amerikanische Währung einen Kurswert von 1 US-\$ = 26 S angenommen, wodurch sich gegenüber dem vom BM für Finanzen festgesetzten Kassenwert für US-Dollar ein Fehlbetrag von 25.220.50 S für den Bundeshaushalt ergeben hat. Es wurde daher empfohlen, die Kostenabrechnungen nur in österreichischer Währung zu erstellen.

9, 24. Das BM für Inneres hat sich der Meinung des RH angeschlossen und wird

in Zukunft die Kostenabrechnungen in österreichischer Währung erstellen.

9, 25. Die vom RH festgestellten Mängel hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über die Liquidierung der Bezüge der Angehörigen des Cypernkontingents, der Führung der Personalverzeichnisse, der Einhaltung der Unvereinbarkeitsbestimmungen und der Ausstellung von Belegen zum Handverlag, der Überprüfung durch die Buchhaltung sowie der Differenzen zwischen den Kostenaufstellungen und der von der Buchhaltung geführten Aufzeichnungen hat das BM für Inneres inzwischen beseitigt.

9, 26. Abschließend wäre zu bemerken, daß der RH auf Grund der vorliegenden Stellungnahme des BM für Inneres noch nicht dem Wunsche des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen auf Beglaubigung der Richtigkeit der vorgelegten Kostenabrechnungen entsprechen konnte, weil die endgültige Entscheidung über die Kostentragung der Inlandsbezüge der Kontingentsteilnehmer noch nicht eindeutig feststeht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Oberlandesgericht Graz

10, 1. Bei Überprüfung der Buchhaltung stellte der RH fest, daß wesentlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht Rechnung getragen wurde. So waren Bedienstete nicht nur mit der Ausfertigung der Zahlungslisten sowie der Führung der Sammelhefte, Sammelisten und Gläubigerlisten, sondern gleichzeitig mit der Ausfertigung der Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen betraut. Eine weitere Unvereinbarkeit bestand darin, daß die Vorschreibung und Zahlbarstellung auf den Bezugsblättern bisher in einer Hand vereinigt waren. Der RH ersuchte auch, die Scheckzeichnung den einschlägigen Bestimmungen anzupassen und Nachtragszahlungen tunlichst mit den nächstfälligen laufenden Bezügen gemeinsam flüssigzumachen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß es der Buchhaltungsvorstand bisher verabsäumt hatte, sich von der ordnungsgemäßen Ausfertigung der Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen zumindest stichprobenweise zu überzeugen. Bei Durchsicht der Belege zu den in der Zensurabteilung erliegenden Amtsrechnungen der Gerichte wurden vor allem Mängel in der Beschaffenheit der für die Zuerkennung von Verdienstentgangsschädigungen an Zeugen erforderlichen Bestätigungen der Dienst- oder Arbeitgeber festgestellt.

10, 2. Anlässlich der Überprüfung der Einbringungsstelle wurde auf verschiedene Mängel bei den Gerichten, wie insbesondere auf die oberflächliche und fehlerhafte Ausfertigung von Zahlungsaufträgen, auf den saumseligen Vollzug der Exekutionsanträge der Einbringungsstelle und die bisweilen recht verspätete Bestimmung der Kosten für die Unterbringung von Zöglingen in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige hingewiesen. Außerdem hat der RH der Einbringungsstelle nahegelegt, die Scheckzeichnung nach den für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Kollektivzeichnung einzurichten und eine entbehrliche Nachweisung („Scheckkontotagebuch“) aufzulassen.

10, 3. Bei der Verwahrungsabteilung wurden Mängel in der Verteilung der Schlüssel zum Tresorraum, in der Führung der dazugehörigen Schlüsselverzeichnisse sowie in der Ausstattung der von den Verwahrschaftsgerichten erlassenen Ausfolgeaufträge festgestellt.

10, 4. Der RH wies auch auf die auffällige Zunahme des Aufwandes für Telephongespräche sowie das unzureichende Ausmaß der von den Inhabern der Naturalwohnungen im Grazer Justizpalast zu leistenden Heiz- und Betriebskostenbeiträge hin. Weiters mußte verlangt werden, künftig vor der Vergabung größerer Lieferungsufträge mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Schließlich war noch auf Mängel bei der Inventar- und Materialverwaltung, bei der Führung der Amtsbücherei, bei der Abrechnung der Kostenersätze für private Überlandgespräche sowie darauf aufmerksam zu machen, daß der RH von drei mitteilungspflichtigen Schadensfällen nicht verständigt wurde.

10, 5. An das BM für Justiz trat der RH mit dem Ersuchen heran, die Revisoren bei den Oberlandesgerichten nunmehr regelmäßig über die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Gebühren- und Kostenangelegenheiten zu informieren und die Vorschriften über die Rückzahlung oder Löschung von Gebühren und Kosten durch eine die Gefahr von Unregelmäßigkeiten weitgehend ausschließende Sicherheitsbestimmung zu ergänzen. Das BM für Justiz wurde überdies daran erinnert, daß es eine Amtsuntersuchung des Oberlandesgerichtes Graz bisher noch nicht durchgeführt hat.

10, 6. Das Oberlandesgericht Graz hat die Beanstandungen bereinigt und den Anregungen des RH entsprochen. Ebenso hat das BM für Justiz den gegebenen Empfehlungen und Hinweisen Rechnung getragen.

Kreisgericht, Bezirksgericht,
Arbeitsgericht und
Gefangenhau
Krems an der Donau

11, 1. Die beim Kreisgericht, beim Bezirksgericht und beim Arbeitsgericht Krems vorgenommene Gebarungsprüfung gab Anlaß, u. a. auf Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen, des Portoverlages, des Verzeichnisses der unvollstreckten Strafen, der Verwahrungsstelle, des Stampiglienverzeichnisses und des Streitregisters C hinzuweisen. Weiters mußte an die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Belege zur Amtsrechnung, über die Berechnung des Ganggeldes für Vollstrecker, die Aktenvernichtung, die Verwahrung der vorrätigen Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen und der noch nicht in Verwendung gezogenen Bestätigungshefte des Rechnungsführers erinnert werden. Außerdem wurde verlangt, die beim Kreisgericht Krems für Vertretungsfälle vorgesehene Verteilung der Schlüssel zum doppelsperrigen Kassenbehälter des Rechnungsführers den einschlägigen Bestimmungen entsprechend zu ändern, die Berechtigung zur Verfügung über das eigene Postscheckkonto den für die Gerichte erlassenen Kollektivzeichnungsbestimmungen anzupassen und die in der Amtsbücherei vorgefundenen Aufschreibungen künftig auf dem laufenden zu halten und zweckmäßiger einzurichten. Der RH beanstandete überdies die stark steigende Entwicklung der Fernsprechgebühren sowie den zu geringen Eifer einer Geschäftsabteilung bei der Hereinbringung von Gebühren und Kosten. Die Prüfung der Grundbuchsabteilung gab Anlaß zur Empfehlung, bereits unübersichtlich gewordene Grundbuchsbinden nach und nach umzuschreiben und die Neuanlegung der veralteten und abgenutzten Grundstücks- und Personenverzeichnisse ins Auge zu fassen.

11, 2. Beim Gefangenhau waren insbesondere der zu hohe Bargeldbestand sowie Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen zu beanstanden. Ferner wurde empfohlen, das Hauptmagazin durch Ausscheidung nicht mehr benötigter Gegenstände zu entrümpeln und die seit Jahren nicht mehr verwendeten Arzneimittel dem Gefangenhauarzt bekanntzugeben, damit er ihre allfällige Ausscheidung verfüge.

11, 3. Das Kreisgericht Krems teilte mit, daß es die festgestellten Mängel behoben habe und den Anregungen des RH nachkommen werde.

11, 4. Das Oberlandesgerichtspräsidium Wien wurde daran erinnert, daß die Inventar- und Materialverwaltung des Kreisgerichtes

Krems durch die vom Oberlandesgericht Wien bestellte Inventurkommission bisher noch niemals überprüft worden ist.

11, 5. Das Oberlandesgerichtspräsidium Wien gab bekannt, daß die Inventurkommission diese Prüfung nunmehr durchgeführt hat.

11, 6. Die von den Bezirksgerichten oftmals geduldete Gepflogenheit vieler Vollstrecker, bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge im Vollzugsdienst an Stelle der nach Hubraumklassen abgestuften Benützungsschädigung gemäß der Reisegebührenschrift 1955 das zumeist höhere Kilometergeld nach der Zehr- und Ganggeldverordnung 1947 zu verrechnen, bewog den RH, das BM für Justiz auf diese Unstimmigkeit aufmerksam zu machen. Das BM für Justiz wurde außerdem darauf hingewiesen, daß die dem RH bereits vor mehr als zwei Jahren zugesagte Herausgabe einer „Vorschrift über die ordnungsgemäße Verwahrung, Pflege und Ausweishaltung der Dienstwaffen und Munitionsbestände“ noch immer aussteht.

11, 7. Nach Mitteilung des BM für Justiz wird die Frage der Berechnung des Ganggeldes bei Benützung eines eigenen Fahrzeuges im Vollstreckungsdienst derzeit in interministeriellen Gesprächen auf Beamtenebene durch Vertreter des Bundeskanzleramtes, des BM für Finanzen und des BM für Justiz im Zuge der beabsichtigten Neuregelung der Zehr- und Ganggelder geprüft. Wie sich aus der Stellungnahme des BM für Justiz weiters ergibt, wurden die Vorarbeiten zur Erlassung der „Vorschrift über die ordnungsgemäße Verwahrung, Pflege und Ausweishaltung der Dienstwaffen und Munitionsbestände“ bereits aufgenommen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964

Universitätsbibliothek Innsbruck

12, 1. Bei der Überprüfung der Gebarung der Universitätsbibliothek Innsbruck war unter anderem die unzulängliche und unzureichende Inventarführung zu bemängeln, da neben einem „Hauptinventar“ bisher nicht weniger als 53 Nachtragsinventare angelegt worden waren. Der RH ersuchte, nach Fertigstellung des in Bau befindlichen Bücherspeichers unverzüglich eine ordnungsgemäße Neuinventarisierung nach den Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen — RIM — durchzuführen.

12, 2. Empfehlungen betrafen die ordnungsgemäße Führung des Faktureneingangsbuches sowie die Aufschreibungen der Leihstelle über die Entlehnung von Büchern, die Aufzeichnungen der Fotostelle der Bibliothek sowie Anregungen im Zusammenhang mit der Geldabfuhr. Weiters hat der RH der Bibliothek die exakte Einhaltung der bestehenden Ausleihordnung nahegelegt.

12, 3. Weitere Empfehlungen betrafen die Büchereinstellungen, die Führung des Zuwachsbuches und die Titelaufnahme einzelner Werke.

12, 4. Die Direktion der Universitätsbibliothek Innsbruck griff die Anregungen und Empfehlungen des RH auf und hat die aufgezeigten Mängel zum Teil abgestellt, zum anderen Teil deren Behebung in die Wege geleitet.

12, 5. Das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 sieht vor, daß der Leiter der Universitätsbibliothek für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen wissenschaftlichen Literatur zu sorgen und mit den Leitern der einzelnen Lehr- und Forschungseinrichtungen Vereinbarungen über den Ankauf notwendiger Werke zu treffen hat. Diese im Gesetz vorgesehene Zusammenarbeit mit den Instituten konnte noch bei keiner Hochschule befriedigen. Das BM für Unterricht wurde daher ersucht, entsprechende Verfügungen zu treffen und die erlaßmäßige Ausarbeitung von Richtlinien für eine wirksame Zusammenarbeit vordringlich zu behandeln. Das Ministerium führte hiezu in seiner Stellungnahme aus, daß seine bisherigen Bemühungen auf diesem Gebiet noch zu keinem durchschlagenden Erfolg geführt haben. Es werde aber bestrebt sein, Mittel und Wege zu finden, um eine den gegebenen Umständen entsprechende einfache, aber sachgemäße Katalogisierung nach einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

12, 6. Weiters war festzustellen, daß an der Universitätsbibliothek Innsbruck — wie übrigens auch an der Universitätsbibliothek Salzburg — eine vom BM für Unterricht zu erlassende Benützungsordnung nicht vorliegt. Die Bestimmungen des § 61 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 sehen die Erlassung von Bibliotheksbenützungsordnungen durch das BM für Unterricht aber ausdrücklich vor. Im Hinblick auf den langen Zeitraum, der seit Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes verstrichen ist, ersuchte der RH das Ministerium um Mitteilung, wann mit der Erlassung von Benützungsordnungen zu rechnen sein wird oder ob ihrer Abfassung Hindernisse entgegenstehen. Das Ministerium erklärte die Verzö-

gerung damit, daß es zwischenweilig zur Ansicht gelangt sei, die Bestimmung des § 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes bilde keine ausreichende Rechtsgrundlage zu deren Erlassung. Es erwäge aber einen Vorschlag des BM für Finanzen, der vorsieht, in einem eigenen Bibliotheksgesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erlassung von Benützungsvorschriften für Bibliotheken aller Art zu schaffen. Hiedurch würde auch nach Meinung des BM für Unterricht die bestehende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Bibliothekswesens beseitigt und vom Gesetzgeber gebilligte Richtlinien über den Aufgabenbereich, die Zusammenarbeit und die Benützung der Bibliotheken statuiert werden. Der RH erwartet noch weitere Mitteilungen seitens des BM für Unterricht im Gegenstand.

12, 7. Im Zusammenhang mit den von der Universitätsbibliothek Innsbruck seit dem Jahre 1953 abgehaltenen zusätzlichen Lesezeiten außerhalb der normalen Dienstzeit war zu bemängeln, daß die für die Überwachung während der Lesestunden erforderlichen Überstundenleistungen des Personals diesem aus bei der Post „Fremde Gelder“ vereinnahmten Eingängen als sogenannte „Überstundenentgelte“ ausbezahlt werden. Der RH hat hinsichtlich der Honorierung dieser Mehrdienstleistungen verlangt, daß künftig gemäß dem Gehaltsgesetz 1956 vorzugehen ist und die Anweisung und Verrechnung der Mehrdienstleistungsvergütungen entsprechend der Bundeshaushaltsverordnung erfolgen müßte. Das BM für Unterricht hat hiezu mitgeteilt, daß es den Standpunkt des RH hinsichtlich seiner Ausführungen das Gehaltsgesetz 1956 betreffend teile, und hat gleichzeitig Erhebungen über die Höhe dieser Überstundenentgelte angekündigt.

12, 8. Der RH hat ferner festgestellt, daß von der Universitätsbibliothek Innsbruck bei Durchführung von Arbeiten in deren Fotoabteilung die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 nicht beachtet werden. Die Bezahlung der betreffenden Überstunden erfolgte nämlich bisher aus den Einnahmen der Fotoabteilung. Das BM für Unterricht hat mitgeteilt, es werde das Erforderliche in die Wege leiten.

12, 9. Gegenstand einer Bemängelung des RH war ferner ein im Jahre 1958 abgeschlossener und noch gültiger Vertrag, demzufolge die Universitätsbibliothek Innsbruck von einem Tiroler Verein einen Saal angemietet hat. Der RH mußte feststellen, daß der Verein seine vertraglichen Verpflichtungen nicht voll erfüllte. So hat der Verein entgegen den von ihm übernommenen Verpflichtungen für die Beheizung nur unzureichend und für die

Beleuchtung überhaupt nicht vorgesorgt. Hiedurch wurde die Arbeit den Bibliotheksbediensteten wesentlich erschwert. Der RH mußte beanstanden, daß auf die Erfüllung der Bedingungen im Mietvertrage nicht längst gedrängt oder wenigstens auf eine entsprechende Herabsetzung der Miete hingewirkt wurde. Das BM für Unterricht hat hiezu mitgeteilt, daß es die Bedenken des RH bezüglich dieses Mietvertrages teile und bereits Anweisung für dessen Revision erteilt habe.

12, 10. Ferner verwies der RH auf die bei den Universitätsbibliotheken bestehenden uneinheitlichen Entlehnbedingungen und -gebühren und empfahl dem BM für Unterricht aus Zweckmäßigkeitsgründen die Vereinheitlichung dieser Bedingungen und Gebühren für alle Universitätsbibliotheken. Das Ministerium hat hiezu bekanntgegeben, daß eine Regelung dieser Angelegenheit im Gange ist.

Universitätsturnanstalt Wien
(Nachtrag)

13, 1. Im TB 1964, Abs. 38, 11, wurde berichtet, daß das BM für Unterricht zu den Feststellungen des RH innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht Stellung genommen hat. Diese Stellungnahme ist inzwischen zum größten Teil eingelangt.

13, 2. Der Empfehlung, die Einnahmen und Ausgaben der Universitätsturnanstalt Wien in Hinkunft ordnungsgemäß und vollständig im Bundeshaushalt zu veranschlagen und zu verrechnen, wird nachgekommen werden (siehe TB 1964, Abs. 38, 1). Auch das BM für Unterricht ist der Ansicht, daß Mittelschüler nicht zu dem Personenkreis gehören, deren Betreuung der Universitätsturnanstalt obliegt (siehe TB 1964, Abs. 38, 3). Ferner teilte das Ministerium mit, daß es in Hinkunft die unzulässige Eigensubventionierung unterlassen werde (siehe TB 1964, Abs. 38, 5). Schließlich wird das BM für Unterricht in Hinkunft Ansprüche aus Dienstreisen nur mehr nach der Reisegebührenvorschrift 1955 abgelten (siehe TB 1964, Abs. 38, 7). Was die Festsetzung der Gebühren und Beiträge für die Veranstaltungen der Universitätsturnanstalt betrifft (siehe TB 1964, Abs. 38, 8), teilte das Ministerium mit, daß eine entsprechende gesetzliche Grundlage durch Novellierung des Hochschultaxengesetzes — ein entsprechender Entwurf ist bereits vorbereitet — herbeigeführt werden wird.

13, 3. Einige der Anregungen und Empfehlungen des RH, wie beispielsweise die unzulässige Führung einer eigenen Buchhaltung und die Aufbewahrung staatlicher Gelder auf einem Sparbuch sowie die in Eigenregie bewilligten Nebengebühren, gaben Anlaß zu einem Schrift-

wechsel mit dem BM für Unterricht, der bisher noch nicht ausgetragen ist. Der RH machte das BM für Unterricht bei diesem Anlaß grundsätzlich noch aufmerksam, daß es notwendig ist, die Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Universitätsturnanstalt Wien und der Universitätsturninstitute Graz und Innsbruck, wie sie de facto und nach ihren derzeit geltenden Satzungen bestehen, mit den später ergangenen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes und Artikel 14 der Bundesverfassung in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 215/1962 in Übereinstimmung zu bringen. Der RH hat hiezu zum Ausdruck gebracht, daß die Tätigkeit dieser Einrichtungen sich nur im Rahmen der Bildungs- und Lehraufgaben der Leibeserziehung, also des Schulsports, entwickeln kann und daher eng begrenzt ist. Er hat auch darauf verwiesen, daß sich der Personenkreis nur auf schon Studierende erstrecken und die ausgeübte Tätigkeit nach Art und Umfang nicht über den Begriff Leibeserziehung im Rahmen des Schulsports hinausgehen darf. Schließlich hat er betont, daß jede erwerbswirtschaftliche Tätigkeit, die zur Konkurrenzierung von Privatfirmen führt, unterlassen werden soll. Das Ergebnis der Austragung wird im nächsten TB gebracht werden.

13, 4. Der RH teilte schließlich dem BM für Unterricht mit, daß er es für notwendig hält, wenn bei der in Aussicht genommenen Neuregelung des „österreichischen Hochschulrechtes“ der Schulsport im Rahmen der Hochschulen eindeutig gesetzlich geregelt wird. Insbesondere regte der RH an, darauf zu achten, daß keine Doppelzuständigkeiten entstehen. Die Aufgabenbereiche der Universitätsturnanstalt wie auch aller anderen gleichartigen Universitätsturninstitute, der Bundesheim- und Sportverwaltung (siehe TB 1964, Abs. 38, 3), der Institute für Leibeserziehung an den philosophischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, der Bundesanstalt für Leibeserziehung und der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Hochschülerschaftsgesetzes sollen nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in eindeutiger Weise abgegrenzt werden.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Einschau beim Bundes-
ministerium für Unterricht,
Kapitel 11, 12 und 13,
„Förderungszuwendungen“

14, 1. Bei der Überprüfung der aus Kap. 11, 12 und 13 vom BM für Unterricht flüssig gemachten Förderungsmittel mußte der RH in

einer Reihe von Fällen die Nichtbeachtung der Bundeshaushaltsvorschriften und der „Allgemeinen Richtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln“, die widmungswidrige Verwendung von Förderungsmitteln und Verstöße gegen die Budgetklarheit beanstanden. In diesem Zusammenhang gab der RH dem Ministerium zahlreiche Anregungen hinsichtlich der richtigen Veranschlagung, der Flüssigmachung der Subventionen, der Einholung der Verwendungsnachweise usw.

14, 2. Im einzelnen sei ausgeführt: In einer Reihe von Förderungsfällen mußte der RH bemängeln, daß zu Lasten eines beim BM für Unterricht bei Kap. 11 UT 4 Post 30 „Kulturfördernder Informations- und Pressedienst“ vorbehaltenen Teilkredites Ausgaben getätigt und verrechnet wurden, die mit der Zweckbestimmung dieser Post nicht in Einklang gebracht werden können. Solche Ausgaben betrafen zum Beispiel: Eine Subvention an einen Musikschulleiter für die Abdeckung der Anschaffung einer neuen Hausorgel, eine Subvention für die Restaurierung eines Kirchenbildes, eine Subvention an ein Studentenheim für die Anschaffung von Sportgeräten und sportlichen Ausrüstungsgegenständen, eine Subvention an eine Familienhelferinnenschule für die Anschaffung eines Kühlschranks u. dgl. Der RH hat das BM für Unterricht ersucht, künftig bei derartigen Subventionen dem Grundsatz der Budgetklarheit Rechnung zu tragen. Das Ministerium hat die Feststellungen des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen.

14, 3. Bei Durchsicht des Vorschußvermerkes 1964 mußte der RH feststellen, daß bei einzelnen Förderungsfällen — auf Jahre zurückreichend — beim BM für Unterricht keine Abrechnungen über erfolgte Subventionierungen vorlagen. Der RH verlangte, daß die Subventionsempfänger zur ehesten Vorlage der Abrechnungen verhalten werden. Ferner empfahl der RH, künftig nach Möglichkeit Subventionen in Teilbeträgen flüssig zu machen und deren Verwendung zu überwachen. Das BM für Unterricht hat hiezu mitgeteilt, daß sämtliche vom RH angeführten Subventionsabrechnungen in der Zwischenzeit eingetroffen sind. Die Verzögerungen in der Erledigung der Abrechnungen hat es mit dem herrschenden Personalmangel begründet.

14, 4. Weiters war zu bemängeln, daß bei Subventionsgewährungen verschiedentlich über die Verwendung der Subventionsbeträge keine näheren Weisungen und Auflagen durch das BM für Unterricht ergingen, obwohl diese dem Subventionswerber angekündigt worden waren. Der RH mußte die Verausgabung jener

Kreditmittel, über die keine endgültige Verfügung getroffen wurde, als Kreditreservierung bezeichnen; er forderte hinsichtlich dieser Überweisungen aus Förderungsmitteln die Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungs-entlastungsgesetzes 1925 und der einschlägigen Haushaltsvorschriften. Das BM für Unterricht teilte mit, daß es dem Verlangen des RH Rechnung tragen werde.

14, 5. Ferner empfahl der RH dem BM für Unterricht zu überprüfen, ob in bestimmten Fällen das Förderungsziel nicht auch durch Gewährung eines Darlehens hätte erreicht werden können. Der RH brachte zum Ausdruck, daß diese Art der Förderung bei Gewährung von Druckkostenbeiträgen an Verlage oder bei Förderungen für die Herstellung von Filmen ins Auge gefaßt werden sollte. Eine Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

14, 6. Einem österreichischen Kunstschaffenden wurden aus Förderungsmitteln rund 178.000 S als Ersatz für Adaptierungskosten seiner neuen Wohnung gewährt. Der RH wies darauf hin, daß die Heranziehung von Förderungsmitteln für die Instandsetzung und Ausgestaltung von Wohnungen weder aus dem Titel des Denkmalschutzes noch aus jenem des Kunstförderungsbeitrages oder Kulturroschens vertretbar ist. Das BM für Unterricht hat in Aussicht gestellt, in gleichartigen Fällen in Hinkunft die notwendigen Mittel über einen entsprechenden Kreditansatz zu liquidieren.

14, 7. Anlässlich einer beim Kunsthistorischen Museum im Zusammenhang mit Bilderkäufen stichprobenweise durchgeführten Bestandskontrolle bemängelte der RH, daß zwei Bilder, die aus Förderungsmitteln im Jahre 1962 mit einem Anschaffungswert von 11.500 S angekauft wurden, bereits im Juli 1963 an einen Kustos des gleichen Museums zwecks Ausstattung seiner Privatwohnung entlehnt worden waren, ohne daß hiezu eine schriftliche Genehmigung des BM für Unterricht vorlag. Der RH vertrat die Ansicht, daß es nicht Aufgabe des Ministeriums sein könne, Gemälde anzuschaffen, um sie dann, anstatt der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, an Privatpersonen zu verleihen. Hiezu erklärte das Ministerium, daß die Entlehnung der beiden Gemälde wohl versehentlich ohne Einholung einer Genehmigung des Ministeriums durchgeführt wurde. Das BM für Unterricht teile jedoch nicht die Auffassung des RH, daß Leihgaben aus Förderungsankäufen nicht für eine private Wohnung zur Verfügung gestellt werden können, falls diese Repräsentationszwecken dient. Das Ministerium wies darauf hin, daß der betreffen-

de Kustos häufig Kollegen aus dem Ausland privat einlade und hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, die Bilder im Zuge dieser Einladungen auch einer fachlich versierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der RH hat dem Ministerium erwidert, daß er sich dieser Argumentation nicht anschließen vermag.

14, 8. Die im Jahre 1963 erfolgte Subventionierung des Jahrbuches der Kunsthistorischen Sammlungen in Höhe von 140.000 S aus Förderungsmitteln mußte der RH, da es sich im vorliegenden Fall um das offizielle Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen handelt, als verfehlt bezeichnen. Der RH verlangte, daß künftig die für diesen Zweck in Betracht kommenden Aufwandskredite herangezogen werden. Die gegebene Anregung des RH wird der Stellungnahme des Ministeriums zufolge in Hinkunft im vollen Ausmaß berücksichtigt werden.

14, 9. Ferner regte der RH an, entsprechende Veranlassungen zu treffen, damit künftig bei der Entlehnung von Werken durch das Kunsthistorische Museum gleichzeitig auch die entsprechenden Übernahmsnachweise sichergestellt werden, was bei einem vom RH beanstandeten Fall nicht geschah. Auch diese Anregung wurde vom BM für Unterricht aufgegriffen und das Entsprechende veranlaßt.

14, 10. Der RH bemängelte, daß zur Begleichung von Rechnungen im Zusammenhang mit der Inneneinrichtung und der Eröffnungsausstellung des Museums des 20. Jahrhunderts seitens des BM für Unterricht Förderungsmittel in Höhe von rund 737.000 S zur Verfügung gestellt wurden. Er wies darauf hin, daß für den Aufwand der Museen besondere Kredite vorgesehen und daß insbesondere für das Museum des 20. Jahrhunderts ab 1962 für dessen Erstaussstattung jährlich 3 Mill. S veranschlagt sind. Das BM für Unterricht erklärte in seiner Stellungnahme, daß sich im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau des Museums des 20. Jahrhunderts die Notwendigkeit ergab, „irgendwelche Mittel zur Bezahlung der entstandenen Schulden für die Inneneinrichtung heranzuziehen“. Das BM für Unterricht hoffe jedoch, daß sich ein gleichgelagerter Fall in der Zukunft kaum wiederholen wird.

14, 11. Im Zusammenhang mit monatlichen Zuwendungen des BM für Unterricht an ehemalige Mitglieder einer Privatbühne beanstandete der RH, daß hiedurch eine Zahlungsverpflichtung übernommen wurde, die über Jahre hinaus eine Kreditbelastung darstellt, ohne daß hierfür eine Zustimmung des BM für Finanzen erwirkt worden wäre. Hiezu gab das Ministerium bekannt, daß die Einholung der Zustimmung des BM für Finanzen zu diesem

Förderungsfall versehentlich unterlassen wurde. Im übrigen würden die Bemängelungen des RH zur Kenntnis genommen und bei allen künftigen Fällen beachtet werden.

14, 12. Der Intendanz einer Sommerspielveranstaltung wurde im Juni 1963 eine Subvention aus Förderungsmitteln überwiesen. Obwohl die Buchhaltung des BM für Unterricht in einem Aktenvermerk darauf hinwies, daß die für das Jahr 1962 zum gleichen Anlaß gegebene Subvention noch gar nicht abgerechnet sei, wurde die neuerliche Subvention ohne jeden Hinweis auf diesen Umstand bewilligt. Der RH hat in diesem Zusammenhang auf die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien“ des BM für Finanzen hingewiesen und die Außerachtlassung aktenkundiger Hindernisse gegen eine Genehmigung weiterer Förderungsmittel bemängelt. Hiezu erklärte das BM für Unterricht, daß es lediglich aus Dringlichkeitsgründen die Flüssigmachung einer weiteren Subvention vor Abrechnung der ersten im Jahre 1963 verfügt habe, künftig aber dafür Sorge tragen werde, daß die Subventionsabrechnungen fristgerecht vorgelegt werden.

14, 13. Für allfällig anfallende Arbeiten wie Beschaffung von Werken der angewandten Kunst, Übersetzungsarbeiten, Katalogisierung usw. wurde seit Jahren eine Privatangestellte einer Künstlervereinigung im BM für Unterricht halbtätig beschäftigt. Von ihrem Arbeitgeber wurde diese Kraft für die oben angeführten Arbeiten dem BM für Unterricht zur Verfügung gestellt, wobei ihre Entlohnung so geregelt war, daß der Arbeitgeber die Bezüge einschließlich der Sozialabgaben übernahm und diese vom BM für Unterricht aus Förderungsmitteln refundiert erhielt. Der RH mußte diese Vorgangsweise bemängeln und darauf hinweisen, daß gemäß Ziffer 3, Absatz 7 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes zum Bundesfinanzgesetz 1965 dann ein Dienstposten des Unterrichtsressorts zu binden ist, wenn ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter einer Bundesdienststelle zur Dienstleistung zugeteilt wird und wenn der Bund die Kosten dieses Personalaufwandes trägt. Entsprechend dieser Bestimmung wären daher auch die Bezüge dieser Bediensteten aus dem Aktivitätsaufwand jenes Ansatzes zu bezahlen, bei dem der Dienstposten gebunden ist und keinesfalls wie im vorliegenden Falle aus Förderungsmitteln. Im übrigen hielt der RH die Beschäftigung einer Bediensteten einer Vereinigung bei jener Stelle, die die Förderung aus Bundesmitteln gewährt, für problematisch. Er hat das BM für Unterricht ersucht, für eine allen Bedenken im Gegenstand gerecht werdende Regelung besorgt zu sein. Das BM für Unter-

richt hat hiezu mitgeteilt, daß auf Grund der Anregung des RH das Dienstverhältnis mit der betreffenden Privatangestellten mit Ende 1965 beendet wurde.

14, 14. Bei der Prüfung der Gebarung mit den Förderungsmitteln wurde u. a. festgestellt, daß einigen Abteilungsleitern des BM für Unterricht für verschiedene Ausgaben der jeweiligen Abteilung je 1.000 S als „verrechenbarer Handverlag“ zur Verfügung gestellt werden, der je nach Verbrauch der Mittel immer wieder aufgefüllt wird. Da einerseits für die aus den Handverlägen getätigten Ausgaben keine besondere Dringlichkeit nachzuweisen war, und andererseits beim Ministerium ohnehin eine Amtskasse (Ministerialkanzleidirektion) besteht, erachtete der RH eine Ausnahmebehandlung in der Form von weiteren kleinen Handverlägen für nicht gerechtfertigt. Er hat dem Ministerium empfohlen, dafür Vorsorge zu treffen, daß das Prinzip der Einheitskassa gewahrt und die bestehenden Handverläge aufgelassen werden. Das Ministerium erwiderte, daß es die bisher für Handverläge herangezogenen Kreditposten bereits auf drei reduziert habe. Der RH bestand in seiner Erwiderng auf der Auflassung auch dieser drei Handverlagsgebarungen.

14, 15. Hinsichtlich der Flüssigmachung und Verrechnung einer Reihe der vom BM für Unterricht gewährten Subventionen mußte der RH die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung bemängeln. So hat er darauf verwiesen, daß für die Anweisung und Verrechnung einer Ausgabe zu Lasten eines finanzgesetzlichen Ansatzes die Tatsache maßgebend ist, daß die Zweckbestimmung der zu vollziehenden Ausgabe mit dem finanzgesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszweck der dort bewilligten Mittel übereinstimmt. Das BM für Unterricht hat die genaue Beachtung der Haushaltsvorschriften in Aussicht gestellt.

14, 16. Die Herausgabe der Österreichischen Schulstatistik durch den Österreichischen Bundesverlag wird ebenfalls aus Förderungszuwendungen subventioniert. Der RH mußte die Heranziehung von Förderungsmitteln für diesen Zweck bemängeln, da die anfallenden Kosten zu einem echten Verwaltungsaufwand zählen. Das BM für Unterricht hat hiezu eingehend Stellung genommen und erklärt, in Hinblick bemüht zu sein, der richtigen Verrechnung der Verwaltungsaufwendungen Rechnung zu tragen.

14, 17. Die Wahrnehmung, daß auf Grund einer stundenweisen Beschäftigung eines Hauptschuloberlehrers als musikalischer Leiter eines Chores an das Land Kärnten das Entgelt

dieser Tätigkeit aus Förderungsmitteln angewiesen wurde, mußte der RH zum Gegenstand einer Bemängelung machen. Ferner war in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß gemäß Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 eine im öffentlichen Interesse gewährte „Lehrpflichtermäßigung“ mit einer anteiligen Minderung der Bezüge oder mit der Verpflichtung zum Ersatz der Vertretungskosten zu verbinden ist. Der RH verlangte, daß eine entsprechende Refundierung aus Landesmitteln vom BM für Unterricht beantragt wird. Das Ministerium gab bekannt, daß betreffend die Rückzahlung des zu Unrecht aus Förderungsmitteln überwiesenen Betrages von rund 28.000 S auf Grund der Beanstandung des RH das Notwendige bereits veranlaßt wurde.

14, 18. Einer privaten Haushaltungsschule wurde über deren Ansuchen seitens des BM für Unterricht im Jahre 1963 eine Subvention aus Förderungskrediten gewährt. Den Umstand, daß sich bei der Subventionsabwicklung ein Restbetrag ergab, nützte die Schuldirektion insofern, als sie über den genehmigten Zweck hinaus noch eine Reihe anderer ihr wichtig erscheinender Anschaffungen zusätzlich aus dieser Subvention tätigte. Es handelte sich dabei um den Ankauf zweier Schreibmaschinen, eines Heimbohnens und Staubsaugers, um Garten- und diverse Haushaltsgeräte. Der RH mußte darauf hinweisen, daß es gemäß den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien“ unstatthaft ist, ohne Zustimmung des Förderers über den Verwendungsplan hinaus zusätzliche Anschaffungen zu tätigen. Er verwies darauf, daß in einem solchen Falle die Förderungsrichtlinien eine Rückzahlung des nicht genehmigten Subventionsbetrages vorsehen. Das Ministerium pflichtete der Ansicht des RH bei und versicherte, in Hinkunft den Subventionsempfängern entsprechende Auflagen zu erteilen. Von einer Rückforderung des Restbetrages habe es im Gegenstandsfalle jedoch deshalb Abstand genommen, weil es die Gewißheit hatte, daß die zusätzlichen Anschaffungen gleichfalls dringlich erforderlich waren.

14, 19. Da vom BM für Unterricht Förderungsmittel sogar zur Abgeltung von Fahrt- und Übernachtungskosten von Juroren anläßlich der Verleihung von Förderungspreisen gewährt wurden, mußte der RH auf diesen Fall besonders hinweisen. Das Ministerium hat in Aussicht gestellt, künftig für solche Aufwendungen keine Förderungsmittel zu bewilligen.

14, 20. Ebenso war zu beanstanden, daß Kunstförderungsmittel zur Behebung finan-

zieller Schwierigkeiten eines ehemaligen Mitgliedes eines Bundestheaters bzw. zur Deckung von Kosten eines Erholungsaufenthaltes einer bedürftigen Künstlerin herangezogen wurden. Zur Äußerung des RH, daß in diesen Fällen die Heranziehung von Kunstförderungsmitteln ungerechtfertigt war, hat das BM für Unterricht sein Bestreben bekanntgegeben, die Auffassung des RH in Hinkunft so weit wie möglich zu beachten.

14, 21. In einer Reihe von Fällen war zu beanstanden, daß durch das BM für Unterricht zur Bedeckung von Repräsentationsaufwendungen Förderungsmittel gewährt wurden. Der RH verwies darauf, daß Ausgaben für offizielle Repräsentation zu Lasten des unter Kap. 11 UT 1 Post 12 „Amtserfordernisse“ veranschlagten Pauschales für Repräsentationsausgaben, d. h. für Empfänge, Einladungen fremder Delegationen, Aufwendungen halboffizieller Art zu bestreiten gewesen wären. Gemäß den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien“ können für Repräsentationszwecke Förderungsmittel nicht herangezogen werden. Der RH verlangte daher, künftig eine widmungswidrige Verwendung von Förderungsmitteln zu vermeiden. Das BM für Unterricht gab hiezu bekannt, daß eine Beseitigung des vom RH zu Recht aufgezeigten Problems der Bedeckung der offiziellen Repräsentationsausgaben des BM für Unterricht nur im Wege einer Budgetaufstockung bei Kap. 11 UT 1 Post 12 b möglich ist.

14, 22. Der RH bemängelte, daß seit dem Jahre 1962 Rektorenporträts aus Förderungsmitteln vom BM für Unterricht bezahlt werden. Er wies darauf hin, daß derartige Ausgaben aus dem Sachaufwand der Hochschulen zu tätigen sind. Die Verwendung von Förderungsmitteln im konkreten Fall erscheine nach Ansicht des RH in keiner Weise gerechtfertigt, da das BM für Unterricht bei der Auswahl der Künstler keinen Einfluß genommen hatte und es sohin eine Förderungswürdigkeit dieser Künstler von vornherein nicht feststellen konnte. Das BM für Unterricht versicherte dem Rechnungshof, daß es sich außerstande sah, für die bereits durchgeführten Aufträge seine nachträgliche Genehmigung zu versagen, in Hinkunft aber ein ähnlicher Vorgang ausgeschlossen erscheine. Auch wird ab 1966 die Hochschulsektion die bisher von der für die einschlägigen Kunstangelegenheiten zuständigen Abteilung verwalteten Angelegenheiten selbst übernehmen.

14, 23. Durch das BM für Unterricht wurde an die Witwe eines berühmten österreichischen Komponisten und Schriftstellers — die Witwe selbst war Ausländerin — seit dem Jahre

1961 bis zu deren Tod im Jahre 1964 eine „Ehrengabe“ von jährlich rund 50.000 S überwiesen. Der RH mußte die Gewährung dieser Ehrengabe durch das BM für Unterricht als nicht vertretbar beanstanden, da diese Bewidmung faktisch die Anerkennung und Gewährung von Unterhaltsmitteln an eine ausländische Staatsbürgerin darstellt, wozu dem BM für Unterricht die rechtliche Befugnis nicht zustand. Dazu kommt noch, daß diese „Ehrengabe“ nahezu den dreifachen Betrag des bei der Präsidentschaftskanzlei beantragten, vom Herrn Bundespräsidenten jedoch nicht genehmigten außerordentlichen Versorgungsbezuges von monatlich 1500 S erreichte. Der RH hat darauf verwiesen, daß das BM für Unterricht auch aus der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten hätte erkennen müssen, daß für den vorliegenden Fall die rechtlichen Voraussetzungen fehlen und aus Gleichheitsgründen Weiterungen und Folgeerungen zu besorgen sind. Das BM für Unterricht rechtfertigte diese Förderung damit, daß mit der Eigenart der Persönlichkeit der Subventionierten gerechnet werden mußte und daß durch die nachfolgende Beruhigung in ihren Beziehungen zu Österreich die Entscheidung des BM für Unterricht letztlich richtig gewesen sei.

14, 24. Im Zusammenhang mit den alljährlichen Förderungszuwendungen des BM für Unterricht an die Biologische Station Wilhelminenberg wies der RH auf die dauernden finanziellen Schwierigkeiten dieser Station hin, die u. a. daraus resultieren, daß es ihr an einer gesicherten finanziellen Grundlage mangelt. Der RH äußerte seine Bedenken hinsichtlich der Gewährung laufender Subventionen und empfahl die Schaffung einer klaren finanziellen Grundlage, da die Summe der gewährten Subventionen bei weitem nicht ausreicht, den Jahresaufwand der Station zu decken und Subventionen ihrem Wesen nach auch keine finanzielle Basis für den normalen Aufwand der Station bilden können. Bei der Beurteilung der Lage und der Gebarung dieser Station, die künftig einen geregelten Betriebshaushalt führen müßte, wird aber auf alle Einnahmen, aber auch darauf geachtet werden müssen, ob und inwieweit die Station nach den Gesichtspunkten einer sparsamen Haushaltsführung geleitet wird. Die Bedenken des RH hinsichtlich der Subventionierung der Biologischen Station Wilhelminenberg teilte das BM für Unterricht. Ob diese Station jedoch in den Verband eines wissenschaftlichen Institutes aufgenommen werden kann, vermag derzeit das BM für Unterricht noch nicht zu beurteilen. Es ist jedoch dem Ministerium bekannt, daß diesbezügliche Absichten bestehen.

15, 1. Bei Überprüfung der Gebarung der Versuchswirtschaft der Hochschule für Bodenkultur in Groß-Enzersdorf war zu bemängeln, daß bisher außer dem landwirtschaftlichen Personal auch Beamte und Angestellte der Versuchswirtschaft Deputate erhielten. Der RH hat in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der ersten Gehaltsgesetznovelle 1959 hingewiesen, wonach im Falle, daß einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt werden, er hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten hat, wobei die Höhe der Vergütung im Einzelfall vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM für Finanzen festzusetzen ist. Der RH ersuchte um ehestmögliche Ordnung dieser Deputatangelegenheit, zumal der betreffende Personenkreis die Deputate bisher nicht nur unentgeltlich erhielt, sondern sie auch nicht versteuert hat. Hiezu gab die Hochschule bekannt, daß auf Grund der Beanstandung des RH die bisher gewährten Deputate an Beamte und Angestellte der Versuchswirtschaft per 30. Juni 1965 zur Gänze eingestellt wurden.

15, 2. Ferner forderte der RH eine angemessene Erhöhung des bisher festgesetzten zu geringen Entgeltes für den Strombezug der in den Wohnungen der Versuchswirtschaft untergebrachten Bediensteten und wies ferner darauf hin, daß diesen eine Stromgrundgebühr bislang überhaupt nicht angelastet worden war. Ebenso war zu bemängeln, daß selbst ein Betriebsfremder, der noch dazu der größte Stromabnehmer aller Wohnungsinhaber der Versuchswirtschaft war, ebenfalls in den Genuß des begünstigten Strombezuges kam. Die Hochschule hat die Anregungen und Bemängelungen aufgegriffen und hinsichtlich des Entgeltes für Strombezug bereits das Notwendige veranlaßt.

15, 3. Ebenso trat der RH für eine entsprechende Erhöhung der Leihgebühr bei Überlassung gutseigener Traktoren an Betriebsfremde ein, da das bisherige Entgelt nicht kostendeckend war. Die Hochschule hat dem RH hiezu mitgeteilt, daß diese Leihgebühr mit sofortiger Wirksamkeit um 50% erhöht wurde.

15, 4. Die Versuchswirtschaft hat seit Jahren einen Acker zu einem niedrigen Jahreszins und nur auf Grund mündlicher Vereinbarungen verpachtet. Der RH empfahl, diese Grundverpachtung in schriftlicher Form vertraglich zu ordnen und aus diesem Anlaß einen entsprechend höheren Pachtzins zu vereinbaren.

Auch diesen Empfehlungen ist die Hochschule bereits nachgekommen.

15, 5. Bei der Versuchswirtschaft hat sich die Übung herausgebildet, Erlöse aus Verkäufen erst dann einzufordern, wenn Geldmittel für die Bezahlung von Ausgaben benötigt werden. Der RH verlangte, daß künftig fällige Forderungen ehest realisiert werden.

15, 6. Der Versuchswirtschaft wurde ferner empfohlen, von der Möglichkeit, ihre Gebarung bargeldlos abzuwickeln, weitestgehend Gebrauch zu machen. Ferner wurde nahegelegt, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kassenskonti oder Behördenrabatte künftig voll zu nutzen.

15, 7. Durch die verspätete Zahlung der Grundsteuer wurde der Versuchswirtschaft durch das zuständige Finanzamt ein Säumniszuschlag von 2% der jährlichen Grundsteuer in Rechnung gestellt. Um die Zahlung derartiger Säumniszuschläge zu verhindern, forderte der RH, daß die Grundsteuer künftig termingerecht an das Finanzamt überwiesen werde.

15, 8. Die Führung des sogenannten „Futterbuches“ wies verschiedentlich Doppeleintragen auf und brachte nicht immer die entsprechende Futtermenge mit dem jeweiligen Tierstand im richtigen Verhältnis zur Darstellung. In einem Fall fehlte überhaupt der Nachweis über 10 Tonnen verfüttertes Silofutter. Der RH ersuchte, der ordnungsgemäßen und genauen Führung des Futterbuches ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Richtigkeit der Aufschreibungen durch den Verwalter der Versuchswirtschaft fallweise überprüfen zu lassen.

15, 9. Weitere Empfehlungen des RH betrafen die ordnungsgemäße Inventarverwaltung und die Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften im Rahmen der Versuchswirtschaft.

15, 10. Ferner regte der RH an, künftig dafür Sorge zu tragen, daß alle für private Ferngespräche anfallenden und vereinnahmten Beträge unverzüglich zunächst in einer gesonderten Aufschreibung erfaßt und zum Monatsende in die Anstaltsverrechnung übernommen werden. Ferner wären die bereits vereinnahmten, aber zur Zeit der Einschau noch ungebuchten Beträge zu inkamerieren.

15, 11. Die Hochschule für Bodenkultur ist den gegebenen Anregungen unverzüglich nachgekommen und hat die Abstellung aller Mängel bereits in die Wege geleitet.

15, 12. Dem BM für Unterricht brachte der RH zur Kenntnis, daß die Art der Veranschlagung der Versuchswirtschaft bei Kap. 12 Tit. 1

§ 1 b den Eindruck erweckt, als würde die Versuchswirtschaft ausschließlich auf Selbsterhaltung gestellt sein, was jedoch nicht der Fall ist, da der gesamte Personalaufwand der bei der Versuchswirtschaft tätigen Bundesbediensteten, der halbe jährliche Pachtzins, fallweise Sonderdotationen, die Arbeitskleidung der landwirtschaftlichen Bediensteten usw. aus Etatmitteln zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Der RH hat dem Ministerium daher die Auflassung dieser zweckgebundenen Gebarung nahegelegt. Das Ministerium hat diese Anregung aufgegriffen und mitgeteilt, daß nach Beendigung des Budgetprovisoriums, die zweckgebundene, betriebsähnliche Gebarung der Versuchswirtschaft aufgelassen wird.

15, 13. Im Zusammenhang mit der bei der Versuchswirtschaft alljährlich auftretenden Absatzschwierigkeit hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produkte hat der RH das BM für Unterricht ersucht zu prüfen, ob nicht die auf Wiener Boden bestehenden Konvikte und Bundeserziehungsanstalten ihren Gemüsebedarf bei der Versuchswirtschaft decken könnten. Das BM für Unterricht hat mitgeteilt, daß es gegen die Verwirklichung dieser Anregung keine Bedenken hege; Voraussetzung wäre allerdings ein entsprechend günstiges Angebot. Die Versuchswirtschaft wurde seitens des Ministeriums bereits aufgefordert, diesbezügliche Vorkehrungen zu treffen.

15, 14. Zu bemängeln war schließlich, daß die Versuchswirtschaft seitens des BM für Unterricht bisher nicht verpflichtet worden war, die vereinnahmten Beträge an die Quästur der Hochschule abzuführen, sondern daß sie diese selbst verwaltet. Hiezu hat das Ministerium mitgeteilt, daß der vom RH beanstandete Vorgang abgestellt wird.

Universitäts-Turninstitut
Innsbruck

16, 1. Im Zuge der Einschau sah sich der RH veranlaßt, auch zu der vorliegenden Planung eines Sportzentrums für den Innsbrucker Studentensport, das nach seiner Fertigstellung die größte Sportanlage des Bundes in Österreich wäre, Stellung zu nehmen. In Anbetracht der äußerst angespannten finanziellen Lage des Bundes und im Hinblick auf den durch den Umfang der Anlage bedingten hohen Kostenaufwand von rund 45 Mill. S sowie auf die laufend anfallenden Erhaltungskosten mußte der RH gegen die Verwirklichung dieses Projektes Bedenken geltend machen. Er übersah hiebei nicht, daß auf dem Gebiete des Hochschulsportes ein Mangel an Sportstätten besteht, und empfahl dem BM für Unterricht, falls das Projekt dennoch durch-

geführt werden sollte, die Planung solcherart zu erstellen, daß vor allem den finanziellen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Um dieses Erfordernis sicherzustellen, hat sich der RH auch an das BM für Finanzen mit dem Ersuchen um Weiterverfolgung dieser Angelegenheit gewandt. Das BM für Finanzen hat die diesbezüglichen Anregungen aufgegriffen und seinerseits das BM für Handel und Wiederaufbau ersucht, entsprechende Veranlassungen zu treffen, um eine Einschränkung des Projektes nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Bundes zu gewährleisten. Das BM für Unterricht hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß es gegen die von der Universität Innsbruck vorgeschlagene Größenordnung keinen Einwand erhebe, jedoch von sich aus darauf bedacht sein werde, die Errichtung nicht notwendiger oder zu groß dimensionierter Teile der Anlagen hintanzuhalten.

16, 2. Neben den allgemein zugänglichen Übungsstunden werden außerhalb dieser Zeit die Räumlichkeiten des Universitäts-Turninstitutes zu denselben Bedingungen an eine Reihe von Vereinen bzw. Vereinigungen in geschlossenen Gruppen für die Abhaltung ihres Übungsbetriebes überlassen. Der RH hielt die hierfür bisher eingehobenen Gebührensätze pro Teilnehmer von 10 S je Übungsstunde für das ganze Semester als zu niedrig bemessen, umso mehr, als der Übungsbetrieb einzelner geschlossener Gruppen in die Abendstunden fällt, was insbesondere in den Wintermonaten mit erhöhtem Regieraufwand verbunden ist.

16, 3. Hiezu erklärte die Universität, daß es im Sinne der Aufgaben des UTI gelegen ist, diesen sogenannten geschlossenen Gruppen, die nur aus ordentlich inskribierten Studenten der Universität Innsbruck zusammengesetzt sind, die Möglichkeit der Entfaltung zu geben. Deshalb wurde bis jetzt nicht an eine einseitige Gebührenerhöhung gedacht.

16, 4. Da zu Wettkämpfen durch das Universitäts-Turninstitut zur Auffüllung der Studenten-Kampfmannschaften auch „Nichtstudenten“ herangezogen wurden, wies der RH darauf hin, daß die bezüglichen Wettkampfbestimmungen ausdrücklich nur die Zulassung Studierender der österreichischen Universitäten, Hochschulen und Akademien vorsehen und die für die studentischen Wettkämpfe zur Verfügung gestellten Bundesmittel nur für Studenten bestimmt sind und demnach für außerhalb dieses Personenkreises Stehende nicht verwendet werden dürfen. Die Universität hat hiezu mitgeteilt, daß künftighin darauf geachtet wird, daß die für studentische Wettkämpfe zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für Studenten verwendet werden.

16, 5. Das Universitäts-Turninstitut hat bisher fallweise gewisse im Rahmen seiner Tätigkeit anfallende Repräsentationskosten getragen. Der Rechnungshof mußte darauf hinweisen, daß die Mittel des Universitäts-Turninstitutes für solche Zwecke nicht herangezogen werden dürfen. Er empfahl, künftighin Aufwendungen dieser Art, sofern sie ihrer Höhe nach vertretbar erscheinen, vom Rektorat der Universität Innsbruck aus zu bestreiten. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, wurde der fachliche Leiter des UTI seitens der Universität angewiesen, sich künftighin wegen Übernahme von Repräsentationsausgaben mit dem Rektorat ins Einvernehmen zu setzen.

16, 6. Im Zusammenhang mit der Kassengebarung war zu bemängeln, daß der Bargeldbestand der Institutskasse wiederholt verhältnismäßig hoch war. Hiezu bestand aber kein Anlaß, da das Institut über ein Postscheckkonto verfügt und sich in Innsbruck eine Außenzahlstelle des Postsparkassenamtes befindet, die im Bedarfsfalle eine Abhebung von Geldbeträgen auf raschestem Wege ermöglicht. Weiters hat der RH empfohlen, den Barzahlungsverkehr weitgehend einzuschränken. Die Beanstandungen hinsichtlich der Kassengebarung wurden von der Universität zur Kenntnis genommen und das UTI angewiesen, den Empfehlungen des RH nachzukommen.

16, 7. Ferner war zu beanstanden, daß — obwohl bisher die gesamte Kassen- und Buchführung von der Rechnungsführerin allein besorgt wird — es der fachliche Leiter des Universitäts-Turninstitutes unterlassen hatte, sich laufend durch unvermutete Kassenskontrierungen von der Richtigkeit der Aufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Kassengebarung zu überzeugen. Gerade die immer wieder aufgetretenen Kassenumstimmigkeiten hätten eine rigorose Überwachung der Rechnungsführung angezeigt erscheinen lassen. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, hat die Universität bereits Veranlassung getroffen, daß die Kassengebarung künftighin laufend durch unvermutete Kassenskontrierungen geprüft wird.

16, 8. Gegenstand einer Bemerkung des RH war auch die Tatsache, daß vielfach Zahlungsanweisungen und Belege des Universitäts-Turninstitutes nicht durch deren Vorstand, sondern durch den fachlichen Institutsleiter unterfertigt waren. Der RH mußte darauf hinweisen, daß die Übung den bestehenden Vorschriften widerspricht. Für den Fall, daß der Vorstand durch längere Absenzen daran gehindert ist, den Anweisungsgeschäften nachzukommen, hat der RH die Nominierung eines Stellvertreters empfohlen.

Die Universität hat — wie der Stellungnahme zu entnehmen ist — bereits das Entsprechende veranlaßt.

16, 9. Ferner hat der RH empfohlen, Rückzahlungen von Übungsgebühren und Nenngeldern künftig nur auf besonders berücksichtigungswerte Einzelfälle zu beschränken und hat in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung einer Rückzahlungsfrist angeregt. Die Universität hat hiezu mitgeteilt, daß dieser Anregung des RH künftig entsprochen wird.

16, 10. Weiters wies der RH darauf hin, daß die der Institutskanzlei durch die Institutsordnung übertragene Befugnis, den Zahlungsverkehr des Instituts zu besorgen, in Widerspruch zu den Bestimmungen des Hochschulorganisationsgesetzes steht, wonach die Zahlungsgeschäfte an jeder Hochschule die Quästur unter der Leitung des Rektors zu besorgen hat. Hiezu hat das Ministerium mitgeteilt, daß die Erfahrungen der letzten zehn Jahre es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die bezüglichen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes tatsächlich allgemein durchführbar sind und hat die Klärung dieser Frage im Zusammenhang mit der Reform des österreichischen Hochschulwesens in Aussicht gestellt.

16, 11. Die Belegprüfung gab zu einer Reihe von Beanstandungen Anlaß. So unterblieb vielfach die Beigabe von Lieferscheinen zu den Rechnungen und erfolgte die Überprüfung der einlangenden Rechnungen nicht immer vorschriftsgemäß. Auch das Bestellwesen wurde bisher vielfach nicht in der vorschriftsmäßig schriftlichen Form gehandhabt. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Vorschriften des BM für Unterricht, durch die das Bestellwesen aller ihm unterstehenden Dienststellen eindeutig geregelt wurde. Weiters wurde empfohlen, die Annahme von Rechnungsduplikaten aus Sicherheitsgründen einzuschränken. Schließlich mußte noch das Fehlen eines Eingangsfakturenbuches bemängelt werden. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, wurden alle diese Mängel bereits behoben und den Anregungen voll Rechnung getragen.

16, 12. Bei Durchsicht des Schriftverkehrs und der Rechnungsbelege ergab sich, daß das Universitäts-Turninstitut verschiedentlich Subventionen in Form von Geldzuwendungen an Gemeinschaften und Institutionen für Veranstaltungen außerhalb ihres Institutsbetriebes gewährt. Der RH mußte dazu feststellen, daß dem Universitäts-Turninstitut für Förderungen an Dritte keine Mittel zur Verfügung stehen und daß die Gewährung von Subventionen im alleinigen Ermessen des BM für

Unterricht liegt. Hiezu hat die Universität mitgeteilt, daß künftighin derartige Förderungsmaßnahmen nicht mehr bewilligt werden.

16, 13. Die Bezahlung der von der Innsbrucker Universitätsbibliothek für das Universitäts-Turninstitut durchgeführten Photoarbeiten erfolgte bisher bar an einen Bibliotheksbediensteten. Der RH empfahl, künftig derartige Vergütungen für durchgeführte Photoarbeiten ausschließlich auf das Postcheckkonto der Universitätsbibliothek zu überweisen. Hiezu hat die Universität bereits, ihrer Stellungnahme zufolge, das Erforderliche veranlaßt.

16, 14. Da beim Universitäts-Turninstitut Innsbruck ähnlich wie beim Universitäts-Turninstitut Graz die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der beim Institut tätigen nichtständigen Übungsleiter ungeklärt ist, empfahl der RH eine Klarstellung nach den rechtlichen Grundlagen. Das gleiche gilt für die vom Universitäts-Turninstitut eingehobenen Übungsgebühren und Institutstaxen, für deren berechnete Einhebung ebenfalls keine gesetzliche Grundlage nachgewiesen werden konnte. Das Ministerium hat die Anregung des RH aufgegriffen und mitgeteilt, daß es hinsichtlich dieser „Sonstigen Übungsleiter“ das Erforderliche veranlassen wird. Ferner hat es in Aussicht gestellt, für die bei den Universitäts-Turninstituten eingehobenen Gebühren und Taxen anlässlich einer Novelle zum Hochschul-taxengesetz besondere Bestimmungen einzufügen.

Universitäts-Turninstitut Graz
und Universitätsheim
Planneralpe

17, 1. Bei der Einschau des RH in die Gebarung des Universitäts-Turninstitutes Graz (kurz UTI) wurde festgestellt, daß einem Teil der Übungsleiter weder besondere Lehraufträge erteilt noch diese als Instruktoren beschäftigt wurden. Die Entlohnung dieses Personenkreises erfolgte bisher unmittelbar durch das UTI und außerdem nach einem gesetzlich nicht fundierten Stundensatz. Der RH mußte darauf hinweisen, daß an einem Universitäts-Institut nur der im § 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes angeführte Personenkreis zu Lehrveranstaltungen herangezogen werden darf. Der RH hat daher eine Klarstellung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung dieses Personenkreises angeregt. Das Ministerium hat diese Anregung des RH aufgegriffen und mitgeteilt, daß es hinsichtlich dieser „Sonstigen Übungsleiter“ das Erforderliche veranlassen wird.

17, 2. Bisher erfolgte die Aufnahme und Gebührenentrichtung der Teilnehmer an den Übungen des UTI in der Institutskanzlei. Der

RH hat darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise im Widerspruch zu der derzeit geltenden Institutsordnung und zum Hochschulorganisationsgesetz steht. Diesen Bestimmungen zufolge sind die Zahlungsgeschäfte an jeder Hochschule durch die Quästur zu besorgen. Hiezu hat das Ministerium mitgeteilt, daß bei der Verfassung der Institutsordnung und des Hochschul-Organisationsgesetzes an eine Konzentrierung aller Zahlungsgeschäfte bei der Quästur gedacht war. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre lassen es jedoch zweifelhaft erscheinen, ob die entsprechende Bestimmung des Hochschul-Organisationsgesetzes tatsächlich allgemein durchführbar ist. Das Ministerium nimmt in Aussicht, diese Frage im Zuge der Beratungen über eine Reform des österreichischen Hochschulwesens ebenfalls zur Debatte zu stellen.

17, 3. Zu bemängeln war ferner, daß das UTI bei Anmeldung zu den Hochschulmeisterschaften „Nennfelder für Wettkämpfe“ einhebt, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung, die die Berechtigung zur Einhebung dieser Gelder geben würde, nachgewiesen werden konnte. Das Ministerium hat hiezu bekanntgegeben, daß es bemüht sein werde, die Einhebung eines „Nennfeldes für Wettkämpfe“ anlässlich der geplanten Novelle zum Hochschultaxengesetz auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

17, 4. Ferner wurde empfohlen, den Barzahlungsverkehr weitgehend einzuschränken und bei Bezahlung von Rechnungen von der Möglichkeit der Einzahlung mittels Erlagscheines mehr als bisher Gebrauch zu machen. Ebenso wurde die Durchführung unvermuteter Kassenstandsprüfungen durch den Leiter des Instituts angeregt. Die Direktion hat diese Anregungen aufgegriffen und das Entsprechende veranlaßt.

17, 5. Beim UTI hat sich die Übung herausgebildet, den Bediensteten die Aufwendungen für Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgebühren ohne Überprüfung und Feststellung durch die anweisende Dienststelle aus den sogenannten „Eigenen Einnahmen“ zu vergüten. Der RH mußte darauf hinweisen, daß im Gegenstandsfalle die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 maßgebend sind und somit die Feststellung, Überprüfung und Flüssigmachung von Reisegebühren durch die anweisende Dienststelle zu erfolgen hat. Dem hielt das UTI entgegen, daß die Einhaltung der Reisegebührenvorschrift nur dann möglich ist, wenn hierfür in jedem Falle der entsprechende ministerielle Erlaß und zusätzlich die finanzielle Bedeckung gegeben ist, eine Auffassung, die

der RH nicht zu teilen vermochte. Es sind demnach noch weitere Erörterungen im Gange.

17, 6. Außer den eigenen Bediensteten erhielten auch Bedienstete des Amtes der steiermärkischen Landesregierung und der Universität Graz Reisekosten aus den „Eigenen Einnahmen“ des UTI vergütet, wenn diese Dienstfahrten zwecks Einrichtung der Betriebs- und Wirtschaftsführung, der Gehaltsverrechnung u. dgl. zum Universitätsheim Planeralpe unternahmen. Auch in diesem Fall mußte der RH auf die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 verweisen, wonach der Beamte den jeweiligen Anspruch auf Reisegebühren bei seiner Dienststelle geltend zu machen hat. Hiezu erklärte die Direktion des UTI, daß sie die Kostentragung im guten Glauben und im Interesse einer klaglosen Betriebseinrichtung übernommen habe, im übrigen eine derartige Kostenübernahme in Zukunft nicht notwendig erscheine.

17, 7. Zu bemängeln war auch, daß an Bedienstete des UTI und an den mit der Verrechnung der Gebarung des Institutes beauftragten Quästurbeamten fallweise aus den „Eigenen Einnahmen“ auch Entschädigungen für Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen ausbezahlt wurden. Es wurde darauf hingewiesen, daß für die Zuerkennung von Mehrdienstleistungsvergütungen die einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 maßgebend sind und daß die Anweisung und Verrechnung dieser Mehrdienstleistungsvergütungen künftig nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung zu erfolgen hätte. Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme durchaus die Meinung des RH, wonach das UTI Graz keine Vergütungen für Mehrleistungen selbständig, d. i. ohne Genehmigung des BM für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt gewähren durfte und hat in Aussicht gestellt, dem UTI entsprechende Anweisungen zugehen zu lassen.

17, 8. Das UTI macht aus Anlaß der Abhaltung der „Steirischen Akademischen Meisterschaften“ alljährlich an Bedienstete eines Bundesstadions „Mehrdienstleistungsentschädigungen“ flüssig. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei diesem Personenkreis um Bundesbedienstete handelt, zu deren Aufgabenkreis als Angestellte des Stadions die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften u. dgl. zählen, hielt der RH die Zuerkennung dieser Mehrdienstleistungsentschädigungen als sachlich nicht gerechtfertigt.

Außerdem war darauf hinzuweisen, daß die Zuerkennung und Flüssigmachung von derartigen Entschädigungen nicht in den Wirkungsbereich des Institutes fallen. Das Ministerium pflichtete dem RH bei, daß im vorliegenden Fall die Zuerkennung von Mehrdienstleistungen unzutreffend war, und erachtet für künftige Fälle die Gewährung einer Geldbelohnung allenfalls für zweckmäßiger.

17, 9. Das Programm des UTI für die von ihm im jeweiligen Semester durchgeführten Übungen, Kurse usw. gelangt im „Hochschulsport-Nachrichtenblatt“ zum Abdruck, als dessen Eigentümer, Herausgeber und Verleger das Institut aufscheint. Abgesehen davon, daß bei diesem Nachrichtenblatt das UTI und nicht das Rektorat in Erscheinung tritt, hat der RH die Notwendigkeit der Herausgabe eines eigenen Nachrichtenblattes für das UTI bezweifelt. Er hat in diesem Zusammenhang auf die Institutsordnung hingewiesen, in der ausdrücklich festgelegt wurde, daß das Programm der semestralen Übungen, Lehrgänge und Meisterschaften im Vorlesungsverzeichnis der Universität und der Technischen Hochschule Graz aufzunehmen ist, was bisher nicht geschehen ist. Dazu erklärte die Direktion des UTI, daß die Vielfalt ihrer Übungen, Lehrgänge und Hochschulwettkämpfe einen Umfang angenommen hat, der die Aufnahme in die Vorlesungsverzeichnisse unmöglich macht, eine Ansicht, der der RH nicht beitreten konnte. Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

17, 10. Das UTI veranstaltet in Arbeitsgemeinschaft mit einer Grazer Fahrschule für Jung- und Altakademiker beider Grazer Hochschulen preisbegünstigte Kraftfahrkurse, wobei die Ausbildungsanträge, die Kursanmeldungen sowie die Kursbeitragszahlungen gemäß Anordnung des Institutes im Sekretariat des UTI zu erfolgen haben. Der RH hat beanstandet, daß hiedurch Bundesbedienstete und Bundeseinrichtungen dazu verwendet werden, die Teilnahme an Privatkursen zu vermitteln, eine Tätigkeit, die über den Rahmen einer Hochschule hinausgeht. Der RH hat ersucht, die Vermittlung der Kurse auf diese Art einzustellen. Die Direktion des UTI hat dem RH hiezu mitgeteilt, daß sie bemüht sein werde, eine alle Beteiligten zufriedenstellende anderweitige Lösung zu finden.

17, 11. Seit dem Jahre 1957 mietet das UTI in den Sommermonaten die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach am See, um dort Ferienturnusse im vierzehntägigen Wechsel durchführen zu können. Bemängelt mußte werden, daß die Festsetzung und Zahlung

der Miete bisher nur auf Grund mündlicher Vereinbarungen erfolgte. Der RH empfahl, diese Angelegenheit in eine entsprechend schriftliche, vertragliche Form zu bringen und im übrigen Veranlassung zu treffen, daß in Hinkunft die Mietenzahlungen nicht mehr bar, sondern ausschließlich auf das anstaltseigene Postscheckkonto zur Überweisung gelangen. Diesen Anregungen des RH wurde — wie der Stellungnahme der Direktion des UTI zu entnehmen ist — zwischenweilig vollinhaltlich entsprochen.

17, 12. Da das UTI seinen gesamten Papier- und Schreibmaterialbedarf im Papieren Einzelhandel besorgt, hat der RH empfohlen, die Preisangemessenheit dieser Materialien durch Einholung von Offerten mehrerer Großhandelsfirmen zu überprüfen und gegebenenfalls von einer weiteren Auftragserteilung an das Detailgeschäft abzusehen. Das UTI hat zugesichert, das Entsprechende in die Wege zu leiten.

17, 13. Ferner hat der RH angeregt, Bestellungen künftig grundsätzlich in schriftlicher Form durchzuführen und hiebei die mit Erlaß des BM für Unterricht vorgeschriebenen Bestellscheine beim UTI einzuführen und zu verwenden. Weitere Empfehlungen betrafen die Führung des Eingangsfakturenbuches, die Prüfung der Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Zahlungsanweisungen. Diesen Anregungen hat das UTI inzwischen in vollem Umfang Rechnung getragen.

17, 14. Die Überprüfung des Inventars ergab, daß die vom UTI angelegten Inventaraufschreibungen unvollständig waren. Der RH hat darauf hingewiesen, daß in die Bestandserfassung auch jene Inventargegenstände aufzunehmen sind, die allenfalls aus Eigenanfertigungen, aus übernommenen Altbeständen oder aus Schenkungen stammen. Ferner empfahl der RH, unbrauchbare Inventargegenstände als Altmaterial auszuscheiden und in den Inventaraufschreibungen abzuschreiben. Weiters wurde angeregt, den Bücher- und Zeitschriftenbestand des UTI, der bisher noch nicht inventarisiert worden war, ehemöglichst zu erfassen. Die gegebenen Anregungen hinsichtlich der Inventarverwaltung werden der Stellungnahme der Direktion des UTI zufolge in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

17, 15. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gebarung des Universitätsheimes Planneralpe, das im Jahre 1964 vom UTI eröffnet wurde, mußte der RH bemängeln, daß zur Zeit seiner Einschau noch keine den

Gegebenheiten Rechnung tragende Dienstordnung vorlag. Der RH hielt unter besonderer Bedachtnahme auf die aufgetretenen Anfangsschwierigkeiten bei der Wirtschaftsführung dieses Heimes die Einführung einer detaillierten Dienstordnung für unerlässlich. Hiezu hat das UTI mitgeteilt, daß es nunmehr eine detaillierte Geschäftsordnung und Dienst-anweisung für das Universitätsheim in einem arbeitsreifen Endentwurf fertiggestellt hat. Nach Korrekturen, die sich aus der Praxis ergeben könnten, wird diese Dienstordnung im Herbst 1966 dem Akademischen Senat und dem BM für Unterricht zur Genehmigung vorgelegt werden.

17, 16. Bei der Wirtschaftsführung des Universitätsheimes ergaben sich bereits bald nach Eröffnung dieses Heimes eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, die das UTI, die Quästur der Universität Graz und die Steiermärkische Landesregierung veranlaßten, eingehende Kontrollen in diesem Heim durchzuführen, die durchwegs eine scharfe Kritik an der vorgefundenen Wirtschaftsführung erbrachten. So waren vor allem die aufwendige Wirtschaftsführung mit zu hohen Tagessätzen — was die Rentabilität des Betriebes äußerst nachteilig beeinflussen mußte —, die mangelhafte Führung des Kantinenbetriebes, die festgestellten Differenzen bei durchgeführten Warenbestandsaufnahmen, die unvollständige und fehlerhafte Führung der Wirtschaftsbücher und aller wichtigen Aufschreibungen zu bemängeln. Die aufgezeigten Mißstände bewogen schließlich das UTI, für die Sommersaison 1965 eine neue Wirtschaftsleiterin einzustellen. Der RH mußte beanstanden, daß, obwohl eine Entlassung der ersten Wirtschaftsleiterin hätte in Erwägung gezogen werden können, eine Kündigung ausgesprochen und eine Wiedergutmachung des von der Wirtschaftsleiterin dem Bund zugefügten und auf Grund der beim UTI vorhandenen Unterlagen annähernd errechenbaren Schadens nicht gefordert wurde. Der RH hat empfohlen, geeignete Schritte zu unternehmen, um zumindest eine teilweise Hereinbringung des angefallenen Schadens zu erreichen und im übrigen dafür Sorge zu tragen, daß derartige Vorkommnisse künftig tunlichst vermieden bzw. rechtzeitig mit der notwendigen Konsequenz abgestellt werden. Die Stellungnahme des UTI zu diesen Feststellungen konnte den RH nicht voll befriedigen. So ging die Direktion auf die vom RH aufgeworfene Frage der Schadensgutmachung nicht ein, sodaß sich noch weitere Auseinandersetzungen mit der genannten Stelle notwendig erweisen.

17, 17. Die stichprobenweise durchgeführte Inventarprüfung erbrachte eine Anzahl von

Differenzen zwischen den Inventaraufschreibungen und dem tatsächlichen Bestand, die vom Heim vielfach nicht aufgeklärt werden konnte. Der RH empfahl dringend, die durch die frühere Wirtschaftsleitung verursachten Mängel in der Inventar- und Materialverwaltung durch eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme und Nachweisung entsprechend den Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen — RIM — zu bereinigen. Dieser Empfehlung ist das UTI inzwischen vollinhaltlich nachgekommen.

17, 18. Da eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Einhebung einer Schleihgebühr bisher noch nicht erfolgt war, hat der RH empfohlen, diese in Angleichung an jene von der Bundes-Heim- und Sportverwaltung für die ihr unterstehenden Bundesheime und -sportschulen festzusetzen. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, wurde auch dieser Anregung des RH voll Rechnung getragen.

17, 19. Mit den beim Universitätsheim beschäftigten Schil Lehrern waren bisher weder Dienstverträge abgeschlossen noch war eine Genehmigung für die Art und Höhe der Entlohnung vom BM für Unterricht eingeholt worden. Der RH mußte darauf aufmerksam machen, daß bei den in Bundesheimen beschäftigten Schil Lehrern gemäß dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorzugehen und für diese Schil Lehrer künftig im Dienstpostenplan Vorsorge zu treffen wäre. Im übrigen hat er empfohlen, die Flüssigmachung der Bezüge der Schil Lehrer künftig der zuständigen Personalstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu übertragen. Hiezu hat die Direktion des UTI mitgeteilt, daß für die Heim-Schil Lehrer für die Saison 1965/66 bereits Dienstposten beantragt wurden. Auch die Flüssigmachung der Bezüge der Schil Lehrer erfolgt auf Grund der Empfehlung des RH nunmehr durch das Hochschulreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

17, 20. Im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf für das Universitätsheim auf der Planneralpe mußte der RH beanstanden, daß das BM für Unterricht das UTI Graz, sohin eine Bundesstelle, beim Ankauf dieses Grundstückes subventionierte und daß der Kaufbetrag vom Universitäts-Turninstitut Graz an den Verkäufer in voller Höhe als Akontozahlung zu einem Zeitpunkt überwiesen wurde, in dem noch gar keine konkreten Verkaufsverhandlungen eingeleitet worden waren; überdies wurde der Kaufbetrag ohne Sicherstellung überwiesen.

17, 21. Das Ministerium nahm die Beanstandungen des RH zur Kenntnis und hat die Universität Graz angewiesen, zur Regelung

dieser Angelegenheit das Entsprechende in die Wege zu leiten.

17, 22. Hinsichtlich der Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der UTI Innsbruck und Graz einschließlich des Universitätsheimes Plannersalpe wies der RH dem BM für Unterricht gegenüber darauf hin, daß diese zweckgebunden bei Kap. 12 Tit. 1 § 1 a erfolgen. Die Zweckbindung der Mittel würde aber eine materiellrechtliche Grundlage voraussetzen, die jedoch fehlt. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Ausführungen im TB 1964, Abs. 75, in dem er seine Ansicht hinsichtlich der zweckgebundenen Gebarung zum Ausdruck brachte. Das Ministerium teilte die Ansicht des RH nicht und ist nach wie vor der Meinung, daß die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes eine genügende Rechtsgrundlage für die zweckgebundene Verrechnung eigener Einnahmen darstellen, ebenso wie die Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes eine materiellrechtliche Grundlage für die zweckgebundene Verrechnung der Übungsgebühren und Gerätebeiträge bilden. Der RH mußte schon aus grundsätzlichen Erwägungen seine Ansicht aufrechterhalten; die Erörterungen im Gegenstande dauern noch an.

17, 23. Für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Hochschulwettkämpfen stellte das BM für Unterricht jährlich Mittel zur Verfügung, die bei Kap. 12 Tit. 1 § 1 UT 5 a Post 43 „Sportliche Wettkämpfe“ veranschlagt sind und den UTI Graz und Innsbruck überwiesen werden. Mittelzuweisungen für Veranstaltungen der Österreichischen Hochschülerschaft, sohin an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die außerhalb der Bundesverwaltung steht, können seitens des BM für Unterricht aber nur als Förderungen gemäß den Förderungsrichtlinien gewährt werden und wären demnach künftig bei den „Förderungsausgaben“ zu veranschlagen und zu verrechnen. Die Überweisung dieser Mittel an die beiden Institute in der aufgezeigten Art mußte daher seitens des RH als unrichtig bemängelt werden. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß es sich aus sachlichen Erwägungen als notwendig erwiesen habe, in den Hochschulsportausschüssen eine Koordination zwischen den UTI und den Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft beim Zentralen Hochschulsportausschuß, insbesondere auch mit dem BM für Unterricht herbeizuführen, um die erfolgreiche und ordnungsgemäße Abwicklung von Wettkämpfen durch Vergabe an die einzelnen UTI sicherzustellen. Nach Gründung dieser Ausschüsse wurde die Post „Sportliche Wettkämpfe“ geschaffen und, weil die Wettkämpfe durch

die UTI durchzuführen waren, in die Unterteilung 5 a eingereiht. Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

Peter Rosegger-Bundesheim

18, 1. Die Überprüfung der Verpflegungsaufschreibungen im Peter Rosegger-Bundesheim (kurz Bundesheim) veranlaßte den RH, dem Heim eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zu machen. Weiters wurde bemängelt, daß die Unterlagen über die Teilnahme des Personals an der Verpflegung für das Jahr 1964 nicht aufbewahrt, sondern vernichtet wurden, wodurch eine entsprechende Kontrolle unmöglich wurde.

18, 2. Der Heimküchenbetrieb wird nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres in beschränktem Ausmaß aufrechterhalten und das im Heim anwesende Personal weiterhin aus der Heimküche verpflegt. Der RH hat darauf verwiesen, daß es aus wirtschaftlichen Gründen in Bundesheimen üblich ist, mit Betriebsschluß auch die Heimverpflegung einzustellen. Den im Heim anwesenden Lehrerinnen, Praktikantinnen bzw. dem Hauspersonal bleibt es unbenommen, die Einrichtungen der Heimküche in Anspruch zu nehmen; die Verpflegung müßte allerdings aus eigenen Mitteln bestritten werden.

18, 3. Ferner hat der RH aus gegebenem Anlaß empfohlen, in Hinkunft lückenlos die einlangenden Lieferscheine mit den zur Zahlung einlangenden Rechnungen abzustimmen und auftretende Differenzen künftig noch vor Rechnungsbegleichung mit der Lieferfirma zu klären. Weiters hat der RH auf gewisse Einsparungsmöglichkeiten bei der Lebensmittelgebarung hingewiesen, die erzielt werden könnten, wenn künftig die Lebensmittelbestellungen genauer als bisher mit dem jeweiligen Tagesverpflegungsstand abgestimmt werden.

18, 4. Die Aufschreibungen hinsichtlich der Bücherentlehnungen aus der Heimbibliothek mußten als mangelhaft bezeichnet werden. Der RH hat verlangt, daß die Entlehnungen künftig entsprechend den derzeit geltenden Richtlinien durchgeführt werden.

18, 5. Weitere Empfehlungen betrafen die Korrespondenzablage und die ordnungsgemäße Führung der Rechnungs- und Inventarkontenblätter.

18, 6. Die stichprobenweise durchgeführte Überprüfung des Inventars veranlaßte den RH, der Heimleitung die Bestimmungen der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen — RIM — in Erinnerung zu rufen und deren Beachtung

zu verlangen. Ebenso mußte die Beachtung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften verlangt werden.

18, 7. Um die mit der Beschaffung und Vorratshaltung der Briefmarken verbundene Arbeit zu ersparen, empfahl der RH, die gemäß der Postordnung 1957 vorgesehene Stundung der Postgebühren für amtliche Briefsendungen bei der Postverwaltung zu beantragen.

18, 8. Die Direktion des Bundesheimes hat die Anregungen des RH aufgegriffen und alle bei der Einschau festgestellten Fehler und Mängel behoben.

18, 9. Für die im Bundesheim abgehaltenen Schullandwochen trägt das BM für Unterricht die Gesamtkosten. Der RH hat daher dem Ministerium gegenüber darauf hingewiesen, daß für solche Veranstaltungen dem Ressort eigene Bundesschullandheime zur Verfügung stehen, deren Kapazität nicht ausgenützt ist und denen die Einhebung eines Kostenersatzes zusteht. Dazu kommt noch, daß die Heranziehung der neu ausgestatteten und vorbildlich gestalteten Gästezimmer dieses Heimes für Schullandwochen mit Rücksicht auf die damit verbundene unverhältnismäßig starke Abnützung nicht gerechtfertigt erscheint. Er empfahl daher, künftig die Schullandwochen in erster Linie in jenen Heimen abzuhalten, die für diesen Zweck geschaffen und eingerichtet wurden.

18, 10. Entgegen der vom RH vorgebrachten Bedenken beabsichtigt das Ministerium, auch weiterhin die Schullandwochen der Schülerinnen der technischen und gewerblichen Lehranstalten im Bundesheim abzuhalten. Was die Abnützung betrifft, so wird dies für das Ministerium Anlaß sein, die pädagogische Seite bei der Durchführung solcher Schulveranstaltungen zu überprüfen. Um den Anregungen des RH hinsichtlich der finanziellen Gestaltung zu entsprechen, sollen künftig den Teilnehmern an diesen Schullandwochen entsprechende Kostenersätze vorgeschrieben werden.

18, 11. Die Sektion VI des BM für Unterricht, früher Generaldirektion des Berufsbildenden Schulwesens, gibt seit Jahren das „Zentralblatt der technischen, gewerblichen und kaufmännischen Lehranstalten sowie der Lehranstalten für hauswirtschaftliche, gewerbliche und soziale Frauenberufe“ heraus. Abgesehen von einer gewissen Doppelgeisigkeit mit dem Ministerialverordnungsblatt erachtete der RH die Notwendigkeit der Herausgabe eines eigenen Informationsblattes für diese Sektion für nicht gegeben und empfahl,

auch um Beispielfolgerungen bei den anderen Sektionen des BM für Unterricht zu vermeiden, die Einstellung dieses Zentralblattes.

18, 12. Das Ministerium hielt dagegen die Weiterführung dieses „Zentralblattes“ aus wissenschaftlichen und fachlichen Gründen für vertretbar.

18, 13. Seit dem Jahre 1958 nehmen alljährlich Professoren der Akademie für Musik und darstellende Kunst, Wien, über Einladung des BM für Unterricht im Peter Rosegger-Bundesheim für eine Woche kostenlosen Aufenthalt. Die im Jahre 1959 hierfür gegebene Begründung des BM für Unterricht, es handle sich dabei um eine Anerkennung des wertvollen Beitrages, den die Hörer der Akademie für Musik seit Jahren zur Gestaltung der Feiern des Staatsfeiertages im Wiener Musikvereinsgebäude leisten, mußte der RH als unzutreffend bezeichnen, da es sich bei den Veranstaltungen am 1. Mai im Wiener Musikvereinsgebäude um keine Veranstaltung des Unterrichtsministeriums handelt und ab dem Jahre 1958 auch nicht mehr die Hörer der Akademie in den Genuß einer Aufenthaltswoche im Peter Rosegger-Bundesheim kamen, sondern die Professoren. Der RH empfahl dem BM für Unterricht, die Gewährung dieser kostenlosen Aufenthalte im Hinblick auf Beispielfolgerungen einzustellen. Sollte die Leitung der Akademie Wert darauf legen, weiterhin Veranstaltungen ihres Lehrkörpers in diesem Heim abzuhalten, so wären künftig für die Aufenthaltskosten der Teilnehmer entsprechende Kostenersätze von der Akademie zu leisten.

18, 14. Dazu hat das Ministerium mitgeteilt, daß in Hinkunft die Mitglieder der Akademie für Musik und darstellende Kunst nicht mehr unentgeltlich beherbergt werden. Wie in den Bundesschullandheimen, so werden auch für dieses Bundesheim auf Grund der Anregungen des RH kostendeckende Verpflegungssätze festgelegt werden.

18, 15. Ferner mußte der RH, was die Gewährung von Reisekostenvergütungen anlangt, auf eine Reihe von Unstimmigkeiten zwischen der im Heim geübten Praxis und den vom BM für Unterricht herausgegebenen Richtlinien für die im Heim abgehaltenen Seminare hinweisen.

18, 16. Das Ministerium hat die in diesem Zusammenhang vom RH gegebenen Anregungen aufgegriffen und ihnen voll Rechnung getragen.

18, 17. Im Jahre 1959 hat das BM für Unterricht begonnen, im Peter Rosegger-

Bundesheim eine umfangreiche Bibliothek einzurichten, die den Seminarbesuchern zur Verfügung steht. Der RH mußte nun feststellen, daß diese Bücherbestände — die Anzahl der Werke hatte sich bis 1965 auf rund 1600 erhöht — kaum von den Seminarteilnehmern genutzt werden. Er hat sich daher sowohl gegen den geplanten weiteren Ausbau dieser Bibliothek als auch gegen die Fortführung der Bibliothek im bisherigen Ausmaß ausgesprochen. Er empfahl dem BM für Unterricht zu prüfen, ob Teile dieser Bibliothek nicht einer nutzbringenderen Verwendung an anderer Stelle als im Peter Rosegger-Bundesheim zugeführt werden könnten.

18, 18. Hiezu teilte das Ministerium dem RH mit, daß derzeit fachliche Überlegungen hinsichtlich der Weiterführung dieser Bibliothek stattfinden.

18, 19. Die Anschaffung einer umfangreichen Werkstätteneinrichtung für Holzbearbeitung im Peter Rosegger-Bundesheim mußte der RH als unzweckmäßig und überdimensioniert bezeichnen. Ferner sprach er sich mit Rücksicht auf die nur gering anfallenden Reparaturen gegen die geplante Anstellung eines eigenen Handwerkers für dieses Heim aus.

18, 20. Das Ministerium hat diese Anregung aufgegriffen und wird überprüfen, ob alle angeschafften Geräte im Bundesheim zwingend notwendig sind. Erforderlichenfalls soll die Abgabe einzelner Geräte an die einschlägigen Bundeslehranstalten veranlaßt werden.

18, 21. Für die Anreise der Seminarteilnehmer von Wien und den westlichen Bundesländern zum Heim wird vielfach vom BM für Unterricht ein bundeseigener Autobus zur Verfügung gestellt. Diese Regelung wurde deshalb getroffen, um Reisekosten der Teilnehmer aus Anlaß von Seminarabhaltungen einzusparen. Der RH mußte feststellen, daß verschiedentlich von der Möglichkeit der Benützung dieses bundeseigenen Autobusses durch die Seminarteilnehmer kein Gebrauch gemacht wird, vielmehr diese die Bahn beziehungsweise ihren Privatwagen benutzen. Trotzdem wird der Ersatz von Fahrtkosten bei der Heimleitung in Anspruch genommen. Der RH hat das BM für Unterricht ersucht, die Heimleitung anzuweisen, künftig in jenen Fällen keinen Fahrtkostenersatz an Seminarteilnehmer zu gewähren, in denen diese es abgelehnt haben, den bundeseigenen Autobus zu benutzen.

18, 22. Das Ministerium wird — wie der Stellungnahme zu entnehmen ist — entspre-

chende Veranlassungen treffen, daß Personen, die den bundeseigenen Autobus zu benutzen hätten, aber privat anreisen, künftig keine Reisekosten erhalten.

18, 23. Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Veranschlagung und Verrechnung einzelner Positionen. Weiters hat der RH dem BM für Unterricht nahegelegt, die bisher zweckgebundene Gebarung und Verrechnung dieses Heimes aufzulassen.

18, 24. Was die Anregungen hinsichtlich der Veranschlagung und Verrechnung einzelner Positionen anlangt, so wird das Ministerium das Entsprechende veranlassen. Inwieweit vom System der Zweckgebundenheit in der Praxis abgegangen werden kann, soll noch einer Überprüfung seitens des Ministeriums vorbehalten bleiben.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964

Berufsbildende und
Schulungsmaßnahmen (Kap. 15
Tit. 3 § 1 UT 2) im Bereiche des
Landesarbeitsamtes für Ober-
österreich; Verein Jugend am
Werk für Körperbehinderte in
Linz

19, 1. Der erforderliche Aufwand des Vereines Jugend am Werk für Körperbehinderte in Linz wird hauptsächlich unter Inanspruchnahme der Mittel des Bundes (BM für soziale Verwaltung) und des Landes Oberösterreich getragen; die übrigen Subventionsträger (Arbeiter- und Handelskammer) leisten nur verhältnismäßig geringe Beträge. Weitere Einnahmen ergeben sich durch die Leistung der Eltern- und Internatsbeiträge sowie aus dem Werkstättenbetrieb (Verkauf der erzeugten Gegenstände, durch Reparaturarbeiten und sonstige Arbeitsleistungen).

19, 2. Der Verein ist in gemieteten Räumlichkeiten (in zwei Gebäuden des Zivilinvalidenverbandes Linz) untergebracht. Es stehen ein vollständig eingerichtetes Internat und drei Lehrwerkstätten, die ebenfalls gut ausgestattet sind, zur Verfügung. Das Internat ist für die Aufnahme von maximal 32 Jugendlichen geeignet, während in den Werkstätten, die für die Berufsvorschulung bestimmt sind, noch zusätzlich 8 externe Jugendliche Aufnahme finden können.

19, 3. Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des Vereines für die Jahre 1962 und 1963 ergibt sich folgendes Bild:

Einnahmen	1962	1963
	Schilling	
a) Eltern- und Internatsbeiträge	124.469—	97.001—
b) Werkstätten-erträge	60.200-74	52.413-81
c) Subventionen (Bund, Land OÖ., Arbeiter- und Handwerkskammer)	289.601-35	352.796-63
Gesamteinnahmen	474.271-09	502.211-44

19, 4. Diesen Einnahmen standen in den gleichen Jahren jedoch Ausgaben von 567.092-41 S (1962) und 616.783-36 S (1963) gegenüber. Der Bargeldbestand des Vereines belief sich mit Ende des Jahres

1961 auf 173.151-71 S,
1962 auf 96.431-91 S
und 1963 auf 18.886-03 S.

19, 5. Das Heim des Vereines in Linz weist eine Kapazität von 32 Betten auf. Da sich der Vereinsbetrieb im Jahresdurchschnitt auf 11 Monate erstreckt (1 Monat Ferien), würden sich im Jahre 10.560 Verpflegstage ergeben. Im Jahre 1962 waren jedoch im Durchschnitt nur 14 Jugendliche ständig anwesend; so ergaben sich nur 4620 Verpflegstage oder eine Auslastung von rund 44%. Im Jahre 1963 betrug die Frequenz bei 11 Jugendlichen 3630 Verpflegstage oder rund 34%, im 1. Halbjahr 1964 bei 10 Jugendlichen hingegen nur noch 1800 Verpflegstage oder rund 31%.

19, 6. Eine wesentliche Steigerung der Frequenz ist zunächst kaum zu erwarten, zumal sich die Landesarbeitsämter seit Jahren ohne nennenswerten Erfolg bemühen, den hiefür in Betracht kommenden Personenkreis zu interessieren. Das Verhältnis der Zahl der Angestellten des Vereines zu jener der Jugendlichen gestaltete sich daher immer ungünstiger. Zur Zeit der Prüfung standen 11 Jugendlichen (Durchschnitt) 8 Bedienstete des Vereines gegenüber. Es gab Monate, z. B. September 1962, wo auf 6 Jugendliche 8 Angestellte des Vereines entfielen.

19, 7. Im Hinblick auf die absinkende Frequenz und die andauernd geringe Ausnützung der Kapazität des Heimes nahmen die Aufenthaltskosten pro Kopf und Tag ständig zu. Sie betragen im Jahre 1962 rund 122 S und im Jahre 1963 rund 170 S.

19, 8. Im Zuge der Überprüfung des Personalaufwandes ist das Ansteigen der Überstundenentlohnung für eine Bedienstete aufgefallen. Dieser Aufwand betrug zu Beginn des Jahres 1964 monatlich 646-40 S und hat sich im September auf 1500-49 S und im Oktober 1964 auf den Betrag von 1733-94 S monatlich erhöht. Es wurde daher empfohlen,

der Abgeltung von Mehrdienstleistungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Überstundenleistungen auf das unbedingte Erfordernis einzuschränken. Der RH verwies auf die Notwendigkeit einer Kontrolle hinsichtlich der Anzahl der geleisteten Überstunden und auf die Führung von Aufzeichnungen über die Abwesenheit des Personals bei Krankheit, Urlaub und sonstiger Dienstverhinderung.

19, 9. Die Wahrnehmung, daß die Dienstverträge nicht vergebührt wurden, veranlaßte den RH, auf die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, hinzuweisen und den Verein zu ersuchen, für eine eheste Behebung der Stempelgebühren Sorge zu tragen.

19, 10. Der RH gab weiters auf Grund einer Reihe von Mängeln in der Inventar- und Materialverwaltung, der Ablage der Belege, in der Führung der Buchhaltung, der Küchenaufzeichnungen und des Handverlages verschiedene Anregungen und Empfehlungen, insbesondere im Sinne einer Vereinfachung und der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

19, 11. Gemäß § 10 der Statuten sind die Geschäfte des Vereines vom Ausschuß, der Geschäftsführung und der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung zu besorgen. Wie der RH feststellte, wurde eine Geschäftsführung im Sinne der Statuten noch nicht bestellt. Die erhobenen Mängel sind nicht zuletzt auf das Fehlen dieses Organs zurückzuführen, da hiedurch die Abwicklung der Vereinsgeschäfte in organisatorischer und funktioneller Hinsicht beeinträchtigt ist.

19, 12. Da auch in anderen Belangen den Bestimmungen der Statuten zum Teil nicht entsprochen wurde, legte der RH dem Verein nahe, für eine strikte Einhaltung der Statuten — auch im Interesse der öffentlichen Subventionsgeber — Sorge zu tragen.

19, 13. In diesem Zusammenhang wies der RH auch darauf hin, daß die Geschäftsordnung aus dem Jahre 1959 auf Grund der aus der seinerzeitigen Prüfung durch das BM für soziale Verwaltung resultierenden Änderungen in den Vereinsgeschäften entsprechend abgeändert werden sollte.

19, 14. Obwohl sich der RH durchaus bewußt ist, daß Vereine wie „Jugend am Werk“ — insbesondere wie sie die Aktion für körperbehinderte Jugendliche in Oberösterreich darstellt — nicht rein nach fiskalischen Grundsätzen beurteilt werden können, so erscheint ihm doch — insbesondere durch die sehr

geringe und weiter absinkende Frequenz mit der daraus folgenden unwirtschaftlichen Betriebsführung des Heimes — die Zweckmäßigkeit dieser Aktion nicht mehr gegeben. Der RH stellte daher zur Erwägung, den Verein aufzulösen.

19, 15. An das BM für soziale Verwaltung wurde die Frage herangetragen, inwieweit im Hinblick auf das inzwischen in Kraft getretene Landesgesetz vom 28. Oktober 1964 über die Hilfe für Behinderte, LGBl. f. Oberösterreich Nr. 1/1965, an den Verein für den von ihm betreuten Personenkreis noch Bundesmittel zu leisten sein werden.

19, 16. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß es in Hinkunft Zuschüsse aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nur für jene Kosten gewähren wird, die nicht vom Land im Sinne des Landesbehindertengesetzes getragen werden. Im übrigen nahm das Ministerium noch Stellung zu der vom RH aufgeworfenen grundsätzlichen Frage der Auflassung der Aktion. Es verwies darauf, daß das Land Oberösterreich als Subventionsträger die Förderung der Aktion in der Hauptsache als fürsorgerechtl. Maßnahme (im Sinne des Behindertengesetzes) ansehe, während das Ministerium Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach arbeitsmarkt-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten beurteile. Das Ministerium will daher eine grundsätzliche Einstellung der Aktion für Behinderte nicht in Erwägung ziehen, es pflichtet jedoch dem RH bei, daß bei Durchführung derartiger Schulungsmaßnahmen auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden müssen.

19, 17. Eine Stellungnahme des Vereines zu den Feststellungen und Anregungen des RH ist noch nicht eingelangt.

**Ausgleichstaxfonds und
Kriegsopferfonds (Nachtrag)**

20, 1. Zum TB 1964, Abs. 44 und 45, ist nachzutragen, daß das BM für soziale Verwaltung zu den Feststellungen und Anregungen des RH in ausführlicher Weise Stellung genommen hat.

20, 2. Der Anregung des RH, künftig bei Erstellung des Fondsrechnungsabschlusses eine Aufgliederung der Gebarung des Ausgleichstaxfonds nach den Fondsteilen IEG und OFG vorzunehmen (Abs. 44, 3), will das Ministerium zunächst nicht nähertreten, da seiner Meinung nach eine solche Trennung in der Verrechnung „letztlich zu einer rechtlichen Aufspaltung des Ausgleichstaxfonds“ führen würde.

20, 3. Diesem Argument kann sich der RH jedoch nicht anschließen, da der mit Rechts-

persönlichkeit ausgestattete Ausgleichstaxfonds ja rechtlich eine einzige Vermögensmasse bildet. Die Buchführung für beide Fondsteile im BM für soziale Verwaltung erfolgt aber vollständig getrennt, sodaß es keine Schwierigkeiten bieten würde, im Sinne der Einhaltung des Prinzips der Klarheit der Rechnungslegung das Ergebnis beider Fondsteile im Rechnungsabschluß aufzuzeigen.

20, 4. Das BM für soziale Verwaltung teilte hiezu noch ergänzend mit, daß es eine Neuregelung der Fondsrechnung in die Wege leiten wird, wenn die im Zuge befindliche Neugestaltung des Rechnungswesens für die Bundeshaushaltsgebarung in Wirksamkeit getreten ist. Der RH wird diese Frage weiterhin im Auge behalten.

20, 5. Zur Frage der „Mitwirkung“ des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 IEG an der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds steht das Ministerium weiterhin auf dem Standpunkt, daß diese Mitwirkung im Hinblick auf die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit nur als „Anhörung“ verstanden werden könne. Eine Verfügungsverfügung könne daher auch entgegen dem Votum des Beirates getroffen werden.

20, 6. Demgegenüber vertritt der RH die Meinung, daß die im Gesetze ausgesprochene „Mitwirkung“ als echte Mitwirkung so aufzufassen ist, daß der Beirat vor Durchführung aller den Fonds betreffenden Maßnahmen eingeschaltet wird. Eine bloß nachträgliche „Anhörung“ bzw. „Kenntnisnahme“ oder Ausschaltung des Beirates erscheint nicht gerechtfertigt.

20, 7. Das Ministerium teilte zu dieser Frage im weiteren Schriftwechsel noch ergänzend mit, daß der Beirat grundsätzlich vor der Durchführung der betreffenden Verwaltungsgeschäfte „angehört“ werde. Eine nachträgliche Befassung des Beirates werde dann nur auf jene Ausnahmefälle beschränkt bleiben, bei welchen es sich um eine unaufschiebbare Fürsorgemaßnahme handelt. Der RH, dem es letztlich darauf ankam, sicherzustellen, daß dem Beirat das ihm zustehende Mitwirkungsrecht gewahrt werde, beschränkte sich angesichts dieser Stellungnahme darauf, das Ministerium zu ersuchen vorzusorgen, daß der Beirat die ihm zustehende Funktion bei der Verwaltung des Fonds auch tatsächlich wirksam ausüben kann.

20, 8. Zur Empfehlung des RH, künftig mehr Fondsmittel als bisher gemäß § 6 Abs. 2 IEG für die Schaffung und Erhaltung von geeigneten Arbeitsplätzen für schwer vermittelungsfähige Personen zur Verfügung zu

stellen (Abs. 44, 5), teilte das Ministerium mit, daß solche Zuschüsse nur in sehr geringem Ausmaße in Anspruch genommen werden. Dies sei aus dem Umstand zu erklären, daß durch die fortschreitende technische Entwicklung Maschinen auf den Markt gebracht werden, die ohne besondere Zusatzeinrichtungen auch von körperbehinderten Personen bedient werden können. Hingegen sei das Ministerium bemüht, auf dem Sektor der Blindenbeschäftigung die Kosten der Anschaffung der notwendigen Arbeitsbehelfe (Diktiergeräte, Blindenschriftmaschinen usw.) im erforderlichen Ausmaße aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu tragen.

20, 9. Was die angeregte stärkere Einschaltung der Landesinvalidenämter (Abs. 44, 6) bei Durchführung von generellen Fürsorgemaßnahmen anlangt, so will das Ministerium eine solche Maßnahme vor allem auf Grund der arbeitsmäßigen Überlastung der Landesinvalidenämter derzeit nicht ins Auge fassen und von einer Konzentration der Verwaltung bei der Zentralstelle nicht abgehen.

20, 10. Der RH wird diese Frage weiterhin im Auge behalten und prüfen, inwieweit entsprechend der Anregung doch Möglichkeiten im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bestehen, zumal ja der durch die zentrale Verwaltung dieses Fonds dem Bund erwachsende Aufwand durch den Ersatz aus Fondsmitteln nur unzureichend gedeckt wird (siehe in diesem Zusammenhang auch Abs. 44, 11).

20, 11. Zur Empfehlung des RH, die Notwendigkeit der Gewährung von Subventionen oder Darlehen für die Errichtung, Erhaltung oder den Umbau der von den Kriegsoffiziersverbänden geführten Erholungsheime genau zu prüfen, wurde vom Ministerium mitgeteilt, daß solche Ansuchen der Kriegsoffiziersverbände in jedem Falle eingehend darauf geprüft werden, ob und inwieweit die Notwendigkeit einer Darlehensgewährung gegeben ist. Ferner wird hierbei die eigene Leistungsfähigkeit des Verbandes untersucht und die Vorlage von Kostenvoranschlägen gefordert. Schließlich wird geprüft, ob mit dem gewährten Betrag der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann und ob die Art der angesprochenen Hilfe zweckdienlich ist.

20, 12. Bei der Gewährung von Unterstützungen an Anspruchsberechtigte nach dem Opferfürsorgegesetz wird das Ministerium entsprechend der Empfehlung des RH (Abs. 44, 8) in Hinkunft Sorge dafür tragen, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung aus den Aktenunterlagen in jedem Falle genau und vollständig ersichtlich ist.

20, 13. Was die vom RH gegebenen Anregungen (Abs. 44, 9 und 10) hinsichtlich der lückenlosen Erfassung der einstellungspflichtigen Betriebe anlangt, so teilte das Ministerium hiezu mit, daß — entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten — von den Landesarbeitsämtern verschiedene Methoden entwickelt wurden, sei es, daß Erhebungen in den Betriebskarteien der Arbeitsinspektorate durchgeführt werden, sei es, daß Ermittlungen bei den Gebietskrankenkassen vorgenommen werden.

20, 14. Um der Empfehlung des RH zu entsprechen, wird das Ministerium die Landesarbeitsämter auffordern, über die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berichten und geeignete Vorschläge zu erstatten, inwieweit und mit Hilfe welcher Stellen die lückenlose Erfassung der einstellungspflichtigen Betriebe möglich ist. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sollen sodann getroffen werden.

20, 15. Im Sinne der Vereinfachungsvorschläge des RH (Abs. 44, 12) strebt das Ministerium u. a. eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung (§ 16 Abs. 2 IEG) dahingehend an, daß die Personalstandesverzeichnisse von den Betrieben nicht mehr zweimal, sondern künftig nur einmal jährlich an das zuständige Arbeitsamt eingesendet werden müssen.

Kriegsoffiziersfonds
(Schloß Arnfels)

21, 1. Auf Grund der vom RH empfohlenen Bestrebungen des BM für soziale Verwaltung betreffend den Verkauf der Liegenschaft Schloß Arnfels, welche für den Kriegsoffiziersfonds stets eine Belastung bedeutete, nahm das Ministerium zunächst Verhandlungen mit der Marktgemeinde Arnfels auf. Diese Verhandlungen scheiterten jedoch auf Grund eines Einspruches der Steiermärkischen Landesregierung.

21, 2. Das Ministerium hat sich daraufhin weiter um den Verkauf der Liegenschaft bemüht. Im Oktober 1965 wurde Schloß Arnfels sodann um den Preis von 200.000 S an den früheren Eigentümer (Herrschaft Arnfels GesmbH.) veräußert, der von seinem grundbücherlich einverleibten Vorkaufsrecht Gebrauch machte. Der Kaufpreis ist dem Kriegsoffiziersfonds bereits überwiesen worden.

Einigungsämter in Graz
und Leoben; Gebührenpflicht
für Vollmachten (Nachtrag)

22, 1. Was die im TB 1964, Abs. 47, 7, aufgezeigte und offengebliebene Frage der Gebührenpflicht für Vollmachten anlangt, so hat das BM für soziale Verwaltung weiterhin

42

seine im zitierten Absatz des TB aufgezeigte Rechtsauffassung beibehalten. Es beabsichtigt jedoch, bei einer künftigen Novellierung des Kollektivvertragsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 76, in Ergänzung der Bestimmung des § 40 die Gebührenfreiheit auch für Vollmachten festzulegen.

22, 2. Das BM für Finanzen hat die Feststellungen des RH zum Anlaß genommen, die Finanzlandesdirektionen im Erlaßwege darauf hinzuweisen, daß die bei den Einigungsämtern und dem Obereinigungsamt vorgelegten Vollmachten gemäß § 14, T. P. 13 des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig sind und der festen Gebühr von 15 S pro Bogen unterliegen.

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung (Nachtrag)

23, 1. In Ergänzung zu TB 1964, Abs. 48, wird berichtet, daß die Regelung der Nebengebühren der mit der Aufsicht über einzelne Versicherungsträger betrauten Landesbediensteten im Rahmen der für die Bundesbediensteten festgesetzten Richtsätze erfolgte.

23, 2. Ab 1. Feber 1965 beträgt der Monatsaufwand für insgesamt 27 Beauftragte (ausgenommen Vorarlberg) 40.357-50 S. Vorher waren es 28 Beauftragte (einschließlich Vorarlberg) mit einem Monatsaufwand von 29.600 S. Die von den Bundesländern ausbezahlten Nebengebühren wurden im Jahre 1965 zur Gänze aus Bundesmitteln (Kap. 18 Tit. 4) refundiert.

23, 3. Die Frage, ob der Ersatz der Nebengebühren durch den Bund den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes widerspricht, steht noch in Behandlung.

23, 4. Der monatliche Aufwand des Bundes beträgt nunmehr für 53 Bundesbedienstete rund 81.000 S und für 27 Landesbedienstete rund 40.000 S, demnach für 80 Beauftragte rund 121.000 S. Demgegenüber betrug er vorher für 85 Perzipienten rund 108.000 S.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Obereinigungsamt beim Bundesministerium für soziale Verwaltung

24, 1. Hinsichtlich der personellen Besetzung des Obereinigungsamtes (OEA) stellte der RH fest, daß ein Beamter des BM für soziale Verwaltung (VerwGr. A) als Schriftführer beim OEA Agenden verrichtet, die etwa jenen eines Geschäftsführers des OEA gleichkommen (wie z. B. Bearbeitung der laufenden Geschäftsstücke, Vorbereitung der Senatsverhandlungen, Verfassung der vom

OEA zu erstellenden Berichte u. a.); hiefür erhält dieser Beamte auch eine Entschädigung vom BM für soziale Verwaltung.

24, 2. Der RH ist der Auffassung, daß eine derartige Mitwirkung eines Beamten des Ministeriums im angeführten Aufgabengebiet beim OEA mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang steht, da die Besorgung der laufenden Geschäfte des OEA gemäß § 39 Abs. 2 EA-Geo dem Vorsitzenden obliegt und die Funktion eines Schriftführers weder im Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, noch in der EA-Geo vorgesehen ist. Gemäß § 50 Abs. 4 EA-Geo sind lediglich die Kanzleigeschäfte des OEA durch das BM für soziale Verwaltung zu besorgen.

24, 3. Die Wahrnehmung, daß die Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des OEA und dessen Stellvertreter nur in Form eines internen Verwaltungsaktes festgesetzt wurden, gab dem RH Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese bescheidmäßig zuzuerkennen sind.

24, 4. Das BM für soziale Verwaltung hat in seiner Stellungnahme zunächst darauf verwiesen, daß bereits mit Errichtung des OEA ein Schriftführer aus dem Personalstande der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums bestellt wurde.

24, 5. Es teilte weiter mit, daß der Schriftführer wohl mit vielen Agenden des Wirkungsbereiches des OEA befaßt sei und somit an der Geschäftsführung Anteil nehme, doch werde hiedurch die dem Vorsitzenden (Stellvertreter) gemäß § 38, Abs. 1 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, in der geltenden Fassung, eingeräumte Leitungsbefugnis und übertragene Verantwortung in keiner Weise eingeschränkt.

24, 6. Im übrigen hat das BM für soziale Verwaltung in Aussicht gestellt, durch eine Novelle zum Kollektivvertragsgesetz die Stellung des Schriftführers gesetzlich zu verankern.

24, 7. Die Zuerkennung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des OEA und dessen Stellvertreter durch Bescheid wurde nachgetragen.

Einigungsämter in Wr. Neustadt, Krems und Gmünd

25, 1. Bei den Einigungsämtern in Wiener Neustadt und Krems a. d. D. wurde die Bestimmung des § 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (EA-Geo) vom 27. August 1962, BGBl. Nr. 279, nicht eingehalten, wonach

die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes zu besorgen sind, an dessen Sitz sich das Einigungsamt befindet. So führt der im normalen Aufgabengebiet mit den Kanzleigeschäften der Präsidialabteilung des Kreisgerichtes Wiener Neustadt beschäftigte Bedienstete auch die Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes. Um jedoch der obzitierten Bestimmung Rechnung zu tragen, wurde dieser Bedienstete formell der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes zugeteilt. Beim Einigungsamt Krems werden die Kanzleigeschäfte von dem Leiter der Geschäftsabteilung 1 des Bezirksgerichtes versehen.

25, 2. Da sich die Außerachtlassung der zitierten Bestimmung sohin nicht auf einen Einzelfall beschränkt — die gleiche Feststellung hat der RH schon beim Einigungsamt Leoben getroffen (siehe TB 1964, Abs. 47, 1) —, bestand Veranlassung, dem BM für soziale Verwaltung zu empfehlen, die diesbezüglichen Verhältnisse bei allen Einigungsämtern zu ermitteln und Mängel der aufgezeigten Art im Einvernehmen mit dem BM für Justiz zu beheben.

25, 3. Dem Einigungsamt Gmünd wurde im Sinne einer sparsamen Verwaltung nahegelegt, von der Anschaffung von Büchern als Arbeitsbehelfe, die gleichzeitig auch beim Arbeitsgericht vorhanden oder welche für den Dienstbetrieb nicht erforderlich sind, nach Möglichkeit Abstand zu nehmen.

25, 4. Einige geringfügige Mängel formaler Natur, wie z. B. hinsichtlich der Führung der Bücherinventare, der periodischen Überprüfung der Register durch den Vorsitzenden, der Ablage der Geschäftsstücke, der Führung des Nachweises über die Aufteilung der Aufwandsentschädigungen an die Bediensteten konnten zum Teil schon anlässlich der Prüfung an Ort und Stelle behoben werden.

25, 5. Das BM für soziale Verwaltung teilte mit, daß es sich hinsichtlich der Einhaltung der eingangs zitierten Bestimmung des § 50, Abs. 1 der EA-Geo bereits mit dem BM für Justiz in Verbindung gesetzt habe. Auf Grund der Empfehlung des RH wurden bei allen Einigungsämtern Ermittlungen durchgeführt. Diese haben ergeben, daß außer den vom RH aufgezeigten Fällen lediglich beim Einigungsamt in Klagenfurt die zitierte Bestimmung nicht eingehalten wird. — Das BM für soziale Verwaltung ersuchte das BM für Justiz, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des den Bestimmungen der EA-Geo nicht entsprechenden Zustandes in die Wege zu leiten und bekanntzugeben, ob und in welcher Weise diesem Ersuchen Rechnung getragen werden wird.

25, 6. Wie aus der Stellungnahme des BM für Justiz hiezu hervorgeht, steht es auf dem Standpunkt, daß beim Einigungsamt Wr. Neustadt die formelle Zuteilung des die Kanzleigeschäfte der Präsidialabteilung des Kreisgerichtes Wr. Neustadt führenden Beamten zur Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes — u. zw. unbeschadet seiner Haupttätigkeit in der Präsidialabteilung — ausreiche, um der Bestimmung des § 50, Abs. 1 EA-Geo zu entsprechen. Ebenso wurde nunmehr beim Einigungsamt Krems a. d. D. der Leiter der Geschäftsabteilung 1 mit einem Teil seiner Arbeitskraft dem Arbeitsgericht Krems a. d. D. zugeteilt, um der zitierten gesetzlichen Bestimmung zu entsprechen. Das BM für Justiz begründet diese Maßnahmen rein formeller Natur mit den bestehenden Schwierigkeiten auf dem Personalsektor.

25, 7. Das Einigungsamt in Gmünd hat bekanntgegeben, daß es die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Anschaffung von Büchern anerkennt und in Hinkunft beachten will.

Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (finanzielles Ergebnis und Maßnahmen zu Lasten der Fonds-mittel)

26, 1. Der Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199 (vgl. TB 1964, Abs. 49), wies mit Ende 1964 einen buchmäßigen Geldstand von 905.558.669-53 S auf und verringerte sich im Jahre 1965 durch die Verwendung von 5 Mill. S für Amtsbauten auf 900.558.669-53 S.

26, 2. Der Gebarungüberschuß 1965 in Höhe von 96.764.938-20 S sowie die Einnahmen aus Geldstrafen und Darlehenszinsen in Höhe von 247.301-72 S erhöhten den buchmäßigen Geldstand des Fonds mit Ende 1965 auf 997.570.909-45 S. Hievon befand sich auf dem Postscheckkonto des Reservfonds ein Betrag von insgesamt 279.741.672-68 S. Eine Rückzahlung aus der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe ist im Jahre 1965 nicht erfolgt.

26, 3. Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (80 Mill. S), einer Darlehensforderung aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge (laut revidiertem Tilgungsplan 11.020.690-56 S) sowie der Forderung gegenüber der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (42.253.411-16 S) betrug der Vermögensstand des Reservfonds Ende 1965 1.130.845.011-17 S.

26, 4. Da der Reservfonds damit die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1961—1965, d. s. 1.073.574.277-55 S,

44

überschreitet, hat der RH die BM für soziale Verwaltung und für Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß unter diesen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken ist.

26, 5. Schließlich hat der RH sein schon wiederholt gestelltes Ersuchen in Erinnerung gebracht, den Vorschriften der §§ 64 und 65 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 entsprechende Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung des Reservefonds zu erlassen.

Landesarbeitsamt Wien und
Arbeitsamt für Hilfs-, Handels-
und Transportarbeiter

27, 1. In Wien bestehen als Behörden der Arbeitsverwaltung derzeit das Landesarbeitsamt Wien und 12 Arbeitsämter (Angestellte, Bau—Holz, Bekleidung—Textil—Leder, Gastgewerbe, Graphik—Papier, Persönliche Dienstleistungen, Hilfs- Handels- und Transportarbeiter, Lebensmittel, Metalle und Chemie, Jugendliche, Körperbehinderte, Liesing).

27, 2. Die Wiedererrichtung der Behörden der Arbeitsverwaltung in Wien erfolgte im Jahre 1945 nicht durch ein eigenes Gesetz, sondern auf Grund des § 55 des Behördenüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1945; sie wurden als Einrichtungen des Deutschen Reiches von der Republik Österreich übernommen. Es waren dies jedoch nur das ehemalige Gauarbeitsamt Wien (als Landesarbeitsamt) und das Arbeitsamt Wien mit der Nebenstelle in Liesing. Der RH mußte daher unter Berufung auf Art. 18 B.-VG. darauf hinweisen, daß für die Organisation der übrigen Behörden der Arbeitsverwaltung ehe baldigst eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre.

27, 3. Das BM für soziale Verwaltung gab bekannt, daß es weiterhin bemüht sein werde, eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverwaltung baldmöglichst herbeizuführen.

27, 4. Schon anlässlich der Gebarungskontrolle beim Landesarbeitsamt Wien im Jahre 1956 (siehe TB 1956, Abs. 231) hat der RH empfohlen, die Zusammenlegung kleinerer Arbeitsämter in Erwägung zu ziehen. Das BM für soziale Verwaltung hat dieser Empfehlung bisher jedoch noch nicht Rechnung getragen.

27, 5. In diesem Zusammenhang stellte der RH nunmehr zwecks Gewährleistung eines ökonomischen Verwaltungsablaufes zur Erwägung, ob nicht in den Gebäuden, in welchen sich mehrere Ämter befinden — wie derzeit

die Arbeitsämter „Angestellte“, „Körperbehinderte“, „Metall — Chemie“, „Persönliche Dienstleistungen“ und „Bekleidung“ im Gebäudeblock Wien, V., Embelgasse — Obere Amtshausgasse —, zumindest die Bearbeitung der Versicherungsangelegenheiten zusammengefaßt werden könnte. Weiters hat der RH angeregt, die Aufrechterhaltung der Sonderstellung des Arbeitsamtes „Jugendliche“ — insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der neuen Schulgesetze auf die Berufsberatung — zu überprüfen und die Möglichkeit zu erwägen, den psychologischen Dienst sowie die Maturantenberatung dieses Amtes in das Landesarbeitsamt einzugliedern.

27, 6. Im Sinne der Anregung des RH wurde vom BM für soziale Verwaltung eine eingehende Überprüfung der Organisation der Arbeitsverwaltung in Wien zugesagt. Im besonderen wird auch die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Versicherungsabteilungen innerhalb der einzelnen Gebäude untersucht werden. Der Ausbau des Amtsgebäudes in Wien, XVI., Herbststraße, wird hierfür auch eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Eingliederung des psychologischen Dienstes und der Maturantenberatung in das Landesarbeitsamt wurde bereits vollzogen.

27, 7. Im Zuge der Prüfung des Personalerfordernisses ergaben sich folgende Feststellungen: Im Jahre 1962 hat das BM für soziale Verwaltung eine eingehende Überprüfung der Personalstände der Wiener Arbeitsbehörden vorgenommen und hiebei einen Gesamtstand von 592 Dienstposten (Soll-Stand) für angemessen erachtet; auf den Personalstand des Landesarbeitsamtes Wien entfielen hievon 187 Bedienstete. Zur Zeit der Prüfung betrug hingegen der Soll-Stand bei diesem Amte 196 und der Ist-Stand 200 Bedienstete. Die vom RH beim Landesarbeitsamt durchgeführte Arbeitsplatzuntersuchung ergab nun, daß nach seiner Ansicht mit einer geringeren Anzahl von Bediensteten (152) das Auslangen gefunden werden könnte. Hiebei wurde festgestellt, daß fast jede Abteilung des Landesarbeitsamtes personell überbesetzt ist. Die Einsparungsvorschläge des RH bezogen sich im Hinblick auf den vorgefundenen Arbeitsanfall im wesentlichen auf die Zusammenlegung mehrerer Arbeitsgebiete und die Vereinfachung von Arbeitsvorgängen, auf eine Verringerung gewisser Personalreserven und auf die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.

27, 8. So wurde z. B. empfohlen, die nochmalige Überprüfung sämtlicher Anträge der Schlechtwetterentschädigung durch das Landesarbeitsamt nach dem gleichen Vorgang, wie dieser bei den Arbeitsämtern praktiziert

wird, in Entsprechung der Haushaltsvorschriften des Bundes und auch aus arbeitsökonomischen Erwägungen auf eine stichprobenweise Prüfung zu beschränken. Augenfällig wird diese Unwirtschaftlichkeit durch den Erfolg der bisherigen Vorgangsweise: So stand z. B. im Jahre 1964 der hieraus erzielten Ersparung von 463.74 S ein Aufwand für das Prüfungspersonal von rund 275.000 S gegenüber. — Aus der gleichen Erwägung wurde vorgeschlagen, auch die von den Arbeitsämtern bearbeiteten Anträge auf Zuerkennung von Versicherungsleistungen nur stichprobenweise zu überprüfen, da ohnedies die bei den Arbeitsämtern unterschriftsbefugten Bediensteten für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Anweisung von Leistungen verantwortlich sind. Weiters erachtete es der RH für zweckmäßig, die dem Landesarbeitsamt als Berufungsinstanz zukommenden Agenden, wie die Entscheidung über Berufungen nach dem Schlechtwetterentschädigungsgesetz und jene in Unterstützungsangelegenheiten in einer Abteilung zusammenzulegen.

27, 9. Was die Zahlbarstellung der Unterstützungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz anlangt, welche für sämtliche Arbeitsämter zentral durch die Liquidatur des Landesarbeitsamtes erfolgt, so sah sich der RH veranlaßt, eine ökonomischere Arbeitsaufteilung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zu empfehlen. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit eines Prüfers nicht nur auf die Arbeitsleistung eines Bediensteten zu beschränken wäre, sondern — wie üblich — sich auf das Arbeitsvolumen mehrerer Bediensteter zu erstrecken hätte. Ferner hält es der RH — selbst in der Zeit der größten Arbeitslosigkeit — für vertretbar, daß ein Liquidant zwei Kassen der Zahlstelle (Wien, XVI., Thaliastraße) statt wie bisher eine betreut.

27, 10. Zur Frage der Kontrolle der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vertrat der RH die Ansicht, daß u. a. zwei der für die Aufsicht über den Erhebungsdienst verantwortlichen Bediensteten, die bisher nur zum Teil im Außendienst verwendet wurden, mehr als bisher für diesen herangezogen werden könnten. Hiedurch könnte mit einem geringeren Personalstand das Auslangen gefunden werden. Einer Gewährung der Außendienstzulage an diese zwei Bediensteten stünde dann kein Hindernis entgegen.

27, 11. Um die Personalstände auf das zur Abwicklung der den Dienststellen gesetzlich übertragenen Aufgaben unbedingt erforderliche Ausmaß herabzusetzen, empfahl der RH,

daß die Überhänge in erster Linie — unter Hintanhaltung sozialer Härten — durch natürliche Abgänge und durch größte Zurückhaltung bei Neuaufnahmen abgebaut werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde dem BM für soziale Verwaltung auch nahegelegt, in Ausübung seiner Dienstaufsicht der Ämterorganisation ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und darüber hinaus die arbeitsmäßige Belastung der Bediensteten von Zeit zu Zeit zu prüfen, um eine brauchbare Grundlage für die erforderliche Zuteilung von Personal an die einzelnen Dienststellen zu erhalten.

27, 12. Das BM für soziale Verwaltung hat den Feststellungen des RH betreffend die personelle Überbesetzung von Abteilungen des Landesarbeitsamtes Wien teilweise bereits Rechnung getragen. So wurden im ärztlichen Dienst je ein Dienstposten der Verwendungsgruppen A und D, in der Verlagskasse ein Dienstposten der Verwendungsgruppe C, in der Verwaltung je ein Dienstposten der Verwendungsgruppe C, D und E und in der mit den Agenden der Arbeitsvermittlung befaßten Hauptabteilung ein Dienstposten der Verwendungsgruppe A und zwei Dienstposten der Verwendungsgruppe C eingespart. Weiters hat das BM für soziale Verwaltung den Anregungen des RH, die Superrevision bei Erledigung von Anträgen auf Schlechtwetterentschädigungen und bei den Versicherungsleistungen auf eine stichprobenweise Überprüfung zu beschränken, entsprochen und hielt eine Reduzierung des Personalstandes dieser Abteilungen um insgesamt 6 Dienstposten (4 B, 1 C und 1 D) für gerechtfertigt. Die Empfehlung des RH hinsichtlich des Erhebungsdienstes (Kontrolle der Leistungsbezieher) hat das BM für soziale Verwaltung positiv aufgenommen und den Personalstand von 20 auf 17 Bedienstete vermindert. Schließlich hat das Ministerium zugesagt, seine Prüfungstätigkeit zu intensivieren und die arbeitsmäßige Auslastung des Personals — vor allem auch im Hinblick auf die Aktivierung der Arbeitsmarktpolitik — laufend zu untersuchen; auch hat es die Einführung einer Arbeitsstatistik in Erwägung gezogen.

27, 13. Inwieweit die Feststellungen und Anregungen des RH nun tatsächlich zu einer entsprechenden Einsparung im Personalaufwand führen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen, da das Ministerium im Sinne einer Aktivierung der Arbeitsmarktpolitik — insbesondere der Arbeitsvermittlung — organisatorische Maßnahmen für notwendig hält und diese durch die Einrichtung von Sonderdiensten inzwischen zum Teil verwirklicht hat; hiefür soll das freiwerdende Personal herangezogen werden. — Einige Anregungen

des RH bezüglich einer ökonomischen Arbeitsaufteilung werden vom BM für soziale Verwaltung noch geprüft. Sofern einzelnen Anregungen des RH nicht Rechnung getragen wurde, ist der Schriftverkehr mit dem Ministerium noch im Gange.

27, 14. Beim Arbeitsamt für Hilfs-, Handels- und Transportarbeiter betrug zur Zeit der Prüfung der Soll-Stand 49 und der Ist-Stand 46 Bedienstete. Auf Grund der bei diesem Amte durchgeführten Arbeitsplatzuntersuchung vermeint der RH, daß ein Soll-Stand von 37 Bediensteten ausreichen würde, um die Aufgaben dieses Amtes zu bewältigen. Der größte Überhang (6) konnte bei den Vermittlungskräften (24) festgestellt werden, u. zw. vor allem deshalb, weil ein Großteil der vorgemerkten Arbeitssuchenden sich nur zu Kontrollzwecken meldet und nicht vermittelt zu werden braucht. So waren zur Zeit der Einschau von 1726 vorgemerkten Arbeitssuchenden 488 vermittlungsfähig, die restlichen 1238 hatten sich hingegen nur einmal im Monat beim Arbeitsamt zur Kontrolle zu melden. Bei letzteren handelte es sich um Personen, die Vorschüsse aus der Arbeitslosenversicherung nach § 23 ALVG beziehen, um werdende Mütter, ferner um Leistungsbezieher, die das Rentenalter erreicht haben, ohne einen Rentenanspruch zu besitzen, sowie um Arbeitslose, die nachweisbar den Antrag auf Altersrente gestellt haben und sich bis zur Zuerkennung der Altersrente lediglich um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bewarben. — Was die Möglichkeit einer Vermittlung der vermittlungsfähigen Arbeitssuchenden anlangt, so konnten einerseits nicht im notwendigen Umfang entsprechende Arbeitsplätze angeboten werden, andererseits war keine wesentliche Nachfrage nach den vorhandenen offenen Stellen zu verzeichnen. Des weiteren wurde festgestellt, daß die Vermittlungskräfte mit den Firmen zwecks Beschaffung neuer Arbeitsplätze nur verhältnismäßig geringen Kontakt aufnahmen, wobei Betriebsbesuche oft nur auf Grund von Einladungen der Betriebe erfolgen und weniger auf Eigeninitiative zurückzuführen sind. Dem BM für soziale Verwaltung wurde daher empfohlen, einen rationelleren Einsatz des Personals durch eine organisatorische Änderung in der Weise anzustreben, daß die nur zur Kontrollmeldung vorsprechenden Vorgemerkten — gesondert von den tatsächlich Arbeitssuchenden — abgefertigt werden.

27, 15. Im übrigen wurde in diesem Zusammenhang angeregt, die Notwendigkeit der Höhe des Personalstandes der Vermittlungsabteilungen auch bei den anderen Arbeitsämtern im Bereiche des Landesarbeitsamtes zu überprüfen. Es wurde auch darauf hinge-

wiesen, daß selbst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fluktuation, der Eigenart des Berufes und des spezifischen Schwierigkeitsgrades der Vermittlung die Verhältniszahlen des durchschnittlichen Vorgemerktenstandes zu dem in der Vermittlungsabteilung eingesetzten Personal sowohl bei den Arbeitsämtern in Wien als auch bei einem Vergleich mit den einzelnen Arbeitsämtern der übrigen Bundesländer untereinander erheblich abweichen.

27, 16. Das BM für soziale Verwaltung hält — wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht — für die Vermittlungsabteilung des genannten Arbeitsamtes einen Soll-Personalstand von 21 Bediensteten für gerechtfertigt und führt dazu aus, daß ein Vermittler zumindest halbtätig für eine im Zollfreihafen vorgesehene Vermittlungsstelle erforderlich sein wird. Ferner beabsichtigt es, bei diesem Arbeitsamt einen Abendschnelldienst einzuführen. Als weitere Begründung wurde angeführt, daß sowohl der Vorgemerktenstand als auch die Zahl der gemeldeten offenen Stellen Ende Jänner 1966 wesentlich höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres waren und auch der Arbeitsanfall im Ausländerverfahren eine steigende Tendenz aufweist. Der Empfehlung des RH, die nur zur Kontrollmeldung vorsprechenden Vorgemerkten gesondert abzufertigen, wurde durch die probeweise Einrichtung eines Kontrollschalters bei einem Arbeitsamt Rechnung getragen. Die Errichtung solcher Kontrollschalter auch bei den übrigen Arbeitsämtern Wiens wurde von der Bewährung dieser Einrichtung abhängig gemacht.

27, 17. Zur Frage der unterschiedlichen personellen Besetzung der Vermittlungsabteilungen bei den einzelnen Arbeitsämtern schwebt noch ein Schriftwechsel mit dem BM für soziale Verwaltung.

27, 18. Was die Tätigkeit der Versicherungsabteilung beim Arbeitsamt für Hilfs-, Handels- und Transportarbeiter anlangt, so ergab sich die allgemeine Frage, wie überhaupt der Personalbedarf dieser Abteilung — wie im übrigen auch für die Versicherungsabteilungen bei den übrigen Arbeitsämtern — bisher festgestellt wurde, da bei den Arbeitsämtern keine einheitliche Auffassung darüber bestand, wieviel Unterstützungsakten bei gesamtlicher Bearbeitung des Versicherungsfalles einem Bediensteten zur Erledigung im Tagesdurchschnitt zugemutet werden können; auch lagen beim BM für soziale Verwaltung und beim Landesarbeitsamt diesbezüglich keine konkreten Unterlagen vor.

27, 19. Das BM für soziale Verwaltung ist in seiner Stellungnahme auf die Frage

der zumutbaren Durchschnittsleistung nicht eingegangen. Der vom RH empfohlene Soll-Personalstand von 11 Bediensteten für die Versicherungsabteilung gegenüber bisher 14 wurde jedoch vom Ministerium als ausreichend bezeichnet und im Ist-Stand nunmehr auch bereits erreicht.

27, 20. In einigen Fällen entspricht die Einreihung der Bediensteten in die Verwendungsgruppen A bis E nicht den vom BM für soziale Verwaltung erlassenen Richtlinien. So sind z. B. noch seit der Zeit vor Inkrafttreten dieser Richtlinien Bedienstete der Verwendungsgruppe B auf höher bewerteten und Bedienstete der Verwendungsgruppe C auf niedriger bewerteten Arbeitsplätzen tätig. Der RH empfahl, im Interesse einer gerechten Einreihung der Bediensteten auf die Einhaltung der Richtlinien zu achten und, sofern sich die Notwendigkeit einer anderen Bewertung herausstellt, die Richtlinien entsprechend abzuändern.

27, 21. Das BM für soziale Verwaltung hat mitgeteilt, daß inzwischen bei der Neubesetzung solcher Funktionen auf die zitierten Richtlinien Bedacht genommen wurde und im übrigen seit geraumer Zeit Bestrebungen im Gange sind, diese Richtlinien abzuändern.

27, 22. Eine Anzahl von Bediensteten des Landesarbeitsamtes und eine Bedienstete des Arbeitsamtes für Hilfs-, Handels- und Transportarbeiter sind gerichtlich bestellte Sachverständige für Berufskunde bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung. Sie üben diese Tätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Dienstpragmatik nebenberuflich aus. Die durch diese Sachverständigentätigkeit zum Teil sehr unterschiedliche Belastung einzelner Bediensteter veranlaßte das Landesarbeitsamt, das Ministerium darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch die Dienstgeschäfte vernachlässigt werden könnten und eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Sachverständigen notwendig erschiene. Der RH empfahl dem BM für soziale Verwaltung, im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes diese Bestrebungen im Sinne einer möglichst geringen Beeinträchtigung der dienstlichen Obliegenheiten und im Hinblick auf das einschlägige Rundschreiben des Bundeskanzleramtes wirksam zu unterstützen.

27, 23. Das BM für soziale Verwaltung hat hiezu bekanntgegeben, daß die Schiedsgerichte in letzter Zeit bereits seinem Verlangen auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Sachverständigen Rechnung getragen haben. Daneben wurde diesem Personenkreis im Sinne der Empfehlung des RH das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes

zur Kenntnis gebracht; die Einhaltung desselben wird im Wege der Dienstaufsicht überwacht werden.

27, 24. Hinsichtlich zweier, zum Teil ganzjähriger Dienstfreistellungen von Bediensteten (unter Fortzahlung der Bezüge) mußte der RH auf die fehlende gesetzliche Grundlage hinweisen. In diesem Zusammenhang fand der RH schließlich, daß die für die Teilnahme an Studientagungen und internationalen Seminaren im Ausland erteilten Dienstbefreiungen für einen Bediensteten des Arbeitsamtes für Hilfs-, Handels- und Transportarbeiter durch seine Funktion als Mitglied des Personalausschusses nicht gerechtfertigt werden könnten und über den Rahmen des diesbezüglichen Erlasses des Bundeskanzleramtes hinausgingen. Zur abschließenden Beurteilung der aufgeworfenen Fragen wird jedoch im Hinblick auf die vom BM für soziale Verwaltung vertretene Auffassung noch eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes abgewartet.

27, 25. Die Vermittlungs- und Versicherungsfachkräfte der Arbeitsämter erhalten, sofern sie Vertragsbedienstete sind, eine Personalzulage für Mehrleistungen, die im Falle ihrer Pragmatisierung eingestellt wird. Im Hinblick auf diese verschiedene Behandlung von Vertragsbediensteten und Beamten der gleichen Verwendung trat der RH für eine gleichmäßige Vorgangsweise bei diesen Bedienstetengruppen ein, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Personalzulagen nach den gleichen Bestimmungen (§ 18 Gehaltsgesetz 1956) zu beurteilen sind.

27, 26. Das BM für soziale Verwaltung begründete diese ungleiche Behandlung damit, daß es bestrebt war, Facharbeiter mit langjähriger Praxis und damit auch entsprechend höherer Leistung für die Dienste der Arbeitsverwaltung zu gewinnen. Da es jedoch zur Frage einer gleichmäßigen Behandlung von Vertragsbediensteten und Beamten keine Stellung nahm, wurde das Ministerium hiemit neuerlich befaßt.

27, 27. Ein Bediensteter des Landesarbeitsamtes erhielt für die ihm durch einen Verkehrsunfall anlässlich einer Autofahrt erwachsenen Auslagen in den Jahren 1962 bis 1964 mehrere Geldaushilfen im Gesamtbetrage von 7800 S zuerkannt. Die Gewährung dieser Aushilfen, die das in ähnlichen Fällen übliche Ausmaß (durchschnittlich 500 bis 1000 S) wesentlich überschritten, erfolgte ohne Einholung der für die Beurteilung der Notlage erforderlichen Beweismittel. Auch war zu bemängeln, daß der in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1963 festgelegte finanzielle Wirkungsbereich des

BM für Finanzen, wonach eine Geldaushilfe über das Ausmaß von 5000 S für ein und dasselbe Ereignis nur mit Zustimmung dieses Ministeriums gewährt werden kann, umgangen wurde.

27, 28. Da die Stellungnahme des BM für soziale Verwaltung hiezu nicht voll befriedigte, sah sich der RH zu einer Erwiderung veranlaßt, deren Beantwortung erst abzuwarten ist.

27, 29. Im Jahre 1961 waren 126 Personen lediglich zur Wahrung ihrer neutralen Zeiten gem. § 234 Abs. 1 Ziff. 6 ASVG bei den Arbeitsämtern als Arbeitsuchende gemeldet. Diese Vorgemerkten haben die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung abgelehnt und wurden von den Arbeitsämtern auch nicht vermittelt. Da neutrale Zeiten nur dann als solche anzuerkennen sind, wenn der Vorgemerkte auch arbeitswillig ist und die vorgefundene Praxis daher zu ungerechtfertigten Renten und Pensionsleistungen führen kann, hat der RH um strenge Einhaltung des Gesetzes ersucht und darauf verwiesen, daß solche gem. § 234 ASVG vorgemerkte Personen ohne jede Einschränkung der Vermittlung zugeführt werden müssen.

27, 30. Das BM für soziale Verwaltung hat der Ansicht des RH voll beigepflichtet und veranlaßt, daß Personen, die bei ihrer Anmeldung zur Vermittlung ausdrücklich erklären, eine vom Arbeitsamt zumutbare Beschäftigung nicht anzunehmen, nicht mehr in die Vermittlungsvormerkung aufgenommen werden.

27, 31. Nach dem Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1965 ist für das Landesarbeitsamt Wien (neben anderen Kraftfahrzeugen) je ein Personenkraftwagen der Kategorie I und II vorgesehen. Die Prüfung der Auslastung dieser beiden Personenkraftwagen hat ergeben, daß das Landesarbeitsamt mit einem Personenkraftwagen das Auslangen finden könnte. Darüber hinaus vertrat der RH die Auffassung, daß die Haltung eines Personenkraftwagens der Kategorie II nicht voll gerechtfertigt ist, da nur ein Bruchteil der gefahrenen Kilometer auf Fahrten mit Repräsentationspflichten entfällt, die gegebenenfalls mit einem Dienstwagen des BM für soziale Verwaltung vorgenommen werden könnten. Der RH empfahl daher, den Systemisierungsplan den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

27, 32. Das BM für soziale Verwaltung hat darauf die Auslastung beider Personenkraftwagen überprüft; es beabsichtigt, künftig beim Landesarbeitsamt nur einen Personenkraftwagen vorzusehen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Haltung eines Personenkraft-

wagens der Kategorie II vertrat es nur allgemein die Auffassung, daß einer Bundesbehörde zweiter Instanz Repräsentationsaufgaben zufallen und daher die Haltung eines solchen Dienstwagens gerechtfertigt ist. Auf die Frage, inwieweit bei der geprüften Stelle solche Fahrten tatsächlich erforderlich waren, ist jedoch das Ministerium nicht eingegangen.

27, 33. Des weiteren mußte der RH darauf hinweisen, daß Dienstkraftwagen von Dienststellen des BM für soziale Verwaltung, wie z. B. die beiden Dienstkraftwagen des Landesarbeitsamtes Niederösterreich, gegen Entrichtung einer monatlichen Miete von 280 S pro Fahrzeug in Privatgaragen untergebracht sind oder im Freien abgestellt werden müssen, weil vorhandene Einstellplätze in den beiden vom Landesarbeitsamt Wien verwalteten bundeseigenen Garagen durch Privatfahrzeuge von Bundesbediensteten gegen eine geringe Monatsgebühr von 40 S benützt werden.

27, 34. Nach der Mitteilung des BM für soziale Verwaltung wurde bereits im Jahre 1964 vorgesehen, daß die in Privatgaragen untergebrachten Fahrzeuge des Landesarbeitsamtes Niederösterreich beim Landesarbeitsamt Wien garagieren können. In der Zwischenzeit wurden im Sinne der Anregung des RH auch drei Dienstfahrzeuge der Arbeitsinspektion in einer Garage des Landesarbeitsamtes Wien eingestellt und sämtliche Einstellungsgenehmigungen für Privatfahrzeuge — mit einer Ausnahme — widerrufen.

27, 35. Zu den vom RH festgestellten geringfügigen Mängeln hinsichtlich der Kraftfahrzeugverwaltung und der Gebäude-, Inventar- und Materialverwaltung des Landesarbeitsamtes sowie zu den zur Wahrung der Kassensicherheit angeregten Maßnahmen hat das BM für soziale Verwaltung mitgeteilt, daß diese Mängel inzwischen behoben und den Anregungen Rechnung getragen wurde.

Träger der Sozialversicherung

Überblick über die allgemeine
Entwicklung der österreichischen
Sozialversicherung

28, 1. Die Gesamteinnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1965 nach den vorläufigen Gebarungsergebnissen auf 27,6 Milliarden S, sie erhöhten sich also gegenüber dem Vorjahr um 16% und gegenüber 1963 um 32%. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in der Gesamteinnahmensumme auch Überweisungen von Sozialversicherungsträgern, wie z. B. die Beiträge der Pensions- und Unfallversicherungsträger zur Krankenversicherung

der Pensionisten in Höhe von rund 885 Mill. S und die Überweisung von 200 Mill. S durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung enthalten sind.

28, 2. Die vorläufigen Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger betragen im Berichtsjahr 26,2 Milliarden S, d. s. gegenüber 1964 um 12%, gegenüber 1963 um 26% mehr. In der Summe sind, ebenso wie bei den Einnahmen, die Überweisungen innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung mit enthalten.

28, 3. Der Gebarungüberschuß betrug 1965 nach den vorläufigen Gebarungsergebnissen 1452 Mill. S, das ist wesentlich mehr als in den Vorjahren. Nach den endgültigen Gebarungsergebnissen belief sich der Gebarungüberschuß im Jahre 1964 nur auf 478 Mill. S und im Jahre 1963 gar nur auf 112 Mill. S. Ohne die Bundesbeiträge und ohne die Abschreibungen von Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund nach dem Pensionsanpassungsgesetz hätten sich allerdings, selbst wenn die ebenfalls vom Bund geleisteten Ersätze für Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung nicht berücksichtigt werden, beträchtliche Gebarungsabgänge ergeben, nämlich 3088 Mill. S im Jahre 1965, 2997 Mill. S im Jahre 1964 und 2830 Mill. S im Jahre 1963.

28, 4. Die wichtigste Einnahmsquelle der Sozialversicherungsträger sind die Beiträge für die Versicherten. Die Beitragseinnahmen erreichten 1965 eine Höhe von 20.421 Mill. S, um 15% mehr als im Vorjahr und um 29% mehr als 1963. Von je 1000 S Einnahmen stammten 1965 739 S aus den Beitragsleistungen für Versicherte, 1964 waren es 746 S, 1963 758 S.

28, 5. Die Republik Österreich leistete zur Sozialversicherung gemäß dem ASVG, dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Beiträge in Höhe von

1965 ... 3819 Mill. S,
1964 ... 3475 Mill. S,
1963 ... 2941 Mill. S.

Einschließlich der Ersätze für die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung und ein-

schließlich der Abschreibung von Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger an den Bund gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz erhöhen sich die genannten Beträge auf

1965 ... 5781 Mill. S,
1964 ... 4674 Mill. S,
1963 ... 3960 Mill. S.

Von je 1000 S Einnahmen stammten daher 1965 ... 209 S,
1964 ... 196 S und
1963 ... 189 S aus allgemeinen Staatsmitteln.

28, 6. Für die Leistungen der Sozialversicherungsträger waren

1965 ... 24.269 Mill. S,
1964 ... 21.725 Mill. S und
1963 ... 19.558 Mill. S erforderlich.

Der Leistungsaufwand erhöhte sich also im Berichtsjahr gegenüber 1964 um 12%, gegenüber 1963 um 24%. Von je 1000 ausgegebenen Schilling wurden 1965 926 S, bzw. wenn die 200-Mill.-S-Überweisung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung nicht berücksichtigt wird, 934 S für Leistungen aufgewendet. 1964 waren es 931 S (bzw. 939 S) und 1963 938 S.

28, 7. Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich von 746 Mill. S (1963) über 796 Mill. S (1964) auf 837 Mill. S im Berichtsjahr, d. s. gegenüber den beiden Vorjahren um 10% bzw. 17% mehr. Von je 1000 S der Gesamtausgaben entfielen auf Verwaltungskosten

1965 ... 33 S,
1964 ... 34 S und
1963 ... 36 S.

Der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtaufwand ist also zurückgegangen.

Krankenversicherung

28, 8. Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr und die Einnahmenerhöhung gegenüber den beiden Vorjahren sind aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Die größte Kasse, die Wiener Gebietskrankenkasse, hatte 1965 Einnahmen von 1811 Mill. S, um 9% mehr als im Vorjahr und um 16% mehr als 1963.

Gesamteinnahmen	1965	Meßzahl 1965	
	Mill. S	1964 = 100	1963 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	7.115	110	120
Gebietskrankenkassen	5.237	110	120
Betriebskrankenkassen	161	112	117
Landwirtschaftskrankenkassen	388	106	114
Versicherungsanstalten	1.037	106	121
Meisterkrankenkassen	292	119	123

50

28, 9. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die vorläufigen Ausgaben und die Ausgabenentwicklung der Krankenversicherungsträger.

Gesamtausgaben	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	6.926	109	117
Gebietskrankenkassen	5.084	110	117
Betriebskrankenkassen	160	110	113
Landwirtschaftskrankenkassen	389	107	112
Versicherungsanstalten	1.018	109	117
Meisterkrankenkassen	275	112	121

28, 10. Die Krankenversicherungsträger erzielten daher im Berichtsjahr einen Gebarungüberschuß von 189 Mill. S oder knapp 2,7% der Einnahmen, gegenüber 137 Mill. S im Jahre 1964 und nur 21 Mill. S im Jahre 1963. Die Einzelergebnisse zeigt die Tabelle.

Gebarungüberschuß (+) oder Abgang (-)	1965 Mill. S	1964		1963
		Mill. S		
Alle Krankenversicherungsträger	+189	+137	+21	
Gebietskrankenkassen	+154	+99	+36	
Betriebskrankenkassen	+0	-3	-5	
Landwirtschaftskrankenkassen	-1	+0	-5	
Versicherungsanstalten	+19	+40	-16	
Meisterkrankenkassen	+17	+1	+11	

Von den 39 Krankenversicherungsträgern hatten 9 (eine Gebietskrankenkasse, 3 Betriebskrankenkassen, 4 Landwirtschaftskrankenkassen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) einen Gebarungsausgang, 1964 waren es 12 und 1963 sogar 16. 4 Landwirtschaftskrankenkassen schlossen nur deswegen aktiv ab, weil sie aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447 b ASVG Zuwendungen von zusammen 13,99 Mill. S erhielten. Außer ihnen bekam noch die Gebietskrankenkasse Steiermark eine Zuwendung in Höhe von 5,2 Mill. S aus diesem Fonds.

28, 11. Über die Höhe der Beiträge für die Versicherten, der wichtigsten Einnahmenquelle, unterrichten die beiden nachstehenden Tabellen.

Beiträge für die Versicherten	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	6.511	110	120
Gebietskrankenkassen	4.817	111	121
Betriebskrankenkassen	143	111	118
Landwirtschaftskrankenkassen	341	107	113
Versicherungsanstalten	933	107	122
Meisterkrankenkassen	277	119	123

Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen	1965	1964		1963
		Promille		
Alle Krankenversicherungsträger	915	911	908	
Gebietskrankenkassen	920	915	911	
Betriebskrankenkassen	892	903	889	
Landwirtschaftskrankenkassen	880	875	886	
Versicherungsanstalten	898	894	893	
Meisterkrankenkassen	950	950	951	

28, 12. Der Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger und seine zeitliche Entwicklung ist aus den beiden folgenden Tabellen ersichtlich.

Leistungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	6.420	110	117
Gebietskrankenkassen	4.729	110	117
Betriebskrankenkassen	159	110	114
Landwirtschaftskrankenkassen	345	106	112
Versicherungsanstalten	946	109	116
Meisterkrankenkassen	241	112	122

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964	
		Promille	
Alle Krankenversicherungsträger	927	925	928
Gebietskrankenkassen	930	928	930
Betriebskrankenkassen	993	990	989
Landwirtschaftskrankenkassen	887	892	889
Versicherungsanstalten	929	929	937
Meisterkrankenkassen	877	876	870

28, 13. Der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherungsträger stieg in den letzten Jahren langsamer an als der Gesamtaufwand, sodaß sein Anteil am Gesamtaufwand gesunken ist. Den relativ höchsten Verwaltungsaufwand, rund 10%, haben die Meisterkrankenkassen, gefolgt von den Landwirtschaftskrankenkassen mit etwa 8%, den kleinsten Verwaltungsaufwand, von den Betriebskrankenkassen abgesehen, weisen die Gebietskrankenkassen mit etwa 3-5% des Gesamtaufwands auf. Näheres zeigen die Tabellen.

Verwaltungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	276	106	108
Gebietskrankenkassen	171	104	105
Landwirtschaftskrankenkassen	31	109	114
Versicherungsanstalten	46	108	113
Meisterkrankenkassen	28	110	115

Anteil des Verwaltungsaufwands an dem Gesamtaufwand	1965	1964	
		Promille	
Alle Krankenversicherungsträger	40	41	43
Gebietskrankenkassen	34	35	38
Landwirtschaftskrankenkassen	80	79	80
Versicherungsanstalten	45	45	47
Meisterkrankenkassen	100	102	105

Unfallversicherung

28, 14. Träger der Unfallversicherung sind die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen. Letztere ist auch Kranken- und Pensionsversicherungsträger, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt auch Pensionsversicherungsträger. Der weitaus größte Unfallversicherungsträger ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Gesamteinnahmen	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.403	104	115
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.103	106	112
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	236	90	126
VA der Österreichischen Eisenbahnen	64	111	118

Die Einnahmen der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für 1964 sind wegen einer das Jahr 1963 betreffenden Beitragsnachzahlung überhöht, daher ist die Meßzahl für 1965 bezogen auf 1964 etwas zu klein, bezogen auf 1963 etwas zu groß. versicherungsanstalt gemäß der 13. und 14. Novelle zum ASVG verpflichtet war, in den Jahren 1964 und 1965 je 200 Mill. S an die Pensionsversicherung der Unselbständigen zu überweisen. Hätte diese Verpflichtung nicht bestanden, dann hätten sich die in der nachstehenden Tabelle in Klammern stehenden Werte ergeben.

28, 15. Bei den Ausgaben muß berücksichtigt werden, daß die Allgemeine Unfall-

Gesamtausgaben	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.386 (1.186)	109 (111)	150 (128)
Allgemeine Unfall-VA	1.106 (906)	110 (112)	164 (134)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	217	106	111
VA der Österreichischen Eisenbahnen	63	110	116

52

28, 16. Die Unfallversicherungsträger erzielten insgesamt in allen 3 betrachteten Jahren einen Gebarungsüberschuß. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte jedoch wegen der bereits erwähnten 200 Mill.-Schilling-Zahlung im Jahre 1965 einen Gebarungsabgang von 3 Mill. S. Den Klammerwerten der nachstehenden Tabelle liegt die Annahme zugrunde, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wäre zu keiner Zahlung an die Pensionsversicherungsträger verpflichtet worden.

Gebarungsüberschuß (+) oder Abgang (-)	1965	1964 Mill. S	1963
Alle Unfallversicherungsträger	+17 (+217)	+83 (+283)	+298
Allgemeine Unfall-VA	- 3 (+197)	+26 (+226)	+306
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	+19	+56	- 9
VA der Österreichischen Eisenbahnen	+ 1	+ 1	+ 1

28, 17. Über die Höhe der Beiträge für die Versicherten, der wichtigsten Einnahmsquelle, unterrichten die beiden folgenden Tabellen. Die Meßzahlen für die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt sind durch die größtenteils erst 1964 erfolgte Beitragsnachzahlung für 1963 beeinträchtigt.

Beiträge für die Versicherten	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.290	105	120
Allgemeine Unfall-VA	998	109	119
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	229	90	127
VA der Österreichischen Eisenbahnen	63	111	118

Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen	1965	1964 Promille	
		1964	1963
Alle Unfallversicherungsträger	919	903	881
Allgemeine Unfall-VA	905	881	858
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	972	976	972
VA der Österreichischen Eisenbahnen	974	973	971

28, 18. Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung des Leistungsaufwands der Unfallversicherungsträger. Die Klammerwerte der Gebarungsanteile berücksichtigen die 200 Mill.-S-Zahlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht. Die Anzahl der Renten (Stichtag 31. Dezember 1965) ist aus der 3. Tabelle ersichtlich.

Leistungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.056	114	130
Allgemeine Unfall-VA	809	117	137
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	191	105	110
VA der Österreichischen Eisenbahnen	56	111	117

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964 Promille	
		1964	1963
Alle Unfallversicherungsträger	762 (891)	725 (861)	880
Allgemeine Unfall-VA	732 (893)	684 (853)	878
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	882	886	887
VA der Österreichischen Eisenbahnen	886	880	881

Anzahl der Renten	31. 12. 1965	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	113.654	101	103
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	62.946	101	103
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	44.975	100	103
VA der Österreichischen Eisenbahnen	5.733	99	98

28, 19. Der Anteil des Verwaltungsaufwands und Pensionsversicherung. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt betrug er im Jahre 1965 9%.

Verwaltungsaufwand	1965	Meßzahl 1965	
	Mill. S	1964 = 100	1963 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	85	114	122
Allgemeine Unfall-VA	61	115	122
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	20	112	121
VA der Österreichischen Eisenbahnen	4	110	121

Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964	1963
		Promille	
Alle Unfallversicherungsträger	61 (72)	59 (70)	76
Allgemeine Unfall-VA	55 (67)	52 (65)	74
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	91	86	83
VA der Österreichischen Eisenbahnen	71	71	68

Pensionsversicherung der Unselbständigen

28, 20. Die Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen sind die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt der Öster-

reichischen Eisenbahnen, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues. Die Tabelle zeigt die im Jahre 1965 erzielten Einnahmen dieser Pensionsversicherungsträger und die Einnahmenentwicklung seit 1963.

Gesamteinnahmen	1965	Meßzahl 1965	
	Mill. S	1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	17.536	121	140
PVA der Arbeiter	10.531	123	138
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.677	119	134
VA der Österreichischen Eisenbahnen	229	117	138
PVA der Angestellten	4.568	117	142
VA des Österreichischen Bergbaues	531	128	180

28, 21. Die Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Unselbständigen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Gesamtausgaben	1965	Meßzahl 1965	
	Mill. S	1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	16.281	114	128
PVA der Arbeiter	9.532	114	127
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.598	115	130
VA der Österreichischen Eisenbahnen	214	109	127
PVA der Angestellten	4.439	114	129
VA des Österreichischen Bergbaues	498	115	128

28, 22. Die Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen erzielten im Berichtsjahr insgesamt einen Gebarungüberschuß von 5,4 Milliarden S oder 7% der Einnahmen, fünfmal soviel wie 1964. 1963 hatte es noch einen Gebarungsabgang gegeben. Diese günstige Entwicklung beruht im wesentlichen

auf der Erhöhung der Bundesbeiträge und der Beiträge für die Versicherten, auf der Zahlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und im Berichtsjahr überdies auf den Wegfall von Verbindlichkeiten an den Bund gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Gebarungüberschuß (+) Abgang (-)	1965	1964	1963
	Mill. S	Mill. S	
Alle Pensionsversicherungsträger	+1.254	+255	-148
PVA der Arbeiter	+ 999	+209	+149
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	+ 80	+ 28	+ 18
VA der Österreichischen Eisenbahnen	+ 14	- 2	- 3
PVA der Angestellten	+ 129	+ 38	-217
VA des Österreichischen Bergbaues	+ 32	- 18	- 95

54

28, 23. Die Beiträge für die Versicherten, die wichtigste Einnahmenquelle, stiegen in den letzten Jahren stetig und kräftig an. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt erreichen die Beitragseinnahmen wegen der niedrigen Beitragsgrundlagen nur etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamteinnahmen.

Beiträge für die Versicherten	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	11.768	119	134
PVA der Arbeiter	6.771	117	133
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	347	100	109
VA der Österreichischen Eisenbahnen	121	113	121
PVA der Angestellten	4.223	124	141
VA des Österreichischen Bergbaues	306	117	121

Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen	1965	1964 Promille	1963
PVA der Arbeiter	643	674	667
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	207	245	255
VA der Österreichischen Eisenbahnen	532	550	607
PVA der Angestellten	924	869	930
VA des Österreichischen Bergbaues	576	629	855

28, 24. In der Pensionsversicherung sind die staatlichen Zuschüsse von besonderer Bedeutung. In den nachstehenden Tabellen sind nicht nur die Beiträge des Bundes gemäß § 80 AVSG, sondern auch die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen und im Berichtsjahr überdies der Wegfall von Verbindlichkeiten an den Bund gemäß Art. V Abs. 5 und 6 des Pensionsanpassungsgesetzes enthalten. Diese beliefen sich auf 720,3 Mill. S oder 41 Promille der Gesamteinnahmen.

Bundesbeiträge	1965	1964 Mill. S	1963
PVA der Arbeiter	3.310	2.371	2.327
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.208	1.034	894
VA der Österreichischen Eisenbahnen	102	82	59
PVA der Angestellten	228	360	55
VA des Österreichischen Bergbaues	206	131	21

Anteil an den Gesamteinnahmen	1965	1964 Promille	1963
PVA der Arbeiter	314	276	305
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	720	731	717
VA der Österreichischen Eisenbahnen	447	422	359
PVA der Angestellten	50	92	17
VA des Österreichischen Bergbaues	389	315	70

28, 25. Über die Entwicklung des Leistungsaufwandes unterrichten die beiden folgenden Tabellen, über die Anzahl der Pensionen (Stichtag 31. Dezember 1965) die dritte Tabelle.

Leistungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	15.276	113	127
PVA der Arbeiter	8.961	113	126
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.452	110	125
VA der Österreichischen Eisenbahnen	202	109	128
PVA der Angestellten	4.200	113	128
VA des Österreichischen Bergbaues	461	113	126

55

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964	
		Promille	
		1964	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	938	950	948
PVA der Arbeiter	940	948	946
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	909	949	946
VA der Österreichischen Eisenbahnen	942	942	936
PVA der Angestellten	946	956	954
VA des Österreichischen Bergbaues	924	939	937

Anzahl der Pensionen	31. Dezember 1965	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	901.690	103	107
PVA der Arbeiter	569.167	104	108
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	89.836	101	103
VA der Österreichischen Eisenbahnen	14.265	101	104
PVA der Angestellten	198.354	104	109
VA des Österreichischen Bergbaues	30.068	102	102

28, 26. Der Verwaltungsaufwand der Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist der geringste in der gesamten Sozialversicherung.

Verwaltungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	440	112	124
PVA der Arbeiter	256	110	125
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	36	106	116
VA der Österreichischen Eisenbahnen	8	109	119
PVA der Angestellten	124	117	127
VA des Österreichischen Bergbaues	16	109	110

Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964	
		Promille	
		1964	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	27	28	28
PVA der Arbeiter	27	28	27
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	23	25	25
VA der Österreichischen Eisenbahnen	39	39	42
PVA der Angestellten	28	27	28
VA des Österreichischen Bergbaues	32	34	37

Pensionsversicherung der Selbständigen

28, 27. Die Träger der Pensionsversicherung der Selbständigen sind die Pensionsversiche-

rungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftliche Zuzusüßrentenversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariats.

Gesamteinnahmen	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	1.595	109	131
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.154	115	141
Landwirtschaftliche Zuzusüßrenten-VA	427	97	110
VA des Österreichischen Notariats	14	104	118

28, 28. Die Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Gesamtausgaben	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	1.604	110	126
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.151	109	130
Landwirtschaftliche Zuzusüßrenten-VA	441	112	116
VA des Österreichischen Notariats	12	109	125

56

28, 29. Die Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen anstalt des Österreichischen Notariats, die wurden wesentlich von der Höhe des Bundesbeitrags beeinflusst. Nur die Versicherungs-keinerlei staatliche Zuschüsse erhält, erzielte in allen 3 Jahren einen Gebarungüberschuß.

Gebarungüberschuß (+) Gebarungsabgang (-)	1965	1964 Mill. S	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	- 9	+ 3	-58
PVA der gewerblichen Wirtschaft	+ 3	-49	-69
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	-14	+50	+ 9
VA des Österreichischen Notariats	+ 2	+ 2	+ 2

28, 30. In den Beiträgen für die Versicherten, die in den letzten Jahren kräftig und gleichmäßig anstiegen, sind die Überweisungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 27 (1) GSPVG mit enthalten.

Beiträge für die Versicherten	1965 Mill. S	Meßzahl 1964 = 100	1965 1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	853	115	132
PVA der gewerblichen Wirtschaft	749	118	138
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	91	94	101
VA des Österreichischen Notariats	13	106	124

Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen	1965	1964 Promille	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	535	509	528
PVA der gewerblichen Wirtschaft	649	631	664
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	212	218	232
VA des Österreichischen Notariats	931	914	888

28, 31. Die nachfolgenden Tabellen berücksichtigen nicht nur die Beiträge des Bundes gemäß § 25 LZVG und § 27 (2) GSPVG, sondern auch die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen.

Bundesbeiträge	1965	1964 Mill. S	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	726	696	554
PVA der gewerblichen Wirtschaft	397	359	260
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	329	337	294
VA des Österreichischen Notariats	—	—	—

Anteil an den Gesamteinnahmen	1965	1964 Promille	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	455	476	454
PVA der gewerblichen Wirtschaft	344	358	317
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	771	761	757
VA des Österreichischen Notariats	—	—	—

28, 32. Die beiden folgenden Tabellen lassen die Entwicklung des Leistungsaufwands in den letzten 3 Jahren überblicken, die 3. Tabelle die Rentenzahl (Stichtag 31. Dezember).

Leistungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965 1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	1.516	110	127
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.095	108	116
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	410	108	105
VA des Österreichischen Notariats	11	110	110

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964 Promille	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	945	943	935
PVA der gewerblichen Wirtschaft	952	949	944
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	928	926	916
VA des Österreichischen Notariats	934	936	929

Anzahl der Renten	31. Dezember 1965	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	221.208	105	110
PVA der gewerblichen Wirtschaft	87.319	105	112
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	133.546	104	109
VA des Österreichischen Notariats	343	102	104

28, 33. Der Verwaltungsaufwand ist ebenso wie bei den anderen Sozialversicherungsträgern in den beiden letzten Jahren langsamer gestiegen als der Gesamtaufwand.

Verwaltungsaufwand	1965 Mill. S	Meßzahl 1965	
		1964 = 100	1963 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	72	108	111
PVA der gewerblichen Wirtschaft	45	108	116
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	26	108	105
VA des Österreichischen Notariats	1	110	110
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1965	1964 Promille	1963
Alle Pensionsversicherungsträger	45	46	50
PVA der gewerblichen Wirtschaft	39	40	44
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	60	62	66
VA des Österreichischen Notariats	42	41	48

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964

Landwirtschaftskrankenkasse
für Tirol

29, 1. Die finanzielle Lage der im Herbst 1964 geprüften Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol hat sich vor allem deswegen sehr ungünstig entwickelt, weil der Beitragssatz in der Versichertengruppe der selbständigen Landwirte im Gegensatz zu den anderen Landwirtschaftskrankenkassen nur mit 4,25% der Beitragsgrundlage festgesetzt worden war. Die Kasse hat am 1. Juli 1964 unter gleichzeitiger Erhöhung der Beitragsgrundlage um eine Lohnstufe den Beitragssatz von 4,25 auf 4,8% der Beitragsgrundlage erhöht, sodaß für das Jahr 1965 eine ungefähr ausgeglichene Gebarung dieser Versichertengruppe, zumindest aber eine wesentliche Verminderung des Mehraufwands erwartet werden kann.

29, 2. Jenen Dienstnehmern, die während der etwa 4—6 Monate dauernden Alpzeit auf Almen beschäftigt sind, werden die Versicherungsbeiträge erst nach Ablauf der Alpzeit vorgeschrieben. Das BM für soziale Verwaltung hat hierzu über Anregung des RH der Kasse empfohlen, Übereinkommen zwischen ihr und den einzelnen Dienstgebern gemäß § 44 Abs. 2 letzter Satz ASVG, wonach als Beitragszeitraum die Lohnzahlungsperiode gilt, nur in schriftlicher Form abzuschließen.

29, 3. Nach den Feststellungen des RH hat die Kasse vereinzelt freiwillig Weiterversicherte, die mit ihrer Beitragszahlung mehrere aufeinanderfolgende Monate im Rückstand waren, zur Beitragszahlung gemahnt, obwohl gemäß § 16 Abs. 7 ASVG die Versicherung bereits mit dem Ende des zweiten

Monates beendet war. Das BM für soziale Verwaltung hat der Kasse bekanntgegeben, daß es im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen die Wiederaufnahme bereits ausgeschiedener freiwillig Versicherter nicht zur Kenntnis nehmen könne.

29, 4. Da sich die Kasse im allgemeinen nicht an das in § 64 ASVG geregelte und durch den Erlaß des BM für soziale Verwaltung vom 15. Juni 1961, Zl. II-39.087-9/61, erläuterte Verfahren zur Eintreibung rückständiger Beiträge hält, verstreicht, wie der RH in zwölf von insgesamt 300 überprüften Fällen feststellte, zwischen Beitragsvorschreibung und Exekution des rückständigen Betrages sehr viel Zeit, mitunter mehr als zwei Jahre. Das BM für soziale Verwaltung hat die Kasse aufgefordert, sich künftig an die Bestimmungen dieses Erlasses zu halten.

29, 5. Die Kasse hatte bereits in den Jahren 1960—1962 bei der Überprüfung bäuerlicher Betriebe in einigen Osttiroler Bergbauerngemeinden festgestellt, daß versicherungspflichtige Arbeitnehmer nicht zur Versicherung angemeldet worden waren. Der durch die Nachversicherung entstandene Beitragsrückstand in Höhe von rund 700.000 S war zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH noch immer unbeglichen. Nach intensiven Bemühungen der Kasse hat sich das Amt der Tiroler Landesregierung bereit erklärt, die Bezahlung der Nachversicherungsfälle zu übernehmen. Das BM für soziale Verwaltung hat inzwischen den RH davon unterrichtet, daß vom Amt der Tiroler Landesregierung im zweiten Halbjahr 1965 672.000 S an die Kasse überwiesen worden sind, womit der offenstehende Betrag zum größten Teil abgedeckt werden konnte.

29, 6. Um zu vermeiden, daß sich der Aufwand für Medikamente, der trotz des sinkenden Versichertenstandes gegenüber den Vorjahren stark zugenommen hat, weiterhin erhöht, hat der RH der Kasse empfohlen, den kontrollärztlichen Dienst zu verstärken. Die Kasse gab dem BM für soziale Verwaltung hiezu bekannt, daß sie die bei den öffentlichen Apotheken im vierten Quartal 1964 und im zweiten und vierten Quartal der folgenden Jahre eingereichten Rezepte nach verschreibenden Ärzten „legen“ (d. i. sortieren) werde, um den durchschnittlichen Medikamentenaufwand pro Arzt und Versicherten berechnen und damit die Einhaltung der Bestimmungen über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln überwachen zu können.

29, 7. Eine stichprobenweise Überprüfung der Einweisungen in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheime ergab, daß in sechs Fällen die nach Punkt 58 der Krankenordnung der Kasse vorgesehene chefärztliche Begutachtung erst erfolgte, als die Versicherten bereits zur Kur eingewiesen worden waren. In einem weiteren Falle genehmigte die Kasse den Erholungsaufenthalt sogar entgegen dem ablehnenden chefärztlichen Gutachten. Das BM für soziale Verwaltung wies über Veranlassung des RH die Kasse an, in Hinkunft Kuraufenthalte nur zu bewilligen, wenn der Chefarzt vorher zustimmt.

29, 8. Der RH beanstandete, daß die Kasse ganz allgemein den Angehörigen ihrer Versicherten, die in eine öffentliche Krankenanstalt eingewiesen worden sind, einen Teil des von ihnen satzungsgemäß zu leistenden Beitrages zu den Verpflegskostensätzen aus Mitteln des Unterstützungsfonds rückerstattet, ohne gemäß § 84 Abs. 5 ASVG zu prüfen, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt. Hiedurch wurde überdies gegen § 148 Ziff. 2 ASVG verstoßen, nach welcher Bestimmung der Versicherungsträger höchstens 90% der für Angehörige von Versicherten aufgelaufenen Krankenhauskosten übernehmen darf. Das BM für soziale Verwaltung schloß sich dieser Ansicht an.

29, 9. Der Ende 1963 ausgeschiedene ehemalige Obmann der Kasse stellte bei seinem Ausscheiden den Antrag, ihm für seine auswärtigen Dienstverrichtungen rückwirkend für die Zeit ab 15. Mai 1948 Taggelder auszuzahlen. Der RH empfahl der Kasse, Taggelder nur für jene Zeiten zu gewähren, für welche Aufzeichnungen über seine Anwesenheit vorhanden sind. Da solche Aufzeichnungen für die Jahre 1948, 1949 und 1950 nicht vorliegen, hat die Kasse, der Anregung des RH entsprechend, beschlossen, Taggelder nur für die Zeit ab 1. Jänner 1951 auszubezahlen.

Landwirtschaftskrankenkasse
für Niederösterreich in Wien

30, 1. Da die Beitragsgrundlagen der der Kasse angehörenden, nach § 18 ASVG selbstversicherten selbständigen Landwirte zu niedrig bemessen worden waren, ergab sich in dieser Gruppe in den Jahren 1961—1963 ein erheblicher Gebarungsabgang. Der RH empfahl deshalb, die Beitragsgrundlagen der Selbstversicherten angemessen zu erhöhen. Die Kasse sagte zu, die Beitragseinnahmen an die Ausgabenentwicklung anzupassen.

30, 2. Nach den Feststellungen des RH versichert die Kasse, im Gegensatz zu allen anderen Landwirtschaftskrankenkassen selbständige Landwirte und deren mittätige Familienangehörige gegen Krankheit, ohne gemäß § 18 Abs. 4 ASVG den Gesundheitszustand der Bewerber vor der Aufnahme durch Ärzte überprüfen zu lassen. Die Kasse entgegnete, daß das Gesetz nur die ärztliche Untersuchung der Antragsteller, nicht aber die seiner Angehörigen vorsehe. Das BM für soziale Verwaltung hat die Kasse darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Gesetzesauslegung unrichtig ist.

30, 3. Wie der RH erhoben hat, hat die Kasse Selbstversicherte und freiwillig Weiterversicherte, die ihre Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht rechtzeitig bezahlt hatten und deren Versicherung daher gemäß § 18 Abs. 6 und § 16 Abs. 7 Ziff. 2 ASVG geendet hatte, dennoch aus der Versicherung nicht ausgeschlossen. Die Kasse sagte zu, in Hinkunft auf die Termine Bedacht zu nehmen. Das BM für soziale Verwaltung erinnerte die Kasse daran, daß sie nicht ermächtigt wäre, nach dem Gesetz beendete Versicherungen wieder aufleben zu lassen.

30, 4. Bei der Überprüfung der Eintreibung rückständiger Beiträge stellte der RH fest, daß das von der Kasse gehandhabte Verfahren von dem gesetzlich geregelten erheblich abweicht, was zu bedeutenden Verzögerungen beim Zahlungseingang geführt hat. Die Kasse hat hiezu mitgeteilt, daß sie die Beitragsschuldner auf die gesetzlichen Bestimmungen hinweisen und das Verfahren zur Eintreibung rückständiger Beiträge der Rechtslage anpassen werde.

30, 5. Da der kontrollärztliche Dienst mit einer vertragsärztlichen Tätigkeit beim gleichen Krankenversicherungsträger grundsätzlich unvereinbar ist, haben die Ärztekammer für Niederösterreich und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 ASVG angeführten Krankenversicherungsträger vertraglich vereinbart, daß Kontrollärzte nicht gleichzeitig Vertragsärzte

ihres Versicherungsträgers sein dürfen. Entgegen dieser Bestimmung waren im Zeitpunkt der Gebarungsprüfung zehn Kontrollärzte zugleich Vertragsärzte der Kasse. Das BM für soziale Verwaltung hat die Kasse aufgefordert, alles zu unternehmen, um sobald wie möglich eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes zu erreichen.

30, 6. Bei Überprüfung der aus dem Unterstützungsfonds der Kasse gewährten Leistungen stellte der RH fest, daß pensionierte Versicherte, deren Anspruch auf Krankengeld erloschen ist und deren Pension weniger beträgt als der erloschene Krankengeldanspruch, durch längstens 26 Wochen hindurch den Differenzbetrag zwischen Krankengeld und Pension aus Unterstützungsfondsmitteln ersetzt bekommen. Er wies darauf hin, daß Mittel des Unterstützungsfonds gemäß § 84 Abs. 5 ASVG nicht generell, sondern stets nur nach Prüfung der besonderen Berücksichtigungswürdigkeit gewährt werden dürfen. Die Kasse versprach, in Hinkunft in jedem einzelnen Falle die Voraussetzungen in geeigneter Weise zu überprüfen.

30, 7. Die Kasse hat ihren 134 Verwaltungsangestellten (Stand 31. Dezember 1963) in den drei Jahren 1961—1963 mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsende Darlehen in Höhe von insgesamt 406.000 S gewährt, was der durchschnittlichen jährlichen Ausschüttung eines Betrages von rund 1000 S je Verwaltungsangestellten entspricht. Der RH empfahl, im Hinblick darauf, daß Kassengelder weitaus fruchtbringender angelegt werden können, Darlehen nur in dringenden Ausnahmefällen zu gewähren. Das BM für soziale Verwaltung hat die Kasse, unbeschadet des ihr zustehenden Rechtes, Gehaltvorschüsse zu gewähren, angewiesen, künftig ihren Bediensteten Darlehen, die den Bestimmungen des § 446 Abs. 1 Ziff. 2 ASVG nicht entsprechen, nicht mehr zu gewähren.

30, 8. Die Kasse hat im Jahre 1963 im Kassengebäude durchzuführende Arbeiten zu meist ohne Einholung von Gegenofferten vergeben. Da den staatlichen Stellen die Vergabe von Leistungen nach der ÖNORM A 2050 vorgeschrieben ist und die Sozialversicherungsträger ebenfalls über öffentliche Mittel verfügen, regte der RH an, die genannten ÖNORM-Bestimmungen bei der Vergabe von Arbeiten ebenfalls anzuwenden. Die Kasse ist bestrebt, dieser Anregung in Hinkunft zu entsprechen.

30, 9. Der RH empfahl der Kasse, vor dem Verkauf von Personenkraftwagen Schätzugutachten von beeideten Sachverständigen oder vom ÖAMTC einzuholen. Die Kasse hat diese Anregung bereits aufgegriffen.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Pensionsversicherungsanstalt
der Arbeiter

31, 1. Das Reinvermögen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (im folgenden kurz Anstalt genannt) erhöhte sich bis zum 31. Dezember 1964 auf 867 Mill. S, muß aber immer noch als sehr bescheiden bezeichnet werden, da es nur 10,3% des Jahresaufwands deckt. Der Bund leistete gemäß § 80 ASVG im Jahre 1964 einen Beitrag von 1790,8 Mill. S, das ist gegenüber 1830,37 Mill. S im vorhergegangenen Jahr zwar um 39,57 Mill. S weniger, doch erhielt die Anstalt 1964 außerdem gemäß Art. IV Abs. 3 der 13. Novelle zum ASVG (BGBl. Nr. 320/1963) noch 194,5 Mill. S von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt überwiesen.

31, 2. Da die dem zuletzt mit 3 Angestellten besetzten Pressereferat der Anstalt früher gestellten Aufgaben inzwischen weggefallen sind, empfahl der RH, diese Stelle aufzulassen. Die Anstalt hat die Anregung des RH aufgenommen und das Pressereferat im September 1965 aufgelöst.

31, 3. Der RH regte an, Verbrauchs- und Gebrauchsgüter nach Möglichkeit zentral einzukaufen, hiebei stets mehrere Angebote einzuholen, um womöglich günstigere Einkaufskonditionen als bisher zu erhalten. Die Anstaltsleitung sagte in ihrer Erwiderung zu, den Empfehlungen des RH in Hinkunft nachzukommen. Entsprechende Weisungen sind allen Heimverwaltungen bereits zugegangen.

31, 4. Der RH hat 200 Pensionsakten der Landesstelle Wien, 11 Pensionsakten der Landesstelle Linz und je 10 Pensionsakten der Landesstellen Graz und Salzburg überprüft und hiebei festgestellt, daß die Pensionen in allen Fällen gemäß den Bestimmungen des ASVG zuerkannt, aber die Höhe der Pension in 5 Fällen unrichtig ermittelt worden war. In weiteren 15 Fällen unterschied sich der zuerkannte Pensionsbetrag nur geringfügig vom richtig ermittelten Betrag.

31, 5. Das im Jahre 1961 innerhalb der Revisionsabteilung der Landesstelle Wien geschaffene Referat „Pensionsnachprüfung“ hat seither alljährlich rund 1000 Pensionsakten überprüft. Da diese Akten rein zufällig ausgewählt worden waren, war es dem RH möglich, Rückschlüsse von der Fehlerzahl in der Stichprobe auf die Fehlerzahl in der Gesamtheit zu ziehen. Es ergab sich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß die zuerkannte Leistung in mindestens 5% der

Fälle unrichtig ermittelt worden sein muß, was allein bei der Landesstelle Wien alljährlich mindestens 2000 unrichtige Leistungsbescheide bedeutet. Der RH empfahl deshalb, das Personal noch mehr als bisher in geeigneter Weise auszubilden. Er regte auch an zu prüfen, ob nicht geeignete Bürolehrlinge eingestellt werden könnten.

31, 6. Die Anstalt erwiderte, daß gerade mit der Einführung des Referats „Pensionsnachprüfung“ bezweckt worden war, eine bessere Arbeitsleistung der Sachbearbeiter zu erzielen und daß das Erkennen der häufigsten Fehlerquellen eine zielstrebigere Einschulung der Arbeitskräfte ermöglicht hat. Sie wies ferner auf den nur knapp kalkulierten Personalstand in den Pensionsabteilungen hin, der die Nachschulung erschwert und der Belastbarkeit der Bediensteten Grenzen setzt. Das BM für soziale Verwaltung hat den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ersucht, sich zu der Empfehlung, Bürolehrlinge einzustellen, zu äußern.

31, 7. Bei der Überprüfung von 50 an die Anstalt gestellten Anträgen von Leistungsempfängern, gemäß § 107 Abs. 3 ASVG auf die Rückforderung zu Unrecht gewährter Geldleistungen (vor allem Ausgleichszulagen) zu verzichten oder die Erstattung in Teilbeträgen zuzulassen, stellte der RH fest, daß in 11 Fällen Überbezüge in beträchtlicher Höhe hätten vermieden werden können, wenn nicht die Sachbearbeiter naheliegende Rückfragen unterlassen hätten. Er regte an, sich nicht nur auf die Meldeverpflichtungen der Leistungsempfänger gemäß §§ 40 und 298 Abs. 1 ASVG zu verlassen, sondern durch geeignete eigene Maßnahmen Übergenüsse so weit wie möglich zu verhindern. Er empfahl deshalb dem BM für soziale Verwaltung, die Versicherungsträger und die Landesinvalidenämter, die einem Versicherten eine Geldleistung zuerkennen oder erhöhen, von dem sie wissen, daß er auch von einer anderen Stelle eine Leistung erhält, zu verpflichten, dieser Stelle eine Durchschrift des Bescheides zuzusenden.

31, 8. Das BM für soziale Verwaltung erwiderte, daß zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und den Sozialversicherungsträgern einerseits und Vertretern des Landesinvalidenamtes andererseits u. a. auch die Frage der gegenseitigen Verständigung bei Rentenerhöhungen bereits besprochen wurde. Die Anstalt wies darauf hin, daß es ihr, bevor die neue Datenverarbeitungsanlage verfügbar war, nicht möglich war, die durchschnittlich 160.000 Ausgleichszulagenempfänger wirksam zu überprüfen und jeden Einzelfall zu überprüfen.

Durch die von der Anstalt getroffenen Maßnahmen werden in Zukunft Überbezüge nur noch in seltenen Fällen entstehen können, vor allem aber wird sich die durchschnittliche Höhe des Überbezuges stark vermindern.

31, 9. Der RH wies darauf hin, daß nach der Dienstanweisung der Anstalt vom 15. April 1960 auch auf die Rückforderung von unrechtmäßig bezogener Wohnungsbeihilfe gemäß § 107 Abs. 3 ASVG verzichtet werden darf, obwohl § 8 Abs. 2 des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, diese Möglichkeit nicht zuläßt. Die Anstalt wird sich bemühen, unter Bedachtnahme auf § 10 Abs. 1 des zitierten Gesetzes und auf das Gutachten des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Juli 1959, GZ. Iv. 9213-2/59, eine Klärung herbeizuführen.

31, 10. Gemäß § 441 Abs. 2 ASVG können auf Beschluß des Pensionsausschusses bestimmte, genau zu bezeichnende Gruppen von Entscheidungsfällen mit Bürobescheid entschieden werden. Um die Erledigung der Pensionsansuchen nicht unnötig zu verzögern und eine zu große Belastung der Pensionsausschüsse zu vermeiden, empfahl der RH, von der im Gesetz vorgesehenen Aufgabenübertragung weit mehr als bisher Gebrauch zu machen.

31, 11. Bei der Überprüfung der Außenstelle Innsbruck fiel dem RH der im Hinblick auf den eingeschränkten Arbeitsbereich der Außenstelle hohe Personalstand auf. Er stellte ferner an Hand von Stichproben fest, daß die für die Zuerkennung und Berechnung der Leistungen bedeutungsvollen Tatbestände unvollständig und mangelhaft erhoben werden, wodurch die Landesstelle gezwungen wird, weitere ergänzende und damit zeitraubende Erhebungen selbst durchzuführen. Die Anstalt teilte mit, daß der Stand des Verwaltungspersonals inzwischen von 7 auf 6 Personen vermindert worden ist. In Hinkunft wird einer klaglosen Aktenbearbeitung größtes Augenmerk zugewendet werden.

31, 12. Der Sportverein St. Radegund hat für den bis zum Ende der Spielsaison 1970 von der Anstalt gepachteten Tennisplatz vertraglich keinen Pachtzins zu entrichten. Der RH empfahl der Anstalt, sich um eine Neuregelung des Pachtverhältnisses, gemäß welcher der Sportverein einen angemessenen Pachtzins leisten müßte, zu bemühen. Die Anstalt sagte dies zu.

31, 13. Der RH empfahl der Anstalt, mehrere seit längerer Zeit lagernde und nicht benützte Maschinen und Geräte zu verkaufen.

Die Anstalt teilte mit, daß dies bereits geschehen sei.

31, 14. Da die Handkasse der Einlaufstelle in Wien nur auf 35.000 S versichert ist, dieser Betrag aber Ende 1963 und Ende 1964 wesentlich überschritten wurde, empfahl der RH, Zahlungen, die über die Versicherungssumme hinausgehen, unmittelbar von der Hauptkasse durchführen zu lassen. Die Anstalt wies darauf hin, daß der Versicherungsbetrag nur bei Massenaussendungen bei der Durchführung von ASVG-Novellen überschritten wurde, daß aber mit den bei der Hauptkasse behobenen Geldbeträgen sofort Wertstreifen gekauft worden sind, sodaß für die versicherungsmäßige Deckung gesorgt war.

31, 15. Die Überprüfung der Inventaraufzeichnungen der Anstalt zeigte, daß sich das Fehlen einheitlicher, für alle Sozialversicherungsträger verbindlicher Weisungen für die Inventarführung ungünstig auswirkt. Das BM für soziale Verwaltung sagte zu, diese Weisungen im Einvernehmen mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ehestens zu erlassen.

31, 16. Wie die Anstalt selbst erhoben hat, wird die Invalidität weitaus am häufigsten durch Herz- und Kreislauferkrankungen verursacht. Der Prozentsatz der Bezieher einer Invaliditätspension, deren Invalidität auf Herz- und Kreislauferkrankungen zurückzuführen ist, stieg von 33% am Ende des Jahres 1957 auf 38% am Jahresende 1964. Die Anstalt verfügt aber nur über eine einzige Herz-Kreislaufheilstätte (St. Radegund) mit lediglich 93 Betten. Um der bedrohlichen, zivilisationsbedingten Zunahme der Herz-Kreislauferkrankungen wirksam begegnen zu können und um das weitere Ansteigen des Aufwands für Invaliditätspensionen zu verhindern, empfahl der RH, für die Schaffung neuer Herz-Kreislaufheilstätten vorzusorgen. Die Anstalt teilte mit, daß sie die Ansicht des RH vollinhaltlich teile und daß entsprechende Vorbereitungsarbeiten bereits durchgeführt werden.

31, 17. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse weist, im Gegensatz zu allen anderen Krankenversicherungsträgern, keine Patienten in die Diätteilstätten der geprüften Anstalt ein, weil sie die Diätteilverfahren als Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge ansieht, für welche allein die Pensionsversicherungsträger leistungszuständig sind. Die Anstalt hingegen zählt die Diätteilverfahren zu den Maßnahmen der erweiterten Heilfürsorge gemäß § 155 ASVG, für deren Kosten die Krankenversicherungsträger aufzukommen haben. Um die Versicherten gleichmäßig zu behandeln

und um die für die Gesundheitsfürsorge bestimmten Mittel möglichst wirksam zu verwenden, ersuchte der RH das BM für soziale Verwaltung, gemäß § 307 Abs. 2 ASVG den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zu betrauen. Das BM für soziale Verwaltung ist an den Hauptverband bereits herangetreten, zu der Anregung des RH Stellung zu nehmen.

31, 18. Der RH erinnerte die Anstalt daran, daß sie nach § 305 Abs. 1 ASVG berechtigt ist, Versicherten oder Pensionisten, die sich ohne triftigen Grund einem eingeleiteten Heilverfahren entziehen oder die durch ihr Verhalten den Zweck des Heilverfahrens gefährden oder vereiteln, die Pension zeitweise zu entziehen, sofern sie die Betroffenen vorher nachweislich auf diese Folgen aufmerksam gemacht hat. Der RH regte an, von diesen Bestimmungen mehr als bisher Gebrauch zu machen. Die Anstalt teilte mit, daß sie alle Landesstellen angewiesen habe, im Sinne dieser Anregung vorzugehen.

31, 19. Der RH stellte fest, daß der Heilmittelbestand nicht in allen Heilstätten der Anstalt in gleicher Weise und in einigen Heilstätten sogar überhaupt nicht festgehalten wird. Er empfahl deshalb, in allen Anstaltseinrichtungen, in denen auf Grund von ärztlichen Verordnungen Heilmittel verabreicht werden, den Heilmittelbestand und die Zugänge in einheitlicher Weise in einer Kartei zu erfassen, während sich die Nachweisung des Heilmittelverbrauches nach der Höhe der Umsätze richten müssen wird, um nicht übermäßige Verwaltungsarbeit zu verursachen.

31, 20. Die Anstalt wies in ihrer Antwort darauf hin, daß in den Tuberkulosenheilstätten und in der Herz-Kreislaufheilstätte St. Radegund nicht nur der Bestand und die Zugänge von ärztlichen Spezialitäten, sondern auch der Verbrauch laufend, d. h. sofort bei Abgabe des Medikaments von einer eigens hierfür bestimmten Krankenschwester in die einzelnen Medikamentenkarten eingetragen wird. In den kleineren Heimen mit nur 1 bis 2 Krankenschwestern könne diese Vorgangsweise jedoch nicht eingehalten werden.

31, 21. Die für den Umbau der Lungenheilstätte Gröbming vorgesehenen Gesamtkosten von rund 30 Mill. S erhöhten sich bis zum Zeitpunkt der Einschau durch den RH um rund 4,8 Mill. S, d. s. etwa 16%. Der Auftrag für die Bauarbeiten war dem Billigstbieter übertragen worden, dessen Offert bei der Eröffnung der Angebote um mehr als 1 Mill. S billiger war als das des Zweitbieters. Der RH stellte fest, daß der Billigstbieter die

Anstalt 5 Tage später unter Hinweis auf einen ihm unterlaufenen Kalkulationsfehler infolge eines zu niedrig gewählten Mittellohnes ersucht hat, die Anbotsumme um 570.000 S erhöhen zu dürfen, welchem Ersuchen mit Rücksicht auf den großen Unterschied zwischen dem von ihm und dem nächstbesten Bieter offerierten Betrag schließlich teilweise stattgegeben wurde. Die ursprüngliche Anbotsumme erhöhte sich dadurch um 400.000 S oder rund 4,7%. Um solche Vorfälle zu vermeiden, empfahl der RH, bei künftigen Ausschreibungen im Sinne der ÖNORMEN stets eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Die Anstalt wies in ihrer Antwort darauf hin, daß die mit der Bauführung beauftragte Baufirma trotz Zuerkennung des Betrages von 400.000 S weiterhin Bestbieter geblieben ist.

31, 22. Der RH bemängelte, daß der mit der örtlichen Bauleitung beauftragte Architekt rund $\frac{3}{4}$ des wertmäßig besten, aus der Abtragung des Dachstuhles des alten Heilstättengebäudes in Gröbming stammenden Holzes käuflich erwarb, was im Hinblick auf die Kollision der eigenen Interessen mit jenen der Anstalt nicht hätte geschehen dürfen.

Landwirtschaftskrankenkasse
für Vorarlberg

32, 1. Gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung der Landwirtschaftskrankenkasse für Vorarlberg (im folgenden kurz Kasse genannt) gehen bei Abwesenheit oder Verhinderung des leitenden Angestellten dessen Rechte und Pflichten auf einen seiner ständigen Stellvertreter über. Da jedoch für den leitenden Angestellten kein ständiger Stellvertreter bestellt worden ist und der zu seiner fallweisen Vertretung berufene Beamte in der Praxis niemals mit der Stellvertretung betraut wird, ist, wie der RH bemängelte, während der Abwesenheit des leitenden Angestellten (Urlaub, dienstliche Abwesenheit, Krankheit) niemand für die ordnungsgemäße Durchführung der Bürogeschäfte verantwortlich. Die Kasse erwiderte, daß sie sich bisher vor allem aus Gründen der Sparsamkeit nicht entschließen konnte, einen ständigen Stellvertreter des leitenden Beamten zu bestellen. Das BM für soziale Verwaltung belehrte die Kasse, daß gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung und im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis, die es nicht zulassen, daß während der Abwesenheit des leitenden Angestellten kein oberster Leiter der Bürogeschäfte vorhanden ist, für diesen ein Stellvertreter bestellt sein muß, der ständig, das heißt in jedem Verhinderungsfall, die Vertretung des leitenden Angestellten übernimmt.

32, 2. Da der leitende Angestellte die Gehälter der Kassenangestellten einschließlich

seines eigenen Gehaltes selbst berechnet und die errechneten Bezüge den Bediensteten auch selbst auszahlt, empfahl der RH, die Gehälter durch einen Angestellten der Buchhaltung berechnen und durch den Kassier auszahlen zu lassen und den leitenden Angestellten mit der Überprüfung der Gehaltsberechnung zu betrauen. Dem BM für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde legte er nahe, unter Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift des Bundes (ABV) für die Sozialversicherungsträger Vorschriften über die Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten zu erlassen. Die Kasse hat mitgeteilt, daß sie die Empfehlungen des RH hinsichtlich Verrechnung, Überprüfung und Auszahlung der Gehälter bereits berücksichtigt. Das BM für soziale Verwaltung teilt die Ansicht des RH vollinhaltlich und wird der Anregung entsprechend nähere Weisungen erlassen.

32, 3. Der RH bemängelte weiter, daß aus den vom leitenden Angestellten angelegten Gehaltsbögen die Höhe der Zulagen (Leitungszulage, Haushalts- und Kinderzulage usw.) nicht entnommen werden kann und daß aus ihnen auch nicht ersichtlich ist, an welchen Tagen die Gehälter und Sonderzahlungen behoben wurden. Die Kasse sagte zu, in Zukunft Grundgehalt und Zulage auseinanderzuhalten und auch den Auszahlungstag zu vermerken.

32, 4. Gemäß § 69 ASVG. ist die Rückforderung ungebührlich entrichteter Versicherungsbeiträge ausgeschlossen, wenn aus der Versicherung vor Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung gewährt worden ist. Dessenungeachtet hat, wie der RH feststellte, die Kasse einer Versicherten, die mehrmals Versicherungsleistungen in Anspruch genommen hat, die Beiträge, durch deren Zahlung eine Formalversicherung gemäß § 22 ASVG. begründet worden war, auf ihren Antrag rückerstattet. Die Kasse wendete ein, daß sich gemäß dem mit der Vorarlberger Ärztekammer abgeschlossenen Arztervertrag durch die Abschreibung des Rückzahlungsbetrages automatisch die Gesamtvergütung verringert, sodaß sie in Wirklichkeit für die ärztliche Behandlung nichts zu zahlen hatte. Das BM für soziale Verwaltung teilte der Kasse hiezu mit, daß an der Rechtslage, die eine Beitragsrückforderung ausschließt, auch dadurch keine Änderung eingetreten ist, daß sich allenfalls die den Ärzten zu leistenden Honorare wegen der Beitragsrückzahlung entsprechend vermindert haben.

32, 5. Obwohl kurzfristig Beschäftigte, die ihren Anspruch gemäß § 467 Abs. 1 ASVG.,

als fortlaufend versichert zu gelten, deswegen verloren haben, weil sie nacheinander für zwei Beitragsperioden die Beiträge nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt haben, werden ihnen, wie der RH feststellte, die Beiträge trotz erheblicher Überschreitung der Zahlungsfristen auch weiterhin fortlaufend für den gesamten Kalendermonat berechnet. Die Kasse hat zugesagt, die Einzahlungstermine für die unständig Beschäftigten nach § 467 ASVG. künftig zu beachten. Sie äußerte aber die Ansicht, daß die Zweimonatsfrist erst mit der Fälligkeit, das heißt nach Ende des Beitragsmonats, zu laufen beginnt. Das BM für soziale Verwaltung klärte die Kasse darüber auf, daß die Zweimonatsfrist im § 467 Abs. 2 ASVG. überhaupt nicht statuiert ist, und daher die Beiträge sofort nach Fälligkeit einzuzahlen sind.

32, 6. Um rückständige Versicherungsbeiträge einzutreiben, wendet die Kasse nicht das durch § 64 ASVG. geregelte und durch den Erlaß des BM für soziale Verwaltung vom 15. Juni 1961, Zl. II-39.087-9/61, erläuterte Verfahren an. Infolgedessen verstreichen zwischen dem Fälligwerden der Schuld und der Einleitung von Exekutionsmaßnahmen oft mehrere Monate. Der RH verlangt daher, bei der Eintreibung rückständiger Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen. Das BM für soziale Verwaltung wies die Kasse an, künftig entsprechend den Bestimmungen des zitierten Erlasses vorzugehen, umso mehr, als die Zusendung der Exekutionsbewilligung zweifellos stärker wirkt als eine weitere Mahnung.

32, 7. Der RH stellte fest, daß die Kasse Gesuche von Beitragsschuldnern, ihnen die vorgeschriebenen Verzugszinsen ganz oder teilweise nachzusehen, allzu großzügig behandelt. Beispielsweise wurden einer Spar- und Darlehenskasse und einer Käsereigenossenschaft Verzugszinsen in Höhe von rund 12.000 S bzw. von rund 7000 S nachgesehen. Die Kasse hat die von den Beitragsschuldnern vorgebrachten Gründe zur Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dem RH bisher nicht bekanntgegeben.

32, 8. Die Kasse ersetzte einem Versicherten einen Teil der Kosten für eine Behandlung durch einen Schweizer Chiropraktiker und leistete überdies einen Kostenbeitrag zu den Fahrtkosten aus Unterstützungsfondsmitteln. Der RH wies darauf hin, daß die ärztliche Hilfe gemäß § 135 ASVG. nur durch Ärzte (Vertragsärzte, Wahlärzte, Ärzte in Vertrags-einrichtungen der Versicherungsträger) gewährt werden darf. Die Kasse erwiderte, daß ihr Vertrauensarzt die Behandlungsmethode des

Chiropraktikers selbst beobachtet habe, ehe einer wenigstens teilweisen Vergütung der entstandenen Kosten zugestimmt wurde. Der RH mußte dem entgegenhalten, daß durch diese Begutachtung der Behandlungsmethode jedoch die gesetzlichen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden können.

32, 9. Die Kasse zahlt entgegen § 104 Abs. 1 ASVG. die laufenden Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Krankengeld, Familien- und Taggeld) meistens nicht wöchentlich im nachhinein, sondern fast immer bedeutend später aus. In ihrer Gegenäußerung wies die Kasse darauf hin, daß nach Punkt 31 der Krankenordnung das Krankengeld nur „in der Regel“ wöchentlich auszuzahlen wäre und daß die Einhaltung der Wochenfrist schon dadurch erschwert sei, daß die Kontrollärzte die Arbeitsunfähigen im allgemeinen in Zeitabschnitten von 14 Tagen wieder zur Untersuchung bestellen, weshalb sie Arbeitsunfähigkeitsnachweise auch über einen längeren Zeitraum zur Kenntnis nehmen müßte. Das BM für soziale Verwaltung belehrte die Kasse, daß die Bestimmungen des § 104 Abs. 1 ASVG. und des Punktes 31 der Krankenordnung verschiedene Normadressaten und auch verschiedene Zielsetzungen hätten. Während § 104 Abs. 1 ASVG. die Kasse verpflichtet, unabhängig von der Praxis der Kontrollärzte, die Versicherten etwa alle zwei Wochen zur Kontrolluntersuchung zu bestellen, die Barleistungen der Krankenversicherung wöchentlich im nachhinein auszuzahlen, enthält Punkt 31 der Krankenordnung die an den Versicherten gerichtete Ordnungsvorschrift, das Krankengeld in der Regel wöchentlich „zu beheben“. Wenn auch die wöchentliche Behebung des Krankengeldes nicht erzwungen werden kann, muß die Kasse dem Versicherten die wöchentliche Auszahlung doch anbieten.

32, 10. Nach den vom Vorstand der Kasse beschlossenen Richtlinien dürfen die freiwilligen Leistungen gemäß § 155 ASVG (erweiterte Heilfürsorge) nur gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der RH stellte an Hand einiger Stichproben fest, daß einer Versicherten ein Kurkostenbeitrag für einen Meeraufenthalt in Holland bewilligt wurde, obwohl sie entgegen den Richtlinien um die Genehmigung erst nachträglich angesucht hatte und daß einem anderen Versicherten an Stelle des in den Richtlinien festgelegten Kurkostenzuschusses von höchstens 30 S täglich für längstens 20 Tage täglich 88 S für 28 Tage gewährt wurden. Das BM für soziale Verwaltung hielt der Kasse vor, daß diese Genehmigungen unzulässig waren.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

NS-Vermögen

33. In der seit vielen Jahren vom Rechnungshof immer wieder (zuletzt im TB 1964, Abs. 54) aufgezeigten gesetzwidrigen Sonderverwaltung eines Teiles des gemäß § 1 Verbots-gesetz, BGBl. Nr. 25/1947, verfallenen ehemaligen DAF-, RDB- und NSLB-Vermögens durch Bevollmächtigte konnte trotz der Bemühungen des BM für Finanzen die Liquidation der restlichen Anteilsrechte an diesen Sondervermögen bisher nicht erreicht werden.

Zollwache-Massafonds

34. Der Zollwache-Massafonds stellt in seiner Rechnung die ausgegebenen, aber im Eigentum des Fonds befindlichen Massasorten entgegen den Bestimmungen des § 24 Gehaltsgesetz 1956 noch immer als Eigentum der Massateilnehmer dar. Das BM für Finanzen hat nunmehr mitgeteilt, es sei bemüht, den Bedenken des RH Rechnung zu tragen, und habe inzwischen einen — den bisherigen Zustand legalisierenden — Novellierungsentwurf ausgearbeitet. Dieser Novellierungsvorschlag wird derzeit vom Bundeskanzleramt begutachtet.

Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften

35. 1. Bei den Arbeiten an der Neuordnung des Bundeshaushaltsrechts hat sich gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten. Die vom BM für Finanzen bekundete Absicht, mit der endgültigen Hinausgabe neu gefaßter Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften noch zuzuwarten, weil erst die Auswirkungen des in Ausarbeitung stehenden Haushaltsrechts abgewartet werden müßten (siehe TB 1964, Abs. 56), hat sich somit als berechtigt und begründet erwiesen. Es ist nämlich beabsichtigt, nicht bloß die Verrechnung des Bundes im allgemeinen, sondern u. a. auch die der Finanzämter im besonderen zu automatisieren.

35. 2. Als Vorbereitung zur Realisierung der Automationspläne haben das BM für Finanzen und der RH im Zusammenwirken mit weiteren zuständigen Stellen des Bundes und mit privaten Experten einen „Entwurf für ein Organisationsschema der Bundesverrechnung“ erarbeitet (BMF-Zl. 200.500-20/1966). Die zur Verwirklichung des Organisationskonzeptes notwendigen Maßnahmen wurden darin bereits sehr zeitnahe

terminisiert. Aber auch zur Automation der Festsetzung und Verrechnung der öffentlichen Abgaben hat das BM für Finanzen zusammen mit dem RH vorbereitende Maßnahmen getroffen. So wurde u. a. im November 1965 eine Studienreise zu einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung in der Deutschen Bundesrepublik unternommen.

35. 3. Das BM für Finanzen hat von den in Österreich vertretenen Erzeugerfirmen bereits Pläne sowie Offerte für die Einrichtung entsprechender elektronischer Datenverarbeitungsanlagen angefordert. Diese Entwicklung geht konform mit Anregungen des RH, die er im Hinblick auf die immer schlechter werdende Personallage dem BM für Finanzen schon vor Jahren insofern gab, als er auch auf die Notwendigkeit der maschinellen Bescheidausfertigung in den Veranlagungsreferaten der Finanzämter hingewiesen hat.

35. 4. Mit der Verwirklichung der Automation der Verrechnung werden die Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften in ihrer derzeitigen Form überholt sein. Eine Ausarbeitung neuer Vorschriften, die auf den bisherigen Stand des Kassen- und Verrechnungswesens Bedacht nehmen, ist daher im Hinblick auf dieses Entwicklungsstadium gegenwärtig nicht zweckmäßig, weil nach Einführung der Automation auf dem Gebiet der Verrechnung völlig neue Voraussetzungen gegeben sein werden. Es wird im Rahmen der Automationsarbeiten allerdings zu prüfen sein, inwieweit auch die Gebarung und Verrechnung der Zollämter, Punzierungsämter sowie auch der Finanzprokurator in die Automation wird einbezogen werden können. Der RH pflegt in diesen Angelegenheiten laufend das Einvernehmen mit dem BM für Finanzen.

Beihilfen zur Familienförderung

36. 1. Das BM für Finanzen hat zwar im Berichtsjahr den Entwurf einer Novelle zu den beiden Beihilfengesetzen ausgearbeitet, durch den die vom RH schon im TB 1963, Abs. 75, 23 ff., behandelte Frage, welche Unternehmen der Gebietskörperschaften der Beitragspflicht zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe unterliegen und daher Ersatz für die von ihnen ausgezahlten Beihilfen erhalten, in einer der ursprünglichen, im derzeitigen Gesetzeswortlaut aber nicht zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers geregelt werden sollte. Zu einer parlamentarischen Behandlung dieses Entwurfes kam es aber nicht; auch der Versuch des BM für Finanzen, den diese Materie derzeit — gesetzwidrig — regelnden Erlaß aufzuheben,

blieb infolge des Widerstandes der Betroffenen erfolglos, weshalb eine Lösung im Zuge künftiger Finanzausgleichsverhandlungen angestrebt werden soll.

36, 2. Die gleichfalls schon im TB 1963, Abs. 75, 21 und 22, aufgezeigten Widersprüche und Unklarheiten in der bisherigen Regelung der Anspruchsberechtigung auf laufende Beihilfen konnten noch immer nicht beseitigt werden, obwohl durch das Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 88, das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, zum zehntenmal und das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, zum elftenmal novelliert wurde. Der RH muß daher seine schon seit Jahren — zuletzt im Abs. 57 des Vorjahresberichtes — gegebene Anregung erneuern, das Beihilfenrecht einer grundlegenden Neuordnung zu unterziehen.

Geschäfts- und Kanzleiordnung
für die Abgabenbehörden
I. und II. Instanz

37. Zu der Forderung des RH nach einer einheitlichen Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Abgabenbehörden I. und II. Instanz (zuletzt TB 1964, Abs. 58) gab das BM für Finanzen bekannt, daß es mit Rücksicht auf den Umfang der zu treffenden Regelung die Materie nur abschnittsweise behandeln könne. Es habe bereits in früheren Jahren eine Reihe von Teilregelungen erlassen, arbeite gegenwärtig an einem Aktenplan für die Finanzämter, durch den die systematische Ordnung und Ablage der generellen Erlässe bei den Finanzämtern vereinheitlicht, vereinfacht und deren Anwendung erleichtert werden soll, und beabsichtige, zu gegebener Zeit alle diese Teilregelungen zu einer einheitlichen Geschäftsordnung zusammenzufassen.

Pensionslasten der
Austria Tabakwerke AG

38, 1. Unter Hinweis auf die TB 1962, Abs. 72, 1963, Abs. 68, und 1964, Abs. 59, betreffend die Übernahme bestimmter Pensionslasten der Austria Tabakwerke AG durch den Bund gegen Entrichtung einer Ablösesumme wäre nachzutragen, daß das über die Frage der Angemessenheit der Ablösesumme vom BM für Finanzen angekündigte Gutachten der Finanzprokurator nunmehr vorliegt, daß es aber auch der Finanzprokurator nicht möglich war, die offene Vorfrage, welche Pensionslasten vom Bund und welche von der Austria Tabakwerke AG ohnedies zu tragen waren, zu lösen. Die Finanzprokurator sieht die gegenständliche Vereinbarung deshalb als „außergerichtlichen Vergleich zur Bereinigung strittiger Umstände“ an. Das BM für Finanzen meint dazu, daß auch durch

weitere umfangreiche und kostspielige Erhebungen die Frage der Angemessenheit der Ablösesumme kaum geklärt werden könne.

38, 2. Auf Grund dieser Umstände und im Hinblick darauf, daß letztlich eine finanzielle Schmälerung der Bundesfinanzen im allgemeinen nicht zu besorgen ist, hat der RH von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Abstand genommen.

Stempel- und Rechtsgebühren

39, 1. Die schon im TB 1963, Abs. 69, 3, an Hand von Beispielen aufgezeigten Unzulänglichkeiten des im Jahr 1957 wiederverlautbarten und seither siebenmal novellierten Gebührengesetzes aus dem Jahr 1946 (Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129 und BGBl. Nr. 137, vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 111, vom 4. April 1962, BGBl. Nr. 106, vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 198, vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 115, und vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 87) konnten noch immer nicht beseitigt werden; auch heben die Verwaltungsbehörden — wie im Vorjahrsbericht unter Abs. 60, 7 erwähnt — nach wie vor Stempelgebühren für die Ausstellung von Jagdkarten, Fischerkarten, Waffenscheinen und Führerscheinen ohne gesetzliche Grundlage ein.

39, 2. Im Berichtsjahr sah sich der RH veranlaßt, das BM für Finanzen darauf aufmerksam zu machen, daß die Gebührenpflicht von Eingaben und sonstigen Schriften auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens wohl unbestritten ist, solange diese Angelegenheiten von den Gemeinden unmittelbar besorgt werden. Nun sind aber z. B. im Bundesland Steiermark die Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungswesens, LGBl. Nr. 32/1952, u. a. nur dann zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes verpflichtet, wenn für das Gemeindefriedhofgebiet nicht bereits durch eine anerkannte Religionsgesellschaft ein Friedhof zur Verfügung gestellt ist. Da die Religionsgesellschaften im Bundesland Steiermark gemäß § 31 leg. cit. auch die Bestattung von Leichen Andersgläubiger zuzulassen haben, hat der RH daraus den Schluß gezogen, daß nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung auch Eingaben und sonstige Schriften in Bestattungsangelegenheiten, die an die anerkannten Religionsgesellschaften (Pfarren) als Körperschaften öffentlichen Rechts gerichtet werden, gebührenpflichtig sind. Bisher wurden aber Gebühren in diesen Fällen nicht erhoben.

39, 3. Das BM für Finanzen hat aber dem RH nicht beigegeben. Nach seiner Ansicht sind die Religionsgesellschaften hiebei auto-

nom und nicht im übertragenen Wirkungskreis tätig. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1964, Zl. 524/62, hat der RH das Ministerium um eine neuerliche Prüfung der Angelegenheit ersucht, deren Ergebnis aber noch nicht vorliegt.

39, 4. Gegen Ende des Berichtsjahres übermittelte das BM für Finanzen den Entwurf einer Gebührengesetznovelle 1966, der eine Änderung des Gesetzes in nicht weniger als 84 Punkten vorsieht. In seiner Stellungnahme dazu hob der RH hervor, daß der Entwurf zahlreiche Verbesserungen gegenüber den bestehenden Vorschriften beinhalte und durchaus geeignet sei, gewisse, bereits seit langem erhobene Forderungen der Praxis zu erfüllen sowie darüber hinaus auch eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen. Jedoch schienen dem RH noch keineswegs alle Möglichkeiten zur Erzielung der unerläßlichen Vereinfachung ausgeschöpft. Der Entwurf schleppt sogar noch immer eine besondere Tarifposition für „Bergführerbücher“ und „Trägerlegitimationen“ mit — die ohnedies als Zeugnisse gebührenpflichtig sind —, während er „Ausweise zur freien Fahrt“ mit dem berechtigten Argument der Verwaltungsvereinfachung gebührenfrei stellt.

39, 5. Ungeachtet der im Detail wertvollen Änderungen mußte der RH feststellen, daß sich das BM für Finanzen noch immer nicht entschlossen hat, das Gebührenrecht grundlegend zu reformieren, wie es der RH schon seit Jahren fordert (TB 1963, Abs. 69, 4, und TB 1964, Abs. 60, 8). Wohl versucht das Ministerium, durch die Novelle eine zwar stattliche Anzahl von Mängeln zu beseitigen, auf Dauer gesehen wird sich aber eine grundlegende Neugestaltung der gesamten Materie — zweckmäßig unter Einbeziehung aller „Gebühren“ im finanzwissenschaftlichen Sinn in einem einzigen Gesetz — nicht vermeiden lassen.

Finanzamt Deutschlandsberg

40, 1. Wie im Abs. 64, 19 des Vorjahrsberichtes ausgeführt, erwies es sich aus Anlaß der Einschau beim Finanzamt Deutschlandsberg als notwendig, die Frage der weiteren Anwendbarkeit der Verordnung zur Durchführung der §§ 402 und 413 der Reichsabgabenordnung vom 17. August 1940, RMinBl. S. 209 (finanzstrafrechtliche Verfolgung von Amtsträgern, wie z. B. eines Bürgermeisters), und die weitere Frage der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige nach Ankündigung einer abgabenbehördlichen Prüfung an das BM für Finanzen heranzutragen.

40, 2. Der im Berichtsjahr eingegangenen Stellungnahme ist zu entnehmen, daß das Ministerium die Auffassung des RH teilt, wonach die genannte Verordnung einer Bestrafung von Amtsträgern wegen Finanzvergehen, die sie in Wahrnehmung der Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Gemeinden begehen, nicht im Wege steht. Im übrigen ist das BM für Finanzen der Meinung, daß eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung auch noch nach Ankündigung einer abgabenbehördlichen Prüfung gemäß den §§ 148 Abs. 5 und 151 Bundesabgabenordnung erstattet werden kann. Da diese Auffassung aber nur bedingt zutrifft, weil bei den selbst zu bemessenden Abgaben — wie es auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1963, Zl. 1375, 1376/61, bestätigt — nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 letzter Satz Finanzstrafgesetz eine Selbstanzeige nur dann als rechtzeitig und damit strafbefreiend gilt, wenn die Abgabenschuldigkeit auch noch vor Beginn der abgabenbehördlichen Prüfung entrichtet wird, hält es der RH für angezeigt, diese Frage weiterzuverfolgen.

40, 3. Was schließlich die im TB 1964, Abs. 64, 25, erwähnte Besteuerung der nichtbuchführenden Gärtner nach Richtsätzen betrifft, so wäre nachzutragen, daß diese Richtsätze auf Grund einer Überprüfung der Umsatz- und Gewinnverhältnisse in einigen Bundesländern entsprechend hinaufgesetzt wurden. Eine Verlautbarung der Richtsätze im Bundesgesetzblatt hat das BM für Finanzen nicht vorgesehen, da es sich seiner Meinung nach dabei nicht um eine Verordnung, sondern um eine Anweisung an Organe der Finanzverwaltung zur einheitlichen Vorgangsweise bei der Schätzung der Bemessungsgrundlagen handle, aus denen die Abgabepflichtigen keine Rechte ableiten könnten.

40, 4. Dessenungeachtet gab das BM für Finanzen aber bekannt, daß es derzeit die Möglichkeit prüfe, Durchschnittsätze für die Umsatz- und Gewinnermittlung nichtbuchführender Gärtner auf Grund § 29 Einkommensteuergesetz und § 13 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz im Wege einer Verordnung festzusetzen.

Verteilungsgesetz Holland

41. Anlässlich der Einschau beim BM für Finanzen hatte der RH bemängelt (TB 1964, Abs. 67, 33), daß die Verteilung der von Holland der Republik Österreich zur Verfügung gestellten Pauschalentschädigung lediglich auf Grund eines Ministerratsbeschlusses anstatt auf Grund eines Gesetzes erfolgte. Das BM für Finanzen hat daraufhin den Ent-

wurf zu einem „Verteilungsgesetz Holland“ für das Jahr 1965 angekündigt, doch konnten — wie das Ministerium inzwischen bekanntgab — die Vervielfältigungsarbeiten für den Gesetzentwurf und die Beilagen im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden, sodaß dieser Entwurf erst im Jahr 1966 zur Begutachtung gelangen kann.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964

Finanzlandesdirektion für
Steiermark

42, 1. Die im Außendienst eingesetzten Bediensteten benützen in steigendem Maß zu den Reisebewegungen ihre eigenen Kraftfahrzeuge. Sie verrechnen jedoch die Kosten eines Massenbeförderungsmittels oder Kilometergeld für Fußmärsche, weil ihnen die Finanzlandesdirektion (kurz FLD) die gemäß § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 für die Geldtendmachung des Kraftfahrzeugkilometergeldes notwendige Bescheinigung, die das Dienstesinteresse an der Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges bestätigt, versagt. Dies hat den RH im Hinblick auf die Leistungssteigerung, die mit dem zusätzlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen verbunden ist, bewogen, der FLD nahezulegen, von den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 größtmöglichen Gebrauch zu machen und auf den Einsatz beamteneigener Kraftfahrzeuge selbst dann nicht zu verzichten, wenn dieser in dem einen oder anderen Fall etwas höhere Kosten verursachen sollte.

42, 2. Dieser Empfehlung hielt die FLD entgegen, daß bei stärkerem Einsatz beamteneigener Kraftfahrzeuge eine wesentliche Steigerung des Reisegebührenaufwandes eintreten und überdies die Haltung von Dienstkraftwagen unter Umständen unrentabel werden würde. Der RH sah sich veranlaßt, seine Empfehlung trotzdem aufrechtzuerhalten, weil er die Meinung vertritt, daß ein erhöhtes Abgabenaufkommen allenfalls auch Mehrkosten rechtfertigt.

42, 3. Um die insgesamt neun Registraturbeamten arbeitsmäßig besser und gleichmäßiger auszulasten und unter Umständen einen Teil dieser Beamten für andere Arbeiten freizubekommen, empfahl der RH, die bei den einzelnen Geschäftsabteilungen bestehenden Registraturen räumlich zusammenzulegen. Die FLD ging auf diese Anregung ein und sicherte zu, sich nach Klärung der mit der Zusammenlegung verbundenen personellen und räumlichen Probleme um die Errichtung einer Zentralregistratur zu bemühen.

42, 4. Ferner bemängelte der RH, daß für die fallweise private Benützung des bundes-eigenen Diesellastkraftwagens durch Bedienstete nur mündliche Weisungen bestehen. Die Benützer des Kraftwagens entlohnen neben der Entrichtung eines vom Präsidium der FLD festgesetzten Kilometergeldes den beigeestellten Kraftfahrer teils unmittelbar, zum andern Teil refundieren sie der FLD die an den Kraftfahrer ausbezahlte Reisezulage. Der RH forderte daher die FLD auf, über die Art und den Umfang der Kraftwagenbenützung schriftliche Weisungen zu erlassen und die Benützungsgebühr kostendeckend festzusetzen. Dieser Anregung hat die FLD vollinhaltlich entsprochen.

42, 5. Um die Dienstaufsicht möglichst wirksam zu gestalten, legte der RH der FLD nahe, die Zollämter an Hand eines Inspizierungsplanes von Zeit zu Zeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Er hielt es auch für erforderlich, die laufende Kontrolle der Hausbeschauabfertigungen zu intensivieren, u. zw. nicht wie bisher nur beim Zollamt Graz, sondern auch bei allen übrigen Zollämtern erster Klasse solche Kontrollen durchzuführen und nötigenfalls ein zusätzliches Kontrollorgan zu bestellen. Zu diesen Empfehlungen hat die FLD positiv Stellung genommen und bereits die notwendigen Veranlassungen getroffen.

42, 6. Die bei den Zollämtern in der Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens festgestellten Mängel veranlaßten den RH, der FLD zu empfehlen, den Zollämtern die für dieses Verfahren maßgebenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung im Erlaßweg näher zu erläutern. Auch hielt er es für notwendig, die FLD darauf hinzuweisen, daß die Erledigung von Ansuchen um Gewährung von Eingangsabgabenfreiheit nicht durch Intimationsbescheide des Zollamtes Graz erfolgen sollte, sondern daß die FLD als die für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit zuständige Behörde derartige Bescheide selbst auszufertigen hätte. Die FLD hat eine aufrechte Erledigung dieser Anregungen zugesichert.

42, 7. Die mit 1. Jänner 1963 errichtete Geschäftsabteilung für die Agenden des bis dahin der Zollabteilung zugehörigen Grenzreferates hielt der RH für nicht notwendig, weil hiezu die sachlichen Voraussetzungen fehlten. Er empfahl daher der FLD, die neu geschaffene Geschäftsabteilung aufzulassen und die Agenden des Grenzreferates wieder in die für Zollangelegenheiten zuständige Geschäftsabteilung einzugliedern.

68

42, 8. Die FLD teilte hiezu mit, daß sie unter Berücksichtigung der Argumente des RH die Auflösung dieser Geschäftsabteilung beabsichtige und ab 1. Jänner 1966 die Agenden des Grenzreferates in die Präsidial- und Personalabteilung der FLD übernehmen werde, da eine Eingliederung in die für Zollangelegenheiten zuständige Geschäftsabteilung infolge dienstlicher und personalpolitischer Schwierigkeiten nicht möglich sei.

42, 9. Zu beanstanden war auch die — gemessen am Gesamtpersonalstand der Zollwache in der Steiermark — zu hohe Anzahl von Zollwachbeamten, die dauernd bei der FLD in Graz Innendienst versehen. Neben einer Überprüfung der Tätigkeit dieser Beamten in arbeitsökonomischer Hinsicht schlug der RH der FLD eine Reihe von Maßnahmen vor, die eine Verringerung der bei der FLD beschäftigten Zollwachbeamten zum Ziele hatten. Wie die FLD dem RH mitteilte, ist es ihr durch Vereinfachungs- und Zusammenlegungsmaßnahmen gelungen, die Zahl der bei der FLD im Innendienst dauernd tätigen Zollwachbeamten merklich zu senken.

42, 10. In der mit der Liegenschafts- und Hausverwaltung befaßten Geschäftsabteilung war u. a. zu bemängeln, daß trotz ausreichender Dotierung dieser Abteilung mit Beamten des höheren Dienstes verschiedene Geschäftsstücke sehr lange Zeit unbearbeitet liegenblieben. Da überdies der Anfall an Geschäftsstücken in sachlicher Hinsicht die Verwendung zweier Bediensteter der Verwendungsgruppe A in dieser Geschäftsabteilung nicht rechtfertigt, empfahl der RH zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese Abteilung als selbständige Geschäftsabteilung aufzulassen. Die FLD hat den aufgezeigten Mangel weitgehend beseitigt und zugesagt, die Möglichkeit der Auflassung der Liegenschaftsabteilung als selbständige Geschäftsabteilung eingehend zu überprüfen.

42, 11. Durch die stichprobenweise Untersuchung einzelner Arbeitsvorgänge in der Entschädigungsabteilung kam der RH zu der Überzeugung, daß der Personalstand dieser Abteilung wesentlich verringert werden könnte. Er schlug daher vor, durch Arbeitsplatzstudien den tatsächlichen Personalbedarf dieser Abteilung festzulegen, das frei werdende Personal einer anderen Verwendung zuzuführen und weiters zu versuchen, durch geeignete organisatorische Maßnahmen den Personalstand der Abteilung qualitativ zu verbessern.

42, 12. Die im Sinne dieser Empfehlungen von der FLD durchgeführten Überprüfungen und Maßnahmen haben dazu geführt, daß

der Personalstand der Abteilung von 59 auf 50 Bedienstete herabgesetzt und somit 9 Bedienstete einer anderen Verwendung zugeführt wurden. Eine qualitative Verbesserung des Personalstandes der Abteilung hielt die FLD nicht für unbedingt notwendig und meinte, daß eine solche bei dem bestehenden allgemeinen Mangel an qualitativ hochwertigem Personal kaum durchführbar wäre.

42, 13. In der Buchhaltung der FLD hielt der RH einen Austausch der Bediensteten innerhalb der Buchhaltungsabteilungen für erforderlich, um zu verhindern, daß Buchhaltungskräfte künftig infolge einseitiger Verwendung nur in einer Buchhaltungsabteilung eingesetzt werden können. Außerdem legte er der FLD zwecks Einsparung von Personal nahe, Buchhaltungsabteilungen zusammenzulegen, die arbeitsmäßige Auslastung der Buchhaltungskräfte zu untersuchen, zur Vereinfachung der Ausfertigung der Zahlungen- und Gutschriftenweisungen eine Rechenschreibmaschine einzusetzen und den bei der Buchhaltung vorgefundenen Überbestand an Schreib- und Rechenmaschinen einer anderen Verwendung zuzuführen.

42, 14. Zu der Empfehlung, in der Buchhaltung eine Rechenschreibmaschine einzusetzen, teilte die FLD mit, daß der Ankauf einer solchen Maschine geplant war, aber der hohen Kosten wegen bisher unterblieben ist. Im übrigen hat die FLD den Anregungen entsprochen und u. a. durch die Zusammenlegung zweier Buchhaltungsabteilungen eine Arbeitskraft einsparen können.

42, 15. Weitere Anregungen, die sich auf Mängel im Bestellverfahren, auf Verstöße gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift 1955, auf die Bruttoverrechnung und die nicht ausreichende Überprüfung der Verlagsgebarungen bezogen, sowie eine Reihe innerbetrieblicher Verbesserungsvorschläge hat die FLD zustimmend zur Kenntnis genommen und die Abstellung der Mängel in die Wege geleitet.

42, 16. Die Überprüfung des Zollamtes erster Klasse Spielfeld, die sich im Zuge der Einschau bei der FLD für Steiermark als notwendig erwies, führte zu einer Reihe von Bemängelungen. So mußte der RH darauf dringen, daß Unstimmigkeiten im Verhältnis der Zollzweigstelle Spielfeld-Straße zum Stammamt durch einen Erlaß der FLD geklärt werden. Auch die Art der Reisendenabfertigung und die mangelhafte Verwahrung zollhängiger Waren war zu beanstanden. Die Mängel wurden inzwischen von der FLD abgestellt.

42, 17. Die Tatsache, daß die Bediensteten der Finanzverwaltung in immer größerem Umfang zur Erledigung ihrer Außendiensttätigkeiten eigene Kraftfahrzeuge ohne die im § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehene Bescheinigung des Dienstesinteresses an der Benützung des eigenen Fahrzeuges verwenden, bewog den RH, das BM für Finanzen zu ersuchen, verschiedene Zweifelsfragen, die sich auf Grund dieser Situation bei der Erstellung der Reiserechnungen ergeben, für seinen Bereich einheitlich zu regeln. Außerdem legte er dem BM für Finanzen nahe zu klären, welche dienstlichen Folgerungen sich für die Bediensteten ergeben, wenn sie, ohne im Besitz der Bescheinigung dieses Dienstesinteresses zu sein, eine Dienstreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchführen und dabei einen Verkehrsunfall erleiden. Das BM für Finanzen sagte zu, die aufgeworfenen Fragen, die sich bei Benützung beamteneigener Fahrzeuge für Dienstreisen ergeben, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt in einem Rundschreiben zu klären.

42, 18. Um einen intensiveren Arbeitseinsatz und eine rationellere Arbeitsweise zu erzielen, aber auch um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der im Außendienst eingesetzten Bediensteten zu erhalten, ist der RH für einen weiteren Ausbau der Motorisierung des Außendienstes der Finanzverwaltung eingetreten. Unter Hinweis auf die in anderen Ressorts (Post, Exekutive usw.) bereits erfolgte weitgehende Motorisierung des Außendienstes legte er dem BM für Finanzen nahe, vordringlich die Vollstrecker mit Kleinwagen auszustatten. Zu dieser Empfehlung teilte das BM für Finanzen mit, daß es bereits in einer Reihe von Fällen der Ausstattung von Finanzämtern mit einem zweiten Personenkraftwagen für Zwecke des Vollstreckungsaußendienstes zugestimmt habe und daß es im Rahmen der budgetären Möglichkeiten auch weiterhin in begründeten Fällen der Anschaffung zusätzlicher Kraftfahrzeuge zustimmen werde.

42, 19. Ferner bemängelte der RH die an die Finanzämter gerichtete Weisung des BM für Finanzen, wonach von einer Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 abzusehen ist, wenn die Stempelmarken noch im Laufe der ersten Woche eines Monats auf der Kraftfahrzeugsteuerkarte angebracht werden. Da die Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 ohne amtliche Festsetzung im voraus für jeden Kalendermonat durch Anbringung von Stempelmarken auf der Steuerkarte zu entrichten ist und diese Weisung damit einer gesetzlichen Grundlage

entbehrt, trat der RH für ihre Aufhebung ein.

42, 20. Hiezu meinte das BM für Finanzen, daß es sich bei der Erhöhung gemäß § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz um eine Ermessensentscheidung handle, die gemäß § 20 Bundesabgabenordnung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen sei. Da es dem Grundsatz der Billigkeit widersprechen würde, wenn jede Überschreitung der Frist zur Steuerentrichtung für die Festsetzung einer Abgabenerhöhung als ausreichend angesehen wird und eine gleichmäßige Behandlung aller Kraftfahrzeugsteuerschuldner notwendig erschien, hätte sich das BM für Finanzen veranlaßt gesehen, diese Weisung zu geben, die somit nicht der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Der RH vermochte sich dieser Auffassung keineswegs anzuschließen; weitere Erörterungen mit dem BM für Finanzen sind im Gange.

42, 21. Gegen die Fortführung des vom BM für Finanzen im Jahr 1954 als vorläufige Maßnahme eingeführten Zollstundungsverfahrens für Maschinen trat der RH vor allem aus rechtlichen Erwägungen ein, da nach diesem Verfahren die für die Gewährung von Zahlungserleichterungen erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben, vielmehr bereits bei Vorlage einer Fachverbandsbescheinigung zu stunden ist. Aber auch die mit diesem Stundungsverfahren verbundene Mehrarbeit der Zollämter bestärkte den RH, dem BM für Finanzen die Aufhebung dieses Verfahrens nahezu legen. Es hat eine positive Erledigung dieser Empfehlung zugesagt.

42, 22. Außerdem bemängelte der RH, daß die Finanzlandesdirektionen lediglich auf eine zivilrechtliche Vollmacht der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, also einer juristischen Person privaten Rechts, gestützt im Namen und im Auftrag dieser Gesellschaft Geschäfte der Tabakmonopolverwaltung besorgen. Da auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol, BGBl. Nr. 186/1949, die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt und auch das Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes keinen Hinweis enthält, nach dem die Finanzlandesdirektionen berechtigt wären, Geschäfte der Tabakmonopolverwaltung wahrzunehmen, ersuchte der RH das BM für Finanzen, die Finanzlandesdirektionen anzuweisen, die Vollmacht der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, aufzukündigen. Wie das BM für Finanzen

mitteilte, wurden bisher die Vollmachten der Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie für Oberösterreich und für Kärnten gekündigt. Die Kündigung der Vollmachten der übrigen Finanzlandesdirektionen soll noch im Laufe des Jahres 1966 erfolgen, sodaß mit Ende des Jahres 1966 Abgabenbehörden des Bundes auf dem Gebiet der Tabakmonopolverwaltung nicht mehr tätig sein werden.

42, 23. Die während der Amtsstunden der Finanzlandesdirektionen zwischen der Funkstelle der Zollwache bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland und den Funkhauptleitstellen der übrigen Finanzlandesdirektionen aufrechterhaltene Dauerfunkverbindung hielt der RH für nicht notwendig. Er meinte, daß nach den im Funkwesen bestehenden Erfahrungen für Ausbildungszwecke und zur Erhaltung des Leistungsniveaus der ausgebildeten Funker ein täglicher Funkbetrieb von etwa einer Stunde ausreichen müßte. Der Empfehlung, den Funkverkehr einzuschränken, kam das BM für Finanzen nach. Die Funkleitstellen der Finanzlandesdirektionen stehen nun nur zweimal täglich zu jeweils vereinbarten Zeiten kurzfristig mit der Funkleitstelle Wien in Verbindung.

42, 24. Hinsichtlich des geplanten Ausbaues des Zollamtes erster Klasse Spielfeld-Straße, der dringend geboten ist, hat der RH im Hinblick auf die zu erwartende weitere Steigerung des grenzüberschreitenden Verkehrs dem BM für Finanzen nahegelegt, bei der Planung und Durchführung eine gewisse Großzügigkeit walten zu lassen. Mit dem Neubau sollte nämlich nicht nur der bestehende Nachholbedarf aufgeholt, sondern außerdem der künftigen Entwicklung des Reise- und Güterverkehrs an diesem Grenzübergang Rechnung getragen werden. Vor allem trat der RH trotz der an diesem Grenzübergang bestehenden, nicht gerade idealen Geländeverhältnisse und entgegen einem vorliegenden Plan, der sich diesen weitestgehend anpaßte, dafür ein, das neue Zollamt als Inselzollamt zu bauen, weil sich diese Form an anderen Grenzübergängen mit starkem Reise- und Güterverkehr gut bewährt hat. Das BM für Finanzen führte hiezu aus, daß es beim Bauvorhaben Zollamt Spielfeld-Straße von der in der Praxis bewährten konventionellen Inselbauweise nicht abgehen werde, es sei denn, daß geländemäßige oder sonstige technische Gründe die Anlage eines Inselzollamtes nicht zulassen.

42, 25. Im Zuge seiner Erhebungen beim Steuerlandesinspektorat der FLD für Steiermark hat der RH u. a. auch festge-

stellt, daß der dreijährige Turnus der Betriebsprüfung bei weitem nicht eingehalten wird, weil es an den hierfür notwendigen Prüfern mangelt. Während bei den Großbetrieben die Turnusprüfung mit größten Schwierigkeiten noch eingehalten werden kann, werden die Mittelbetriebe schon längst nicht mehr regelmäßig, ja nicht einmal immer innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist geprüft. Bei den in die Kompetenz der Stammbetriebsprüfungsstelle fallenden Mittelbetrieben ergibt sich in diesem Bereich ein Prüfungsturnus von zirka 13 Jahren, während der Turnus bei den von den Amtsbetriebsprüfungsstellen der Finanzämter geprüften Mittelbetrieben 9½ Jahre beträgt. Der RH sah sich daher veranlaßt, das BM für Finanzen erneut auf den durch den Mangel an Fachkräften in den Veranlagungsabteilungen und den Betriebsprüfungsstellen verursachten Abgabenausfall hinzuweisen. Hiezu teilte das BM für Finanzen mit, daß es sich der angespannten Personallage auf dem Gebiet der Finanzverwaltung durchaus bewußt sei und alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen werde, um eine Besserung der Situation zu erreichen.

42, 26. Das BM für Finanzen nahm das Ersuchen des RH zur Kenntnis, die mit Erlaß verfügte, von gewissen Voraussetzungen abhängige Kürzung der Hausbeschauegebühren um 50% einer Prüfung zu unterziehen, weil sie zu wirtschaftlich nicht befriedigenden Ergebnissen führt. Zu der vom RH aufgeworfenen Frage der Entschädigung von Zollorganen für die Vornahme von Hausbeschaue außerhalb des Dienstortes während der Dienststunden stellte das BM für Finanzen eine positive Regelung in Aussicht.

Finanzamt Freistadt

43, 1. Für das Jahr 1962 hatte das Finanzamt Freistadt insgesamt rund 5100 Abgabepflichtige zu veranlagern, davon rund zwei Drittel Landwirte und rund ein Drittel im wesentlichen Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe. Zur Bewältigung dieser Arbeit standen der Veranlagungsabteilung vier Referenten und fünf Hilfskräfte (davon zwei nur zeitweise) zur Verfügung, ein Personalstand, der nach den einschlägigen Erlässen des BM für Finanzen und nach den Erfahrungen des RH durchaus hinreichen müßte, um die Veranlagungsarbeit klaglos zu bewältigen. Dessenungeachtet hat die Durchsicht der Veranlagungsakten ergeben, daß das Finanzamt der ihm durch § 115 der Bundesabgabenordnung auferlegten Verpflichtung zur Ermittlung der steuerpflichtigen Tatbestände — im Vergleich etwa zum be-

nachbarten Finanzamt in Perg (siehe TB 1962, Abs. 67, 1) — nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist.

43, 2. Insbesondere konnte es der RH nicht billigen, die sich bei Überprüfung der Abgabenerklärungen ergebenden Zweifelsfragen einer allenfalls später durchzuführenden Betriebsprüfung oder Umsatzsteuerrevision zur Klärung zu überlassen. Wie die Einschau ergeben hat, unterbleiben solche Prüfungen nur zu oft wegen Prüfermangels (vgl. Abs. 43, 21). Ferner war die Vernachlässigung des inneren Betriebsvergleiches und der Verzicht auf die Ermittlung fundierter Betriebskennzahlen zu bemängeln.

43, 3. Eine gewisse Gleichgültigkeit den wirtschaftlichen Gegebenheiten gegenüber zeigte sich auch darin, daß das Finanzamt die einmal ermittelten Voraussetzungen etwa für die Inanspruchnahme des Freibetrages für den vollbeschäftigt mittätigen Ehegatten, die Höhe des Eigenverbrauches oder den Anteil der Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuges auch dann noch als gegeben erachtete, wenn schon auf Grund der Aktenlage auf geänderte Verhältnisse geschlossen werden mußte, wie z. B. bei längerer Erkrankung eines Ehegatten oder Änderung des Familienstandes.

43, 4. Die Auswertung des eingegangenen Kontrollmaterials erfolgte nur lückenhaft, die Erfassung der beschränkt Abgabepflichtigen unvollständig, sodaß in einigen Fällen bereits Bemessungsverjährung drohte. Empfehlungen des RH betrafen auch eine einheitliche Vorgangsweise der Referate bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und bei der Behandlung der zahlreichen, von den Abgabepflichtigen fehlerhaft verfaßten Verzeichnisse gemäß § 1 Abs. 5 Bewertungsfreiheitsgesetz 1963.

43, 5. Da ein großer Teil der im Finanzamtsbezirk ansässigen Forstwirte die Holzerlöse in den Abgabenerklärungen nur verkürzt oder überhaupt nicht anführt, ist das Finanzamt gezwungen, bei der Schätzung dieser Betriebseinnahmen Sicherheitszuschläge anzuwenden. Die Höhe der Zuschläge erwies sich in den einzelnen Referaten als unterschiedlich, weshalb der RH auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung dieser Abgabepflichtigen im Sinne des § 114 der Bundesabgabenordnung dringen mußte. Bei Gewerbebetrieben geringen Umfanges, die nach Durchschnittssätzen veranlagt werden können, hat das Finanzamt die Umsätze und Gewinne wohl in einigen Fällen der günstigeren Wirtschaftslage angepaßt. Um dem Gebot

der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu entsprechen, mußte ihm aber nahegelegt werden, Gewinn und Umsatz bei allen nach Durchschnittssätzen zu veranlagenden gewerblichen Betrieben kalkulatorisch zu verproben, um verlässliche Unterlagen für die Auswahl der Umsatzkennzahlen und Gewinnstufen zu schaffen. Zu bemängeln war ferner, daß die Veranlagungsreferenten nicht einmal die bedeutendsten Betriebe der einzelnen Branchen aus eigener Anschauung kannten, obwohl ein zutreffender äußerer Betriebsvergleich nach Auffassung des RH eine Betriebsbesichtigung voraussetzt.

43, 6. Vielfach liegt die Vermutung nahe, daß ein zum Betriebsvermögen gehörender Personenkraftwagen auch zur Beförderung von Gütern für Zwecke des Unternehmens verwendet wird. Das Finanzamt wäre in diesem Fall verpflichtet zu prüfen, ob eine Beförderungssteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 des Beförderungssteuergesetzes 1953 (Werkverkehr) besteht. Dies wurde bisher unterlassen. Was die Bearbeitung der Rechtsmittel betrifft, war zu bemerken, daß selbst in einfach gelagerten Fällen des öfteren die Bestimmungen des § 311 der Bundesabgabenordnung nicht beachtet wurden, wonach die Abgabenbehörden gehalten sind, über solche Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

43, 7. Im Jahr 1963 hatte das Finanzamt 571 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1964 510 Ansuchen um Zahlungserleichterungen zu bearbeiten. Da Landwirte und nach Durchschnittssätzen veranlagte Gewerbetreibende nur selten Zahlungserleichterungen beanspruchen, ergibt sich daraus, daß ein hoher Prozentsatz der verbleibenden Gewerbetreibenden in der termingerechten Abstattung der Abgaben eine erhebliche Härte erblickt. Tatsächlich betrafen aber die vom Finanzamt bewilligten Zahlungserleichterungen zumeist Abschlußzahlungen, weil die seinerzeit festgesetzten Vorauszahlungen den günstigeren Betriebsergebnissen nicht entsprachen und eine zeitgerechte Anpassung der Vorauszahlungen unterblieben ist. Da aber die Verpflichtung zur termingemäßen Entrichtung einer Abschlußzahlung für sich allein nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch keine erhebliche Härte bedeutet, mußte der RH empfehlen, künftig bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen einen weit strengeren Maßstab als bisher anzulegen. Auch war zu beanstanden, daß den Abgabepflichtigen bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen Zahlungstermine gesetzt wurden, die sie schon deshalb nicht einhalten konnten, weil ihnen

der Bewilligungsbescheid erst nach Terminablauf zugestellt worden ist.

43, 8. Die unzuweckmäßige Organisation des Innendienstes in der Lohnsteuerstelle hatte zur Folge, daß die von den Arbeitnehmern zwecks Eintragung eines Freibetrages vorgelegten Lohnsteuerkarten nicht sofort nach der Bearbeitung wieder ausgefolgt, sondern erst geraume Zeit später durch die Post zugestellt wurden. Der besondere Vorteil des Lohnsteuerabsetzungsverfahrens, die rasche Abfertigung der Parteien, wurde derart nicht genutzt. Überdies hatte die vorgefundene Praxis wesentliche Mehrarbeit zur Folge, die vermeidbar gewesen wäre. Einen weiteren Organisationsmangel erblickte der RH darin, daß der Lohnsteuerstellenleiter mit Aufgaben betraut war, die von Hilfskräften hätten besorgt werden können, ihn aber hinderten, an der Prüfung zumindest der größten Betriebe des Finanzamtsbezirktes persönlich mitzuwirken.

43, 9. Da das Finanzamt die Auffassung vertrat, die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung wegen Neugründung eines eigenen Hausstandes im Sinne des § 103 a Einkommensteuergesetz 1953 durch ein und denselben Abgabepflichtigen sei mehrmals möglich, mußte der RH auf die gegenteilige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 5. Feber 1962, Zl. 1972/59, und vom 21. Mai 1963, Zl. 95/62) aufmerksam machen.

43, 10. Der für die Bewertungsstelle unerläßliche Außendienst wurde schon im Jahr 1954 (von wenigen Ausnahmen abgesehen) aus Ersparungsgründen eingestellt. Das Finanzamt ist daher auf die vielfach sehr mangelhaften Angaben der Grundstückeigentümer angewiesen, sodaß sich im Zuge der Einheitswertfeststellung oft ein langwieriger Schriftwechsel und letzten Endes auch Fehler in der Bewertung ergaben. Der RH mußte die so drastische Beschränkung der Außendiensttätigkeit als „Sparen am falschen Platz“ bemängeln. Im übrigen fiel bei der stichprobenweisen Durchsicht von Bewertungsakten auf, daß zwischen Ausfertigung der Einheitswertbescheide, Approbation und Postaufgabe Monate verstrichen, ohne daß das Finanzamt die Gründe hiefür erklären konnte. In einem Fall bewirkte die Saumseligkeit des Finanzamtes sogar, daß das Grundsteuer-Festsetzungsrecht der heheberechtigten Gemeinde bereits für einen Zeitraum von fünf Jahren verjährt war.

43, 11. Da es dem Finanzamt an einem Verwaltungsführer fehlt, mußten dessen Aufgaben auf drei schon mit anderen Agenden befaßte Bedienstete aufgeteilt werden. Selbst

der Amtsvorstand war gezwungen, eine Reihe von Arbeiten zu verrichten, die seiner Stellung keineswegs entsprachen und ihn bei seinen Leitungsaufgaben behinderten. Auch die in der Kraftfahrzeugsteuerstelle festgestellten Mängel gingen auf die zusätzliche Belastung der verantwortlichen Bediensteten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben zurück, weshalb dem Finanzamt die baldige Bestellung eines Verwaltungsführers bei entsprechender Neuverteilung der Agenden nahegelegt werden mußte.

43, 12. Zur Zeit der Einschau im Spätherbst 1964 waren in der Strafsachenstelle noch 20 Fälle aus dem Jahr 1962 unerledigt, zumeist schwierige Fälle, die auf Betriebsprüfungen der Jahre 1960 und 1961 zurückgingen. Obwohl die schriftlichen Rechtfertigungen der Beschuldigten vielfach schon vorlagen, ist die weitere Bearbeitung unterblieben. Da offensichtlich auch der Amtsleitung diese Rückstände unbekannt waren, mußte der RH dem Finanzamt nachdrücklich vor Augen führen, daß Sinn und Zweck der Strafe verlorengehen, wenn ein einmal aufgedecktes Finanzvergehen nicht ungesäumt geahndet wird.

43, 13. Wie auch bei anderen Finanzämtern betraf der größte Teil der geahndeten Straftatbestände Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz, wobei das Finanzamt Geldstrafen in durchschnittlicher Höhe von 300 S pro Fall verhängte, gleichviel, ob der Täter das erste Mal, wiederholt oder dauernd die ihm auferlegten Pflichten verletzte. Da aber das Ziel jeder Straftätigkeit nicht in einer möglichst großen Zahl von Bagatelldelikten bestehen kann, empfahl der RH dem Finanzamt, bei der Strafausmessung künftig dem erschwerenden Umstand des § 263 lit. b Strafgesetz die gebührende Beachtung zu schenken. Im übrigen schien es im Hinblick auf die im Abs. 43, 5 erwähnten, wiederholten Einnahmeverkürzungen durch Forstwirte geboten, auf die Vorschrift des § 41 Finanzstrafgesetz aufmerksam zu machen, die bei Rückfällen bereits eine strenge Arreststrafe bis zu drei Jahren zwingend vorsieht.

43, 14. Während die Einschau bei der Finanzkasse einen durchaus befriedigenden Eindruck hinterließ, war in der Vollstreckungsstelle neben geringfügigen formellen Verstößen zu bemängeln, daß die Tätigkeit des Vollstreckers im Außendienst weder vom Amtsvorstand noch vom Vollstreckungsstellenleiter überwacht wurde.

43, 15. Das Finanzamt hat die Beanstandungen und Empfehlungen des RH zur Kennt-

nis genommen und in seiner Stellungnahme besonders darauf hingewiesen, daß die Anzahl der im Jahr 1965 eingebrachten Ansuchen um Bewilligung von Zahlungserleichterungen bereits eine stark rückläufige Tendenz zeigt.

43, 16. Das Finanzamt Freistadt ist mit zwei rechtskundigen Beamten des höheren Finanzdienstes besetzt, obwohl der Posten des Vorstandstellvertreters nach den einschlägigen Erlässen des BM für Finanzen einem Beamten des gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) vorzubehalten wäre. Der RH konnte sich davon überzeugen, daß beim vorgefundenen Arbeitsumfang die Verwendung von zwei Beamten des höheren Finanzdienstes nicht zu rechtfertigen ist; er hat daher der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich schon im Hinblick auf den großen Mangel an rechtskundigen Beamten in anderen Zweigen der Finanzverwaltung empfohlen, einen der beiden Beamten zweckmäßiger zu verwenden. Im übrigen gewann der RH im Zuge der Einschau den Eindruck, daß die Amtsleitung in Angelegenheiten der Personalführung der Unterstützung durch die Finanzlandesdirektion bedarf und daß vor allem der Heranbildung eines zweiten Betriebsprüfers durch die vorgesetzte Dienstbehörde das nötige Augenmerk zuzuwenden sei, weil schon in naher Zukunft ein weiteres Ansteigen der Mittelbetriebe und der Bedarfsprüfungsfälle zu erwarten ist.

43, 17. Das Strafreferat des Finanzamtes wurde trotz der regelmäßigen jährlichen Amtsrevisionen durch das Steuerlandesinspektorat der Finanzlandesdirektion seit Juni 1962 keiner Prüfung mehr unterzogen; auch ist aufgefallen, daß in den Revisionsberichten keine Beanstandungen betreffend die Behandlung der Ansuchen um Bewilligung von Zahlungserleichterungen zu finden waren, obwohl das Finanzamt entsprechender Anleitungen bedurft hätte.

43, 18. Für die Zuerkennung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung bei auswärtigem Studium von Kindern hat die Finanzlandesdirektion im Erlaßweg Bauschsätze entwickelt, die von Gesamtkosten am auswärtigen Studienort von 600 bis 700 S monatlich ausgehen. Durch die Preisentwicklung der letzten Jahre erwiesen sich diese Betragsansätze aber bereits als überholt, weshalb eine Anpassung an die gesteigerten Lebenshaltungskosten empfohlen wurde.

43, 19. Die schleppende Bearbeitung der Rechtsmittel durch die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hat der RH bereits im TB 1963, Abs. 75, 3, bemängelt. Die Finanz-

landesdirektion hat damals zwar zugesichert, alle erforderlichen Maßnahmen für einen raschen Rückstandsabbau zu ergreifen, doch hat die Einschau beim Finanzamt Freistadt ergeben, daß es mitunter auch jetzt noch Jahre erfordert, bis ein einmal vorgelegtes Rechtsmittel einer Erledigung zugeführt wird.

43, 20. Mit Erlaß vom 23. Juli 1951 wurden die Finanzämter von der Finanzlandesdirektion ermächtigt, trotz Terminverlustes von Exekutionsmaßnahmen Abstand zu nehmen, wenn ein Ratetermin um nicht mehr als 14 Tage überschritten wird. Von dieser Ermächtigung hat das Finanzamt auch zur Zeit der Einschau noch vielfach Gebrauch gemacht und darüber hinaus selbst dann von der Vorschreibung von Säumniszuschlägen und von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen, wenn die Frist von 14 Tagen überschritten wurde. Da im Falle des Terminverlustes jedenfalls ein Säumniszuschlag verwirkt ist, der nach der bisherigen Praxis aber nicht erhoben wurde, mußte der RH auf Beachtung der zwingenden Bestimmungen des § 217 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung bestehen.

43, 21. Wie der Stellungnahme der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich zu den vom RH aufgeworfenen Personalfragen zu entnehmen ist, konnte bisher kein geeigneter Beamter des gehobenen Finanzdienstes für den Posten des Vorstandstellvertreters beim Finanzamt Freistadt ausfindig gemacht werden. Die Heranbildung eines zweiten Betriebsprüfers ist mangels eines geeigneten Bediensteten nicht möglich, und einem raschen Abbau der bei der Finanzlandesdirektion aufgelaufenen Rückstände an Rechtsmitteln stehen ebenfalls personelle Schwierigkeiten entgegen. Was die Anpassung der Bauschsätze für den Mehraufwand beim auswärtigen Studium von Kindern anlangt, will die Finanzlandesdirektion einer allfälligen bundeseinheitlichen Regelung durch das BM für Finanzen nicht vorgreifen; den übrigen Anregungen des RH hat sie entsprochen und insbesondere den Erlaß vom 23. Juli 1951 ersatzlos aufgehoben.

43, 22. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zuerkennung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz 1953 hat sich gezeigt, daß von den Abgabepflichtigen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle stets die gleichen Tatbestände geltend gemacht werden. Darunter fallen z. B. die Gewährung des Unterhaltes an mittellose Verwandte, Mehraufwendungen für Diätkost bei bestimmten Erkrankungen, Kosten für das Studium von Kindern an auswärtigen Mittel- oder Hoch-

schulen, für die Bestellung eines Heiratsgutes u. dgl. In all diesen Fällen beurteilen die Finanzämter die Höhe des als zwangsläufig anzuerkennenden Aufwandes — soweit es sich um veranlagte Abgabepflichtige handelt — nach der mehr oder minder subjektiven Einstellung des jeweiligen Bearbeiters. Dies ist wohl in den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953 begründet, die einen Vergleich mit der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes verlangen, also einen Vergleich mit einem Personenkreis, der reichlich unbestimmt ist und daher zu verschiedenen Auffassungen zwischen Antragsteller und Bearbeiter Anlaß gibt. Im Lohnsteuerabsetzungsverfahren bestehen vielfach Richtsätze der Finanzlandesdirektionen, deren Anwendung ebenfalls zu Differenzen zwischen Abgabepflichtigen und Abgabenbehörden führt.

43, 23. Da der RH der Auffassung ist, daß angesichts der bedrohlichen Personallage der Finanzverwaltung (TB 1963, Abs. 79, und TB 1964, Abs. 71) jede Möglichkeit gesucht werden sollte, zu einer Vereinfachung zu gelangen und die Ursachen für immer wiederkehrende Rechtsstreitigkeiten zwischen Abgabepflichtigen und Abgabenbehörden im beiderseitigen Interesse aus der Welt zu schaffen, hat er das BM für Finanzen ersucht, eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen anzustreben. Am zweckmäßigsten schiene dem RH eine gesetzliche Ermächtigung, die es gestatten würde, den zwangsläufig erwachsenen Aufwand für die erwähnten typischen Fälle pauschal im Verordnungsweg festzusetzen, weil sich derart der Nachweis auf den Grund des Anspruches beschränken könnte. Das BM für Finanzen hat zugesagt, diese Anregung nach Anhörung der Finanzlandesdirektionen zu prüfen.

43, 24. Auf dem Gebiet des Finanzstrafverfahrens hat der RH unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im TB 1962, Abs. 65, 17, die sachlich unbegründeten Unterschiede in den Strafsanktionen des Finanzstrafgesetzes und in den Fällen, die von einer Verfolgung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind, dem BM für Finanzen aufgezeigt: so beträgt etwa die Sanktion bei einer Verkürzung von Stempel- und Rechtsgebühren höchstens das Dreifache, bei einer fahrlässigen Abgabenverkürzung höchstens aber nur das Einfache des verkürzten Betrages. Der RH trat dafür ein, die Erhöhungsbestimmungen in den einzelnen Abgabengesetzen so aufeinander abzustimmen, daß sie tunlichst im gleichen Verhältnis zu den Rechtsfolgen stehen,

die das Finanzstrafgesetz androht. Das BM für Finanzen hat demgegenüber auf die Notwendigkeit einer Differenzierung in bestimmten Fällen hingewiesen, andererseits aber selbst eingeräumt, daß es eine möglichst weitgehende Abstimmung der Rechtsfolgen anstrebe.

Zollamt Walsberg-Autobahn

44, 1. Die wichtigsten Grenzübergänge werden auch in Österreich, insbesondere im Sommer, vom Reiseverkehr überrollt. Wurden beim Zollamt Walsberg-Autobahn im Jahr 1963 in der Einfuhr 1,499.000 und in der Ausfuhr 1,544.000 Kraftfahrzeuge abgefertigt, so waren es im Jahr 1965 bereits in der Einfuhr 2,326.000 und in der Ausfuhr 2,152.000. Im Durchschnitt passierten diese Grenze auf der Autobahn also im Jahre 1963 ungefähr sechs und im Jahr 1965 ungefähr neun Kraftfahrzeuge pro Minute. Dem Zollamt wurde die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aber auch durch die unzulängliche Unterbringung — die Fertigstellung des Gebäudes für die Güterabfertigung, mit dessen Bau im Jänner 1963 begonnen wurde, erfolgte erst im Herbst des Jahres 1964 — und den Mangel an Bediensteten nicht unwesentlich erschwert. Eine gewisse Erleichterung wurde erst durch die im Herbst 1964 erfolgte Trennung der Güterabfertigung in der Einfuhr von der Reisendenabfertigung erreicht. Die Aufrechterhaltung der Zollabfertigung, wenn auch in einem der örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfang, ist nicht zuletzt auf die vorbildliche Leitung des Amtes zurückzuführen.

44, 2. Die organisatorische Gliederung des Zollamtes gab zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlaß. Der RH hielt es lediglich für unzweckmäßig, daß mehrere Bedienstete mit der Bearbeitung von Erstattungsanträgen und Rechtsmitteln befaßt wurden. Bei der Zollabfertigung am Amtsplatz war zu bemängeln, daß die dem Zollamt bereits übergebenen Warenerklärungen nach der Zuteilung an einen Abfertigungsbeamten neuerlich dem Verfügungsberechtigten ausgehändigt wurden, der sie dann erst dem zur Durchführung der Amtshandlung bestimmten Zollbeamten übergab. Um Mißbräuchen vorzubeugen, empfahl der RH, die Warenerklärungen dem eingeteilten Abfertigungsbeamten im Dienstweg zuzuleiten. Aus dem gleichen Grund beanstandete er, daß die ausgefertigten Zollbescheide vielfach den Verfügungsberechtigten vor der Abgabentrachtung übergeben wurden, die sie dann selbst zur Zollkasse brachten. Schließlich war auch zu bemängeln, daß das Zollamt bei der Zurückweisung und Zurückziehung von Warenerklärungen die bestehenden Vorschriften — wie

der Aktenlage zu entnehmen war — nicht beachtet hat. Weiters empfahl der RH, Zollwerterklärungen nur von hiezu bevollmächtigten Personen entgegenzunehmen, die innere Beschau zu intensivieren und den Arbeitsplatz besser zu überwachen.

44, 3. Weiters machte der RH das Zollamt darauf aufmerksam, daß die Beibringung eines Versicherungsnachweises durch eine Partei anlässlich der Beschädigung eines Zollschranks nicht durch eine Zwangsstrafe gemäß § 111 der Bundesabgabenordnung erzwungen werden darf, da es sich hiebei um einen zivilrechtlichen und nicht um einen abgabenrechtlichen Anspruch des Bundes handelt. Ferner war zu bemängeln, daß das Zollamt bei der Erledigung von Rechtsmitteln nicht immer die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung einhielt. Der RH war auch der Ansicht, daß sich die Straftätigkeit des Zollamtes in außerordentlich bescheidenen Grenzen hielt. Er empfahl dem Zollamt mehr Initiative bei der Aufdeckung von Verkürzungstatbeständen.

44, 4. Das Zollamt Walserberg-Autobahn teilte mit, daß die aufgezeigten Mängel beseitigt wurden und daß es den Empfehlungen und Anregungen nachgekommen sei.

44, 5. Der RH machte die Finanzlandesdirektion für Salzburg darauf aufmerksam, daß dem Zollamt Walserberg-Autobahn im Zeitpunkt der Einschau anstatt der im Dienstpostenplan vorgesehenen zehn Zollbeamten und acht Beamten des Zollhilfsdienstes tatsächlich nur sieben Zollbeamte und vier Beamte des Zollhilfsdienstes zur Verfügung standen. Ferner stellte der RH fest, daß die dem Zollamt zugeteilte Zollwachabteilung Wartberg trotz der Stärke von insgesamt 50 Zollwachbeamten nicht ausreicht, um die ihr in der Hauptsache übertragene Reisendenabfertigung ordnungsgemäß durchzuführen, da zwölf Zollwachbeamte dem Zollamt zum dauernden Innendienst zugewiesen sind.

44, 6. Wie bereits anlässlich der Einschau beim Zollamt Kufstein (TB 1964, Abs. 63, 17) setzte sich der RH auch diesmal für eine stärkere Verwendung der Zollwachbeamten an den Brennpunkten des Reiseverkehrs ein und empfahl der Finanzlandesdirektion, die den Zollwachabteilungsinspektoraten zugeteilten Zollwachbeamten wenigstens von Zeit zu Zeit zum Abfertigungsdienst an den besonders stark frequentierten Grenzübergängen heranzuziehen.

44, 7. Ferner regte der RH Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten vor den Abgasen der Kraftfahrzeuge beim Zollamt Walserberg-

Autobahn an und verwies dabei auf das im gegenüberliegenden deutschen Zollamt eingebaute Überdruckgerät und auf die am Grenzübergang Kreuzlinger Tor in Konstanz am Bodensee errichtete Absauganlage, die sich allerdings erst im Versuchsstadium befindet. Da die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, auf die Dienststellen der Hoheitsverwaltung keine Anwendung finden, sodaß der für Dienstnehmer im Bereich der Privatwirtschaft bestehende Schutz für öffentlich-rechtliche Bedienstete nicht gegeben ist, ist der RH der Auffassung, daß der Verwaltung in dieser Richtung eine erhöhte Verantwortung zukommt.

44, 8. Zur Errichtung eines Gebäudes auf der österreichischen Seite für eine gemeinsame Güterabfertigung (deutsche Ausfuhr—österreichische Einfuhr) stellte der RH fest, daß der im Jänner 1963 begonnene Bau nach 15 Monaten erst bis zum Rohbau mit Außenverputz gediehen war, und ersuchte die Finanzlandesdirektion, beim Amt der Salzburger Landesregierung auf eine raschere Fertigstellung zu dringen. Außerdem empfahl er die Errichtung eines öffentlichen Fernsprechers in der Nähe des Arbeitsplatzes.

44, 9. Eine weitere Anregung betraf die Protokollführung bei der Zollweigstelle Schwarzbach-Bundesstraße des Zollamtes Walserberg-Autobahn in Schwarzbach, Deutsche Bundesrepublik; diese Zollweigstelle zählt zu den im Vorjahrsbericht unter Abs. 63, 17 und im TB 1963, Abs. 73, 14, angeführten 25 Zollweigstellen, die, obwohl sie faktisch als Abgabenbehörden fungieren, rechtlich nicht existent sind, da ihre Errichtung nicht auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgte.

44, 10. Die Feststellung, daß bei vielen Eingangsvormerkabfertigungen, bei denen sich der Vormerknehmer durch einen Spediteur vertreten läßt, die erforderliche Sicherstellung durch eine Bürgschaft dieses Spediteurs geleistet wird, gab Anlaß zu der Anregung, den Höchstbetrag, bis zu dem die Zollämter den einzelnen Spediteur als Bürgen zulassen dürfen, zu limitieren und die Zollämter zu verhalten, die Einhaltung des jeweiligen Limits auch zu überwachen.

44, 11. Weiters empfahl der RH der Finanzlandesdirektion, geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht über einen seit dem Jahr 1963 auf dem ohnedies beengten Arbeitsplatz des Zollamtes Walserberg-Autobahn abgestellten Personenkraftwagen zu ergreifen, und bemängelte gleichzeitig, daß über einen schon längere Zeit gleichfalls am Arbeitsplatz abgestellten beschlag-

nahmen Personenkraftwagen noch keinerlei Verfügung getroffen wurde.

44, 12. Ferner wurde der Finanzlandesdirektion die beim Zollamt festgestellte Praxis zur Kenntnis gebracht, nach der Pakete mit Warenmustern für die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung in Wien versiegelt dem verfassungsberechtigten Spediteur zur Postaufgabe übergeben wurden, wodurch offensichtlich die Portokosten „erspart“ werden sollten. Da dieses Vorgehen nicht nur dem Ansehen der Verwaltung abträglich war, sondern auch gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verstieß, wurde die Finanzlandesdirektion ersucht, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über die Barauslagen eingehalten und dem Zollamt zur Erfüllung seiner Aufgaben auch die erforderlichen Geldmittel und das notwendige Material zur Verfügung gestellt werden. Außerdem regte der RH die Anschaffung einiger für das Zollamt erforderlicher Dienstbehelfe an.

44, 13. Die der Finanzlandesdirektion für Salzburg empfohlenen Vereinfachungsvorschläge betrafen verschiedene Vordrucke, die Auskünfte über den Verbleib von Tarifierungsnachweisen sowie den Wegfall von verschiedenen Aufzeichnungen beim Zollamt Walserberg-Autobahn.

44, 14. Die Stellungnahme der Finanzlandesdirektion war ausführlich und eingehend. Im allgemeinen kam sie den Anregungen des RH nach und stellte Mängel ab. Einige Fragen sind noch Gegenstand eines Schriftwechsels.

44, 15. Dem BM für Finanzen brachte der RH zur Kenntnis, daß vereinzelt die bei der Zollabfertigung vorgelegten Ursprungszeugnisse insofern unvollständig ausgefertigt waren, als aus ihnen jene maßgeblichen Umstände, aus denen auf die Identität mit den zum freien Verkehr abgefertigten Waren geschlossen werden kann, nicht zu entnehmen waren.

44, 16. Ferner wurden dem BM für Finanzen einige anlässlich der Einschau beim Zollamt Walserberg-Autobahn festgestellte Mängel in der Vorabfertigung von Ausfuhrsendungen bei verschiedenen Innerlandszollämtern zur Kenntnis gebracht. Um Mißbräuche insbesondere bei der Inanspruchnahme von Ausfuhrvergütungen zu verhindern, ersuchte der RH das BM für Finanzen, dafür zu sorgen, daß die von ihm angeordneten Abfertigungsmodalitäten von den Zollämtern auch tatsächlich eingehalten werden.

44, 17. Ferner empfahl der RH, die in einer Dienstweisung des BM für Finanzen an die Zollämter ergangene Anordnung, einen

Verspätungszuschlag vorzuschreiben, falls die „endgültige“ Warenerklärung nicht spätestens am dritten Werktag beim Zollamt abgegeben wird, aufzuheben, da diese Bestimmung weder mit den Vorschriften des Zollgesetzes 1955 noch mit jenen der Bundesabgabenordnung in Einklang steht.

44, 18. An die Zollämter wird immer wieder mit dem Ersuchen herangetreten, die Aufnahme mehrerer Warenempfänger in eine schriftliche Warenerklärung zuzulassen. Die Entscheidungen der Zollämter sind verschieden. Wie der RH feststellte, ist diese unbefriedigende Situation auf die in einer Dienstweisung des BM für Finanzen enthaltene Anordnung zurückzuführen, wonach die schriftliche Warenerklärung grundsätzlich nur einen Versender und einen Warenempfänger enthalten darf und die Aufnahme mehrerer Empfänger in eine schriftliche Warenerklärung vom Zollamt nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden kann. Zur Vermeidung der mit dieser Verwaltungsübung verbundenen Schwierigkeiten und um ein einheitliches Vorgehen der Zollämter bei der Zollabfertigung im gesamten Bundesgebiet zu erreichen, empfahl der RH, die in Rede stehende Weisung aufzuheben. Weitere Anregungen betrafen die Weisungen über die stichprobenweise Beschau gemäß § 56 Abs. 9 Zollgesetz 1955 und die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung.

44, 19. Die grenzpolizeilichen Agenden werden bei den Grenzzollämtern im allgemeinen von den örtlich zuständigen Gendarmeriedienststellen und — soweit Bundespolizeikommissariate zuständig sind — durch Polizei-(Kriminal)beamte wahrgenommen. Verschiedentlich wird aber die grenzpolizeiliche Kontrolle auch von Beamten der Zollwache durchgeführt. Diese uneinheitliche Verwaltungsübung — in Vorarlberg zum Beispiel versieht die grenzpolizeiliche Kontrolle bei allen Grenzzollämtern die Zollwache, in anderen Bundesländern nur bei bestimmten Zollämtern — ist nicht nur unbefriedigend (vgl. auch TB 1964, Abs. 29, 1—4), sondern auch gesetzwidrig, da die Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, das Ein- und Auswanderungswesen, das Paßwesen, die Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung — die Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 3 Bundes-Verfassungsgesetz Bundessache — in die Zuständigkeit des BM für Inneres und nicht in die des BM für Finanzen fällt. Der RH brachte dies dem BM für Finanzen zur Kenntnis.

44, 20. Auf Grund der Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36 und 54/1953, ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen auch ausländischen Unternehmern gestattet, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Landes zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und eine Bewilligung des BM für Handel und Wiederaufbau für den Verkehr im und durch das Bundesgebiet erhalten haben. Die Nachweise über die Erteilung dieser Bewilligung sind bei jeder Güterbeförderung über die Grenze mitzuführen und den Grenzorganen auf Verlangen vorzuweisen. Auf Grund eines interministeriellen Übereinkommens mit dem BM für Handel und Wiederaufbau erklärte sich das BM für Finanzen bereit, diese Kontrolle ab 1. Mai 1960 generell durch die Straßenzollämter durchzuführen. Gegen die Übernahme dieser Kompetenzen ohne gesetzliche Grundlage machte der RH Bedenken geltend, da mit der Vollziehung des Güterbeförderungsgesetzes das BM für Handel und Wiederaufbau betraut ist und diese Kontrolltätigkeit für die Straßenzollämter eine beachtliche Mehrarbeit mit sich bringt.

44, 21. Ab 1. April 1958 ist auf Grund der Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Kraftfahrzeugesetznovelle 1958, BGBl. Nr. 49, das Einbringen ausländischer Kraftfahrzeuge, Anhänger und Motorfahräder in das Bundesgebiet nur gestattet, wenn eine gültige internationale Versicherungskarte für den Kraftfahrzeugverkehr (sogenannte „grüne Karte“) vorliegt oder wenn es sich um ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen der Deutschen Bundesrepublik handelt. In allen anderen Fällen haben die Organe der Grenzzollämter mit dem Lenker eine Schadenbehandlungsversicherung abzuschließen. Durch diese Versicherung verpflichtet sich der Verband der Versicherungsanstalten Österreichs, in eigenem Namen auf Rechnung des Versicherungsnehmers (Halters oder Lenkers) Schadenersatzansprüche, die gegen diesen aus einem Schaden gestellt werden, den er durch den Betrieb des eingebrachten Kraftfahrzeuges oder Anhängers in Österreich verursacht hat, im Rahmen der für inländische Kraftfahrzeuge gesetzlich geforderten Haftpflichtversicherung zu befriedigen und, soweit sie unberechtigt sind, abzuwehren. Unterläßt nun ein Zollorgan bei einem Grenzzollamt schuldhaft die Prüfung des geforderten Nachweises des Versicherungsschutzes eines nach Österreich eingebrachten Kraftfahrzeuges und wird durch dieses Kraftfahrzeug im Bundesgebiet ein Unfall verursacht, so haben die durch diesen

Unfall Geschädigten einen Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz gegen die Republik Österreich. Der Abschluß dieser Versicherung erfolgt in der Form, daß das Zollorgan einen mit einem Datumstempel versehenen Versicherungsschein dem Lenker gegen die Entrichtung von 40 S als Quittung übergibt. Der RH brachte dem BM für Finanzen Unzulänglichkeiten zur Kenntnis, die sich auf Grund der derzeitigen Form des Abschlusses einer Schadenbehandlungsversicherung ergeben.

44, 22. Bei den Prüfungen der Zollämter erster Klasse wurde immer wieder festgestellt, daß verhältnismäßig viele Beamte der Zollwache zu administrativen Dienstverrichtungen im Innendienst herangezogen werden. Diese Beamten werden in der Regel als Kanzleileiter, Schreibkräfte, Registerführer u. a. m. verwendet und fallen damit für den eigentlichen Zollwachdienst fast zur Gänze aus. Andererseits besteht aber bei den Grenzzollämtern ein nicht übersehbarer Mangel an Zollwachbeamten für die Reisendenabfertigung. Der RH wandte sich daher mit der Empfehlung an das BM für Finanzen, die bisher im Innendienst verwendeten Zollwachbeamten nach und nach durch Beamte der allgemeinen Verwaltung oder Vertragsbedienstete zu ersetzen und die frei werdenden Zollwachbeamten in der Reisendenabfertigung einzusetzen. Er begründete seine Empfehlungen damit, daß es bei dem herrschenden Mangel an Zollwachbeamten bei den Grenzzollämtern nicht mehr zu rechtfertigen sei, im Innendienst weiterhin Wachbeamte mit einer gründlichen und kostspieligen Spezialausbildung für Arbeiten zu verwenden, die besser von Verwaltungsbeamten oder Vertragsbediensteten erledigt werden können.

44, 23. Da das Zollamt Walsertal-Autobahn weit außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt und in seiner Nähe nur zwei alte Zollwachwohnhäuser zur Verfügung stehen, wohnt die überwiegende Zahl der Bediensteten in mehr oder weniger weit entfernt liegenden Ortschaften und in der Stadt Salzburg; ein Umstand, der insbesondere für die betroffenen Bediensteten beachtliche Schwierigkeiten und Nachteile mit sich bringt. Wie der RH feststellte, besitzt die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete (BUWOG) in einer nahe dem Zollamt gelegenen Gemeinde einen Baugrund, auf dem ein Wohnhaus mit 18 Wohnungen errichtet werden soll. Die Baubewilligung ist bereits erteilt. Die Finanzierung soll durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds erfolgen, bei dem der betreffende Antrag bereits im August 1958 eingebracht wurde. Eine Zuteilung von Fondsmitteln ist allerdings noch

nicht erfolgt. Der RH empfahl dem BM für Finanzen, beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds auf die Dringlichkeit dieses Bauvorhabens hinzuweisen.

44, 24. Weitere Empfehlungen und Anregungen des RH betrafen die Inspizierung der Zolldienststellen im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg und die gebührenrechtliche Behandlung von Schriften und Urkunden bei den Zollämtern.

44, 25. Das BM für Finanzen hat grundsätzlich der Auffassung des RH beigeplichtet, und die aufgezeigten Mängel zum Teil bereits behoben, zum andern Teil deren Abstellung in Aussicht gestellt. Noch in Erörterung stehen die folgenden Angelegenheiten: Das Übereinkommen mit dem BM für Inneres, in welchem sich die Zollverwaltung bereit erklärte, an gewissen Grenzübergangsstellen die grenzpolizeilichen Agenden durch Zollorgane durchzuführen, erachtete das Ministerium mit dem Gesetz in Einklang und wies darauf hin, daß das BM für Inneres zufolge des offenkundigen Mangels an Exekutivbeamten gar nicht in der Lage wäre, alle jene Grenzübergangsstellen, an welchen derzeit die grenzpolizeilichen Agenden von Zollorganen erledigt werden, zu besetzen. Das BM für Finanzen hielt es daher für vertretbar, die bisher gehandhabte Regelung beizubehalten. Der RH konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, da seiner Meinung nach für ein solches Übereinkommen eine gesetzliche Grundlage fehlt. Die Angelegenheit wird daher mit dem BM für Finanzen und dem BKA noch erörtert.

44, 26. Zu den die Vollziehung des Güterbeförderungsgesetzes betreffenden Anregungen teilte das BM für Finanzen mit, daß diese Kontrolle über besonderes Ersuchen des BM für Handel und Wiederaufbau von den Zollorganen übernommen wurde und daß sich nach den bisherigen Erfahrungen durch die Miterledigung dieser Agenden keine Schwierigkeiten für die Grenzzollämter ergeben hätten; es wies auch darauf hin, daß die Zollverwaltung auf Grund der im Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz normierten gegenseitigen Hilfeleistungsverpflichtung der Behörden zur Vornahme dieser Agenden befugt sei. Dieser Auffassung trat der RH jedoch mit der Begründung entgegen, daß eine Verpflichtung zur Rechtshilfe gemäß Art. 22 „nur im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ besteht.

44, 27. Zur Frage der Versicherungspflicht für einreisende ausländische Kraftfahrzeuge erwiderte das BM für Finanzen, daß ihm die Problematik der derzeitigen Form des Abschlusses einer Schadenbehandlungsversiche-

rung bekannt sei, und wies darauf hin, daß im Rahmen der UNO-Wirtschaftskommission für Europa derzeit eine Regelung beraten wird, durch die Kraftfahrzeuge allein durch ihr amtliches Kennzeichen als versichert gelten, sodaß angenommen werden kann, daß der Abschluß von Schadenbehandlungsversicherungen „in weiterer Zukunft“ bei den Grenzzollämtern sehr stark zurückgehen wird.

44, 28. Zu der vom RH aufgeworfenen Frage der Verwendung von Zollwachbeamten im Innendienst der Zollämter erklärte das BM für Finanzen, daß sich die Anregung des RH, Zollwachbeamte weitgehend für ihre eigentliche Aufgabe freizumachen, mit den Bemühungen decke, die das Finanzressort seit Jahren zur Erreichung dieses Zieles unternommen habe.

44, 29. Zu dem in der Nähe des Zollamtes Walsberg-Autobahn geplanten Bau eines Wohnhauses teilte das BM für Finanzen mit, daß der im August 1958 von der BUWOG beim BM für soziale Verwaltung gestellte Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds trotz aller Bemühungen auch im Jahr 1965 noch keine positive Erledigung fand, daß sich aber die BUWOG weiterhin bemühen wird, die erforderlichen Mittel für das Jahr 1966 zu erhalten.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Gebahrung des BM für Finanzen
mit den Krediten des Kap. 18

a) Einnahmen und Ausgaben
betreffend die kreditpolitische
Bundesaufsicht

45, 1. Anlässlich der im Frühjahr 1965 durchgeführten Einschau beim BM für Finanzen in die Gebahrung mit den Krediten des Kap. 18 „Kassenverwaltung“ befaßte sich der RH u. a. mit den Einnahmen und Ausgaben betreffend die kreditpolitische Bundesaufsicht. Diese Gebahrung findet ihren Niederschlag im Kap. 18 Tit. 4 § 1. Auf der Einnahmenseite ergaben sich im Jahre 1964 Beiträge zu den Kosten der kreditpolitischen Bundesaufsicht von 735.150 S.; der Ausgaben-erfolg war 626.853-20 S.

45, 2. Was die Einnahmen betrifft, so schreibt das BM für Finanzen einer Reihe von Geldinstituten Kostenbeiträge für die Bundesaufsicht vor. Eine eingehende Prüfung ergab jedoch, daß sich nur in wenigen Fällen eine einwandfreie Rechtsgrundlage findet (siehe insbesondere § 45 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955). In den übrigen Fällen wird der Beitrag entweder auf Grund von

Gesetzen eingehoben, die zwar das Aufsichtsrecht des Finanzministeriums, nicht aber die Einhebung eines Beitrages vorsehen, oder es beruht die Einhebung auf Bestimmungen der vom BM für Finanzen genehmigten Satzungen, die jedoch nicht als rechtliche Grundlage im Sinne des Artikels 18 der Bundesverfassung angesehen werden können. Der RH forderte das BM für Finanzen auf, sich um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einhebung der gegenständlichen Kostenbeiträge zu bemühen.

45, 3. Die eingehobenen Kostenbeiträge werden für die Ausschüttung von Vergütungen an die zu Staatskommissären und Staatskommissär-Stellvertretern (in einigen Fällen gibt es auch einen zweiten Stellvertreter) bestellten Beamten verwendet. Die Vergütung beträgt pro Institut monatlich zwischen 600 und 1800 S und wird ohne Steuerabzug ausbezahlt. Einige Beamte üben die Funktion als Staatskommissär bei mehreren (bis zu drei) Instituten aus. In solchen Fällen wird die Vergütung kumuliert. Der festgestellte monatliche Ausgabenhöchstbetrag ist 4800 S.

45, 4. Die Bemängelung des RH richtete sich sowohl gegen die Höhe der Vergütung als auch gegen die Unterlassung der Besteuerung. Nicht anerkennen konnte der RH den von den Vertretern des Finanzministeriums geltend gemachten Einwand, es handle sich bei der Tätigkeit der Staatsaufsichtskommissäre um eine „Nebentätigkeit“ gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, weil der betreffende Beamte „ohne Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten noch eine weitere Tätigkeit für den Bund in einem anderen Wirkungskreis entfaltet“. Diesen Einwand hatte das Finanzministerium dem RH auch anlässlich der seinerzeitigen Bemängelung der Vergütungen für die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung (siehe Abs. 154 des Nachtrages zum TB 1963 und Abs. 48 des TB 1964) entgegengehalten. Ebenso wie damals mußte der RH dem BM für Finanzen vorhalten, daß die Agenden der Staatsaufsicht zum gesetzlichen Wirkungskreis des Ministers gehören und die dem Dienststande des Ministeriums angehörenden Beamten zufolge der Dienstpragmatik verpflichtet sind, nach Weisung alle diesem Ressort obliegenden Aufgaben zu besorgen. Auf die Vergütungen, die die Beamten für solche zusätzliche Tätigkeiten erhalten, müssen daher die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des Gehaltsgesetzes 1956 angewendet werden.

45, 5. Gemäß § 18 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 können Mehrdienstleistungvergütungen „für Leistungen gewährt werden,

die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit und über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen“. Wenn auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden soll, so mußte der RH dem Finanzministerium doch vorhalten, daß die Ausübung der Funktion eines Aufsichtskommissärs nicht mit einer derart ins Gewicht fallenden Mehrleistung verbunden ist, daß Vergütungen in der festgestellten Höhe gerechtfertigt erscheinen. Die Funktion beschränkt sich im allgemeinen auf die gelegentliche Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen der Gesellschaftsorgane der der Beaufsichtigung unterliegenden Unternehmungen. Schriftliche Berichte der Staatskommissäre über den Verlauf dieser Sitzungen konnten den Prüfungsorganen des RH übrigens nicht vorgewiesen werden.

45, 6. Bei Festsetzung der Mehrdienstleistungvergütungen für die Staatsaufsichtskommissäre mußte übrigens auf die den betreffenden Bediensteten außerdem gewährten Zulagen Bedacht genommen werden. So erhalten alle diese Bediensteten ebenso wie die Beamten des Höheren Ministerialdienstes in den übrigen Zentralstellen eine — wenn auch im Hinblick auf die speziell gewährten Zulagen etwas gekürzte — normale Mehrdienstleistungvergütung gemäß § 18 Gehaltsgesetz; auch beziehen mehrere Staatsaufsichtskommissäre noch Zulagen aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsorgan für Sozialversicherungsträger (siehe Abs. 48 des TB 1964).

45, 7. Was die Gewährung der Vergütung als steuerfreie Aufwandsentschädigung betrifft, so verwies der RH auf die Bestimmungen des § 17 Gehaltsgesetz und des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes. Danach ist zwar eine „aus öffentlichen Kassen bezahlte Aufwandsentschädigung“ steuerfrei, durch eine solche Aufwandsentschädigung darf aber, auch wenn sie pauschaliert wird, nur der tatsächliche Mehraufwand vergütet werden, der dem Beamten in Ausübung seines Dienstes erwachsen ist. Der RH konnte jedoch nicht feststellen, daß den mit der Staatsaufsicht über die Kreditinstitute betrauten Bediensteten ein wesentlicher Aufwand erwächst. Als Mehraufwand kämen lediglich die anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung erwachsenen Fahrtspesen sowie gewisse aus Repräsentationsgründen erforderliche Spenden, Trinkgelder u. dgl. in Betracht. Fahrtspesen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvor-

schrift 1955 zu vergüten; allenfalls erforderliche Spenden u. dgl. rechtfertigen keineswegs eine Zuerkennung der Steuerfreiheit im festgestellten Ausmaße von 100% der Vergütung.

45, 8. Der RH wandte sich bei diesem Anlaß auch gegen die vom Finanzministerium hinsichtlich der Aufsichtskommissäre für die Sozialversicherung geübte Praxis, die Bestimmung der §§ 9 Abs. 2 und 3 und 22 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (Anerkennung von Werbungskosten im Ausmaß von 50% der empfangenen Vergütungen) auf Beamte, die als Aufsichtskommissäre verwendet werden, anzuwenden. Die zitierte Bestimmung gilt ausschließlich für die Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. So wie der RH gegen die Anwendung dieser Bestimmung auf die beamteten Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern Einspruch erhoben hat, muß er dies auch bei den Organen der kreditpolitischen Bundesaufsicht tun. Im übrigen muß der Festsetzung von Mehrleistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß § 17 und § 19 des Gehaltsgesetzes auch das Bundeskanzleramt zustimmen, welche Bestimmung nicht eingehalten worden ist.

45, 9. Das BM für Finanzen gab in seiner Stellungnahme eine detaillierte Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften, die die allgemeine und besondere Staatsaufsicht über Kreditunternehmungen regeln, und vertrat hierbei die Ansicht, daß in jenen Fällen, in denen ein Gesetz zwar die Staatsaufsicht, nicht jedoch die Einhebung eines Beitrages zu den Kosten der Staatsaufsicht vorsieht, auf die Berechtigung zur Einhebung eines solchen Beitrages im Wege der Analogie (im Sinne des § 7 ABGB) zu anderen Gesetzen, die auch die Einhebung eines Kostenbeitrages ermöglichen, geschlossen werden kann. Das BM für Finanzen stellte jedoch in Aussicht, anläßlich einer Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen auch die Frage einer Aufsichtgebühr entsprechend zu regeln.

45, 10. Zur Frage der rechtlichen Beurteilung der ausgeschütteten Vergütungen vertrat das BM für Finanzen die Ansicht, daß es sich hier um Vergütungen für eine Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 handle.

45, 11. Zur Frage der Höhe der zuerkannten Beträge hat das BM für Finanzen nicht Stellung genommen. Die schriftliche Berichterstattung der Staatskommissäre hat das Ministerium in der Weise geregelt, daß diese periodisch, u. zw. mindestens einmal im

Jahr, über ihre Tätigkeit und die von ihnen gemachten besonderen Wahrnehmungen kurz und zusammenfassend zu berichten haben. Die steuerrechtliche Behandlung der Vergütungen hat das Ministerium nunmehr in der Weise geordnet, daß es in einem Rund-erlaß an alle Finanzlandesdirektionen die Gleichsetzung dieser Vergütungen mit Funktionsgebühren im Sinne des § 22 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes (dies bedeutet die Anerkennung von Werbungskosten im Ausmaß von 50% der empfangenen Vergütungen) als zulässig erklärt hat.

45, 12. Der RH muß dieser Stellungnahme des BM für Finanzen entgegenhalten, daß eine analoge Anwendung von Vorschriften, die die Einhebung eines Beitrages zu den Kosten der Staatsaufsicht vorsehen, unzulässig ist, da Verwaltungsstellen durch Analogieschlüsse wohl nicht neue öffentliche Lasten auferlegen dürfen. Die zuerkannten Vergütungen betrachtet der RH nach wie vor als Mehrleistungsvergütungen im Sinne des § 18 des Gehaltsgesetzes, die nur unter den normierten Voraussetzungen zuerkannt werden dürfen. Die Annahme der Voraussetzungen für eine „Nebentätigkeit“ im Sinne des § 25 Gehaltsgesetz 1956 muß der RH unter Hinweis auf die oben im Abs. 45, 4 erwähnten Argumente zurückweisen. Zur steuerlichen Behandlung vertritt der RH — so wie bei den Aufsichtskommissären für die Sozialversicherungsträger — die Auffassung, daß eine Gleichsetzung mit Funktionsgebühren im Sinne des § 22 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unzulässig ist, da diese Bestimmung ausschließlich für Funktionäre öffentlicher Gebietskörperschaften gilt.

b) Vergütungen für die Kontrolle der Österreichischen Staatsdruckerei

45, 13. Das BM für Finanzen gewährt den (insgesamt neun) Beamten, die Mitglieder des bei der Österreichischen Staatsdruckerei eingesetzten „Staatlichen Aufsichtsdienstes“ und der „Kontrollkommission der Wertzeichenabteilungen der Österreichischen Staatsdruckerei“ sind, für ihre Kontrolltätigkeit Vergütungen, die bei dem zuerst genannten Organ 675 S betragen und bei der Kontrollkommission zwischen 900 und 1200 S im Monat liegen; die Verrechnung erfolgt bei Kap. 4 Finanzschuld Tit. 5 Verwaltungsausgaben. Diese Vergütung wird ohne Steuerabzug flüssiggemacht.

45, 14. Aus den gleichen Gründen, die oben im Abs. 45, 4 näher ausgeführt sind, wandte sich der RH gegen die Steuerfreiheit und verlangte die Anwendung der Bestimmungen über die Mehrdienstleistungsvergütungen

gen gemäß § 18 des Gehaltsgesetzes 1956, insbesondere auch die bisher unterlassene Einholung der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

45, 15. Auch hier vertrat das BM für Finanzen in seiner Stellungnahme die Ansicht, daß die zuerkannten Vergütungen — so wie die Vergütungen für die Tätigkeit als Staatskommissär im Rahmen der kreditpolitischen Bundesaufsicht — als Entschädigungen für Nebentätigkeiten im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 anzusehen sind. Aus den oben im Abs. 45, 4 angeführten Gründen vermochte der RH dieser Ansicht nicht beizupflichten. Zur Frage der Versteuerung dieser Vergütungen hat das Ministerium nicht Stellung genommen.

c) Entschädigungen für Vertreter des Bundes bei Unternehmungen

45, 16. Gemäß § 33 der Dienstpragmatik ist es dem Beamten untersagt, an der Verwaltung von Aktien- oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstand, im Verwaltungs- oder im Aufsichtsratsrat teilzunehmen. Ausnahmsweise kann jedoch die Zentralstelle die Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen dieser Art gestatten, wenn dies im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen ist. Die Beamten dürfen für diese Tätigkeit von solchen Unternehmungen kein Entgelt entgegennehmen; es können ihnen jedoch von den Zentralstellen, die sie entsendet haben, nach den Bestimmungen des § 25 Gehaltsgesetz 1956 über die Nebentätigkeit Vergütungen gewährt werden.

45, 17. Das BM für Finanzen macht zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kap. 18 Tit. 1 § 3 „Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Bundes bei Unternehmungen“ Vergütungen für die Tätigkeit von aktiven Beamten des BM für Finanzen, von aktiven Beamten anderer Ressorts und von Beamten des Ruhestandes für ihre genehmigte Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrates von wirtschaftlichen Unternehmungen flüssig. Der dem Bund für die Vergütungen erwachsende Aufwand wird durch Beitragsleistungen jener Unternehmungen, deren Aufsichtsrat der Bedienstete angehört, mehr als gedeckt. Im Jahre 1964 betragen die Einnahmen an „Tantiemen“ rund 1.53 Mill. S, die Ausgaben an „Aufwandsentschädigungen“ rund 1.10 Mill. Schilling.

45, 18. Durch einen Erlaß vom 15. Juli 1948 (in der Folge einige Male abgeändert) hat der Bundesminister für Finanzen die Gestion mit den Tantiemen und den zu gewährenden Entschädigungen wie folgt geregelt: Die Gesellschaften, in deren Ver-

waltungskörper Bundesangestellte entsendet werden, haben jene Beträge an Gewinnbeteiligungen oder fixen Entschädigungen, welche auf die vom Staate entsendeten aktiven Bundesangestellten entfallen, an die Buchhaltung des BM für Finanzen abzuführen. Den in die Verwaltungsorgane entsendeten aktiven Bundesangestellten ist alljährlich nach Einzahlung der Beträge durch die betreffenden Gesellschaften vom Bundesministerium, welches sie entsendet hat, im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen eine Remuneration für die von ihnen aufgewendete Mühewaltung zu bewilligen. Diese Remunerationen sind bis zu einem vom Aufsichtsrat abzuführenden Betrag von 6000 S pro Jahr in voller Höhe zu gewähren. Übersteigt die Aufsichtsratsvergütung 6000 S, so erhöht sich die Remuneration des Beamten um 60% der darüber hinausgehenden abgeführten Summe. 40% des Mehrbetrages (über 6000 S) behält also der Bund für sich. Wenn der Beamte in mehrere Aufsichtsräte entsendet ist, werden alle an den Bund abzuführenden Tantiemen zusammengerechnet und dann erst die obige Berechnung vorgenommen.

45, 19. Die auf Grund des obzitierten Erlasses vom 15. Juli 1948 ausbezahlten Vergütungen sind sehr unterschiedlich. So betragen z. B. im Jahre 1963 der niedrigste Bezug 1602 S, der Höchstbezug 102.890.40 S, im Jahre 1964 der niedrigste Bezug 2000 S, der Höchstbezug 151.020.70 S. Der Höchstbetrag betraf einen Beamten für seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei 13 Gesellschaften.

45, 20. Die durchgeführte Prüfung gab dem RH Anlaß, dem BM für Finanzen folgendes vorzuhalten: Zufolge § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 ist die Entschädigung, die einem Beamten für eine Nebentätigkeit gewährt wird, „im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit“ festzusetzen. Dieser gesetzlichen Bestimmung widerspricht es, daß die Vergütung, wie oben geschildert wurde, von der Höhe der an das Finanzministerium von der Gesellschaft abgeführten Tantiemen bestimmt wird. Beamten, die zu kapitalschwachen oder schwer kämpfenden Unternehmungen entsendet wurden, welche oft nur geringe Tantiemen ausschütten können, müssen sich mit einer geringeren Vergütung begnügen. Beamte, die ihre Aufsichtsrats-tätigkeit für den Bund bei einer Gesellschaft ausüben, die keine Tantiemen ausschütten, erhalten keine Vergütung. Dies widerspricht dem § 25 des Gehaltsgesetzes, der ja einen Anspruch auf eine Entschädigung für Nebentätigkeiten statuiert.

45, 21. Bei der Festsetzung der Entschädigung sollte davon ausgegangen werden, daß es sich gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes nur um eine Nebentätigkeit des Beamten handelt. Der Beamte hat gemäß § 21 der Dienstpragmatik seine volle Arbeitskraft dem Bund in seinem Hauptberuf zur Verfügung zu stellen, wofür er ein durch das Gehaltsgesetz festgelegtes Gehalt bezieht. Entschädigungen für eine Nebentätigkeit können daher immer nur einen vergleichsweise geringeren Teilbetrag des Gehaltes ausmachen. Entschädigungen, die sich im Jahr auf mehrere zehntausend Schilling belaufen, sind nach Ansicht des RH zu hoch festgesetzt. Dem im Abs. 45, 18 zitierten Erlaß des BM für Finanzen vom 15. Juli 1948 zufolge sollten, „um im Interesse einer billigeren Ausgleichung ein übermäßiges Einkommen des einzelnen Funktionärs aus diesem Titel zu verhindern, bei Festsetzung dieser Remuneration auf die Höhe der abgeführten Beträge und auf die Anzahl der Gesellschaften, in denen derselbe tätig ist, Rücksicht genommen werden, u. zw. derart, daß mit der steigenden Höhe der abgeführten Beträge der für die Berechnung der Remuneration anzuwendende Prozentsatz sich ermäßigt“. Diese Bestimmung wird in der Praxis nicht berücksichtigt.

45, 22. Die Zuerkennung von Entschädigungen für Nebentätigkeiten hat gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes mittels Bescheides der Dienstbehörde (im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen) zu erfolgen. Diese Verfahrensvorschrift wird nicht eingehalten. Die bloße Flüssigmachung von Vergütungen nach Maßgabe der Tantiemeneingänge ist kein Ersatz für einen dienstrechtlichen Bescheid.

45, 23. Wird gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Entschädigung für eine Nebentätigkeit zuerkannt, so wären in steuerlicher Hinsicht die gleichen Grundsätze zu beachten, die im Abs. 45, 7 für Mehrleistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß § 17 und § 18 des Gehaltsgesetzes erwähnt sind. Wie der RH feststellen mußte, werden aber die Vergütungen für die Tätigkeit von Beamten im Aufsichtsrat von Unternehmungen zur Gänze ohne Steuerabzug ausbezahlt. Der RH machte das Finanzministerium darauf aufmerksam, daß die Entschädigung nur mit jenem Teil steuerfrei gestellt werden darf, der einem tatsächlichen Mehraufwand entspricht. Da den Aufsichtsräten von den Unternehmungen in der Regel Reise- und Aufenthaltsspesen sowie ein Sitzungsgeld zur Bestreitung von Aufwendungen gewährt wird, ist nach Ansicht des RH in einem solchen Fall für die Festsetzung einer steuerfreien Aufwandstangente kein Raum gegeben.

Der RH ersuchte das Finanzministerium, auch dafür zu sorgen, daß in der Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes bei Kap. 18 Tit. 1 § 3 das den heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechende Wort „Aufwandsentschädigungen“ eliminiert wird.

45, 24. Hinsichtlich der Tätigkeit von im Ruhestand befindlichen Bundesbeamten vertrat der RH die Ansicht, daß die Bestimmungen des § 33 der Dienstpragmatik und des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 nur für aktive Bundesbedienstete Geltung haben. Werden daher Bedienstete des Ruhestandes als Mitglieder des Aufsichtsrates einer Unternehmung tätig, so ist es ihnen nicht verboten, diese Tätigkeit entgeltlich auszuüben. Andererseits erwerben sie auch keinen Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung für Nebentätigkeit gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes. Ein allfälliges Entgelt für diese Tätigkeit kann ihnen daher nur unmittelbar von der Gesellschaft gewährt werden. Solche Entgelte sind einkommensteuerrechtlich eindeutig als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu qualifizieren.

45, 25. Das BM für Finanzen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß nur ein Teil der Unternehmungen, in deren Aufsichtsrat Bundesbedienstete entsendet werden, in seine Zuständigkeit fällt. Derartige Unternehmungen fallen auch in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes Sektion IV und des BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. Das BM für Finanzen könne daher die nicht zu ihm ressortierenden Unternehmungen nicht zwingen, die Aufsichtsratsvergütungen an das BM für Finanzen abzuführen; die in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes Sektion IV fallenden Unternehmungen machen übrigens seit kurzem auf Weisung des Vizekanzlers die den beamteten Aufsichtsratsmitgliedern zustehenden Vergütungen diesen unmittelbar flüssig. Das BM für Finanzen habe auch keinen Einfluß auf die Festsetzung der an die einzelnen Bediensteten dieses Ressorts auszuschüttenden Vergütungen; es stellte jedoch in Aussicht, in Verhandlungen mit den beteiligten Ressorts einvernehmlich eine rechtlich einwandfreie Regelung herbeizuführen.

45, 26. Die Versteuerung dieser Vergütungen hat das BM für Finanzen in gleicher Weise wie bei den Vergütungen für die Tätigkeit als Aufsichtskommissär im Bereich der kreditpolitischen Bundesaufsicht und der Bundesaufsicht über die Sozialversicherung in einem an alle FLDionen gerichteten Runderlaß in der Weise geregelt, daß unter Berufung auf § 22 Ziff. 4 und § 9 Abs. 3 des Einkommen-

steuergesetzes 50% der ausgezahlten Vergütungen als steuerfreie Werbungskosten anerkannt werden können.

45, 27. Der RH begrüßte das Bestreben des BM für Finanzen um Herbeiführung einer rechtlich einwandfreien Regelung im Einvernehmen mit den betreffenden Ressorts, gab jedoch seiner Erwartung Ausdruck, daß eine solche Regelung für die in den Aufsichtsrat entsendeten Bediensteten in Bälde erfolgen wird. Der Anerkennung von 50% der zuerkannten Vergütungen als steuerfreie Werbungskosten mußte der RH aus den im Abs. 45, 7 angeführten Gründen widersprechen.

d) Kapitalsbeteiligungen und Darlehensgewährungen

45, 28. Das BM für Finanzen wird durch den Erwerb von Kapitalsbeteiligungen und durch die Gewährung von Bundesdarlehen privatwirtschaftlich tätig. Wie groß der Umfang dieser Gebarungen ist, kann aus folgenden Summen ersehen werden. Die Ausgaben erreichten (abgerundet auf Mill. S) bei Kap. 18 Tit. 1 (Kapitalsbeteiligungen, Ermessenskredite) im Jahre 1963: 86,7, im Jahre 1964: 365,6; bei Kap. 18 Tit. 3 (Bundesdarlehen, Ermessenskredite) im Jahre 1963: 371,1 und im Jahre 1964: 194,4 Mill. S. Hinsichtlich dieser Ausgaben mangelt es gänzlich an materiellen Gesetzen, die zu regeln hätten, in welcher Weise und für welche Zwecke die im Bundesfinanzgesetz veranschlagten Beträge zu verwenden sind. Der RH wies darauf hin, daß gemäß Art. 18 Abs. 1 der Bundesverfassung die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Es ist allgemein anerkannt daß diesem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nur dann entsprochen ist, wenn durch Gesetz die Behörde bestimmt ist, die den Verwaltungsakt setzen darf, die Art und Weise geregelt ist, wie die Behörde vorzugehen befugt ist und wenn das Handeln der Behörde auch inhaltlich bestimmt ist.

45, 29. Der RH wies dem Finanzministerium durch Urteile des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes sowie durch die Zitierung der Veröffentlichungen der namhaftesten österreichischen Staatsrechtslehrer nach, daß das oberwähnte rechtsstaatliche Prinzip nicht nur für die Hoheitsverwaltung, sondern auch für die Privatwirtschaftsverwaltung — zu der die gegenständlichen Darlehensgewährungen und Kapitalsbeteiligungen gehören — gilt. Das BM für Finanzen wurde daher ersucht, sich um die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für diese Gebarungen zu bemühen.

45, 30. Das BM für Finanzen pflichtete in seiner Stellungnahme der Ansicht des RH bei, daß eine finanzielle Vorsorge im Bundesvoranschlag allein eine materiellrechtliche Grundlage für einen Verwaltungsakt nicht ersetzen kann. Es vertrat jedoch die Auffassung, daß die heute im Gesetzesrang stehende Allerhöchste EntschlieÙung vom 12. April 1852, derzufolge der besondere Wirkungsbereich des Finanzministeriums „alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt ... zum Gegenstande haben“ umfaßt, eine materiellrechtliche Grundlage für Kapitalbeteiligungen darstellt. Das BM für Finanzen teilte dem RH weiters mit, daß es beabsichtige, die Frage der Kapitalbeteiligungen des Bundes hinsichtlich der Zuständigkeit im Bundeshaushalts-Verfassungsgesetz und im Bundeshaushalts-Gesetz, die Frage der Bundesdarlehen in einem Bundesförderungsgesetz zu regeln.

45, 31. Der RH mußte dem BM für Finanzen gegenüber darauf hinweisen, daß die Allerhöchste EntschlieÙung vom 12. April 1852 nicht einmal als gesetzliche Zuständigkeitsregelung aufgefaßt werden kann. Unter „Verwaltung des Vermögens“ ist wohl das Streben nach Substanzerhaltung, nicht jedoch der Einsatz des Vermögens zur Erreichung anderer Verwaltungszwecke zu verstehen. Die gesetzliche Regelung des Verfahrens und eine gesetzliche Determinierung des Inhaltes des Verwaltungsaktes fehlen überhaupt. Der RH begrüßte daher die Absicht des BM für Finanzen, die gesetzliche Regelung der Materie anzustreben.

e) Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung

45, 32. Zuzolge gesetzlicher Bestimmung ist das BM für Finanzen berechtigt, von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen die Erstattung eines Anteils von 90% der Kosten dieser Aufsicht zu verlangen. Der RH vertrat die Ansicht, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes auch die Pensionslast für die mit der Aufsicht betrauten Bediensteten in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden könne, und ersuchte das BM für Finanzen, in Hinkunft bei der Festsetzung der Kostenersätze nicht nur die Aktivbezüge der betreffenden Bediensteten, sondern auch einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Anteil der Pensionen in die Berechnung einzubeziehen.

45, 33. Das BM für Finanzen teilte dem RH mit, daß es beabsichtigt, die Pensionsbelastung durch einen pauschalen prozentuellen Zuschlag auf die Aktivitätsbezüge der be-

treffenden Bediensteten entsprechend zu berücksichtigen. Die notwendigen Erhebungen zur Festsetzung dieses Zuschlages seien noch im Gange.

f) Soziale und sportliche Betreuung sowie Fortbildung der Bundesbediensteten

45, 34. Der finanzgesetzliche Ansatz bei Kap. 18 Tit. 14 § 3 sieht unter der Bezeichnung „Soziale und sportliche Betreuung sowie Fortbildung der Bundesbediensteten“ seit mehreren Jahren Förderungen vor, die im Voranschlag für 1964 mit 2.48 Mill. S festgesetzt waren. Der Gebarungserfolg betrug rund 2.36 Mill. S. Aus diesen Krediten werden vom Finanzministerium folgende Förderungsaktionen durchgeführt:

Schulbeihilfen für Bundesbedienstete (Gendarmerie-, Post-, Zollwache- und Steueraufsichtsbedienstete, Salinenbedienstete u. a.), deren schulpflichtige Kinder eine außerhalb des Wohnortes gelegene Volks- oder Hauptschule besuchen;

Zuwendungen an Vereine der Bediensteten der Finanzverwaltung für soziale Zwecke;

Unmittelbare finanzielle Unterstützungen in Notlagefällen;

Kostenzuschüsse zur Verbilligung des Mittagstisches für einige Kategorien von Bundesbediensteten;

Zuwendungen an Sportvereine der Bundesbediensteten.

45, 35. Der RH erklärte hiezu, daß er soziale Maßnahmen für Bundesbeamte grundsätzlich begrüße, daß ihn aber der gesetzliche Auftrag, zu prüfen, ob die Gebarung den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspreche, verpflichte, aus den oben in Abs. 45, 28 und 29 angeführten Gründen dem BM für Finanzen den Mangel einer materiellrechtlichen Grundlage für die obgenannten sozialen Aktionen vorzubehalten. Bezüglich der finanziellen Unterstützung in Notlagefällen bemängelte der RH auch, daß entgegen dem Wortlaut des finanzgesetzlichen Ansatzes Personen Unterstützungen erhalten, die nicht Bundesbedienstete sind.

45, 36. Das BM für Finanzen erklärte hiezu, daß es die gesetzliche Grundlage für Schulbeihilfen in Art. VIII der 3. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 436/1929, erblicke, der seiner Ansicht nach noch geltender Bestandteil der Rechtsordnung sei, es räumte jedoch ein, daß diese Gesetzesbestimmung einen anderen Kreis von Bundesbediensteten erfasse als jenen, dem derzeit Schulbeihilfen gewährt werden. Im übrigen stellte es sich auf den Standpunkt, daß bei den anderen Förderungsmaßnahmen, deren Zweckmäßig-

keit es im einzelnen begründete, eine materiellgesetzliche Grundlage nicht erforderlich sei. Das BM für Finanzen stellte eine Änderung der Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes in Aussicht, sodaß in Hinkunft auch Angehörige von Bundesbediensteten der Förderung teilhaftig werden können. Der RH wiederholte dem BM für Finanzen gegenüber sein Verlangen auf gesetzliche Untermauerung der in Rede stehenden Förderungsmaßnahmen und verständigte auch das Bundeskanzleramt in diesem Sinne.

g) Entwicklungshilfe

45, 37. Auch hinsichtlich der zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kap. 18 Tit. 14 § 6 „Entwicklungsländer“ geleisteten Entwicklungshilfe hat der RH unter Hinweis auf die oben in Abs. 45, 28 und 29 ausgeführten Gründe dem BM für Finanzen vorgehalten, daß diese Gebarungen der notwendigen materiellgesetzlichen Grundlage entbehren.

45, 38. Mit Beschluß der Bundesregierung vom 21. Mai 1963 wurde ein „Interministerielles Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer“ geschaffen, das seinen Sitz beim Bundeskanzleramt hat und in dem alle Ressorts vertreten sind. Laut der vom Ministerrat beschlossenen Geschäftsordnung obliegt dem Interministeriellen Komitee „die Koordination (zentrale Erfassung, gegenseitige Information und Konsultation) zum Zwecke der Abstimmung aller österreichischen Maßnahmen zur Förderung von Entwicklungsländern“. Die Bundesregierung hat das Komitee beauftragt, ihr über seine Tätigkeit halbjährlich zu berichten. Obwohl es in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, werden in der Praxis die Projekte vor Auszahlung des Förderungsbeitrages dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt. Nach dieser Genehmigung macht das BM für Finanzen, dem allein das Anweisungsrecht für den obbezeichneten finanzgesetzlichen Ansatz zusteht, die Förderungsbeiträge flüssig.

45, 39. Der Mangel einer klaren Regelung der Zuständigkeit machte sich wiederholt bemerkbar. So hatte der Ministerrat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1963 beschlossen, daß von den durch das Interministerielle Komitee beantragten Entwicklungshilfeprojekten eines (u. zw. die durch eine österreichische Planungsgesellschaft durchzuführende Planung eines Stahlwerkes im Gesamtbetrag von 2.3 Mill. S) zu unterbleiben habe. Ohne den Ministerrat zu befassen, wurde der Förderungsbeitrag einer anderen (verstaatlichten) Unternehmung zur Durchführung der Planung zur Verfügung gestellt, u. zw. als Vorschuß (Vorfinanzierung) bis zur Übernahme

des Vorhabens durch den ERP-Fonds. Der Vorschußbetrag von 2-3 Mill. S wurde erst nach 16 Monaten an den Bund zurückgezahlt und war während dieser Zeit nicht verbucht und auch nicht im Bundesrechnungsabschluß für 1963 ausgewiesen. Der Förderungsbeitrag für einen anderen laut Beschluß des Ministerrates vom 10. Dezember 1963 zurückzustellenden Planungsauftrag (im Betrag von 500.000 S) wurde, ohne eine Beschlußfassung des Ministerrates einzuholen, einer anderen (verstaatlichten) Unternehmung zugewiesen.

45, 40. Bei zwei anderen vom Ministerrat genehmigten, aus ERP-Mitteln zu fördernden Projekten (Gesamtbetrag: 2-27 Mill. S) trat in der Folge das Bedenken auf, daß dem ERP-Fonds laut § 4 Abs. 3 des ERP-Gesetzes (BGBl. Nr. 207/1962) untersagt ist, Leistungen zugunsten von Gebietskörperschaften zu erbringen. Darauf wurde ohne Befassung des Ministerrates ein Austausch vorgenommen; die beiden Projekte wurden zu Lasten von Budgetmitteln des Kap. 18 Tit. 14 § 6 gefördert, während der ERP-Fonds die Finanzierung von vier Projekten mit ungefähr dem gleichen Gesamtbetrag übernahm, die ursprünglich aus Bundesmitteln hätten gefördert werden sollen. In mehreren Fällen erfolgte die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten ohne Antragstellung an das Interministerielle Komitee.

45, 41. Bemängeln mußte der RH auch, daß ein großer Teil der Projekte der Entwicklungshilfe sowohl im Jahre 1963 als auch 1964 sehr spät, u. zw. erst im Dezember, der Entscheidung des Ministerrates vorgelegt wurde. Dies hatte zur Folge, daß die zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht mehr, wie es das Gesetz vorschreibt, innerhalb des Haushaltsjahres ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden konnten; sie wurden auf Sperrkonten bei Geldinstituten der Projektträger angelegt, von wo sie nach Maßgabe der Verwirklichung der Projekte freigegeben wurden.

45, 42. Hinsichtlich der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionen durch die Ressorts ersuchte der RH, daß das Recht der Bucheinsicht in die gesamte Gebarung des Subventionsempfängers vertraglich sichergestellt werde, da infolge Vermengung von Subventionsmitteln und Eigenmitteln des Förderungswerbers nur so die widmungsgemäße Verwendung einer Subvention festgestellt werden kann. Der RH vertrat auch den Standpunkt, daß durch die Einschaltung von sachverständigen Bediensteten der einzelnen die Projekte betreuenden Ressorts die Verantwortung des Finanzmini-

steriums als anweisende Stelle für die Kontrolle der Verwendung nicht beeinträchtigt werde.

45, 43. Was die Rückflüsse aus Darlehen betrifft, die vom Bund auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe gewährt wurden, so ersuchte der RH im Interesse einer klaren und übersichtlichen Verrechnung, für diese Einnahmen einen besonderen Ansatz in den Bundesvoranschlag aufzunehmen. Bisher erfolgte die Verrechnung zusammen mit verschiedenen anderen Darlehensrückflüssen bei Kap. 18 unter der nichtssagenden Ansatzbezeichnung Tit. 24 „Verschiedene Einnahmen“ § 5 „Sonstige Einnahmen“ UT 2 „Übrige Einnahmen“.

45, 44. In seiner Stellungnahme wies das BM für Finanzen darauf hin, daß, dem internationalen Sprachgebrauch folgend, Entwicklungshilfemaßnahmen sich in handelspolitische, finanzpolitische sowie technische Hilfsmaßnahmen gliedern. Für die handelspolitischen und finanzpolitischen Maßnahmen erachtet das BM für Finanzen infolge des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Zl. 2 B.-VG. („Äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge ...“) und des Art. 10 Abs. 1 Zl. 5 B.-VG. („Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichtsnormen und Punzierungs-wesen“) eine materiellrechtliche Regelung gegeben; hinsichtlich der technischen Hilfsmaßnahmen vertrat es die Ansicht, daß aus der Tatsache des Abschlusses von Abkommen, die eine Beitragsleistung Österreichs an internationale Organisationen vorsehen (Internationale Währungsfonds, Weltbank, Internationale Entwicklungshilfe-Organisation), sowie aus dem vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst unbeanstandet gebliebenen Abschluß von Staatsverträgen in Form von Ressortübereinkommen zur Durchführung einzelner Entwicklungshilfeporhaben geschlossen werden kann, daß eine materiellrechtliche Regelung nicht fehle. Dennoch aber stellte das BM für Finanzen in Aussicht, sich für eine einwandfreie rechtliche Fundierung der Entwicklungshilfe einzusetzen.

45, 45. Hinsichtlich der Organisation der Entwicklungshilfe vertrat das BM für Finanzen den Standpunkt, daß durch den seit Errichtung des „Interministeriellen Komitees zur Förderung der Entwicklungshilfe“ eingeschlagenen Verwaltungsweg die verfassungsmäßige Entscheidungsbefugnis der einzelnen Bundesminister nicht durch eine kollegiale Beschlußfassung der Bundesregierung ersetzt wird.

45, 46. Zu den vom RH aufgezeigten Einzelfällen (Vergebung von Planungsaufgaben nicht an die vom Interministeriellen Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer beantragte österreichische Planungsgesellschaft, sondern an andere Planungsunternehmungen) vertrat das BM für Finanzen die Ansicht, daß der Ministerrat nicht das Projekt selbst, sondern nur die Vergabe an die in Aussicht genommene Planungsgesellschaft abgelehnt hat, sodaß andere Projektträger mit der Durchführung des förderungswürdigen Projektes beauftragt werden konnten. Bei den übrigen vom RH aufgezeigten Fällen zeigte das BM für Finanzen die Gründe auf, die für die nachträgliche Umänderung von bereits genehmigten Projekten sowie für die Nichtbefassung des „Interministeriellen Komitees zur Förderung der Entwicklungshilfe“ für stichhältig erachtet wurden (im wesentlichen die Notwendigkeit eines schnellen Handelns sowie die Übereinstimmung mit der allgemeinen Beurteilung der Förderungswürdigkeit durch das Interministerielle Komitee), und stellte in Aussicht, daß sich die geschilderten Vorgänge nicht mehr wiederholen werden.

45, 47. Hinsichtlich der durch die verspätete Befassung des Ministerrates für erforderlich erachteten Hinterlegung der bewilligten Entwicklungshilfemittel auf Sperrkonten der Projektträger teilte das BM für Finanzen mit, daß diese Abdisponierung der Förderungsbeträge gegen Ende des Jahres als eine Übergangserscheinung anzusehen ist und daß es auf die einzelnen Ressorts einwirken werde, die Mittel erst unmittelbar vor ihrer Verwendung anzusprechen.

45, 48. Das BM für Finanzen hat auch die notwendigen Maßnahmen zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsbeträge in die Wege geleitet. Ferner hat es zugesagt, der Anregung des RH zu entsprechen, die Rückflüsse aus Darlehen, die vom Bund auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe gewährt wurden, bei einem besonderen Ansatz des Bundesvoranschlages zu veranschlagen und zu verrechnen.

45, 49. Der RH mußte dem BM für Finanzen entgegenhalten, daß Kompetenztatbestände im Sinne der Art. 10 bis 15 B.-VG. lediglich die Verteilung der Kompetenzen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern zum Inhalt haben, daß sie jedoch eine auf Grund der Kompetenzabgrenzung ermöglichte gesetzliche Regelung eines Sachgebietes durch den Bund nicht zu ersetzen vermögen. Auch aus dem faktischen und bis jetzt unbean-

standet gebliebenen Abschluß gewisser Staatsverträge und Ressortübereinkommen kann nicht auf das Vorhandensein einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage geschlossen werden. Der RH muß daher de lege lata nach wie vor das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage feststellen, de lege ferenda begrüßt er aber das Bestreben des BM für Finanzen um Schaffung einer einwandfreien rechtlichen Fundierung der Entwicklungshilfe.

h) Auflösung und Abwicklung
der Österreichischen Industrie-
und Bergbauverwaltungs-
Ges. m. b. H.

45, 50. Im Verlauf der Prüfung der Gebarung des BM für Finanzen mit den Krediten des Kap. 18 stieß der RH auf einen vom BM für Finanzen außerhalb der Haushaltsgebarung geführten Fonds, betreffend die Abwicklung der ehemaligen Österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H. (im folgenden IBV genannt). Diese im Jahre 1956 gegründete, mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen betraute Gesellschaft wurde durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959 (sogenanntes Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 173/1959) unter Ausschluß einer Liquidation mit der Maßgabe aufgelöst, daß die Aktiven und Passiven der Gesellschaft auf den Bund übertragen wurden. Die verstaatlichten Unternehmungen wurden durch das Gesetz verpflichtet, an den Bund (BM für Finanzen) bis 31. Dezember 1960 einen Beitrag von 1 v. Tausend ihres Umsatzes zu leisten. Das BM für Finanzen hatte daraus die vom Bund übernommenen Verpflichtungen der aufgelösten IBV zu bezahlen; ein nach Erfüllung oder Sicherstellung dieser Verpflichtung verbleibender Restbetrag war gemäß § 4 des Gesetzes dem beim Bundeskanzleramt zu errichtenden Investitionsfonds zuzuführen.

45, 51. Mit dem Inkrafttreten des oben zitierten Bundesgesetzes (am 29. Juli 1959) wären die aus der Auflösung der IBV und der Abwicklung der Forderungen und Schulden der Gesellschaft sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben, die nun ihrem Wesen nach Bundesgebarungen waren, über den Haushalt des Bundes zu führen gewesen; wobei die übernommenen Geldbestände der aufgelösten Gesellschaft und die Beiträge der verstaatlichten Unternehmungen im Sinne der Bestimmungen des Kompetenzgesetzes bis zur Beendigung der Abwicklung als zweckgebundene Einnahmen hätten behandelt werden können.

45, 52. Diese Grundsätze des Haushaltsrechtes wurden jedoch nicht eingehalten. Die Umlagen, die von den verstaatlichten

Unternehmungen bis Ende 1960 eingehoben wurden (rund 29 Mill. S), flossen in das seinerzeit von der IBV unterhaltene Postscheckkonto Nr. 11.380, dessen Verwaltung und Verrechnung nicht der Buchhaltung des Finanzministeriums übertragen, sondern von der Abteilung 17 a des BM für Finanzen besorgt wurde. Auf diesem Konto wurden somit ohne Verrechnung im Haushalt auch alle sonstigen Einnahmen konzentriert, und über das gleiche Konto wurde auch die Abwicklung des größten Teiles der die IBV betreffenden Ausgaben geleistet.

45, 53. Hinsichtlich der Ausgaben wurden jedoch nicht nur jene, die sich aus der Abwicklung der Verbindlichkeiten der ehemaligen IBV ergaben, aus diesem „Fonds“ bezahlt. Im Finanzgesetz für 1959 war für die Ausgaben der auf Grund des Kompetenzgesetzes vom 22. Juli 1959 ins Leben gerufenen Sektion IV des Bundeskanzleramtes keine Vorsorge getroffen worden. Anstatt nun vom Nationalrat die Bewilligung zusätzlicher Ausgaben zu begehren bzw. dort, wo es zulässig war, die notwendigen Überschreitungen vorhandener Ansätze bei Kap. 7 (Bundeskanzleramt) durch Ausgabeersparungen oder in Mehreinnahmen zu bedecken, vereinbarte die Sektion IV des BKA mit dem BM für Finanzen, daß der Personal- und Sachaufwand der neuen Sektion des BKA bis 31. Dezember 1959 durch das BM für Finanzen aus Mitteln der ehemaligen IBV bedeckt werden. Von den sachlichen Ausgaben der neuen Sektion IV wurden auf Fondsmitteln nicht nur jene des gewöhnlichen Dienstbetriebes, sondern auch die Kosten von Baumeisterarbeiten für das Amtsgebäude I, Kantgasse 1, sowie Repräsentationsausgaben und Spenden geleistet. Hinsichtlich des Sachaufwandes der Sektion IV des BKA erfolgte die Bezahlung der noch im Jahre 1959 aufgegebenen Bestellungen aus dem IBV-Fonds auch noch im ersten Halbjahr 1960.

45, 54. Auch nachdem seit dem Jahre 1960 in den Finanzgesetzen Kredite für den Personal- und Sachaufwand der Sektion IV des BKA veranschlagt worden waren, wurden die Mittel des Fonds zu erheblichen Ausgaben verwendet, bei denen es sich nicht um die Erfüllung von Verpflichtungen der ehemaligen IBV handelte, u. zw.:

45, 55. A. Persönliche Ausgaben: Die Dienstnehmer der ehemaligen IBV, die von der Sektion IV des BKA übernommen worden waren, erhielten über Antrag des Vizekanzlers, dem der Bundesminister für Finanzen zustimmte, im Jahre 1960 einen „Härteausgleich“, „um den Bediensteten die

Umstellung zu erleichtern, die sich aus der Bezugs-minderung ergaben“. Bemessungsgrundlage war der Unterschiedsbetrag zwischen den seinerzeitigen IBV-Bezügen und den nachmaligen Bundesbezügen. Je nach der Verwendungsgruppe erhielten sie 70 bis 90% dieses Unterschiedes, u. zw. für 21 Monate in einem einmaligen Auszahlungsbetrag. Aus diesem Titel erhielten 68 Bedienstete der Sektion IV rund 1-53 Mill. S.

45, 56. Obwohl dieser Härteausgleich im Jahre 1960 als einmaliges Vorgehen bezeichnet worden war, fand sich der Bundesminister für Finanzen über Antrag des Vizekanzlers im Oktober 1961 zu einem neuerlichen Härteausgleich bereit, der auf der gleichen Grundlage berechnet wurde und in einem einmaligen Auszahlungsbetrag die erwähnte Differenz der Bezüge für einen Zeitraum von 13 Monaten umfaßte. Diesen zweiten „Härteausgleich“ erhielten jedoch alle Bediensteten der Sektion IV des BKA, wobei für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages ein fiktiver IBV-Bezug für jene Bediensteten angenommen würde, die nicht von dieser Ges. m. b. H. in den Bundesdienst übernommen worden waren.

45, 57. Aus diesem Anlaß gelangten aus dem IBV-Fonds rund 2-19 Mill. S zur Ausschüttung. Obwohl zufolge dem Briefwechsel zwischen dem Vizekanzler und dem BM für Finanzen der zweite „Härteausgleich“ nur für die Bediensteten der Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen“ des BKA festgelegt worden war, wurden in diese Aktion auch zehn Bedienstete des Finanzministeriums und acht Bedienstete des Bundeskanzleramtes Ballhausplatz einbezogen. (Diese Zahlungen sind im obgenannten Betrag von 2-19 Mill. S enthalten.) Einen Grund für die Auswahl dieser Bediensteten konnte der RH nicht ermitteln. Die zehn Bediensteten des Finanzministeriums erhielten zusammen 256.000 S (im einzelnen zwischen 9448 S und 74.989 S). Die acht Bediensteten des Bundeskanzleramtes — im wesentlichen Angehörige des Sekretariates des Vizekanzlers — erhielten zusammen 63.913 S (im einzelnen zwischen 5070 S und 25.633 S).

45, 58. Auf Grund einer Petition des provisorischen Betriebsausschusses der Sektion IV des BKA fand sich der Vizekanzler im Dezember 1960 mit Zustimmung des BM für Finanzen bereit, jenen Bediensteten der Sektion IV, die den ersten Härteausgleich nicht erhalten hatten, eine „Sonderzahlung für außergewöhnliche Arbeitsleistung beim Aufbau der Sektion IV des Bundeskanzleramtes“ zuzuerkennen. In diese Aktion wurden über

Anordnung des Vizekanzlers auch einige Bedienstete des BM für Finanzen einbezogen. Es erhielten 35 Bedienstete der Sektion IV 126.000 S (im einzelnen zwischen 2000 S und 10.000 S) und sechs Bedienstete des BM für Finanzen 38.000 S (zwischen 2500 S und 10.000 S). Die Durchführung eines Steuerabzuges von diesen Zahlungen konnte der RH — im Gegensatz zu den beiden „Härteausgleichen“ — nicht feststellen.

45, 59. Diese Aktion wiederholte sich nun alljährlich bis zur Einschau durch den RH. Im November 1962 gab es eine „Sonderzahlung“, bei der aus den Mitteln des IBV-Fonds 754.000 S (im einzelnen zwischen 3000 S und 10.000 S) ausgezahlt wurden, u. zw.: 629.500 S an 109 Bedienstete der Sektion IV, 83.000 S an 13 Bedienstete des BM für Finanzen und an 7 Bedienstete des Bundeskanzleramtes Ballhausplatz 42.000 S (6 Bedienstete im Sekretariat des Vizekanzlers und 1 Bediensteter in der Buchhaltung). Im August 1963 wurden an den gleichen Personenkreis aus Mitteln des IBV-Fonds „Sonderzulagen“ von zusammen 731.000 S und am 16. Dezember 1963 als „Sonderzulage für 1964“ zusammen 759.000 S ausgezahlt. Für alle drei Sonderzahlungen unterblieb der Steuerabzug.

45, 60. Im Jahre 1959 war die Geschäftsführung der IBV auf Grund eines vom Aufsichtsrat der Gesellschaft im Oktober 1958 gefaßten Beschlusses in Verhandlungen mit einer Reihe von Angestellten der IBV über den Abschluß von Verträgen, betreffend die Gewährung von Zusatzpensionen, eingetreten. Bevor es jedoch zum Abschluß dieser Verträge kam, wurde die Gesellschaft durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959 aufgelöst. Obwohl ein von der Finanzprokuratur eingeholtes Gutachten Klarheit darüber brachte, daß die betreffenden Bediensteten der IBV auf Grund der durchgeführten Verhandlungen noch keinen Rechtsanspruch auf eine Zusatzpension gewonnen hatten und daher auch der Bund als Rechtsnachfolger der IBV keine derartige Verpflichtung übernommen habe, glaubte das BM für Finanzen, im Einvernehmen mit der Sektion IV des BKA aus Billigkeitsgründen Zusatzpensionen gewähren zu sollen; es kam daher zu Vereinbarungen mit sechs ehemaligen Bediensteten, denen gegen Zahlung eines versicherungsmathematisch errechneten Dekontungskapitals von 1,8 Mill. S an bestimmte Geldinstitute und sonstige Rechtsträger von diesen laufende Pensionsleistungen zu bezahlen sind. Die Zahlung erfolgte im Jahre 1961 mit 325.000 S zu Lasten eines finanzgesetzlichen Ansatzes bei Kap. 18 (Tit. 1 § 2 a UT 3, Liquidation der ehemaligen IBV) und

mit 1,475.000 S aus dem IBV-Fonds (Post-scheckkonto 11.380).

45, 61. B. Sachaufwand: Dieser Fonds wurde aber auch für sachliche Erfordernisse in Anspruch genommen. So ergab sich im Jahre 1961 die Notwendigkeit, defekt gewordene Heizkörper im Gebäude Wien I, Kantgasse 1, gegen neue auszuwechseln. Als die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die für die Betreuung des Amtsgebäudes zuständig ist, diese Leistung wegen Mangel an Budgetmitteln ablehnte, ersuchte die Sektion IV des BKA die Abteilung 17a des BM für Finanzen, den erforderlichen Betrag von rund 95.000 S „aus den Überschüssen der Liquidationsumlage“ zu bezahlen, welchem Ersuchen das BM für Finanzen auch nachkam; desgleichen im Jahre 1962 einer weiteren Anforderung von rund 34.000 S für den Anstrich der Heizkörper sowie einem weiteren Ersuchen der Sektion IV des BKA um die Bezahlung einer Rechnung für die gutachtliche Schätzung des Amtsgebäudes Wien I, Kantgasse 1, im Betrag von 8500 S. Auch die Abteilung 17a des BM für Finanzen nahm für ihren eigenen Amtsbedarf die von ihr verwalteten Fondsmittel zur Verstärkung der unzulänglichen Budgetmittel bei Kap. 16 „Finanzverwaltung“ in Anspruch; so im Jahre 1961 für die Beschaffung von Philips-Diktiergeräten mit Zubehör um 7600 S und später einige Male für Büromaterial um zusammen rund 1200 S.

45, 62. Der RH mußte die in den obigen Absätzen geschilderte Verwendung der Mittel des „IBV-Fonds“ aufs entschiedenste bemängeln. Er hielt dem BM für Finanzen vor, daß es zufolge § 2 Abs. 2 des Kompetenzgesetzes vom 22. Juli 1959 lediglich berechtigt und verpflichtet war, die auf den Bund übergegangenen Verpflichtungen der ehemaligen IBV aus den Beiträgen der verstaatlichten Unternehmungen zu erfüllen, und den nach der Erfüllung dieser Verpflichtungen verbleibenden Restbetrag dem Investitionsfonds zuzuführen hatte. Das obgeschilderte Vorgehen stelle daher eine mißbräuchliche Verwendung der Gelder dar, durch das dem Investitionsfonds und damit den verstaatlichten Unternehmungen beträchtliche Mittel entzogen wurden. Was die an Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes aus dem IBV-Fonds geleisteten „Härteausgleiche“ und „Sonderzahlungen“ bzw. „Sonderzulagen“ von zusammen rund 6,5 Mill. S betrifft, so mußte der RH darauf hinweisen, daß die Bezüge solcher Bediensteten ausschließlich durch das Gesetz bestimmt werden können und daß daher diese Zuwendungen ungesetzlich waren. Sie hätten auch aus dem Investitionsfonds

nicht bezahlt werden dürfen, da dieser nicht für den Personalaufwand der Bundesbediensteten herangezogen werden darf.

45, 63. Hinsichtlich der Vollziehung und Verrechnung der aus der Auflösung und Abwicklung der IBV sich ergebenden Geldgebarung mußte der RH dem BM für Finanzen schwere Verstöße gegen die Haushalts- und Verrechnungsvorschriften des Bundes vorhalten. Nicht allein weil die Gelder entgegen diesen Vorschriften außerhalb der Bundesverrechnung gehalten und nicht von der Buchhaltung, sondern von einer Abteilung der Kreditsektion des Ministeriums verwaltet wurden; es wurde auch insofern gröblich gegen fundamentale Regeln über die Unvereinbarkeiten verstoßen, als ein und demselben Bediensteten in der Abteilung 17a Anweisungs-, Scheckzeichnungs- und Verrechnungsbefugnisse zukamen. Die Buchführung war übrigens in mehrfacher Hinsicht mangelhaft.

45, 64. Gegen Ende des Jahres 1963 war die Abwicklung der Verbindlichkeiten der ehemaligen IBV so weit gediehen, daß nur mehr die Pensionsablässe für einen ehemaligen Geschäftsführer zu bezahlen war. Auf dem Postscheckkonto 11.380 erlagen damals 1,101.800-46 S; 18 Mill. S waren in den Jahren 1960 und 1961 bereits vom Liquidationskonto 11.380 an den Bundeshaushalt abgeführt worden. Im Auslaufmonat für das Haushaltsjahr 1963 gab die Abteilung 17a der Buchhaltung des BM für Finanzen die Anweisung, den Betrag von 8,719.128-75 S (d. i. der Unterschiedsbetrag zwischen den erwähnten 18 Mill. S und jenen Beträgen, die bereits an den Investitionsfonds abgeführt waren [8,240.000 S] oder für Liquidationsleistungen aus dem Bundeshaushalt verwendet worden waren) im Bundeshaushalt (Kap. 18 Tit. 1 § 2 a UT 3) zu verausgaben und wieder an den Fonds (Postscheckkonto 11.380) rückzuüberweisen, eine Maßnahme, für die der RH keinerlei Rechtfertigung zu finden vermag. Der „Fonds“ wies zum Zeitpunkt seiner Entdeckung durch den RH im März 1965 einen Stand von 9,053.919-17 S auf.

45, 65. Der RH forderte das BM für Finanzen auf, den „Fonds“ unverzüglich aufzulösen, seine Geldbestände an den Bundeshaushalt abzuführen und die etwa noch notwendige Gebarung unter genauer Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften durch die Buchhaltung des BM für Finanzen zu vollziehen.

45, 66. Das BM für Finanzen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß es bei der Übernahme des IBV-Vermögens von der

irrigen Rechtsansicht ausging, daß den Bestimmungen des Kompetenzgesetzes formell Genüge getan sei, wenn nach Durchführung der Liquidation der Liquidationssaldo dem Investitionsfonds für die verstaatlichten Unternehmungen zugeführt wird. Ferner legte es diese Gesetzesbestimmung dahingehend aus, daß alle Ausgaben, die diesen Saldo verringern, des Einverständnisses der Sektion IV des BKA bedürfen. In materieller Hinsicht wies das BM für Finanzen darauf hin, daß im Zeitpunkt der Errichtung der Sektion IV des BKA (August 1959) der Nationalrat nicht tagte, sodaß die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen budgetrechtlicher Natur erst einige Monate später möglich gewesen wären und somit eine Zwangssituation bestand. Im übrigen bezeichnete es die gewählte Vorgangsweise — Leistung und Zahlungen durch das BM für Finanzen als abwicklungszuständige Stelle auf Antrag des am Abwicklungserlös interessierten Bundeskanzleramtes, Sektion IV — als zielführend und arbeitsvereinfachend, da es mit einem Minimum an Personaleinsatz gelungen sei, ein Unternehmen von rund 100 Bediensteten zu liquidieren, ohne daß ein einziger Fall im Streitwege ausgetragen werden mußte. Um jedoch der Rechtsansicht des RH zu entsprechen, möchte das BM für Finanzen die gesamte Gebarung aus der Überleitung des IBV-Vermögens bruttomäßig in die Haushaltsrechnung des Bundes übernehmen.

45, 67. Hinsichtlich der aus dem Liquidationsfonds geleisteten Ausgaben, bei denen es sich nicht um Erfüllung von Verpflichtungen der ehemaligen IBV handelt, berief sich das BM für Finanzen auf einen im Einvernehmen mit dem BKA, Sektion IV, aufgestellten Grundsatz, solche Leistungen dann zu erbringen, wenn sie bei Weiterbestehen der IBV von dieser gleichfalls zu erbringen gewesen wären, und leitete daraus die Zulässigkeit eines freien Ermessens und der Berücksichtigung von Billigkeitsgründen ab. Aus diesem Grunde wurden sechs ehemaligen Bediensteten der IBV Zusatzpensionen gewährt. Als Motivierung der Zuerkennung von Härteausgleichen und Sonderzulagen gab das BM für Finanzen das Bestreben an, den ehemaligen Bediensteten der IBV, die nunmehr in der Sektion IV des BKA Dienste verrichten, die Anpassung an die niedrigeren Bundesbezüge zu erleichtern sowie den neueingetretenen Bediensteten des BKA nicht für gleiche Arbeitsleistung eine niedrigere Entlohnung zuzumuten. Aus welchem Grunde jedoch den nicht der Sektion IV angehörigen Bediensteten des BKA sowie einigen Bediensteten des BM für Finanzen auch Härteausgleiche und Sonderzahlungen gewährt wurden, habe das

BM für Finanzen auf Grund der Aktenlage nicht mehr feststellen können. Zur Frage des Steuerabzuges von den Sonderzahlungen erklärte das BM für Finanzen, daß die Sonderzahlungen von der Sektion IV des BKA netto ausbezahlt worden seien und daß die Gesamtabrechnung sowie die Überweisung der restlichen, auf Grund dieser Nettozahlungen errechneten Lohnsteuerbeträge an das Finanzamt noch im Gange seien. Zur Forderung des RH, den Liquidationsfonds unverzüglich aufzulösen und die Geldbestände an den Bundshaushalt abzuführen, erklärte das BM für Finanzen, daß die Überweisung der auf dem Postscheckkonto 11.380 gehaltenen Geldbestände der ehemaligen IBV im Gange sei.

45, 68. Der RH muß dieser Stellungnahme des BM für Finanzen gegenüber seine Beanstandung aufrechterhalten. Durch das Kompetenzgesetz 1959 wurde das BM für Finanzen allein zur Abwicklung der Verbindlichkeiten der ehemaligen IBV berufen und hatte unter seiner Verantwortlichkeit diese Liquidation unter Beachtung der Haushaltsvorschriften durchzuführen. Daß der nach Durchführung der Liquidation verbleibende Überschub dem Investitionsfonds zuzufießen hat, gab dem BKA, Sektion IV, rechtlich keinen Einfluß auf die Art der Abwicklung durch das BM für Finanzen. Die anlässlich der Errichtung der Sektion IV des BKA erforderlichen Maßnahmen budgetrechtlicher Natur hätten ohne weiteres noch im Laufe des Jahres 1959 realisiert werden können. Die Zuerkennung von Härteausgleichen und Sonderzahlungen sowie die Leistung der erwähnten Sachausgaben stellt eine mißbräuchliche Verwendung der Liquidationsmittel dar.

45, 69. Da die Ausführungen des BM für Finanzen zur Frage des Steuerabzuges von den Sonderzahlungen den RH nicht befriedigen konnten, nahm er im April 1966 beim BM für Finanzen ergänzende Erhebungen vor. Hierbei stellte er fest, daß erstmals im Feber 1965 — also zu einem Zeitpunkt, in dem die Prüfungsorgane des RH bereits auf den IBV-Fonds gestoßen waren — Maßnahmen zur Abfuhr der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt eingeleitet wurden; u. zw. hat das BM für Finanzen der Sektion IV damals den Betrag von zunächst 129.000 S als Akontozahlung zur Abfuhr der Steuer überwiesen. Die Sektion IV, die alle Sonderzahlungen — auch jene an Beamte des BM für Finanzen — geleistet hatte und sich daher als zur Abfuhr der Lohnsteuer verantwortlich fühlte, errechnete eine Lohnsteuerschuldigkeit von 424.472·50 S und ersuchte das BM für Finanzen im März 1966, ihr den Restbetrag von 295.472·50 S zwecks

Abfuhr an das Finanzamt zu überweisen. Da die Berechnung der Sektion IV Fehler aufwies, war diese Überweisung zur Zeit der Erhebungen durch den RH im April 1966 noch nicht durchgeführt. Der RH mußte die Übernahme der Lohnsteuer durch den Dienstgeber als dem Einkommensteuergesetz widersprechend bezeichnen. Die nicht rechtzeitige Abfuhr der Lohnsteuer — sie muß nach dem Einkommensteuergesetz bis zum 10. des der Auszahlung folgenden Monats erfolgen — stellt eine Finanzordnungswidrigkeit im Sinne des Finanzstrafgesetzes dar.

45, 70. Bei den ergänzenden Erhebungen im April 1966 mußte der RH auch feststellen, daß das BM für Finanzen über Ersuchen der Sektion IV des BKA, die auch für das Jahr 1965 die Ausschüttung einer Sonderzahlung „aus den Überschüssen der Liquidationsumlage der aufgelösten IBV“ leisten wollte, aus Fondsmitteln rund 800.000 S an die Sektion IV übermittelte, u. zw. bereits im September 1964; der Empfängerkreis war im wesentlichen der gleiche wie in den Vorjahren. Diese fünfte Sonderzahlung hatte der RH anlässlich seiner Einschau im Frühjahr 1965 deswegen nicht feststellen können, weil sie zu dieser Zeit noch nicht verbucht war und dem RH die entsprechenden Postsparskassenbelege nicht vorgelegt worden waren.

45, 71. Das BKA, Sektion IV, hat zu den ihm in der ersten Jännerwoche 1966 übermittelten Prüfungsergebnissen, betreffend die Auflösung und Abwicklung der IBV, trotz Urgenz nicht Stellung genommen.

Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz

46. Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ hatte die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ aus deren Mitteln den Betrag von 5.000.000 S für die Befriedigung von durch besonderes Bundesgesetz zu regelnden Ansprüchen abzusondern, die während der Anspruchsfrist des Siebenten Rückstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 207/1949) deshalb nicht geltend gemacht werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht vorhanden war oder weil der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt hatte. Mit Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft wurde ein „Fonds

zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ errichtet. Innerhalb der Anmeldefrist wurden beim Fonds 1560 Anmeldungen eingebracht, von denen 150 wieder zurückgezogen wurden. Nach Ablauf der Anmeldefrist gingen noch weitere 65 Anmeldungen ein, sodaß vom Fonds insgesamt 1475 Anträge zu bearbeiten waren. Die Erledigung der angemeldeten Ansprüche erfolgte auf Grund des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1963, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, BGBl. Nr. 319. Von diesen 1475 Anmeldungen wurden 1302 negativ und 173 positiv erledigt. Für die Befriedigung der 173 Anspruchsberechtigten wurden 496.366-02 S aufgewendet. Während seiner Tätigkeit in den Jahren 1963 bis 1965 mußte der Fonds für einen Sachaufwand von 123.928-32 S aufkommen; davon entfielen 75.000 S auf die Entschädigung an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, die das Büro zur Verfügung stellte. Der Personalaufwand, der in freiwilligen Zuwendungen an den Geschäftsführer und an die dem Büro des Geschäftsführers des Fonds von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Verfügung gestellten Bediensteten bestand, betrug 88.500 S. Das BM für Inneres hat als Fondsaufsichtsbehörde über Antrag des BM für Finanzen im Einvernehmen mit dem BM für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 20. Dezember 1965, Zl. 223.147-36/1965, im Sinne des § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 319, die Auflösung des Fonds per 31. Dezember 1965 genehmigt. Da die jeweiligen Überprüfungen der Jahresabschlüsse keine Beanstandungen ergeben haben und im übrigen für den RH keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Gebarung des „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ zu überprüfen, hat der RH von einer Einschau beim Fonds an Ort und Stelle Abstand genommen.

Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

47, 1. Gemäß Art. VI Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Jahre 1965 für Darlehen, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds aufgenommen werden, die Haftung und den Zinsendienst für einen Betrag von je 200 Mill. S und für einen weiteren Betrag von je 100 Mill. S auch die Tilgung zu übernehmen.

47, 2. Das BM für Finanzen hat von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als es für vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aufgenommene Darlehen von 300 Mill. S die Haftung, für 300 Mill. S den Zinsendienst und für 100 Mill. S die Tilgung sowie für vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds aufgenommene Darlehen von 300 Mill. S die Haftung, für 300 Mill. S den Zinsendienst und für 100 Mill. S die Tilgung übernahm.

47, 3. Der RH vertrat gegenüber dem BM für Finanzen die Ansicht — ähnlich wie im Jahre 1964, vgl. Abs. 103, 5 des TB 1964 —, daß die Bestände an flüssigen Mitteln der beiden Wohnbaufonds derart hoch sind, daß sie die Anleiheerlöse offensichtlich überhaupt nicht, zumindest aber derzeit nicht benötigen. So betragen zum 31. Dezember 1964 die flüssigen Mittel des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds 874.695.100-36 S, die des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds 547.343.061-73 S, wozu beim zuletzt genannten Fonds noch Wertpapierbestände im Ausmaß von 638.733.683-50 S kommen (siehe Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1964, Seiten 522 und 526). Die Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes für diese von den Fonds aufgenommenen Anleihen führt jedoch zu bedeutenden Belastungen des Bundeshaushaltes in den kommenden Jahren, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu übernehmen keine Notwendigkeit bestand.

47, 4. Das BM für Finanzen hat zu den vom RH erhobenen Bedenken ebenso wie im Vorjahr 1964 die Ansicht vertreten, daß hier eine politische Entscheidung vorliege, auf die die Verwaltung keinen Einfluß nehmen konnte.

Einsetzung überhöhter Einnahmen in den Bundesvoranschlag

48, 1. Anlässlich der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1964 fiel dem RH auf, daß beim finanzgesetzlichen Ansatz Einnahme-Kapitel 18 Titel 2 § 1 „Veräußerung von Effekten ausschließlich der Aktien“ bei der Post 6 „Veräußerung sonstiger Effekten“ ein Betrag von 270.200.000 S in Einnahme veranschlagt war, obwohl in den letzten Jahren bei dieser Post lediglich vergleichsweise geringfügige Beträge zwischen 50.000 und 200.000 S veranschlagt worden waren. Der Erfolg des Rechnungsjahres 1964 betrug bei dieser Post 126.536 S.

48, 2. Die dem RH vom BM für Finanzen ursprünglich gegebene Erläuterung der Minder-einnahme von über 270 Mill. S beschränkte sich im wesentlichen auf die Feststellung, daß das Ausmaß der Veräußerung sonstiger Effekten im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages nur geschätzt werden kann. Diese

Erklärung vermochte den RH infolge der erstaunlich hohen Abweichung von den Voranschlagsbeträgen des Vorjahres nicht zu befriedigen, vor allem deshalb nicht, weil der durchschnittliche Bestand an Wertpapieren im Bundesbesitz, deren Veräußerungserlös bei dieser Post zu verrechnen ist, im Jahre 1963 rund 5 Mill. S betrug, sodaß nicht einzusehen war, wieso der Veranschlagung ein zu erzielender Verkaufserlös von 270 Mill. S zugrunde gelegt werden konnte.

48, 3. Das BM für Finanzen teilte daraufhin dem RH mit, daß eine bei den abschließenden Regierungsverhandlungen über das Budget 1964 vorgesehene Maßnahme, die die Veranschlagung von 270 Mill. S bei diesem Ansatz bedingte, nicht zur Durchführung kam, sodaß sich gleichhohe Mindereinnahmen ergaben. Der RH nahm diese Erläuterungen in den Bundesrechnungsabschluß 1964 auf, brachte jedoch gleichzeitig die obigen Bedenken zum Ausdruck (Seite 337 des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1964). Der RH konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, daß in den Voranschlagsentwurf die offensichtlich fiktive Ziffer von 270 Mill. S auf der Einnahmeseite eingesetzt wurde, um den veranschlagten Gebarungsausgang — dieser betrug im Jahre 1964 in der ordentlichen Gebarung trotzdem noch 529 Mill. S — zu verringern.

Besteuerung des Personentransportgewerbes

49, 1. Schon seit einiger Zeit stellen die Finanzlandesdirektionen — ausgenommen die Finanzlandesdirektion für Tirol — für nichtbuchführende Ein- und Zweiwagenbetriebe des Platz- und Mietwagengewerbes mit Genehmigung des BM für Finanzen Richtlinien für die Ermittlung des Beförderungsentgeltes (= Umsatzes) und des Gewinnes auf und stützen sich dabei auf die Bestimmungen des § 10 Beförderungsteuergesetz 1953. Diese bieten hiezu aber keinerlei Handhabe, weil sie nur dann eine Berechnung der Steuer im Pauschweg gestatten, wenn die Berechnung der Steuer unverhältnismäßige Schwierigkeiten oder weitwendige Erhebungen verursachen würde. Der RH hat im Berichtsjahr diese durch das Beförderungsteuergesetz nicht gedeckte Vorgangsweise im Hinblick auf die Ankündigung des BM für Finanzen hingenommen, daß die Beförderungsteuernovelle 1965 u. a. eine dem § 13 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz analoge Verordnungsermächtigung aufweisen werde.

49, 2. Die Bestimmung des § 13 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz ermächtigt nämlich den Bundesminister für Finanzen, im Verordnungsweg für die Ermittlung des Umsatzes Durch-

schnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufzustellen, so wie z. B. § 29 Einkommensteuergesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die Ermittlung des Gewinnes mit Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufzustellen. Nun hat aber die Beförderungsteuernovelle 1965, BGBl. Nr. 58, keine derartige Ermächtigung zur Ermittlung der Beförderungsentgelte (= Umsätze) gebracht, sodaß diesen Richtlinien weiter die gesetzliche Deckung fehlt. Dessenungeachtet hat aber das BM für Finanzen die Finanzlandesdirektionen — ausgenommen die Finanzlandesdirektion für Tirol — angewiesen, auch für die Beförderungsteuerveranlagung 1966 derartige Richtlinien aufzustellen. Die Angelegenheit steht daher noch weiter in Erörterung.

Abgabenrückstände

50, 1. Obwohl die Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Summe Kap. 17) im Jahr 1964 gegenüber dem Jahr 1963 eine Ausweitung um 5.449 Mill. S (12,6%) erfahren haben und somit auf 48.627 Mill. S gestiegen sind, sanken die Nettorückstände an öffentlichen Abgaben im gleichen Zeitraum um 149,1 Mill. S (5,4%) auf 2.632,4 Mill. S ab. Wesentliche Rückstandsveränderungen sind beim Zoll (-53,9 Mill. S) sowie bei den Gebühren und Verkehrsteuern (-93,1 Mill. S) zu verzeichnen. Näheren Aufschluß über die abgabenweise Gliederung der Nettorückstände gibt der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1964 (Seiten 330 bis 335).

50, 2. Die günstige Entwicklung der Abgabenrückstände im Jahr 1964 war nicht zuletzt auch dem erfolgreichen Wirken der im Vollstreckungsdienst tätigen Bediensteten zu verdanken, deren barer Einbringungseffekt allein die beachtliche Höhe von 238,5 Mill. S erreichte. In diesem Zusammenhang muß allerdings auch darauf hingewiesen werden, daß sich die Personallage insbesondere im Vollstreckungsaußendienst von Jahr zu Jahr verschlechtert (1962 — 241 Vollstrecker, 1964 — 216 Vollstrecker) und daß im Hinblick auf die Überalterung in diesem Dienstzweig mit einer weiteren Verschlechterung gerechnet werden muß, zumal der anerkannt unangenehme Vollstreckungsdienst jungen und fähigen Bediensteten keinen wesentlichen finanziellen Anreiz zu bieten vermag. Die Folge eines rückläufigen Einbringungseffektes wird daher nicht auszuschließen sein (siehe auch Abs. 52).

50, 3. Soweit nach den bereits vorliegenden statistischen Unterlagen festgestellt werden konnte, weist die Entwicklung der Nettorückstände auch im Jahr 1965 eine rück-

läufige Tendenz auf. Daran sind die verstaatlichten Unternehmungen mit einer Rückstandsverminderung von 184,3 Mill. S beteiligt, sodaß sich ihre verbleibenden Nettorückstände (131,9 Mill. S) durch das Ausbleiben hoher Abschlußzahlungen nunmehr weitgehend normalisiert haben.

Abschreibung (Löschung und Nachsicht)

51, 1. Die Finanzämter haben im Jahr 1964 insgesamt 146 Mill. S Abschreibungen gemäß §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügt. Davon wurden 73,9 Mill. S infolge Uneinbringlichkeit gelöscht und 72,1 Mill. S aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Die Abschreibungen sind gegenüber dem Jahr 1963 ziffernmäßig wohl etwas gestiegen (um 11,8 Mill. S), im Verhältnis zur Summe der im Jahr 1964 vorgeschriebenen öffentlichen Abgaben jedoch unverändert geblieben (0,3%). Dies zeigt, daß die Finanzämter auch im Jahr 1964 von der Möglichkeit der Abschreibung rückständiger Abgaben nur nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen Gebrauch gemacht haben.

51, 2. Die Gebarungsentwicklung wurde u. a. dadurch beeinflusst, daß bei verschiedenen notleidenden Bergbaubetrieben in konsequenter Auswirkung des Ministerratsbeschlusses vom 30. Mai 1960 Umsatzsteuer rückstände in Höhe von 13,8 Mill. S nachgesehen wurden. Ferner waren auch bei den Privatbahnen sowie bei einem öffentlichen Unternehmen von besonderer Bedeutung Abgaben im Betrag von 8,6 Mill. S von Gesetzes wegen zu löschen.

Personallage der Finanzverwaltung

52, 1. Der RH mußte bereits mehrfach, so im TB 1963, Abs. 79, und zuletzt im Vorjahresbericht unter Abs. 71, mit Sorge auf die zunehmenden Personalschwierigkeiten der Finanzverwaltung mit allen ihren nachteiligen Folgeerscheinungen aufmerksam machen. Nun hat im Berichtsjahr die Einschau bei der Finanzlandesdirektion für Tirol ergeben, daß den allgemein zuständigen Finanzämtern in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg 1965 durch den Dienstpostenplan keine zusätzlichen Dienstposten zugewiesen werden konnten. An der Unterdotierung dieser Finanzämter gegenüber dem an Hand von Belastungsziffern errechneten Personalbedarf hat sich also nichts geändert.

52, 2. Darüber hinaus zeigt eine Gegenüberstellung der Soll-Stände laut Dienstpostenplan und der tatsächlichen (Ist-)Stände am 1. Oktober 1965, daß bei den Tiroler Finanz-

ämtern 32 Dienstposten (5,8% des Soll-Standes) und bei den Vorarlberger Finanzämtern 25 Dienstposten (7,5% des Soll-Standes) unbesetzt waren. So fehlten z. B. bei der Stammbetriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Innsbruck 10 Betriebsprüfer oder 25% des Soll-Standes, beim Finanzamt Reutte 6 Bedienstete oder 41% und beim Finanzamt Feldkirch 23 Bedienstete oder rund 10% des Soll-Standes.

52, 3. Auch die Zahl der über eigenes Ansuchen aus dem Dienst scheidenden Arbeitskräfte zeigte gegenüber den Vergleichsziffern der Vorjahre (TB 1964, Abs. 71, 2) eine steigende Tendenz: allein in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres schieden im Bereich der beiden Finanzlandesdirektionen insgesamt 75 Bedienstete aus, davon 66, d. s. 88%, freiwillig.

52, 4. Wenn auch das BM für Finanzen mitgeteilt hat, im Bereich der anderen Finanzlandesdirektionen weiche im Berichtsjahr der Personal-Ist- vom Soll-Stand nicht wesentlich ab, ja vereinzelt sei sogar eine geringfügige Zunahme des Personal-Ist-Standes zu verzeichnen, so muß der RH dennoch seine im Vorjahr geäußerten Befürchtungen aufrecht halten. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Personal-Soll-Stand laut Dienstpostenplan erheblich weit hinter dem tatsächlichen Personalbedarf zurückbleibt (siehe TB 1964, Abs. 71) und daß sich der Abgang nicht auf alle Verwendungsgruppen und Dienstzweige gleichmäßig verteilt, sondern sich besonders bei den qualifizierten Bediensteten am empfindlichsten bemerkbar macht.

Finanzschulden 1965

53, 1. Die Finanzschuldengebarung des Bundes wurde vom RH im Sinne der Bestimmungen des Art. 121 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes und des § 10 des Rechnungshofgesetzes überwacht.

53, 2. Ziffernmäßig werden die Finanzschulden und die im Berichtsjahr daran eingetretenen Veränderungen im Bundesrechnungsabschluß 1965 dargestellt werden. Auf Grund der vom BM für Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen wird berichtet, daß das BM für Finanzen im Jahr 1965 folgende Finanzschulden aufgenommen hat:

2% Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Bundesschatzscheln

54, 1. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 109/1964, hat das BM für Finanzen bei der Oesterreichischen

Nationalbank im Berichtsjahr Kredite in Höhe von 42,178.800 S zur Einlösung der zugunsten der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, in der derzeitigen Fassung, begebenen Bundesschatzscheine aufgenommen.

54, 2. Weiter hat die Oesterreichische Nationalbank unter demselben Titel auch die im Jahr 1964 begebenen Offenmarktschatzscheine des Bundes im Nominale von 780 Mill. S (siehe TB 1964, Abs. 99, 1) eingelöst, wodurch sich die Buchschuld des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank um diesen Betrag wieder erhöhte.

54, 3. Die Rückumwandlung dieser titrierten Schuld in eine Buchschuld mußte der RH aber bemängeln, weil es sich hier nicht um die Einlösung eines speziellen Bundesschatzscheines handelte, der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begeben wurde, und der Bund somit im Widerspruch zu den generellen Bestimmungen des § 41 Nationalbankgesetz 1955, die eine derartige Kreditaufnahme untersagen, die Mittel der Oesterreichischen Nationalbank in Anspruch genommen hat. Das BM für Finanzen vertrat allerdings den Standpunkt, daß diese Transaktion durch die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1965 Art. V Z. 3 gedeckt sei, weil durch die seinerzeitige Titrierung der Bundesschuld die gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 109/1964, begründete Verpflichtung des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank für den titrierten Teil nicht erloschen und der Gläubigerwechsel nur vorübergehend gewesen sei. Der Ansicht des BM für Finanzen, daß diese Verpflichtung nicht erloschen sei, konnte der RH allerdings nicht beipflichten.

Geldmarkt-Schatzscheine

55. Mit dem Geldmarkt-Schatzscheinengesetz, BGBl. Nr. 29/1965, wurde am 1. Feber 1965 ein Teil der Buchschuld des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank in Höhe von 3.000 Mill. S in 2%ige Bundesschatzscheine umgewandelt, die die Oesterreichische Nationalbank verkaufen und wieder ankaufen kann. Eine besondere gesetzliche Regelung der Verrechnung dieser Umwandlung fehlte, weshalb das BM für Finanzen meinte, sich vorerst mit einer bloßen Vormerkung dieser Gebarung im Hauptbuch der Finanzschuld begnügen zu können. Da der RH aber auf einer rechnungsmäßigen Darstellung bestanden hat, erklärte sich schließlich das BM für Finanzen bereit, die Umwandlung in der Anlehensgebarung zu verrechnen. Im Hinblick auf die be-

grenzte Geltungsdauer des Geldmarkt-Schatzscheingesetzes, wonach diese titrierte Schuld im Feber 1970 wieder in die ehemalige Buchschuld rückgewandelt wird, sowie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes, wonach die Anleihegebarung außerhalb der budgetmäßigen Verrechnung darzustellen ist, und nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Umwandlung keinerlei Geldbewegung auslöste und der Gesamtschuldenstand unverändert blieb, erklärte sich der RH mit dieser Art der Verrechnung einverstanden.

Bundesschatzscheine, begeben
auf Grund des 3. Schatzschein-
gesetzes

56, 1. Zur Deckung der ersten Quote des zusätzlichen Beitrages der Republik Österreich an die Internationale Entwicklungsorganisation, den zu leisten der Bundesminister für Finanzen mit Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 25, ermächtigt wurde, hat er auf Grund der Ermächtigung im 3. Schatzscheingesetz, BGBl. Nr. 159/1948 und 134/1961, einen Bundesschatzschein im Nominale von 43,680.000 S begeben, der unverzinslich und bei Sicht fällig ist.

56, 2. Dem RH fiel dabei auf, daß der Rechtstitel, unter dem dieser „zusätzliche“ Beitrag geleistet wurde, nicht feststeht, weshalb er das BM für Finanzen um Aufklärung ersuchte. Auch war zu bemängeln, daß das BM für Finanzen im Bundesrechnungsabschluß 1964 wohl die Aktiva aus den Beiträgen unter „Beteiligungen“ nachgewiesen hat, nicht aber auch die hieraus resultierenden Finanzschulden. Schließlich wandte sich der RH gegen die Vorgangsweise des BM für Finanzen, das alle diesbezüglichen Bundesschatzscheine entgegen den Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes anstatt in der Anlehensgebarung bisher durchlaufend verrechnet hat.

56, 3. Wegen der Kürze der seit der Beanstandung verstrichenen Zeit steht die Stellungnahme des BM für Finanzen noch aus.

ERP-Darlehen

57. Mit Bundesgesetz vom 3. August 1965, BGBl. Nr. 237, übernahm der Bund die am 31. Dezember 1964 bestehenden Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues an den ERP-Fonds in Höhe von 32,480.095-64 S. Diese Finanzschulden wurden jedoch bisher nicht verrechnet. Der RH wird daher für die entsprechende Darstellung im Bundesrechnungsabschluß vorsorgen.

**Kreditoperationen zur Bedeckung
des Budgetabganges**

58, 1. Auf Grund der Ermächtigung im Art. V Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1965 hat das BM für Finanzen folgende neue Finanzschulden aufgenommen:

**Autobahndarlehen der
Versicherungsanstalten**

58, 2. Zum Ausbau der Autobahn weitere Darlehen der Versicherungsanstalten im Nominale von 72.050.000 S zu den gleichen Konditionen wie im Jahr 1963 (siehe TB 1963, Abs. 97, 2).

**Darlehen des Wohnhaus-
Wiederaufbaufonds**

58, 3. Vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds Darlehen für das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Österreichischen Bundesbahnen, im Nominale von 10.961.647-84 S, die wie in den Vorjahren (siehe TB 1964, Abs. 79) unverzinslich und innerhalb von 75 Jahren zurückzuzahlen sind.

Darlehen der Gemeinde Wien

58, 4. Zur Instandsetzung einer Wohnhausanlage in Wien ein zinsfreies, hypothekarisch sichergestelltes Darlehen von der Gemeinde Wien in Höhe von 2.410.000 S, das eine Laufzeit von 10 Jahren hat.

Bundesschatzscheine

58, 5. Aus der Begebung von Bundesschatzscheinen ergaben sich Erlöse in Höhe von 585 Mill. S. Die Bundesschatzscheine haben bei einer Verzinsung von $2\frac{1}{4}\%$ jährlich eine Laufzeit von 3 Monaten (335 Mill. S) und bei einer Verzinsung von $5\frac{1}{4}\%$ eine Laufzeit von 3 Jahren (250 Mill. S).

Bundesanleihe 1965/I und II

58, 6. Eine Anleihe im Nominale von 1500 Mill. S (6% Bundesanleihe 1965/I) und eine weitere Anleihe im Nominale von 800 Mill. S (6% Bundesanleihe 1965/II), die mit 6% p. a. zu verzinsen und ab 1969 in 12 Jahresraten zurückzuzahlen sind.

**Kreditoperationen zur
Beseitigung von Hochwasser-
schäden**

59. Auf Grund der Ermächtigung im Art. V Z. 1 a des Bundesfinanzgesetzes 1965 hat das BM für Finanzen weitere Bundesschatzscheine im Nominale von 400 Mill. S begeben, die bei dreimonatiger Laufzeit mit $2\frac{1}{4}\%$ p. a. und bei rund dreijähriger Laufzeit mit $4\frac{3}{4}\%$ p. a. verzinst werden.

**Kreditoperationen zur vorüber-
gehenden Kassenstärkung**

60. Die Begebung von Bundesschatzscheinen zur vorübergehenden Kassenstärkung gemäß Art. V Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 erreichte einen Höchststand von 1000 Mill. S. Die Bundesschatzscheine hatten eine Laufzeit bis zu drei Monaten und eine Verzinsung von 2 bis $2\frac{1}{2}\%$ p. a.

**Prolongierungen und
Konvertierungen**

61, 1. Von dem mit 10 Mill. \$ ausgenützten US-Kommerzbankkredit 1963 (siehe TB 1963, Abs. 97, 12 bis 14) wurde im Dezember 1965 ein Teilbetrag von 5 Mill. \$ fällig. Das BM für Finanzen nahm aber von einer Inanspruchnahme des Kreditteilbetrages auf weitere zwei Jahre Abstand und nutzte auf Grund der Ermächtigung im Art. V Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1965 die sich bietende Konversionsmöglichkeit in zweijährige Bundesschatzscheine, die mit $4\frac{3}{4}\%$ p. a. zu verzinsen sind. Damit entfielen nicht nur die mit einem ausländischen Kredit zusammenhängenden Spesen; es konnte auch der Zinssatz um $\frac{1}{4}\%$ gesenkt werden.

61, 2. Die weiteren Prolongierungen und Konvertierungen von Bundesschatzscheinen erreichten nur mehr ein Nominale von 1394 Mill. S, wovon allein 1335 Mill. S auf die zur vorübergehenden Kassenstärkung begebenen Bundesschatzscheine entfielen.

61, 3. Diese Ziffern lassen die überaus günstigen Auswirkungen erkennen, die die über Drängen des RH im Jahr 1964 durchgeführte Reduzierung des Umlaufnominales an Bundesschatzscheinen mit sich gebracht hat (siehe TB 1964, Abs. 99, 4). Im Jahr 1964 betragen die Summen solcher Prolongierungen und Konvertierungen nämlich noch über 7920 Mill. S und 1963 sogar über 17.404 Mill. S.

Zusammenfassung

62, 1. Aus den Rechnungsaufschreibungen der Finanzschuldbuchhaltung des BM für Finanzen ergaben sich zum 31. Dezember 1965 Finanzschulden des Bundes in der Höhe von 28.352.369.189-41 S; sie haben sich gegenüber Ende 1964 um 973.301.849-13 S erhöht.

62, 2. Die Verminderung der Zuwachsrate der Bundesschuld (1964 noch über 2296 Mill. S) zeigt eine günstige Tendenz, trotzdem dürfte nichts unversucht bleiben, um einen weiteren Abbau dieser Zuwachsrate zu erreichen.

Treffer- und Tilgungsleistungen

63. Schließlich ist zu berichten, daß der RH die Verlosungen für die 6% Trefferanleihe 1958, die 7% Investitionsanleihen 1958, die

6 1/2% Festspielhausanleihe 1957, die 7% Bundesanleihen 1959 und 1960, die 7% Verkehrsanleihe 1957, die 6 1/4% Bundesanleihe 1959, die Bundeslosanleihe 1958, die 6 1/2% Investitionsanleihe 1956, die 6% Bundesobligationen 1962, die 5% Aufbauanleihe 1949 und die 6 3/4% Schnellbahnanleihe 1962 überwacht hat.

Bundeshaftungen

64, 1. Wie schon in den Vorjahresberichten erwähnt wurde, steht die vom RH geforderte und vom BM für Finanzen auch in Aussicht genommene grundsätzliche Regelung rechtlicher und rechnungsmäßiger Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme von Bundeshaftungen noch immer aus, weil vorerst das neue Haushaltsgesetz, das voraussichtlich auch für diese Belange eine neue Rechtslage bringen wird, abgewartet werden muß (siehe TB 1961, Abs. 519; TB 1962, Abs. 78, 2; TB 1963, Abs. 90, 1, und TB 1964, Abs. 102, 1).

64, 2. Auf Grund der vom BM für Finanzen dem RH übermittelten Unterlagen wird berichtet, daß der Bundesminister für Finanzen im Jahre 1965 für den Bund folgende Haftungsverbindlichkeiten übernommen hat:

64, 3. Für die Energieanleihe 1964 im Nominale von 400 Mill. S auf Grund der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 10. Dezember 1964, BGBl. Nr. 291, und für die beiden Tranchen der Energieanleihe 1965 im Gesamtnominale von 600 Mill. S auf Grund der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl. Nr. 168. Hiezu wäre zu bemerken, daß die diesbezüglichen Bürgschaftsverträge dieselben formalrechtlichen Mängel aufwiesen, die der RH schon anlässlich früherer Haftungsübernahmen für Anleihen Dritter beanstandet hat (siehe TB 1963, Abs. 101, 2 und TB 1964, Abs. 102, 2).

64, 4. Gemäß der im Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesminister für Finanzen die Haftung für Personen- und Sachschäden zugunsten des Vereins zur Förderung der Anwendung der Kernenergie in Graz bis zu einem Höchstbetrag von 130 Mill. S übernommen.

64, 5. Eine weitere Bundeshaftung betrifft einen Bankenkredit im Nominale von 120 Mill. S an die Felbertauernstraßen AG, wozu die Ermächtigung im Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 47, gegeben ist.

64, 6. Für Bankenkredite in Höhe von 66.600 S an Jugendsparer wurde ferner die „Jugendbürgschaft“ gemäß dem Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, übernommen sowie weiters auf Grund der Er-

mächtigung im Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 49, die Haftung für einen Bankenkredit an die Simmering-Graz-Pauker AG in Höhe von 80.678.638-65 S.

64, 7. Auf Grund des Art. VI des Bundesfinanzgesetzes 1965 hat der Bundesminister für Finanzen für den Bund noch folgende Haftungen übernommen: Für Agrarinvestitionskredite in Höhe von 319.440.663-18 S, für die Anleihe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds 1965 im Nominale von 300 Mill. S, für die Anleihen des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds im Nominale von 300 Mill. S, für Kredite an die Österreichische Luftverkehrs AG (AUA) im Nominale von 50 Mill. S und für Kredite an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) in Höhe von 50 Mill. S.

64, 8. Schließlich übernahm der Bund noch die Haftung für die Anleihe der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft im Nominale von 12 Mill. § (309.840.000 S) auf Grund der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1964, und für die Anleihe der Tauernkraftwerke AG im Nominale von 40 Mill. sfrs (239.200.000 S) auf Grund der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 159.

Haftungsinanspruchnahmen

65. Während sich der Bund für die Inanspruchnahme als Bürge nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 182, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 278/1960, im Regreßweg und durch das Haftungsentgelt schadlos halten konnte, sind ihm durch die Inanspruchnahme nach dem Garantiegesetz 1955, BGBl. Nr. 159, bisher Belastungen erwachsen, die mit Ende 1965 den Betrag von 156.275.689-08 S erreicht haben. Im Berichtszeitraum mußten ferner 43.203.005-43 S (davon 29.245.446-65 S für die AUA) infolge Inanspruchnahme des Bundes als Bürge für Darlehen an Unternehmungen des Bundes oder an denen er beteiligt ist, flüssiggemacht werden. Auf die daraus resultierenden Regreßforderungen wurden Rückzahlungen in Höhe von 3.288.644-91 S geleistet, sodaß sich eine Nettobelastung des Bundes in Höhe von 39.914.360-52 S ergab.

Zusammenfassung

66, 1. Die Eventualverbindlichkeiten aus Haftungszusagen sind mit Ende 1965 auf 20.498.470.768-17 S angestiegen und waren mit 19.985.001.320-23 S ausgenützt. Die Gesamt-nettobelastung des Bundeshaushaltes 1965 aus der Übernahme der Haftungen betrug rund 30-6 Mill. S.

66, 2. In diesem Zusammenhang wäre zu erwähnen, daß das BM für Finanzen trotz der seinerzeitigen Zusage den Empfehlungen des RH, schon anlässlich der Übernahme der Haftung zu prüfen, welche Belastungen sich daraus voraussichtlich für den Bund ergeben werden, bisher noch nicht nachgekommen ist (siehe TB 1963, Abs. 103, 2).

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Milchwirtschaftsfonds,
Geschäftsjahr 1962 (Nachtrag)

67. Wie im TB 1964, Abs. 109, 1 bis 6 ausführlich berichtet, bestanden zwischen dem BM für Land- und Forstwirtschaft und dem RH Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes auf die Bediensteten der nach dem Marktordnungsgesetz errichteten Fonds sowie über die Prüfungszuständigkeit des RH bei diesen Körperschaften. Durch das Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 327, wurden diese Fragenkomplexe nunmehr eindeutig geregelt.

Sonderprüfung der Gebarung des
Milchwirtschaftsfonds

68, 1. Wie im TB 1963, Abs. 18, im Nachtrag zum TB 1963, Abs. 153, und im TB 1964, Abs. 110, bereits ausführlich berichtet worden ist, hat das BM für Land- und Forstwirtschaft den RH im Jahre 1963 um die Durchführung einer Sonderprüfung des Milchwirtschaftsfonds (kurz MWF) ersucht. Diese wurde im Jahre 1964 durchgeführt, die Berichterstattung an den Nationalrat aber einem in Aussicht genommenen Nachtrag zum TB 1964 (siehe TB 1964, Abs. 110, 3) vorbehalten. Dies deswegen, weil der RH aus Zweckmäßigkeitsgründen sein Prüfungsergebnis gemeinsam mit der Stellungnahme des Fonds und der des BM für Land- und Forstwirtschaft vorlegen wollte. Dies war aber zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich, weil die Verwaltungskommission des MWF infolge der Kompliziertheit der Materie außerstande war, vorerst auf das Prüfungsergebnis des RH einzugehen, und es für erforderlich erachtete, vor der Abgabe ihrer Stellungnahme die prinzipiellen und allgemeinen Darlegungen des RH auf breiter Basis zu erörtern.

68, 2. Zu den von der Verwaltungskommission vorerst für notwendig erachteten Besprechungen über die Einzelheiten des ho. Prüfungsergebnisses kam es in der Folge aber nicht, da der Fonds im Sommer 1965 seine

Äußerung abgegeben hat, auf die unten näher eingegangen werden wird. Es fand am 15. Oktober 1965 wohl noch eine abschließende Besprechung zwischen Vertretern des MWF, des BM für Finanzen, des BM für Land- und Forstwirtschaft und des RH statt, bei der aber lediglich übereinstimmend festgestellt wurde, daß im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Äußerung der Verwaltungskommission eine weitere Erörterung nicht erforderlich erscheint.

68, 3. In seinen Prüfungsmitteilungen stellte der RH einleitend fest, daß er dem seinerzeitigen Ersuchen des BM für Land- und Forstwirtschaft (siehe dazu TB 1963, Abs. 18, 1 und 2) nicht voll entsprechen konnte. Im Hinblick auf seinen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich ist es nämlich dem RH nicht möglich, „eine — wie das BM für Land- und Forstwirtschaft gebeten hatte — eingehende sachkundige Untersuchung der Kostenrechnungen der österreichischen Molkereibetriebe vorzunehmen“, da dies eine Prüfung dieser Unternehmungen an Ort und Stelle zur Voraussetzung gehabt hätte, für die es dem RH aber an der Zuständigkeit mangelt. Eine solche Zuständigkeit könnte dem RH gemäß Art. 121 (1) B.-VG. durch einfaches Bundesgesetz übertragen werden. Wie das BM für Finanzen den RH wissen ließ, erwog es bereits, ihm dieses Prüfungsrecht bei den Molkereien im Hinblick auf die ständigen erheblichen Bundeszuschüsse an den MWF zu ermöglichen. Was die beim Fonds verfügbaren Unterlagen anlangt, wurde festgestellt, daß dem MWF die finanzielle Gesamtsituation der einzelnen Molkereibetriebe unbekannt ist. Die von ihm geforderten Abrechnungsunterlagen umfassen lediglich jenen Teilaufwand, welcher die stützungswürdigen Produktionssparten betrifft. Es entzieht sich demnach der Kenntnis des Fonds, welcher Teil der Gesamtgebarung der Molkereien durch ihn subventioniert wird. Bei der gegebenen Rechtslage wäre aber als Ausgangspunkt für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des derzeit vom Fonds gehandhabten „Produktenstützungssystems“ mindestens die Einsichtnahme in die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen und deren Unterlagen erforderlich gewesen. Dies auch deswegen, weil die AfA (Abschreibung für Abnutzung) und die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals vom Fonds nicht auf Grund der Abschlußoperate der Betriebe, sondern auf Grund von schematisch ermittelten Grundlagen errechnet werden. Da der Fonds sich jedoch nicht in der Lage sah, dem vom RH gestellten Verlangen nach Herbeischaffung der Abschlußoperate der Betriebe zu entsprechen, und es auch dem BM für Land- und Forstwirtschaft nach dessen Erklärung nicht

möglich war, dem Fonds in Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht eine entsprechende Weisung zu erteilen, mußte sich der RH bei der Überprüfung auf die vorhandenen Unterlagen beschränken und konnte daher den darüber hinausgehenden Wünschen des BM für Land- und Forstwirtschaft, wie sie in dessen Ersuchen angeführt wurden, nicht voll entsprechen. Zur Vorlage der Abschlußoperatrate vertrat der Fonds in seiner Äußerung die Meinung, daß der Bericht des RH dazu führen sollte, daß der Gesetzgeber die Auskunftspflicht der Betriebe gemäß § 14 des Marktordnungsgesetzes (MOG) genau definieren möge. Dazu wies der RH allerdings darauf hin, daß der Fonds bei der gleichen Rechtslage — ehe das derzeitige Stützungssystem eingeführt wurde — für die Bemessung der Stützung die von den Betrieben eingeholten Abschlußoperatrate als Grundlage verwendet hatte, also seinerzeit keine Bedenken bestanden hatten, von den Betrieben solche Unterlagen einzufordern.

68, 4. Das BM für Land- und Forstwirtschaft äußerte dazu, daß es im Sinne des § 14 MOG nur das Verlangen auf Vorlage jenes Kreises von Einnahmen und Ausgaben der Molkereien für rechtlich gedeckt ansehe, für die mit dem Fonds ein Abrechnungs- bzw. ein Zuschußverhältnis bestehe. Dennoch mußte der RH daran festhalten, daß, insbesondere bei den sogenannten gemischten Betrieben, die Angemessenheit der Höhe der den Betrieben zufließenden Stützung nur auf Grund der gesamten Betriebsergebnisse beurteilt werden könne, weil ausschließlich aus diesen beispielsweise die richtige Verteilung der Verwaltungs- und anderen gemeinsamen Kosten auf den stützungswürdigen und den nicht-stützungswürdigen Teil der Gebarung der Betriebe u. a. ersehen werden könne.

68, 5. Bei der Beurteilung der finanziellen Entwicklung des Fonds vom Jahre 1954 (das erste Jahr, für das der Bund einen Zuschuß gewährte) bis zum Jahre 1962 ergibt sich, daß in diesem Zeitraum die Einnahmen aus dem Preisausgleich um 75%, die korrespondierenden Ausgaben aber um 357% gestiegen sind. Die entsprechenden Ziffern beim Transportausgleich betragen 59% und 103%.

68, 6. Die Einnahmensteigerung ist auf die trotz des sinkenden Milchkuhbestandes wachsende Milchanlieferung (rund 47%) und auf den höheren Fettgehalt der angelieferten Milch zurückzuführen. Für die überproportional angewachsenen Ausgaben des Fonds, insbesondere beim Preisausgleich, waren eine Vielfalt von Ursachen maßgebend. Insbesondere wurde auf die steigende Diskrepanz

zwischen den Be- und Verarbeitungskosten und den Verkaufserlösen hingewiesen. Während nämlich fast sämtliche Kostenstellen eine Erhöhung erfuhren, sind die Nettoverkaufserlöse pro Kilogramm Milch in den verschiedenen Verarbeitungsformen im wesentlichen gleichgeblieben. Daran änderten auch die verschiedenartig, vor allem im Jahre 1963 erfolgten Erhöhungen der Endverbraucherpreise nichts, denn die daraus resultierenden höheren Erlöse kommen nicht den Molkereien zugute, sondern werden, wie z. B. die 6. MOG-Novelle, BGBl. Nr. 81/1963, zeigt, hauptsächlich für die Finanzierung absatzfördernder Maßnahmen für die Milchwirtschaft, derzeit im wesentlichen für die Exportstützung verwendet. Da in der Milchpreiskalkulation auch der an den Fonds zu leistende Ausgleichsbetrag enthalten ist, hätte dessen Steigerung zur Abdeckung der gestiegenen Kosten eine Erhöhung des Verbraucherpreises nach sich gezogen. Eine solche Maßnahme kam für den Fonds schon deswegen nicht in Frage, weil die Preisfestsetzung nicht in seine Kompetenz fällt. Um jedoch die Versorgung der Bevölkerung mit Milch- und Milchprodukten zu sichern, mußten die Betriebe die vom Fonds für erforderlich angesehenen Mittel trotzdem im Wege des Ausgleichsverfahrens erhalten. Daher hat der Bund, um die Preise nicht in Bewegung setzen zu müssen, durch jährlich steigende Zuschüsse, die von 1954 bis 1962 zusammen rund 1 Milliarde S ausmachen, die Deckung des Abganges der Ausgleichsgebarung übernommen. Daneben wurden für Zwecke der Milchpreistützung rund 5,4 Milliarden S ausgegeben.

68, 7. Der RH vermag auf Grund der Tatsache, daß er bei den Betrieben kein Einschaurecht hat, nicht zu beurteilen, ob in der derzeitigen Molkereispanne Reserven vorhanden sind, die für eine Herabsetzung des Bundeszuschusses herangezogen werden könnten. Aber selbst wenn solche vorhanden sein sollten, können sie nach Meinung des RH keineswegs sämtliche das Ausgleichsverfahren belastende Kostensteigerungen der letzten Jahre decken. Der RH ist daher zur Auffassung gelangt, daß eine grundlegende Sanierung des Ausgleichsverfahrens des MWF nur durch eine den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Neukalkulation des Trinkmilchpreises sowie des Preises der Milchprodukte möglich sein würde. Diesen Schlußfolgerungen des RH hat sowohl der MWF als auch das BM für Land- und Forstwirtschaft beigepflichtet.

68, 8. Schon dem Milchausgleichsfonds-Gesetz des Jahres 1931 sowie dem Milchwirtschaftsgesetz und nunmehr auch dem Marktordnungsgesetz lag die Absicht zugrunde,

anlässlich der Veräußerung von Frischmilch an Letztverbraucher Beiträge zu erheben, um aus diesen Mitteln Preisausgleichs- und Verarbeitungszuschüsse zwecks Erzielung einer Gleichmäßigkeit der Erzeugerpreise für Frisch- und Werkmilch zu gewähren. Während in den ersten Nachkriegsjahren im wesentlichen eine „totale Abdeckung der Betriebsverluste“ vorgenommen wurde, ging der Fonds nach der Normalisierung der Milchlieferung und dem Wegfall der nachkriegsbedingten Notlage im Jahre 1951 auf das System der sogenannten „Produktenstützung“ über, das erstmalig auf die Abrechnungen des Jahres 1952 Anwendung fand. Es wurde dabei für die einzelnen Produkte ein fixer Stützungssatz je Kilogramm oder Liter festgesetzt. Diesem System hafteten von Anbeginn Mängel an, die sich verschiedentlich zuungunsten der Fondsmittel auswirkten. Vor allem wies der RH darauf hin, daß bei der Ermittlung der Stützungssätze für die Festsetzung der anteiligen Amortisationskosten und der kalkulatorischen Zinsen abweichend von den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorgegangen wurde. Erstere wurden nämlich bei bestehenden Anlagen grundsätzlich nicht auf Basis der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder entsprechend den in den Bilanzen ausgewiesenen AfA-Sätzen kalkuliert, sondern für jede Molkelei auf Grund ihrer durchschnittlichen Milchlieferung der Jahre 1949 bis 1951 errechnet. Diese Sätze wurden auch dann weitergewährt, wenn die betreffende Anlage bereits abgeschrieben war. Dabei wurde von der nicht zutreffenden Annahme ausgegangen, daß die vorerst in Rechnung gestellten Abschreibungssätze und die in den späteren Jahren notwendigen Instandhaltungskosten ungefähr in gleicher Höhe anfallen. Außerdem mußte bemängelt werden, daß bei Kalkulierung der „Amortisation“ das in der Folge eingetretene stets erhöhte Milchaufkommen unberücksichtigt gelassen wurde, eine Unterlassung, die letztlich zu einer vermeidbaren Inanspruchnahme von Ausgleichsmitteln führte. Aber auch bei der Neuberechnung von nach dem Jahre 1952 angeschafften Anlagewerten wurde des öfteren nur geringe Sorgfalt aufgewendet.

68, 9. Bei einem für die Jahre 1957 bis 1962 angestellten Vergleich der den Wiener Molkeleien gewährten Ausgleichszuschüsse, bezogen auf je 1 kg angelieferte Milch, wurde, neben einem generellen durchschnittlichen Ansteigen der Zuschüsse um rund 20%, festgestellt, daß zwischen den den einzelnen Betrieben gewährten Zuschüssen große Unterschiede bestehen. So erhielt ein Betrieb bloß 24·04 g/kg, ein anderer hingegen 41·01 g/kg an Ausgleichszuschüssen. Im Hinblick darauf, daß diese Betriebe im wesentlichen das gleiche Erzeu-

gungsprogramm haben und demnach über eine gleichartige Betriebsausstattung verfügen müßten, erschienen dem RH diese enormen Unterschiede zwischen den den einzelnen Betrieben gewährten Vergütungen kaum gerechtfertigt und aufklärungsbedürftig.

68, 10. Im besonderen wies der RH hinsichtlich des Produktenstützungssystems darauf hin, daß die mit der Einführung dieses Abrechnungsmodus angestrebten Ziele nicht erreicht wurden. Auch stellte es sich heraus, daß als Folge der Festlegung fixer Sätze je Erzeugungseinheit eine Vielzahl von Betrieben unvertretbar hohe Gewinne erzielte, sodaß der Fonds Gewinn Grenzen festsetzen mußte. Vor allem sollten jene Betriebe, die trotz der Produktenstützung nicht auf ihre Kosten kämen, dadurch zu Rationalisierungsmaßnahmen gezwungen werden. Von dieser Auffassung ging man bereits im zweiten Jahre dieses Systems wieder ab, in dem der Fonds den Betrieben die seit dem Jahre 1951 eingetretenen Personalkostensteigerungen bis zu einer gewissen Gewinn Grenze ersetzte (sogenannte „Entnivellierung“). Dies neben der schon von vornherein zur Abgeltung der sich rasch steigenden Unkosten vorgesehenen Gewährung eines Zuschlages in Form eines Indexfaktors, der ursprünglich zur Gewährleistung der Elastizität des Systems dienen sollte und von dem bereits bei der erstmaligen Anwendung des Systems Gebrauch gemacht werden mußte. Die erhoffte Einschränkung der laufenden Überprüfung der Betriebsergebnisse — auch eines der Ziele des neuen Systems — war damit zunichte geworden, da die Höhe und die Auswirkung der „Entnivellierung“ bei den in Frage kommenden Betrieben, die alsbald die überwiegende Mehrzahl bildeten, eingehend überprüft werden mußten.

68, 11. Schließlich ergab sich folgende Abwicklung des Produktenstützungssystems: Am Jahresende wurde das Betriebsergebnis in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Berücksichtigung der Produktenstützung ermittelt. Alle jene Betriebe, die dabei mit einem Verlust abgeschlossen oder den höchstzulässigen Gewinn nicht erreicht hatten, erhielten nunmehr vom Fonds über die Produktenstützung hinaus ihre Verluste oder „Untergewinne“ in Höhe der bis dahin eingetretenen Personalkostensteigerungen, höchstens jedoch bis zum zulässigen Gewinn, abgestützt. Dadurch wurde einerseits das Stützungssystem sehr kompliziert und andererseits die Überprüfung und Abrechnung durch den Milchwirtschaftsfonds sehr zeitraubend und arbeitsaufwendig. Angesichts dieser Umstände wurde im Fonds im Jahre 1958 abermals ein neues Abrechnungssystem, gestaffelt

nach „Soll-Gewinnsätzen“, ausgearbeitet, fand jedoch nicht die notwendige Billigung der Verwaltungskommission des Fonds.

68, 12. Hingegen wurde im gleichen Jahr ein „Kostenleistungsvergleich“ erstmalig angestellt, bei dem die je Kilogramm angelieferter Milch anfallenden tatsächlichen Kosten eines Betriebes den sogenannten „Normkosten“ gegenübergestellt werden. Betriebe, die mit ihren Ist-Kosten unter den Normsätzen verbleiben, behalten diesen Kostenvorsprung neben dem an sich im Abrechnungssystem verankerten zulässigen Höchstgewinn; bei den anderen Betrieben wird im gegenteiligen Sinne vorgegangen, diesen wird der „Leistungsverlust“ angelastet. Diese grundsätzliche Berechnung wird allerdings modifiziert durch die Anerkennung der nach Beurteilung des Fonds ohne Verschulden des Betriebes entstandenen Mehrkosten.

68, 13. Der RH mußte sich aus rechtlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen gegen die Art der Durchführung des Leistungsvergleiches aussprechen. Aus rechtlichen Gründen deswegen, weil die einzelnen Normkosten entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 MOG weder von der Verwaltungskommission beschlossen noch im Sinne des § 45 MOG verlaublich worden waren.

68, 14. Was die wirtschaftliche Seite angeht, äußerte der RH ernste Bedenken, daß im Jahre 1962 von 133 Betrieben (100%) 47 Betriebe (35-34%) nicht weniger als rund 20 Millionen S „nicht entschuldbarer Leistungsverluste“ (überhöhte Kosten) ausgewiesen hatten und äußerte Zweifel, ob angesichts einer derartigen Wirtschaftsführung es überhaupt noch vertretbar erscheine, solchen Betrieben öffentliche Mittel flüssigzumachen. Weitere Bedenken ergaben sich gegen die Höhe der Normkosten angesichts des Umstandes, daß nicht weniger als 49 Betrieben (36-84%) ein „Leistungsgewinn“ von rund 8-5 Mill. S belassen wurde, sodaß davon 36 Betrieben Stützungsbeträge über den festgesetzten Gewinnplafond zufließen. Der RH vertrat in diesem Belange die Auffassung, daß die gute und wirtschaftliche Führung von zuschußbedürftigen Betrieben eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel darstelle und keiner Prämierung, wie sie die Belassung des Leistungsgewinnes bilde, bedürfe und andererseits eine Zuschußgewährung an Unternehmen, die aus eigenem Verschulden unwirtschaftlich gebaren, unterbleiben müßte. Im übrigen nahm der RH die Tatsache, daß allein im Jahre 1962, wie bereits oben erwähnt, 47 Betrieben (35-34%) ein Leistungsverlust von rund 20 Mill. S in Abzug gebracht wurde, und

diese Unternehmen dennoch in ihrer wirtschaftlichen Existenz, wie der Augenschein zeigt, nicht gefährdet wurden, als ein weiteres Argument für seine Bedenken gegen das derzeitige Stützungssystem, die er durch die Anführung einer Anzahl von Beispielen im einzelnen erhärtete.

68, 15. Das BM für Land- und Forstwirtschaft erklärte zu den im vorstehenden wiedergegebenen Ausführungen des RH über das Abrechnungssystem, daß von ihm, angesichts der Tatsache, daß sich die Verwaltungskommission des MWF wegen Kompliziertheit der Materie außerstande gesehen habe, Stellung zu nehmen, dies noch viel weniger erwartet werden könne. Es beschränkte sich daher auf die Wiedergabe von Besprechungsunterlagen des Fondsbüros. Da diesen Unterlagen mangels einer Sanktionierung durch die Verwaltungskommission keine rechtliche Bedeutung zukommt, wird hier auf ihre Wiedergabe verzichtet.

68, 16. Der MWF stellte in diesem Belange seiner Äußerung die Versicherung voraus, daß er, soweit einzelne Vorschriften des Fonds gesetzlich nicht voll gedeckt seien, durch entsprechende Beschlußfassung diese Mängel ehestens beheben werde. Was die rechtliche Seite des Leistungsvergleiches angeht (siehe Abs. 68, 13.), ist dies inzwischen durch den Beschluß der Verwaltungskommission des MWF vom 16. Dezember 1965 bereits geschehen. Was jene Mängel angeht, die sich zuungunsten der Fondsmittel auswirken, bekannte der Fonds, daß er sich durchaus dessen bewußt sei, daß sein Abrechnungssystem von Zeit zu Zeit einer Anpassung an neue Verhältnisse bedürfe und auch noch verbessert werden könne. Aus dieser Erkenntnis heraus habe der Fonds im Jahre 1963 ein eigenes Komitee geschaffen, welches den Auftrag habe, ein der Lage des Fonds und der Struktur der Milchwirtschaft angemessenes Abrechnungssystem zu finden. Dieses Komitee sei aber noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gelangt. Auf Grund der Kritik des RH wäre diesem Komitee aber am 20. Juli 1965 der Auftrag erteilt worden, bis 30. Juni 1966 einen Bericht zu erstellen, damit die Verwaltungskommission des Fonds über eine Novellierung des Abrechnungssystems beschließen könne.

68, 17. Das BM für Land- und Forstwirtschaft wies darauf hin, daß trotz erheblicher Steigerung der Milchanlieferung und der Kosten das Defizit des Fonds sinkende Tendenz zeige, seiner Meinung nach ein Beweis dafür, daß der MWF die Bundesinteressen mit Erfolg wahrnehme und eine Änderung des Abrechnungssystems sehr reiflich überlegt werden

müsse. Der RH hob dagegen hervor, daß er die sinkende Tendenz des Fondsdefizits nicht im gegenwärtigen Abrechnungssystem, sondern in anderen Faktoren, so vor allem in Produktionsumstellungen, begründet sehe.

68, 18. Der MWF verbilligt außerhalb des Ausgleichsverfahrens aus seinen Mitteln Milch und gewisse Molkereiprodukte im Rahmen bestimmter Aktionen (Schulmilch, Betriebsmilch, Butterverbilligung für das Bundesheer und für Haushaltsschulen usw.). Die jährlichen Kosten dieser Aktionen beliefen sich im Jahre 1953 auf rund 28·2 Mill. S und stiegen bis zum Jahre 1962 auf rund 35 Mill. S. Insgesamt betrug der Gesamtaufwand für diese Maßnahme für den Zeitraum von 1953 bis 1962 rund 238·5 Mill. S.

68, 19. Im Hinblick darauf, daß das Marktordnungsgesetz gegenüber den Grundzügen der österreichischen Bundesverfassung eine Ausnahmenvorschrift bildet (siehe dazu Abschnitt I des Marktordnungsgesetzes), wies der RH darauf hin, daß die Bestimmungen des MOG jedenfalls streng auszulegen sind. Es sei daher bei der Beurteilung der Gestion des MWF davon auszugehen, daß dieser seine Einnahmen, ins solange er Bundeszuschüsse erhält, nur für Aufwendungen nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 7 MOG, nicht aber für Zwecke nach den Vorschriften des § 6 Abs. 5 MOG (d. s. die vorerwähnten Aktionen) verwenden dürfe. Der RH betonte in diesem Zusammenhange, daß er keineswegs die sozialen und wirtschaftlichen Beweggründe dieser Aktionen übersehe; er müsse jedoch, wie er dies schon gelegentlich früherer Prüfungen im Gegenstande getan, neuerlich darauf hinweisen, daß die Finanzierung solcher Aktionen gesetzlich nicht gedeckt sei.

68, 20. Das BM für Land- und Forstwirtschaft wies demgegenüber darauf hin, daß das BM für Finanzen gemeinsam mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft schon vor der Befassung der Bundesregierung mit den Entwürfen der Gesetze, die die Grundlage für die Zuwendung von Bundesmitteln an den MWF bildeten, geprüft hat, ob und in welcher Höhe die vom Fonds erbetenen Mittel zu gewähren seien. Hiebei waren immer wieder verschiedentlich einzelne Aufwendungen nicht anerkannt worden. Im übrigen vermeinte das Ministerium, daß diese Ausgaben in den bezug habenden Gesetzen wohl gedeckt seien, gab allerdings gleichzeitig zu, daß der Gesetzestext Zweifel lasse, ob die Bundesmittel auch für die vom RH aufgezeigten Aufwendungen bestimmt seien. Jedenfalls, so meinte es abschließend, zeige der von ihm dargestellte Vorgang, daß im Gegenstande von einer gesetz-

oder zweckwidrigen Verwendung wohl nicht gesprochen werden könne.

68, 21. Dieser Argumentation konnte sich der RH im Hinblick auf seine vorstehend dargelegte Auffassung nicht anschließen und bemerkte hiebei, es sei rechtlich unerheblich, daß das BM für Finanzen anlässlich der Ermittlung des Zuschußbedarfes des Fonds die gegenständlichen Aufwendungen geprüft hätte.

68, 22. Die Verwaltungskommission des MWF hielt in ihrer Äußerung die Fortführung dieser Aktionen aus gewichtigen sozialen und volksgesundheitlichen Gründen für unbedingt erforderlich und vertrat die Ansicht, daß die Einstellung dieser Aktionen von der breiten Öffentlichkeit nicht verstanden werde und heftigen Unwillen erregen würde. In rechtlicher Hinsicht vertrat sie in einem gewissen Gegensatz zum BM für Land- und Forstwirtschaft die Auffassung, daß die Schulmilchaktion und ähnliche Wohlfahrtsaktionen vollauf gesetzlich gedeckt seien. Die Verwaltungskommission nahm aber die Kritik des RH zum Anlaß, das Ministerium zu ersuchen, in einer Novelle zum MOG eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen, welche die derzeit allenfalls noch bestehenden Unklarheiten bei der Auslegung des Gesetzes zu beseitigen geeignet sei.

68, 23. Das BM gab in seiner bereits erwähnten weiteren Stellungnahme bekannt, daß es in Würdigung der Auffassung des RH bereits in dessen Sinne insoweit vorgesorgt hätte, als in § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Abdeckung des Abganges des MWF für das Geschäftsjahr 1966, BGBl. Nr. 330/1965, sämtliche Zuschüsse nach § 6 des Marktordnungsgesetzes angeführt seien. Dieser Meinung konnte sich der RH allerdings nicht anschließen, weil ein Vergleich des Gesetzestextes mit dem für das vorhergehende Verwaltungsjahr die vollständige wörtliche Übereinstimmung ergab und somit kein Fortschritt im Hinblick auf die Auffassung des RH erkennbar ist. Er sah sich daher veranlaßt, das Ministerium zu ersuchen, weiterhin auf eine klare gesetzliche Fundierung dieser Ausgaben hinzuwirken.

68, 24. Den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen werden ab 1. Juni 1956 die Auswirkungen von Lohn- und Gehaltserhöhungen im Ausmaß des Verhältnisses des Verkaufsumsatzes an Milch- und Molkereierzeugnissen zum Gesamtumsatz vom Fonds vergütet. Im Jahre 1962 z. B. wurden hiefür rund 8·5 Mill. S aufgewendet.

68, 25. Der RH zeigte Verständnis dafür, daß die die Funktion des Großhandels wahr-

nehmenden wirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach einer Deckung der steigenden Personalaufwendungen suchten, die sie über den Preis nicht erreichen konnten. Er wendete allerdings ein, daß in einer gelenkten Milchwirtschaft die Einschaltung des Großhandels bei der Verteilung von Milch und deren Produkten, insbesondere aber bei der Überschußverwertung, wenn auch zweckmäßig, so doch nicht unbedingt erforderlich sei, da der Warenverkehr unmittelbar zwischen den mit einem Versorgungsgebiet ausgestatteten Betrieben durchaus denkbar sei. Vor allem schien es ihm auch fraglich, ob der zur Grundlage der Abgeltung erhöhter Personalkosten gewählte Schlüssel auch tatsächlich den Gegebenheiten entspreche, wenn bedacht werde, daß der nicht genossenschaftlich organisierte Großhandel dieser Vergünstigung nicht teilhaftig werde.

68, 26. Das BM für Land- und Forstwirtschaft begründete die Zuerkennung der Stützung an die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse damit, daß die Verwaltungskommission eine Überwälzung dieser Mehrkosten auf die Mitglieder der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und somit die indirekte Anerkennung als Unkostenpost abgelehnt und die direkte Stützung bei den Zusammenschlüssen vorgezogen hätte. Diese seien — im Gegensatz zu anderen Handelsbetrieben — im MOG begründet. Diese Äußerung war nicht geeignet, die Bedenken des RH zu zerstreuen, da sie auf die für das finanzielle Interesse des Fonds maßgebliche Frage der Angemessenheit des gewählten Vergütungsschlüssels nicht einging.

68, 27. Die Äußerung des MWF lag auf der gleichen Linie. Ergänzend wurde dem RH noch mitgeteilt, daß ein nach Abschluß der Einschau erflossenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Auffassung des MWF, wonach die Differenzierung in der Behandlung der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und des übrigen Großhandels keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeute, zu bestätigen scheine. Im übrigen sei das bereits erwähnte Komitee beauftragt worden, die sich aus diesem Erkenntnis ergebenden Auswirkungen für den Fonds bis zum 31. Dezember 1965 zu untersuchen. Bis Redaktionsschluß dieses Tätigkeitsberichtes ist das Ergebnis dieser Untersuchungen dem RH noch nicht zur Kenntnis gebracht worden.

68, 28. Der MWF erstattet den Exporteuren von Butter und Käse die Transportkosten bis zur österreichischen Grenze und hat dafür in den Jahren 1957 bis 1962 zusammen rund 10,6 Mill. S aufgewendet. Begründet wird diese Maßnahme seitens des Fonds damit, daß er die Transportkosten für die entsprechende

Menge auch im Falle des Inlandverbrauches tragen würde. Dem hielt der RH entgegen, daß, abgesehen von den sicherlich unterschiedlichen Kosten solcher Transporte, die Überschußverwertung nicht die Mittel des MWF belasten dürfe, sondern im Hinblick auf die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes nach dessen Vorschriften vorzugehen wäre.

68, 29. Das BM für Land- und Forstwirtschaft stützte sich in seiner Äußerung darauf, daß seiner Meinung nach die Finanzierung dieser Kosten durch das MOG nicht untersagt sei. Der RH mußte diese Meinung unter Hinweis auf § 3 MOG als unrichtig bezeichnen.

68, 30. Der MWF vertrat im wesentlichen die gleiche Auffassung wie das BM für Land- und Forstwirtschaft, stellte aber in Aussicht, das BM für Land- und Forstwirtschaft zu ersuchen, diese Kosten im Bundesfinanzgesetz besonders zu veranschlagen.

68, 31. Das Ministerium führte in seiner weiteren Stellungnahme aus, daß gelegentlich der Verhandlungen über den Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1966 diese Frage eingehend erörtert worden sei, der Vorschlag des MWF aber von den Vertretern des BM für Finanzen unter Hinweis darauf, daß der Fonds einen Bundeszuschuß erhalte und damit ohnehin für diese Aufwendungen Vorsorge getroffen sei, abgelehnt wurde.

68, 32. Der Fonds unterhält ein ständiges Butterlager, dessen Kosten sich in den letzten Jahren auf je 3 bis 4 Mill. S beliefen. Der RH verkannte dabei nicht, daß es eine Aufgabe des Fonds sei, für die aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotene Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte zu sorgen, mußte jedoch darauf hinweisen, daß die Bestimmungen des § 6 des MOG die Bereitstellungen von Mitteln für Maßnahmen dieser Art nicht vorsehen. Darüber hinaus wurde vom RH an Hand der monatlichen Produktions-, Verbrauchs- und Lagerbestandsziffern der Nachweis erbracht, daß einerseits das Butterlager wegen seines minimalen Umfanges nicht einmal eine kleinere Versorgungslücke decken könnte, andererseits jedoch bei entsprechender Produktionslenkung (Einschränkung der hauptsächlich für den Export bestimmten Vollmilchpulvererzeugung) die inländische Milchaufbringung jederzeit für die notwendige Buttererzeugung ausreiche.

68, 33. Dazu vertrat das BM für Land- und Forstwirtschaft die Auffassung, daß das Butterlager nicht der Marktentlastung diene und daher eine Kostenübernahme durch den Bund gemäß § 5 (1) des Landwirtschaftsgesetzes nicht möglich sei.

68, 34. Ohne auf die mit Ziffernmaterial belegten Ausführungen des RH näher einzugehen, führte der MWF aus, daß er für die Deckung der Bedarfsspitzen zu Weihnachten, Ostern und in der Fremdenverkehrszeit ein Lager unterhalten müsse, um Importe von Butter, die in Anbetracht der ständigen Überschüsse nicht erwünscht seien, auszuschalten. Im übrigen zeigte er sich bereit, ähnlich wie bei den Transportkosten für Exporte beim BM für Land- und Forstwirtschaft auf die Kostenübernahme durch den Bund, wie das auch bei der Getreideversorgung der Fall sei, hinzuwirken.

68, 35. Eingehend beleuchtete der RH die sich auf die Fondsbilanzen nachteilig auswirkende Struktur der Molkereiwirtschaft in Österreich mit ihrer Großzahl kleiner und kleinster Betriebe. So wurde darauf hingewiesen, daß allein im Zillertal 47 z. T. nur halbjährig geführte Betriebe bestünden. Es sei klar, so führte der RH aus, daß ein wirtschaftlich geführter größerer Betrieb einer Summe kleinerer Betriebe beim heutigen Stand der Molkereitechnik vor allem kostenmäßig überlegen ist, und demnach derzeit dem Fonds nicht nur höhere Verwaltungskosten verursacht werden, sondern auch der Preis- und Transportausgleichsfonds unverhältnismäßig stark belastet wird. Der RH anerkannte in diesem Belange die Bemühungen des Fonds, das Problem der Zillertaler Betriebe zu lösen, wenn dies auch bisher noch nicht gelungen ist. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, ob bei der Abwägung der Interessen es nicht erforderlich erscheine, das öffentliche über das der einzelnen Beteiligten zu stellen und allenfalls mit Entzug der Milchzuteilung vorzugehen. Bestärkt wurde er in dieser Auffassung durch die ähnlichen strukturellen Verhältnisse in den anderen Teilen des Bundeslandes Tirol und in Vorarlberg. Von den insgesamt 441 mit dem Fonds im Abrechnungsverkehr stehenden Betrieben liegen 235, also weit über die Hälfte aller österreichischen Betriebe, in diesen beiden Bundesländern, verarbeiten aber zusammen bloß 12,4% der österreichischen Milchanlieferung.

68, 36. Ungünstig sind auch die Verhältnisse in Wien. Von den hier bestehenden 10 Betrieben vereinigen 3 Großbetriebe rund 55% des Absatzes an Milch- und Molkereiprodukten auf sich, während sich die übrigen 7 mit Quoten von 3,4 bis 8% bescheiden müssen. Auch hier wäre eine Verringerung der Anzahl der Betriebe vom volkswirtschaftlichen und auch vom Standpunkt des Fonds aus wünschenswert. Betreffend die Auslieferung der Milch an Kleinverteiler wurde bemängelt, daß die Betriebe vom Fonds verhalten werden, sich

— wenigstens zum Teil — eines bestimmten Frächters zu bedienen, was, auf die Abfuhreinheit bezogen, Mehrkosten von rund 32% nach sich zieht. Weiters wurde beanstandet, daß das Produktionsprogramm sämtlicher Wiener Betriebe im wesentlichen die ganze Skala der für Stadtbetriebe typischen Erzeugnisse umfaßt. Dies bedingt, daß jeder der 10 Betriebe im allgemeinen die gleiche umfassende Ausstattung aufweist, die mit ihren Amortisationskosten das Ausgleichsverfahren belastet. Das Andauern dieses Zustandes befremdete den RH umso mehr, als der Fonds bei verschiedenen Unternehmen in den Bundesländern eine gewisse „Sortenreinheit“ durch die Erteilung entsprechender Produktionsauflagen erreicht hat. Zusammenfassend verneinte der RH für den Bereich von Wien, daß bei einer vorwiegend auf die Fondsfinanzen Bedacht nehmenden Regelung der Einzugs- und Versorgungsgebiete und entsprechenden Produktionsauflagen für den Fonds nicht unwesentliche Ersparnisse erzielt werden könnten.

68, 37. Hinsichtlich der ungünstigen milchwirtschaftlichen Struktur Österreichs wies das BM für Land- und Forstwirtschaft darauf hin, daß es sich um Fakten handle, die der MWF bei seiner Errichtung vorgefunden habe. Soweit es dem Fonds möglich sei, fördere er unermüdlich die Stilllegung oder den Zusammenschluß unrentabler Betriebe. Für die Anordnung der Stilllegung von Betrieben fehle ihm jede gesetzliche Handhabe. In ähnlicher Weise äußerte sich auch der MWF.

68, 38. Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, daß er, dem Ersuchen des BM für Land- und Forstwirtschaft gemäß, versucht hätte, einen Gesamtüberblick über die milchwirtschaftliche Situation zu geben, u. zw. auch in jenen Belangen, für deren Entstehung oder Beseitigung der Fonds nicht zuständig sei, da erst bei einer Gesamtschau das Verständnis der Lage des MWF möglich erscheint. Allerdings mußte der RH daran festhalten, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des § 10 MOG kein milchwirtschaftliches Unternehmen Anspruch auf die Zuweisung eines Einzugs- oder Versorgungsgebietes erheben könne, sondern vom Fonds diese Gebiete nur nach den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 MOG, u. zw. unter Bedachtnahme auf die in § 47 MOG vorgeschriebene Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, zugewiesen werden dürften.

68, 39. Als allzulange bezeichnete der RH die zwecks Festsetzung neuer Kesselmilchsätze geführten Verhandlungen in den diversen Fondsgremien. Aus den Unterlagen konnte nämlich entnommen werden, daß diese Sätze

im Jahre 1949 überhöht festgesetzt worden waren, um den Betrieben einen gewissen Ausgleich der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und der starken Anlieferungsschwankungen zu bieten. Seit der Konsolidierung ab den Jahren 1951/1952 erschien die Gewährung eines solchen Ausgleiches nicht mehr gerechtfertigt, wie eigene Berechnungen des Fondsbüros und Vergleiche mit dem Ausland ergeben hatten. Aber erst nach drei Jahre dauernden Verhandlungen hat die Verwaltungskommission geringere Sätze mit Wirkung vom 1. Jänner 1964, nach Beendigung der Einschau des RH, in Kraft gesetzt.

68, 40. Wie aus der Äußerung des BM für Land- und Forstwirtschaft und des MWF zu entnehmen war, wären die vom RH kritisierte lang andauernde Verhandlungszeit und die damit verbundenen nachteiligen finanziellen Folgen angesichts des gesetzlich festgelegten Abstimmungsvorganges ein Beweis, wie schwierig es sei, in der Verwaltungskommission zu Beschlüssen zu kommen; im übrigen wurde zugegeben, daß auf Grund der Neuregelung jährlich nunmehr zirka 9 Mill. S an Fondsmitteln eingespart werden würden.

68, 41. Die weiteren Feststellungen des RH betrafen Mängel geringerer Bedeutung, wie das Ausmaß der Butterproduktion in Wien, die Nichteinbeziehung der von bestimmten Lieferfirmen den Molkereien gewährten Rabatte in die Fondsabrechnung, die Belassung von Qualitätsprämien und von Mehrerlösen bei nicht mehr preisgebundenen Milchprodukten sowie die Milchlieferungen an Dauermilchwerke. Da die Stellungnahme des Fonds hierzu noch verschiedene Einzelheiten offen ließ, hat der RH um weitere Aufklärungen ersucht.

68, 42. Auf Grund der Replik des RH zur Äußerung des Milchwirtschaftsfonds hat dieser mit Beschluß seiner Verwaltungskommission vom 29. März 1966 die Einbeziehung von Rabatten in die Fondsabrechnung sowie die Gewährung der bisher nur den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zugebilligten Vergütungen auch an andere Handelsbetriebe neu geregelt.

68, 43. Allerdings sind die getroffenen Verfügungen nicht in dem vom RH erwarteten Sinne ausgefallen; er hat daher die Verwaltungskommission ersucht, ihren Standpunkt einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Zum zentralen Problem der Neuordnung des Abrechnungssystems hat die Verwaltungskommission, im Hinblick auf den von ihr dem bereits mehrfach erwähnten Komitee gesetzten Termin vom 30. Juni 1966, noch keine Stellungnahme abgegeben. Was die übrigen

weiter oben aufgezeigten, noch unbereinigten Angelegenheiten anlangt, sind Erörterungen zwischen dem RH und dem MWF weiterhin im Gange.

Bundesforstgartenverwaltung
in Kärnten

69, 1. Trotz der klar erkennbaren ungünstigen Gebarungsentwicklung der Bundesforstgärten in Kärnten hat das BM für Land- und Forstwirtschaft Jahre hindurch äußerst optimistisch veranschlagt und keine erkennbaren Konsequenzen aus dieser Entwicklung gezogen. So wurden in den Jahren 1958 bis 1961 Überschüsse in der Größenordnung von 70.000 bis 400.000 S veranschlagt, tatsächlich kam es jedoch zu Abgängen in der durchschnittlichen Höhe von rund 400.000 S pro Jahr. Ab dem Jahre 1962 wurden zwar bereits Abgänge präliminiert, die tatsächlichen Abgänge waren jedoch durchwegs um mehr als 100% höher als die veranschlagten.

69, 2. Im gesamten gesehen verschlechterte sich die finanzielle Situation von Jahr zu Jahr. Der Abgang, der im Jahre 1958 die bereits beachtliche Höhe von 345.000 S erreichte, stieg mit Ausnahme des Jahres 1961 weiter an und überschritt im Jahre 1963 die Millionengrenze. Der Abgang im Jahre 1964 belief sich zwar nur auf 788.000 S und liegt damit um rund 500.000 S unter dem Abgang von 1963, jedoch noch immer über dem langjährigen Durchschnitt, sodaß von einer finanziellen Gesundung noch nicht gesprochen werden kann.

69, 3. In seiner Stellungnahme führt das BM für Land- und Forstwirtschaft aus, daß jeweils der Wert der zum Verkauf anstehenden Pflanzen als Grundlage für die Einnahmenpräliminierung herangezogen wurde und die Abgänge auf die nicht vorhersehbaren naturbedingten Ausfälle zurückzuführen sind.

69, 4. Der RH mußte dem entgegenhalten, daß auf Grund der besonders starken Abhängigkeit von den Witterungseinflüssen und der Schwierigkeit, die Absatzchancen und die tatsächlichen Vorräte an Pflanzen schon zur Zeit der Erstellung des Voranschlages übersehen zu können, eher eine vorsichtigeren als eine optimistische Veranlagung am Platz gewesen wäre.

69, 5. Offensichtlich in dem Bestreben, dieser ungünstigen Situation Herr zu werden, versuchte die Bundesforstgartenverwaltung, durch einen weitaus höheren Pflanzenbesatz pro Flächeneinheit als bei den übrigen Bundesforstgartenverwaltungen üblich ist, dieser finanziellen Entwicklung entgegenzuwirken, obwohl diese Methode in grundsätzlichem Gegensatz zu der derzeit geltenden Lehrmeinung über

eine gesunde Pflanzenproduktion steht und somit als nicht vertretbar angesehen werden muß.

69, 6. Dies hatte auch seine entsprechenden Auswirkungen. Von der Forstbehörde wurden bei den gemäß dem Forstsaatgutgesetz durchgeführten Überprüfungen der für den Verkauf vorgesehenen Forstpflanzen wiederholt Beanstandungen ausgesprochen, deren Ursachen nach Ansicht dieser Behörde vorwiegend in dem zu dichten Pflanzenbesatz zu suchen sind. Auch die Landwirtschaftskammer für Kärnten, die fallweise Forstpflanzen aus den Bundesforstgärten bezog, bezeichnete die Qualität der Pflanzen der Bundesforstgärten für Kärnten als unzureichend. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nur mit Beschränkungen anerkannten Forstpflanzen erreichten allein im Jahre 1963 die beachtliche Höhe von 500.000 Stück und bedingten nicht zu unterschätzende finanzielle Einbußen. Sicher wurden auch durch Pflanzenschädlinge und Frosteinbrüche Schäden verursacht, doch sind die Ausfälle hauptsächlich auf fachliche Belange zurückzuführen.

69, 7. Das BM für Land- und Forstwirtschaft wurde ersucht, Maßnahmen zu treffen, die in Zukunft derartige Qualitätsmängel ausschließen. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß die Bundesforstgartenverwaltung lediglich versuchen wollte, mit einem Pflanzenbesatz von je 240 Stück pro Quadratmeter noch befriedigende Ergebnisse zu erreichen. Auf Grund der wenig befriedigenden unterschiedlichen Ergebnisse wurde inzwischen von diesem dichten Pflanzenbesatz wieder abgegangen.

69, 8. Einen weiteren Grund für die schlechte finanzielle Entwicklung sieht der RH in den ungünstigen Größenverhältnissen der einzelnen Gärten. Die Anbaufläche von mehr als der Hälfte aller in Kärnten befindlichen Forstgärten liegt unter einem Hektar. Vier Gärten haben sogar nur ein Ausmaß von einem Viertel Hektar. Vergleicht man die auf die einzelnen Gärten entfallenden Kosten pro Flächeneinheit, so ergibt sich, daß gerade die flächenmäßig kleinen und kleinsten Gärten in der Regel mit sehr hohen Aufwendungen je Hektar Anbaufläche belastet sind. Wenn man bedenkt, daß 70% der Gesamtkosten auf den Personalaufwand entfallen, so muß man zu dem Schluß kommen, daß nur durch entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen, etwa durch vermehrten Einsatz von Maschinen auf großflächigen Anlagen, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation erreicht werden kann. Da jedoch die Gärten über das ganze Bundesland Kärnten verstreut sind, ist ohne Auflassung der kleineren Gärten bei gleich-

zeitiger Vergrößerung anderer Forstgartenflächen an einen rationellen Maschineneinsatz nicht zu denken.

69, 9. Trotz der vom Ministerium bereits im Jahre 1958 abgegebenen Zusicherung, eine grundlegende Änderung der Flächenstruktur der Forstgärten herbeiführen zu wollen, scheint diesen Bestrebungen kein Erfolg beschieden gewesen zu sein, obwohl es einem privaten Forstgartenbetrieb seither möglich war, einen Forstgarten im Ausmaß von 7 Hektar, u. zw. im Bereich der Bezirksforstinspektion Wolfsberg, neu anzulegen.

69, 10. Das Ministerium wurde um Bekanntgabe der Gründe für das Nichtgelingen des als richtig erkannten Weges ersucht. Es teilte hiezu mit, daß ihm die Auflassung kleinerer Gärten nur dann vertretbar erschien, wenn gleichzeitig die Möglichkeit einer Vergrößerung anderer Gärten gegeben war. Mußte doch die Gesamtanbaufläche zumindest gleich groß erhalten werden, wenn der Pflanzenausstoß im bisherigen Umfang erfolgen sollte. Grundsätzlich ist jedoch das Ministerium der Auffassung des RH beigetreten.

69, 11. Das Bestreben, die Forstgartenfläche bei Auflassung kleinerer Gärten durch Vergrößerung bei anderen Gärten gleich groß zu halten, ist an und für sich verständlich. Der RH mußte jedoch dem entgegenhalten, daß bei konsequenter Verfolgung des angestrebten und anerkannten Zieles in der zur Verfügung stehenden Zeit ein weitaus günstigeres Ergebnis hätte erreicht werden müssen.

69, 12. Ferner war zu beanstanden, daß die Bundesforstgartenverwaltung Kärnten die durch eine Richtungsänderung der Nachfrage erforderlich gewordene und von der Landesforstinspektion daher gewünschte Umstellung von Sämlingen auf die widerstandsfähigeren verschulten Forstpflanzen nicht rechtzeitig, sondern nur zögernd vorgenommen hat. Dieses Nichteingehen auf die geänderte Nachfrage wirkte sich erstmals bei der Frühjahrspflanzenabgabe des Jahres 1963 entsprechend ungünstig aus. Einer Überproduktion von mehr als 1 Million drei- und vierjähriger Fichtensaatzpflanzen standen Abgänge an verschulten Pflanzen in ungefähr gleicher Höhe gegenüber.

69, 13. Auch das vom BM für Land- und Forstwirtschaft an das Amt der Kärntner Landesregierung gerichtete Ersuchen, den Forstwirten die Abnahme von Sämlingen an Stelle von verschulten Pflanzen zu empfehlen, konnte nicht mehr verhindern, daß rund 700.000 Stück Fichtensämlinge vernichtet werden mußten. Der verbleibende Rest von rund 900.000 Stück wurde verschult.

69, 14. Dem Ministerium mußte in diesem Zusammenhang vorgehalten werden, daß es die Mitteilungen der Bundesforstgartenverwaltung Kärnten über die Auswirkung dieser ersten Absatzkrise kritiklos zur Kenntnis nahm und die Tatsache des Verlustes von 700.000 Stück Pflanzen mit einem Wert von rund 210.000 S nicht einmal einer aktenmäßigen Erwähnung für wert befunden hat.

69, 15. Das Ministerium wurde daher ersucht bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls welche sonstigen Maßnahmen seinerzeit zur Abwendung der geschilderten Absatzschwierigkeiten ergriffen wurden, und welche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Vorkommnisse dieser oder ähnlicher Art getroffen worden sind.

69, 16. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß bei der zur Verfügung stehenden Anbaufläche nur mit Sämlingen ein der Nachfrage entsprechender Pflanzenausstoß erreicht werden konnte. Als dann die Bundesforstgartenverwaltung in Kärnten Absatzschwierigkeiten bei Sämlingspflanzen, aber größeren Bedarf an Verschulpflanzen gemeldet habe, sei die Umstellung angeordnet worden. Ein Schriftwechsel über diese Anordnung liege nicht vor.

69, 17. Der RH wurde durch diese Stellungnahme in seiner Auffassung, daß der sich ändernden Nachfrage nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde, nur bestärkt. Auch die Feststellung des Ministeriums, daß der Leiter der Bundesforstgartenverwaltung alles daran setze, den Ausstoß von Verschulpflanzen zu beschleunigen, kann nichts an der Tatsache des Nichtbeachtens der durch die Landesforstinspektion beeinflussten Nachfragewünsche ändern.

69, 18. Da die Landwirtschaftskammer für Kärnten gemäß einer internen Kompetenzaufteilung zwischen ihr und der Landesforstinspektion, soweit es sich um Neuaufforstungen handelt, ebenfalls in die forstliche Förderung und Betreuung eingeschaltet ist, hat der RH mit dem Leiter der Forstabteilung der Kammer Fühlung genommen und in Erfahrung gebracht, daß bisher mit einer einzigen Ausnahme, nämlich zur Zeit der Absatzkrise im Jahre 1963, von seiten der Bundesforstgartenverwaltung mit der Kammer praktisch kein Kontakt gesucht wurde. Nach Auffassung des Leiters der Forstabteilung der Kammer wäre eine gedeihliche Zusammenarbeit durchaus möglich, jedoch müßte die Initiative hiezu von der Bundesforstgartenverwaltung ausgehen.

69, 19. Der RH glaubt, daß eine mangelnde Pflege der Beziehungen zur Forstabteilung der Landwirtschaftskammer den Interessen der

Bundesforstgartenverwaltung abträglich ist und hat daher das BM für Land- und Forstwirtschaft ersucht, auch in dieser Hinsicht einen Wandel herbeizuführen.

69, 20. Da der Pflanzenausstoß der Bundesforstgärten kaum jemals den Bedarf der Forstbehörden überstieg, war es nach Ansicht des BM für Land- und Forstwirtschaft nicht „tunlich“, die Landwirtschaftskammer, die den Bedarf an Forstpflanzen in der Regel aus den privaten Forstgärten deckt, zur Abnahme von Pflanzen zu bewegen.

69, 21. Dieser Ansicht konnte sich der RH jedoch nicht anschließen, da es seiner Meinung nach Pflicht des Dienststellenleiters hätte sein müssen, jede nur mögliche Absatzchance wahrzunehmen und auszubauen.

69, 22. Ferner mußte beanstandet werden, daß eine Reihe von ministeriellen Weisungen von der Bundesforstgartenverwaltung nicht oder nur sehr mangelhaft befolgt wurde. So wurden z. B. Kontrollunterlagen, es handelt sich hiebei um die Sammeliste über die im Jahre 1963 bestellten Forstpflanzensortimente, bereits nach einem Jahr vernichtet. Ferner wurden trotz des Umstandes, daß bei dieser Dienststelle schon einmal eine Unterschlagung in größerem Umfange vorgekommen ist, nicht auf die richtlinienmäßig vorgeschriebene zeitgerechte Geldabfuhr geachtet. Außerdem ist über die Vernichtung der bereits erwähnten unanbringlichen 700.000 Stück Forstpflanzen kein Protokoll verfaßt worden, aus dem, durch Zeugen entsprechend den Richtlinien bestätigt, die tatsächliche Vernichtung hervorgeht.

69, 23. Den Mitteilungen des BM für Land- und Forstwirtschaft ist zu entnehmen, daß bereits entsprechende Verfügungen in diesen Angelegenheiten getroffen wurden.

69, 24. Bezüglich der übrigen bei der Prüfung festgestellten Mängel, die vorwiegend die administrative Verwaltung betrafen, wurde deren ehebaldige Bereinigung vom RH verlangt. Auch hiezu hat das BM für Land- und Forstwirtschaft in befriedigender Weise Stellung genommen und die Bereinigung, soweit sie nicht schon erfolgt ist, in Aussicht gestellt.

69, 25. Zu den in der Gegenäußerung des RH noch weiter behandelten Angelegenheiten hat das BM für Land- und Forstwirtschaft eine neuerliche Stellungnahme abgegeben, in der die Ausführungen des RH mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen werden, daß im Hinblick auf die beabsichtigte sukzessive Übergabe der Bundesforstgärten an die Länder ein weiteres Eingehen auf die vom RH aufgeworfenen Fragen nicht mehr zweck-

mäßig sei. Dieser Meinung kann der RH unter der Annahme beitreten, daß die Übergabe in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum abgewickelt werden wird.

Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Zell am See

70, 1. Bei der Prüfung der Forstverwaltung Zell am See wurde festgestellt, daß die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste anlässlich der Inbetriebnahme von Buchungsmaschinen bei den Forstverwaltungen im Jahre 1960 Richtlinien für die maschinelle Buchführung erlassen hat. Da aber Anlaufschwierigkeiten zu erwarten waren, wurden diese Richtlinien nur probeweise in Kraft gesetzt und es bestand die Absicht, ihre endgültige Inkraftsetzung nach Beseitigung allfällig aufgetretener Mängel durchzuführen.

70, 2. Da inzwischen die Anfangsschwierigkeiten überwunden sein müßten, hat der RH die Generaldirektion aufgefordert, die Richtlinien für die Buchführung bei den Forstverwaltungen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem BM für Finanzen und dem RH endgültig zu erlassen.

70, 3. Der Zahlungsvollzug bei den Forstverwaltungen ist durch eine Vielzahl von Verfügungen geregelt, die zum Teil bis zur Gründung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ zurückreichen. Die einzelnen Verfügungen sind aber bei der Forstverwaltung zum Teil gar nicht mehr greifbar, zum anderen Teil ist ihre Existenz nicht bekannt. Der Zahlungsvollzug richtet sich daher in einzelnen Phasen nach der Überlieferung und nicht nach schriftlich vorhandenen Vorschriften. Dies führt im Laufe der Zeit zwangsläufig zu divergierender Handhabung des Zahlungsvollzuges. Dadurch wurde seinerzeit in einem Fall bei der Forstverwaltung Zell am See eine Unterschlagung ermöglicht. Der RH hat daher eine Zusammenfassung der Anordnungen betreffend den Zahlungsvollzug bei den Forstverwaltungen verlangt.

70, 4. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat die Erlassung einer umfassenden Vorschrift für die maschinelle Buchhaltung und für die Kassenführung der Forstverwaltung in Aussicht gestellt.

70, 5. Im Jahre 1957 hat das BM für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH im Bereiche der Bundesverwaltung für Aufträge an Geldinstitute die Kollektivzeichnung verfügt. Dieser Verfügung ist die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste bei den Forstverwaltungen vorerst nicht nachgekommen, da die Absicht bestand, den Ausgaben-

vollzug der Forstverwaltungen in der Buchhaltung der Generaldirektion zusammenzuziehen.

70, 6. Mit der Einführung der maschinellen Buchführung bei den Forstverwaltungen im Jahre 1960 wurde aber der Plan der Zentralisierung des Zahlungsvollzuges aufgegeben. Der RH hat daher die unverzügliche Einführung der Kollektivzeichnung verlangt.

70, 7. Die Stellungnahme der Generaldirektion, wonach die Einführung der Kollektivzeichnung durch eine mit 1. Jänner 1967 geplante Zentralisierung der Lohn- und Materialverrechnung unnötig werde, war nicht befriedigend, da mit dieser Zentralisierung das alleinige Verfügungsrecht der Forstmeister über beträchtliche Kassenmittel des Bundes nicht eingeschränkt werden wird. Der RH hat daher neuerlich die Einführung der Kollektivzeichnung verlangt.

70, 8. Wie im TB 1961 (Abs. 544) berichtet wurde, hat die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste dem RH mitgeteilt, daß die Forstverwaltungen angewiesen wurden, die Vergabe von unentgeltlichen Wildabschüssen grundsätzlich zu unterlassen. Bei der Forstverwaltung Zell am See wurde nun festgestellt, daß trotz dieser Zusage wieder unentgeltliche Abschüsse an Ressortfremde vergeben wurden.

70, 9. Die Stellungnahme der Generaldirektion, daß es sich um Hegeabschüsse handelte, vermochte an der grundsätzlichen Einstellung des RH zur Vergabe unentgeltlicher Abschüsse an Betriebsfremde nichts zu ändern. Die Generaldirektion wurde daher ersucht, in Hinkunft von der Vergabe solcher Abschüsse Abstand zu nehmen.

70, 10. Bei einer Gegenüberstellung der Pachtzinse der von der Forstverwaltung Zell am See verpachteten Jagden mit vergleichbaren Jagden im politischen Bezirk Zell am See wurde festgestellt, daß die Pachtzinse der Bundesforste unter dem Durchschnitt liegen. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste wurde daher aufgefordert, die Jagdpachtzinse im Bereiche der Forstverwaltung Zell am See ehestens auf ein angemessenes Niveau zu heben.

70, 11. Die Österreichischen Bundesforste haben hiezu mitgeteilt, daß sie bemüht sein werden, eine angemessene Erhöhung der derzeitigen Pachtzinse zu erreichen.

70, 12. Außerdem wurden noch Mängel geringerer Bedeutung oder bloß formaler Natur vor allem bei der Lohnverrechnung und beim Holzverkauf festgestellt, deren Abstellung von der Generaldirektion zugesichert wurde.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Milchwirtschaftsfonds,
Geschäftsjahr 1963

71, 1. Bei Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Milchwirtschaftsfonds für das Geschäftsjahr 1963 sowie der hiebei vorgenommenen stichprobenweisen Überprüfung von Buchungen an Hand der Belege mußte die Erlassung der Zahlung rückständiger Ausgleichsbeiträge für unberechtigt ab Hof verkaufte Milch bemängelt werden. Es handelte sich hiebei um Landwirte, die mit der Entrichtung solcher Ausgleichsbeiträge in Höhe von insgesamt rund 38.000 S im Verzug waren.

71, 2. Der sich mit dieser Angelegenheit befassende Fachausschuß des Fonds empfahl, beim BM für Land- und Forstwirtschaft festzustellen, ob die in einem der Erlässe dieses Ministeriums aufgezeigten Grundsätze über die Selbstmarktung auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes zu beachten seien. Der genannte Ausschuß empfahl ferner, die Beitragsschuldner daraufhin zu überprüfen, ob sie nach Vorliegen der künftigen Regelung des Ab-Hof-Verkaufes dieser Ordnung entsprechen.

71, 3. Es kam schließlich zum Antrag an den geschäftsführenden Ausschuß des Fonds, vom Ergebnis dieser Überprüfung abhängig zu machen, ob und inwieweit rückständige Ausgleichsbeiträge weiterhin gestundet bleiben sollen.

71, 4. Obwohl das Ministerium dem Fonds in der Folge mitteilte, daß es grundsätzlich an seinem Erlaß festhalte, und den Fonds ersuchte, ehestens für eine sinnvolle Durchführung des § 12 des Marktordnungsgesetzes zu sorgen, hat der geschäftsführende Ausschuß trotz des erwähnten Antrages des Fachausschusses im Juli 1963 entschieden, daß die in Rede stehenden, bisher gestundeten Ausgleichsbeiträge zu erlassen und die entsprechenden Forderungen des Fonds abzubuchen seien.

71, 5. Der RH mußte sich gegen diesen Beschluß weniger wegen dessen finanzieller Auswirkung als aus prinzipiellen Gründen aussprechen, da diese Entscheidung seiner Auffassung nach wenig geeignet ist, die im öffentlichen Interesse erforderliche und vom Ministerium auch verlangte sinnvolle Durchführung der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes sicherzustellen.

71, 6. Der Fonds hat in seiner Stellungnahme die Kritik des RH als berechtigt anerkannt und mitgeteilt, daß es in Hinkunft zu einer Erlassung von geschuldeten Ausgleichsbeiträgen nur mehr im Einzelfalle, und auch dann

nur im Falle des Vorliegens einer unbilligen Härte kommen könne.

Getreideausgleichsfonds,
Geschäftsjahr 1963/64

72, 1. Bei der Prüfung des Geschäftsjahres 1963/64 des Getreideausgleichsfonds wurde festgestellt, daß sich die Mittel der Mühlenausgleichskasse infolge der ständig steigenden Aufwendungen für Transportkostenzuschüsse weiterhin vermindert haben (siehe auch TB 1963, Abs. 111, 1). Angesichts dieser Entwicklung empfahl der RH zu überprüfen, ob alle gewährten Zuschüsse für Transportkosten tatsächlich unbedingt notwendig sind. Insbesondere hat der RH in diesem Zusammenhang auf Zuschüsse für Brotgetreide aus Oberösterreich und gewissen Teilen Niederösterreichs verwiesen, die seinerzeit, als die inländische Produktion den Inlandsbedarf noch nicht zu decken vermochte, notwendig waren, seit der Überproduktion an Brotgetreide aber Anlaß zu nicht erforderlichen Transporten und Fondszuschüssen sein könnten.

72, 2. Der Getreideausgleichsfonds hat hiezu mitgeteilt, daß es im Geschäftsjahr 1964/65 möglich war, die Mittel der Mühlenausgleichskasse wieder aufzufüllen und darüber hinaus noch eine Rücklage für Transportkostenzuschüsse in der Höhe von rund 3 Mill. S zu bilden.

72, 3. Weiters hat der Fonds zugesichert, daß er bei einer neuerlichen passiven Entwicklung des Ausgleichsverfahrens die Anregung des RH auf gewisse Einschränkungen der Transportkostenzuschüsse aufgreifen werde.

72, 4. Mit Wirksamkeit vom 1. September 1963 hat die Geschäftsführung des Getreideausgleichsfonds die Ausmahlungssätze sowie die Vermahlungszuschüsse und -abgaben abgeändert. Für diese Änderung fehlte jedoch der gemäß der Geschäftsordnung des Fonds notwendige Beschluß der Verwaltungskommission, da in einer diesbezüglichen Sitzung keine Einigung erreicht werden konnte.

72, 5. Wenn der RH auch nicht verkannte, daß die Geschäftsführung bei dieser Änderung von der Sorge getragen war, den Fonds vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, und die Änderung schließlich am 10. Jänner 1964 auch von der Verwaltungskommission genehmigt wurde, mußte er doch daran erinnern, daß der Fonds gemäß § 21 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/58, von der Kommission verwaltet wird, die auch die Verantwortung gemäß § 47 dieses Gesetzes zu tragen hat.

72, 6. Der Fonds hat in seiner Stellungnahme lediglich auf die Änderung des § 24 Abs. 1

des Marktordnungsgesetzes durch die 8. Marktordnungsgesetznovelle vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 327, hingewiesen. Dieser Hinweis mußte insofern als belanglos bezeichnet werden, da durch die Gesetzesnovellierung an der Zuständigkeit der Verwaltungskommission des Fonds zur Festsetzung der Ausmahlungsätze sowie Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse nichts geändert wurde.

72, 7. Weiters hat der RH Mängel bei der Berechnung der Reisekostenvergütungen und im Gebarungsvollzug festgestellt, deren Abstellung der Fonds zugesichert hat.

Viehverkehrsfonds,
Geschäftsjahr 1963

73, 1. Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Viehverkehrsfonds für das Jahr 1963 wurde festgestellt, daß zum Zeitpunkt der Einschau Verwaltungskostenbeiträge ausständig waren, deren Fälligkeiten bis in das Jahr 1962 zurückreichten, und der Fonds um deren Hereinbringung nur unzureichend besorgt war. Der Fonds gab hiezu bekannt, daß er die nötigen Vorkehrungen für die zeitgerechte Hereinbringung der Verwaltungskostenbeiträge getroffen hat.

73, 2. Für die ständigen Beobachtungen der Wiener Märkte hat die Verwaltungskommission des Fonds einen Fachausschuß bestellt, der die erforderlichen Abrufe für Vieh- und Fleischimporte oder Interventionen für Einlagerungen festlegt. In den Bundesländern wurden diese Agenden den drei im Fonds vertretenen Kammern übertragen.

73, 3. Der RH konnte dieser Regelung nicht beipflichten, da nach den einschlägigen Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes die der Verwaltungskommission eingeräumten Befugnisse wohl an Fachausschüsse, nicht aber an diese Kammern delegieren kann.

73, 4. Der Viehverkehrsfonds ist der Ansicht des RH beigetreten und hat mitgeteilt, daß er in Hinkunft auch die Beschlüsse für die Bundesländer im Fachausschuß fassen werde.

Bundesanstalt für veterinär-
medizinische Untersuchungen in
Graz

74, 1. Die gesetzliche Fundierung der dem BM für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden veterinär-medizinischen Anstalten erfolgte mit der Tierseuchengesetznovelle 1949, BGBl. Nr. 122/1949, in der allerdings lediglich die Rechtsgrundlage für eine zu erlassende Verordnung enthalten ist, die die Einzelheiten der Einrichtung und des Betriebes der Anstalten regeln soll. Die hierauf ergangene

Verordnung, BGBl. Nr. 200/1949, regelt wohl verschiedene Belange des Tierseuchengesetzes, stellt aber nicht die in der genannten Novelle vorgesehene Verordnung dar.

74, 2. Bereits gelegentlich der Überprüfung der Anstalt im Jahre 1950 (siehe TB 1951, S. 24) teilte das Ministerium mit, daß die vom RH angeregte Regelung des Aufgabenkreises der Anstalten sich vorerst erübrige, da bei der vor dem Abschluß stehenden Teilnovellierung des Tierseuchengesetzes auch dessen § 3 a im Sinne der Anregungen des RH abgeändert werde. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, daß sofort nach Inkrafttreten dieser Novelle auch die Verordnung über die Organisation und den Betrieb dieser Anstalt erlassen werden wird.

74, 3. Bisher erfolgte weder die in Aussicht gestellte Novellierung des Tierseuchengesetzes noch wurde die auf Grund des § 3 a des genannten Gesetzes erforderliche Verordnung erlassen. Der RH mußte daher das Ministerium neuerlich ersuchen, für die eheste Erlassung der in Rede stehenden Verordnung zu sorgen und damit die sehr dringlich erscheinende, einheitliche und übersichtliche Zusammenfassung der in zahlreichen Erlässen eingestreuten Verfügungen des Ministeriums herbeizuführen.

74, 4. Das Tierseuchengesetz regelt verschiedentlich die Tragung der dem Bund oder anderen Rechtsträgern bei seiner Durchführung erwachsenden Kosten. Da im Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes im Jahre 1909 die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen noch nicht bestanden, finden sich darin auch keine die Kosten der Tätigkeiten dieser Anstalten regelnden Bestimmungen. Solche Vorschriften müßten aber im Hinblick auf Art. 18 Bundesverfassungsgesetz im Zusammenhang mit den materiell rechtlichen Bestimmungen im Gesetz enthalten sein.

74, 5. Der RH mußte daher das Ministerium ersuchen, ehestens für eine gesetzliche Fundierung der Kostenersätze zu sorgen, wobei auch auf jene Tätigkeiten Bedacht zu nehmen wäre, die von den Anstalten über den durch das Tierseuchengesetz oder andere Rechtsvorschriften gezogenen Rahmen hinaus vollzogen werden.

74, 6. Das Ministerium teilte hiezu mit, daß wohl ein Rohentwurf der in Rede stehenden Verordnung seinerzeit ausgearbeitet wurde, daß es aber infolge des großen Anfalles an Entschädigungsfällen im Zusammenhang mit der Schweinelähmung weder zu einer endgültigen Ausarbeitung einer Neufassung des

§ 3 a Tierseuchengesetz noch zur Erlassung der erwähnten Verordnung gekommen sei. Ferner laufen schon seit Jahren die Arbeiten an einem Fleischbeschauengesetz und einem Tierkörperbeseitigungsgesetz, deren Verwirklichung ebenfalls eine Änderung des Tierseuchengesetzes erforderlich machen würde. Das gleiche gilt für die gesetzliche Regelung der periodischen Untersuchungen nach Abschluß der Bangseuchen-Bekämpfung. Mit Rücksicht auf den Umfang der erforderlichen Novellierung des Tierseuchengesetzes, der auch die gesetzliche Fundierung der Kostenersätze der Anstalten einschließen würde, erscheint dem Ministerium die Novellierung des § 3 a des genannten Gesetzes allein im gegebenen Zeitpunkt nicht zweckmäßig.

74, 7. Der RH erwiderte dem Ministerium, daß dessen Ausführungen keineswegs befriedigen könnten, da sie letzten Endes Zweckmäßigkeitserwägungen über das Prinzip der Legalität der Verwaltung stellen. Die Haltung des Ministeriums bedeute, daß ein nun schon über ein Jahrzehnt währender rechtlich nicht fundierter Zustand für einen nicht absehbaren Zeitraum beibehalten werden soll.

74, 8. Die geprüfte Anstalt bezieht den für die von ihr vorgenommenen Untersuchungen gemäß § 10 Abs. 1 Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, benötigten Teststoff, den „Abortus-Bang-Langsamtest“, von der Lehrkanzel für Buiatrik der Tierärztlichen Hochschule zum Preise von 4000 S je Liter. Dem Vernehmen nach beziehen auch alle anderen mit solchen Untersuchungen betrauten Stellen diesen Teststoff von besagter Lehrkanzel.

74, 9. Der RH ersuchte das BM für Land- und Forstwirtschaft um Mitteilung, welche Beweggründe es veranlaßten, über die Alleinherstellung des für das Feststellungsverfahren im Rahmen der staatlichen Bangbekämpfung allgemein verwendeten Teststoffes eine Vereinbarung mit der genannten Lehrkanzel einzugehen, in welcher Form diese Vereinbarung getroffen wurde, und von welchen rechtlichen Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die letzterwähnte gesetzliche Bestimmung sich das Ministerium hiebei leiten ließ.

74, 10. In diesem Zusammenhange richtete der RH auch die Frage an das Ministerium, welche Gründe dagegen sprachen, die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling mit der Herstellung des Teststoffes zu beauftragen, jene Anstalt, welche den für das Feststellungsverfahren der staatlichen TBC-Bekämpfung benötigten Teststoff — wie angenommen werden kann — in klagloser Qualität hergestellt hat und noch herstellt.

74, 11. In seiner Erwidering führte das BM für Land- und Forstwirtschaft im wesentlichen aus, daß die genannte Lehrkanzel mit der Teststoffherstellung vornehmlich deshalb betraut wurde, da diese Methode der Diagnostik der Bang'schen Krankheit vom Vorstand dieser Lehrkanzel entwickelt und erprobt wurde, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung hingegen die nötige Erfahrung auf diesem Gebiet ermangelte. Auf die rechtlichen Bedenken des RH ging das Ministerium nicht ein.

74, 12. Das Ministerium teilte allerdings mit, daß es beabsichtige, in absehbarer Zeit, u. zw. zu Beginn der periodischen Untersuchung der Rinder auf Abortus Bang, mit der Produktion des Teststoffes die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung zu beauftragen, wodurch der derzeit praktizierte, gesetzwidrige Zustand sein Ende finden würde.

74, 13. Mängel, die im Zusammenhang mit der Gebarung und Verrechnung der Anstalten standen, veranlaßten den RH, dem Ministerium zu empfehlen, mehr als bisher auf die Einhaltung der das Verrechnungs- und Gebarungswesen regelnden Bestimmungen achten zu wollen. Auch teilte der RH dem Ministerium mit, daß er es auf Grund seiner Wahrnehmungen für angebracht finde, nicht nur durch eine rigorose Prüfung der Monatsabrechnungen der Anstalt, sondern auch durch eine kurze und umfassende Einschulung des neu berufenen Rechnungsführers das klaglose Funktionieren der Rechnungsstelle zu gewährleisten.

74, 14. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß die vom RH aufgezeigten Mängel durch entsprechende Verfügungen abgestellt worden seien. Auch sei die vom RH empfohlene Einschulung des Rechnungsführers der Anstalt in der Zwischenzeit bereits erfolgt.

Seuchenschlachthof Liezen

75, 1. Das BM für Land- und Forstwirtschaft hat sich auf Grund eines Angebotes des Viehverbandes seinerzeit entschlossen, von diesem den Schlachthof in Liezen zu erwerben und zu einem Seuchenschlachthof auszugestalten. Gleichzeitig wurde mit der Durchführung des Umbaus und der Einrichtung desselben der Viehverband betraut und ihm für die Bestreitung der entsprechenden Kosten ein Betrag von 2 Mill. S zu Lasten Kap. 19 Tit. 8 § 13 UT 4 „Viehabsatz und Viehverkehr“ überwiesen.

75, 2. Die Umbauarbeiten wurden jedoch nicht vom Viehverband, sondern von der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführt und überwacht; dem Viehverband blieb lediglich die

Bezahlung der von der Bundesgebäudeverwaltung überprüften Rechnungen aus den ihm vom Ministerium überwiesenen Mitteln. Bei Inbetriebnahme des Seuchenschlachthofes, Ende des Jahres 1957, beliefen sich die Gesamtkosten auf rund 2,782.000 S.

75, 3. Die Art der finanziellen Abwicklung sowie die widmungswidrige Heranziehung von Mitteln aus dem finanzgesetzlichen Ansatz „Viehabsatz und Viehverkehr“ hatte der RH bereits im Jahre 1957 in einer an das Ministerium gerichteten Note kritisiert.

75, 4. Die Errichtung des erwähnten Seuchenschlachthofes sollte nach Ansicht des BM für Land- und Forstwirtschaft die klaglose Durchführung der Tierseuchenbekämpfung in Oberösterreich und in den benachbarten Teilen des Landes Salzburg gewährleisten.

75, 5. Wie die neuerdings durchgeführten Feststellungen des RH ergaben, ist dieses Ziel jedoch mit der in Rede stehenden Maßnahme nicht erreicht worden. Es hat sich nämlich erwiesen, daß im tatsächlichen Seuchenfall aus dem näheren Einzugsgebiet — dem steirischen Ennstal — von den Tierbesitzern dem Seuchenschlachthof in Graz der Vorzug gegeben worden ist. Für die oberösterreichischen und benachbarten salzburgischen Gebiete hingegen mußte das Ministerium inzwischen in Gmunden eine Seuchenschlachthanlage zu einem Jahreszins von 56.000 S anmieten.

75, 6. Da auf Grund dieser Sachlage der Seuchenschlachthof Liezen vom Anbeginn an nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend ausgewertet wurde und die laufend anfallenden Kosten für den Personal- und Sachaufwand nicht mehr zu rechtfertigen sind, hat der RH dem Ministerium die eheste Auffassung des Schlachthofes nahegelegt. Auch das BM für Finanzen, dem die Sachlage zur Kenntnis gebracht wurde, begrüßte dieses Vorhaben und empfahl dem BM für Land- und Forstwirtschaft, hiezu eine öffentliche Ausschreibung in die Wege zu leiten. Das BM für Land- und Forstwirtschaft selbst teilte dem RH mit, daß es bemüht sei, den Seuchenschlachthof abzustößen.

75, 7. Dem Vorschlag des RH, schon jetzt den Personalstand radikal zu vermindern, begegnete das BM für Land- und Forstwirtschaft mit dem Hinweis, daß immerhin von der Anstalt laufend gewisse veterinärpolizeiliche Aufgaben, wie der Abtransport von Tierkadavern und die Desinfektion von Fahrzeugen, wahrgenommen wird. Diese Stellungnahme vermochte den RH allerdings nicht zu befriedigen, und er hat daher neuerlich das Ersuchen

gestellt, angesichts des geringen Gebarungsumfanges das zu erübrigende Personal bei einer anderen Dienststelle einzusetzen. Schließlich empfahl der RH mögliche Einsparungen im Sachaufwand und stellte dem Ministerium zur Erwägung, die Stationierung der Seuchenzüge, wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist, bei anderen Dienststellen, die das Personal besser nutzen könnten, zu verfügen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau

Bundesministerium für Handel
und Wiederaufbau
Amt der Salzburger Landes-
regierung
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Gebarung mit den Mitteln des
Kapitels 21 (Autobahn)

76, 1. Als erste Etappe einer Prüfung der Autobahn hat der RH in den Jahren 1963 und 1964 (siehe TB 1963, Abs. 124) eine Gebarungsprüfung beim BM für Handel und Wiederaufbau durchgeführt. Die Ergebnisse dieser vorbereitenden Prüfung wurden dem BM für Handel und Wiederaufbau bereits mitgeteilt.

76, 2. Auch die Ergebnisse der in der Folge durchgeführten Prüfungen der Autobahnverwaltungen in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich konnten inzwischen den Ämtern der Landesregierungen der genannten Bundesländer übermittelt werden. Die Bearbeitung dieser Berichte erfuhr aber insofern eine Verzögerung, als nicht allein der Leiter der zuständigen Abteilung, sondern auch Sachbearbeiter in die Strengberg-Untersuchungskommission berufen wurden und daher an der sofortigen Fertigstellung der Einzelberichte verhindert waren.

76, 3. Da nun die in den genannten Bundesländern gewonnenen Prüfungsergebnisse naturgemäß mit denen der seinerzeitigen Prüfung im Ministerium in enger Beziehung stehen, die sich aus der Verflechtung der Agenden der Landesbauverwaltungen mit den Kompetenzen der Bundesstraßenverwaltung bei Durchführung des Autobahnbaues ergibt und gerade die kritischen Probleme (wie etwa Vergabe, Genehmigung von Nachtragsforderungen, Vorbehalte des Ministeriums bei Modifizierung von Projekten) umfaßt, erscheint es dem RH zweckmäßig, erst im nächsten TB nach Vorliegen aller Stellungnahmen einen zusammenfassenden Bericht über den Autobahnbau zu erstatten.

Verein „Österreichische
Fremdenverkehrswerbung“

77, 1. Der Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ (siehe TB 1964, Abs. 118) hat nunmehr die angekündigten organisatorischen Änderungen durchgeführt, die in einer neuen Satzung und in einer neuen Geschäftsordnung ihren wesentlichsten Niederschlag finden. Sie entsprechen weitgehend den Intentionen des RH und stellen einen Beitrag dazu dar, die vom RH festgestellten Mängel in Hinkunft nach Möglichkeit vermeiden zu helfen.

77, 2. Das BM für Handel und Wiederaufbau teilte mit, daß es die Bundesgebäudeverwaltung eingeladen hat, die Veranlassungen zu treffen, die den Mietvertrag und den Abschluß einer Brandschadenversicherung für die vom Verein im bundeseigenen Gebäude, Wien I, Hohenstaufengasse 3—5, benützten Räume betreffen, und ist damit den Empfehlungen des RH nachgekommen.

Bundesstrombauamt,
Strombauleitung Wien

78. Das Bundesstrombauamt hatte in Befolgung der Anregung des RH auf Rückforderung von zu Unrecht geleisteten Zahlungen an eine Baufirma (siehe TB 1959, Abs. 668) mitgeteilt, daß sich der vormalige Strombauleiter — er war inzwischen wegen Verurteilung nach § 101 StG aus dem Dienst entlassen worden — auf Grund eines Vergleiches zur sofortigen Zahlung von 50.000 S und die Baufirma zu Steinlieferungen im Gegenwert von 60.000 S bei monatlichen Teillieferungen von 1500 S verpflichtet hatten. Das Bundesstrombauamt hatte gleichzeitig bekanntgegeben, daß der vormalige Strombauleiter seiner Verpflichtung vollinhaltlich nachgekommen sei. Um sich von der Vergleichserfüllung durch die Baufirma zu überzeugen, hat der RH im Berichtsjahr eine diesbezügliche Anfrage an das Bundesstrombauamt gerichtet, die dahingehend beantwortet wurde, daß die Baufirma bisher Lieferungen in einem Gesamtwert von 13.957,96 S geleistet hat. Der RH wird den Eingang der weiteren Lieferungen in Evidenz halten.

Barockausstellung 1960
in Melk

79, 1. Das BM für Handel und Wiederaufbau hat dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Melk am 22. Juni 1960 mitgeteilt, daß es für die Barockausstellung 1960 in Melk einen Zuschuß bis zur Höhe von 150.000 S zur Deckung eines etwaigen Ausfalles bereitstellen wird. Es hat hievon das BM für Unterricht mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, beim BM für Finanzen eine Über-

schreitung des bei Kap. 13 Tit. 1 § 4 im Jahre 1960 vorgesehenen Jahreskredites um 150.000 S gegen Bindung eines gleichhohen Betrages bei Kap. 20 Tit. 4 § 2 b UT 1 zu beantragen und den Betrag der Stadtgemeinde Melk zu überweisen. Da zu dieser Zeit das finanzielle Ergebnis der Ausstellung noch nicht feststand und daher keine Veranlassung zur Auszahlung der Ausfallhaftung gegeben war, hat die Stadtgemeinde Melk diese Überweisung offenbar als Subvention aufgefaßt. Erst auf Grund einer von der Stadtgemeinde Melk im Juni 1962 vorgelegten Abrechnung kam zutage, daß die Ausstellung mit einem Überschuß von 1.123.152,05 S abgeschlossen hatte, den die Stadtgemeinde Melk als Zuschuß zu verschiedenen Renovierungs- und Bauarbeiten (z. B. Errichtung eines Freibades in Melk) verwendete.

79, 2. Weder das BM für Unterricht, das die Abrechnung prüfte und anerkannte, noch das BM für Handel und Wiederaufbau haben ernsthafte und bei der gegebenen Sachlage wohl selbstverständlich erscheinende Schritte zur Rückzahlung des Betrages durch die Stadtgemeinde Melk unternommen. Vielmehr setzte das BM für Handel und Wiederaufbau im Jänner 1964 den RH von seiner Absicht in Kenntnis, der Stadtgemeinde Melk die ausnahmsweise Zustimmung zu erteilen, den Betrag für die von ihr vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

79, 3. Der RH, der bei dieser Gelegenheit erstmalig mit der Angelegenheit befaßt wurde, machte das BM für Handel und Wiederaufbau darauf aufmerksam, daß die Gewährung eines solchen Zuschusses — da kein diesbezügliches Bundesgesetz erlassen wurde — gegen die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, verstößt, und legte dem Ministerium nahe, den Zuschuß von der Stadtgemeinde Melk zurückzuverlangen. Nun entschlossen sich sowohl das BM für Handel und Wiederaufbau als auch das BM für Unterricht, den Betrag von der Stadtgemeinde Melk zurückzuverlangen, und setzten den RH von ihren diesbezüglichen Bemühungen in Kenntnis, worauf der RH um Verständigung über den seinerzeitigen Eingang des Betrages ersuchte.

79, 4. Im November 1965 erklärte sich das BM für Handel und Wiederaufbau in einem Schreiben an den Bürgermeister von Melk mit Rücksicht auf seine Vorsprache im Ministerium ausnahmsweise damit einverstanden, daß der zur Deckung eines etwaigen Ausfalles bereitgestellte und bereits ausgezahlte Zuschußbetrag von 150.000 S zur Bestreitung von Kosten für die Errichtung des Freibades

in Melk verwendet worden ist und daher von der Rückzahlung abgesehen wird. Dem RH gegenüber begründete das BM für Handel und Wiederaufbau seinen Schritt mit der beengten finanziellen Lage der Stadtgemeinde Melk und mit der Tatsache der ohne seine Mitwirkung erfolgten Anerkennung der Abrechnung über die Barockausstellung. Das BM für Handel und Wiederaufbau hatte schon bei früherer Gelegenheit ausgeführt, daß der Förderungsbetrag der „Organisationsleitung der Barockausstellung Melk“ und nicht der Gemeinde Melk gewährt wurde und daher die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes keine Anwendung zu finden hätten, und hat diesen Standpunkt in einer weiteren Zuschrift an den Rechnungshof aufrechterhalten. Der RH konnte diese Auffassung nicht teilen, weil das seinerzeitige Ansuchen um eine Subvention durch den Bürgermeister namens der Stadtgemeinde erfolgte, die Stadt Melk sich selbst als Veranstalter der Ausstellung bezeichnete, der Bürgermeister ständig für die „Organisationsleitung“, über deren Rechtsform es keinerlei Unterlagen gab, zeichnete, die Schlußabrechnung durch die Stadtgemeinde erfolgte und schließlich der Überschuß der Ausstellung, in dem auch die 150.000 S enthalten waren, der Stadtgemeinde zufließt.

79, 5. Das BM für Handel und Wiederaufbau hat daher nicht nur die vorzeitige und infolge der Erzielung eines Überschusses ungerechtfertigte Auszahlung der Ausfallhaftung veranlaßt, sondern durch den Verzicht auf eine Rückzahlung des Betrages eine widmungswidrige Verwendung hingenommen und nach Auffassung des RH auch die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes außer acht gelassen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964

Einheiten der Luftstreitkräfte auf dem Fliegerhorst Hörsching

80, 1. Der RH hat sich schon im März 1964 auf Grund der Einschau beim Kommando der Luftstreitkräfte (vgl. TB 1964, Abs. 120, 1) beim BM für Landesverteidigung dafür eingesetzt, daß die vom Ministerrat im Jahre 1962 beschlossene Neugliederung des Bundesheeres, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 für die Landstreitkräfte in Kraft trat, auch hinsichtlich der Luftstreitkräfte verwirklicht wird. Die Wahrnehmungen im Zuge der gegenständlichen Einschau bewogen den RH, neuerlich

darauf hinzuweisen, daß die Organisationspläne für die Fliegertruppe fast ausnahmslos veraltet sind und in keiner Weise mehr den derzeitigen Verhältnissen und Erfordernissen entsprechen. Der RH berücksichtigte in seinen Ausführungen die Schwierigkeiten, die bei der Neugliederung der Luftstreitkräfte, vor allem hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung gegenüber den Landstreitkräften, zu überwinden sind, und nahm ebenso Bedacht auf den Umstand, daß die Möglichkeiten einer wirksamen Landesverteidigung durch die Österreich im Staatsvertrag auferlegten militärischen Beschränkungen außerordentlich eingeengt sind. Er verwies aber auch auf die großen Nachteile, die mit der anhaltenden ungeklärten Situation der Luftstreitkräfte verbunden sind, und ersuchte das Ministerium, alles daranzusetzen, daß den Luftstreitkräften der gebührende Platz im Gesamtkonzept eingeräumt werde, das allein die Grundlage einer konsequenten, zielstrebigem Arbeit am weiteren Aufbau des Bundesheeres und die Basis aller größeren Beschaffungsplanungen sein könne.

80, 2. Das BM für Landesverteidigung erwiderte zunächst, die Verzögerung in der Fertigstellung der neuen Organisationspläne für die Fliegertruppe sei darauf zurückzuführen, daß vorerst die schwierige und umfangreiche Materie der Luftraumverteidigung Österreichs bearbeitet werden mußte und sich erst aus dem Ergebnis dieser Studie die Neuorganisation der Fliegertruppe ableiten lasse. Gegen Ende des Jahres 1965 gab dann das Ministerium die Neugliederung der Luftstreitkräfte bekannt, die Anfang des Jahres 1966 in Kraft getreten ist.

80, 3. Die militärische Flugleitung auf dem Flugplatz Hörsching hat sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben an die zahlreichen einschlägigen Bestimmungen zu halten, die in Gesetzen, Verordnungen, Betriebsordnungen und schriftlichen Befehlen der vorgesetzten Kommanden niedergelegt sind. Eine umfassende Vorschrift über die Befugnisse und Pflichten des Flugleiters und seiner Organe existiert nicht, obwohl solche Vorschriften in anderen Ländern bestehen und als Anhalt für eine gleichartige österreichische Vorschrift dienen könnten. Der RH ersuchte das BM für Landesverteidigung, durch Herausgabe einer umfassenden Vorschrift für einen einwandfrei geregelten Dienstbetrieb zu sorgen. In dieser Vorschrift seien auch die Rechte und Pflichten des Flugleiters gegenüber Angehörigen anderer Dienststellen zu verankern und die Kompetenzfrage in gewissen Fällen (z. B. Verstoß gegen die fliegerische Disziplin, Nichtmelden eines Flugzeugwechsels, Anwesenheitsdauer eines

Arztes auf dem Flugplatz, Einsatz von Flugzeugen zum Nachtflug trotz Zeitablaufes der Navigationsgeräte) eindeutig zu klären. Das Ministerium erwiderte, an einer Vorschrift über den militärischen Flugbetrieb, in der auch die Anregungen des RH Berücksichtigung finden würden, werde gearbeitet, doch sei es infolge des großen Mangels an qualifiziertem Personal nicht möglich, den Termin bekanntzugeben, an dem die Vorschrift fertiggestellt sein wird.

80, 4. Für die Bergung verunglückter Flugzeuge im Bereich des Fliegerhorstes Hörsching und dessen Umgebung ist eine Bergelkolonne vorgesehen, die aus dem Kommandofahrzeug, zwei Löschfahrzeugen, einem Sanitätsfahrzeug und einem Kranwagen besteht. Von diesen Fahrzeugen verfügt nur das Kommandofahrzeug über eine Funkausrüstung. Da sich bei Übungsalarmierungen und bei Alarmierungen in echten Notfällen gezeigt hat, von welchem großem Vorteil es wäre, wenn der Einsatzkommandant die an entfernter Stelle des Flugplatzes stationierte Feuerwehr statt auf telephonischem Wege im Funkwege vom Fahrzeug aus anweisen und dirigieren könnte, empfahl der RH, auch die Feuerwehrwagen mit einer Funkausrüstung auszustatten. Wie das Ministerium mitteilte, werden die im Jahre 1966 neu zu beschaffenden Tank- und Trockenlöschfahrzeuge mit einer entsprechenden Funkausrüstung versehen werden.

80, 5. Auf dem Militärflugplatz Hörsching wurde im April 1962 eine Radaranlage aufgestellt, die den vom Boden kontrollierten Anflug militärischer Flugzeuge unter Instrumentenwetterbedingungen ermöglicht. Nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten wurde die Radaranlage im Jänner 1963 in Betrieb genommen, der aber wenig später wieder eingestellt werden mußte, weil die Sprechverbindungen zwischen dem Flugplatz-Rundsicht-Radar, dem Präzisions-Anflug-Radar und dem Kontrollturm so mangelhaft waren, daß sie keine Gewähr für eine sichere Führung der Piloten zur Landebahn boten. Ab Feber 1963 konnte daher die Anlage nicht mehr für radargeführte Landungen, sondern nur noch für radargeführte Flugübungen verwendet und auch die in den USA ausgebildeten Controller nur mehr in diesem beschränkten Umfang in Übung gehalten werden. Der RH bemängelte, daß die überaus wertvolle Radaranlage wegen Nichtanschaffung der geeigneten komplementären Geräte nicht voll einsatzfähig war und nicht dazu verwendet werden konnte, die mit Empfangsgeräten ausgestatteten Flugzeuge bei Dunkelheit oder schlechtem Wetter sicher zur Erde zu leiten.

80, 6. Das BM für Landesverteidigung führte dazu aus, daß die Einführung solcher komplexer und kostspieliger Führungssysteme nicht durch Beschaffung handelsüblicher Geräte möglich sei. Auch seien vor der Betriebsaufnahme eingehende Verfahrenserprobungen erforderlich, um den speziellen betrieblichen und taktischen Erfordernissen gerecht zu werden. Dazu bedürfe es oftmals weiterer Anpassungsentwicklungen der Sekundärausrüstungen, die für die endgültige Betriebsaufnahme notwendig sind. Das Ministerium habe sofort nach Aufstellen der Anlage eine Verfahrenserprobung durchgeführt, um die Anforderungen an die zur Durchführung der Führungsaufgaben benötigte Gegenseprechanlage festlegen zu können, und dann gemeinsam mit einer Firma die Entwicklung einer geeigneten Anlage in Angriff genommen. Die Gegenseprechanlage sei im Frühjahr 1965 installiert worden und funktioniere seither zufriedenstellend. Die Radaranlage war sohin erst drei Jahre nach dem Ankauf voll einsatzfähig.

80, 7. Im März 1964 erhielt der Luftpark einen Prüfstand für das Triebwerk der SAAB J 29 F (Fliegende Tonne) zugewiesen, der ein Jahr später noch nicht aufgestellt war. Gegen den Vorwurf des RH, dies lasse auf ungenügende Planungs- und Vorarbeit schließen, entgegnete das Ministerium, die Einstellung von Prüf- und Laufständen für Kolbentriebwerke und Turbinen sei bereits seit dem Jahre 1957 in die Grundplanung aufgenommen. Die zur Verfügung stehenden Budgetmittel und Spezialisten hätten es jedoch lediglich ermöglicht, in den Jahren 1959 und 1960 einen Laufstand für die Kolbentriebwerke der Motorenmuster Continental und Lycoming aufzustellen. Die Aufstellung des 1964 preisgünstig angeschafften Prüfstandes für Turbinentriebwerke scheitere am Geldmangel, die baulichen Planungsarbeiten seien bereits seit langem fertiggestellt. Der Turbinenprüfstand liegt also weiterhin auf Lager.

80, 8. Der Fliegerzentralwerft in Hörsching war im September 1962 ein Hubschrauber der Type Westland S 55 zur Durchführung der 500-Stunden-Kontrolle und Vornahme einer Reparatur übergeben worden. Nach zwei Jahren befand sich der Hubschrauber noch immer in der Zentralwerft. Wie der RH feststellte, diene der Hubschrauber als Ersatzteillieferant, denn Ersatzteile für reparaturbedürftige Hubschrauber derselben Type, die nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, wurden aus dem erstgenannten Hubschrauber ausgebaut und in die anderen Hubschrauber eingebaut. Der RH befürchtete, daß dadurch eine erhöhte Störanfälligkeit der reparierten

Hubschrauber eintreten könnte, und wies darauf hin, daß mit dem Ausbau und Einbau alter Bestandteile häufig eine Substanzverformung und ein Substanzverlust verbunden sind. Mittlerweile sind sämtliche Hubschrauber dieser Type im Zuge der vom BM für Landesverteidigung durchgeführten Typenbereinigung, die vom RH dringend empfohlen wurde (vgl. TB 1964, Abs. 120, 2), aus dem Bestande des Bundesheeres ausgeschieden und verkauft worden.

80, 9. In diesem Zusammenhang stellte der RH auch fest, daß Ersatzteile, die der Luftpark benötigte, oft erst viele Monate nach der Bedarfsmeldung bestellt worden sind und es wieder mehrere Monate dauerte, bis die Ersatzteile geliefert wurden, sodaß zwischen Anforderung und Anlieferung oft ein Zeitraum von weit mehr als einem Jahr lag. Der RH vertrat die Auffassung, daß die Ersatzteilversorgung schon im Rahmen der Verhandlungen über den Ankauf der Flugzeuge zu sichern gewesen wäre, und ersuchte zu prüfen, ob und in welchem Umfang die wenigen, spezialisierten Fliegerwerften zu einem selbständigen Ankauf von Ersatzteilen in dringenden Fällen ermächtigt werden könnten. Das Ministerium teilte hiezu mit, daß es derzeit mit einer Reorganisation des gesamten Beschaffungswesens befaßt sei. In den neuen Kaufverträgen sei auf eine ausreichende Ersatzteilversorgung bereits Bedacht genommen worden.

80, 10. Im Jahre 1963 meldete die Jagdbomberstaffel 1 dem vorgesetzten Kommando, daß gemäß den schwedischen Sicherheitsvorkehrungen jeder Düsenflugzeugführer zweimal im Jahr einem Unterdruckkammertest bzw. Höhentest zu unterziehen ist. Bisher seien die Flugzeugführer in Österreich noch keinem solchen Test unterzogen und auch nicht über die Höhenkrankheit, deren Symptome und das erforderliche Verhalten bei Höhenflügen unterrichtet worden. Die letzten derartigen Tests von österreichischen Flugzeugführern wurden, wie der RH erhob, im Jahre 1961 in Schweden und in den USA durchgeführt. Er ersuchte deshalb das BM für Landesverteidigung, umgehend dafür zu sorgen, daß die den fliegermedizinischen Erfordernissen entsprechenden regelmäßigen Kontrollen der Düsenflugzeugführer auf ihre Höhenflugtauglichkeit und der erforderliche ärztliche Unterricht durchgeführt werden.

80, 11. Das Ministerium antwortete, der ärztliche Unterricht könne auf Anforderung des militärischen Kommandos jederzeit abgehalten werden. Ein fixer Termin für die Abhaltung des Unterrichtes sei wegen der Eigenart der fliegerischen Ausbildung, die bei-

spielsweise auch sehr von der Wetterlage abhängt, kaum möglich. Die bereits technisch installierte Unterdruckkammer sei für die Durchführung regelmäßiger Demonstrationen — und um solche handle es sich bei den Unterdruckkammer-Untersuchungen — noch nicht bereit, weil dafür das ärztliche und medizinische Fachpersonal wegen Ausfalls des bisher dafür eingeteilten Personals erst neuerlich herangebildet werden müsse.

80, 12. Das fliegende Personal erhält eine Fliegerzulage, die pro Minute berechnet wird und mit einem monatlichen Höchstbetrag begrenzt ist. Diese Regelung gewährleistet zwar eine Bezahlung entsprechend der fliegerischen Leistung, führt aber dazu, daß das fliegende Personal, falls es nicht erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen will, zum Fliegen bei allen Wetterlagen gedrängt wird. Der RH wies auf diesen Umstand hin, machte darauf aufmerksam, daß die Einschränkung des Flugbetriebes in den Wintermonaten besonders die Heeresangehörigen mit geringeren Monatsbezügen treffe, und empfahl eine Änderung der bestehenden, auf die Monatsleistung abgestellten Regelung. Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM für Finanzen hat das BM für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. April 1965 eine Neuregelung getroffen. Sie brachte eine Erhöhung der Zulagen, verpflichtete die Zulagenempfänger, eine Flugunfallversicherung abzuschließen, und stellte die Höhe der Zulagen, abgesehen von der Art der Dienstleistung, darauf ab, ob im Halbjahresdurchschnitt eine Flugleistung von mehr oder weniger als 60 Flugstunden erbracht wird.

80, 13. Die Ausrüstung der Fliegerabweereinheiten liegt weit unter dem vorgesehenen Stand. So verfügt die FIA-Abteilung 3 statt über die im Organisationsplan vorgesehenen drei schießenden Batterien mit je drei Zügen nur über zwei schießende Batterien mit je zwei Zügen. Um wenigstens diese Geschütze einsatzbereit zu halten, müssen auch die dazugehörigen Feuerleitgeräte, von unumgänglichen Reparaturzeiten abgesehen, jederzeit voll verwendungsfähig sein. Wie der RH feststellte, ist dies aber nicht der Fall, denn zwei Feuerleitgeräte der genannten Einheit befanden sich wegen der Durchführung der 1000-Stunden-Kontrolle über ein Jahr lang bei der Prüf- und Versuchsanstalt für Elektrotechnik (PVE) in Wien. Der RH machte ferner darauf aufmerksam, daß der rasche Einsatz der Geschütze auch durch den Mangel an bestimmten Vermessungsgeräten beeinträchtigt wird, deren Kosten im Verhältnis zu den Kosten der Hauptgeräte nur geringfügig sind. Er bezeichnete es als notwendig

und zweckmäßig, der Truppe stets komplette Anlagen zur Verfügung zu stellen, die einerseits eine einwandfreie Ausbildung und andererseits den optimalen Einsatz der Geräte ermöglichen.

80, 14. Das BM für Landesverteidigung entgegnete, es sei bisher aus Mangel an qualifiziertem Personal und infolge der geringen Budgetmittel noch nicht möglich gewesen, eine entsprechende Instandhaltungsorganisation bei der Truppe aufzubauen. Die PVE habe deshalb zu ihren eigenen Aufgaben auch noch die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten an sämtlichen Feuerleitgeräten übernehmen müssen. Der Aufbau der künftigen Instandhaltungsorganisation für die Feuerleitgeräte liege in der Planung bereits fest. An der Spitze werde eine zentrale Basiswerkstätte stehen, die dann auch die 1000-Stunden-Tests der Feuerleitgeräte vorzunehmen haben werde. Diese Werkstätte werde die Arbeiten der höchsten Instandsetzungsstufen durchzuführen haben und dementsprechend über qualifiziertes Personal und umfangreiche und kostspielige Apparaturen verfügen müssen. Zur Durchführung der Arbeiten der unteren Instandsetzungsstufen seien mobile Wartungstruppen (Werkstättenwagen) geplant, die einen Großteil der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten besorgen können. Sobald es die personelle und budgetäre Lage zulasse, werde mit dem Aufbau des mobilen Systems begonnen werden. Im gleichen Maße werde die mit qualifiziertem Personal nur sehr knapp dotierte PVE eine Entlastung erfahren, sodaß dann die größeren Arbeiten und Kontrollen in kürzerer Zeit als bisher durchgeführt werden können. An diesem Beispiel zeigt sich ein wesentlicher Engpaß hinsichtlich der Erhaltung der materiellen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres.

80, 15. Bei der Stabsbatterie der FIA-Abteilung 3 mußte der RH bemängeln, daß ein Teil der Wehrpflichtigen in zwei Schlaf- und Aufenthaltsräumen untergebracht war, die im Dachgeschoß eines Objektes der Kaserne Hörsching eingerichtet worden waren. Eine Rückfrage bei der Bundesgebäudeverwaltung II ergab, daß die Benützung dieser Dachbodenräume für Wohnzwecke vom baubehördlichen Standpunkt aus unzulässig ist. Der RH regte an, feststellen zu lassen, wieviel Soldaten in der Kaserne Hörsching ordnungsgemäß untergebracht werden können, und dort nur so viele Soldaten einzuquartieren, als es die Kapazität der Kaserne zuläßt. Das BM für Landesverteidigung erwiderte, es unternehme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel alle Anstrengungen, um der prekären Unterkunftssituation durch Neu- und Behelfsbauten so rasch wie möglich

abzuhelfen. Das Ministerium verwies ferner darauf, daß das Bundesheer der Zweiten Republik noch immer um wenigstens neun Regimentsunterkünfte weniger besitze als das Bundesheer der Ersten Republik. Eine bedeutende Verbesserung der Unterkunftssituation der Kaserne Hörsching werde durch den Ausbau der Garnison Wels erzielt werden. Für eine anderweitige Unterbringung der 30 präsenzdienenden Wehrpflichtigen der FIA-Abteilung 3 sei mittlerweile gesorgt worden.

80, 16. Bei Überprüfung der Gerätekarteen stellte der RH fest, daß in dem 1963 herausgegebenen und 1964 ergänzten Kenngruppen-(ziffern)index einige Geräte überhaupt nicht, andere Geräte hingegen doppelt erfaßt sind. Unter geringfügig verschiedenen Bezeichnungen sind manche Gegenstände sowohl als Wirtschaftsgerät als auch als Nachschubgerät erfaßt. Der RH ersuchte das BM für Landesverteidigung, dafür zu sorgen, daß die Indizes eine verlässliche Grundlage für die sachgeordnete Inventarisierung der Nachschub- und der Wirtschaftsgüter bilden. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß mit der Zuordnung eines bestimmten Gegenstandes zum Nachschub- oder Wirtschaftsgerät auch die Verantwortung für die Anschaffung und Verwaltung eines Gerätes festgelegt wird. Das Ministerium teilte mit, es werde den Index für Unterkunftserfordernisse der empfohlenen Überarbeitung unterziehen. Es habe aber durch geeignete Maßnahmen bereits dafür Sorge getragen, daß künftig eine uneinheitliche Einreihung in den Kenngruppen- bzw. Kennziffernindex nicht mehr möglich ist.

80, 17. Als die Kraftfahrgruppe des Fliegerhorstkommandos Hörsching bei der sogenannten großen Inspektion eines Kraftfahrzeuges österreichischer Erzeugung feststellte, daß der Motor ausgetauscht werden mußte, forderte sie von der Kraftfahrzeuganstalt Wels einen Austauschmotor an. Dieser wies kurz nach dem Einbau solche Mängel auf, daß er an die Kraftfahrzeuganstalt gegen einen anderen Austauschmotor zurückgegeben werden mußte. Um in Zukunft unnötige Ein- und Ausbauarbeiten zu vermeiden, fertigte die Kraftfahrgruppe einen eigenen Motorprüfstand an, auf dem nun die Austauschmotoren vor dem Einbau einem Probelauf unterzogen werden. Weitere Erkundigungen ergaben, daß generalüberholte Motoren schon öfter derartige Mängel aufgewiesen haben und daher an die Erzeugerfirma zurückgesandt werden mußten. Da dies mit Kosten und Arbeitsaufwand verbunden ist und überdies die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres in Mitleidenschaft gezogen wird, empfahl der RH, in dieser Angelegenheit bei der Firma vorstellig zu werden,

und generalüberholte Motoren erst nach einer Überprüfung an Ort und Stelle zu übernehmen. Das Ministerium hat dieser Empfehlung Rechnung getragen.

80, 18. Ferner machte der RH das BM für Landesverteidigung darauf aufmerksam, daß die Kraftfahrzeuge der in Salzburg stationierten 1. Batterie der FIA-Abteilung 3 wegen größerer Reparaturen nicht an die Kraftfahrzeuganstalt Salzburg, sondern an die Kraftfahrzeuganstalt Wels oder die Werkstätte Hörsching abgegeben werden müssen. Er empfahl, den Instandsetzungsdienst nach örtlichen Gesichtspunkten zu regeln. Dazu bemerkte das Ministerium, daß nach dem grundlegenden Erlaß über die Organisation der Kraftfahrzeuginstandsetzung und der Ersatzteilversorgung aus dem Jahre 1961 die Werkstätten der Fliegerhorstkommanden für die in ihrem Bereich liegenden Teile der Luftstreitkräfte die Arbeiten der 3. Instandsetzungsstufe durchzuführen haben. Für die Arbeiten der nächsthöheren Instandsetzungsstufe sei auch für die Luftstreitkräfte die nächstgelegene Kraftfahrzeuganstalt zuständig. Da bei Herausgabe dieses Erlasses Verbände der Luftstreitkräfte nur im Bereich von Fliegerhorsten untergebracht gewesen seien, habe diese Regelung den Verhältnissen entsprochen. Der in der Folge eingetretene und vom RH aufgezeigte Mangel wurde in der Zwischenzeit behoben.

80, 19. In der Heeressanitätsanstalt Hörsching wird seit 1. Oktober 1963 ein ärztlicher Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst gehalten, nachdem durch eine neue Nebengebührenregelung festgelegt worden war, daß für diese Dienste, neben der allen Heeresangehörigen zukommenden Pauschalgebühr, eine Sondervergütung gewährt wird. Der geringe Durchschnittsbelag der Anstalt, die Art der Erkrankungen und der Umstand, daß üblicherweise der diensthabende Arzt an Nachmittagen nur telephonisch erreichbar ist, veranlaßten den RH, das Ministerium zu ersuchen, nähere Weisungen darüber herauszugeben, unter welchen Voraussetzungen ein gebührenpflichtiger Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst durchzuführen ist. Diesem Ersuchen hat das Ministerium mit Erlaß vom 28. Juli 1965 Rechnung getragen.

80, 20. Nach den Organisationsgrundsätzen des Bundesheeres soll jede Abteilung (jedes Bataillon) über eine Wirtschaftsstelle verfügen, die den Truppenkörper unmittelbar wirtschaftlich versorgt und betreut. Wie der RH feststellte, ist auf dem Fliegerhorst Hörsching nur beim Fliegerhorstkommando eine Wirtschaftsstelle eingerichtet, die die Arbeit für

die geplanten Wirtschaftsstellen (FIA-Abteilung 3, JaBo-Geschwader 1 und Ausbildungs-bataillon der Fliegertruppe) mitbesorgen muß. Dies führt zu Schwierigkeiten, vor allem auf dem Bekleidungssektor, denn durch die nur zwei Wochen auseinanderliegenden Abrüstungs- und Einberufungstermine ergeben sich Arbeitsspitzen, die dadurch bewältigt werden, daß schon 8 bis 10 Tage vor dem Abrüstungstermin mit der Abnahme der Abrüstungs- und Bekleidungsgegenstände der ausscheidenden Wehrpflichtigen begonnen wird. Das Ministerium teilte mit, es werde möglich sein, die bei der FIA-Abteilung 3 orgplanmäßig vorgesehene Wirtschaftsstelle mit Ende des Jahres 1966 zu aktivieren. Die Aufstellung der beiden übrigen Wirtschaftsstellen werde erfolgen, sobald es die personelle Lage gestatte.

80, 21. Anlässlich der Überprüfung der Lebensmittelbestände der Reservebevorratung befaßte sich der RH auch mit dem Problem der Bevorratung mit Trockenkäse und Dauerbrot und untersuchte, ob der Beschaffung dieser Lebensmittel eine ausreichende Truppen-erprobung vorausgegangen war. Wie der RH feststellte, waren beide Lebensmittelarten einer längeren Erprobung durch die Truppe unterzogen worden; die Erprobungsberichte enthielten überwiegend positive Beurteilungen. Da trotzdem diese Lebensmittel in der Folge von der Truppe nur ungerne genommen und häufig sogar weggeworfen wurden, empfahl der RH, zu einer anderen Bevorratung überzugehen.

80, 22. Das BM für Landesverteidigung führte dazu aus, daß zur Deckung des Bedarfes an Milcheiweiß vorerst Schmelzkäse in Tuben entwickelt worden sei, doch sei diese Entwicklung im Hinblick darauf, daß der RH seinerzeit den Ankauf von Marmelade in Tuben wegen der verhältnismäßig hohen Kosten der Verpackung (vgl. TB 1959, Abs. 741) bemängelte, wieder eingestellt worden. Dann sei die Beschaffung von Trockenkäse in die Wege geleitet und eine umfangreiche Truppen-erprobung mit überwiegend positivem Ergebnis durchgeführt worden. Bei der Umsetzung der Lebensmittel nach etwa 1½ Jahren habe sich jedoch gezeigt, daß der in den Truppenküchen nach verschiedenen Rezepten zubereitete Weichkäse von der Truppe nicht günstig aufgenommen wurde. Das Ministerium habe deshalb den Wirtschaftsstellen die Erlaubnis erteilt, den Trockenkäse in Schmelzkäse und Räucherkäse umarbeiten zu lassen. Die Umarbeitung habe nur geringe Kosten verursacht. Das Ministerium sei nun darum bemüht, an Stelle des Trockenkäses ein anderes haltbares Produkt zu finden, durch das der

Bedarf an Milcheiweiß in befriedigender Weise gedeckt werden kann.

80, 23. Zur Bevorratung mit Dosenbrot teilte das Ministerium mit, die Entwicklung sei im Zusammenwirken mit der Erzeugerfirma, die über ein Patent verfüge, dem Österreichischen Institut für Verpackungswesen, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und dem Lehr- und Versuchslaboratorium der Innung der Bäcker in Wien vor sich gegangen und habe rund drei Jahre gedauert. Mehrmalige, großangelegte Truppenversuche seien positiv verlaufen. Selbstverständlich könne ein solches Dauerbrot in geschmacklicher Hinsicht einem Frischbrot nicht völlig entsprechen. Auch könne das Dauerbrot aus finanziellen Erwägungen erst verhältnismäßig knapp vor Ablauf der Gewährleistungspflicht von 24 bzw. 27 Monaten — die tatsächliche Haltbarkeit des Brotes sei wesentlich länger — umgesetzt werden. Dies habe zu einer gewissen Übersättigung der Truppe geführt, u. zw. in einer Zeit, in der auch Frischbrot jederzeit zu haben sei und selbst Frischbrot, Butter, Wurst usw. weggeworfen werden. Zu bedenken sei auch, daß das Bundesheer über keine eigenen Brotbackeinrichtungen verfüge, für Krisenfälle aber gerüstet sein müsse. Da sich aber gezeigt habe, daß das Dosenbrot bei der Truppe nicht so ankam, wie es auf Grund der Erprobungsberichte und Gutachten zu erwarten war, habe sich das Ministerium entschlossen, statt des schwarzen Dosenbrotes ein weißes Dosenbrot einzuführen, das im Küchenbetrieb (Knödelbrot usw.) verwendet und nur ausnahmsweise an die Soldaten ausgegeben werden soll. Auch wird der Gesamtvorrat an diesem Dauerbrot laut Mitteilung des Ministeriums geringer gehalten und durch Vorräte an Mehl und Zutaten für Schwarzbrot ergänzt werden.

80, 24. Bemängelungen geringerer Natur betrafen die Führung des Warenbestandsbuches durch die Wirtschaftsstelle des Fliegerhorstkommandos Hörsching und die in vielen Fällen verspätete Vorlage der Anforderungen von Kaltverpflegung durch die Truppe. Die Kaltverpflegung wird in solchen Fällen den Anspruchsberechtigten nachträglich ausgefolgt, obwohl für sie in der Truppenküche gekocht wurde, was die Küchenverwaltung in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Die Mängel wurden behoben und die Einheiten angehalten, die Marschverpflegung rechtzeitig anzufordern.

80, 25. Wird ein Bediensteter von seiner Stammdienststelle einer Dienststelle an einem anderen Ort dienstzugeteilt, so gebühren

ihm für die Hin- und Rückreise die Reisekostenvergütung, für die Dauer der Reisebewegung die Reisezulage und für die Zeit des Aufenthaltes am Zuteilungsort die Zuteilungsgebühren nach Maßgabe der §§ 22 ff. der Reisegebührenvorschrift 1955. Gemäß Art. II Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, sind ledige Vertragsbedienstete des Bundesheeres vom Bezug der Zuteilungsgebühren ausgeschlossen. Zufolge einem Erlaß des BM für Landesverteidigung vom 22. Oktober 1957 haben ledige Vertragsbedienstete des Bundesheeres und ebenso ledige zeitverpflichtete Soldaten die Hinreise zum Zuteilungsort und die Rückreise zur Stammdienststelle als zwei gesonderte Dienstreisen abzurechnen. Der RH machte geltend, daß zeitverpflichtete Soldaten keine Vertragsbediensteten sind und auf sie daher die Bestimmung des Art. II Abs. 2 der zitierten Verordnung nicht angewendet werden kann. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß eine Dienstreise in jedem Fall mit der Rückkehr des Bediensteten zu seiner Dienststelle endet und daher die Hin- und Rückreise als Reisebewegungen innerhalb einer Dienstreise zu verrechnen seien. Da es für die Ermittlung der Dauer der Reisebewegung keinen Unterschied mache, ob die Reise von einem ledigen oder einem verheirateten Bediensteten durchgeführt wurde, habe die gesonderte Abrechnung der Hinreise bzw. der Rückreise als je einer in sich geschlossenen Dienstreise zu unterbleiben. Durch die Gewährung eines angemessenen Reisekostenvorschusses sei es möglich, den Bediensteten vor einer finanziellen Härte zu bewahren.

80, 26. Das BM für Landesverteidigung wies darauf hin, daß mit Art. II Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, eine für die ehemaligen Vertragsbediensteten des Gendarmeriedienstes geltende Bestimmung übernommen wurde, weil auch diese Bediensteten als Vertragsbedienstete des Bundesheeres übernommen wurden. Diese Bestimmung wurde dann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM für Finanzen auch auf die zeitverpflichteten Soldaten, die praktisch die Nachfolger der vorgenannten Bediensteten seien, angewendet. Der Grund hierfür liege darin, daß ledige zeitverpflichtete Soldaten in den Kasernen wohnen können und an der Truppenverpflegung teilnehmen. Es sei jedoch beabsichtigt, die einschränkende Bestimmung des Art. II Abs. 2 der zitierten Verordnung nicht mehr in die neue Reisegebührenvorschrift aufzunehmen. Mit der neuen Reisegebührenvorschrift, deren Herausgabe vom BKA bis Ende 1966 in Aussicht gestellt ist, werde das angeschnittene Problem

gegenstandslos werden. Die getrennte Abrechnung der Hinreise und der Rückreise als je eine abgeschlossene Dienstreise habe das Ministerium angeordnet, damit der ledige zeitverpflichtete Soldat, der ja keinen Anspruch auf Zuteilungsgebühren habe, in seinen Reisegebühren nicht verkürzt werde, weil sich die Zusammenziehung beider Reisezeiten häufig für ihn ungünstig auswirken würde.

80, 27. Bei Überprüfung der Familienunterhalte, Mietzins- und Kinderbeihilfen stellte der RH gewisse Ordnungswidrigkeiten fest. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß sich die Anspruchsberechtigung für den Empfang der Kinderbeihilfe gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, ausschließlich aus den Eintragungen in der Beihilfenkarte ergibt. Der Empfänger des Familienunterhaltes muß daher mit dem Empfänger der Kinderbeihilfe nicht ident sein. Auf Grund der ho. Ausführungen wurde der Sachbearbeiter auf die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes besonders hingewiesen und durch einen neuen Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsstelle Hörsching dafür gesorgt, daß die Unvereinbarkeitsbestimmungen künftig eingehalten werden.

80, 28. Im Frühjahr 1964 hatte das Kasernkommando Hörsching eine Bestandsprüfung des Unterkunftsgertes durchgeführt und hiebei zahlreiche Differenzen gegenüber dem kartemäßigen Soll-Bestand festgestellt. Laut Auskunft des Kasernkommandos waren die Differenzen zum Teil darauf zurückzuführen, daß von den Einheiten Gegenstände abgegeben oder getauscht wurden, ohne dies in den Karteien entsprechend zu verbuchen. Da die Angelegenheit mehrere Monate später noch immer nicht bereinigt war, verlangte der RH eine neuerliche Bestandsaufnahme und die Berichtigung der Karteien. Zugleich verwies er auf den einschlägigen Erlaß des BM für Landesverteidigung, demzufolge die benützenden Einheiten für die Vollzähligkeit des Gerätes und dessen Erhaltung in gebrauchsfähigem Zustand verantwortlich sind und die zuständigen Dienststellen der territorialen Organisation die erforderliche Kontrolle auszuüben haben. Das Militärkommando Oberösterreich teilte mit, daß auf Grund einer neuerlichen Bestandsaufnahme die Mehr- oder Minderbestände innerhalb der in der Kaserne Hörsching untergebrachten Einheiten ausgeglichen und bereinigt wurden.

80, 29. Der Umstand, daß sich bei den in der Kaserne Hörsching stationierten Einheiten gebrauchsfähige Einrichtungsgegen-

stände befanden, die von den Einheiten nicht benötigt wurden und daher abgestellt waren, veranlaßte den RH zu der Empfehlung, diese Gegenstände zentral beim Kasernkommando zu sammeln und sie an Stelle von Neuananschaffungen bei Bedarf wieder auszugeben. Der Empfehlung wird Folge geleistet werden.

80, 30. Die Kraftfahrzeugwerkstätten des Fliegerhorstkommandos Hörsching und der FliegerTelKompanie sind in zwei Hallen untergebracht, in denen, nur durch Drahtgitter getrennt, zahlreiche Kraftfahrzeuge garagiert sind. In den beiden Werkstätten werden Fahrzeuge auch lackiert und gespritzt und Schweißarbeiten durchgeführt. Der RH verwies auf die vom BM für Landesverteidigung herausgegebene Brandschutzordnung, wonach Arbeiten, bei denen offene Flammen verwendet werden oder Funken entstehen, in Kraftfahrzeughallen verboten sind. Das Fliegerhorstkommando Hörsching erwiderte, bei den beiden Werkstätten handle es sich um ausgesprochene Notlösungen. Abhilfe könnte nur durch einen Werkstättenneubau erzielt werden, wodurch auch dringend benötigter Garagenraum frei werden würde. Ein Plan für den Werkstättenneubau sei bereits erstellt und dem BM für Landesverteidigung vorgelegt worden.

80, 31. Die Horstfeuerwehr auf dem Militärflugplatz Hörsching untersteht dem Kommandanten der Flugleitung und umfaßt 15 Personen, davon 11 Präsenzdienner, die im halbjährigen Turnus gewechselt werden. Ihr obliegt derzeit nur der Brandschutz für die startenden und landenden Flugzeuge. Zu diesem Zwecke bezieht die Feuerwehr um 8 Uhr ihren Standplatz und bleibt daselbst, bis die letzte Maschine gelandet ist. Bei Flügen außerhalb der normalen Dienstzeit wird die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr besonders befohlen. In Anbetracht der enormen Werte verschiedenster Art, die sich auf dem Fliegerhorst Hörsching befinden, stellte der RH die Frage, ob nicht eine durchgehende Brandschutzbereitschaft eingerichtet und die Horstfeuerwehr auch zur Bekämpfung eines allfälligen Brandes im übrigen Kasernenbereich herangezogen werden kann. Das Fliegerhorstkommando Hörsching erwiderte, daß infolge des großen Personalmangels gerade noch die Sicherung des Flugbetriebes möglich sei. Das angestrebte Ziel sei die Aufstellung von insgesamt drei Brandschutzgruppen, um auch während der Nacht sowie an Samstagen und Sonntagen einen Bereitschaftsdienst aufrecht halten zu können.

80, 32. Der RH hat auch bemängelt, daß das BM für Landesverteidigung Bundesmittel für die Beschaffung von Heizmaterial für Amts-

120

räume dazu verwendete, um dafür Heizmaterial für die Beheizung von Etagenheizungen in Privatwohnungen von Heeresangehörigen anzukaufen und den Wohnungsinhabern gegen einen nur teilweisen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieser Bemängelung ordnete das Ministerium an, daß ab Oktober 1964 die Beistellung von Brennstoff für Privatwohnungen zu unterbleiben hat. Diese Verfügung trat jedoch nicht in Kraft, denn sie wurde im August 1964 wieder aufgehoben.

80, 33. Das Ministerium führte dazu aus, es habe gleichzeitig mit der seinerzeitigen Einstellungsverfügung das BM für Handel und Wiederaufbau ersucht, durch bauliche Maßnahmen eine Verringerung des Heizkostenaufwandes zu erreichen. Das BM für Handel und Wiederaufbau habe daraufhin die Etagenheizungen in einigen Gebäuden in Wien XIV an ein neuerrichtetes Kesselhaus angeschlossen. Den weiteren Anschluß von Naturalwohnungen mit Etagenheizungen an Fernheizwerke oder zentrale Kesselhäuser habe das Bundesministerium aus finanziellen Erwägungen als untunlich bezeichnet. Die einzige realisierbare Möglichkeit sei die Aufstellung von Raumheizöfen nach Einbau der dafür notwendigen Kamine. Dieses Vorhaben könne jedoch nur schrittweise durchgeführt werden. Da der Entzug des Brennstoffes für die betroffenen Naturalwohnungsinhaber vielfach eine schwere finanzielle Belastung bedeutet hätte, habe sich das Verteidigungsministerium entschließen müssen, an dem vom RH beanstandeten Zustand festzuhalten.

Sonstiges

Naturalwohnungen

81. Zu TB 1963, Abs. 125, 13, und TB 1964, Abs. 121, ist zu bemerken, daß das Bundeskanzleramt auch im abgelaufenen Verwaltungsjahr zu dem Problem der Überlassung von Wohnungen an Heeresangehörige gegen eine Benützungsentuschädigung, die erheblich unter dem Mietzins liegt, den das BM für Landesverteidigung für diese Wohnungen an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. (BUWOG) entrichtet, keine Stellungnahme abgegeben hat.

Verwaltung der militärischen Liegenschaften

82. Obwohl gemäß dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, für die „Verwaltung der für militärische Zwecke gewidmeten Liegenschaften und sonstigen Einrichtungen einschließlich der militärischen Flug-

plätze“ das BM für Landesverteidigung zuständig ist, wird diese Agende vom BM für Handel und Wiederaufbau wahrgenommen. Die wiederholten Appelle des RH — vgl. TB 1962, Abs. 110, 36, und TB 1963, Abs. 128 — an die beteiligten Zentralstellen des Bundes, den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen Rechnung zu tragen, hatten bisher keinen Erfolg.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Kommando der Heeresfeldzeugtruppen und unterstellte Dienststellen (Wien, Graz, Salzburg)

83, 1. Bei dieser Einschau befaßte sich der RH hauptsächlich mit Fragen der inneren Organisation der Heeresfeldzeugtruppen und der Versorgungslage auf dem Kraftfahrzeugsektor, die von wesentlicher Bedeutung für die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres ist. Zur Erläuterung der gegenwärtigen Situation wird im folgenden ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Versorgungseinrichtungen des Bundesheeres auf Heeresebene gegeben.

83, 2. Im Jahre 1956 sah sich das neuerrichtete BM für Landesverteidigung vor eine Fülle großer Aufgaben gestellt, die es mit verhältnismäßig wenigen Fach- und Führungskräften zu gleicher Zeit zu bewältigen hatte. Vor allem galt es, die erste Organisation und Ausrüstung des Bundesheeres der Zweiten Republik festzulegen, die Personalstände aufzubauen, die laufende Versorgung der Heeresangehörigen (Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft, Gebühren) sicherzustellen, für die bestmögliche Ausstattung der Truppe mit Waffen und Gerät zu sorgen, Werkstätten und Lager einzurichten und die von den Besatzungsmächten in großen Mengen unentgeltlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile zu erfassen und an die Bedarfsträger und Instandsetzungseinrichtungen zu verteilen.

83, 3. Die Erfassung, Evidenthaltung und Verwaltung der zumeist amerikanischen Ersatzteile oblag den Zeuganstalten (Kraftfahrzeug-, TelZeug- und Waffenzeuganstalten), die nach dem heutigen Konzept für die Heeresversorgung als Großwerkstätten des Bundesheeres vornehmlich die Arbeiten der beiden höchsten Instandsetzungsstufen auf Heeresebene durchzuführen haben, während sie auf Grund der in den ersten Jahren ihres Bestehens gegebenen Personallage und Raumverhältnisse auch große Vorratslager zu verwalten und daraus die angeschlossenen Truppenwerkstätten und Truppenlager mit Ersatzteilen zu versorgen hatten. Die Zeuganstalten der drei

Fachrichtungen standen unter jeweils eigener Leitung, die auch für die Ermittlung des Nachschubbedarfes zu sorgen hatte.

83, 4. Der auf viele Anstalten und Lagerstellen zersplitterte Gesamtbestand an Ersatzteilen wurde in keiner zentralen Kartei erfaßt. Hinzu kam, daß wegen der kurzen Zeit des Bestehens des neuen Bundesheeres noch keine österreichischen Verbrauchswerte vorlagen. Die Bestellungen erfolgten mangels Kenntnis der eigenen Vorratslage und des eigenen Bedarfes anhand von Unterlagen, die für das Versorgungssystem der amerikanischen Armee bestimmt waren. Dies führte zu Fehldispositionen.

83, 5. Um eine bessere Übersicht über die Versorgungslage zu gewinnen, wurden zunächst zwei Basislager (jetzt Heeresfeldzeuglager) in Wien und Salzburg geschaffen und ab 1961 damit begonnen, von den Kraftfahrzeuganstalten die Ersatzteile, die sie nicht für die eigenen Werkstätten benötigten, abzuziehen und in den Basislagern zu konzentrieren. Diese Ablieferungsaktion ist noch nicht abgeschlossen. Einige Anstalten verfügen daher auch derzeit noch über erweiterte Ersatzteillager.

83, 6. Im Dezember 1961 erfolgte die Vereinigung der Basislager, der Zeuganstalten und der Leitungen der Zeuganstalten zu den neugebildeten Heeresfeldzeugtruppen, die unter ein einheitliches Kommando im Range eines selbständigen Brigadekommandos gestellt wurden. In den Jahren 1956 bis 1961 hatten die Leitungen der Zeuganstalten ihre Aufgaben mehr oder weniger selbständig und unabhängig voneinander gelöst. Daraus ergaben sich gewisse Verschiedenheiten im Betriebs- und Verwaltungsablauf, vor allem auch in der Lagerhaltung und Karteiführung.

83, 7. Mit der Zusammenfassung der Anstalten und Lager unter einer einzigen Leitung schuf das BM für Landesverteidigung die längst fällige Voraussetzung für eine Vereinheitlichung der Werkstätten- und Lagerorganisation des Bundesheeres für das Feldzeuggerät auf Heeresebene nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Fliegerwerften und Lager für das Luftzeuggerät wurden in die neugebildeten Heeresfeldzeugtruppen, worauf auch die Benennung dieser Organisation hinweist, nicht einbezogen. Das neugebildete Kommando der Heeresfeldzeugtruppen legte das Hauptaugenmerk auf die zentrale Erfassung und zweckmäßige Verteilung der aus Geschenklieferungen und Einkäufen herrührenden Bestände im Hinblick auf die Neuorganisation der Heeresversorgung und auf die Ermittlung von Lagersollbeständen anhand

inzwischen übersehbar gewordener Verbrauchswerte als Grundlage weiterer Bestellungen. Im Hinblick auf die geplante Aktion zur Entlastung der Lager von überflüssigen Beständen erteilte es im Jahre 1964 den Heeresfeldzeuglagern auch den Befehl, dem Kommando Meldung über alle Ersatzteile zu erstatten, bei denen seit Beginn des Jahres 1962 keine Ausgabe mehr erfolgt ist. Die vorgelegten Listen über diese Ersatzteile sind sehr umfangreich. Sie werden derzeit vom Kommando der Heeresfeldzeugtruppen als Grundlage weiterer Dispositionen ausgewertet.

83, 8. Die Einschau vermittelte den allgemeinen Eindruck, daß die überprüften Anstalten und Lager um die Pflege und Wartung der anvertrauten Bestände, die hunderttausende verschiedenartige Einzelteile umfassen, nach besten Kräften bemüht sind. Der RH stellte aber auch fest, daß die Inventuren nicht immer im notwendigen Umfange durchgeführt wurden und zur Gewinnung von dringend benötigtem Lagerraum und zur Erleichterung der Lagerhaltung und Karteiführung rasche Maßnahmen erforderlich sind, um die Zeuganstalten und Heeresfeldzeuglager von den überschüssigen Beständen zu entlasten, die zum Teil auch darauf zurückgehen, daß überalterte Typen aus dem mobilen Einsatz oder überhaupt aus dem Bestände des Bundesheeres ausgeschieden wurden. Der RH ersuchte deshalb das BM für Landesverteidigung, die Bemühungen in dieser Hinsicht zu intensivieren und die Abschöpfungsaktion auf sämtliche Zeuganstalten und Truppenlager des Bundesheeres auszudehnen.

83, 9. Weiter empfahl der RH, die beim Bundesheer nicht verwendbaren Ersatzteile so rasch wie möglich zu veräußern, auch im Hinblick auf die Erzielung eines annehmbaren Preises.

83, 10. Bezüglich der unzureichenden Bestandsaufnahmen machte der RH darauf aufmerksam, daß im Heeresfeldzeuglager Wien erst im Herbst 1964 mit einer systematischen Inventur begonnen wurde und das eingesetzte Inventurteam bei gleichbleibendem Personalstand mehrere Jahre brauchen würde, um den Lagerbestand erstmalig zu erheben und mit der Bestandskartei abzustimmen.

83, 11. Der RH wies weiter darauf hin, daß auch die Ersatzteilbestände bis einschließlich der Vorräte der Werkstätten der dritten Instandsetzungsstufe zentral erfaßt werden müßten, um einen ausreichenden Überblick über den Umfang und die Zusammensetzung der Lagervorräte als Grundlage aller weiteren Dispositionen auf dem Ersatzteilsektor zur Verfügung zu haben. Von dem Verlangen nach

Einbeziehung auch der Vorräte der kleinen Truppenwerkstätten in die händisch geführte Zentralkartei des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen nahm der RH bewußt Abstand.

83, 12. Ferner bemängelte der RH, daß keine einheitlichen Richtlinien für die Zeuganstalten und die Heeresfeldzeuglager über die Führung der Lagerkarteien und den Lauf der Einnahme- und Ausgabebelege existieren, was dazu führte, daß sich eine verschiedenartige Verwaltungspraxis entwickelte. So haben einige Anstalten eine Regelung getroffen, die bei jeder Veränderung des Lagerbestandes durch Zugang oder Abgang eine Abstimmung der Lagerkartei mit der Bestandskartei ermöglicht, während bei anderen Stellen eine solche Kontrolle unterbleibt.

83, 13. Das BM für Landesverteidigung hat auf Grund der Ausführungen des RH angeordnet, daß im Laufe des ersten Halbjahres 1966 eine körperliche Bestandsaufnahme der Ersatzteile für das Feldzeug- und Luftzeuggerät auf allen Ebenen des Bundesheeres durchgeführt wird. Ersatzteile, an denen innerhalb der drei letzten Jahre kein Verbrauch aufgetreten ist, sind an das nächstgelegene Heeresfeldzeuglager bzw. an den Luftpark abzuliefern. Ebenso sind alle Bestände, die den Vorrat zur Befriedigung eines durchschnittlichen Jahresbedarfes übersteigen, an das nächstgelegene Heeresfeldzeuglager (Luftpark) abzugeben. Die nicht mehr benötigten Ersatzteile werden als solche veräußert oder der Verschrottung zugeführt werden. Nach Beendigung der Ablieferungsaktion wird eine Bestandsaufnahme bei den Heeresfeldzeuglagern und dem Luftpark unter Einsatz mehrerer Inventurteams durchgeführt werden. Die Aufsicht über diese Aktionen obliegt der eigens dafür geschaffenen Kommission.

83, 14. Überdies hat das Ministerium ein Team außenstehender Experten zur Bearbeitung von Grundlagen für die Vereinheitlichung und Modernisierung der Lagerverwaltung hinsichtlich der materialwirtschaftlichen Aufzeichnungen für das Feldzeug- und Luftzeuggerät unter Bedachtnahme auf die geplante Verwendung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zur Ermöglichung vorausschauender und ökonomischer Lager- und Versorgungsdispositionen eingesetzt.

83, 15. Durch die Erhebungen des RH wurde auch offenbar, daß einige überhöhte Lagerbestände von Verbrauchsmaterialien darauf zurückzuführen sind, daß die Verbrauchsstellen diese Materialien nicht auf dem Nachschubwege anforderten, sondern durch Bar-

käufe zu Lasten ihres Handverlages besorgten. Das Ministerium wird durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß diese Bestände nicht mehr länger unverändert auf Lager bleiben, sondern ihrer Bestimmung zugeführt werden.

83, 16. Um die Versorgung des Bundesheeres mit Ersatzteilen sicherzustellen, schloß das BM für Landesverteidigung im Dezember 1958 mit einer amerikanischen Firma einen Liefer- und Kaufvertrag ab, der die Firma verpflichtete, in einem firmeneigenen Lager auf die Dauer von vier Jahren einen Vorrat im Ausmaß der Bestellungen des Ministeriums gegen Abruf bereitzuhalten. Im April 1964 wurde die faktische Monopolstellung dieser Firma aufgehoben und mit ihr und einer Reihe anderer Firmen ein Rahmenvertrag abgeschlossen, zu dessen Bedingungen nun nach beschränkter Ausschreibung die Lieferaufträge vergeben werden. Im Rahmen der seit 1964 gehandhabten Vergebungspraxis erhält die erwähnte amerikanische Firma weiterhin Aufträge als Bestbieter oder Alleinbieter im Konkurrenzverfahren.

83, 17. Die Firma hatte laut dem 1958 abgeschlossenen Vertrag Material zu liefern, das den Vorschriften der US-Army für neue und voll gebrauchsfähige Ersatzteile entsprach. Hievon abweichendes Material (re-built oder surplus-Material) war ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Die Verpackung und Konservierung mußte eine Lagerung bis zu drei Jahren ohne Schadenseintritt gewährleisten. Ferner haftet die Firma für alle Material- und Fertigungsfehler, die innerhalb von sechs Monaten nach Einbau zutage treten. Wegen der Beweisschwierigkeiten, den Lieferanten des eingebauten Ersatzteiles festzustellen, hat diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung.

83, 18. Die Einschaltung mehrerer Firmen in die Belieferung des Bundesheeres mit Ersatzteilen führte zur Auflösung des erwähnten firmeneigenen Lagers. Die Lagerbestände wurden dem Ministerium zum Kauf angeboten und von diesem zum Teil übernommen.

83, 19. Der RH bemängelte, daß diese recht beträchtlichen Käufe unter Hinwegsetzen über die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050, die den Preisvergleich mit anderen Anboten zur Pflicht machen, vorgenommen wurden.

83, 20. Das Ministerium erwiderte, die Einholung von Vergleichsanboten hätte in diesem Falle kaum Vorteile gebracht, da die Preise der übernommenen Ersatzteile den seinerzeitigen Bestellpreisen entsprechen und sich

auf der Basis des doppelten US-Army-Preises gemäß dem Preiskatalog 1955 bzw. dem maximal $1\frac{1}{2}$ fachen US-Katalog-Preis des Jahres 1961 bewegen. In diesem Zusammenhang sei festzustellen, daß die entgeltliche Übernahme von Ersatzteilen auch abgelehnt wurde und diese in weiterer Folge dem Ministerium unentgeltlich (Wert rund 910.000 S) überlassen wurden.

83, 21. Auf die weitere Bemängelung des RH, daß im Zuge der Räumung des Firmenlagers auch Ersatzteile gekauft wurden, an denen bereits ein Lagervorrat für viele Jahre vorhanden war, sowie Ersatzteile, nach denen keine Nachfrage bestand, entgegnete das Ministerium, daß es sich hiebei um die Übernahme von Restbeständen aus Über-Lieferungen seit dem Jahre 1958 gehandelt habe, die erst bei der Auflösung des Lagers zur Kenntnis gekommen seien. Durch die Übernahme dieser zum Teil verhältnismäßig geringen Ersatzteilbestände sollten die Schwierigkeiten einer Rücksendung nach Amerika und die damit verbundene Arbeit vermieden werden. Die Abwicklung des Vertrages aus dem Jahre 1958 habe sowohl der Firma als auch dem Ministerium außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, z. B. bei der Errechnung des Pönales für verspätete Lieferung und Überprüfung der wegen nicht fristgerechter Bezahlung der Fakturen geforderten Verzugszinsen. Weiters müsse festgestellt werden, daß es sich bei der Durchführung des Vertrages mit der amerikanischen Firma um ein gewisses Vertrauensverhältnis der beiden Vertragspartner gehandelt habe. Da die Firma während der ganzen Laufzeit des Vertrages und auch jetzt noch ein gewisses Entgegenkommen gezeigt habe, erscheine nicht zuletzt dadurch die getroffene Maßnahme des Ministeriums gerechtfertigt.

83, 22. Der RH bemängelte ferner, daß nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um Mängelrügen mit Erfolg geltend machen zu können. Es erfolgte weder eine getrennte Lagerung der Firmenlieferungen von den übrigen Lagerbeständen, noch wurden die Lieferungen bei ihrer Übernahme durch eine technische Abnahmekommission wenigstens stichprobenweise auf die Qualität der gelieferten Ersatzteile überprüft.

83, 23. Eine solche Prüfgruppe wurde erst im Feber 1965, also einige Monate nach der erwähnten Einschaltung mehrerer Lieferfirmen, beim Heeresfeldzeuglager Salzburg ins Leben gerufen. Diese Prüfgruppe, die aus einem handwerklich geschulten Bediensteten (Entlohnungsgruppe c) und zwei präsenzdienenden Wehrpflichtigen besteht, hat schon in den

ersten drei Monaten ihres Bestehens eine Reihe erheblicher Mängel festgestellt.

83, 24. Sie bemängelte nicht nur die mangelhafte Verpackung der Lieferungen der erwähnten amerikanischen Firma und die dadurch eingetretene Beschädigung der gelieferten Ware, sondern wies auch darauf hin, daß die in der Zeit vom 2. Feber bis 20. April 1965 eingelangten Lieferungen Nr. 53—57 eine auffallend hohe Anzahl unbrauchbarer Teile enthielten.

83, 25. Laut Mitteilung des Ministeriums hat die Prüfgruppe 8% der gelieferten Positionen beanstandet, wobei gar nicht feststehe, ob diese Beanstandungen zu Recht ausgesprochen wurden.

83, 26. Soweit die Prüfgruppe nicht mit der Überprüfung der einlangenden Lieferungen beschäftigt war, ging sie daran, Überprüfungen im Lager durchzuführen. Hiebei stellte sie fest, daß die Firma auch mindere Waren geliefert hatte, die nach Entfernung des Rostes und sonstiger Verunreinigungen mit einer Metallegierung versehen worden waren, um ihnen das erforderliche Nennmaß und ein neues Aussehen zu geben. So wurde bei der Überprüfung festgestellt, daß Kurbelwellen, Ausgleichsgetriebe, Ölpumpen, Bremszylinder und ähnliches (rund 600 Stück) und weitere rund 3000 Ersatzteile unbrauchbar waren.

83, 27. Der RH gab der Befürchtung Ausdruck, daß sich die Zahl der mangelhaften Gegenstände in den Lagern bei Fortsetzung der Überprüfung rasch und sehr beträchtlich erhöhen wird, und bezeichnete es als unverständlich, daß die Lieferungen der erwähnten amerikanischen Firma nicht von einer technischen Übernahmegruppe zumindest stichprobenweise laufend auf ihre Beschaffenheit und Eignung überprüft wurden. Es steht also nicht fest, in welchem Umfang die eingelagerten Ersatzteile einwandfrei und brauchbar sind.

83, 28. Der RH gab auch der Meinung Ausdruck, daß es bei einer laufenden technischen Überprüfung und sofortiger energischer Reklamation vermutlich nicht dazu gekommen wäre, daß beispielsweise mehr als 300 Brems-trommeln, von deren einwandfreier Funktion das Leben der Kraftfahrzeuginsassen abhängen kann, in einer derartigen Beschaffenheit geliefert wurden, daß sie von der nunmehr bestehenden Prüfgruppe sofort wegen Unbrauchbarkeit zurückgewiesen wurden.

83, 29. Das Ministerium teilte mit, daß die beanstandeten Positionen sofort gesperrt und in Reklamationslisten festgehalten wurden. Sollte die Beanstandung nach Durchführung

aller notwendigen Prüfungen zu Recht bestehen und einwandfrei nachgewiesen werden können, daß diese Gegenstände aus Lieferungen der erwähnten Firma stammen, werde von der Firma, so wie in den vorangegangenen gleichen Fällen, eine Gutschrift geleistet werden. Bezüglich der Bremstrommeln gab das Ministerium bekannt, es führe bereits seit längerem Verhandlungen mit der Firma, die Unterlagen vorgelegt habe, aus denen hervorgeht, daß die Brauchbarkeit der vom Vorkauf bezogenen Bremstrommeln bei rein verwaltungsmäßiger Bearbeitung der Lieferungen glaubhaft erscheinen mußte.

83, 30. Mit Schreiben vom 14. Mai 1965 hat die amerikanische Lieferfirma dem BM für Landesverteidigung einen Vorschlag zur Generalvereinbarung des Liefer- und Abrufvertrages aus dem Jahre 1958 unterbreitet. Die Firma bezifferte ihre Forderungen auf Grund der Warenlieferungen mit rund 86.000 \$ per Ende 1964, erklärte sich aber bereit, davon 66.000 \$ als Gutschrift für beanstandete Ersatzteile aus Lieferungen in den Jahren 1961 bis 1964 in Abzug zu bringen. Darüber hinaus bot sie die Gewährung eines einmaligen Rabatts von 20.000 \$ an, sofern das Ministerium keine weiteren Ansprüche aus dem Vertrag erhebe.

83, 31. Das Ministerium erwiderte der Firma im August 1965, daß weder Pönale noch Verzugszinsforderungen rechtlich als existent geworden anzunehmen seien. Die noch offenen Rechnungen würden nun bei Berichtigung der Rechnungsbeträge zur Liquidierung gelangen. Dabei sich ergebende offene Fragen würden im gegenseitigen Einvernehmen aufgeklärt und bereinigt werden, sodaß die nunmehr erfolgte Regelung als Generalvereinbarung hinsichtlich des Vertrages vom Jahre 1958 anzusehen sei.

83, 32. Der RH ersuchte das Ministerium, ihn vom Ergebnis der Verhandlungen zu informieren. Das Ministerium hat dies zugesichert.

83, 33. Weiters ersuchte der RH ihm bekanntzugeben, auf Grund welcher Unterlagen die Höhe der Forderung auf Schadloshaltung für minderwertige Lieferungen ermittelt wird, zumal die qualitätsmäßige Überprüfung der in die Lager übernommenen Ersatzteile bisher nur beim Heeresfeldzeuglager Salzburg und auch dort nur in einem verschwindend kleinen Prozentsatz vorgenommen wurde.

83, 34. Das Ministerium hat diese Anfrage insofern unbeantwortet gelassen, als es lediglich mitteilte, daß es im November 1965 zur rascheren Abwicklung der Angelegenheit ver-

anlaßt habe, daß die in Salzburg lagernden, von der Firma mit Übernahmebestätigung zurückgenommenen und vom Ministerium bereits bezahlten Ersatzteile (Reklamationswaren) zum größten Teil nach Wien gebracht werden, wo sie von technischen Fachkräften des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen und des Amtes für Wehrtechnik auf ihre Eignung überprüft werden.

83, 35. Diese Ersatzteile wurden in fünf Listen erfaßt: Unbrauchbare Ersatzteile; Ersatzteile mit unrichtiger Kennziffer; Ersatzteile, die mit unrichtiger Kennziffer geliefert, aber bei Ablieferung richtig identifiziert wurden; unkomplette Sätze; Ersatzteile, die in Salzburg verbleiben und für welche die Firma sofort Gutschriften zu leisten hat. Der Gesamtwert der in den Reklamationslisten enthaltenen Waren beträgt rund 6,5 Mill. S.

83, 36. Das Ministerium betonte, daß sich dieser Betrag im Zuge der technischen Prüfung und der nochmaligen Prüfung des Bedarfes, eventuell auch durch Preisberichtigungen verringern werde. Inzwischen seien Gutschriften der Firma in Höhe von rund 520.000 S eingelangt. Das Endergebnis der Überprüfung werde erst nach geraumer Zeit vorliegen, nicht nur wegen der Prüftätigkeit an sich, sondern auch weil der Vertreter der Firma in Wien nur berechtigt sei, bis zu einer gewissen Betragsgrenze selbständig zu entscheiden.

83, 37. Bezüglich der Ansicht des Ministeriums, daß die Pönaleforderung des Ministeriums als rechtlich nicht existent anzusehen sei, verwies der RH darauf, daß der neue Rahmenvertrag die gleiche Bestimmung enthält, derzufolge bei Lieferverzögerungen pro Woche der Verzögerung 1% des Wertes der ausstehenden Lieferung bis zu einem Höchstbetrag von 20% als Pönale zu entrichten ist. Er ersuchte um Mitteilung, ob und in welchem Umfang diese Bestimmung bisher zur Anwendung gebracht wurde.

83, 38. Hiezu gab das Ministerium bekannt, daß Pönaleforderungen in der Höhe von rund 805.000 S vorgeschrieben wurden, die in der Zeit vom 23. Dezember 1965 bis 16. April 1966 fällig geworden sind. Hievon sind von neun Firmen rund 415.000 S bereits eingegangen. Von den ausstehenden 390.000 S entfallen 363.000 S auf die erwähnte amerikanische Lieferfirma.

83, 39. Auf den Vorwurf des RH, daß es trotz des großen Umfanges der Bestellungen bisher unterlassen wurde, den für die Abnahme der gelieferten Güter unbedingt erforderlichen technischen Apparat zu schaffen,

entgegnete das Ministerium, es werde auch in Hinkunft nur eine beschränkte technische Überprüfung möglich sein. Einer ordnungsgemäßen technischen Abnahme stehe vielfach das Fehlen technischer Lieferunterlagen entgegen, die von den Lieferfirmen, die die Ersatzteile nur handeln, aber nicht selbst erzeugen, trotz aller Bemühungen bisher nicht beigebracht werden konnten. Auch das Problem der völligen Ent- und Neupräservierung der Ersatzteile dürfte mit dem vorhandenen Personal nicht zu lösen sein. Das BM für Landesverteidigung hoffe jedoch, durch verstärkten Ausbau des Prüfwesens im Rahmen der personellen und praktischen Möglichkeiten wenigstens stichprobenweise Kontrollen bei allen Lieferungen sicherstellen zu können.

83, 40. Rund zwei Drittel der Lastkraftwagen des Bundesheeres sind amerikanischer Herkunft und zumeist 15 bis 20 Jahre alt. Der RH wies auf die sich daraus ergebenden Probleme hin, besonders auf die immer schwieriger und kostspieliger werdende Beschaffung von Ersatzteilen, und sprach sich für die Ausscheidung der überalterten und unwirtschaftlichen Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Durchführung einer notwendigen Typenbereinigung, auch unter Hinnahme einer vorübergehenden Verringerung des Fahrzeugbestandes, aus. Er gab der Meinung Ausdruck, daß die überalterten Fahrzeuge in stark zunehmendem Maße von Materialermüdung betroffen werden und ein Großteil schon deshalb in absehbarer Zeit in kurzer Aufeinanderfolge ausfallen werde. Hiezu verwies er auf die Tatsache, daß derzeit sogar Fahrzeuge mit Rahmenbrüchen und -rissen instandgesetzt werden.

83, 41. In diesem Zusammenhang setzte sich der RH dafür ein, die heimische Industrie durch langfristige Lieferaufträge in die Lage zu setzen, durch Ausweitung der Produktion und des Erzeugungsprogramms den Fahrzeugbedarf des Bundesheeres in steigendem Maße zu befriedigen. Auch brachte der RH nochmals den hohen Verschleiß der Fahrzeuge der Type Puch-Haflinger durch zweckwidrige Verwendung zur Sprache und empfahl, eine Variante des genannten Fahrzeuges für normale Straßenfahrten entwickeln zu lassen.

83, 42. Das BM für Landesverteidigung teilt die Befürchtung des RH, daß die zumeist mehr als 15 Jahre alten Fahrzeuge plötzlich ausfallen könnten, nicht, und verwies auf die bisher gemachten Erfahrungen. Der Ausfall werde vielmehr nach und nach vor sich gehen, u. zw. wegen Fehlens bestimmter Ersatzteile, die nicht mehr erzeugt werden und von den Lieferfirmen nicht mehr beschafft

werden können, sowie infolge der Materialermüdung bei einzelnen Fahrzeugen mit besonders hoher Kilometerleistung. Bezüglich der Fahrzeuge mit Rahmenbrüchen und Rissen gab das Ministerium bekannt, es habe angeordnet, daß solche Fahrzeuge nicht mehr zu reparieren sind.

83, 43. Bezüglich der vom RH empfohlenen Typenbereinigung führte das Ministerium aus, die Vielzahl der vorhandenen Fahrzeugtypen bereite in jeder Hinsicht große Schwierigkeiten. Es sei deshalb schon vor längerer Zeit ein detailliertes langfristiges Programm für die Erneuerung des Fahrzeugbestandes unter Berücksichtigung der erforderlichen Typenbereinigung ausgearbeitet worden, doch hänge die Realisierung dieses Programms vom Ausmaß der zur Verfügung stehenden Budgetmittel ab. Im Hinblick darauf sei es leider auch notwendig geworden, die Lieferaufträge, die zwei österreichischen Firmen für die Jahre 1966 bis 1968 erteilt wurden, einschneidend zu kürzen. Bei dieser Sachlage lasse sich eine rigorose Ausscheidung der unwirtschaftlich gewordenen, überalterten Kraftfahrzeuge nicht verantworten, ohne die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres weitgehend in Frage zu stellen. Mit Rücksicht auf die im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Budgetmittel sei es sogar notwendig geworden, im Rahmen des amerikanischen Lieferkredites 1962 neuerlich Lastkraftwagen amerikanischen Ursprungs einzukaufen. Ob die Ausscheidung überalterter Motorräder vor Indienstellung der vorgesehenen neuen, leistungsfähigeren Type vom Standpunkt der Einsatzbereitschaft durchführbar ist, werde derzeit im Ministerium noch geprüft. Vorläufig sind nur Motorräder, deren Reparaturkosten 60% (bisher 50%) des Anschaffungswertes übersteigen, dem Ministerium von den Kraftfahrzeuganstalten zur Ausscheidung vorzuschlagen. Die ungünstige Verwendung des geländegängigen Puch-Haflingers werde durch weitere Bestellungen der Fahrzeugtype Puch 700 C und von handelsüblichen Kombiwagen innerhalb eines dreijährigen Investitionsprogramms ausgeschaltet werden.

83, 44. Zur Anregung des RH, Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit ausländische Ersatzteile durch österreichische Ersatzteile ersetzt werden können, teilte das BM für Landesverteidigung mit, diese Angelegenheit sei im Juni 1964 Gegenstand einer Besprechung im Ministerium gewesen. Soweit gleichwertige Ersatzteile vorhanden seien, würden schon jetzt österreichische Firmen zur Lieferung herangezogen. Den Bemühungen um den Nachbau von Ersatzteilen in Österreich stünde der verhältnismäßig

geringe Bedarf gegenüber, der eine Neuerzeugung als nicht rentabel erscheinen lasse.

83, 45. Ein schwer zu lösendes Problem bedeutet für das BM für Landesverteidigung die Beschaffung der für die Instandsetzung und die Ersatzteilanforderung unentbehrlichen technischen Vorschriften und Nachschubkataloge für das amerikanische Gerät. Zu den Ausführungen des RH über den ungenügenden Bestand an solchen Unterlagen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens erwiderte das Ministerium, daß bis zum Jahre 1964 eine Reihe von FM-Katalogen, die für die Ersatzteilanforderungen der Truppe benötigt werden, übersetzt und ausgegeben wurde. Dann habe die Übersetzungstätigkeit eingestellt werden müssen, doch könne mit den vorhandenen nicht übersetzten amerikanischen Nachschubunterlagen und technischen Vorschriften das Auslangen gefunden werden. Eine Anzahl von Mechanikern sei ja in den USA ausgebildet und auch im Gebrauch der US-Unterlagen geschult worden. Das Ministerium sei über Menge und Verteilung der vorhandenen Unterlagen genau informiert, doch sei es trotz zahlreicher Nachbestellungen nicht möglich gewesen, alle benötigten Vorschriften zu erhalten, weshalb Einzelstücke reproduziert, vervielfältigt und ausgegeben wurden. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Instandsetzung und die Ersatzteilversorgung sei der laufende Bezug der „Modification Work Orders“ aus dem Ursprungsland des Gerätes; trotz intensiver Bemühungen sei es noch nicht gelungen, alle Unterlagen für das teilweise schon sehr überalterte Gerät zu erhalten. Für das neue Gerät würden solche Unterlagen vereinbarungsgemäß automatisch zur Verfügung gestellt.

83, 46. Fehlbestände an Ersatzteilen für handelsübliche Kraftfahrzeuge in einem Heeresfeldzeuglager bewogen den RH zu der Anfrage, weshalb keine unvermuteten und stichprobenweisen Kontrollen der Bediensteten bei Verlassen des Anstaltsbereiches entsprechend ähnlichen Vorkehrungen in der Privatwirtschaft angeordnet wurden. Der RH verwies hiebei auf den unpersönlichen Charakter solcher auf objektiver Grundlage durchgeführten Kontrollen, die vor allem vorbeugende Wirkung haben. Das Ministerium erwiderte, es habe sich mit dieser Frage bereits eingehend befaßt, allerdings darüber noch keinen Erlaß herausgegeben. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen sei nun angewiesen worden, der Durchführung von Kontrollen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

83, 47. Auf dem Freilagerplatz der Kraftfahrzeuganstalt Wien waren mehrere bereits

vor Jahren reparierte Fahrzeuge, darunter ein für den Kongoeinsatz weiß gestrichenes Sanitätsfahrzeug samt Anhänger, sowie große Mengen verwendungsfähiger Altaggregate und Ersatzteile abgestellt und damit allen Witterungseinflüssen preisgegeben. Der RH ersuchte, durch geeignete Maßnahmen diese Gegenstände vor weiteren Lagerungsschäden zu bewahren, und wies darauf hin, daß allein durch die Abstoßung der nicht mehr benötigten Ersatzteile für den Panzer T 34 erheblicher Raum im gedeckten Ersatzteillager freigemacht werden könnte. Das Ministerium hat daraufhin einen Teil der Fahrzeuge an die Truppe verteilt, die Verwendungsmöglichkeit der übrigen Fahrzeuge wird noch geprüft. In diesem Zusammenhang bemerkte das Ministerium, daß auch bei der Truppe mangels Garagenraum viele Fahrzeuge ständig im Freien stehen müssen und es aus finanziellen Gründen auch in den nächsten Jahren nicht möglich sein wird, genügend Einstellraum zu schaffen.

83, 48. Das im Bereich der Kraftfahrzeuganstalt Wien befindliche Altlager wird laut Mitteilung des Ministeriums neu aufgebaut und die wertvollen Altteile einer zweckentsprechenden Verwendung (Wiederverwendung oder Veräußerung) zugeführt werden. Die Abstoßung der nicht mehr benötigten Ersatzteile für den Panzer T 34 sei bereits eingeleitet worden, werde aber noch erhebliche Zeit und Arbeit beanspruchen.

83, 49. Der Umstand, daß ein im Ausland überholter Motor von Wien nach Salzburg gesendet, dort in ein Fahrzeug eingebaut, wegen schwerer Mängel wieder ausgebaut und nach Wien zurückgesendet werden mußte, veranlaßte den RH zu der Empfehlung, dafür zu sorgen, daß die reparaturausführenden Stellen künftig nur ordnungsgemäß abgenommene und überprüfte Aggregate zugewiesen erhalten. Das Ministerium erwiderte, daß beanständete Motoren an die eingeschalteten Firmen zurückgegeben und nur brauchbare Motoren bezahlt würden. Die Kraftfahrzeuganstalt Wien, die als einzige Anstalt über Motorprüfstände verfüge, sei nicht in der Lage, zügig und laufend die Vielzahl der angelieferten Motoren zu prüfen, weil ihr für diese Arbeit nur eine einzige Fachkraft zur Verfügung stehe.

83, 50. Handelsübliche Kraftfahrzeuge, die in Salzburg an die Kraftfahrzeuganstalt Salzburg ausgeliefert werden, wurden bis November 1963 von Organen der genannten Anstalt abgenommen. Der RH bezeichnete es als nicht notwendig, daß seither Angehörige des Amtes für Wehrtechnik Dienstreisen nach

Salzburg unternehmen, um fabriksneue Fahrzeuge, die unter der üblichen Garantie stehen, abzunehmen. Auf sein Ersuchen, den früheren Zustand wiederherzustellen, entgegnete das Ministerium, nach der geltenden Geschäftsordnung falle die Veranlassung der technischen Abnahme grundsätzlich in die Kompetenz des Heereschefingenieurs/Amt für Wehrtechnik. Es werde nun geprüft werden, inwieweit Anstalten in den Abnahmeprozess eingeschaltet werden können.

83, 51. Die Monatsbezüge der im örtlichen Bereich eines Gruppenbereichskommandos untergebrachten Angehörigen des Bundesheeres werden von der für den Gruppenbereich zuständigen Heeresbesoldungsstelle, die Nebengebühren von der örtlich zuständigen Verwaltungsstelle liquidiert. Von dieser grundsätzlichen Regelung sind die Heeresfeldzeugtruppen ausgenommen. Für sie wurde beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen eine eigene Besoldungsstelle und eine eigene Verwaltungsstelle errichtet. Der RH vertrat den Standpunkt, daß diese Ausnahmestellung unbegründet ist und die Heeresfeldzeugtruppen ihre Dienstbezüge im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Personalsparung ebenfalls von den Heeresbesoldungsstellen Wien, Graz und Salzburg und den örtlichen Verwaltungsstellen zu erhalten hätten. Das Ministerium nimmt zu diesem Vorschlag eine ablehnende Haltung ein und hat der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß dadurch die einheitliche und fehlerfreie Behandlung der im speziellen Fall besonders schwierigen Besoldungsverhältnisse (Berechnung und Flüssigmachung des Überstundenentgeltes der Vertragsbediensteten und der zahlreichen verschiedenartigen Nebengebühren) in Frage gestellt sei. Der RH teilt diese Befürchtung nicht, zumal auch die Bediensteten in den übrigen Werkstätten und Lagern des Bundesheeres, z. B. in den Fliegerwerften, von den örtlich zuständigen Fachdienststellen besoldet werden. Der Schriftwechsel mit dem Ministerium in dieser Angelegenheit dauert an.

83, 52. Der RH machte das BM für Landesverteidigung auf die Doppelgleisigkeiten in der Personalstandesführung der Heeresfeldzeugtruppen aufmerksam und schlug vor, die Personalreferate beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen aufzulösen und die Anstalten, an die ohnedies zahlreiche Aufgaben der Standesführung delegiert sind, zu eigenen Standeskörpern zu erklären. Das Ministerium wies auf die besonderen Schwierigkeiten hin, die sich für die konsequente Anwendung des Erlasses Zl. 240.000-PersM/62, der die Rationalisierung des Standesführungswesens durch Konzentrierung dieser Agenden bei

wenigen Kommanden zum Ziele hatte, für den Bereich der Heeresfeldzeugtruppen ergeben, da sich dieser auf das ganze Bundesgebiet erstreckt. Dieser Umstand habe auch die Delegation von Befugnissen des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen an die unterstellten Anstalten zur Folge gehabt. Auf Grund der inzwischen erfolgten Organisationsänderung im Bereich des Bundesheeres und im Hinblick auf verschiedene neue besoldungsrechtliche Bestimmungen sei nun eine allgemeine Neuregelung des Standesführungswesens erforderlich geworden, wobei auch das vom Rechnungshof angeschnittene Problem eine Regelung erfahren werde.

83, 53. Zu dem Hinweis des RH, daß für die Werkstätten der Zeuganstalten keine einheitliche Dienstvorschrift vorhanden ist, gab das Ministerium bekannt, daß die Fertigstellung der in Ausarbeitung befindlichen einheitlichen, neuzeitlichen Erkenntnissen der Betriebswirtschaft und den militärischen Erfordernissen Rechnung tragenden „Richtlinien für den Werkstättenbetrieb in den Zeuganstalten“ vom Kommando der Heeresfeldzeuganstalten beschleunigt vorangetrieben werde. Diese Richtlinien würden die früheren Betriebsanweisungen ersetzen und sicherlich dazu beitragen, daß die vom RH aufgezeigten Unzweckmäßigkeiten künftig vermieden werden.

83, 54. Der Mangel an qualifiziertem Werkstättenpersonal hat zur Folge, daß die vorhandenen maschinellen Einrichtungen nicht voll ausgenützt werden können und z. B. zahlreiche Fahrzeuge an inländische und Aggregate an ausländische Firmen zur Instandsetzung abgegeben werden müssen. Der RH ist der Meinung, daß sich in manchen Garnisonsorten eine Verbesserung der betrieblichen Situation durch eine Zusammenlegung der Instandsetzungseinrichtungen erreichen läßt. Nach der derzeitigen Organisation der Heeresfeldzeugtruppen sind die Anstalten voneinander unabhängige Dienststellen mit eigenem Verwaltungsapparat, eigener Lagerhaltung und eigenen Werkstätten zur Befriedigung jeden Bedarfes. So sind in einem Garnisonsbereich mehrere gleichartige Werkstätten (Tischlereien, Schlossereien usw.) vorhanden, die den einzelnen Anstalten (KfzA, TelZA, WZA) unterstehen. Der RH ersuchte das BM für Landesverteidigung, die Frage zu prüfen, ob es nicht aus personellen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur Erzielung eines gesteigerten Arbeitserfolges vorzuziehen wäre, die in einem Garnisonsort befindlichen Zeuganstalten zu einer einzigen Anstalt zusammenzufassen und die gleichartigen Werkstätten zusammenzulegen. Diese zentrale Zeug-

anstalt würde dann unter einer einheitlichen Leitung stehen und sich in Fachwerkstätten (Waffen-, Fernmelde-, Panzerwerkstätten usw.) und allgemeine Werkstätten (Tischlereien, Sattlereien usw.) gliedern. Diese Zusammenfassung der Fachzeuganstalten zu militärischen Großbetrieben würde es ermöglichen, den vorhandenen Maschinenpark besser auszunützen, die verfügbaren Fachkräfte ihrer Spezialausbildung entsprechend besser einzusetzen, die Ersatzteillager zusammenzulegen, die Zubringung und Durchführung von Reparaturen zu erleichtern und den derzeit ebenfalls stark aufgesplitterten Verwaltungsapparat zu zentralisieren und zu reduzieren. Der RH brachte zum Ausdruck, daß er mit einer Verwirklichung dieser Anregung nicht in naher Zukunft rechne, daß die Zusammenfassung der in einem Garnisonsort gelegenen Anstalten zu einem einzigen militärischen Großbetrieb aber als Ziel angestrebt werden sollte, um den steigenden Bedürfnissen eines immer mehr technisierten Heeres gerecht werden zu können.

83, 55. Das BM für Landesverteidigung führte die Gründe (Verschiedenartigkeit der Werkstätten, Schwierigkeiten bei Versetzung des Fachpersonals, Raum- und Kostenfrage) an, die der aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweifellos anzustrebenden Konzentrierung entgegenstehen, stellte aber in Aussicht, daß es im Zuge der weiteren Entwicklung prüfen werde, ob eine Zusammenlegung der Fachzeuganstalten in den Räumen Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck zweckdienlich ist.

83, 56. Abschließend stellte der RH dem Ministerium gegenüber die Frage zur Erörterung, ob die Organisation der Heeresfeldzeugtruppen in ihrer gegenwärtigen Form den Prinzipien, die der 1963 erfolgten Umgliederung des Bundesheeres zugrunde liegen, nämlich der Bildung von Einsatz- und Ausbildungsverbänden einerseits und der Schaffung einer territorialen Verteidigungsorganisation andererseits, entspricht. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß die Heeresfeldzeugtruppen auch Aufgaben besorgen, die in den Zuständigkeitsbereich der Dienststellen der territorialen Organisation fallen. Weiter ersuchte der RH, die Notwendigkeit der Errichtung neuer Stabsstellen im Bereich der Heeresfeldzeugtruppen nochmals zu überprüfen. Er betonte, daß die Aufstellung der geplanten Feldzeugkommanden den bestehenden Mangel an Fachoffizieren, sonstigem Personal und Raum noch verstärken würde, und empfahl, die vorgesehene Intensivierung der Inspizierung der Einrichtungen der Heeresfeldzeugtruppen dem Generaltruppeninspektorat zu übertragen, wo-

durch diese Stelle nicht nur über eine genaue Kenntnis der Bedürfnisse der Truppe, sondern auch der Verhältnisse auf dem Versorgungsektor verfügen würde.

83, 57. Das BM für Landesverteidigung ging ausführlich auf die Aufgaben einer Versorgungsführung und der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Einrichtungen ein. Die Entwicklung im Ausbau und Aufbau der Heeresversorgung ist jedenfalls noch nicht abgeschlossen. Die geplante Aufstellung der drei Feldzeugkommanden wurde vorläufig nicht verwirklicht.

83, 58. Soweit die Verwirklichung von Anregungen und die Behebung von Mängeln in die Zuständigkeit des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen fällt, brachte der RH diese Angelegenheiten gegenüber dem genannten Kommando zur Sprache. So wurde bei einer Kraftfahrzeuganstalt in Erfahrung gebracht, daß ein großer Teil der Rostschäden im Getriebe einer österreichischen Fahrzeugtype darauf zurückzuführen sein dürfte, daß beim Abspritzen der Fahrzeuge infolge der mangelhaft abgedichteten Schaltstange Wasser in das Getriebe gelangt. Bei der Reinigung dieses Fahrzeuges müssen deshalb, bis zu einer Verbesserung der Abdichtung, gewisse Vorsichtsmaßnahmen angewendet werden. Ferner wurde wahrgenommen, daß eine TelZeuganstalt beschädigte Gegenstände aus Kunststoff durch Verwendung eines bestimmten Werkstoffes zu reparieren vermag, während solche Gegenstände bei einer anderen Zeuganstalt als unreparierbar ausgeschieden werden. Der RH empfahl dem Kommando, die Zeuganstalten zur Vorlage von Erfahrungsberichten über wahrgenommene Konstruktions-, Bedienungs- und Wartungsmängel sowie neue Reparaturmöglichkeiten zu verhalten. Diese Berichte wären entsprechend auszuwerten und das Ergebnis den in Betracht kommenden Dienststellen bekanntzugeben.

83, 59. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen erwiderte, es werde im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Leitern der einzelnen Zeuganstalten für einen vertieften Erfahrungsaustausch sorgen.

83, 60. Zur Bemängelung des RH, daß im Heeresfeldzeuglager Wien erst im Jahre 1964 mit einer systematischen Inventur begonnen wurde, die erhebliche Differenzen zwischen dem Lagerbestand und dem Sollbestand der noch vom Kommando der Heeresfeldzeugtruppen geführten Bestandskartei zutage brachte, wobei der Wert der festgestellten Mehrbestände den Wert der Minderbestände übertrifft, was auch auf eine mangelhafte Bestandskartei schließen läßt, entgegnete das

Kommando der Heeresfeldzeugtruppen, für eine permanente Reiheninventur sei nie genügend Personal zur Verfügung gestanden. Die Bestandsaufnahme habe sich deshalb zwangsläufig auf jene Lagervorräte beschränkt, bei denen anlässlich von Bestandsänderungen und der Verbuchung von Belegen (im Jahre 1964 seien rund 180.000 Buchungen vorgenommen worden) Zweifel an der Richtigkeit der Karteiaufzeichnungen aufgetreten seien. Eine kurzfristige Generalinventur werde wegen des bestehenden Personalmangels weiterhin unmöglich sein, doch werde sich das Kommando energisch darum bemühen, daß die festgestellten Mängel so rasch wie möglich behoben werden.

83, 61. Zu der Feststellung des RH, daß im ehemaligen Flakturm Arenbergpark zahlreiche Maschinen, Ersatzteile und seit mehreren Jahren auch viele Tonnen Tarnnetze aus Baumwolle untergebracht sind, die durch die hohe Luftfeuchtigkeit im Bunker Schaden nehmen, erwiderte das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen, auf die Lagerflächen im Arenbergbunker könne nicht verzichtet werden, doch seien Maßnahmen eingeleitet worden, um die Luftfeuchtigkeit in den Lagerräumen herabzusetzen.

83, 62. Die Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz der beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen befindlichen umfangreichen Unterlagen über die Versorgungslage des österreichischen Bundesheeres gegen den Zutritt und Zugriff Unbefugter bezeichnete der RH als unzureichend. Das Kommando hat die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchgeführt.

83, 63. Die empfohlene Konzentrierung der Schreibkräfte in einer gemeinsamen Schreibstube im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung des Personals lehnte das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen mit der Begründung ab, daß es sich bei den in Frage kommenden Schreibkräften um Bedienstete handle, die nicht nur Schreibarbeiten verrichten, sondern auch auf Grund vieljähriger Kanzlei-Praxis als Hilfskräfte der einzelnen Referenten eingesetzt seien.

83, 64. Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH bewirkten eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen, insbesondere wurden unnötige Karteien aufgelassen, notwendige Aufschreibungen zweckmäßiger gestaltet und die Meldungen der unterstellten Dienststellen verringert.

83, 65. Der Empfehlung des RH, in die Kommission, die zur Eröffnung und Prüfung der Firmenangebote auf Grund von Ausschrei-

bungen gemäß der ÖNORM A 2050 und praktisch auch für den Zuschlag der Lieferaufträge zuständig ist, auch Mitglieder zu entsenden, die dem Vorsitzenden dieser Kommission dienstlich nicht unterstehen, hat das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen bereits entsprochen. Dadurch wurde vor allem auch eine Erweiterung des mit dieser schwierigen und umfangreichen Materie vertrauten Personenkreises innerhalb des Kommandos erreicht.

83, 66. Im Jahre 1964 war es dem BM für Landesverteidigung möglich, die TelZeuganstalten auf ihr eigentliches Arbeitsgebiet, nämlich die Durchführung der Arbeiten der 4. und 5. Instandsetzungsstufe, zu beschränken und sie von den Arbeiten der niederen Instandsetzungsstufen zu entlasten, zu deren Besorgung die Truppe bis dahin nicht in der Lage war. Ferner wurde ihnen die Versorgung der Truppe mit Ersatzteilen abgenommen. Die nicht mehr benötigten Ersatzteile hatten die TelZeuganstalten an die HeeresTelBataillone und die Heeresfeldzeuglager abzugeben. Der RH vertrat gegenüber dem Kommando der Heeresfeldzeugtruppen die Auffassung, daß die Arbeitsverringerung auch eine Reduzierung der Personalstände der TelZeuganstalten zur Folge haben müßte, und verwies insbesondere auf den überhöhten Personalstand der Lagerverwaltungen. Überdies empfahl er eine Konzentrierung der den TelZeuganstalten verbliebenen Ersatzteilverräte und eine bessere Ausnutzung der Lagerräume. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen hat versichert, daß es die Personaleinteilung und die Zweckmäßigkeit der Lagereinrichtungen bei sämtlichen Stellen der Heeresfeldzeugtruppen im Sinne der Anregungen des RH überprüfen wird.

Kosten des UN-Sanitätskontingents der Republik Österreich in Cypern

84, 1. Auf Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat der Ministerrat im März 1964 beschlossen, zur Unterstützung der Cypernaktion der Vereinten Nationen ein UN-Sanitätskontingent der Republik Österreich nach Cypern zu entsenden. Auf Ersuchen des UN-Generalsekretärs wurde der zunächst für die Dauer von drei Monaten vorgesehene Einsatz dieses Kontingents wiederholt verlängert und dauert zurzeit noch an.

84, 2. Das Sanitätskontingent umfaßt rund 50 freiwillige Teilnehmer, die ein vorzüglich ausgestattetes österreichisches Feldspital in Kokkini-Trimithia betreuen. Bezüglich der rechtlichen Grundlage für die Entsendung von österreichischen Heeresangehörigen in

das Ausland darf auf die vorangegangenen Ausführungen in Abs. 9, 4 verwiesen werden.

84, 3. Die Kosten des Auslandseinsatzes des Sanitätskontingents werden von den Vereinten Nationen ersetzt, doch hat sich Österreich vor der Entsendung des Sanitätskontingents verpflichtet, für die Bestreitung der den Vereinten Nationen aus der Cypernaktion erwachsenden Gesamtkosten einen freiwilligen Beitrag von 40.000 US- $\text{\$}$ zur Verfügung zu stellen. Die Verlängerung der Cypernaktion hatte weitere freiwillige Leistungen Österreichs zur Folge, die für die Jahre 1964 und 1965 insgesamt 200.000 US- $\text{\$}$ betragen. Die Beitragsleistungen werden zu Lasten des Kapitels 8 „BM für Auswärtige Angelegenheiten“ verausgabt, bei dem auch die Refundierungsbeträge für den Aufwand der österreichischen Kontingente vereinnahmt werden.

84, 4. Im Verwaltungsjahr 1965 legte das BM für Landesverteidigung den Vereinten Nationen auf dem Wege über das BM für Auswärtige Angelegenheiten die Kostenabrechnungen für die Einsatzperioden vom 13. April 1964 bis 30. Juni 1965 vor. Zur Refundierung wurden rund 9,38 Mill. S angesprochen, wovon 5,38 Mill. S auf den Personalaufwand und 4 Mill. S auf den Sachaufwand entfallen. Diese Abrechnungen wurden auf Grund des Ersuchens des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen (vgl. Abs. 9, 9) vom RH auf ihre Angemessenheit und Richtigkeit überprüft. Der RH wird auch die weiteren Abrechnungen überprüfen.

84, 5. Der im Zuge der Überprüfung durchgeführte Vergleich der zur Refundierung angesprochenen Beträge mit den den Vereinten Nationen bekanntgegebenen Kostenvoranschlägen ergab, daß die Voranschläge beträchtlich überschritten worden waren. Dies erklärt sich vor allem daraus, daß das BM für Landesverteidigung seinen Voranschlag auf die ursprünglich vorgesehene Einsatzdauer von drei Monaten abgestellt hatte. Durch die Fortdauer des Einsatzes sah es sich veranlaßt, zu den Personalkosten und dem Wert der Verbrauchsgüter auch den Wert der aus Heeresbeständen beigestellten oder eigens für den Cyperneinsatz beschafften Ausrüstungsgüter in die Abrechnungen einzustellen. Dieser Umstand ist mittlerweile auch den Vereinten Nationen, die sich nach dem Grunde der Kostenüberschreitung von rund 70.000 US- $\text{\$}$ erkundigt hatten, vom BM für Landesverteidigung auf dem üblichen Wege bekanntgegeben worden. Die Anregung des RH, in künftige Voranschläge und Abrechnungen eine Amortisationsquote der beigestellten Gebrauchsgüter aufzunehmen, ist vom BM für Landesverteidigung

positiv aufgegriffen worden und wird verwirklicht werden.

84, 6. Nachschubmäßig ist das Sanitätskontingent an die UN-Dienststellen auf Cypern angeschlossen. Trotzdem hat das Sanitätskontingent zahlreiche Gegenstände beim BM für Landesverteidigung angefordert, die es auch von den UN-Dienststellen hätte erhalten können. Der RH empfahl, die Anforderungen des Sanitätskontingents an österreichische Dienststellen möglichst einzuschränken, und machte darauf aufmerksam, daß die Refundierungsbeträge der Vereinten Nationen nicht dem Verteidigungsressort zugute kommen, sondern nach den Haushaltsvorschriften des Bundes etatmäßig vereinnahmt werden. Der Empfehlung des RH wurde Folge geleistet.

84, 7. Die Angehörigen des Sanitätskontingents, zumeist sind es gegen Karenz der Bezüge beurlaubte Angehörige des Bundesheeres, erhalten auf Grund privatrechtlicher Sonderverträge (vgl. Abs. 9, 5) eine monatliche Entlohnung von 6150 S (Hilfspersonal) bis 22.500 S (Kommandant des Kontingents). Die Entlohnung besteht aus einem Entgelt in der Höhe des fiktiven Inlandsbezuges und einer Auslandszulage. Über die Natur dieser Zulage sind die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte und das BM für Landesverteidigung entgegengegesetzter Meinung. Während das Ministerium die Auffassung vertritt, die Auslandszulage sei eine abzugsfreie Aufwandsentschädigung, stellte die Gebietskrankenkasse bescheidmäßig fest, die Auslandszulage sei ein „beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 3 Ziff. 1 des ASVG“. Der Bescheid erwuchs, nachdem ein Einspruch des BM für Landesverteidigung wegen Fristversäumnis zurückgewiesen worden war, in Rechtskraft. Dessenungeachtet zahlte das BM für Landesverteidigung die auf die Auslandszulagen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge der Dienstnehmer weiterhin zu Lasten des Heeresetats gegen Refundierung durch die Vereinten Nationen. Dagegen remonstrierte der RH und machte darauf aufmerksam, daß mit den Sonderverträgen Bruttoverdienstsummen vereinbart wurden und daher die Dienstnehmer die darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge aus eigenem zu tragen haben. Diesem Umstand hat das BM für Landesverteidigung mittlerweile Rechnung getragen.

84, 8. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen wurde indessen die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen,

daß Heeresangehörige bei unverändertem Fortbestand ihres pragmatischen Dienstverhältnisses in das Ausland entsendet werden können, womit für diese Bedienstetengruppe die Sozialversicherungspflicht der Auslandszulage entfällt.

84, 9. Der Abschluß privatrechtlicher Sonderverträge mit den gegen Karenz der Bezüge beurlaubten Kontingentsangehörigen führte auch dazu, daß die Dienstnehmer außer den Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit des Karenzurlaubes, der ihnen für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wird, Pensionsbeiträge gemäß § 22 Abs. 1 und 3 Gehaltsgesetz 1956 zu entrichten haben. Diese Pensionsbeiträge übernahm das BM für Landesverteidigung endgültig zu Lasten der Haushaltsmittel. Der RH mußte darauf aufmerksam machen, daß dafür keine rechtliche Grundlage gegeben ist. Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, entfällt nunmehr der Abschluß privatrechtlicher Sonderverträge mit Bundesheerangehörigen.

84, 10. Wegen der steuerlichen Behandlung der Auslandszulage sind das BM für Landesverteidigung und der RH verschiedener Auffassung. Das BM für Landesverteidigung wird die Frage, ob die Auslandszulage steuerfrei oder steuerpflichtig ist, an das BM für Finanzen herantragen.

84, 11. Die rechnerische und materielle Überprüfung der Kostenaufstellungen ergab einige Differenzen, die im Rahmen der nächsten Kostenabrechnung ausgeglichen werden. In dieser für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1965 erstellten Abrechnung werden einige Beträge in Abzug bzw. in Zugang gebracht werden, sodaß für die Zeit vom Beginn des Cyperneinsatzes bis zum Ende des Jahres 1965 eine im Einvernehmen mit dem RH erstellte Gesamtabrechnung vorliegen wird.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Österreichische Bundesbahnen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1964

Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz

85, 1. Das größte Bauvorhaben im Bereich der Bundesbahndirektion Linz stellte die Instandsetzung des Bosrucktunnels auf der sowohl für den Transitverkehr als auch für den Lokalbedarf bedeutenden eingleisigen Hauptstrecke Linz—Selzthal dar. Der Tunnel

ist 4766 m lang und wurde in den Jahren 1901—1906 unter großen Schwierigkeiten errichtet, die auf sehr ungünstige geologische Verhältnisse zurückzuführen waren. Besonders die starken Wassereinbrüche und eine Schlagwetterkatastrophe hatten monatelange Arbeitsverzögerungen verursacht. Auch waren bereits während der Bauarbeiten Mauerwerksverbrüche aufgetreten.

85, 2. Der Bauzustand des Tunnels war vor seiner in den Jahren 1963—1965 durchgeführten Instandsetzung durch ausgedehnte Mauerwerkszerstörungen, Zerstörung des Sohlkanals und starke Eisbildung gekennzeichnet, sodaß die Erneuerung eine unbedingte Voraussetzung für die geplante Elektrifizierung der Strecke Linz—Selzthal bildete. Die baulichen Mängel waren in erster Linie durch den Gebirgsdruck und durch das überaus starke Auftreten aggressiven Wassers verursacht worden. Es sei erwähnt, daß täglich rund 50 Millionen Liter Wasser aus dem Tunnel abfließen, wodurch ein täglicher Abbau von rund 10 t Gips stattfindet. Die dadurch im Gebirge entstehenden Hohlräume verändern nicht nur ständig die Druckverhältnisse, sondern auch die Einwirkung auf das Tunnelmauerwerk.

85, 3. Eine weitere Ursache des baulichen Verfalles des Tunnels war in der mangelhaften Bauausführung zur Zeit seiner Errichtung zu suchen, insbesondere war keine Abdichtung vorgesehen worden, sodaß das Wasser einen ungehinderten Zutritt zum Tunnelmauerwerk hat. Dazu kam noch, daß bei niedrigen Temperaturen eine Eisbildung in der gesamten Tunnellänge auftrat.

85, 4. Der RH äußerte schwere Bedenken gegen die Art und Weise der Instandsetzung des Bosrucktunnels. Es wurde nämlich festgestellt, daß eine Gewölbeerneuerung nur auf rund 23%, also einem verhältnismäßig geringen Teil der Tunnellänge, durchgeführt worden ist. Da jedoch, wie aus Unterlagen der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz zu entnehmen war, die einleitend geschilderten ungünstigen geologischen Verhältnisse und der ungewöhnlich hohe Wasseraustritt auf der gesamten Tunnellänge wirksam sind, ist damit eine echte Sanierung des Bosrucktunnels nur zum Teil erreicht worden. Es muß daher laufend mit weiteren Instandsetzungsarbeiten gerechnet werden, die wegen der Eingleisigkeit der Strecke mit großen Betriebsschwierigkeiten verbunden sind. Diese Besorgnis des RH wurde auch von der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz geteilt, die in ihren Bauakten den Tunnel als „ewige weitere Baustelle“ bezeichnet hat.

85, 5. Außerdem wurde erhoben, daß die ursprünglich vorgesehene Messung der hinter dem Verkleidungsmauerwerk befindlichen Hohlräume unterblieben ist, obwohl erst dadurch der wahre Bauzustand des Tunnels hätte erkannt werden können.

85, 6. Dagegen fand der RH ein Schreiben der Bundesbahndirektion Linz aus dem Jahre 1958 vor, in dem einer Instandsetzung des Bosrucktunnels die Vorteile einer neuen Trassenführung unter völliger Auflassung des Bosrucktunnels gegenübergestellt werden. Die neue Teilstrecke hätte etwa von Windischgarsten über den Pyhrnpaß nach Liezen führen sollen und wäre „erhaltungsmäßig wesentlich billiger gekommen als die derzeitige Strecke“; die Kosten für diese neue Trasse hätten nach den Schätzungen der Bundesbahndirektion Linz das Dreifache des geplanten Bauaufwandes im Bosrucktunnel betragen.

85, 7. Der RH bemängelte, daß der Bauaufwand für diese neue Trasse nicht einmal annähernd berechnet worden ist. Auch ein Vergleich der künftig zu erwartenden Instandhaltungskosten hat nicht stattgefunden. Es konnten daher die Vor- und Nachteile der Instandsetzung des Bosrucktunnels und der neuen Trassenführung nicht ernsthaft gegeneinander abgewogen werden. Nach Meinung des RH ist es jedenfalls durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich das Projekt der Neutrassierung für die ÖBB — auf lange Sicht gesehen — als günstiger hätte erweisen können, insbesondere dann, wenn man den im gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegenen ungestörten Betrieb dieser für die Erztransporte und den Transitverkehr wichtigen Strecke in Betracht zieht.

85, 8. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme, daß „der Tunnel in seiner gesamten Länge saniert wurde“. Eine Gewölbeerneuerung sei nur auf 23% der Gesamtlänge des Tunnels notwendig gewesen. „In den übrigen Tunnelabschnitten war das Mauerwerk bis auf die Verfugung, die, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, erneuert werden mußte, vollkommen in Ordnung.“ Alle Betonherstellungen seien mit hochsulfatbeständigen Zementen ausgeführt worden, sodaß „auf längere Sicht keine Instandhaltungsarbeiten im Tunnel anfallen werden“. Außerdem hätten sich die zuständigen Stellen der ÖBB nicht mit der Feststellung der hinter dem Mauerwerk gelegenen Hohlräume begnügt, sondern auf etwa 80% der Gesamtlänge des Tunnels deren Auspressung mit Mörtel veranlaßt.

85, 9. Zum Problem einer Neutrassierung führte die Generaldirektion der ÖBB aus, daß

auf Grund von Studien des Eisenbahnministeriums im Jahre 1899 eindeutig die derzeitige Streckenführung fixiert worden sei, was sich in der Folge als absolut richtig erwiesen habe. Die Länge der neu zu erbauenden Trasse würde 40 km betragen; die neue Strecke würde damit um 26 km länger sein. Dabei wurde besonders auf die schwierige Erhaltung einer Gebirgs-Bahnstrecke hingewiesen. Der Vorschlag einer Trassenverlegung wurde schließlich als indiskutabel bezeichnet, da hierfür ein Aufwand von 800 Mill. S bis 1 Mrd. S notwendig wäre, während die Kosten für die grundlegende Sanierung des Bosrucktunnels insgesamt rund 105 Mill. S betragen haben.

85, 10. Da die Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB in einem gewissen Widerspruch zu den in den Akten der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz enthaltenen Schilderungen des katastrophalen Bauzustandes im Bosrucktunnel standen, setzte der RH die Gebarungsprüfung kurzfristig fort und richtete ergänzende Fragen an die Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz. Der schriftlichen Antwort auf diese Fragen war zu entnehmen, daß die hinter dem Tunnelmauerwerk befindlichen Hohlräume zwar im Zuge der Bauausführung mit dem Endoskop geprüft worden seien, daß hierüber jedoch keine Aufzeichnungen vorlägen. Ferner wurde neuerlich erklärt, daß der Tunnel in seiner gesamten Länge saniert worden sei, obwohl eine Gewölbeerneuerung nur auf 23% der Länge durchgeführt worden ist. Auch wurde die schon abgegebene Erklärung bestätigt, daß nun auf längere Sicht keine Instandhaltungsarbeiten im Tunnel anfallen werden. Ferner wurde mitgeteilt, daß zwar keine Kalkulation für die ursprünglich erwogene Neutrassierung vorliege, daß aber „schon bei überschlägigster Schätzung dem Projekt die Wirtschaftlichkeit abgesprochen werden muß“.

85, 11. Der RH sah sich veranlaßt, seinen abschließenden Standpunkt in einem Schreiben der Generaldirektion der ÖBB bekanntzugeben. Darin wurde in Zweifel gezogen, ob ohne vollkommene Gewölbeerneuerung eine „Sanierung“ des Bosrucktunnels erzielt werden konnte. Da es sich bei den ungünstigen geologischen Verhältnissen und dem quantitativ und qualitativ ungewöhnlichen Wasserandrang um nahezu unabänderliche natürliche Gegebenheiten handelt, waren die Maßnahmen der ÖBB lediglich geeignet, deren oberflächliche Auswirkungen zu beheben. Daran vermag selbst die Ausfüllung der hinter dem Mauerwerk gelegenen Hohlräume nichts zu ändern, da ein lückenloses Auffinden aller Hohlräume nicht möglich ist und die Feststellung, ob die Verfüllung vollständig er-

folgte, nicht durchführbar erscheint. Es ist daher anzunehmen, daß im Bosrucktunnel bereits in nächster Zeit wieder Instandhaltungsarbeiten anfallen werden; auch wird bei dem derzeitigen elektrischen Betrieb jede Eisbildung, welche ein Überspringen des elektrischen Stromes hervorrufen könnte, unbedingt vermieden werden müssen, wodurch die Instandhaltung noch weit sorgfältiger als beim bisherigen Dampftrieb erfolgen muß.

85, 12. Der RH bezeichnete es daher als schwerwiegendes Versäumnis, daß dem Projekt einer neuen Trassenführung über den Pyhrnpaß nach Liezen ohne Kalkulation oder Wirtschaftlichkeitsrechnung, sondern nur auf Grund einer „überschlägigsten Schätzung die Wirtschaftlichkeit abgesprochen“ wurde. Vor Durchführung der Instandsetzungsarbeiten hätte vielmehr bei ordentlicher Planung die Möglichkeit einer Neutrassierung eingehend untersucht werden müssen, wobei selbstverständlich nicht nur die direkten Baukosten den Instandsetzungskosten des Tunnels gegenüberzustellen, sondern sowohl die zu erwartenden Instandhaltungs- und Betriebskosten zu vergleichen, die Ausbaumöglichkeiten und Frequenzsteigerungen zu bewerten und die Sanierung der Verhältnisse im Raume Selzthal zu berücksichtigen gewesen wären.

85, 13. Das Vergebungsverfahren hinsichtlich der Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten im Bosrucktunnel wurde an Hand umfangreicher Geschäftsstücke der Baudirektion der ÖBB überprüft, wobei der RH vor allem die langwierigen Verhandlungen, die mit einzelnen Unternehmern geführt worden waren, als unzulässig beanstanden mußte. Über diese Verhandlungen war dem Protokoll der Generaldirektion der ÖBB vom 29. Juli 1963 u. a. zu entnehmen, daß das Angebot einer Firma „mit gewissen Schönheitsfehlern belastet ist, weil die Anbotssumme erst nachträglich mit den übrigen Offerten nivelliert worden ist“. Es handelte sich dabei in erster Linie um eine Preissenkung im Ausmaß von rund 5 Mill. S, „die auf eine völlig neue Kalkulation der Preise zurückzuführen war“. Weiters geht aus dem zitierten Protokoll hervor, „daß man schon vorher besprochen hat, daß ohne Rücksicht auf die Ausschreibungsergebnisse jedenfalls eine bestimmte Firma zum Zuge kommen sollte“. Da bei diesen Verhandlungen also gegen den fundamentalen Grundsatz jeder Vergabungsvorschrift, den redlichen Wettbewerb der Bieter, schwerwiegend verstoßen wurde, mußte der RH die Vergabung der Bauarbeiten im Bosrucktunnel als nicht ordnungsgemäß bemängeln.

85, 14. Die Generaldirektion der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme aus, daß es bei dem

außergewöhnlichen Umfang der Bauarbeiten „unumgänglich gewesen sei, mit den Firmen nach der Angebotseröffnung Besprechungen zur Klärung der verschiedensten Fragen zu führen.“ Auf Grund dieser Abklärungen sei insbesondere nach eingehenden technischen Erwägungen aus Ersparnisgründen an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Granitsteinverkleidung die Ausführung des Tunnelmauerwerks in Pumpbeton festgelegt worden. Der Minderpreis aus diesem Titel hätte rund 6 Mill. S betragen. Schließlich wurde in der Stellungnahme bekanntgegeben, der Generaldirektor der ÖBB habe in einhelliger Meinung mit allen befaßten Stellen die Entscheidung getroffen, daß der Auftrag unter Zugrundelegung des Bestangebotes an die sechs leistungsfähigsten Firmen als Arbeitsgemeinschaft zu vergeben ist. Diese Art der Auftragserteilung hätte die Gewähr für eine rasche und einwandfreie Durchführung der Arbeiten gegeben.

85, 15. Da dem RH die Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB jedoch nicht ausreichend erschienen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Vergabung zu entkräften, wurden zusätzliche Erhebungen gepflogen, die zu nachstehendem Ergebnis führten.

85, 16. Die nach der Angebotseröffnung stattgefundenen Besprechungen mit den Bietern waren unzulässig, da sie, wie aus Protokollen und anderen Schriftstücken der ÖBB zu entnehmen ist, über den Rahmen einer Bereinigung von Rechenfehlern oder einer Klärung technischer Fragen weit hinausgingen. Auch die Ausführung des Tunnelmauerwerkes in Pumpbeton statt in Granitsteinverkleidung, die eine Kostenersparnis von rund 6 Mill. S gebracht hat, stellt keineswegs erst das Resultat von Verhandlungen mit den Bietern dar; diese Bauweise war vielmehr bereits in einigen Firmenangeboten als primäre Ausführungsart enthalten. Weiters ist im Kreis der „sechs leistungsfähigsten Firmen“, an die der Auftrag erteilt worden ist, auch jene Firma vertreten, deren Angebot nachträglich mit den übrigen Offerten nivelliert worden war und, wie aus der Stellungnahme der Generaldirektion der ÖBB hervorgeht, „für eine Vergabung selbstverständlich nicht in Betracht kam“.

85, 17. Der RH sah sich daher veranlaßt, über die Art und Weise, wie die ÖBB diese Vergabung durchgeführt haben, grundsätzlich zu bemerken, daß eine Vergabungsnorm formale Ausführungen zu den Vertragsbestimmungen des ABGB beinhaltet und das Verfahren regelt, nach dem der Auftraggeber — im gegenständlichen Falle die ÖBB —

die Anträge der Unternehmer einholen und prüfen soll, um schließlich dem Bestbieter den Zuschlag zu erteilen. Die ÖBB haben jedoch nicht dem Bestbieter den Zuschlag erteilt, sondern dessen Angebot lediglich als Informationsgrundlage benützt, um die nach ihrer Ansicht leistungsfähigsten Firmen aufzufordern, die Arbeiten zu den Preisen des Bestangebotes zu übernehmen. Da die ÖBB, anstatt ein Angebot anzunehmen, selbst ein Angebot gestellt haben, das dann von den Unternehmern angenommen wurde, ist zwar ein nach ABGB gültiger Vertrag, nicht aber eine den Vorschriften entsprechende Vergabung zustande gekommen.

85, 18. Überdies bemängelte der RH, daß der Auftrag zur Instandsetzung des Bosrucktunnels bei einer Vertragssumme von rund 63 Mill. S mündlich erteilt wurde; die den Vorschriften entsprechende schriftliche Auftragsvergabe wurde erst zweieinhalb Monate später nachgeholt. Ebenso mußte beanstandet werden, daß eine Nachtragsvergabe im Ausmaß von rund 14,5 Mill. S erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, als sämtliche Arbeiten bereits seit zwei Wochen beendet waren.

85, 19. In ihrer Stellungnahme gab die Generaldirektion der ÖBB bekannt, es habe sich eine „mündliche Vorverständigung von der Zuschlagserteilung“ als notwendig erwiesen, da der erfahrungsgemäß relativ lange Lauf der schriftlichen Bestellurkunde über alle befaßten Stellen einschließlich der kanzleimäßigen Abfertigung nicht mehr abgewartet werden konnte. Zur verspäteten Nachtragsvergabe wurde erklärt, daß die formelle Nachtragsbestellurkunde erst nach entsprechend genauer Feststellung des Ausmaßes der Mehrarbeiten herausgegeben worden sei.

85, 20. Auf Grund dieser Angaben der Generaldirektion der ÖBB empfahl der RH, für ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes und rascher ablaufendes Vergabungsverfahren Sorge zu tragen.

85, 21. Um eine zuverlässige Grundlage für die planmäßige Erhaltung und Erneuerung des Unterbaues herzustellen, hatte die Generaldirektion der ÖBB die Bundesbahndirektionen im Juli 1962 aufgefordert, bis zum 31. März 1963 eine „Schädenzusammenstellung der Unterbauanlagen“ vorzulegen, um sie bereits für den Voranschlag 1964 heranziehen zu können. Wie der RH feststellte, hat die Bundesbahndirektion Linz ihre Schädenzusammenstellung erst im Mai 1964, und auch da nur unvollständig, vorgelegt. Eine Berücksichtigung für den Voranschlag 1964 war daher nicht möglich. Die ÖBB haben dazu keine Stellungnahme abgegeben.

85, 22. In diesem Zusammenhang wurde ferner erhoben, daß der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz der Inhalt des langfristigen Investitionsprogramms der ÖBB für die Jahre 1964—1973 im Oktober 1964 nicht bekannt war, weil ihr dieses Programm nicht zur Verfügung gestellt worden war. Da diese Abteilung somit Voranschläge für Unterbau, Oberbau und Hochbau zu erstellen hat, ohne die Investitionsprojekte der Generaldirektion zu kennen, regte der RH an, das Programm allen Bundesbahndirektionen zu übermitteln.

85, 23. Darauf erwiderte die Generaldirektion der ÖBB, daß das langfristige Investitionsprogramm der ÖBB — wie auch frühere Programme — nicht die Zustimmung der Bundesregierung gefunden habe und daher lediglich als „Planungsrichtlinie“ für die Fachdienste der Generaldirektion diene. Eine Hinausgabe dieses Programms an die Bundesbahndirektionen sei daher nicht in Betracht zu ziehen.

85, 24. Hiezu entgegnete der RH, daß erst die Kenntnis der „Planungsrichtlinie“ der Generaldirektion der ÖBB eine sinnvoll koordinierte Voranschlagserstellung bei den Bundesbahndirektionen ermöglicht, und verwies dabei auf das Beispiel eines von der Generaldirektion als Investitionsvorhaben geplanten Mittelstellwerkes. Die damit untrennbar verbundenen Erneuerungen beim Hochbau und Oberbau und bei sicherungs- und fernmelde-technischen Anlagen können nur dann von den Bundesbahndirektionen rechtzeitig geplant und veranschlagt werden, wenn auch ihnen die „Planungsrichtlinie“ bekanntgegeben wird.

85, 25. Das Hochwasser der Salzach im Jahre 1959, welches den Einsturz der erst 20 Jahre alten Autobahnbrücke herbeiführte, brachte auch für die bereits über 100 Jahre alte Salzburger Eisenbahnbrücke eine schwere Gefährdung; an einem Pfeiler waren Auswaschungen von 10 m Tiefe festgestellt worden, die während des Hochwassers noch viel tiefer gewesen sein dürften. Nachdem das Projekt, im unmittelbaren Brückenbereich zur Erhaltung der Flußsohle eine Sohlschwelle (Wehr) zu errichten, mangels Unterstützung durch die an einer allgemeinen Salzachregulierung beteiligten Stellen gescheitert war, sahen sich die ÖBB gezwungen, den Bestand der Brücke im Winter 1961/62 selbständig durch Steinwürfe und eine zusätzliche Pfeilergründung zu sichern. Trotzdem trat im Juni 1962 eine Bewegung des dritten Brückenpfeilers ein, die, am Pfeilerkopf gemessen, ein Ausmaß von 70 mm erreichte. Die Bundesbahndirektion Linz hatte darüber im Feber 1963 an die Generaldirektion

der ÖBB berichtet: „Der beabsichtigte Erfolg der unter einem gewissen Zeitdruck ausgeführten Sanierung 1961/1962 wurde nicht erreicht. Die Pfeilersanierung vermindert wohl die Gefährdung der Brücke, genügt aber allein für die Betriebssicherheit nicht.“

85, 26. Da der „Arbeitsausschuß der Salzachsanieung“ im Dezember 1962 auf Grund von Modellversuchen feststellte, daß die Sanierung der Salzach praktisch nur durch Errichtung von Sohlswellen möglich ist, und ein diesbezügliches Projekt für die Stadt Salzburg eben in Ausarbeitung begriffen war, empfahl der RH den ÖBB, ihre seit der selbständigen Pfeilergründung an der Eisenbahnbrücke reservierte Haltung zu dem allgemeinen Sohlswellenprojekt aufzugeben und im eigenen Interesse an diesem Vorhaben mitzuwirken, um eine zuverlässige Sicherung der alten Eisenbahnbrücke zu erreichen.

85, 27. Die Generaldirektion der ÖBB teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß über Auftrag der Deutschen Bundesbahn, die einer zwischenstaatlichen Vereinbarung entsprechend 96,5% aller Instandhaltungskosten für die gegenständliche Brücke zu tragen hat, in einer Versuchsanstalt für Wasserbau Modellversuche über die hydraulischen Auswirkungen der Pfeilersanierung und der Steinschüttungen vorgenommen worden sind. Dabei sei festgestellt worden, daß die günstigste Höhe für die Befestigung der Flußsohle im Brückenbereich in der Höhe des natürlichen Gefälles liege; deshalb käme für diese Brücke ein überhöhter Steinwall (Sohlswelle) nicht in Betracht. Im übrigen plane der „Arbeitsausschuß der Salzachsanieung“ eine Sohlswelle, die etwa 1,3 km unterhalb der Eisenbahnbrücke liegen soll, „sodaß bahnseits diesem Projekt schon aus diesem Grunde allein keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann“. Weiters sei die im Juni 1962 aufgetretene Verschiebung des Pfeilerkopfes um 70 mm „geringfügig“ und „keineswegs bedenklich“ gewesen.

85, 28. Auf Grund dieser Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB stellte der RH in einer kurzfristigen Fortsetzung der Gebarungsprüfung die Frage, ob die bisherigen Sicherungsmaßnahmen an der Eisenbahnbrücke (Pfeilergründung, Steinwürfe) auch einem Katastrophenhochwasser standzuhalten vermögen. Daraufhin wurde seitens der Bundesbahndirektion Linz erklärt, daß für diese Brücke der kritische Bereich nicht bei den großen, sondern vielmehr bei einem Hochwasser geringeren Umfanges (500 bis 1100m³/sec) gelegen sei. Die Brücke hätte in den Jahren 1963—1965 je ein Hochwasser des kritischen Ausmaßes ohne Schaden über-

standen. Die Feinsandschicht der Flußsohle bleibe durch die seit 1960 eingebrachten schweren Wasserbausteine abgedeckt, sodaß tiefe Auswaschungen nicht mehr zu erwarten seien.

85, 29. Im Hinblick auf die ungünstige Beschaffenheit der Flußsohle, auf das Alter der Brücke und ihre durch das Pfeilerausmaß gegebene erhöhte Anfälligkeit für Auswaschungen — die Pfeiler nehmen mit den Fangdammresten 37% der Flußbreite ein — sah sich der RH dennoch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die ÖBB für die Erhaltung der Betriebssicherheit dieser Brücke allein verantwortlich sind und damit auch die Folgen für alle Hochwasserschäden allein zu tragen haben werden, die wegen eventuell unterlassener Sicherungsmaßnahmen auftreten können.

85, 30. Wie aus den Unterbau-Voranschlägen der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz für die Jahre 1961—1964 hervorgeht, war in diesen jeweils die Erneuerung des Durchlasses bei Kilometer 99-138 der Strecke Stainach-Irdning—Schärding wegen „Einsturzgefahr“ vorgesehen. Der RH beanstandete, daß diese für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes offensichtlich notwendige Erneuerung bis Ende 1964 noch nicht durchgeführt war.

85, 31. Die Generaldirektion der ÖBB entgegnete in ihrer Stellungnahme — wie schon wiederholt in Stellungnahmen zu Einschauberichten des RH —, daß es sich bei den in Voranschlägen der Bundesbahndirektionen häufig vorkommenden Kurzbezeichnungen „Einsturzgefahr“ oder „baufällig“ „selbstverständlich keineswegs um akute derartige Zustände handelt“. Im übrigen werde das gegenständliche Objekt laufend auf seine Betriebssicherheit überwacht.

85, 32. Auf Grund ergänzender Erhebungen schien dem RH die „Einsturzgefahr“ des Durchlasses, mit dessen Erneuerung im August 1965 nach rund vierjähriger Verspätung begonnen wurde, doch sehr akut gewesen zu sein, da das gegenständliche Objekt abweichend von der sonst vorgeschriebenen zweijährigen Untersuchungsfrist jede Woche einmal kontrolliert werden mußte.

85, 33. In diesem Zusammenhang empfahl der RH neuerlich, die Erneuerungsbedürftigkeit von Eisenbahnanlagen in den Voranschlägen der Bundesbahndirektionen mit dem Ziele einer ausreichenden Information der Generaldirektion eingehender zu begründen als bisher. Die Bezeichnungen „baufällig“ oder „Einsturzgefahr“ sollten dabei nur dann

verwendet werden, wenn diese Zustände tatsächlich gegeben sind. In diesen Fällen müßte dann allerdings nach Ansicht des RH die unverzügliche Erneuerung der schadhafte Eisenbahnanlagen vorgenommen werden.

85, 34. Bei der Überprüfung von Geschäftsstücken, betreffend Unterbauarbeiten im Bahnhof Selzthal, wurde eine Rechnung vorgefunden, in der die Baufirma Mehrforderungen stellte und sie mit dreimaliger Baustelleneinrichtung und -räumung begründete. Der RH beanstandete insbesondere, daß, nachdem wegen Mittelknappheit eine größere Unterbrechung der langwierigen und kostspieligen Bauarbeiten eingetreten war, die Baustelle wegen einer Mittelzuweisung von nur 60.000 S, die für die Durchführung des Bauvorhabens nicht annähernd ausreichten, eingerichtet wurde. Sie mußte daher nach zwei Wochen wieder geräumt werden.

85, 35. Die Generaldirektion der ÖBB bestätigte, daß die Kosten für diesen kurzfristigen An- und Abtransport von Geräten und Werkzeugen vermeidbar gewesen wären.

85, 36. Im Juni 1951 hat die Generaldirektion der ÖBB den nachgeordneten Dienststellen den Entwurf einer „Eisenbahnbrückenvorschrift“ mit dem Ersuchen übersendet, Änderungswünsche bekanntzugeben. Gleichzeitig wurde jedoch verfügt, daß bereits nach den Bestimmungen des Entwurfes vorzugehen sei. Der RH stellte fest, daß nach 13 Jahren trotz des Vorliegens verschiedener Anregungen weder eine Änderung des seinerzeitigen Entwurfes der „Eisenbahnbrückenvorschrift“ herausgegeben noch der Entwurf als endgültige Fassung erklärt worden ist.

85, 37. Die Generaldirektion der ÖBB führte dazu aus, daß in einigen Punkten des Entwurfes auf das österreichische Normenwerk verwiesen worden sei. Die Ausarbeitung dieser Normen hätte längere Zeit in Anspruch genommen, das letzte der maßgeblichen Zusatzblätter für die ÖNORM B 4603 sei erst im Dezember 1964 erschienen. Da die Voraussetzungen für eine neue Eisenbahnbrückenvorschrift nunmehr gegeben sind, werde sie in nächster Zeit herausgegeben werden.

85, 38. In der vorläufig noch in Geltung stehenden „Eisenbahnbrückenvorschrift“ ist die Führung von Brückenverzeichnissen und Brückenbüchern vorgesehen. Der RH stellte fest, daß Brückenbücher, welche die Anlagenverhältnisse und Prüfungsergebnisse für jede einzelne Brücke enthalten sollten, bei der Bundesbahndirektion Linz überhaupt nicht geführt werden, während sich die Brückenverzeichnisse als unvollständig erwiesen. Zu

den Brückenverzeichnissen, die einen Überblick über die auf einer Strecke vorhandenen Brücken vermitteln sollen, bemerkte der RH, daß deren Führung nur dann sinnvoll erscheint, wenn die Eintragungen vollständig und richtig sind. Dagegen wurde aus Vereinfachungsgründen angeregt, von der Führung eigener Brückenbücher abzusehen, da jene Angaben, die dort enthalten sein sollten, auch aus anderen bereits vorhandenen Unterlagen, z. B. aus Brückenplänen und Erhebungsberichten, entnommen werden können.

85, 39. Die Generaldirektion der ÖBB teilte in ihrer Stellungnahme mit, die beabsichtigte und zweifellos vorteilhafte Führung von Brückenbüchern habe sich aus Personalmangel nicht verwirklichen lassen und sei auch in der neu herauszugebenden Eisenbahnbrückenvorschrift nicht mehr vorgesehen. Die vom RH aufgezeigten Mängel der Brückenverzeichnisse seien inzwischen bereinigt worden.

85, 40. Die ständige Zunahme von Schienenbrüchen, die im Direktionsbereich Linz von 499 Fällen im Jahre 1959 auf 883 Fälle im Jahre 1963 angestiegen waren, veranlaßte die ÖBB im Interesse der Wahrung der Betriebssicherheit, den Ultraschallzug der Deutschen Bundesbahn als Testfahrzeug zur genauen Feststellung von Schienenbrüchen und sonstigen Schienenschäden einzusetzen. Eine Befahrung von rund 500 Gleiskilometern der insgesamt 1644 km betragenden Gleislänge des Direktionsbereiches mit diesem Schienenprüfgerät im Jahre 1964 ergab an den Gleisen 1 und 2 neben zahlreichen Fehlern der Gruppen 2 u. 8 des UIC-Systems allein 304 Fehler nach Gruppe 1, d. s. „gebrochene Schienen und ausgedehnte Anrisse oder andere große Fehler in der Schiene“, deren Behebung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hatte. Dieses ungünstige Ergebnis war für den RH maßgebend, der Generaldirektion der ÖBB eine entsprechende Intensivierung solcher Testfahrten mit dem Ultraschallzug zu empfehlen.

85, 41. Die Generaldirektion der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme das ständige Ansteigen von Schienenbrüchen auf die Überalterung der Schienen zurück und verwies darauf, daß es ihr „trotz größter und jahrelanger Bemühungen bisher nicht gelang, in den jährlichen Bundesfinanzgesetzen Mittel für die Durchführung eines Programms zugewiesen zu erhalten, in dessen Rahmen auch der sukzessive Abbau der beträchtlichen Erneuerungsrückstände möglich gewesen wäre“.

85, 42. Hinsichtlich eines verstärkten Einsatzes des Ultraschallzuges der Deutschen Bundesbahn bestünden nach den Mitteilungen der ÖBB bestimmte Grenzen, weil dieser Zug

außer auf den eigenen Strecken der Deutschen Bundesbahn auch noch bei anderen europäischen Bahnen zum Einsatz komme. Dennoch, so erklärte die Generaldirektion der ÖBB, gehen „erfolgsversprechende Bestrebungen“ dahin, jährlich ein Drittel der ÖBB-Strecken — Nebenbahnen bleiben hierbei außer Betracht — mit dem Ultra-Schallzug befahren zu lassen, sodaß künftighin alle drei Jahre eine solche Schienenkontrolle möglich wäre. Besonders stark belastete Streckenabschnitte — etwa jene zwischen Linz und Wels — würden, so versicherten die ÖBB, bereits jetzt jährlich mit dem Testzug befahren.

85, 43. Anlaß zu Bemängelungen gaben auch die seit Jahren bestehenden unzulänglichen baulichen Verhältnisse im Bahnhof Schwarzach-St. Veit, die den Anforderungen, die an diesen wichtigen und stark frequentierten Eisenbahnknotenpunkt gestellt werden, in keiner Weise mehr zu entsprechen vermögen. Neben einer Veralterung der gesamten Anlagen sind es vornehmlich die unhaltbaren Zustände am Oberbau, insbesondere die desolate Verfassung der Weichen, die seit Jahren zu einem großen Teil von der zuständigen Bauabteilung als ausbaureif bezeichnet werden und demzufolge dringendst erneuerungsbedürftig sind. Bezeichnend für die Situation am Oberbau ist es, daß aus Gründen der Betriebssicherheit im Bahnhofbereich seit nahezu zwei Jahren Langsamfahren verfügt werden mußte, wobei ab Jänner 1965 die Stundengeschwindigkeit sämtlicher Züge lediglich 20 km beträgt. Obzwar — nach den Feststellungen des RH — von 1959 bis 1964 nicht weniger als acht Entwürfe für den Bahnhofumbau erstellt worden waren, ist es bisher zu keiner Ausführung eines dieser Projekte gekommen.

85, 44. Die Generaldirektion der ÖBB führte hiezu aus, daß der geplante Umbau des Bahnhofes zunächst im Modernisierungsprogramm 1959 enthalten war und sodann in das Großinvestitionsprogramm 1964 aufgenommen wurde; seine Realisierung mußte jedoch, gleichwie die Durchführung anderer Erneuerungsvorhaben auf dem Bausektor, mangels Bereitstellung hierfür erforderlicher Mittel, zurückgestellt werden. Weiters erklärte die Generaldirektion, daß größere Erneuerungen am Oberbau im Hinblick auf den bevorstehenden Bahnhofumbau wirtschaftlich nicht vertretbar wären. Dennoch werde die Betriebssicherheit durch intensive laufende Überwachung und Wartung und durch das verfügte Langsamfahren (20 km/h) in beiden Richtungen gewährleistet. Bei entsprechender Kreditlage solle mit der Ausführung des Vorhabens „Umbau Bahnhof Schwarzach - St. Veit“ im Jahre 1966 begonnen werden.

85, 45. Weitere Feststellungen des RH betrafen das erhebliche Ansteigen von Langsamfahrstellen im Jahre 1964. Im Jahre 1963 bestanden wegen schadhaftem Oberbau 50 Langsamfahrstellen im Ausmaß von 67.636 lfm (38 mit 58.276 lfm auf Hauptbahnen und 12 mit 9360 lfm auf Nebenbahnen), die 1964 auf 55 im Ausmaß von 81.836 lfm (44 mit 63.166 lfm auf Hauptbahnen und 11 mit 18.670 lfm auf Nebenbahnen) anwuchsen. Besonders auffällig war die längenmäßige Verdoppelung der Langsamfahrstellen auf Nebenbahnen. Auf den Gleisen der Hauptbahnen ergab das Jahr 1964 im Vergleich zum Jahre 1963 bei der Anzahl der Langsamfahrstellen eine Vermehrung um 8,6%, während deren Ausmaß um 9,2% anstieg. Vor allem verwies der RH an Hand von Beispielen auf Langsamfahrstellen, die besonders hohe tägliche Betriebsmehrkosten — bis über 10.000 S im Einzelfall — verursachten, und bemerkte hiezu, daß nahezu alle diese das Langsamfahren auslösenden schadhaften Oberbaustellen in Anbetracht ihres Streckenranges, der Höchstgeschwindigkeit, der Belastung und des Erhaltungszustandes seitens der zuständigen Bauabteilung der Bundesbahndirektion als vordringlich bewertet in das Oberbauprogramm 1964 aufgenommen worden waren. Die zur Beseitigung dieser Betriebserschwernisse erforderlichen Oberbauarbeiten sind aber im Jahre 1964 nicht durchgeführt worden.

85, 46. Eine Berechnung der Gesamtbetriebsmehrkosten, die im Jahre 1964 durch die vorerwähnten 44 Langsamfahrstellen auf Hauptbahnen des Direktionsbereiches entstanden sind, ergab die beträchtliche Summe von rund 20 Mill. S.

85, 47. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf das sehr ungünstige Verhältnis, welches darin besteht, daß der Bundesbahndirektion Linz im Jahre 1964 für Erhaltungs- und Erneuerungszwecke am Oberbau nur wenig mehr als 100 Mill. S zur Verfügung standen, während unzulängliche Verkehrs- bzw. Betriebsverhältnisse Kosten von 20 Mill. S verursachten.

85, 48. Angesichts der allgemein angespannten finanziellen Lage des Bundes, die auch künftighin eine höhere Dotierung der ÖBB mit Budgetmitteln kaum erwarten läßt, empfahl der RH, Möglichkeiten und Wege zu suchen — allenfalls unter Zurückstellung anderer weniger vordringlicher Vorhaben auf dem Bausektor, notfalls aber auch solcher bei anderen Diensten —, um Mittel für die Sanierung des Oberbaus aus den im Rahmen der den ÖBB zur Verfügung stehenden Krediten freizumachen.

85, 49. In ihrer Stellungnahme teilte die Generaldirektion der ÖBB mit, daß „das Ausmaß der Langsamfahrstellen in unmittelbarem Zusammenhang mit den beträchtlichen Erneuerungsrückständen stehe, deren sukzessiver Abbau nur bei genügender budgetmäßiger Dotierung möglich wäre“. Zur Situation am Oberbau im Jahre 1964 verwies die Generaldirektion auf die gegenständlichen Ausführungen in ihrem Geschäftsbericht 1964, wonach diese im Gesamtbereich der ÖBB „durch 200 Langsamfahrstellen, mehr als 2000 Schienenbrüche, einen drückenden Mangel an Arbeitskräften und einen starken Nachholbedarf im Materialhaushalt gekennzeichnet war“. Die Generaldirektion führte die Ursache dieser ungünstigen Lage darauf zurück, „daß in einer Reihe von Jahren die zur Verfügung gestandenen Budgetmittel zur Durchführung eines Normalprogramms an Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten nicht ausreichten, wodurch ein Nachholbedarf entstand, der mit den laufenden Erhaltungs- und Erneuerungskrediten üblichen Ausmaßes nicht aufgeholt werden konnte. Es würde daher noch große Anstrengungen bedürfen, den Zustand am Oberbau endgültig zu normalisieren“. Zum auffällig starken Ansteigen der Länge von Langsamfahrstellen auf den Nebenbahnen erklärte die Generaldirektion, daß mit den zur Verfügung gestandenen beschränkten Mitteln in erster Linie die dringendsten Arbeiten auf den Hauptbahnen ausgeführt werden mußten. Zur Erwägung des Rechnungshofes, andere Budgetmittel zur dringenden Sanierung des Oberbaus heranzuziehen, entgegnete die Generaldirektion der ÖBB, wegen Knappheit der auch für diese Zwecke bereitgestellten Kredite der Anregung des RH nicht folgen zu können.

85, 50. Bei der Errichtung eines Brücken-, Bahn- und Elektromeistergebäudes der Streckenleitung Selzthal beanstandete der RH, daß an Stelle der vorgesehenen dreijährigen Bauzeit eine solche von sechs Jahren zu verzeichnen war, was allein schon mit Rücksicht auf den steigenden Baukostenindex einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hatte.

85, 51. Dazu erklärte die Generaldirektion der ÖBB, daß die Bauzeit im Hinblick auf die Mittelknappheit erstreckt werden mußte. Die dadurch eingetretenen Verteuerungen dürften jedoch nicht für sich allein betrachtet werden. Zudem „wäre eine raschere Fertigstellung dieses Baues nur durch Zuweisung größerer Jahreskredite bei gleichzeitiger Zurückstellung anderer Vorhaben, für welche später dann die erhöhten Kosten angefallen wären, möglich gewesen“.

85, 52. Anlässlich der Überprüfung des Vorhabens „Materialmagazin Linz“, das im Voranschlag des Jahres 1955 mit einer Kostensumme von rund 30 Mill. S und einer Bauzeit von drei Jahren enthalten war, stellte der RH fest, daß im Feber 1964 für den noch immer nicht beendeten Bau bereits Kosten in der Höhe von 35,5 Mill. S aufgelaufen waren, obwohl während der Bauausführung der Umfang des ursprünglichen Projektes stark reduziert worden war.

85, 53. In ihrer Stellungnahme gab die Generaldirektion der ÖBB bekannt, daß das Bauvolumen gegenüber der Planung von 1955 auf Grund eingehender Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sparmaßnahmen um 3500 m² Lagerflächen und 1000 m² umbauten Raum verringert werden konnte, wodurch eine Kostensenkung von rund 5 Mill. S eingetreten sei. Andererseits mußte jedoch das Vorhaben nachträglich um verschiedene, in der Planung von 1955 nicht enthaltene Leistungen erweitert werden. Dabei handle es sich in erster Linie um den Ersatz für eine Sportanlage und um ein Holzersatzteillager, bei welchen damals die Einzelheiten noch in keiner Weise fixiert gewesen seien, ferner um eine Gehsteigerstellung, bei der divergierende Rechtsauffassungen hinsichtlich der Kostentragung bestanden hätten. Die Kostensumme für diese Leistungen hätte ebenfalls rund 5 Mill. S betragen. Die Gesamtkostensteigerung von rund 6 Mill. S sei lediglich auf Erhöhungen des Baukostenindex zurückzuführen.

85, 54. An Hand dieser Erläuterungen der Generaldirektion der ÖBB mußte der RH die Planung des Materialmagazins Linz in zweifacher Hinsicht als mangelhaft beanstanden. Nachdem die Kreditlage der ÖBB bereits seit Jahren sehr angespannt ist, wäre es nach Ansicht des RH angebracht gewesen, die gebotene Sparsamkeit schon bei der ursprünglichen Planung walten zu lassen und nicht erst während der Bauarbeiten eine Reduzierung des Gesamtprojektes um ein Sechstel durchzuführen. Dagegen konnte es auch nicht als ordnungsgemäße Planung angesehen werden, daß einzelne Teile des Projektes in der veranschlagten Gesamtkostensumme fehlten, weil „Einzelheiten noch in keiner Weise fixiert waren“ oder „Rechtsauffassungen divergierten“. Da es sich hiebei um integrierende Bestandteile des Gesamtprojektes handelt, vertrat der RH die Auffassung, daß auch für diese Teilvorhaben bei der Veranschlagung zumindest annähernd geschätzte Kosten einzusetzen gewesen wären.

85, 55. Während der Gebarungsprüfung wurde dem RH mitgeteilt, daß für die Strecken-

leitung Steyr ein neues Gebäude mit einem Aufwand von rund 3 Mill. S errichtet werden müsse, da die derzeitige Unterbringung den Anforderungen in keiner Weise entspricht. Der RH gab zu bedenken, ob es nicht im Sinne einer Rationalisierung des Betriebes der ÖBB zweckdienlicher wäre, die Agenden der Streckenleitung Steyr auf die angrenzenden Streckenleitungen aufzuteilen und von dem geplanten Neubau Abstand zu nehmen. Der RH ging dabei von der Überlegung aus, daß der Erhaltungsbereich der Streckenleitung Steyr mit 150,5 km einer der kürzesten der ÖBB ist, und daß der immer fühlbarer werdende Mangel an Nachwuchskräften und der zunehmende Einsatz moderner technischer Mittel die Einrichtung größerer Erhaltungsbezirke bei den ÖBB empfehlenswert erscheinen lassen.

85, 56. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte, daß bei der äußerst schwierigen Bahnerhaltung im Ennstal eine Aufteilung der Streckenleitung Steyr nicht in Betracht gezogen werden könne. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, daß seit dem Jahre 1945 bei den ÖBB bereits vier Streckenleitungen aufgelassen worden sind.

Streckenleitung Spittal/Drau
der ÖBB

86, 1. Anlässlich der Überprüfung verschiedener Bauvorhaben bei der Streckenleitung Spittal/Drau wurde u. a. festgestellt, daß von den für den Autodurchschleusverkehr durch den Tauertunnel erforderlichen baulichen und betrieblichen Anlagen — in den Bahnhöfen Böckstein und Mallnitz — die zweite „Ausbaustufe“ bereits vor ihrer Vollendung steht; hinsichtlich einer weiteren Ausgestaltung der bestehenden Anlagen für noch höhere Verkehrsanforderungen wurde umfassendes Planmaterial über eine „Endausbaustufe“ vorgefunden.

86, 2. Die Ausführung der ersten beiden Ausbaustufen, die beispielsweise im Jahre 1964 Leistungen an durchgeschleusten Fahrzeugen, von rund 407.000 mit Einnahmen von rund 39,8 Mill. S ermöglichte, kann als zweckmäßig und wirtschaftlich bezeichnet werden.

86, 3. Die geplante Durchführung der „Endausbaustufe“ erschien jedoch dem RH nach den ihm vorgelegten Unterlagen als sehr aufwendig, sodaß er der Eisenbahnverwaltung nahelegte, dieses Projekt wegen der nur schwer abschätzbaren weiteren Entwicklung des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich vor Realisierung eingehend auf dessen Rentabilität zu überprüfen und insbesondere auf die immer wieder diskutierten Pläne des Baues eines Straßentunnels Bedacht zu nehmen, da bei

tatsächlicher Ausführung dieses Vorhabens mit einer starken Abwanderung von der Schiene zur Straße und als deren Folge mit erheblichen Einnahmenrückgängen bei den Österreichischen Bundesbahnen gerechnet werden müßte.

86, 4. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme, daß der Durchschleusverkehr bisher rund 130 Mill. S an Einnahmen erbracht hätte und unter Berücksichtigung der Investitionen als auch der Betriebskosten die Wirtschaftlichkeit der bisher getroffenen Maßnahmen durchaus gegeben wäre. Sie hätte als einzige Stelle Österreichs auch eine Prognose über die Entwicklung des Straßenverkehrs im österreichischen Alpenraum unter Berücksichtigung der im Bau befindlichen Felbertauernstraße und der geplanten Straße über Radstadt und den Tauernpaß erstellt; danach ist in den nächsten 15 Jahren mit einem Ansteigen der jährlichen Frequenz des die Alpen überquerenden Kraftfahrzeugverkehrs, die nach einer Straßenverkehrszählung des Statistischen Zentralamtes im Jahre 1960 rund 3 Mill. PKW-Einheiten betragen hat, auf rund 9 Mill. PKW-Einheiten im Jahre 1980 zu rechnen, wovon etwa 700.000 Fahrzeuge gegenüber rund 400.000 Kraftfahrzeugen im Jahre 1964 im Durchschleusverkehr durch den Tauertunnel zu befördern sein werden.

86, 5. Die Ausführung der „Endausbaustufe“ werde im übrigen nur dann erfolgen, wenn deren Wirtschaftlichkeit auf Grund nochmaliger genauer Untersuchungen außer jedem Zweifel stünde.

86, 6. Obwohl auf der 83 km langen eingleisigen Tauernbahn — nur der Scheiteltunnel (8,5 km) ist zweigleisig ausgebaut — zurzeit der dichteste Zugsverkehr Europas abgewickelt wird, ist lediglich ein genereller Entwurf für einen zweigleisigen Ausbau der Strecke Spittal/Millstättersee—Pusarnitz, der als „Entwurf 1964“ vier Varianten aufweist, erstellt worden.

86, 7. Die Notwendigkeit einer baldmöglichen Ausführung dieses Vorhabens ergibt sich jedoch aus der hohen Zugfrequenz auf der Tauernstrecke; Baumaßnahmen nach einer der vorgesehenen Varianten würden zu einer nicht unerheblichen Verkehrserleichterung bzw. Betriebsverbesserung auf dieser Alpenbahn beitragen.

86, 8. Wie aus den Planungsunterlagen zu ersehen, haben sich die zuständigen Stellen der ÖBB mit diesem Problem befaßt, die Aufnahme dieses Rationalisierungsvorhabens in die laufenden Oberbauprogramme unterblieb jedoch bisher. Für den zweigleisigen Teil-

ausbau der Tauernstrecke sei der Abschnitt Spittal/Millstättersee — Mühldorf — Möllbrücke im Großinvestitionsprogramm 1964/73 mit einer Kostensumme von rund 40 Mill. S vorgesehen; dieses Programm fand jedoch bisher nicht die Zustimmung der Bundesregierung. Der Beginn der ersten Bauetappe Spittal/Millstättersee — Pusarnitz wird von einer entsprechenden Dotierung des Investitionsbudgets der ÖBB abhängig sein.

86, 9. Weitere Feststellungen betrafen die von übergeordneten Stellen ständig vorgenommenen, erheblichen Reduzierungen der von der Streckenleitung Spittal/Drau eingebrachten Anträge von Oberbauvorhaben, die von der geprüften Dienststelle auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der bezüglichen Dienstvorschriften, sohin nur in den Fällen, in denen die Wiederherstellung eines den Betriebsanforderungen nicht mehr entsprechenden Oberbaus dringend erforderlich ist, erfolgten.

86, 10. Der RH empfahl zur weiteren flüssigen Aufrechterhaltung des dichten Zugverkehrs auf der im Bereich dieser Streckenleitung liegenden Tauernbahnstrecke und zur Erzielung einer weitgehend verspätungsfreien Abwicklung des wesentlich geringeren Zugverkehrs auf der Draustrecke — im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel — die von dieser Dienststelle eingereichten Oberbauvorhaben tunlichst ungekürzt auszuführen, um ein Anwachsen des Nachholbedarfes auf diesen stark belasteten Strecken zu vermeiden.

86, 11. Die Generaldirektion der ÖBB entgegnete, daß am Oberbau immer noch beträchtliche Erneuerungsrückstände bestünden, die zuständigen Stellen — im Hinblick auf die hierfür beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel — jedoch unter Bedachtnahme auf die Belange der einzelnen Dions-Bereiche bzw. des Gesamtbereiches der ÖBB planen müßten. Einer Streckenleitung die Mittel für alle von ihr beantragten Arbeiten ungekürzt zuzuweisen und in anderen Bereichen wichtigere und vordringlichere Arbeiten zurückzustellen, wäre daher nicht vertretbar. Bei der derzeitigen finanziellen Lage müssen solche Rückstellungen daher zwangsläufig erfolgen, die Betriebssicherheit werde aber durch eine Intensivierung der Instandhaltung oder durch die Einrichtung von Langsamfahrstellen gewahrt.

86, 12. Wegen der nur mehr begrenzten Liegedauer der in einzelnen Streckenabschnitten der geprüften Dienststelle verlegten salzgetränkten „Kriegsschwellen“ sowie wegen der zunehmenden Beanspruchung des Oberbaus durch stetig steigende Verkehrsleistungen empfahl der RH die ehebaldige Aus-

wechslung dieser nur mehr bedingt geeigneten Schwellen.

86, 13. Die Eisenbahnverwaltung bestätigte in ihrer Erwiderung, daß bei den während des Krieges verlegten salzgetränkten Schwellen die Verfallserscheinungen wesentlich früher eintreten als bei den übrigen Schwellen, doch können wegen der Mittelknappheit grundsätzlich nur die vordringlichsten Oberbauerneuerungen ausgeführt werden. Ein erheblicher Teil dieser Schwellen sei aber inzwischen ausgewechselt bzw. erfolge deren Austausch bei den derzeit in Gang befindlichen Oberbauarbeiten; die Entfernung der restlichen „Kriegsschwellen“ stellte sie für die Folgejahre in Aussicht.

86, 14. Weiteren Wahrnehmungen zufolge beschränkte sich die Behebung der bei Brückenrevisionen wahrgenommenen Mängel lediglich auf den Neuanstrich angerosteter Stahlkonstruktionen sowie auf die Entfernung von Baum- und Strauchwuchs; die Beseitigung der durch Witterungseinflüsse verursachten weiteren Beschädigungen an Brückenelementen, Widerlagern, Gewölben und Mauerwerken (wie u. a. schwere Fugenschäden, Sinterstellen) als auch durch Streifungen und Entgleisungen unterblieb trotz wiederholter Hinweise der zuständigen Organe.

86, 15. Der RH hielt jedoch im Hinblick auf die sehr starke betriebliche Belastung der Tauernstrecke die genaueste Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der bezüglichen Dienstvorschrift, sohin die rechtzeitige und unbedingt notwendige Erhaltung und Instandsetzung dieser Bauwerke dringend geboten.

86, 16. Bahnseits wurde hiezu entgegnet, daß es sich bei den angeführten Schäden um solche handelt, die die Betriebssicherheit in keiner Weise beeinträchtigen. Ihre Behebung mußte wegen der beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und wegen des drückenden Arbeitermangels zugunsten dringlicherer Vorhaben zurückgestellt werden. Diese Objekte unterliegen aber einer besonderen Beobachtung, damit bei einer bedenklichen Verschlechterung des Zustandes der schadhafte Bauwerke rechtzeitig die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden können.

86, 17. Auch bei der Streckenleitung Spittal/Drau mußte der RH die sehr hohen Kreditüberschreitungen — im Jahre 1963 fast 3 Mill. S und im Jahre 1964 (bis August) rund 1,6 Mill. S — bemängeln, die auf die Nichtbeachtung der Dienstvorschriften hinsichtlich wichtiger Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Finanzdisziplin zurückzu-

führen waren; er empfahl daher, künftighin für eine gebarungsmäßig ausgeglichene Wirtschaftsbuchführung vorzusorgen und keine Ausgaben zu veranlassen, die nicht durch Mittelbewilligungen voll gedeckt sind.

86, 18. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte hiezu, daß die eingetretenen Kreditüberschreitungen hauptsächlich in der Forcierung sehr dringlicher Oberbauvorhaben zur Wahrung der Betriebssicherheit ihre Ursache hatten. Sie sei jedoch über die Entwicklung auf dem laufenden gewesen und habe noch im Spätherbst des Jahres 1964 schriftlich Nachtragskredite zugewiesen.

86, 19. Ferner wurde die Nichtbeachtung der in einer einschlägigen Dienstanweisung bestimmten Grenzwerte bei der freihändigen Vergabung von Bauleistungen geringeren Umfangs, insbesondere von Handwerkerarbeiten, festgestellt. Der RH empfahl daher die durch Geldwertschwund schon längst überholten Grenzbeträge nunmehr der Preisentwicklung auf dem Bausektor anzupassen.

86, 20. Die Generaldirektion der ÖBB sagte die Erstellung von Arbeitsanweisungen unter Bedachtnahme auf die besonderen Belange der einzelnen Fachdienste der ÖBB im Rahmen der mit den „Richtlinien“ für den Vergabungssektor des Bundes mit 1. Jänner 1964 verbindlich erklärten ÖNORM A 2050 zu, wobei — in diesem Zusammenhang — die Betragsgrenzen für freihändige Vergabungen von Handwerker- und Baumeisterleistungen den geänderten Verhältnissen entsprechend neu festgelegt werden.

86, 21. Im übrigen wäre die Dienststelle nachdrücklich angewiesen worden, die Gründe für freihändige Vergabungen aktenmäßig festzuhalten.

86, 22. Auf Grund der Überprüfung der für die Verwaltung der Wohnungen zuständigen Stelle der Streckenleitung Spittal/Drau mußte der RH neuerlich darauf verweisen, daß die derzeit einbehaltenen Vergütungen für Dienst- und Personalwohnungen keineswegs mehr ausreichen, um die seit den letzten Jahren eingetretenen, zum Teil sehr erheblichen Erhöhungen des Erhaltungsaufwandes zu decken. Er hielt daher eine Anhebung der zu niedrigen Vergütungen für unerlässlich.

86, 23. Die Generaldirektion der ÖBB brachte in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, daß bei der Beurteilung dieser Frage dem Grundsatz der Kostendeckung sowohl bei Dienst- als auch bei Personalwohnungen nur eine bedingte Berechtigung zugesprochen werden könne, verwies jedoch auf die Bemühungen der zuständigen Stellen, im Einvernehmen

mit der Personalvertretung eine vertretbare Erhöhung der gegenständlichen Vergütungssätze herbeizuführen.

Zugförderungsleitung
Wien-Ost

87, 1. Gelegentlich der Überprüfung der Zugförderungsleitung Wien-Ost befaßte sich der RH u. a. auch mit der Wirtschaftlichkeit der Triebfahrzeugausbesserung in den Betriebswerkstätten. Hiebei stellte er eine höhere Anzahl von aufgewendeten Arbeitsstunden pro Fahrzeug und je Ausbesserungsart, insbesondere bei den Fristuntersuchungen einiger Lokreihen, sowie auch einen größeren Gesamtaufwand an Einzelobjekten verschiedener Lokreihen und bestimmter Ausbesserungen — bezogen auf je 1000 gefahrene Lokkilometer — gegenüber den durchschnittlichen Leistungsergebnissen sämtlicher übrigen Betriebswerkstätten der Österreichischen Bundesbahnen fest. Seiner Ansicht nach sind die von der Generaldirektion der ÖBB im Jahre 1960 herausgegebenen Richtwerte nicht mehr aktuell, da in der Zeit von 1960 bis 1963 die Arbeitsproduktivität — gemessen an 10 Lokreihen — um durchschnittlich 12% gestiegen ist. Ferner waren bei einigen Triebfahrzeugreihen nicht nur der Erhaltungsaufwand, sondern auch die Betriebskosten im Vergleich zu den Kilometerleistungen als außergewöhnlich hoch zu bezeichnen, sodaß infolge des geringen Ausnutzungsgrades dieser Triebfahrzeuge deren Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt schien. Der RH empfahl daher, den Ursachen der vorgefundenen höheren Arbeitszeit- und Kostenaufwände sowohl bei der Erhaltung bestimmter Lokreihen als auch den Überschreitungen gegenüber vorerwähnten Richtwerten nachzugehen und alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die Wirtschaftlichkeit des Ausbesserungsdienstes bei den Betriebswerkstätten der Dienststellen zu erhöhen.

87, 2. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme, daß Leistungs- bzw. Aufwandsvergleiche im Ausbesserungsdienst insbesondere bei Fahrzeugen sehr schwierig und das Ausmaß des Reparaturaufwandes überdies von verschiedenen Faktoren abhängig sei; die vom Fachdienst herausgegebenen Richtwerte dienen den Zugförderungsleitungen daher nur als Anhaltspunkte. Der höhere Erhaltungsaufwand resultiere im wesentlichen aus der größeren Beanspruchung der im starken Verschubdienst eingesetzten Triebfahrzeuge, aus der unzureichenden technischen Einrichtung der Betriebswerkstätten und auch aus der im Jahre 1963 vorgenommenen Umstellung von der Dampf- auf die Dieseltraktion. Im übrigen versicherte die Eisenbahnverwaltung, daß die Entwicklung

der festgestellten Aufwände von den zuständigen Stellen ständig überwacht sowie verglichen werde. Schließlich sei es bei den seit dem Jahre 1963 mit der Personalvertretung geführten Verhandlungen zwecks Neufestsetzung der Richtwerte zum Jahresende 1965 zu einer Vereinbarung gekommen, wobei die vom RH empfohlenen Maßnahmen berücksichtigt wurden.

87, 3. Auch bei der Zugförderungsleitung Wien-Ost wurde festgestellt, daß die vom RH bereits bei der Prüfung anderer Zugförderungsleitungen (im Jahre 1960 und 1963) angeregte und bahnsieits auch zugesagte Abänderung der „Ingerenzbestimmungen“ (Zuständigkeitsgrenzen) bei Vergebung von Reparaturaufträgen hinsichtlich maschineller Anlagen, Werkzeuge oder des Fahrparkes noch nicht erfolgt ist. Da die mehrfach geforderte Anpassung der bisher geltenden Betragsgrenzen an die schon seit längerem geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten immer noch unberücksichtigt blieb, wurde seitens des RH neuerlich um Bekanntgabe der einer Neuregelung entgegenstehenden Gründe der Vergabungszuständigkeiten ersucht.

87, 4. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme, daß die Ausarbeitung der generellen Neuregelung der „finanziellen Zuständigkeiten“ wegen der Vielfältigkeit der Materie und verschiedener grundsätzlicher Änderungen sehr schwierig und zeitaufwendig sei. Wegen vordringlicher anderer Aufgaben hätten diese Arbeiten aber mehrmals unterbrochen werden müssen; ihre nunmehrige möglichst rasche Weiterführung wurde zugesagt.

87, 5. Der RH mußte auch bei dieser Dienststelle die in einer Reihe von Fällen vor Vertragsabschluß erfolgte Durchführung von Unternehmerleistungen sowie die erhebliche Verzögerung bei der Ausfertigung der entsprechenden Bestellurkunden bemängeln. Er wies darauf hin, daß die nach Monaten, mitunter sogar erst nach Einlangen der Unternehmerrechnung vorgenommene schriftliche Vergabe nicht nur dem Sinn und Zweck einer Bestellurkunde, sondern auch den bezüglichlichen Bestimmungen der einschlägigen Dienstvorschrift widerspricht.

87, 6. Nach den Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB wurden der Dienststelle die gegenständlichen Vorschriftswidrigkeiten entsprechend vorgehalten; überdies sei nachdrücklich auf die genaue Beachtung der bezüglichlichen Verfügungen der generellen Dienstweisung, die im Zusammenhang mit analogen Beanstandungen des RH im Jahre 1964 erlassen wurde, hingewiesen worden.

87, 7. In einer Reihe von Fällen wurden nicht unerhebliche Ausfallszeiten von Fahrbetriebsmitteln gelegentlich ihrer Ausbesserung in den Betriebs- bzw. jeweiligen Hauptwerkstätten infolge Verzögerung des Reparaturbeginnes oder bei der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile festgestellt. Im Hinblick auf die ständig zunehmenden Traktionsleistungen und vor allem wegen der noch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehenden Dieseldieselfahrzeuge legte der RH der Eisenbahnverwaltung nahe, derartige unwirtschaftliche Stehtage von Zugfördermitteln an den einzelnen Ausbesserungsstellen durch eine genauere Reparaturvorplanung sowie zweckmäßigere Ersatzteilbevorratung auf ein vertretbares Ausmaß abzusenken.

87, 8. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme, daß von den zuständigen Stellen alle Vorkehrungen getroffen wären, um einen möglichst reibungslosen Arbeitsablauf in den Werkstätten zu gewährleisten. Für Triebfahrzeugreihen (hauptsächlich Dampflokomotiven), deren Ausmusterung in absehbarer Zeit geplant sei, und für Dieseldieselfahrzeuge alter Bauart werden aus wirtschaftlichen Erwägungen Ersatzteile jedoch nur mehr im geringsten Umfang und nur für die am häufigsten auftretenden Schäden auf Lager gehalten; fallweise Einzelanfertigungen von Ersatzstücken bedingen daher lange Stehzeiten. Die relativ vielen Stehtage bei den Diesellokomotiven einer bestimmten Reihe wären im übrigen auf einen vermehrten Anfall von Achsschäden zurückzuführen gewesen.

87, 9. Im übrigen bestand Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die bei Traktionsumstellungen notwendigen Umgestaltungen der überalterten und zum Teil sehr unzulänglichen baulichen und maschinellen Anlagen (insbesondere der Hochbauten) — trotz der bei der Zugförderungsleitung Wien-Ost eingeleiteten Verdieselung — bisher fast gänzlich unterbleiben sind. Ferner fand der RH die langen, an mehreren Stellen besonders unfallsgefährdeten innerbetrieblichen Wege sowie die ungünstige Beheizung (durch stationäre Dampflok) als sehr aufwendig.

87, 10. Zur Erzielung einer wirtschaftlicheren Führung der geprüften Dienststelle regte der RH daher die ehebaldige grundlegende Sanierung der erwähnten Anlagen — tunlichst noch vor der Vollverdieselung und allenfalls in Etappen — sowie den endlichen, bereits vorbereiteten Anschluß sämtlicher Heizanlagen an das in der Nähe gelegene Fernheizwerk an.

87, 11. Die Eisenbahnverwaltung teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß eines der vor-

handenen Heizhäuser durch verschiedene Verbesserungen, wie Luftheizung, besondere Rauchgasabzüge und Erneuerung der Beleuchtung, nunmehr für die Abstellung von Dieseltreibfahrzeugen voll geeignet ist. Die Sanierung der einzelnen Hochbauten und die Verkürzung der innerbetrieblichen Wege wäre nur mit großem Kapitalaufwand möglich; im Rahmen der geringen zur Verfügung stehenden Mittel sei daher nur eine etappenweise Bauausführung geplant. Der Anschluß der Zugförderungsleitung Wien-Ost an das Fernheizwerk Arsenal sollte bereits im vergangenen Jahr erfolgen, doch verhinderten Budgetkürzungen eine Realisierung dieses baureifen Projektes.

87, 12. Schließlich wurde noch bemängelt, daß die vor Jahren auf einem Freilagerplatz erfolgte Stapelung größerer Mengen neuerer Ersatzstücke, wie u. a. komplette Blattfedernsätze, Hülsenpuffer und Zughaken, unzweckmäßig und vorschriftswidrig ist. Der RH regte unter Hinweis auf die Bestimmungen der bezüglichen Dienstvorschrift eine Lagerung dieser Materialien — unter Schutzdach — auf Holzunterlagen sowie eine Sicherung gegen Rostbildung durch Anstrich mit Altöl an.

87, 13. Die Eisenbahnverwaltung teilte hiezu mit, daß die Dienststelle — im Sinne der Bestimmungen der Lagervorschrift — zur teilweisen Erneuerung der Unterlagshölzer und zur entsprechenden Konservierung der lagernden Ersatzstücke angewiesen wurde; die Unterbringung der Materialien in gedeckten Räumen sei im Zuge der geplanten Herstellung des Verwaltungsgebäudes wohl vorgesehen, scheiterte bisher aber am Mangel der dazu erforderlichen finanziellen Mittel.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

System- und Organisationsprüfung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDVA) der ÖBB

88, 1. Die ÖBB haben eine jahrzehntelange Praxis in automatischer Datenverarbeitung auf konventioneller Basis aufzuweisen. In den Jahren 1962 und 1963 wurde die bisherige Anlage durch eine elektronische Datenverarbeitungsanlage des IBM-Systems 1410/1401 ersetzt, die neben der Lochkartenverarbeitung auch die Magnetband- und die Magnetplattenspeicherung ermöglicht. Zur Zeit der Prüfung standen eine Anlage 1410/1301, eine Anlage 1401 und dazu — seit Feber 1964 — eine weitere Anlage 1401/3903 im Einsatz. Weiters wurden 84 Kartenlocher und Lochprüfer und 8 konventionelle Hilfsmaschinen verwendet. Für die gesamte Anlage wird eine monatliche Miete von rund 948.000 S bezahlt,

die auch die Kosten für das laufende Service enthält.

88, 2. Die Prüfung der EDVA der ÖBB durch den RH fand im Frühjahr 1965 statt. Mit Rücksicht auf die Fortschritte und neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation und Automationstechnik hat der RH anerkannte und erfahrene Sachverständige dieser Prüfung zugezogen. Unter den 22 Arbeitsgebieten, mit welchen die ÖBB die EDVA befaßt, mußte im gegebenen Rahmen für eine System- und Organisationsprüfung eine Auswahl getroffen werden, u. zw. wurden drei Sachgebiete untersucht, die für die Gebarungsprüfungen des RH wesentlich erscheinen: die Buchhaltung, die Gehaltsliquidierung und die damals im Entwurfstadium befindlich gewesene Anlagenverrechnung.

88, 3. Die erste Feststellung betraf die zeitliche Auslastung der Anlage: Im März 1965 waren die Zentraleinheiten der EDVA der ÖBB, bezogen auf eine 45-Stunden-Woche, zu 92% ausgelastet. Trotz dieser außerordentlich günstig scheinenden zeitlichen Auslastung konnte jedoch nur eine Kapazitätsauslastung der Anlage von höchstens 75% erreicht werden. Um die Bedeutung dieses Mangels zu erkennen, bedarf es nach Ansicht des RH einer kurzen Erläuterung der Arbeitsweise elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und der Maßnahmen, die beim Übergang von konventioneller auf elektronische Datenverarbeitung getroffen werden müssen, wenn dadurch ein wirtschaftlicher Effekt erzielt werden soll.

88, 4. Während bei konventioneller Datenverarbeitung die Zerlegung eines Arbeitsablaufes in einzelne Maschinenschritte eine nicht zu umgehende Notwendigkeit darstellt, bietet die elektronische Datenverarbeitung die Möglichkeit, die Unterteilung eines Arbeitsablaufes zu vermeiden, indem auf Grund logischer Operationen eine Mehrzahl zusammengehöriger Arbeitsschritte in einem einzigen Programm vereinigt wird. Erst diese „integrierte“ Arbeitsweise der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bringt neben dem technischen Effekt der rascheren Verarbeitung auch den wirtschaftlichen Erfolg einer Kostensenkung gegenüber dem konventionellen Verfahren mit sich.

88, 5. Nach diesen Überlegungen wird es verständlich, daß ein Übergang von konventioneller auf elektronische Datenverarbeitung eine Neukonzeption aller Arbeitsabläufe verlangt. Damit wird aber auch eine Umstellung der Organisation im Hinblick auf die neuen technischen Möglichkeiten einer EDVA erforderlich. Auf diese Umstellung zu verzichten

oder sie auch nur einstweilen aufzuschieben, bedeutet eine Herabsetzung der Effektivleistung einer EDVA, die dann zwar z. B. die Arbeit einer früheren Tabelliermaschine ungleich schneller, dafür aber, bezogen auf die Kosten einer Druckzeile, wesentlich teurer leistet. Durch einen in diesem Sinne unadäquaten Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen kann wohl eine zeitliche Auslastung erzielt werden, die Leistungskapazität der kostspieligen Anlage wird dadurch aber keineswegs ausgeschöpft. Es sei hinzugefügt, daß eine EDVA in der Größenordnung, wie sie die ÖBB besitzen, imstande ist, mit 25% ihrer Kapazität die Leistungen von 70 bis 100 Bürokräften zu erbringen, wozu allerdings als Voraussetzung eine entsprechende Organisation der Arbeitsgebiete gegeben sein muß.

88, 6. Im einzelnen wurden folgende, dem RH wesentlich erscheinende Feststellungen getroffen: Beim Arbeitsgebiet Buchhaltung wurde dem RH als Arbeits- und Prüfungsgrundlage ein Ablaufdiagramm vorgelegt, das als Verarbeitungsmaschine noch eine — gar nicht mehr vorhandene — Tabelliermaschine vorsah. Dazu wurde mündlich die Auskunft erteilt, daß nun statt dieser Maschine selbstverständlich die EDVA 1401 eingesetzt werde. Abgesehen davon, daß auf Grund derart mangelhafter Unterlagen eine Revision erschwert wird, ist hier die Umstellung auf die integrierte Arbeitsweise einer EDVA und damit die unbedingt notwendige Neuprogrammierung offensichtlich unterlassen worden. Dadurch, daß die EDVA funktionsgleich wie eine Tabelliermaschine eingesetzt wurde, entstanden den ÖBB bedeutende Mehrkosten, die vermeidbar gewesen wären.

88, 7. Die Generaldirektion der ÖBB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, daß bereits entsprechende Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Erstellung der Ablaufdiagramme getroffen wurden, und führte aus, daß „den Fachleuten der ÖBB die Unterschiede in der Konzeption zwischen konventionellen und elektronischen Anlagen selbstverständlich bekannt“ sind. Die Arbeiten für die Finanzbuchhaltung der ÖBB seien jedoch in rechnerischer Hinsicht sehr einfach „und daher für eine integrierte Verarbeitung nicht sonderlich geeignet“. Die Programme sind bewußt auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Anlagen erstellt worden; im übrigen komme die Bearbeitung der Finanzbuchhaltung mit der EDVA in der derzeitigen Form nicht teurer als mit den konventionellen Maschinen.

88, 8. Der RH konnte dieser Argumentation der Generaldirektion der ÖBB nicht folgen,

da die integrierte Verarbeitung mit einer EDVA, unabhängig von der rechnerischen Kompliziertheit einer Materie, auf jeden Fall billiger kommt als eine konventionelle Verarbeitung. Bei gleichartigem Einsatz sind die Kosten der gedruckten Zeile bei Verwendung eines Druckers (Printers) der EDVA gegenüber den Zeilenkosten bei einer konventionellen Tabelliermaschine unter Berücksichtigung der tatsächlich bei den ÖBB erbrachten Nutzleistungen um nahezu 70% höher. Dieser Kostenunterschied beträgt beim Arbeitsgebiet Buchhaltung rund 100.000 S bis 200.000 S im Jahre. Darüber hinaus könnten jedoch die Verarbeitungskosten der Finanzbuchhaltung durch integrierte Programmierung um weitere 200.000 S bis 400.000 S gesenkt werden. Diese keineswegs unbedeutenden Einsparungsmöglichkeiten sind bei einer entsprechenden organisatorischen Umstellung eines einzigen Arbeitsgebietes durchaus erzielbar.

88, 9. Daß den ÖBB eine solche Umstellung, die zunächst viel Mühe kostet, dann aber langjährigen Nutzen garantiert, nur zum Teil gelungen ist, muß vom RH insbesondere auf eine ungenügende Programmierleistung seit dem Einsatz der neuen EDVA zurückgeführt werden. Die Heranziehung einer genügenden Anzahl erstklassiger Programmierer ist für den Betrieb einer EDVA, die immerhin eine Jahresmiete von über 11 Mill. S kostet, eine unabdingbare Forderung der Wirtschaftlichkeit. Wenn die ÖBB in den vergangenen Jahren versuchten, mit nur sechs Programmierern auszukommen, konnte eine Umstellung im wünschenswerten Ausmaß gar nicht gelingen. Die mangelhafte Ausführung von Programmen wurde auch jeweils mit „Zeitmangel“ der Programmierer erklärt. Daneben ist jedoch zu bedenken, daß der Mangel an Programmierern in gewissem Sinne auch qualitativer Natur sein kann, da schwierige komplexe Programmierungen oft nur mit Hilfe einer akademischen Schulung im abstrakten Denken optimal lösbar sind. Es wurde daher empfohlen, zusätzlich erstklassig qualifizierte Programmierer unter Vertrag zu nehmen. Weiters wurde angeregt, die Gehaltsvorrückung von Programmierern nicht von der Ablegung von Eisenbahn-Dienstprüfungen abhängig zu machen.

88, 10. Die Generaldirektion der ÖBB bezeichnete in ihrer Stellungnahme die Feststellung des RH, daß die geringe Ausnützung der Möglichkeiten der EDVA auf einen akuten Mangel an Programmierern zurückzuführen ist, als „nicht untermauerte Behauptung“. Auch könne der RH wohl nicht die Behauptung aufstellen, daß die EDVA wegen schlechter Programmierung nur zu 75% ihrer Kapazität

ausgelastet ist, wenn nur drei von mehr als 20 Arbeitsgebieten eingesehen worden sind.

88, 11. Im übrigen wisse die Generaldirektion der ÖBB, daß bei der ständigen Vergrößerung der Aufgabenstellung für die EDVA eine größere Zahl von Programmierern notwendig ist; sie sei daher bemüht, aus dem Kreis eigener befähigter Bediensteter neue Programmierer heranzubilden. Daß ein Programmierer durch Prüfungen in seinen Arbeiten behindert werde, wurde als Ausnahmeerscheinung erklärt, da normalerweise die Bediensteten, also auch die Programmierer, ihre ÖBB-Dienstprüfungen unmittelbar nach ihrem Diensteintritt ablegen.

88, 12. Außerdem wurde mitgeteilt, daß geplant sei, bei den ÖBB eine betriebswirtschaftliche Abteilung mit einem Referat für Kybernetik zu errichten, in dem dann entsprechend ausgebildete Akademiker eingesetzt werden sollen.

88, 13. Der RH konnte zur Stellungnahme der ÖBB, daß der akute Mangel an Programmierern eine „nicht untermauerte Behauptung“ sei, entgegenen, daß es für die mangelhafte Ausfertigung von Programmen und die vielfach unterbliebene Umstellung auf eine integrierte Arbeitsweise bei der EDVA keine andere Erklärung gibt, als den während der Gebärungsprüfung von Vertretern der ÖBB selbst immer wieder betonten Zeitmangel der sichtlich überlasteten Programmierer. Dabei ist zu bedenken, daß gerade im Zeitpunkt der Umstellung von einer konventionellen Anlage auf eine EDVA, wenn also sämtliche vorhandenen Programme im Sinne einer integrierten Arbeitsweise neu konzipiert werden müssen, der größte Bedarf an Programmierern besteht.

88, 14. Wenn die ÖBB in ihrer Stellungnahme darauf hinweisen, daß sie ab 1966 über 8 ausgebildete und selbständig arbeitende Programmierer verfügen und weitere in Ausbildung stünden, wird damit der schon seinerzeit bestandene Mangel an Programmierern bestätigt.

88, 15. Zur Feststellung des RH, daß die EDVA der ÖBB kapazitätsmäßig nur zu 75% ausgelastet ist, wäre noch folgendes zu bemerken: Wenn von einer konventionellen Datenverarbeitungsanlage ohne wesentliche Mietkostensteigerung auf elektronische Datenverarbeitung übergegangen wird, muß damit erfahrungsgemäß im ungünstigsten Fall eine um 20% höhere Verarbeitungsleistung erreicht werden, da sonst die Wirtschaftlichkeit der Umstellung nicht gegeben wäre.

88, 16. Die ÖBB haben über diese Mindestkapazitätsausweitung hinaus jedoch eine weitere IBM-Anlage 1401 gemietet und damit um 21% höhere Anlagekosten als im Jahre 1963 getragen. Dieser Soll-Mehrkapazität von mindestens 45% ($1 \cdot 20 + 1 \cdot 21 = 1 \cdot 45$) standen in den ersten beiden Jahren seit der Umstellung tatsächliche Mehrleistungen in erheblich geringerem Umfang, nur etwa in der Größenordnung von 10%, gegenüber. Die Stellungnahme der ÖBB weist auf diese geringe Mehrleistung hin und stellt in diesem Zusammenhang den Mehrausgaben von 150.000 S monatlich nur Minderausgaben durch Einsparung von 20 Bediensteten mit 79.000 S monatlich gegenüber.

88, 17. Im Verhältnis zur oben angeführten Soll-Leistungsfähigkeit von mindestens 145% ergibt sich durch nachfolgende Berechnung der Hinweis auf eine Auslastung der EDVA nur zu bestenfalls 75%:

$$\frac{\text{tatsächliche Leistung}}{\text{Sollkapazität}} = \frac{1 \cdot 10}{1 \cdot 45} = 0 \cdot 75.$$

88, 18. Auf eine freie Kapazität der EDVA konnte aber auch geschlossen werden, als die Maschinenlaufzeiten für die überprüften Arbeitsgebiete mit den Laufzeiten der übrigen Gebiete verglichen wurden. Dabei ergab sich, daß bei den überprüften Arbeitsgebieten, die ohnedies nur zum Teil integriert programmiert waren, konventionelle Zwischenarbeiten in einem verhältnismäßig geringeren Ausmaß durchgeführt wurden als bei den übrigen Arbeiten, bei denen also im Durchschnitt von den kostensparenden Möglichkeiten einer integriert arbeitenden EDVA noch weniger Gebrauch gemacht worden ist.

88, 19. Die bisher freie Kapazität der EDVA wurde von der Generaldirektion der ÖBB indirekt auch dadurch bestätigt, daß in den Jahren 1965 und 1966 zusätzlich wesentliche Arbeiten von der EDVA übernommen werden sollten, u. zw. die Kreditkontrolle, Gehaltsnach- und -rückzahlungen, Berechnung der Nebengebühren, Erfassung des Anlagevermögens, Belastung der ÖBB durch Pensionen, Liquidierung der Löhne, Vollmechanisierung der Materialabrechnung u. a. Zumindest für diese Arbeiten mußte also zur Zeit der Prüfung durch den RH freie Kapazität vorhanden gewesen sein.

88, 20. Auf Grund dieser Feststellungen kam der RH zu dem Ergebnis, daß die Anmietung der zweiten IBM-Anlage 1401 mit monatlichen Mehr-Mietkosten von rund 100.000 S zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem kapazitätsmäßig dafür kein Anlaß bestand, da im Feber 1964 — und auch noch

146

während der Gebarungsprüfung — die übrige Anlage IBM-1410/1401 keineswegs voll ausgelastet war.

88, 21. Daß die ÖBB durchaus imstande sind, integrierte Programme zu erstellen, zeigte sich beim Arbeitsgebiet Gehaltsliquidierung. Jener Teil des Arbeitsablaufes, der die eigentliche Gehaltsermittlung betrifft, ist im Maschinen-Programm Nr. 270.14 in vorbildlicher Weise konzipiert worden. Obwohl selbst bei diesem Programm eine Erweiterung der Aufgabenstellung, etwa durch Einbeziehung von Teilen der Jahresausgleichs-Berechnung, durchführbar wäre, sind doch die Vorteile der Zusammenfassung mehrerer Arbeitsschritte dabei unverkennbar. Es wurde jedoch beanstandet, daß bei den Vorbereitungen zur Gehaltsliquidierung u. a. auch händische Zwischenarbeiten geleistet werden, die bei einer EDVA durch einfache logische Operationen vermeidbar sind. Weiters war es mangels Erfassung der gesamten Brutto-bezüge der Bediensteten mit dem vorhandenen Programm in einigen Fällen nicht möglich, die Besteuerung von Sonderzahlungen gemäß § 67, Abs. 3 EStG. richtig zu berechnen.

88, 22. Die Generaldirektion der ÖBB teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß die händischen Zwischenarbeiten bei der Gehaltsermittlung künftig durch eine Programm-Ergänzung entfallen werden. Dagegen müßten die Fälle von Sonderzahlungen, auf die § 67, Abs. 3, EStG. anzuwenden ist, bis zur Einführung der maschinellen Nebengebührenverrechnung vorläufig noch außerhalb eines Programms berechnet werden.

88, 23. Über das Arbeitsgebiet der Anlagenverrechnung lag zur Zeit der Prüfung durch den RH noch kein Programm vor, da die ÖBB damals gerade im Begriff standen, ihre Anlagenverrechnung aufzubauen und zu automatisieren. Einigen Dienstanweisungen und mündlichen Auskünften war darüber zu entnehmen, daß lediglich bei den Kontengruppen 06 (Fahrpark) und 07 (Maschinen) vorläufig an eine Einzelerfassung gedacht war, während bei den übrigen Anlagearten eine Einzelerfassung nur bezüglich der jährlichen Anlagenzu- und -abgänge durchgeführt werden sollte; das Anlagevermögen, das bereits am 31. Dezember 1958 vorhanden war, sollte dagegen nur „in groben Blöcken“ abgelocht und erst später — als Termin wurde Ende 1968 genannt — detailliert festgehalten werden. Als Identifizierungsmerkmal für die einzelnen Anlagenobjekte sind keine laufenden Objektnummern vorgesehen, sondern eine Gesamtheit von Kennzahlen, deren Summe bis zu 47 Stellen pro Objekt beträgt. Für viele

Objekte wird lediglich die Streckennummer und die Kilometrierung zur Identifizierung herangezogen werden, was in vielen Fällen keine einheitliche Objektidentifizierung ermöglicht, besonders dann, wenn das Objekt nicht unmittelbar an einer Bahnstrecke liegt.

88, 24. Ein weiteres Beispiel für die Uneinheitlichkeit des Systems ist es, daß bei jedem im Eigentum der ÖBB stehenden Hochbau nur das Mauerwerk und die Wasserinstallationen aufscheinen. Die Elektroinstallationen und sonstigen Einbauten (Aufzug, Zentralheizung) werden als separierte Anlagen erfaßt, die Telefonanlagen gelten überhaupt nicht als Bestandteil des Hauses, da sie mit diesem „unmittelbar nichts tun haben“. Eine gemeinsame Objektbezeichnung für das gesamte Wohnhaus existiert nicht, die Wertermittlung für dieses Objekt ist nur manuell und unter Schwierigkeiten durchführbar. Auch schien infolge der fehlenden eindeutigen Objektnumerierung die richtige Zusammenführung der künftig zu detaillierenden Bestände vom 31. Dezember 1958 mit den seither eingetretenen — einzeln erfaßten — Zu- und Abgängen an diesen Anlagen nicht gewährleistet.

88, 25. Der RH sah die Ursache für die Unübersichtlichkeit der Anlagenverrechnung bei den ÖBB darin, daß mit der Automatisierung dieses Arbeitsgebietes zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, als die organisatorischen Voraussetzungen dazu erst zum Teil vorhanden waren. Es wurde daher empfohlen, bei Neuerstellung oder Änderung eines Arbeitsgebietablaufes unbedingt die erprobte Reihenfolge der Stufen

- I. Festlegung der Ziele,
- II. Gestaltung der Organisation,
- III. Automatisierung

einzuhalten und mit einer Folgestufe erst zu beginnen, wenn die Vorstufe ausgearbeitet und übersichtlich dargestellt worden ist.

88, 26. In diesem Zusammenhang wurde weiters im Interesse der Revisionsfähigkeit des Rechnungswesens angeregt, die einzelnen Arbeitsabläufe in geschlossener Form schriftlich festzuhalten, um die Herkunft jeder ausgewiesenen Zahl rasch und eindeutig feststellen zu können. Eine solche Darstellung („Informationsfluß“), die verbal oder besser graphisch erfolgen kann, würde eine Übersichtlichkeit der Arbeitsabläufe herstellen, die derzeit infolge einer sehr großen Anzahl von Dienstanweisungen oft nicht in wünschenswerter Weise gegeben ist.

88, 27. Dazu erwiderte die Generaldirektion der ÖBB, daß über das System der neuen

Anlagenverrechnung schriftliche Unterlagen existieren, die dem RH zugänglich gemacht worden seien. Das System sei in Zusammenarbeit mit den Technikern und Wirtschaftlern der Fachdienste daraufhin ausgerichtet worden, die Größe, Leistungsfähigkeit und technische Ausstattung der Anlagen festzuhalten und markante Merkmale zu berücksichtigen, die vom Standpunkt der Statistik, der Kosten und der Wirtschaftlichkeit wichtig sind. Die geteilte Erfassung der Hochbauten sei deshalb so geregelt worden, weil für die einzelnen Teilanlagen verschiedene Nutzungszeiten gelten und verschiedene Dienstzweige dafür zuständig sind.

88, 28. Der RH stellte dazu berichtigend fest, daß über die organisatorischen Grundlagen der Anlagenverrechnung bei den ÖBB keine schriftlichen Unterlagen vorhanden waren; es waren lediglich Arbeitsanweisungen für untergeordnete Dienststellen zur Verfügung gestellt worden. Ergänzend wird bemerkt, daß die inzwischen bereits praktisch durchgeführte Anlagenverrechnung der ÖBB zumindest am Beginn so viele Fehler aufwies, daß die Jahresrechnungen der ÖBB dem RH erst mit großer Verspätung vorgelegt werden konnten.

88, 29. Die Generaldirektion der ÖBB vertrat weiters den Standpunkt, daß sich bis jetzt innerbetrieblich noch keine Notwendigkeit ergeben hätte, die Dienstweisungen durch die Darstellung eines „Informationsflusses“ zu ergänzen. Wenn sich jedoch herausstellen sollte, daß die bisherigen Unterlagen dem RH nicht genügen, werden entsprechende Elaborate hergestellt werden.

88, 30. Der RH stellte dazu fest, daß die Gesamtdarstellung eines Arbeitsablaufes auch für die ÖBB, u. zw. besonders bei auf elektronische Datenverarbeitung umgestellten Gebieten, sehr zweckdienlich wäre, da erfahrungsgemäß bei den ÖBB oft nur zwei Bedienstete über verrechnungstechnische Zusammenhänge ausreichend informiert sind.

88, 31. In mancher Hinsicht sind jedoch die Leistungen der ÖBB auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sehr positiv zu bewerten. Dies gilt vor allem für die tadellos geführten Unterlagen über die Arbeitseinteilung, für die Aufbewahrung der Lochkarten und für die Bestandsführung der Magnetbänder. Auch wurde eine vom RH angeordnete Prüfarbeit innerhalb kurzer Zeit und ohne Störung abgewickelt, was einen Beweis für das Funktionieren der Anlage und die sichere Praxis der daran beteiligten Bedienungskräfte darstellt.

88, 32. Der RH will jedoch aufzeigen, daß die ÖBB mit ihrer EDVA größere wirtschaftliche Erfolge erzielen könnten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Das Ausmaß des jährlichen Gebarungsabganges zwingt zu einer Sanierung der ÖBB. Die EDVA der ÖBB stellt nun ein Instrument dar, mit dessen Hilfe eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ÖBB erreicht werden könnte. Die Anschaffung solcher Anlagen geschieht ja vornehmlich zu dem Zweck, einen im Laufe der Zeit angewachsenen Verwaltungsapparat wieder auf ein vertretbares Ausmaß zurückzuführen oder für das Unternehmen notwendige Berechnungen und Untersuchungen vornehmen zu können, die bisher aus Personalmangel nicht oder nur unvollkommen gemacht werden konnten.

88, 33. Es wurde dargelegt, welche wirtschaftlichen Erfolge und Einsparungen mit Unterstützung einer integriert arbeitenden EDVA bei einer entsprechenden Organisation der Arbeitsgebiete erzielbar sind. Aber auch technische Berechnungen, welche die ÖBB derzeit an fremde Firmen vergeben, könnten mit Hilfe der eigenen EDVA durchgeführt werden.

88, 34. Es ist zu hoffen, daß die von den ÖBB seit einiger Zeit im Rahmen der Finanziellen Direktion geplante „Betriebswirtschaftliche Abteilung“, die auch ein Referat für Kybernetik umfassen soll, die vom RH angeregten Maßnahmen im Sinne einer optimalen Ausnutzung der EDVA verwirklichen kann, womit ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Sanierung der ÖBB geleistet wäre.

Angelegenheiten, mehrere Ressorts betreffend oder allgemeiner Natur

Neuordnung der Verrechnung des Bundeshaushaltes

89, 1. Die im Verwaltungsjahr 1964 begonnene Erprobung des neuen Verrechnungsverfahrens wurde im Berichtsjahr fortgesetzt (hiez zu auch TB 1964, Abs. 131, 3). An der Erprobung waren Dienststellen verschiedener Ressorts beteiligt. Es zeigte sich, daß mit Hilfe des neuen Verfahrens während des Finanzjahres die Einhaltung des Voranschlags genau überwacht und nach Ablauf des Finanzjahres ein umfassendes Bild über die Ergebnisse der Haushaltsführung des Bundes gewonnen werden kann. Das Verfahren erwies sich auch für die Vermögens- und Schuldenverrechnung im Bereich der Hoheitsverwaltung sowie für die Verrechnung im Bereich der Betriebe als brauchbar. Versuche mit modernen Rechenanlagen ergaben, daß es sich für eine Ver-

148

rechnung unter Heranziehung der elektronischen Datenverarbeitung eignet.

89, 2. Im Berichtsjahr schlug das BM für Finanzen vor, die Verrechnung des Bundeshaushaltes auf der Grundlage einer dezentralen Datenerfassung, einer Datenfernübertragung und einer zentralen Datenverarbeitung neu zu organisieren. Die vermehrten Anforderungen an die Verrechnung und der Mangel an geeigneten Arbeitskräften bestimmten den RH, sich an der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein diesbezügliches Organisationsschema zu beteiligen, das derzeit mit den übrigen Ressorts besprochen wird.

89, 3. Bei den Arbeiten an der Neuordnung der Verrechnung hat sich gezeigt, daß mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung auch andere mit der Verrechnung zusammenhängende Tätigkeiten zweckmäßiger und wirtschaftlicher als bisher durchgeführt werden können. Um der Verwaltung diesbezügliche Anregungen bei den Prüfungen geben zu können, hat deshalb der RH entsprechende inner-organisatorische Vorkehrungen getroffen. Inwieweit sich diese in der Zukunft auswirken werden, wird allerdings auch von der Gewinnung bzw. Heranbildung fachlich geeigneter Prüfungskräfte abhängen.

II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Österr. Rundfunk Ges. m. b. H.

90, 1. Bei der Überprüfung der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m. b. H., die sich auf die Zeit von der Gründung (1958) bis 1964 erstreckte, wurde der Eindruck gewonnen, daß die Gesellschaft bemüht war, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Anlagen für den Hörfunk und das Fernsehen weiter auszubauen. Das Schwergewicht des Ausbaues war auf die Verstärkung bereits vorhandener und die Aufstellung neuer Sender gerichtet, wodurch die Empfangsverhältnisse verbessert werden konnten. Die Zahl der Rundfunkteilnehmer hat sich um rund 300.000 auf insgesamt 2.100.000 erhöht, die der Fernsehteilnehmer ist von 50.000 um rund 600.000 angestiegen.

90, 2. Eine einwandfreie Beurteilung, in welchem Maße die Österreichische Rundfunkgesellschaft bei der Programmgestaltung ihren Obliegenheiten nachgekommen ist, war nicht möglich, weil nach Ansicht des RH die auf Grund eines seinerzeitigen Gesellschafterbeschlusses festgelegten Programmrichtlinien zu allgemein gehalten sind. Auch ergaben sich bei der Überprüfung der Gebarung der Gesellschaft insofern Schwierigkeiten, als die Buchhaltung erhebliche Rückstände aufwies. Laut Mitteilung der Gesellschaft sollen diese Rückstände inzwischen weitgehend aufgearbeitet worden sein.

90, 3. Von 1958 bis 1961 entstanden bei der Österr. Rundfunkgesellschaft alljährlich Verluste im Ausmaße von 50 bis 70 Mill. S, die vorerst auf die Anlaufschwierigkeiten des Fernsehens zurückzuführen waren, ab 1960 jedoch ihre Ursache im Defizit des Hörfunks hatten. Vom Jahre 1962 an konnte das Fernsehen infolge der raschen Zunahme der Teilnehmerzahl und der gesteigerten Einnahmen aus Werbesendungen Überschüsse erzielen. Damit wurden die Verluste am Hörfunksektor abgedeckt, wodurch seither das Gesamtbudget der Gesellschaft ausgeglichen erscheint. Zu der angespannten wirtschaftlichen Lage auf dem Hörfunksektor kam es in der Hauptsache dadurch, daß sich auf Grund der 1960 in Geltung getretenen sogenannten „Freien Betriebsvereinbarung“ erhebliche Personalmehrkosten ergeben haben. Bedauerlicherweise ist allerdings seither der Aufwand für die Programmgestaltung infolge der Beschränkung der hierfür verbleibenden Mittel sowohl absolut als auch relativ gesunken.

90, 4. Die Gesellschaft wendete dagegen ein, daß bei den aufgezeigten Verlusten auch die hohen Anlagenabschreibungen, die rund 50 Mill. S jährlich betragen, zu berücksichtigen seien. Weiters sei die Diskrepanz zwischen der Bewegung der Personalkosten und dem Programmaufwand beim Hörfunk darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft auf der Ausgabenseite alle Lohn- und Preisbewegungen mitmachen mußte, ohne ein entsprechendes Äquivalent auf der Einnahmenseite zu haben.

90, 5. Seitens des RH wurde aus Sparsamkeits- und Rationalisierungsgründen empfohlen, einzelne Referate in den Länderstudios zusammenzulegen. Weitere Personaleinsparungen wären auch in der Programmleitung dadurch möglich, daß die Koordination der Programmsparten von Referenten der Studios wahrgenommen werden könnte. Dazu bemerkte die Gesellschaft, daß die radikale Durchführung einer sogenannten Schwerpunktbildung im Programm des Hörfunks aus föderalistischen und künstlerischen Überlegungen äußerst schwierig sei, die gegebenen Möglichkeiten jedoch weiter verfolgt würden.

90, 6. Die Einschau ergab, daß viele Einrichtungen des Fernsehbetriebes immer noch behelfsmäßig untergebracht sind. So befinden sich die Fernsehstudios zum Teil in Kellerlokalen oder Baracken. Infolge des Raum Mangels und der unzureichenden technischen Ausrüstung war bei einzelnen Produktionen ein erheblicher Mehraufwand festzustellen. Auch durch die örtlich verschiedene Unterbringung zusammenhängender Abteilungen, wie z. B. des Nachrichtendienstes, des Aktuellen Dienstes und des Sprecherstudios in drei verschiedenen Wiener Gemeindebezirken, ergeben sich Zeitverluste, die mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Der RH führte die unwirtschaftliche Vorgangsweise darauf zurück, daß die Kapitalausstattung des Fernsehens von Anfang an unzureichend war, und wies darauf hin, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Heranziehung unausgelasteter Filmatelierbetriebe, z. B. der Wien-Film Ges. m. b. H., für die Produktionen vorteilhafter gewesen wäre, zumal die projektierte Errichtung von Fernsehstudios in einem zentralen Objekt am Küniglberg Investitionsmittel in einer Höhe voraussetzt, die in absehbarer Zeit kaum zur Verfügung stehen werden.

90, 7. Die derzeitige Programmgestaltung des Kurzwellenprogramms des Hörfunks, das lediglich für den Empfang im Ausland bestimmt ist und nicht aus den Rundfunkteilnehmergebühren, sondern durch Subventionen

des Bundes finanziert wird, konnte nicht als befriedigend erachtet werden, da u. a. nicht einmal ein Nachrichtendienst für die Auslandsösterreicher aufrecht erhalten werden kann. In ihrer Stellungnahme teilte die Gesellschaft hiezu mit, daß sie versuchen werde, die Zuteilung der erforderlichen Mittel für die Ausgestaltung des Programms zu erreichen.

90, 8. Die Österr. Rundfunkgesellschaft verfügt in Wien über kein Gebäude, in welchem Verwaltung, Rundfunk- und Fernsehstudios gemeinsam untergebracht werden könnten. Die verschiedenen Stellen sind derzeit auf 23 zum Teil voneinander entfernt gelegene Unterkünfte verteilt, wobei durch diese örtliche Zersplitterung diverse Doppelgeleisigkeiten und erhebliche Mehrkosten festgestellt werden konnten. Der Mietaufwand beträgt allein in Wien rund 4,5 Mill. S jährlich.

90, 9. Bei einigen der eingesehenen Mietverträge mußte überdies auf Mängel hingewiesen werden. So wurde z. B. eine mit dem Vermieter des ehemaligen Stadttheaters im 8. Bezirk nach zweijähriger Mietdauer vereinbarte 25%ige Mieterhöhung als nicht gerechtfertigt bezeichnet, da sich das Gebäude in einem außerordentlich schlechten Bauzustand befand, der der Gesellschaft erhebliche Mehrkosten verursachte. Außerdem mußte bei Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter ein Betrag von 310.000 S für „Wiederherstellungsarbeiten“ vergütet werden, die nie vorgenommen wurden, da das Objekt bald danach abgebrochen worden ist.

90, 10. Nach Räumung des Stadttheaters wurde für das große Fernsehstudio das Ronachergebäude auf sechs Jahre gemietet. Der RH empfahl anlässlich der Verlängerung des Mietvertrages eine präzisere Fassung der Wertsicherungsklausel, da durch das Fehlen der üblichen Mindestbegrenzung, bis zu welcher sich eine Indexsteigerung auf die Höhe des Mietzinses nicht auswirkt, erhebliche Mehrkosten entstanden sind. Ebenso wurde angeregt, günstigere Bestimmungen für die Überlassung der Inneneinrichtungen und des sonstigen Inventars durchzusetzen.

90, 11. Die Gesellschaft gab hiezu bekannt, daß infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bei Anmietung des Ronachergebäudes eine Zwangssituation gegeben war und daß sie bei künftigen Vertragsverhandlungen die Empfehlungen des RH berücksichtigen werde.

90, 12. Im Jahre 1962 wurde für den Hörfunk ein Mietvertrag über die Benützung des großen Festsaales im „Ausstellungs- und Ein-

kaufszentrum (AEZ)“ Wien III, zur Durchführung öffentlich zugänglicher Rundfunksendungen abgeschlossen. Die Jahresmiete beträgt derzeit rund 1,5 Mill. S. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Rundfunksendungen auch für den Vermieter durch Hebung der Besucherfrequenz im Restaurationsbetrieb und in den sonstigen Ausstellungs- und Verkaufsräumen Vorteile mit sich bringt, weshalb der Abschluß eines günstigeren Mietvertrages zum nächstmöglichen Termin nahegelegt wurde.

90, 13. Dem Einwand der Programmleitung, daß die Durchführung der Sendungen aus einem so zentral gelegenen Gebäude eine erhebliche Erhöhung der Werbeeinnahmen mit sich gebracht hätte, konnte der RH nicht beipflichten, da seiner Ansicht nach die Beliebtheit der bereits viele Jahre bestehenden Sendungen bei den Hörern wohl kaum vom Übertragungsort abhängt.

90, 14. In organisatorischer Hinsicht wurde eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen gegeben. Insbesondere vertrat er die Ansicht, daß nach Aufarbeitung der Buchhaltungsrückstände Personaleinsparungen möglich wären, weil verschiedene Abteilungen, die für ihre Arbeiten aktuelle Ziffern benötigen, wegen dieser Rückstände eigene Aufschreibungen führen müssen, die bei einer tagfertigen Buchhaltung nicht erforderlich sind. Hiezu gab die Gesellschaft bekannt, daß bereits die Umstellung des Rechnungswesens durch die Einschaltung einer Datenverarbeitungsanlage in Aussicht genommen sei.

90, 15. Den Geschäftsablauf behindert nach Ansicht des RH besonders der Umstand, daß gemäß Gesellschaftsvertrag zwar bei Beschlüssen des viergliedrigen Vorstandes der Generaldirektor bei Stimmgleichheit entscheidet, jedoch nach der Geschäftsordnung für fast alle wichtigen Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich ist. Während nun aber in mehreren Angelegenheiten die Beschlußfassung an den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung devolviert, wenn es zu keiner Übereinstimmung kommt, tritt in einigen Fällen — und dazu gehören insbesondere auch die Fragen der allgemeinen Organisation — keine Devolution ein. In diesen Fällen geschieht demnach praktisch überhaupt nichts, auch wenn dringliche Maßnahmen erforderlich wären. Hiedurch ist die Beweglichkeit der Geschäftsführung zum Nachteil der Unternehmung stark behindert. Unter anderem ist darauf zweifellos auch die mangelnde Koordination zwischen den Abteilungen der Verwaltung, der Rundfunk-

der Fernseh- und der technischen Direktion sowie das Fehlen einer optimalen und sparsamen Personalgebarung zurückzuführen.

90, 16. Die Gesellschaft teilte hiezu mit, daß die Änderung der gegenwärtigen Geschäftsordnung eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung sei.

90, 17. Im einzelnen wurden im Interesse der Vermeidung von Doppelgeisigkeiten und überflüssigen Mehrkosten noch weitere organisatorische Änderungen angeregt, wie Eingliederung der Fernsehverwaltung in die allgemeine Verwaltung, Zusammenlegung der Honorarverrechnungsbüros von Rundfunk und Fernsehen und Einrichtung eines zentralen Rechtsbüros. Seitens der Gesellschaft wurde die Durchführung der erwähnten Organisationsvereinfachungen zugesagt. Weiters teilte sie mit, daß sie der Empfehlung, baldmöglich eine Kostenrechnung für den Hörfunk einzuführen, um einen genauen Überblick über die Kosten der einzelnen Länderstudios zu erhalten, in absehbarer Zeit entsprechen werde. Die bei der Kostenrechnung des Fernsehens festgestellten Mängel konnten nach Mitteilung der Gesellschaft in der Zwischenzeit bereits zum Großteil behoben werden.

90, 18. Da es vor allem an der laufenden und systematischen Prüfung der Kassengebarung und des Materialwesens mangelte, wurde die Einrichtung einer Innenrevision angeregt, der auch die Kontrolle der Auslastung der einzelnen Arbeitsplätze und die Vorbereitung von Organisationsfragen zu übertragen wäre.

90, 19. Es wurde festgestellt, daß das Studio Wien über zwei eigene Orchester mit insgesamt 100 im Angestelltenverhältnis befindlichen Musikern verfügt, deren Gehaltskosten allein jährlich mehr als 10 Mill. S. betragen. Zusätzlich hat die Gesellschaft noch Verträge mit anderen großen Orchestern abgeschlossen, woraus sich ein weiterer Jahresaufwand von 2 Mill. S ergibt. Die Gesellschaft teilte mit, daß sie aus betriebsinternen Gründen eine Regelung der Orchesterfrage für notwendig halte.

90, 20. Anlaß zur Kritik des RH gab ferner die Feststellung, daß bei Rundfunk und Fernsehen Produktionen zum Teil ohne stichhaltige Begründung zu Terminen außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt worden sind, was infolge des Anfalles zusätzlicher Überstunden zu vermeidbaren Mehrkosten führte. Hiezu gab die Gesellschaft zu bedenken, daß des öfteren Umstände berücksichtigt werden müßten, die außerhalb ihres Einflusses liegen, jedoch sei beabsich-

tigt, der Anregung weitgehend Rechnung zu tragen. Weiters empfahl der RH auf organisatorischem Gebiet u. a. noch eine laufende Bestandskontrolle, eine bessere Ausnützung der Lochkartenanlage und eine zweckmäßigere Führung der Werkstättenaufzeichnungen. Nach Mitteilung der Gesellschaft wurde diesen Empfehlungen bereits größtenteils Rechnung getragen.

90, 21. Von der Zeitschrift „Radio Österreich“ wurden bei rund 2·1 Millionen Rundfunkteilnehmern in Österreich pro Ausgabe im Durchschnitt nur 36.000 Exemplare verkauft. Da sich hiedurch erhebliche Verluste ergaben, wurde empfohlen, die Herstellung rationeller zu gestalten. Die Gesellschaft bemerkte hiezu, daß sie versuchen werde, durch Intensivierung der Inseratenwerbung Mehreinnahmen zu erzielen.

90, 22. Die beim Fernsehen festgestellte unterschiedliche Auslastung der einzelnen Produktionsabteilungen wurde in erster Linie darauf zurückgeführt, daß den Abteilungen kein Monats- oder Jahresbudget zur Verfügung stand, sondern lediglich die einzelnen Produktionen kostenmäßig veranschlagt wurden. Die Gesellschaft hat den Produktionsabteilungen auf Anregung des RH bereits für das Jahr 1965 entsprechende Budgetmittel zugewiesen. Weiters wurde nahegelegt, teure Eigenproduktionen im Hinblick auf die derzeit beschränkten finanziellen Möglichkeiten einzuschränken oder nur dann durchzuführen, wenn sich ausländische Fernsehgesellschaften an den Kosten beteiligen.

90, 23. Die Fernsehgesellschaften Bayerns, der Schweiz und Österreichs haben zum Zwecke der günstigeren Produktionsverwertung und Filmbeschaffung eine Gesellschaft mit dem Sitz in München gegründet. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß vom Österr. Fernsehen trotzdem viele Filme unter Ausschaltung dieser Gesellschaft direkt gekauft wurden. Die Firma erhält zur Deckung ihrer Unkosten eine Provision, die im Jahre 1964 800.000 S betrug. Auf die Empfehlung des RH zu überprüfen, ob in diesem Jahr durch Einschaltung der Firma tatsächlich Einsparungen in ähnlicher Höhe erzielt werden konnten, teilte die Gesellschaft mit, daß infolge des kurzen Bestehens der Firma ein endgültiger Kostenvergleich noch nicht vorgenommen werden könne.

90, 24. Der Anregung, etwa 4000 im Magnetophonbandarchiv befindliche bespielte Tonbänder im Werte von rund 700.000 S, die nach den bestehenden Verträgen nicht mehr eingespielt werden dürfen, durch eine Löschung wieder benützbar zu machen, wurde

nach den Mitteilungen der Gesellschaft bereits entsprochen.

90, 25. Es wurde ferner ein verhältnismäßig hoher Aufwand für Leihgebühren bzw. für die Anfertigung von Kostümen bei einer Wiener Kostüm-Verleihfirma festgestellt. Die Angemessenheit der Preise konnte infolge Fehlens von Konkurrenzangeboten nicht überprüft werden. Die Empfehlung, Verhandlungen mit der Bundestheaterverwaltung aufzunehmen, um eventuell deren beachtlichen Fundus dem Fernsehen gegen angemessene Entschädigung nutzbar zu machen, ist von der Gesellschaft aufgegriffen worden.

90, 26. Weitere Empfehlungen betrafen die Einholung von Sachverständigengutachten bei Grundstücksankäufen, die öffentliche Ausschreibung größerer Bauleistungen und die Zentralisierung des Kraftwagenbetriebes.

90, 27. Die Überprüfung des Personalsektors ergab, daß der Beschäftigtenstand seit der Gründung der Gesellschaft (1958) von 1550 auf 2100 Bedienstete per Ende 1964 angestiegen ist. Die Personalvermehrung war in der Hauptsache auf den Ausbau des Fernsehens und der technischen Anlagen zurückzuführen, jedoch ergab sich auch beim Hörfunk trotz Einschränkung des Programms eine Steigerung des Beschäftigtenstandes. Der Personalzuwachs beim Hörfunk wurde vor allem mit einer Ausweitung der Referate für Kurzwelle, Kirchenfunk sowie Volk und Heimat begründet.

90, 28. Auf die finanziellen Auswirkungen der „Freien Betriebsvereinbarung“ wurde bereits auf Grund der Einschau in das Studio Klagenfurt im TB 1962, Abs. 153, 10 und 11, hingewiesen.

90, 29. Es muß jedoch anlässlich der Überprüfung der Gesamtgebarung der Österr. Rundfunk Gesellschaft m. b. H. nochmals die Ansicht des RH hervorgehoben werden, daß dieses Vertragswerk, welches die Aufnahme sämtlicher Bediensteter in das Angestelltenverhältnis, weitgehende Verbesserungen gegenüber dem Angestelltengesetz bei Kündigungsfristen und Abfertigungsansprüchen, erhöhte Reisekostenvergütungen, Einführung der 40-Stundenwoche für Turnus- und unregelmäßigen Dienst sowie 23 Arten von Zulagen, u.a. Höhenzulage, Hitzezulage, Gefahrenzulage, Flugzulage, vorsieht, die die Verwirklichung eines sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Forderungsprogrammes darstellt, welches seiner Zeit zweifellos weit voraus ist und das unbedingt eine konsolidierte finanzielle Lage des Unternehmens zur Voraussetzung hätte haben müssen. Aus den beim Rechtsbüro

eingesehenen Unterlagen ergab sich überdies, daß nach Inkraftsetzung der „Freien Betriebsvereinbarung“ mehr als 160 Bedienstete beim Arbeitsgericht Klagen gegen die Gesellschaft eingebracht haben. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich um Eingruppierungsklagen, die mit einem Vergleich endeten, wobei der Gesellschaft erhebliche Mehrkosten erwuchsen. Der RH vertrat die Ansicht, daß als Ursache der vielen Prozesse die nicht ausreichende Textierung der „Freien Betriebsvereinbarung“ und das Fehlen einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung anzusehen seien. Die Gesellschaft wies darauf hin, daß die Arbeitsplatzbeschreibungen mangels geeigneter Vergleiche sehr schwer zu erstellen waren und daher teilweise nicht erschöpfend abgefaßt werden konnten.

90, 30. Weitere Empfehlungen auf dem Personalsektor betrafen die rechtsgültige Inkraftsetzung der Honorarordnung und der Disziplinarordnung sowie eine zeitgerechte Abrechnung der Reisevorschüsse.

90, 31. Im Zuge der Einschau wurden auch mehrere Sendeanlagen besichtigt. Dabei fiel vor allem auf, daß einzelne Sender einen verhältnismäßig hohen Personalstand aufwiesen. Der RH gab der Meinung Ausdruck, daß durch den Ausbau der Automatisierung der Sendeanlagen und zentralen Einsatz des Personals nicht unerhebliche Einsparungen erzielt werden könnten. Insbesondere wurde nahegelegt, die Personalbesetzungen während der sendefreien Zeiten weitestgehend einzuschränken.

90, 32. Bei der Überprüfung des Studios Tirol zeigte sich, daß die Kompetenzen des Studioleiters nicht einwandfrei festgelegt waren. Vor allem fehlte eine schriftliche Regelung seiner Rechte und Befugnisse. Auch war für den Studioleiter kein Stellvertreter bestimmt. Der Stellenplan für das Studio Tirol lag zur Zeit der Einschau lediglich im Entwurf vor.

90, 33. Es wurde die Zusammenziehung einiger Referate und für einzelne Aufgabenbereiche die fallweise Heranziehung freier Mitarbeiter angeregt, da in diesen Sparten eine ausreichende dauernde Beschäftigungsmöglichkeit nicht gegeben war. Bei einigen Bediensteten des Studios Tirol stellte sich heraus, daß sie im Hinblick auf ihr Aufgabengebiet zu hoch eingestuft waren; zum Teil konnten für diese nach Ansicht des RH ungerechtfertigten Einstufungen in den Personalakten keinerlei Begründungen gefunden werden.

90, 34. Weitere Empfehlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Studios

Tirol betrafen die Einteilung des Sprecherdienstes, die Führung von Anwesenheitslisten und Einlaufbüchern, die Ausscheidung nicht mehr verwendbarer Schallplatten und Tonbänder sowie die Modernisierung der größtenteils veralteten technischen Studioeinrichtungen. Diesen Empfehlungen wurde im wesentlichen bereits Rechnung getragen.

90, 35. Auf Grund des Rundfunk-Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1962, wurde die Österr. Rundfunk Ges. m. b. H. Eigentümerin einer Liegenschaft am Küniglberg, die bis dahin als Eigentum der Republik Österreich von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland verwaltet worden war. Die Gebäude auf dieser Liegenschaft sind seit vielen Jahren an Gewerbebetriebe vermietet. Im Jahre 1960 wurde die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzlandesdirektion, mit Bescheid der zuständigen Baubehörde aufgefordert, die Gebäude am Küniglberg binnen Jahresfrist zu räumen, da das Gelände als Bauplatz für öffentliche Zwecke gewidmet ist und nicht zur Unterbringung von gewerblichen Betrieben verwendet werden darf. In sämtlichen Mietverträgen mit den Gewerbebetrieben sind Kündigungsklauseln für den Fall der widmungsgemäßen Inanspruchnahme vorgesehen. Die Einbringung der Räumungsklagen gegen die Mieter auf Grund des erwähnten Bescheides wurde jedoch seitens der Finanzlandesdirektion unter Hinweis auf eine ausdrückliche Weisung des BM für Finanzen unterlassen. Die Österr. Rundfunkgesellschaft benötigt derzeit diese Objekte und war zur Zeit der Einschau eben im Begriffe, mit den Mietern Ablöseverhandlungen durchzuführen, um diese zur Räumung zu veranlassen. Die Ablösebeträge wurden auf rund 10 Mill. S geschätzt.

90, 36. Der RH stellte sich in einem Schreiben an das BM für Finanzen auf den Standpunkt, daß diese Summe erspart hätte werden können, wenn die von der Baubehörde angeordnete Räumung durchgeführt worden wäre, und ersuchte um Stellungnahme. Das Ministerium begründet die seinerzeitige Weisung an die Finanzlandesdirektion damit, daß es wirtschaftlich nicht verantwortlich gewesen wäre, eine Räumung des Areals im Klagewege zu erzwingen und damit die dort etablierten Gewerbebetriebe in ihrer Existenz zu gefährden. Der RH vertrat dagegen die Ansicht, daß die wirtschaftlichen Nachteile einer solchen Räumung für die betreffenden Firmen auch auf die Art berücksichtigt hätten werden können, daß für die Umsiedlung unter gleichzeitiger Rationalisierung langfristige Kredite zur Verfügung gestellt worden wären.

90, 37. Hinsichtlich der Liegenschaft Küniglberg wurde dem BM für Finanzen im gleichen Schreiben noch vorgehalten, daß die Gebührenvorschreibungen der Wasserwerke für die vermieteten Objekte in den Jahren 1960 bis 1964 um fast 400.000 S höher waren als die von den gewerblichen Betrieben hierfür gezahlten Beträge. Die Differenz mußte also von der Finanzlandesdirektion getragen werden. Das BM für Finanzen führte hierzu aus, daß das Leitungsnetz erhebliche Schäden aufweist und die entstandenen Wasserverluste nicht auf die Mieter überwält werden konnten.

90, 38. Auch an das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, ist auf Grund der gegenständlichen Einschau ein Schreiben gerichtet worden, in dem vor allem darauf hingewiesen wurde, daß hinsichtlich der Aufteilung der Rundfunkgebühren zwischen Post- und Telegraphenverwaltung und der Österr. Rundfunkgesellschaft keine einwandfreie rechtliche Grundlage besteht. Gleichzeitig wurde angeregt, im Wege einer genauen Durchrechnung der Kosten zu ermitteln, ob der Aufwand der Post- und Telegraphenverwaltung im Zusammenhange mit der Einhebung der Fernschrundfunkgebühren im gleichen Ausmaß angestiegen ist wie die Einnahmen. Seitens des BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft wurde eine endgültige Stellungnahme nach der Behandlung des Bundesfinanzgesetzes 1966 im Nationalrat in Aussicht gestellt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

WAG Waren- und Autokreditbank Gesellschaft m. b. H.

91, 1. Die WAG Waren- und Autokreditbank Gesellschaft m. b. H. (kurz WAG), eine Tochtergesellschaft der Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft (kurz ÖCI), hat gemäß dem Bundesgesetz vom 8. September 1955 zur Ordnung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kreditunternehmen (Rekonstruktionsgesetz), BGBl. Nr. 183, eine Rekonstruktionsbilanz zum 31. Dezember 1954 erstellt. Die Aktiven wurden gegenüber der provisorischen Bilanz zum 31. Dezember 1954 um 245.900 S aufgewertet. Auf der Passivseite erhöhte sich durch Auflösung von Rückstellungen das Eigenkapital von 2,2 Mill. S auf 4,53 Mill. S. Die WAG war nicht genötigt, zur Abdeckung von Rekonstruktionsverlusten eine Forderung gegen den Bund gemäß § 3 Rekonstruktionsgesetz in Anspruch zu nehmen.

91, 2. In der Schilling-Eröffnungsbilanz der WAG wurden die Grundstücke und Gebäude um 117.600 S aufgewertet, wodurch das Eigenkapital gegenüber der Reko-Bilanz auf rund 4.65 Mill. S stieg. Gleichzeitig erfolgte durch Umstellung eine Erhöhung des Stammkapitals von 0.2 auf 4 Mill. S.

91, 3. Die Bilanzsumme wuchs von 159.1 Mill. S in der Schilling-Eröffnungsbilanz um rund 187 Mill. S oder 117.5% auf 346.1 Mill. S Ende 1962. Diese Zunahme stellt jedoch nur zum Teil auch eine Ausweitung des Teilzahlungskreditgeschäfts dar. Das ÖCI, das die Finanzierung der WAG jahrelang durch Zessionskredite durchgeführt hatte, verlangte, daß die Gesellschaft ab dem Jahre 1958 die Beschaffung der wesentlichen Finanzierungsmittel selbst übernehme. Der WAG gelang dies auch weitgehend, doch wurde sie vom ÖCI verhalten, die hereingenommenen Einlagen als Zwischenbankeinlagen an das ÖCI weiterzugeben, während das ÖCI auf Grund dieser Zwischenbankeinlagen etwa in Höhe der Teilzahlungskredite formell den Zessionskredit an die WAG weitergewährte. Bei Außerachtlassung dieser Gebarung mit Verrechnungscharakter hätte die Erhöhung der Bilanzsumme bis 1962 nur 41.4% betragen.

91, 4. Die WAG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß sie die Anregung des RH, ihre finanziellen Beziehungen zum ÖCI in der Bilanz entsprechend der Darstellung im Rechnungsabschluß des ÖCI auszuweisen, durch Kompensation der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem ÖCI bereits im Abschluß des Geschäftsjahres 1963 weitgehend berücksichtigt habe (Bilanzsumme 279.6 Mill. S).

91, 5. Abgesehen vom Jahr 1956, in dem sich das Kreditkontrollabkommen vom 9. Dezember 1955 auswirkte, und vom Jahr 1961, in dem das ÖCI seine Kredite an die WAG einschränkte, zeigten die Ausleihungen eine ständige Aufwärtsentwicklung. Sie erhöhten sich von 1955 bis 1962 um 128.4 Mill. S oder rund 40.7% auf 180.7 Mill. S und stiegen bis Ende 1964 auf 205.8 Mill. S.

91, 6. Die Ausstattung des Institutes mit Eigenkapital, welches Ende 1964 bei Berücksichtigung der Erhöhung des Stammkapitals von 4 auf 8 Mill. S im Jahre 1963 und unter Einbeziehung der Sammelwertberichtigungen und der Rücklage für Abfertigungen gemäß § 6 b des Einkommensteuergesetzes rund 25.9 Mill. S erreichte, entspricht durchaus dem Durchschnitt vergleichbarer Kreditunternehmungen, doch wäre bei der starken Konjunkturabhängigkeit des Unternehmens eine höhere Eigenkapitalquote wünschenswert.

91, 7. Die Gesellschaft führte hiezu aus, daß eine weitere Kapitalerhöhung in Aussicht genommen sei.

91, 8. Die ordentlichen Jahresgewinne haben ab dem Jahre 1958 erheblich abgenommen. Die Ursache hierfür lag in der Umstellung des Finanzierungssystems. Im Jahre 1961 wurde die Ertragslage außerdem noch durch die Kreditrestriktion merklich verschlechtert. Seit 1962 erreichen die Gewinne jedoch wieder die durchschnittliche Höhe der Jahre vor 1958 und ermöglichen eine bescheidene Stärkung des Eigenkapitals und die Zahlung einer 6%igen Dividende. In den letzten Jahren hatte die WAG für die aufgenommenen Gelder eine durchschnittliche Zinsenbelastung von knapp mehr als 10% zu tragen. Demgegenüber betrug bei anderen Teilzahlungsbanken der Durchschnittszinssatz nur rund 8%. Dadurch konnten diese Gesellschaften noch Geschäfte mit Gewinn abschließen, die der WAG nur mehr Verluste gebracht hätten. Die hohe Zinsenbelastung ergab sich aus der engen finanziellen Verflechtung mit dem ÖCI, dem es dadurch möglich war, den wirtschaftlichen Erfolg der WAG weitgehend zu beeinflussen.

91, 9. In ihrer Stellungnahme führte die WAG aus, daß die Durchschnittszinsenbelastung inzwischen auf weniger als 10% gesenkt werden konnte und daß eine Angleichung an den Durchschnittszinssatz der anderen Teilzahlungsbanken angestrebt werde.

91, 10. Im Jahre 1959 gewährte die WAG einer Handelsfirma einen Großkredit. Der RH bemängelte die im Vergleich zur eigenen hohen Zinsbelastung verhältnismäßig niedrige kontokorrentmäßige Verzinsung, weil die der WAG verbleibende Verdienstspanne erheblich unter dem Durchschnitt lag.

91, 11. Die Besicherung der Teilzahlungskredite konnte als ausreichend angesehen werden. Dementsprechend hielten sich auch die Ausfälle in den für diesen Geschäftszweig üblichen Grenzen.

Salzach-Kohlenbergbau-
Gesellschaft m. b. H.,
Trimmelkam, Post Wildshut,
OO

92, 1. Wie im TB 1964, Abs. 148, 1, erwähnt, hat der RH in den Monaten Mai und Juni (mit Unterbrechungen) eine Einschau bei der Salzach-Kohlenbergbau-Ges. m. b. H. (kurz SAKOG) in Trimmelkam, OÖ, durchgeführt, die sich auf den Zeitraum seit der Erstellung der Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1955 beschränkte (letztmalige Prüfung im Jahre 1951).

92, 2. Die Grube in Trimmelkam, deren Schurfrechte von dem Bergbauberechtigten,

der Firma Stern & Hafferl, Gmunden, nicht ausgebeutet worden waren, ist auf Grund des Kohlenplanes des vormaligen BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Hinblick auf die Kohlennot, die nach dem zweiten Weltkrieg herrschte, erschlossen worden. Die ursprünglich geplante Jahresförderung von 360.000 t ist in den Jahren 1955 und 1958 mit Mengen von über 510.000 t weit überschritten worden. Den zufolge der allgemeinen Kohlenkrise verschlechterten Absatzbedingungen trug die SAKOG durch eine Fördereinschränkung auf zuletzt 371.500 t (1962) Rechnung, die durch freiwillige Abwanderungen von Belegschaftsmitgliedern in die benachbarte bayrische Industrie ohne Personalabbaumaßnahmen möglich war. Der Belegschaftsstand ist von 1115 (Durchschnitt 1958) auf 832 (Durchschnitt 1964) zurückgegangen.

92, 3. Ohne an den positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft vorbeigesehen zu haben, sah sich der RH zu einer kritischen Darstellung einzelner Sachverhalte veranlaßt.

92, 4. Durch das Zurückbleiben der Investitionen unter den Abschreibungen hat das bilanzmäßige Anlagevermögen von 1956 bis Ende 1962 bedeutend (um rund 27%) abgenommen (1963 geringfügige Zunahme), sein Anteil am Gesamtvermögen ist von rund 84% auf rund 75% gesunken.

92, 5. Die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenmittel hat sich nach einem Höchststand von 23,1% zum 31. Dezember 1959 zufolge der Jahresverluste auf 12,5% zum 31. Dezember 1962 verschlechtert (1963 geringe Erhöhung auf 12,8%).

92, 6. Das Verhältnis der Eigen- zu den Fremdmitteln war durchwegs ungünstig, der Anteil der Eigenmittel am Gesamtkapital ist von 18,2% zum 31. Dezember 1959 auf 9,4% zum 31. Dezember 1962 gesunken (9,3% Ende 1963; Erhöhung des Stammkapitals von 12 Mill. S auf 18 Mill. S — davon eingezahlt 16,3 Mill. S — einerseits, Teilauflösung der Umstellungsrücklage zur Verlustabdeckung andererseits).

92, 7. Der Großteil der Fremdmittel entfiel auf ERP-Kredite, deren Anteil zum 31. Dezember 1963 einschließlich der gestundeten Zinsen 80% betrug; auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 19. Juli 1960 erfolgten, ausgenommen den ERP-Aufbaukredit II, seit dem 2. Jänner 1960 bzw. beim Bohrkredit seit 2. Jänner 1961 keine Tilgungen mehr, ebenso keine Zinsenzahlungen für das 4. Quartal 1960 und die folgenden Jahre bzw. ab 1961 beim Bohrkredit.

92, 8. Die Liquidität der Gesellschaft hat sich seit 1959 ständig verschlechtert; die Unterdeckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ist von 31% Ende 1959 auf 50% Ende 1962 gestiegen (90% Ende 1963; unter der Annahme der Realisierbarkeit der Kohlenvorräte in Höhe von 3,9 Mill. S verbleibt eine Unterdeckung von 60%, bei Ausgliederung der gestundeten ERP- und Bohrkreditzinsen in Höhe von 11 Mill. S würde sich eine Überdeckung von 2,8 Mill. S = 21% ergeben).

92, 9. Die Ertragslage der Gesellschaft ist durch eine von 1958 bis 1962 ständig gefallene Betriebsleistung gekennzeichnet (in den Jahren 1963 und 1964 ist diese wieder etwas gestiegen).

92, 10. Mit Ausnahme der Jahre 1955, 1958 und 1959 waren sowohl das ordentliche Geschäftsergebnis als auch das Jahres- und das Bilanzergebnis bis einschließlich 1962 negativ; aus den Gewinnen der drei günstigen Jahre hat die SAKOG zuerst 6%, hierauf jeweils 4% Dividende ausgeschüttet.

92, 11. Durch a. o. Zuwendungen (insbesondere aus den Bergbauförderungsmitteln) konnte die Gesellschaft in den Jahren 1963 und 1964 ein positives Jahresergebnis erzielen (1963: Jahresgewinn rund 283.000 S; 1964: vorläufiger Jahresgewinn rund 3 Mill. S).

92, 12. Das gesamte Kohlenvermögen beläuft sich auf schätzungsweise 21,3 Mill. t, sodaß bei einer durchschnittlichen Jahresförderung von 400.000 t mit einer Lebensdauer der Grube von ungefähr 53 Jahren gerechnet werden kann.

92, 13. Die starke Abwanderung junger Untertag-Belegschaftsmitglieder in die grenznahe bayrische Industrie drängt die Werksleitung zur vollmechanisierten Kohलगewinnung.

92, 14. Die Geschäftsführung ist bemüht, ein günstigeres Verhältnis von Gruben- zu Obertag-Arbeitern herzustellen (z. B. Senkung der Obertag-Belegschaft durch die 1964 in Betrieb genommene neue Kohlenwäsche — Wegfall der Klaubarbeit). Ihrer Ansicht nach wird es jedoch im Hinblick auf die umfassende Mechanisierung des Grubenbetriebes notwendig sein, das hergebrachte Verhältnis 80:20 zu revidieren.

92, 15. Die stichprobenweise Prüfung von Investitionsvorhaben führte zu nachstehenden Feststellungen:

92, 16. Der im Jahre 1955 vom Aufsichtsrat genehmigten Anschaffung von zwei Kratzförderern um 276.000 S stand der Kauf von vier Stück um 666.500 S gegenüber.

92, 17. Eine Großschrämmaschine, die 1954 als „Kauf auf Probe“ in Auftrag gegeben worden war, konnte trotz verschiedener Umbauten und Verbesserungen nicht rationell eingesetzt werden. Der RH kritisierte, daß die Gesellschaft insofern einen ungünstigen Vertrag abgeschlossen hat, als sie anlässlich der Rückgabe im Jahre 1957 nicht nur rund 101.000 S als Ablöse zahlen, sondern auch die gesamte elektrische Ausrüstung gegen Ersatz (weitere 102.000 S einschließlich Zoll) übernehmen mußte.

92, 18. Nach Ansicht der Geschäftsführung gibt es keine Bergwerksmaschinenfabrik, die bessere Konditionen gewährt und die sich bei einem Versuchseinsatz einer neuen Maschine nicht wenigstens die aufgelaufenen Einsatzkosten und Spezialanfertigungen bezahlen läßt.

92, 19. Die Anschaffung einer bereits im Jahre 1956 zum Probetrieb übernommenen Großlochbohrmaschine (Prototyp mit einem Bestellwert von 525.000 S + elektrischer Einrichtung um 102.000 S, die von der vorgenannten Schrämmaschine übernommen worden war) wurde vom Aufsichtsrat erst nachträglich und überdies ohne Vorliegen einer Rentabilitätsrechnung genehmigt.

92, 20. Mit dieser Maschine, die in den Jahren 1956 bis 1959 rund 23 Monate in der Grube eingesetzt worden war, konnten 18.500 t Kohle abgebaut werden, deren Gewinnung sonst nicht möglich gewesen wäre.

92, 21. Nachdem die Maschine bei der SAKOG nicht mehr zum Einsatz kam, bemühte sich die Geschäftsführung, durch Vermietung wenigstens einen Teil der Abschreibungen zu verdienen; bis Ende 1964 betrugen die Mieteinnahmen rund 200.000 S.

92, 22. Einschließlich der von der Geschäftsführung mit 250.000 S angegebenen Ersparungen an Gewinnungskosten beim Einsatz in der eigenen Grube stehen somit den Anschaffungskosten von rund 627.000 S Ersparungen und Einnahmen von zusammen 450.000 S bis Ende 1964 gegenüber; ohne Berechnung der Zinsen verbleibt ein Verlust von 177.000 S.

92, 23. Die Geschäftsführung hofft, durch weitere Vermietungen wenigstens die Deckung der Anschaffungskosten zu erreichen.

92, 24. Der RH ist der Ansicht, daß es in Anbetracht der beschränkten Einsatzmöglichkeit günstiger gewesen wäre, diese Maschine für einen entsprechenden Zeitraum zu mieten, statt sie zu kaufen.

92, 25. Zur Behebung vor allem des Rückganges auf dem Hausbrandsektor durch die tegelige Verunreinigung der Kohle errichtete die Gesellschaft eine Schwereflüssigkeitswäsche (Kosten mehr als 6 Mill. S ohne Bauarbeiten).

92, 26. Der RH bemängelte, daß die Auftragsvergebung ohne Einholung von Konkurrenzofferten erfolgte.

92, 27. Die Geschäftsführung erklärte, daß die Einholung eines Gegenanbotes unterblieb, weil die Projektausarbeitung zusätzlich 10.000 DM gekostet hätte und die mit der Ausführung beauftragte Firma die Eigenschaften der Salzkohle aus früheren Großversuchen bereits kannte. Als weitere Begründung gab die Gesellschaft an, daß sie die Kennzahlen für die Kosten einer Schwereflüssigkeitswäsche aus einer ausländischen Doktorarbeit gekannt hätte und die Anbotpreise ihrer Ansicht nach angemessen gewesen wären.

92, 28. Durch die fortschreitende Mechanisierung der Gewinnung ist es der Geschäftsführung gelungen, die Leistungen von 1955 bis 1963 zu erhöhen; Materialpreis- und Lohnerhöhungen sowie die zufolge der Fördereinschränkung gestiegene Fixkostenbelastung haben jedoch das Ergebnis zusehends verschlechtert. Die zwischen der von 1955 bis 1962 eingetretenen Erlösverbesserung um 12% und der Gestehungskostenenerhöhung um 58% entstandene Schere hat die Unternehmung in die Verlustzone gedrängt (1963 und 1964 konnten die Gestehungskosten gehalten und die Erlöse etwas verbessert werden).

92, 29. Von 1958 bis 1962 ist die Förderung von 513.000 t auf 371.500 t, der Verkauf von 488.500 t auf 384.400 t zurückgegangen; die Vorräte, die von 400 t Ende 1957 auf 24.700 t Ende 1961 gestiegen waren, konnten Ende 1962 wieder auf 900 t gesenkt werden.

92, 30. Im Jahre 1963 stand einer erhöhten Förderung von 395.000 t ein weiterer Rückgang des Verkaufes auf 362.500 t gegenüber, sodaß unter Berücksichtigung des Eigenverbrauches ein auf 24.500 t beträchtlich angestiegener Kohlenvorrat verblieb.

92, 31. Bei einer Förderung von 400.000 t konnte der Verkauf im Jahre 1964 vor allem durch mehr Direktverkäufe auf 395.400 t erhöht und das Kohlendepot auf 21.000 t abgebaut werden.

92, 32. Der bei der heimischen Braunkohle nach 1957 allgemein eingetretene Absatzrückgang erforderte ein immer größeres preisliches Entgegenkommen an die Industriekohlenabnehmer; durch entsprechende Preis-

nachlässe (zum Teil bedingt durch Wärmepreise) konnte die SAKOG den Absatzrückgang bis nach 1959 hintanhaltend.

92, 33. Bis einschließlich 1957 erfolgte der Verkauf, von geringen Mengen abgesehen, fast zur Gänze über eine Kohलगroßhandelsfirma; durch Vertragsänderungen (Herausnahme bestimmter Großpositionen aus dem Alleinvertriebsvertrag) wurde ihr Verkaufsanteil auf 58,4% im Jahre 1958 verkürzt. Durch einen stärkeren Rückgang der über die Vertriebsgesellschaft verkauften Mengen sank ihr Anteil am Gesamtverkauf auf 49,5% im Jahre 1961, stieg jedoch im Jahre 1962 wieder auf 54,5% (Erhöhung der Lieferungen an die Oberösterreichische Kraftwerke AG und des Hausbrandabsatzes) und im Jahre 1963 auf 58,8% (1964: 55,5%).

92, 34. Die Kostenbelastung je Tonne Verkaufskohle durch die an die Vertriebsgesellschaft gezahlten Vergütungen war in den letzten geprüften Jahren nach Ansicht des Rechnungshofes verhältnismäßig zu hoch. Auch der mengenmäßige Anteil der über die Vertriebsgesellschaft verkauften Kohle war höher als bei Vergleichsunternehmungen.

92, 35. Durch Zusatzvereinbarungen hat die SAKOG inzwischen eine Verringerung dieser Belastungen erreicht.

92, 36. Der technische Sachverständige des RH kam zur Ansicht, daß es nicht notwendig sein wird, einen neuen Förder- oder Schrägschacht im nördlichen Teil des Grubenfeldes anzulegen, da — abgesehen von den Schwierigkeiten beim Abteufen der wasserführenden und mit Schwemmsandlinsen durchsetzten mächtigen Überlagerung — die gegenwärtig gegen Norden vorgetriebene Ausrichtungsstrecke bereits als Hauptstrecke für die nördlich gelegenen Teile des Grubenfeldes zu betrachten ist. Lediglich zur Vereinfachung der Wetterführung könnte es erforderlich sein, im nördlichen Teil noch ein bis zwei Wetterbohrlöcher abzustoßen.

92, 37. Durch die 1965 angelaufene mechanische Gewinnung steigt der Anfall an Feinkohlensorten, deren Verkauf an die entfernt gelegenen Verbraucher mit hohen Frachtkosten belastet ist.

92, 38. Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, daß zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Grube und zu ihrer Erhaltung die Verwertung der Feinkohle durch ein in Grubennähe zu errichtendes Kraftwerk notwendig wäre. Nach Auffassung des RH dürfte der Bau eines solchen aber nur in Abstimmung mit der Elektrizitätswirtschaft unter Beachtung

gesamtwirtschaftlicher Aspekte in Angriff genommen werden.

92, 39. Als wichtigste Forderung von bergmännischer Seite wurde die schärfste Betriebszusammenfassung vor allem unter Tag bezeichnet, um das Verhältnis von produktiver zu unproduktiver Arbeit so günstig als möglich zu gestalten.

92, 40. Der RH empfahl der Gesellschaft, auch auf allen nicht näher besprochenen Sachgebieten um größtmögliche Sparsamkeit bemüht zu sein.

Austrian Airlines,
Österr. Luftverkehrs AG, Wien

93, 1. Bei der Beurteilung der Gebarung der Austrian Airlines, Österr. Luftverkehrs AG (AUA), Wien, mußte auf die Schwierigkeiten Bedacht genommen werden, unter denen der Aufbau des Unternehmens erfolgte. Die Tätigkeit der Gesellschaft war zweifellos von vornherein damit belastet, daß ihre Gründung erst 12 Jahre nach Kriegsende erfolgte und der bestehende Vorsprung anderer Fluggesellschaften nur sehr schwer aufgeholt werden konnte. Ein Hindernis bildete auch der Umstand, daß gemäß Art. 15 des Staatsvertrages nur österreichische Staatsbürger in der österreichischen Verkehrsluftfahrt beschäftigt werden dürfen. Während der Ausbildung des österreichischen Flugpersonals mußten daher unter hohen Kosten Kooperations- und Charterverträge für die Bereitstellung von 4 Viscount-Verkehrsflugzeugen samt 12 Piloten für die Dauer der ersten 2 1/2 Jahre abgeschlossen werden. Daraus ergab sich für die AUA ein Aufwand — einschließlich der Generalüberholung der Flugzeuge bei Vertragsablauf — von fast 100 Mill. S, welcher, zusammen mit den sonstigen Anlaufkosten, bis Ende 1961 zu Verlusten von insgesamt 240 Mill. S führte.

93, 2. Diesen Verlusten stand lediglich ein Aktienkapital von 60 Mill. S, das sich zum Teil in Privatbesitz befand, gegenüber.

93, 3. Die Republik Österreich, welche für einen Großteil der erforderlich gewordenen Kredite die Haftung übernommen hatte, sah sich deshalb zu den im Rekonstruktionsgesetz, BGBl. Nr. 94/1962, u. a. vorgesehenen Maßnahmen, nämlich Herabsetzung des Aktienkapitals von 60 Mill. S auf 12 Mill. S und Übernahme neuer Aktien von 138 Mill. S sowie von Schuld nachlässen in der Höhe von insgesamt 400 Mill. S, genötigt.

93, 4. Nach Ansicht des RH sind die finanziellen Schwierigkeiten der AUA nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das Grün-

dungskapital im Hinblick auf das von Anfang an vorgesehene relativ umfangreiche Verkehrsprogramm viel zu gering war, um eine wirtschaftliche Gebarung zu gewährleisten.

93, 5. Besonders ungünstig wirkte sich auch der Umstand aus, daß in den 7 Jahren des Bestehens der AUA der Vorstand viermal gewechselt wurde.

93, 6. Außerdem ergaben sich dadurch, daß der österreichische Binnenflugverkehr zu einem Zeitpunkt (1. April 1963) eingeführt wurde, zu dem offenbar noch kein echtes Verkehrsbedürfnis in dieser Hinsicht bestand, bereits im selben Jahr, also nach 9 Monaten, Verluste von nahezu 12 Mill. S.

93, 7. Ungeachtet dieser ungünstigen Vorbedingungen hat sich der Flugverkehr überraschend gut entwickelt. Die Anzahl der von der AUA jährlich beförderten Passagiere ist von rund 25.600 im Jahre 1958 auf rund 276.000 im Jahre 1964 gestiegen.

93, 8. Zur Zeit der Einschau war es nicht möglich, eine einwandfreie Übersicht über die Gebarung der Jahre 1962 und 1963 zu erhalten, da erhebliche Buchungsrückstände bestanden.

93, 9. Als weiterer Mangel wurde das Fehlen eines Organisationsplanes erachtet, aus dem die Unterstellungsverhältnisse der Bediensteten sowie die Verteilung der Agenden auf die einzelnen Arbeitsplätze entnommen werden können. Dadurch wurde die Prüfarbeit des RH insbesondere hinsichtlich allfälliger Doppelgeleisigkeiten im Verwaltungssektor außerordentlich erschwert.

93, 10. Im kaufmännischen Sektor der AUA zeigte sich, daß insbesondere zwischen den Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Finanzbuchhaltung“ sowie „Einkauf“ und „Finanzbuchhaltung“ keine entsprechende Zusammenarbeit bestand sowie daß das Rechtsbüro über viele Rechtsangelegenheiten der AUA nicht informiert war. Der RH gab der Meinung Ausdruck, daß eine enge Koordination gerade der erwähnten Abteilungen unbedingt erforderlich wäre und sämtliche Akte rechtlicher Natur über das Rechtsbüro laufen müßten. Die Tatsache, daß die Interne Revisionsabteilung sich fast ausschließlich nur mit der Überprüfung der Kassengebarung diverser Dienststellen im Ausland befaßte, gab zu dem Hinweis Veranlassung, daß diese Abteilung, als unmittelbar dem Vorstand unterstehend, vor allem dazu berufen wäre, die Arbeitsauslastung einzelner Arbeitsplätze und Abteilungen zu überprüfen, die Zusammenarbeit der Stellen untereinander auf Zweckmäßigkeit zu untersuchen und gege-

benenfalls geeignete Organisationsänderungen vorzuschlagen.

93, 11. Im Finanzwesen wurde auf das Fehlen eines langfristigen Tilgungsplanes für die aufgenommenen Kredite hingewiesen.

93, 12. Die Überprüfung der von den Inlandsstationen und den meisten europäischen Stationen dekadentweise, von den übrigen Stationen monatlich bei der Buchhaltung der AUA einlangenden Kassenabrechnungen erfolgte äußerst schleppend, zum Teil wurden Rückstände von fast einem halben Jahr festgestellt. Die Ausgaben für Repräsentationen waren nur von einigen Außenstellen ordnungsgemäß belegt; bei den meisten fehlten sämtliche Detailbelege.

93, 13. Bei der Überprüfung der personellen Besetzung der Außenstellen war vor allem festzustellen, daß in einigen ein Großteil der Bediensteten bezugsrechtlich in eine höhere Verwendungsgruppe eingereiht worden war, als ihnen nach ihrer Tätigkeit zustünde. Als Begründung für diese großzügigen, teils ohne Genehmigung der Wiener Zentrale durchgeführten Höherreihungen wurde von den Außenstellenleitern angegeben, daß es sonst nicht möglich gewesen wäre, geeignetes Personal zu bekommen. Es wurde empfohlen, für nicht im Kollektivvertrag vorgesehene Höherreihungen ausnahmslos die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Bei den Außenstellen Zürich und Frankfurt am Main wurde festgestellt, daß bei Einkäufen oder Aufträgen, betreffend Veränderungen in den Büros der Außenstellen, regelmäßig nur ein Anbot eingeholt wurde.

93, 14. Die im Zollfreiladen (Duty-Free-Shop) am Flughafen Schwechat verkauften Waren (Spirituosen und Parfums) wurden von der AUA im Ausland von den jeweiligen Erzeugern direkt, jedoch ohne Einholung von Vergleichsofferten erworben. Die Anregung des RH, im Hinblick auf das günstige wirtschaftliche Ergebnis der Zollfreiläden in Wien und Innsbruck, eventuell auch in Salzburg einen Duty-Free-Shop zu errichten, konnte, wie die AUA mitteilte, mangels Zustimmung der zuständigen Stellen nicht verwirklicht werden.

93, 15. Die Repräsentationsaufwendungen der Direktion, insbesondere die Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden — fast ausschließlich in Nobelrestaurants —, erschienen dem RH zu hoch. Außerdem wurde bemängelt, daß auf den Belegen in der Regel keinerlei Hinweise zu finden waren, aus welchem Anlaß und für welchen Personenkreis die Ausgaben erfolgten.

93, 16. Auf dem Personalsektor fiel vor allem die im Verhältnis zum Gesamtpersonalstand zu große Anzahl an Hauptabteilungsleitern, Abteilungsleitern und Gruppenleitern auf. Der RH wies darauf hin, daß er diese, zweifellos nicht zuletzt auf das Fehlen eines Organisationsplanes zurückzuführenden hohen Einstufungen der Bediensteten auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Fluggesellschaft als unangemessen großzügig erachte. Eine Reihe von Angestellten wurde, ohne daß sich ihr Aufgabenbereich oder die Verantwortlichkeit nennenswert änderte, fast alljährlich um eine Verwendungsgruppe höhergereiht.

93, 17. Nach der im Jahre 1960 durchgeführten kollektivvertraglichen Regelung für die Angestellten der AUA haben sich innerhalb der letzten 3 Jahre die Bezugsansätze um durchschnittlich 35% erhöht, während die Lebenshaltungskosten im gleichen Zeitraum lediglich um rund 10% angestiegen sind. Laut Mitteilung der AUA wurde im Jahre 1965 eine weitere 9·5%ige Erhöhung der Löhne und Gehälter gewährt.

93, 18. Eine große Anzahl von Bediensteten erhielt überdies noch Zulagen, wodurch sich ihre Bezüge weiter erhöhten. Bei den Hauptabteilungsleitern betragen diese Zulagen im Durchschnitt ein Viertel ihres Bezuges, bei zwei weiteren Bediensteten sogar mehr als die Hälfte ihres Kollektivvertragsentgeltes.

93, 19. Im Hinblick auf die finanzielle Lage der AUA wurden diese Bezugsregelungen sowie einige Besserstellungen gegenüber dem Angestelltengesetz als großzügig bezeichnet. Die Gesellschaft erklärte hiezu, daß eine Angleichung der Bezüge des AUA-Personals an das Entlohnungsniveau ausländischer Fluggesellschaften für erforderlich gehalten wurde.

93, 20. Der Werftbetrieb der AUA mußte zur Zeit der Einschau entweder im Freien oder in Hangars abgewickelt werden, in denen sich die Flugzeuge nur mit größten Schwierigkeiten unterbringen ließen. Dadurch ergaben sich erhebliche Arbeiterschwernisse und Mehraufwendungen. Der RH wies darauf hin, daß es sich schon aus diesem Grunde nicht umgehen lassen wird, in absehbarer Zeit Einrichtungen für einen geordneten Werftbetrieb zu schaffen.

93, 21. Die provisorische Unterbringung der einzelnen Verwaltungsstellen der AUA an verschiedenen Stellen in Wien und am Flughafengelände in Schwechat verursachten nicht nur erhebliche Organisationsschwierigkeiten, es ergaben sich dadurch auch längere Transportwege und Verzögerungen im Arbeitsablauf. Der AUA wurde daher nahegelegt, mit allen

Mitteln auf eine räumliche Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Verwaltungsapparates hinzuwirken.

93, 22. Die AUA teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß die vom RH aufgezeigten Mängel weitgehend behoben und die gegebenen Empfehlungen im wesentlichen aufgegriffen wurden. Ferner wies sie darauf hin, daß die Prüfungsfeststellungen vielfach auf in der Vergangenheit liegende Ursachen zurückzuführen sind, die durch die oftmalige Unterbrechung der Führungskontinuität verschärft wurden. Schließlich sei sich die AUA bewußt, daß neben den Führungsaufgaben zur Sicherung einer positiven zukünftigen Entwicklung des Unternehmens eine Bereinigung der aus der Vergangenheit anstehenden offenen Fragen und Probleme von besonderer Wichtigkeit ist.

93, 23. Der RH hat auf Grund der gegenständlichen Einschau an das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Aufsichtsbehörde ein Schreiben gerichtet, in welchem die dringende Regelung einiger Probleme nahegelegt wurde.

93, 24. Die nichtbehördliche Fluggastabfertigung am Flughafen Wien-Schwechat wird — von fünf ausländischen Fluggesellschaften, die ihr Handling selbst besorgen, abgesehen — zum Teil von der AUA, zum anderen Teil von der Flughafen Wien-Betriebsgesellschaft durchgeführt. Diese Doppelgeleisigkeit hat zur Folge, daß von beiden Gesellschaften zur Abwicklung dieser Dienste Personal ganztägig zur Verfügung gehalten werden muß, auch wenn die betreffenden Bediensteten zeitweise nicht ausgelastet sind.

93, 25. Die dadurch entstehenden erheblichen Mehrkosten könnten nach Ansicht des RH größtenteils vermieden werden, wenn die Fluggastabfertigung nur von einer dieser Gesellschaften vorgenommen würde. Da beide Gesellschaften im Eigentum der öffentlichen Hand sind, müßte mit allen Mitteln getrachtet werden, im Einvernehmen mit den beteiligten Gesellschaften eine Regelung in diesem Sinne in die Wege zu leiten. Das Ministerium teilte mit, daß jede der beiden Gesellschaften auf dem Standpunkt beharre, daß die Fluggastabfertigung durch ihre Organe kostenmäßig günstiger wäre, der künftigen Entwicklung des Flugverkehrs besser entspräche und noch einige weitere Vorteile hätte. Der RH regte daraufhin an, mit der Untersuchung dieses Fragenkomplexes eine auch mit den Verhältnissen auf ausländischen Flughäfen vertraute Expertenkommission zu beauftragen.

93, 26. Sowohl die AUA als auch die Flughafen Wien-Betriebsgesellschaft haben auf dem Gelände des Flughafens Werftbetriebe,

in denen Reparaturen ähnlicher Art durchgeführt werden. Beide Betriebe arbeiten nicht kostendeckend. Im Interesse einer wirtschaftlichen Ausnützung dieser Werkstätten wurde empfohlen, auf eine zweckmäßige Koordination der Flugzeugwerften in bezug auf Wartung und Überholung von Linien-, Militär- und Privatflugzeugen hinzuarbeiten.

93, 27. Der Inlandflugverkehr ist seit seiner Inbetriebnahme mit erheblichen Verlusten verbunden, die die AUA auf die Dauer nicht aus eigenem tragen wird können. Da die in Frage kommenden Bundesländer nach Angabe der AUA an der Aufrechterhaltung des Inlandflugverkehrs sehr interessiert sind, wurde nahegelegt, an die betreffenden Länder und Gemeinden mit der Forderung zur Tragung eines Teiles des Defizites heranzutreten.

Flughafen Wien Betriebs-
gesellschaft m. b. H., Schwechat

94, 1. Die im Jahre 1953 gegründete Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. (kurz FWB) hatte es sich zur vordringlichsten Aufgabe gestellt, einen der sprunghaft steigenden Frequenz des Flugverkehrs angepaßten modernen Flughafen zu errichten. Die Notwendigkeit hiezu hat sich insofern erwiesen, als der Flugverkehr seit Fertigstellung der Neubauten fast auf das Dreifache angestiegen ist.

94, 2. Die Gesamtkosten für den Ausbau des Flughafens, die anfänglich mit rund 120 Mill. S veranschlagt waren, betrugen schließlich 320 Mill. S. Die beträchtliche Überschreitung des Voranschlages ist nur zu einem Teil auf Lohn- und Materialpreiserhöhungen, überwiegend jedoch auf nachträgliche Umplanungen bzw. Erweiterungen des Bauvorhabens zurückzuführen. Abgesehen von der Unvollständigkeit der ursprünglichen Planung war insbesondere zu bemängeln, daß nicht gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die vorzunehmenden Änderungen auch für deren finanzielle Bedeckung Sorge getragen wurde; hiedurch entstanden nicht unerhebliche Bauverzögerungen.

94, 3. Die FWB bezeichnete in ihrer Stellungnahme die erste Voranschlagsziffer als bloße Rohschätzung und gab als Grund für die verschiedenen nachträglichen Änderungen Raumforderungen von Fluggesellschaften, Behörden usw. und die zur Zeit der Ausschreibung nicht überblickbare rasante Entwicklung des Flugverkehrs und des Fluggerätes an.

94, 4. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Bauvorhaben ergaben sich Bemängelungen hinsichtlich der Erstellung der Planentwürfe und der Ausschreibung des

Ideenwettbewerbes. Insbesondere wurde festgestellt, daß die rechtsgültigen Honorarverträge mit den Architekten und dem Baukonsulenten erst nach Arbeitsbeginn abgeschlossen wurden.

94, 5. Weiters war zu bemängeln, daß erst zu einem Zeitpunkt, in dem bereits Ausschreibungen erfolgten, die Architekten beauftragt wurden, eine Grundlagenuntersuchung für den Standort des Flughafens vorzunehmen. Eine solche Standortuntersuchung hätte naturgemäß vor der Ausschreibung des Ideenwettbewerbes erfolgen sollen. Hiezu wurde seitens der FWB bemerkt, daß man sich von Anfang an für den Standort Schwechat entschieden hatte und die Standortuntersuchung erst angeordnet wurde, als von verschiedenen Stellen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Standortes Schwechat Bedenken geäußert wurden.

94, 6. Sämtliche Bauleistungen wurden nur beschränkt ausgeschrieben. Der RH vertrat die Ansicht, daß bei einem Bauvorhaben derartigen Umfanges, wie es der Neubau des Flughafens Wien war, grundsätzlich hätte öffentlich ausgeschrieben werden sollen, um eine möglichst große Anzahl von Anboten zu erhalten.

94, 7. Für die Herstellung der Erd-, Baumeister- und Stahlbetonarbeiten lagen acht Offerte vor. Nach der Anboteröffnung bildeten die an 2. bis 4. Stelle liegenden Bieter eine Arbeitsgemeinschaft. Der Billigstbieter wurde von der FWB vor die Wahl gestellt, dieser Arbeitsgemeinschaft beizutreten oder nicht berücksichtigt zu werden. Die nach dessen positiver Entscheidung aus den ersten vier Bietern gebildete Arbeitsgemeinschaft erhielt den Auftrag zu einem Preis, der um 2½% über dem Anbot des Billigstbieters lag. Auf den Hinweis des RH, daß es nicht verständlich sei, warum nicht der ganze Auftrag dem Billigstbieter übertragen worden ist, bemerkte die FWB, daß einer Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die größere Firmkapazität der Vorzug gegeben wurde.

94, 8. Nachdem die Verhandlungen über die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaft verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen hatten, wurde sodann die Frist für die Rohaufertigungstellung mit 18 Wochen festgesetzt und für die Nichteinhaltung des Termines ein Pönale vereinbart. Obwohl das Vorhaben fast die doppelte Zeit beanspruchte, wurde von der Einhebung des Pönales offenbar wegen des sehr kurzen Termines abgesehen. Der RH gab der Meinung Ausdruck, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, eine den Gegebenheiten entsprechende Bauzeit festzu-

setzen, bei deren Überschreitung jedoch das Pönale einzubehalten.

94, 9. Bei der Vergabe der sonstigen Leistungen wurden fast durchwegs nach der Anboteröffnung mit einzelnen Bietern Verhandlungen über Preisnachlässe geführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß derartige nachträgliche Verhandlungen nach der einschlägigen ÖNORM nicht statthaft sind. Bei der Vergabe der Konstruktionsschlosserarbeiten hat der Billigstbieter nur rund ein Sechstel des Auftrages zugeschlagen erhalten. Mit der Herstellung der Heizungsanlage wurden der billigste und der nächstfolgende Bieter je zur Hälfte betraut. Auch bei der Vergabe der Tischlerarbeiten wurde der Billigstbieter übergangen. Der RH äußerte die Ansicht, daß die nicht ausreichend begründete Ausschaltung der Billigstbieter bei beschränkten Ausschreibungen — und um solche handelte es sich in allen diesen Fällen — darauf schließen lasse, daß bei der Auswahl der zur Anbotstellung eingeladenen Firmen nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wurde.

94, 10. Hinsichtlich des Rechnungswesens begann die FWB Ende 1963 mit den Vorbereitungen zum Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, die später für eine Monatsmiete von 45.000 S übernommen wurde. Die Anschaffung dieser Anlage mußte als verfrüht bezeichnet werden, da ihre wirtschaftliche Auslastung bei weitem nicht gegeben ist. Die FWB erklärte hiezu, daß sie im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Flugverkehrs und die erforderliche Umstellungszeit auf die neue Anlage rechtzeitig vorsorgen wollte.

94, 11. Auf dem Gebiete des Wareneinkaufes und der Materialverrechnung wurde eine Reihe organisatorischer Vereinfachungen angeregt; auf dem Personalsektor empfahl der RH u. a., die Gebührlichkeit der verschiedenen Bediensteten zukommenden Überstundenpauschalen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Gesellschaft erklärte hiezu, daß sie bestrebt sei, Überstundenpauschale systematisch abzubauen und an deren Stelle eine streng kontrollierte Überstundenabrechnung einzuführen.

94, 12. Die auffallende Erhöhung der Bilanzvergütungen von 1962 auf 1963, die, wie sich herausstellte, vor allem darauf zurückzuführen war, daß der Personenkreis, der eine solche Vergütung erhalten hat, erheblich vergrößert wurde, gab zur Empfehlung Anlaß, in Hinkunft nur jenen Bediensteten Bilanzvergütungen zu gewähren, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse tatsächlich nennenswerte Mehrarbeiten zu

leisten haben. Nach der Stellungnahme der FWB ergab sich die Ausweitung des Personenkreises infolge der Neuorganisation des Rechnungswesens.

94, 13. Weitere Empfehlungen auf dem Personalsektor betrafen die einheitliche Führung der Personalakten und die Kontrolle der Bezugsverrechnung.

94, 14. Der Großteil des Personals der FWB wird mit Autobussen der Gesellschaft von Wien zum Flughafen befördert. Die AUA besitzt ebenfalls Autobusse zur Beförderung ihres Personals. Ferner befördert das Bundesamt für Zivilluftfahrt einen Teil seines Personals mit eigenen Volkswagenomnibussen, ein Teil benützt ebenso wie die Bediensteten des Zollamtes am Flughafen die Linienautobusse der ÖBB zu einem verbilligten Tarif. Der RH wies darauf hin, daß bei einer Beförderung aller am Flughafen beschäftigten Bediensteten durch eine gemeinsame Transportmöglichkeit eine bessere Auslastung der Fahrzeuge erreicht werden könnte, und empfahl, die Möglichkeit einer Zusammenfassung der gesamten Personalbeförderung bei einem Verkehrsträger zu prüfen. Hiezu bemerkte die FWB, daß sie für den Vorfelddienst auf alle Fälle eigene Autobusse halten müsse. Im übrigen sei vorgesehen, nach Errichtung der Schnellbahn Wien—Flughafen die Personalbeförderung mittels Autobussen radikal einzuschränken.

94, 15. Auf dem Flughafengelände Schwechat tritt nur die FWB als Bauherr auf. Die Fluggesellschaften und die sonstigen Firmen müssen die erforderlichen Geschäfts- und Büroräume von der FWB anmieten. Um zu vermeiden, daß Mittel der FWB für Zwecke gebunden werden, die nicht unmittelbar der Abwicklung des Flugverkehrs dienen, wurde empfohlen, von den Mietwerbern nach Möglichkeit Baukostenzuschüsse zu verlangen.

94, 16. In den Mietverträgen waren in der Regel Wertsicherungsklauseln vorgesehen. Lediglich in einigen Fällen wurde auf derartige Vereinbarungen verzichtet, ohne daß ein stichhaltiger Grund hierfür festgestellt werden konnte. Bis zum Beginn der Prüfung des RH waren Mietzinserhöhungen auf Grund der Wertsicherungsklauseln in keinem Falle vorgenommen worden, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben gewesen wären. Dadurch sind der Gesellschaft nicht unerhebliche Einnahmen entgangen. Die noch während der Einschau von der Geschäftsführung veranlaßte indexmäßige Aufwertung der Mieten ergab eine Erhöhung der Jahresmietbeträge um rund 150.000 S.

94, 17. Die Gesellschaft hatte sich bei jenen Verträgen, bei denen das Entgelt vom Bruttoumsatz abhängig ist, vertraglich das Recht gesichert, die gemeldeten Umsätze durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Mieter zu überprüfen. Von dieser Kontrollmöglichkeit war jedoch bis zur Zeit der Einschau nicht Gebrauch gemacht worden. In einem Falle wurde regelmäßig nur die Mindestmiete eingehoben, weil es der Mieter unterließ, die Umsatzmeldungen zu erstatten. Die FWB begründete in ihrer Stellungnahme diese Vorgangsweise vor allem mit Personalmangel und stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

94, 18. Das Flughafenrestaurant samt Nebenbetrieben ist an das Strom-, Gas- und Wasserversorgungsnetz sowie an die Zentralheizungsanlage der FWB angeschlossen. Die dafür geleisteten Vergütungen wurden als unzulänglich bezeichnet. Es wurde empfohlen, sobald als möglich kostendeckende Preise zu verlangen. Die FWB erklärte hiezu, daß sie dieser Empfehlung spätestens bei Ablauf der bestehenden Verträge nachkommen werde.

94, 19. Die Betrauung des ständigen Rechtsanwaltes der FWB mit der Vorbereitung einer Kapitalerhöhung und Auflösung des Treuhandvermögens wurde als verfehlt und der bezügliche Honoraraufwand als vermeidbar bezeichnet, weil es sich hiebei nach Ansicht des RH — vor allem wegen der damit verbundenen Bewertungsfragen — eher um eine wirtschaftliche Angelegenheit handelte und auf Beschluß des Aufsichtsrates ohnehin eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung eines Gutachtens in der gleichen Angelegenheit befaßt wurde. Die FWB begründete die Heranziehung des Rechtsanwaltes damit, daß insbesondere bei der Auflösung des Treuhandvermögens wesentliche juristische Aspekte zu berücksichtigen waren.

94, 20. Soweit im vorstehenden eine Stellungnahme der FWB nicht im einzelnen angeführt ist, hat die FWB den Empfehlungen des RH weitgehend Rechnung getragen.

Elektrizitätswirtschaft

Donaukraftwerk Jochenstein
Aktiengesellschaft, Passau

95, 1. Gemeinsam mit dem Deutschen Bundesrechnungshof und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof hat der österreichische Rechnungshof eine Überprüfung der im zweistaatlichen Eigentum befindlichen Donaukraftwerk Jochenstein AG vorgenommen. Anlässlich der letzten Einschau im Jahre 1959 wurde bereits empfohlen, die Verwaltung

ganz oder teilweise von Passau nach Jochenstein zu verlegen. Von der Gesellschaft sind auch in dieser Hinsicht mehrere Pläne ausgearbeitet worden, doch wurde bisher keiner davon verwirklicht. Der RH hat nunmehr die Wiederaufnahme der Erörterungen über diese Organisationsvereinfachung nahegelegt und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Verlegung der Verwaltungsabteilungen in das Werksgebäude Jochenstein so bald als möglich durchgeführt und das Gebäude in Passau vermietet oder verkauft wird. An Stelle der bestehenden österreichischen Zweigniederlassung in Schärding sollte in Hinkunft mit einer Dienststelle, am besten in Engelhartzell, das Auslangen gefunden werden.

95, 2. Die Beibehaltung eines zweigliedrigen hauptberuflichen Vorstandes wurde im Hinblick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nicht mehr als vertretbar erachtet, da die Vorstandsmitglieder unter den gegebenen Umständen nicht als ausgelastet angesehen werden können. Im finanziellen Interesse der Gesellschaft wurde vorgeschlagen, die Vorstandsmitglieder anderer einschlägiger Gesellschaften, eventuell der Muttergesellschaften, mit der Führung der Agenden des Vorstandes der Donaukraftwerk Jochenstein AG zu betrauen.

95, 3. Im Vergleich zur Zeit der letzten Einschau (1959) konnte eine nicht unerhebliche Personalverminderung festgestellt werden. Die Abgänge betrafen in der Hauptsache die unteren Verwendungsgruppen. Nach den gemachten Feststellungen wäre auch bei den höheren und leitenden Angestellten durch Zusammenlegung von Aufgabenbereichen eine stärkere Personalverminderung möglich. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Zusammenziehung der bisher in Passau und Schärding getrennt geführten Stellen für Lohn- und Gehaltsabrechnungen und für Personalangelegenheiten sowie einer Auflösung der Technischen Abteilung in Passau hingewiesen.

95, 4. Weiters wurde festgestellt, daß auf die Bediensteten in der Buchhaltung ein verhältnismäßig geringer Tagesdurchschnitt an Buchungen entfällt. Ungeachtet einiger Nebenarbeiten konnte die Auslastung dieser Bediensteten nicht als ausreichend angesehen werden, weshalb empfohlen wurde, auch in der Buchhaltung den Personalstand entsprechend zu vermindern.

95, 5. Auf Grund des geltenden Regierungsabkommens muß die Gesellschaft die zur Aufrechterhaltung des Schiffsahrtsweges errichteten Anlagen so lange auf ihre Kosten betreiben

und instandhalten, bis sie in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich übertragen sind. Da der Gesellschaft hierfür laufend erhebliche Kosten erwachsen, wurde ihr schon anlässlich der letzten Prüfung nahegelegt, das Übergabeverfahren so schnell wie möglich abzuschließen. Da die Übergabe zur Zeit der gegenständlichen Einschau noch immer nicht durchgeführt war, ist erneut auf die finanziellen Vorteile einer raschestmöglichen Übergabe der erwähnten Anlagen hingewiesen worden.

95, 6. Bei der letzten Prüfung wurde die große Anzahl von Lagern im Kraftwerk Jochenstein beanstandet und empfohlen, möglichst viele dieser 25 Lager zusammenzulegen. Es zeigte sich, daß an der seinerzeit bemängelten Situation kaum etwas geändert wurde, da nach wie vor die Materialbestände ohne zwingenden Grund auf viele Räume verteilt waren. Es wurde daher neuerlich darauf hingewiesen, daß eine Zersplitterung der Lager unzweckmäßig ist, weil sie die Evidenzhaltung erschwert und durch größere Transportwege Zeitverluste entstehen können, und außerdem zu bedenken gegeben, daß eine ökonomische Verwendung des im Kraftwerk vorhandenen Raumes schon wegen der empfohlenen Verlegung der Verwaltungsstellen von Passau nach Jochenstein notwendig sei.

95, 7. Aus der Bauzeit lagerten noch erhebliche Mengen von Elektromaterialien und Geräten, die für die Gesellschaft unverwendbar sind. Da die vor Jahren unternommenen Versuche, die Materialien abzuverkaufen, keinen Erfolg hatten, die Unterbringung derselben jedoch viel Lagerraum beansprucht, wurde empfohlen, das Material so schnell wie möglich, notfalls als Schrottmaterial, abzustößen. Hinsichtlich der Anlagenkartei und der Ersatzteilkartei war zu bemängeln, daß seit Jahren keine Überprüfungen der Übereinstimmung der Karteiaufzeichnungen mit den tatsächlichen Beständen vorgenommen worden waren.

95, 8. Als Unterlage für die Tätigkeit der Innenrevision lag lediglich ein Arbeitsplan aus dem Jahre 1957 vor, also aus einer Zeit, in der das Baugeschehen im Vordergrund stand. Da heute fast sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten bereits abgeschlossen sind, wurde dieser Arbeitsplan für die derzeitigen Verhältnisse als weitgehend ungeeignet bezeichnet. Es wurde daher empfohlen, einen neuen Arbeitsplan zu erstellen und dabei auf den Hinweis auf Grund der letzten Prüfung Bedacht zu nehmen, daß verschiedene Arbeitsgebiete, wie Personaleinsatz, Buchhaltung, Grunderwerb, Finanzierung usw., bis dahin nicht oder nur ungenügend kontrolliert worden sind.

95, 9. Für die im Besitz der Gesellschaft befindlichen Wohnhäuser fielen nicht unerhebliche Betriebskosten an. Der RH vertrat die Ansicht, daß die Betriebskosten von den Mietern zu tragen wären. Eine Überwälzung hielt er umso eher vertretbar, als die Mietzinse unverhältnismäßig niedrig sind. Er empfahl, wenigstens neue Mietverträge in diesem Sinne abzufassen.

95, 10. Die immer wieder festgestellten Schwierigkeiten, beim Ausscheiden von Bediensteten ihre Wohnungen in Werkhäusern für neueintretende Bedienstete freizubekommen, gaben Anlaß zu der Anregung, künftighin in den Mietverträgen vorzusehen, daß die Mieter vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens bis zur Räumung der Wohnung zumindest kostendeckende Mieten zu bezahlen haben.

95, 11. Hinsichtlich der Entwicklung der Personallasten in den letzten Jahren mußte der RH seiner Besorgnis Ausdruck verleihen, da der durchschnittliche Personalaufwand pro Bediensteten seit der letzten Prüfung im Jahre 1959 um mehr als die Hälfte gestiegen ist. Rund 50 Prozent der Angestellten erhielten monatlich relativ hohe Leistungszulagen mit der gleichen Begründung — wertvolle Dienste und verantwortungsvolle Arbeiten —, mit der seinerzeit die auffallend großzügigen Gehaltseinstufungen vorgenommen worden waren. Der RH vertrat die Ansicht, daß in diesen Fällen eine doppelte Honorierung derselben besonderen Leistungen vorliege, und empfahl eine sparsamere Verwaltungsführung. Die einigen Bediensteten zuerkannten Überstundenpauschalien wurden im Hinblick auf den festgestellten überhöhten Personalstand als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

95, 12. Schließlich sah sich der RH veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die einem ehemaligen Vorstandsdirektor anlässlich seines Ausscheidens gewährten Zuwendungen über das vertretbare Ausmaß erheblich hinausgingen.

95, 13. Der Stellungnahme der Gesellschaft zu den Einschaumitteilungen war zu entnehmen, daß sie bestrebt ist, den gegebenen Empfehlungen im wesentlichen Rechnung zu tragen.

95, 14. In einem Schreiben an den Vorstand der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) wurde auf die Notwendigkeit der dringlichen Behandlung der grundlegenden Probleme der Donaukraftwerk Jochenstein AG, nämlich organisatorische Vereinfachung, Personalabbau und Verlegung der Verwaltung nach Jochenstein, besonders hingewiesen.

Vorarlberger Illwerke
Aktiengesellschaft, Bregenz

96, 1. Im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Überprüfung der Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz, wurde, wie auch aus TZ 758 des TB 1961 hervorgeht, an das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft das Ersuchen gerichtet, die Öffentliche Verwaltung so bald als möglich aufzuheben und die nach dem Aktiengesetz vorgesehenen Organe zu bestellen.

96, 2. In dem in der Zwischenzeit geführten Schriftwechsel erklärte das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1962, die Angelegenheit sei auf Wunsch des BM für Finanzen zurückgestellt worden. Das BM für Finanzen teilte nach Urgenz im Jahre 1963 mit, daß das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft derzeit damit befaßt sei, die Bestellung der ordentlichen Organe der Vorarlberger Illwerke AG in die Wege zu leiten. Da dem RH im Gegenstande jedoch keine Änderung bekannt wurde, richtete er im Jahre 1964 abermals eine Anfrage an das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, welches bekanntgab, daß auf Beamtenebene schon seit längerem sämtliche Vorkehrungen für die Aufhebung der Öffentlichen Verwaltung bei der Vorarlberger Illwerke AG getroffen worden seien, die Entscheidung über die Bestellung der nach dem Aktiengesetz vorgesehenen ordentlichen Gesellschaftsorgane daher nunmehr bei den politischen Institutionen liege.

96, 3. Nach § 18 Abs. 1 Verwaltergesetz ist die Öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern nicht mehr vorliegen.

96, 4. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der Vorarlberger Illwerke AG schon seit Jahren nicht mehr vor. Dessenungeachtet wurden die öffentlichen Verwalter noch immer nicht abberufen.

Kapitalbeteiligungen des Bundes im Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes — Verstaatlichte Unternehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

97, 1. Der RH hat auch im Berichtsjahr neben der örtlichen Prüfung einzelner Unternehmungen die ihm gemäß § 12 Abs. 2 RHG. 1948, BGBl. Nr. 143, übermittelten Bilanzen der Gesellschaften sowie die statistischen Meldungen und Erhebungen des zuständigen Bundesministeriums ausgewertet. Aus Gründen zeitnäherer Berichterstattung werden nach-

stehend außer den Jahresergebnissen 1964 die bereits für 1965 vorliegenden Zahlen besprochen.

a) Organisation

97, 2. Von den im TB 1963 (Abs. 141, 2) als ungelöst bezeichneten Organisationsproblemen hat zwischenzeitig das Gesetz BGBl. Nr. 194/1965 die Frage der Herstellung konzernartiger Beziehungen zwischen den staatseigenen Gesellschaften der Erdölgewinnung (ÖMV) und des Handels mit Erdölprodukten (ÖROP und Martha) entschieden. Hinsichtlich der weiteren offenen Fragen (Produktionsabstimmung, Energiekonzept und Sicherung des Kapitalbedarfes) stehen Lösungen noch aus.

97, 3. Die Aufsichtsräte verstaatlichter Unternehmungen wurden bisher von dem die Eigentumsrechte des Bundes wahrnehmenden Bundesministerium im Wege der Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 6 des Kompetenzgesetzes 1959, BGBl. Nr. 173, bestellt, der keine Unvereinbarkeitsbestimmungen enthält. Wie der RH gelegentlich seiner Einschaütätigkeit mehrfach wahrnehmen konnte, sind in diesen Gesellschaftsorganen fallweise auch Personen tätig, die in dem betreffenden Wirtschaftszweig Abnehmer oder Erzeuger von Konkurrenzprodukten vertreten. Der RH äußerte Zweifel, ob bei einer derartigen Personenauswahl die Interessen des Bundes bestmöglich gewahrt werden können.

b) Vermögenlage

97, 4. Das Gesellschaftskapital der verstaatlichten Industrieunternehmungen (ohne Unterbeteiligungen) betrug nach dem letztbekannten Stand (31. Dezember 1964) 6,06 Milliarden S, das buchmäßige Reinvermögen (ohne Berücksichtigung allenfalls vorhandener stiller Reserven) 12,51 Milliarden S.

c) Ertragslage

97, 5. Als Erfolg wurden 1964 vorläufig Gewinne in Höhe von insgesamt 208 Mill. S (1963: 191 Mill. S) und Verluste von 126 Mill. S (1963: 44 Mill. S) ausgewiesen. Der saldierte Nettoerfolg (Gewinne minus Verluste) von 82 Mill. S (1963: 147 Mill. S) bedeutet eine Verzinsung des Grundkapitals von 1,35% (1963: 2,4%) und eine solche des Eigenkapitals von 0,66% (1963: 1,2%). Auf Grundlage der Dividendenbeschlüsse (1964: 185 Mill. S gegenüber 169 Mill. S in 1963) errechnet sich für 1964 die Verzinsung des Grundkapitals mit 3,05% und des Eigenkapitals mit 1,48%. Im Gegensatz zu höheren Kapitalverzinsungen des Auslandes ist allerdings zu beachten, daß die Aktienrendite in Österreich 1964 auch bei den an der Börse no-

tierenden Privatunternehmungen mit 1,86% (gemessen am Kurswert) bescheiden war. Im einzelnen verzeichneten:

Gewinne ¹⁾ bis S	Anzahl der Unternehmungen		
	1962	1963	1964 (vorläufig)
200.000	1	2	3
500.000	1	—	3
1.000.000	4	—	2
10.000.000	6	8	5
20.000.000	3	2	3
über 20.000.000.....	3	3	3
weder Gewinn noch Verlust .	1	1	—

Verluste bis S			
	1962	1963	1964
200.000	—	1	—
500.000	—	1	—
1.000.000	—	—	—
10.000.000	4	5	2
20.000.000	1	—	1
über 20.000.000.....	1	1	2

d) Fristgerechte Bilanz-erstellung

97, 6. Auch im Berichtsjahr hat der RH mehrfach die nicht fristgerechte Bilanzvor-

¹⁾ Bilanzmäßige Gewinne, d. h. einschließlich allfälliger Schuldnachlässe des Bundes und ohne Berücksichtigung vorbilanzlicher Rücklagenbewegungen.

lage (§ 125 Abs. 1 Aktiengesetz) gerügt. Er verleiht seiner Erwartung Ausdruck, daß von der in § 125 Abs. 8 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, nunmehr eingeräumten Möglichkeit einer Fristverlängerung nur in berechtigten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird, um eine zeitnahe Unterrichtung über die finanzielle Lage der Gesellschaften zu erleichtern.

e) Finanzierung

97, 7. Der Investitionsbedarf der verstaatlichten Industrie wurde bisher zu 85% mittels Selbstfinanzierung und kommerziellen Krediten gedeckt; eine Aufgliederung nach beiden Finanzierungsquellen liegt nicht vor. Auf Mittel des ERP-Fonds entfielen 11%, auf Mittel, die vom Bund unmittelbar gegeben oder verbürgt worden sind, 4%. Niedrige Weltmarktpreise schmälern jedoch in den letzten Jahren zusehends die Basis für die Finanzierung aus eigenen Mitteln und lassen die Lösung der Kapitalbeschaffungsfrage immer dringlicher werden. Die Investitionstätigkeit war zufolge des fühlbaren Kapitalmangels von 1961 (2,9 Milliarden S) bis 1964 (1,9 Milliarden S) stark rückläufig und hat sich erst 1965 (2 Milliarden S) wieder etwas belebt.

	1945 bis 1959	1960	1961	1962 in Mill. S	1963	1964	1965 (vorl.)	Gesamt
ERP- und SAC-Kredite	3.040	60	8	4	33	50	85	3.280
Bundesmittel, bundesverbürgte Kredite und Mittel aus dem Investitionsfonds	592	133	140	128	72	60	63	1.188
Selbstfinanzierung und kommerzielle Kredite	11.578	2.547	2.762	2.305	2.137	1.811	1.869	25.009
	15.210	2.740	2.910	2.437	2.242	1.921	2.017	29.477

f) Steuerleistung

97, 8. Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie, die sich aus den statistischen Meldungen der Unternehmungen ergibt und außer den nach Aktiengesetz aus-

weispflichtigen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen auch sonstige Abgabenleistungen umfaßt, stieg von 9,96% (1962) auf 11,75% (1963) und 12,98% (1964) des erzielten Bruttoumsatzes:

	1958	1959	1960	1961 in Mill. S	1962	1963	1964 (vorl.)
Körperschaftsteuer	166	361	593	458	447	475	663
Gewerbesteuer	106	185	286	242	255	259	330
Umsatzsteuer	537	559	574	585	584	580	634
Lohnsummensteuer	66	70	80	90	94	97	103
Vermögensteuer	56	60	69	150	161	219	238
Mineralölsteuer.....	836	962	715	545	700	1.084	1.373
Sonstige Steuern und Abgaben ¹⁾ }				153	164	178	202
Steuerleistung insgesamt ²⁾	1.767	2.197	2.317	2.223	2.405	2.892	3.543

¹⁾ Grundsteuer, Gesellschaftssteuer, Aufsichtsratsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Beförderungsteuer, Kapitalertragssteuer usw.

²⁾ Die angegebenen Werte sind mit den Steuerstatistiken der Finanzverwaltung nicht ohne weiteres vergleichbar, da sie einerseits nach dem Wirtschaftsjahr der Unternehmung abgegrenzt sind und andererseits die Steuerleistungen brutto erfassen, d. h. ohne die beispielsweise im Bundesrechnungsabschluß vorgenommene Saldierung der USt-Eingänge mit den gewährten Ausfuhrvergütungen.

166

97, 9. Nach den vorliegenden Meldungen der Finanzverwaltung konnten die Abgabenrückstände der verstaatlichten Unternehmungen im Jahre 1965 um rund 40% abgebaut werden.

g) Wirtschaftliche Lage

97, 10. Das Wachstumstempo der österreichischen Wirtschaft, gemessen an der realen, d. h. preisbereinigten Zunahme des Bruttonationalproduktes, das sich nach vorangegangener Abschwächung (1962: 1.5%, 1963: 4.4%) im Vorjahr wiederum stärker beschleunigt hatte (1964: 6.6%), fiel im Jahre 1965 auf 3% zurück. Die Industrieproduktion, bei der sich Witterungseinflüsse nicht so leistungsmindernd auswirkten wie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, lag um 4% höher als im Vorjahr; allerdings haben sich diesmal die Konsumgüterindustrien (+5%) kräftiger aufwärts ent-

wickelt als die Investitionsgüterindustrien (+2%) und die Grundstoffindustrien einschließlich Bergbau (+3%). Vorwiegend in den beiden letztangeführten Bereichen sind die verstaatlichten Unternehmungen tätig.

h) Beschäftigtenstand

97, 11. Der Rückgang der Beschäftigtenzahlen bei den verstaatlichten Grundstoffindustrien hielt im allgemeinen an (1964: -1.3%, 1965: -0.9%). Lediglich die chemische Industrie und der Ölvertrieb stellten in größerem Umfang zusätzliche Kräfte ein, wogegen mehrere Wirtschaftszweige, insbesondere der Kohlenbergbau, die Erdölförderung und der Maschinenbau, die durch natürliche Abgänge freiwerdenden Stellen nicht nachbesetzt haben. Die rund 123.000 Beschäftigten verteilten sich auf folgende Bereiche:

Wirtschaftszweig	1958	1960	1962	1963	1964	1965
		Ständ jeweils zum Jahresende (31. Dezember)				
Kohle	16.792	13.848	12.478	12.175	11.069	9.850
Erdöl- und Erdgasförderung	10.440	9.496	8.898	8.691	8.105	7.605
Chemie	5.663	5.572	5.579	5.508	5.605	6.030
Eisen und Stahl ¹⁾	53.612	60.334	61.188	59.361	61.097	61.658
NE-Metalle	7.268	7.955	7.906	7.617	7.452	7.385
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau ²⁾	10.600	10.970	10.436	10.050	9.468	9.059
Elektroindustrie	17.980	19.050	20.366	18.886	18.019	18.141
Verkehr	3.385	3.322	3.069	3.042	2.942	2.934
Ölvertrieb	235	330	401	420	431	470
Verstaatlichte Industrie, insgesamt ...	125.975	130.877	130.321	125.750	124.188	123.132

¹⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.

²⁾ Ohne VÖEST-Maschinenbau

i) Erzeugung

97, 12. Nach dem Rückschlag von 1962 und der mäßigen Erholung von 1963 lag der Produktionsindex der verstaatlichten Industrie

1964 um rund 6% höher als der bisherige Höchststand von 1960; 1965 blieb er nahezu unverändert (-0.1%):

Jahr	Jahresdurchschnitt	Monatsmaximum (1958 = 100)	Monatsminimum
1958	110.4	119.0	101.8
1960	136.2	143.6	122.1
1962	134.4	152.5	117.5
1963	135.6	143.6	126.5
1964	143.6	156.0	129.8
1965	143.4	151.8	135.9

97, 13. Der Mengenausstoß bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, betrug:

Jahr	Kohle	Bergbau Erdöl	Erdgas	Chemie Stickstoff- dünger	Eisenerz	Eisen und Stahl		Walz- waren
	Mill. t		Mill. m ³		Roheisen	Rohstahl	Mill. t	
1958	6.2	2.7	807	0.72	3.4	1.8	2.3	1.49
1960	5.7	2.3	1.457	0.75	3.5	2.2	3.0	1.95
1962	5.5	2.2	1.620	0.82	3.8	2.1	2.9	1.97
1963	5.8	2.4	1.679	0.76	3.7	2.1	2.8	1.92
1964	5.6	2.3	1.729	0.67	3.6	2.2	3.1	2.12
1965	5.3	2.5	1.670	0.74	3.5	2.2	3.1	2.12

Jahr	Rohaluminium	NE-Metalle		Hüttenblei
		Kupferkonzentrat Tausend t	Kathodenkupfer	
1958.....	50.1	8.6	9.3	11.6
1960.....	61.0	7.0	11.6	11.4
1962.....	64.5	7.0	12.7	11.2
1963.....	65.2	6.6	13.0	9.0
1964.....	66.2	5.5	14.3	12.2
1965.....	66.8	5.3	15.8	11.8

j) Produktivität

97, 14. In den von der verstaatlichten Industrie ermittelten Produktivitätskennzahlen finden vermehrter Kapitaleinsatz wie bessere Arbeitsleistung ihren Ausdruck, ohne daß eine verursachungsgerechte Zuordnung

an diese Faktoren möglich wäre. Zuzufolge des früher erwähnten Rückganges der Beschäftigtenzahlen wird eine Produktivitätssteigerung im Gesamtdurchschnitt von 4.6% (1964) und 2.5% (1965) ausgewiesen:

Wirtschaftszweig	1958	1960	1962 1956 = 100		1964	1965
	Kohle	99.0	99.0	106.0	110.0	118.0
Erdöl ¹⁾			112.0	127.0	138.5	151.0
Chemie	114.0	138.5	188.0	203.5	192.0	200.0
Eisen und Stahl	109.5	122.0	121.5	124.5	129.0	130.5
NE-Metalle	109.5	122.5	132.5	141.0	153.0	158.5
Elektroindustrie	128.0	129.5	162.0	156.0	164.0	166.0
Gesamtdurchschnitt ...	107.5	118.0	130.0	133.5	139.5	143.0

¹⁾ Auf neuer Erhebungsgrundlage, einschließlich Raffinerie.

k) Wertschöpfung

97, 15. Je Beschäftigten der verstaatlichten Industrie wurde im Durchschnitt 1964 eine Wertschöpfung von 100.100 S, d. i. um 18% mehr als 1963 (85.100 S), erzielt; Angaben für 1965 lagen im Zeitpunkt der Berichtsabfassung nicht vor. In den einzelnen Wirt-

schaftszweigen ist diese Kennzahl je nach Kapital- oder Arbeitsintensität der Erzeugung verschieden hoch. Gegenüber dem Vorjahr ist die Wertschöpfung besonders in der Erdölindustrie, der chemischen Industrie, bei NE-Metallen und Kohle gestiegen. Näheren Aufschluß vermittelt nachstehende Übersicht:

Wirtschaftszweig	Wertschöpfung ¹⁾			
	insgesamt		je Beschäftigter	
	1963 in Mill. S	1964	1963 in Tausend S	1964
Kohle	487	507	39.5	43.6
Erdöl und Erdgas	1.401	2.064	152.2	233.9
Chemie	482	554	86.9	99.7
Eisen und Stahl ²⁾	5.635	6.365	93.5	108.3
NE-Metalle	752	821	96.9	109.0
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau	710	730	69.3	65.0
Elektroindustrie	1.226	1.245	62.5	67.5
Verkehrsbetriebe	211	223	68.4	74.4
Verstaatlichte Industrie insgesamt ...	10.904	12.509	85.1	100.1

¹⁾ Bruttoproduktionswert abzüglich von außen bezogener Rohstoffe, Zwischenprodukte und Hilfsstoffe (betriebsfremde Vorleistungen).

²⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.

l) Umsatz

97, 16. Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie lag 1965 mit rund 28.6 Milliarden S um 4.5% über dem vom Jahre 1964 (27.3 Milliarden S), das seinerseits eine Steigerung von 9.3% erbracht hatte (1963: 24.6 Milliarden S). Abgesehen von der Kohle (-9%), der Donauschiffahrt (-4%) und der Elektro-

industrie (-2%) haben 1965 alle Bereiche an der Umsatzausweitung teilgenommen, am stärksten die Erdölförderung (+13%) sowie der Ölvertrieb und die chemische Industrie (jeweils +12%), in schwächerem Ausmaß Eisen und Stahl sowie NE-Metalle (jeweils +4%) und der Maschinenbau (+2%).

168

Wirtschaftszweig	1958	1960	1962		1963	1964	1965
			in Mill. S				
Kohle	1.249	1.152	1.168	1.231	1.181	1.079	
davon Ausfuhr	(10)	(9)	—	—	—	(0)	
Erdöl und Erdgas	2.601	2.789	2.798	3.131	3.685	4.177	
davon Ausfuhr	(152)	(96)	(159)	(175)	(176)	(166)	
Chemie	1.189	1.222	1.393	1.518	1.702	1.907	
davon Ausfuhr	(676)	(539)	(544)	(643)	(642)	(791)	
Eisen und Stahl ¹⁾	9.534	12.148	12.286	11.813	13.115	13.602	
davon Ausfuhr	(4.482)	(6.196)	(6.455)	(6.300)	(6.860)	(6.998)	
NE-Metalle	1.239	1.431	1.690	1.615	1.843	1.911	
davon Ausfuhr	(548)	(519)	(761)	(735)	(847)	(880)	
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau ²⁾	1.199	1.271	1.092	1.311	1.379	1.407	
davon Ausfuhr	(466)	(485)	(202)	(449)	(411)	(387)	
Elektroindustrie	2.006	2.165	2.627	2.801	3.082	3.012	
davon Ausfuhr	(321)	(375)	(607)	(660)	(736)	(688)	
Verkehr	273	294	280	296	312	299	
davon Ausfuhr	—	—	—	—	—	—	
Ölvertrieb	338	513	791	896	1.042	1.168	
davon Ausfuhr	(0)	—	(10)	(9)	(2)	—	
Verstaatlichte Industrie insgesamt .	19.628	22.985	24.125	24.612	27.341	28.562	
davon Ausfuhr	(6.655)	(8.219)	(8.738)	(8.971)	(9.674)	(9.910)	

¹⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.²⁾ Ohne VÖEST-Maschinenbau.

m) Ausführleistung

97, 17. Die Ausführleistung der verstaatlichten Industrie stieg 1965 um 2,5% auf 9,9 Milliarden S (1964: 9,7 Milliarden S, 1963: 9,0 Milliarden S). 34,7% (1964: 35,4%) aller Umsätze wurden auf Auslandsmärkten erzielt, wobei jedoch wegen der scharfen internationalen Konkurrenz vielfach nur sehr gedrückte Preise erlöst werden konnten. Über dem zuvor erwähnten Durchschnitt lag die

Exportquote bei Eisen und Stahl (51,4%), bei NE-Metallen (46,1%) und in der chemischen Industrie (41,5%). Die genannten drei Wirtschaftszweige mit hoher Abhängigkeit von ausländischen Abnehmern bestreiten nahezu zwei Drittel der gesamten Umsätze. An der Ausfuhr Österreichs war die verstaatlichte Industrie mit 23,8% (1964: 25,7%, 1960 noch 28,2%) beteiligt:

Jahr	Ausfuhr der verstaatlichten Industrie		Ausfuhr der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichische Ausfuhr		Anteil der verstaatlichten Industrie an der gesamten Ausfuhr in %
	Mill. S	Index (1956 = 100)	Mill. S	Index (1956 = 100)	Mill. S	Index (1956 = 100)	
1958	6.655	116	17.208	105	23.863	108	27,9
1960	8.219	143	20.910	128	29.129	132	28,2
1962	8.738	152	24.113	148	32.851	149	26,6
1963	8.971	156	25.504	156	34.475	156	26,0
1964	9.674	168	27.927	171	37.601	170	25,7
1965	9.910	172	31.698	194	41.608	188	23,8

97, 18. Die regionale Verteilung der Ausfuhren ist ausgeglichener als im Durchschnitt der österreichischen Wirtschaft: 33,0% (1964: 35,5%) gingen in den Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), 11,4% (1964: 14,5%) in den der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), 32,2% (1964: 30,3%) in den des (ost)europäischen Rates für Wirtschaftshilfe (COMECON) und 23,4% (1964:

19,7%) in übrige Staaten. Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Industrie, in der sich allerdings indirekte Importe wie Exporte statistisch nicht erfassen lassen, war 1965 — ähnlich wie im Vorjahr — in den meisten Wirtschaftszweigen, aber auch im Verkehr mit den einzelnen Gruppen von Wirtschaftspartnern aktiv:

Wirtschaftszweig (Handelspartner)	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- Überschuß	
			Mill. S	
Kohle	18	0	18	—
Erdöl	321	166	155	—
Chemie.....	322	791	—	469
Eisen und Stahl	3.029	6.998	—	3.969
NE-Metalle	520	880	—	360
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau.....	123	387	—	264
Elektroindustrie	464	688	—	224
Verstaatlichte Industrie insgesamt ...	4.797	9.910	—	5.113
davon EWG	2.228	3.270	—	1.042
EFTA	469	1.128	—	659
COMECON.....	1.592	3.194	—	1.602
übrige Länder	508	2.318	—	1.810

97, 19. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse betreffend die Gesellschaften, die in den Berichtsjahren in den Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes — Sektion IV gefallen sind, werden nachstehend unter Bedachtnahme auf die gesetzlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der gebotenen Kürze dargestellt.

Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft, Linz

98, 1. Gegen Ende des ersten Halbjahres 1964 hat der RH eine Überprüfung der Gebarung der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft (kurz WTK) vorgenommen, die zufolge des langen Zeitabstandes zur letzten Einschau im Jahre 1954 vorwiegend auf die Jahre 1957—1963 begrenzt worden war.

98, 2. Im Prüfungszeitraum gelang es der WTK, durch Forcierung der Mechanisierung sowie Konzentrierung des Bergbaues den Personalstand um rund ein Drittel zu reduzieren. Während sie im Jahre 1954 noch 3306 Arbeiter und Angestellte beschäftigte, waren es im Jahre 1963 nur mehr 2274 (1964: 2169). Im gleichen Zeitraum wurde die Förderung von rund 740.000 t auf rund 1.036.000 t (1964: 1.033.000 t) erhöht und die gewonnene Kohle in Konkurrenz gegen andere Energieträger abgesetzt. Dadurch war es in den letzten Jahren möglich, die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zu festigen.

98, 3. Trotz der Lohnerhöhungen und Preissteigerungen im Berichtszeitraum konnte die WTK durch Leistungssteigerungen die Werkgestehungskosten zwischen 1960 und 1963 um 3,4% senken. Zur Verminderung der Kosten hat auch die Einführung einer Art Plankostenrechnung beigetragen, welche die Unternehmungsleitung rechtzeitig in die Lage versetzt, kostensparende Maßnahmen zu veranlassen.

98, 4. Es konnten jedoch nicht alle Vorhaben der Gesellschaft zu einem positiven Ende geführt werden. So blieb den Versuchen auf Veredelung der Wolfsegg-Traunthaler Kohle durch Brikettierung der Erfolg versagt. Mit der für diesen Zweck errichteten Brikettierungsanlage gelang es nicht, marktfähige Braunkohlenbriketts herzustellen. Nach einem jahrelangen Probetrieb sah sich die Lieferfirma gezwungen, die Anlage zurückzunehmen und der WTK Schadenersatz zu leisten.

98, 5. In den Jahren 1955 bis 1964 ergaben sich insgesamt Bilanzverluste von rund 24,4 Mill. S und Bilanzgewinne von rund 10,4 Mill. S, die per Saldo zu einem bilanzmäßigen Gesamtabgang von rund 14,0 Mill. S führten. Es ist jedoch der WTK gelungen, trotz der Kohlenkrise in den letzten drei Jahren positive Bilanzergebnisse zu erbringen (1962: rund 352.000 S; 1963: rund 82.000 S; 1964: rund 437.000 S).

98, 6. Die Eigenmittel der WTK sind von 67,3% in der SEB mit zwischenzeitlichen Schwankungen bis Ende 1963 auf 63,0% gesunken; betragsmäßig sind sie im gleichen Zeitraum um 3,5 Mill. S gestiegen.

98, 7. Die Fremdmittel stiegen im gleichen Zeitraum um rund 14,1 Mill. S. Diese Erhöhung ist im wesentlichen durch die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen entstanden.

98, 8. Während das Anlagevermögen — abgesehen von geringfügigen Schwankungen — seit der SEB von 128,1 Mill. S auf 89,8 Mill. S im Jahre 1963 gesunken ist, hat das Umlaufvermögen im gleichen Zeitraum von 48,8 Mill. S auf 104,8 Mill. S bzw. im Verhältnis zum Gesamtvermögen von 27,6% (SEB) auf 53,9% (1963) zugenommen. Dieses Ansteigen des Umlaufvermögens ist vornehmlich auf die Erhöhung der Bankguthaben, der Forderungen

170

aus Warenlieferungen und der geleisteten Anzahlungen zurückzuführen.

98, 9. Die Überprüfung der Finanzierung ergab, daß die WTK im Prüfungszeitraum die gesamten Investitionen aus Eigenmitteln finanzieren und die entstandenen Bilanzverluste ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln decken konnte.

98, 10. In den Jahren 1957 bis 1963 wurden insgesamt 6,64 Mill. t Kohle gefördert. Den dabei erzielten Betriebsgewinnen von rund 73,3 Mill. S standen Betriebsverluste von rund 49,5 Mill. S gegenüber, woraus sich ein Gesamtbetriebsgewinn von rund 23,8 Mill. S errechnet.

98, 11. Im Prüfungszeitraum wurden drei Gruben stillgelegt (1958: Überacker und Aschegg; 1964: Gschwendt) und eine Grube (1961: Gittmayrn) neu in Betrieb genommen, sodaß zur Zeit der Einschau die WTK aus sieben Gruben förderte.

98, 12. Das schlechteste Betriebsergebnis hatte die Grube Kohlgrube mit einem Gesamtverlust von rund 21,5 Mill. S. In den Jahren 1960 bis 1963 waren nämlich die Gesteungskosten dieses Betriebes um 15,1% bis 33,3% höher als der Durchschnitt aus allen von der WTK betriebenen Gruben. Die Ursachen dieser Entwicklung sind die hohen Kosten untertag und die zurückgegangene Förderung (1960: 126.342 t, 1963: 99.325 t). Trotz der ungünstigen Entwicklung war die Stilllegung der Grube Kohlgrube bisher aus sozialpolitischen Gründen unterblieben.

98, 13. Auf Grund des sicheren und des wahrscheinlichen Kohlenvermögens zum 31. Dezember 1963 kann bei einer durchschnittlichen Jahresförderung von 1 Mill. t mit einer Lebensdauer des Bergbaubetriebes bis zum Jahre 2000 gerechnet werden. Die Aufrechterhaltung der Förderhöhe von 1 Mill. t pro Jahr wird jedoch nur dann möglich sein, wenn die bisherigen Wettbewerbsverhältnisse keine grundlegenden Änderungen erfahren. Soll die Wolfsegger Braunkohle gegenüber anderen Brennstoffen mit höheren Heizwerten oder niedrigeren Wärmepreisen konkurrenzfähig bleiben, muß eine weitere Steigerung der Produktivität erreicht werden.

98, 14. Die Ablagerung des Wolfsegger Braunkohlenreviers setzt einer Konzentration der Gewinnung enge Grenzen. Auf diesem Gebiet wurden jedoch in den letzten Jahren große Anstrengungen gemacht, um optimale Gewinnungsverhältnisse zu schaffen. Während 1950 noch aus 23 Revieren mit 74 Abbauörtern und 99 Streckenörtern gefördert wurde,

waren es zur Zeit der Einschau nur 7 Gruben mit 35 Abbauörtern (davon 10 Strebbau) und 30 Streckenörtern. Dennoch hat der RH eine Verlängerung der offenstehenden Strecken von 75.000 m (1. Jänner 1950) auf 100.000 m (1. Jänner 1964) festgestellt.

98, 15. Der ständig steigende Anteil des Stahlausbaues ermöglichte es der WTK, die Streckenerhaltungskosten pro Streckenmeter zu senken. Der Schichtaufwand je 100 t Kohleförderung für die Grubenerhaltung ist von 10 Schichten im Jahre 1959 auf 5 Schichten im Jahre 1963 gefallen. Durch eine Reduzierung der offengehaltenen Streckenlängen könnten nach Ansicht des RH diese Schichten noch weiter vermindert werden.

98, 16. Bei Grubenbefahrungen hat der RH zu geringe Füllung der Grubenhunte festgestellt und darauf verwiesen, daß durch volle Ausnützung des Fassungsräume der Hunte die Förderleistung gehoben werden könnte.

98, 17. Der Prozentsatz der über Tag verfahrenen Schichten betrug zur Zeit der Einschau rund 38% der Gesamtschichten und ist — gegenüber anderen Kohlenbergbauen, bei denen nur rund 30% der Gesamtschichten auf den Übertage-Betrieb entfallen — als hoch zu bezeichnen. Zurückzuführen ist dieser hohe Anteil der Übertage-Schichten auf den verstärkten Einsatz der Facharbeiter bei Reparaturarbeiten an Maschinen und Einrichtungen, welche für die Mechanisierung der Gewinnung und der Förderung notwendig wurden.

98, 18. Der Vorstand der WTK vertritt dazu die Ansicht, daß sich der Anteil des Ober-tage-Betriebes an den Gesamtschichten entsprechend der fortschreitenden Mechanisierung weiter vergrößern wird, weil ober-tag die Mechanisierungsmöglichkeiten nicht im gleichen Umfange wie in der Grube gegeben sind.

98, 19. Die stichprobenweise Überprüfung der Investitionstätigkeit führte zu nachstehenden Ergebnissen:

98, 20. Der RH vermißte eine übersichtliche Zusammenfassung der vorhandenen Investitionsweisungen in Form von Investitionsrichtlinien und die Anlage von geschlossenen Investitionsakten, aus denen die gesamte Abwicklung ersehen werden kann. Er empfahl ferner, eine Nachrechnung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen nach einem gewissen Zeitabschnitt durchzuführen.

98, 21. Für Investitionen größeren Umfanges, die als Eigenleistungen durchgeführt werden, empfahl der RH eine laufende Kontrolle der Konkurrenzfähigkeit der eigenen

Werkstätten durch Einholung von Fremdofferten.

98, 22. Bei der Überprüfung der Beschaffung einer Schrämmaschine beanstandete der RH die Überschreitung des Präliminaries um rund ein Drittel sowie das Fehlen eines Investitionsantrages und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

98, 23. An einem in zwei aufeinanderfolgenden Bauabschnitten durchgeführten Projekt bemängelte der RH, daß nur für den ersten, kleineren Bauabschnitt eine Konkurrenzierung stattfand, während der zweite als Auftragserweiterung vergeben worden ist. Der RH ist der Meinung, daß zur Erzielung günstiger Anbotspreise beide Abschnitte gemeinsam auszuschreiben gewesen wären. Bei demselben Projekt stellte er die Überschreitung des Präliminaries um rund 30% fest und empfahl, schon bei der Planung der Vorhaben genauer vorzugehen.

98, 24. Die Überprüfung der Aufschlußarbeiten für die Gewinnung eines Restvorkommens an Kohle ergab eine Überschreitung des Präliminaries um rund 28%, die vor allem durch die Überziehung der Kosten um rund 78% bei einem Teilabschnitt des Vorhabens entstanden ist. Der RH stellte fest, daß zur Zeit der Ausschreibung massenmäßig nur ein geringer Teil des Bauvorhabens erfaßt war und die baulichen Leistungen nur in Einheitspreisen angeboten worden waren; aber auch nicht vorgesehen gewesene umfangreiche Fundierungsarbeiten führten zu einer beträchtlichen Überschreitung des Präliminaries der Bauarbeiten. Der RH empfahl, Bauvorhaben erst dann auszuschreiben, wenn die Ausmaße der Leistungen, die einen bedeutenden Einfluß auf die Höhe der Einheitspreise ausüben, bekannt sind, und gegebenenfalls vor der Inangriffnahme eines Vorhabens entsprechende Untersuchungen der Bodenbeschaffenheit durchzuführen. In ihrer Stellungnahme erklärte die WTK, sie habe sich aus Zeitmangel mit einer Ausschreibung der Einheitspreise begnügt; sie habe aber veranlaßt, daß bei künftigen Vorhaben die Empfehlungen des RH berücksichtigt werden.

98, 25. Bei einem anderen Vorhaben verursachte eine Projektänderung eine Planungsänderung und eine Präliminarerhöhung. Der RH vertritt die Ansicht, daß zur Vermeidung solcher nachträglicher Erhöhungen schon bei Aufnahme der Vorhaben in den Investitionsplan Klarheit über die Art und den Umfang der Ausführung bestehen soll. Bemängelt wurde ferner, daß rund ein halbes Jahr nach Fertigstellung der Arbeiten noch kein Übernahmeprotokoll angefertigt worden war.

98, 26. Die Geschäftsleitung der WTK hat zu den Bemängelungen und Empfehlungen des RH auf dem Investitionssektor durchwegs positiv Stellung genommen und erklärt, daß sie, obwohl dem Investitionssektor auch bisher schon firmenintern besonderes Augenmerk zugewendet wurde, die Empfehlungen des RH zum Anlaß nehme, noch weitere einschlägige organisatorische Maßnahmen in die Wege zu leiten.

98, 27. Für die Werkstätten hat der RH die Einrichtung einer modernen Arbeitsvorbereitung empfohlen. Er bemängelte, daß für die den Akkorden zugrunde gelegten Zeitstudien keine ausreichenden Unterlagen vorhanden waren. Die Gesellschaft erklärte, daß sie sich weiterhin bemühen werde, eine entsprechende Arbeitsvorbereitung zu schaffen, doch sei noch die Frage des erforderlichen Personals und dessen Ausbildung zu klären.

98, 28. Die stichprobenweise Überprüfung der Abgänge von Anlagen, die als Schrott veräußert wurden, ergab in einigen Fällen, daß keine Konkurrenzofferte eingeholt worden waren. Zur Erzielung der günstigsten Verwertung empfahl der RH, stets mehrere Firmen zur Offertlegung einzuladen.

98, 29. Die stichprobenweise Überprüfung der Lagerwirtschaft ergab, daß die im Jahre 1956 erlassene Lagerordnung vielfach nicht eingehalten wurde, im Handmagazin eines Grubenbetriebes keine Lagerordnung vorhanden war und der Magazinleiter eines anderen Betriebes gar nicht wußte, daß es eine solche gibt.

98, 30. Die durchschnittliche Bevorratungsdauer der Holzbestände schwankte im Prüfungszeitraum erheblich. Sie lag im Jahre 1958 noch bei 164 Tagen, ist bis 1961 auf 80 Tage gesunken, seither jedoch auf 148 Tage (1963) gestiegen und lag damit über der für den Bergbau üblichen Kennzahl (Holzvorräte für drei bis vier Monate).

98, 31. Der RH bemängelte, daß Kraftfahrzeuge auch ohne vorherige Einholung von Schätzgutachten oder unter den Schätzwerten verkauft wurden.

98, 32. Die Transportabteilung der WTK hat ihren Sitz in Thomasroith, während die Lastkraftwagen in Ampfelwang in betriebs-eigenen Garagen untergebracht sind. Die Versorgung mit Treibstoff sowie die Einteilung des Einsatzes der einzelnen Kraftfahrzeuge erfolgt ebenfalls in Ampfelwang. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfahl der RH, die Transportabteilung von Thomasroith nach Ampfelwang zu verlegen. Die Gesellschaft erklärte, daß gegen die vom RH angeregte

Verlegung der Transportabteilung bezüglich des LKW-Parkes keine Bedenken bestehen.

98, 33. Die Bruttoerlöse des Kohlenverkaufs sind von rund 174·7 Mill. S (1957) bis 1959 auf rund 158·8 Mill. S gefallen und in der Folge auf rund 192·4 Mill. S im Jahre 1963 gestiegen. Auch mengenmäßig war in den letzten Jahren — trotz der Kohlenkrise — eine günstige Entwicklung zu verzeichnen (verkaufte Kohlenmenge: 1957: 860.094 t, 1963: 1.017.658 t).

98, 34. Der Sortenanfall der Wolfsegger Kohle ist günstiger als bei anderen österreichischen Braunkohlenbergbauen, was auf die lignitische Beschaffenheit dieser Kohle zurückzuführen ist. Durch die fortschreitende Mechanisierung der Kohलगewinnung tritt jedoch eine größere Zerkleinerung und damit ein Mehranfall von Mittel- und Feinsorten ein. Andererseits verlagerte sich der Absatz von Hausbrand- und Industriekohle zur Kraftwerkskohle.

98, 35. Der Kohlenverkauf erfolgte teils an Direktabnehmer (1963: 84·8%), teils an Großhändler (1963: 15·2%). Direkte Kohlenabnehmer waren vornehmlich die industriellen Verbraucher, während die mengenmäßig weniger bedeutende Hausbrandkohle größtenteils über Großhändler abgesetzt wurde. Die Abgabe im Landabsatz, d. h. durch direkte LKW-Abholung der Kohlenbezieher, ist von 7·2% im Jahre 1957 auf 15·5% im Jahre 1963 gestiegen. Diese Entwicklung ist auf den Ausbau der Landabsatzstelle in Ampfelwang zurückzuführen, wodurch es den industriellen und gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben des oberösterreichischen Raumes ermöglicht wurde, ihren Brennstoffbedarf mittels eigener LKW jederzeit decken zu können. Damit ist für diese Abnehmergruppe die Errichtung eines großen Kohlenlagers nicht mehr notwendig.

98, 36. Die Erlösschmälerungen des Kohlenverkaufs sind im Verhältnis zu den Bruttoerlösen von 1957 bis 1961 (von 5·86 auf 9·58%) gestiegen, bis 1963 jedoch wieder (auf 7·21%) gefallen. Die besonders hohen Erlösschmälerungen der Jahre 1961 (9·58%) und 1962 (8·16%) sind darauf zurückzuführen, daß zu Beginn dieser beiden Jahre sehr große Kohlenlagerbestände vorhanden waren (1961 rund 50 000 t, 1962 rund 30 000 t). Um die Förderung nicht einschränken zu müssen bzw. um die Lagerplätze freizubekommen, hat die WTK in diesen Jahren die Lagerbestände an zwei Großverbraucher zu reduzierten Sonderpreisen verkauft.

98, 37. Trotz des steigenden Konkurrenzdruckes konnte die WTK im Prüfungszeit-

raum — mit Ausnahme der Jahre 1958, 1961 und 1962 — die durchschnittlichen Nettoerlöse je Tonne halten. Die oben erwähnten Abverkäufe zu Sonderpreisen haben allerdings in den Jahren 1961 und 1962 wesentlich zu einer Verminderung der durchschnittlichen Nettoerlöse je Tonne geführt.

98, 38. Die durchschnittlichen Gestehungskosten sind von 1957 bis 1960 um rund 11·7% angestiegen. In den Folgejahren wurden die ab 1960 verstärkten Rationalisierungs- und Mechanisierungsmaßnahmen wirksam, sodaß ab 1961 eine Abnahme der Gestehungskosten zu verzeichnen war. Die durchschnittlichen Gestehungskosten je Tonne lagen jedoch im Jahre 1963 um rund 8% höher als 1957.

98, 39. Die Kostenträgerergebnisse auf Basis der Gestehungskosten waren mit Ausnahme der Jahre 1960 und 1961 positiv. Die negativen Ergebnisse waren 1960 auf die hohen Gestehungskosten und 1961 auf die niedrigen durchschnittlichen Nettoerlöse zurückzuführen.

98, 40. Auf Basis der Herstellungskosten (unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten) waren die Ergebnisse des Kostenträgers Kohle bereits seit dem Jahre 1959 negativ, wobei eine auffallende Verschlechterung im Jahre 1961 (von -2·94 S/t auf -17·40 S/t) eingetreten ist, welche allerdings bis 1963 um über 50% (auf -8·15 S/t) reduziert werden konnte. Das hohe negative Ergebnis des Jahres 1961 ist einerseits auf die bereits erwähnten schlechten Durchschnittserlöse und andererseits auf die gegenüber dem Vorjahr um fast 38% höheren kalkulatorischen Abschreibungen sowie die ab diesem Jahre erstmalig ausgewiesenen kalkulatorischen Zinsen zurückzuführen.

98, 41. Der WTK ist es im Prüfungszeitraum trotz des Konkurrenzdruckes durch andere Brennstoffe nicht nur, wie bereits erwähnt, gelungen, den Durchschnittspreis der Kohle zu halten, sondern auch den Absatz zu erhöhen; sie mußte aber den Abnehmern auf der Zahlungsseite verschiedene Konzessionen machen und durch ein langes Zahlungsziel (1963 durchschnittlich 63 Tage) und sehr hohe Außenstände (1963 über 34 Mill. S) erhebliche Zinsenverluste in Kauf nehmen.

98, 42. Durch ständige Rationalisierungen auf allen Gebieten des Bergbaues und der Verwaltung war es der WTK — wie einleitend bereits festgestellt wurde — möglich gewesen, den Personalstand ständig zu senken. Der durchschnittliche Arbeiterstand konnte seit 1954 um 941 Mann vermindert werden. Obwohl die Mechanisierung erfahrungsgemäß mehr Angestelltentätigkeit bringt, gelang es,

durch Rationalisierung und Zusammenlegung von Arbeiten auch den Angestelltenstand um 51 Personen zu reduzieren. Während im Jahre 1954 noch rund 10 Arbeiter auf einen Angestellten entfielen, waren es im Jahre 1963 nur mehr 8,5 Arbeiter. Diese Tendenz wird bei einer weiteren Ausweitung der Mechanisierung in einem noch größeren Maße wirksam werden.

98, 43. Auch das Verhältnis der Arbeiter unter- und obertag wurde durch die Mechanisierung wesentlich beeinflusst. So ist z. B. von 1962 auf 1963 der durchschnittliche Arbeiterstand unterm Tag von 1363 auf 1244 Mann gefallen, während er obertag von 764 auf 778 Mann anstieg. Durch die Mechanisierung werden einerseits Arbeitskräfte bei der Gewinnung und Förderung eingespart, andererseits aber tritt ein Bedarf an Facharbeitern für die Pflege der Gewinnungs- und Fördermaschinen auf.

98, 44. Durch laufenden Personalabbau war es jedoch nur bis 1962 möglich, die ständig gestiegenen Löhne und Gehälter aufzufangen; von 1962 auf 1963 ist der Gesamtpersonalaufwand um 5,3% gestiegen.

98, 45. Der Gesamtpersonalaufwand je Beschäftigten lag im Jahre 1963 (mit 55.393 S) um fast 49% höher als im Jahre 1958 (mit 37.592 S).

98, 46. Die freiwilligen sozialen Leistungen sind von 1957 bis 1963 absolut um 60,7%, je Beschäftigten um 116,6% gestiegen. Die Ursache dafür waren das besonders starke Ansteigen der Aufwendungen für diverse Feierlichkeiten, Arbeitererehrungen, Barabarafeiern und die Unterstützungen für nicht mehr tätige Belegschaftsmitglieder und Pensionisten. Die Geschäftsleitung hat dazu bemerkt, daß der relativ hohe Steigerungssatz für verschiedene Feierlichkeiten und die Barabarafeiern auf die zwischenzeitig eingetretenen Preissteigerungen zurückzuführen ist und die Erhöhung der Aufwandspost „Arbeitererehrungen“ aus der in den letzten Jahren wesentlich größeren Anzahl von Jubilaren (1957: 70 Jubilare; 1963: 148 Jubilare) resultiert.

98, 47. Bemerkenswert ist, daß die WTK in den Jahren 1962—1964 durch Rationalisierungen, Mechanisierungen und Personaleinsparungen eine über den österreichischen Durchschnitt hinausgehende Steigerung der Gesamtleistung je Schicht von 1,83 t auf 2,16 t erreicht hat.

98, 48. Einer Ende 1965 eingelangten ergänzenden Stellungnahme des Vorstandes hat der RH nachstehende Darstellung der wirtschaftlichen Lage und Beurteilung der Zukunftsaussichten entnommen:

98, 49. Infolge der vielfach immer wieder betonten ungewissen Zukunft der österreichischen Braunkohle sowie des Ausbleibens echter Sanierungsmaßnahmen wandern vor allem junge Belegschaftsmitglieder in zunehmendem Maße ab. Die wirtschaftliche Situation der Betriebe erfährt dadurch eine weitere Verschärfung, weil mit den verbleibenden älteren Mitarbeitern ein zwangsläufiger Leistungsabfall nicht vermieden werden kann.

98, 50. Der Hauptabnehmer, die Oberösterreichische Kraftwerke AG, deren Depotstand Ende 1965 zufolge guter Wasserführung die Höhe eines Jahresverbrauches erreichte, hat für das Jahr 1966 eine Kürzung ihres Jahresbezuges um 120.000 t angekündigt. Ebenso ungünstig sind die Aussichten bei anderen Großabnehmern (u. a. Umstellung der Energieversorgung auf andere Energieträger, vor allem Heizöl).

98, 51. Das Verkaufspräliminare für das Jahr 1966 mußte daher um rund 20% auf zirka 770.000 t reduziert werden. Sollte es nicht gelingen, die auf Grund dieser Situation notwendigen innerbetrieblichen Konsequenzen zu ziehen und den Betrieb entsprechend einzuschränken — wobei die Hauptschwierigkeiten am Personalsektor zu erwarten sind —, wird die WTK mit erheblichen Belastungen zu rechnen haben, welche sie aus eigener Kraft nicht tragen kann.

98, 52. Die Aussichten auf einen neuen, sicheren Abnehmer in Grubennähe durch die Errichtung eines Fernheizkraftwerkes in Linz werden sich in absehbarer Zeit kaum erfüllen, zumal auch die Frage der Energiebasis wegen der gegenüber Heizöl höheren Kosten der Inlandkohle noch offen ist.

98, 53. Der Vorstand bemerkte abschließend, wenn der inländische Kohlenbergbau aus volkswirtschaftlichen Erwägungen in einer bestimmten Fördergröße erhalten werden soll, ist auch eine entsprechende Entscheidung über den Absatz der geförderten Kohle zu treffen, der schließlich nur durch einen verstärkten Einsatz in Kraft- und Fernheizwerken gesichert werden kann.

Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-AG., Ferlach

99, 1. Ende 1963 nahm der RH eine Gebarungsprüfung bei der Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-AG, Ferlach (kurz KESTAG), vor, die nicht an die letzte, 1950 durchgeführte Prüfung anschloß, sondern sich vornehmlich auf die Jahre 1957 bis 1962 erstreckte; auf die Vorjahre wurde nur in Einzelfällen zurückgegriffen.

99, 2. Die Rechtslage hat sich seit der Erstprüfung, über die im TB 1950 auf Seite 58 berichtet wurde, insoweit verändert, als die Öffentliche Verwaltung 1960 durch Bestellung der ordentlichen Organe abgelöst wurde. Danach fungierten die Vorstandsmitglieder der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft (kurz ÖAMG) auch als solche der KESTAG. Ein im gleichen Jahr abgeschlossener Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag hat in Berücksichtigung der bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Eingliederung der KESTAG in den Konzern der ÖAMG die Ablieferung von Reingewinnen an die Organobergesellschaft zur Folge. Letztere beliefert die KESTAG mit Vormaterial aus ihren Hüttenwerken.

99, 3. Der durchschnittliche Belegschaftsstand der KESTAG ist seit 1955 von 633 Arbeitern und Angestellten auf 687 Arbeitnehmer im Jahre 1964 angestiegen. Die Sicherung einer solchen Anzahl von Arbeitsplätzen stellt wegen der Bedeutung dieses Beschäftigtenstandes für die Grenzstadt Ferlach eines der Hauptprobleme der Gesellschaft dar. Die Lage der Stadt verursacht aber gleichzeitig Schwierigkeiten bei der Deckung bestimmten Personalbedarfes. Der scheinbare Widerspruch beider Zielsetzungen ist aus der Struktur des Erzeugungsprogramms und deren Wandel zu erklären.

99, 4. Die Produktion der KESTAG gliedert sich im wesentlichen in folgende drei Sparten:

- a) Erzeugung von Walzwaren in einem Warmwalzwerk,
- b) Erzeugung von Drahtwaren aller Art sowie von Drahtprodukten,
- c) Erzeugung von spanabhebenden Präzisionswerkzeugen.

99, 5. Alle Fertigungen beruhten ursprünglich auf Kommerzeisen; erst später zwang der Wettbewerb zu Qualitätsverfeinerungen. In der Folge ging man im Warmwalzwerk zu Edelstahlwalzungen, in den Drahtbetrieben zu Stahldraht- und Qualitätsdrahtfertigungen und in der Werkzeugfabrik zu hochwertigen Spezialwerkzeugen über.

99, 6. Die gleichfalls konkurrenzbedingte Modernisierung von Hüttenanlagen im Bereich des ÖAMG-Konzerns sowie Änderungen in den Absatzmärkten beeinträchtigten bei angestammten Erzeugungssparten der KESTAG die Beschäftigung, insbesondere jene des Warmwalzwerkes. In der Bemühung um marktgerechte Ersatzfertigungen hat die KESTAG eine Verzinkungsanlage und eine Stahldrahtfertigung neu errichtet. Andere Teilbetriebe wurden durch Zusammenlegung modernisiert;

weitere diesbezügliche Arbeiten waren 1963 und 1964 im Gange. Den Bemühungen der Geschäftsleitung, erfolgversprechende Sparten mit einem Trend zu hochwertigen Qualitätserzeugnissen auszuweiten, sind durch den in Ferlach besonders wirksamen Mangel an hochqualifiziertem Personal Schranken gesetzt. Überdies sind für den geplanten Endausbau noch erhebliche finanzielle Mittel erforderlich.

99, 7. Obwohl die konkurrenzbedingten Veränderungen im Konzern vor etwa einem Jahrzehnt in die Wege geleitet wurden, blieb auch bei Anlaufen des Feinwalzwerkes Donawitz ein Teil der Torstahlaufträge noch in Ferlach. Diese vom KESTAG-Vorstand auch zu Ende 1965 noch als kaufmännisch gerechtfertigt bezeichnete Zusatzbeschäftigung ist nicht als Dauerlösung zu betrachten, weil sie zu der langfristigen Ausbauplanung des Konzerns in Widerspruch stünde. Die betreffenden Konzernentscheidungen haben nach den Erhebungen des RH Folgemaßnahmen in Ferlach nicht so rechtzeitig und nicht in solchem Umfang nach sich gezogen, daß mit Ende 1965 die Umstellung auf ein dauernd tragfähiges Fertigungsprogramm vollendet gewesen wäre.

99, 8. Für einen allenfalls notwendig werdenden Ersatz des Warmwalzbetriebes sah der Vorstand bis Ende 1965 zwar weder Notwendigkeit noch wirtschaftliche Möglichkeit, hätte bis dahin aber auch nicht kurzfristig anderweitige Vorkehrungen für einen Ersatz treffen können. Der Vorstand vertraut darauf, zu einem späteren Zeitpunkt auf andere Fertigungen übergehen und so die fraglichen Arbeitsplätze auch dann sichern zu können.

99, 9. Ertragsentwicklung und Bilanzgestaltung hängen ebenso wie die Liquiditätssituation von der Konzernbindung an die ÖAMG ab; diese bot andererseits der KESTAG einen wirtschaftlichen Rückhalt. Unabhängig von der Durchführung jener Investitionen, die in weiterer Folge Arbeitsplätze und Konkurrenzfähigkeit sichern sollen, empfahl der RH, alle Möglichkeiten einer Verbesserung der Kosten- und Ertragslage schon zu einem früheren Zeitpunkt wahrzunehmen. Überdies traf er folgende Feststellungen:

99, 10. Bei Erstellung der Schilling-Eröffnungsbilanz hat die KESTAG die Aufwertung der Gebäude auf Bruchteile des gesetzlich zulässigen Wertes beschränkt, woraus sich eine Minderbelastung der Kostenrechnung und zu günstige Erfolgszahlen ergaben. Die Geschäftsführung begründete ihr Vorgehen damit, daß sie die zugrunde gelegten Neuwert-schätzungen des Sachverständigen als über-

höht erachte, und daß ferner die volle Ausschöpfung der Aufwertungsmöglichkeiten eine weitere Erhöhung des Anlagevermögens und damit des Eigenkapitals ergeben hätte, was wegen der künftigen Ertragslage und der Dividendenpolitik vermieden werden sollte. Der RH vertrat die Ansicht, daß Einwände gegen die Bewertung durch den Sachverständigen bereits seinerzeit erhoben hätten werden müssen, und bezeichnete diese Vorgangsweise als nicht nur geeignet, den Anschein einer zu günstigen Kapitalrentabilität der Gesellschaft hervorzurufen, sondern auch auf Grund zu niedriger Abschreibungsberechnung einen Substanzverlust zu verursachen.

99, 11. Die im verflossenen Jahrzehnt vorbereiteten und zum Teil auch durchgeführten Investitionen wurden in Teilausbau-stufen genehmigt, ohne daß der zur Erreichung eines wirtschaftlich befriedigenden Endzustandes erforderliche Gesamtaufwand ermittelt, als solcher dem Aufsichtsrat bekanntgegeben und in dieser Höhe auf seine Wirtschaftlichkeit untersucht worden wäre. Gegenüber einem zu Ende der örtlichen Prüfung dem RH bekanntgegebenen restlichen Erfordernis von rund 200 Mill. S vermeinte der Vorstand auf Grund später abgeschlossener Untersuchungen im Jahre 1965, die voraussichtlichen, wirtschaftlich vertretbaren Investitionen mit einem Aufwand von rund 110 Mill. S durchführen zu können; dessen Finanzierung durch zwischenzeitig durchgeführte Kreditoperationen bezeichnete der Vorstand als gesichert.

99, 12. Die bisherige Investierung muß nach dem Bedarf von Ferlach eher als bescheiden angesehen werden. Der Gesamtaufwand betrug zwischen 1950 und 1960 nur rund 64 Mill. S. Zeitweilig mußten mangels Kapitals Vorhaben zurückgestellt werden, für die eine kurzfristige Amortisation erhofft wurde.

99, 13. Der RH unterstrich, daß die Behebung der in Ferlach seit 1961 aufgetretenen Beschäftigungsschwierigkeiten — die dem Grunde nach bereits im Jahre 1955 bekannt gewesen sein mußten — im Aufsuchen neuer Produktions- und Absatzmöglichkeiten erblickt wurde, der Konzern jedoch erst seit 1961 der Marktforschung erhöhtes Augenmerk zugewendet habe. Dieses Versäumnis sowie die Verspätung in den Planungsmaßnahmen haben im Verein mit den Finanzierungsschwierigkeiten eine Umstellung des Werkes Ferlach bis 1963 verzögert, die zweckmäßig Zug um Zug im Rahmen einer Gesamtplanung erfolgen hätte sollen. Die zwischenzeitig gefundene Lösung mit einem Investitionsrahmen von rund 110 Mill. S stellt wohl

einen wesentlichen Fortschritt dar, gewährleistet aber noch nicht einen Ersatz für den Warmwalzbetrieb.

99, 14. Das größte im Prüfungszeitraum in Angriff genommene Investitionsvorhaben war die Zentralisierung der Drahtbetriebe, deren Ziel Rationalisierung und Produktionssteigerung war. Der RH bemängelte, daß bis 1963 wiederholt nur Teilinvestitionsbeträge, beginnend 1954 mit 22 Mill. S, zur Genehmigung von Beirat und Aufsichtsrat angesprochen worden waren. Erst anlässlich der Prüfung wurde ein der damaligen Planung noch entsprechender voraussichtlicher Gesamtaufwand von rund 250 Mill. S (einschließlich bereits investierter 50 Mill. S) ermittelt, für den allerdings weder eine Gesamtuntersuchung auf Rentabilität noch eine Genehmigung des Aufsichtsrates vorlag. Der Vorstand begründete die Aufteilung des Gesamtvorhabens mit der Notwendigkeit einer Anpassung des Baugeschehens an die konjunkturelle Entwicklung in den verschiedenen Sparten. Nach Auffassung des RH hätte dies aber eine Gesamtbetrachtung nach Investitionsvolumen und Rentabilität nicht gehindert.

99, 15. Bauarbeiten im schließlichen Umfang von rund 3,4 Mill. S sind nach einer beschränkten Ausschreibung auf Grund eines zu ungenau textierten Leistungsverzeichnisses nicht an den Billigstbieter vergeben worden, wobei das Vorliegen zweier unterschiedlicher Offerte des erfolgreichen Auftragswerbers sowie das Abgehen vom Billigstanbot dem RH nicht befriedigend aufgeklärt werden konnte. Die Art der Verrechnung von beige-stelltem Material verursachte einen vermeidbaren Mehraufwand von rund 50.000 S, überdies erschwerte das Fehlen einer geschlossenen Endabrechnung die Überprüfung durch die Gesellschaft.

99, 16. Bei zwei weiteren Bauaufträgen mit Abrechnungssummen über 1 Mill. S bzw. über 5,2 Mill. S waren gegenüber den ursprünglichen Auftragswerten Mehraufwendungen von 56% bzw. 108% eingetreten, was auf Fundierungsschwierigkeiten, eine Planungsänderung, schlechte Bodenverhältnisse, zu gering angenommene Massen sowie einen Hochwasserschaden zurückgeführt wurde.

99, 17. Nach einer weiteren Planungsänderung lagerte angeliefertes Schienenmaterial im Werte von rund 330.000 S etwa 2 Jahre ungenutzt in Ferlach; erst Ende 1964 wurden nach Mitteilung des Vorstandes Teile eingebaut.

99, 18. Bei der Zentralisierung der Drahtbetriebe wurde die zweite Ausbaustufe nicht so zügig durchgeführt, daß alle Investitionen

176

unmittelbar genutzt werden konnten. Die Ende 1963 noch unbenutzten Gleisanlagen werden erst seit Herbst 1964 für den Transport von Stahldraht, seit Juli 1965 für jenen von Eisendraht eingesetzt. Der entstandene Zinsaufwand für vorerst ungenutztes Kapital konnte bis Ende 1963 mit rund 800.000 S angenommen werden.

99, 19. Ein unter Anzeichen besonderer Dringlichkeit begonnenes Hallenprojekt mußte nach einigen Monaten aus Finanzierungsgründen eingestellt werden. Beim Konzernwerk Zeltweg waren hiefür Konstrukteurstunden im Wert von rund 150.000 S aufgelaufen, der verlorene Bauaufwand der KESTAG wurde 1962 mit rund 220.000 S beziffert. Der Baubeginn erschien auch deshalb verfrüht, weil noch Monate nach der Auftragserteilung an Zeltweg geteilte Meinungen über die Zweckmäßigkeit von Auslegung und Errichtungszeitpunkt der Halle herrschten. Nach Mitteilung des Vorstandes wurde die getroffene Entscheidung über die Baueinstellung auch durch die geänderte Marktlage bei Eisendraht beeinflußt.

99, 20. Der Umbau eines Stoßofens wurde in zwei Etappen präliminiert und durchgeführt, obwohl offenkundig war, daß nur der Gesamtumbau den vollen technischen und wirtschaftlichen Nutzen mit sich bringen konnte. So stand schließlich einem Erstpräliminare von 800.000 S ein Gesamtaufwand von rund 1,9 Mill. S gegenüber. Die Umbauarbeiten wurden entgegen der ursprünglichen Entscheidung für den billigeren Bieter an die an zweiter Stelle gelegene Firma vergeben, was dem RH Anlaß bot, den Mangel an Sorgfalt bei der Anbotsprüfung zu kritisieren. Unzulängliche Vorbereitung verursachte im weiteren Verlauf eine Präliminareerhöhung um 400.000 S. Die günstige Beurteilung des Ofens nach abgeschlossenem Umbau war durch die Teilergebnisse des Abnahmeversuches nicht voll gedeckt. Der RH bemängelte auch, daß der wegen der Materialintensität der Ferlacher Produktion besonders wichtige Ofenabbrand weder gewährleistet noch geprüft worden war.

99, 21. Den allgemeinen Hinweisen des Vorstandes auf vorliegende praktische Erfahrungen hielt der RH entgegen, daß diese nicht eine genaue Abnahme ersetzen können, weshalb für künftige Fälle entsprechende Vorkehrungen zu treffen sein werden.

99, 22. In Berichten der Gesellschaft wurden wiederholt die vorhandenen Kapazitäten als voll ausgelastet bezeichnet; deswegen und wegen der kostenmäßigen Bedeutung dieser Frage hat sich der RH auch mit der Kapazitätsauslastung beschäftigt. Als Grundlage für die

Ermittlung von Meßgrößen und einer möglichen Kapazitätsauslastung empfahl er dabei der KESTAG, wie auch bei anderen Prüfungen, die Kalenderzeit. Für wichtige Erzeugungssparten angestellte Berechnungen zeigten, daß diese zum Teil erheblich unter den technischen Möglichkeiten ausgelastet waren.

99, 23. Der Vorstand teilte hiezu mit, daß eine bereits 1963 eingetretene Besserung sich bis 1965 fortgesetzt habe, trat aber der vom RH hinsichtlich der Meßmethoden bekundeten Auffassung nicht bei.

99, 24. Die Prüfung der Produktivitätskennzahlen gab Anlaß zu der Feststellung, daß — mangels Berücksichtigung allfälliger Veränderungen des Kapitaleinsatzes bei der Berechnung — aus ihnen keine Schlüsse auf die erbrachte Arbeitsleistung gezogen werden dürften. Unter Hinweis auf konkrete Beispiele empfahl der RH eine Änderung der Berechnungsweise, um die Aussagefähigkeit der einzelnen Kennzahlen zu verbessern.

99, 25. Die zwischen 1958 und 1962 eingetretene Erhöhung des Beschäftigtenstandes um rund 15% ist mit der erfolgten Produktionsausweitung zu erklären, zum Teil aber auch auf eine Steigerung der Ausfallstunden für Urlaub, Krankheit usw. zurückzuführen. Die in Industriebetrieben als Folge von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen auftretende Verlegung von planenden und kontrollierenden Tätigkeiten aus dem Werkstättenbereich in den Verwaltungsbereich war aus dem zahlenmäßigen Verhältnis vom Arbeiter- zum Angestelltenstand der KESTAG vorerst nicht festzustellen; nach Mitteilung des Vorstandes hat sich dieses jedoch zwischenzeitig zugunsten der Angestellten geändert.

99, 26. Unter Hinweis auf das Fehlen von Leistungsgradbeobachtungen empfahl der RH als Voraussetzung für eine leistungsgerechte Entlohnung die auf jedem Arbeitsplatz mögliche Normalleistung zu ermitteln und auf dieser die Akkordentlohnung aufzubauen. Der Vorstand sagte zu, die Möglichkeiten einer laufenden Leistungsgradverfolgung zu prüfen.

99, 27. Eine Arbeitsvorbereitung besteht nur beim Werkzeugbau. Demgegenüber würde eine Fertigungslenkung auf überbetrieblicher Ebene nach Meinung des RH kostenmäßige Vorteile bringen; besondere Aufmerksamkeit könnte dann außer den Kosten der Bearbeitung auch jenen der Zwischenlagerung und des Transportes gewidmet werden. Der ablehnenden Meinung des Vorstandes hielt der RH entgegen, daß die Behandlung dieser Aufgaben durch den jeweiligen Betriebsleiter wegen

ihrer zum Teil überbetrieblichen Art erschwert werde.

99, 28. Infolge der örtlichen Gegebenheiten im Werk Ferlach können die ungünstigen innerbetrieblichen Transportverhältnisse nur in begrenztem Ausmaß verbessert werden. So wären Investitionen für eine Umstellung auf gleislosen Materialtransport infolge des Fehlens entsprechender Verkehrsflächen im Altwerk unrentabel. Bis 1963 waren Untersuchungen über eine mögliche Rationalisierung des innerbetrieblichen Transportwesens noch nicht in hinreichendem Maße angestellt worden; Untersuchungen des Materialumschlages im Walzwerk sowie Verbesserungen durch Hebe- einrichtungen wurden Ende 1964 durchgeführt, weitere sind geplant.

99, 29. Der RH empfahl Verbesserungen in der Erfassung und Auswertung betrieblicher Kennzahlen; entsprechende Maßnahmen wurden unmittelbar nach der örtlichen Prüfung eingeleitet. Angesichts der Materialintensität eines erheblichen Teiles der Erzeugung hätte sich die KESTAG insbesondere um die Senkung der Verluste aus Abfall, Ausschuß und Kalo im Walzwerk mehr bemühen müssen, als dies bis 1963 geschehen ist. Demgegenüber hält der Vorstand auf diesem Gebiet keine nennenswerte Einsparung für möglich.

99, 30. Inventurwert und durchschnittlicher Bestand an Rohstoffen haben sich von 1960 bis 1962 erhöht, während der Verbrauch im gleichen Zeitraum etwas gesunken ist. Demzufolge hat sich auch die Jahresumschlagszahl bei den Rohstoffen vermindert. Hierzu teilte der Vorstand zwar mit, daß bis zur Bilanz 1963 bereits eine gewisse Senkung möglich war, verwies aber auf lange Lieferfristen eines Konzernwerkes.

99, 31. Auch bei den Hilfs- und Betriebsstoffen konnten die bei der Prüfung noch feststellbaren lang lagernden Bestände zwischenzeitlich durch verschiedene Maßnahmen gesenkt werden.

99, 32. Die eingangs aufgezeigten Schwierigkeiten, den Bedarf an bestimmten Fachkräften zu decken, können zum Teil der selbstverständlichen Bindung der KESTAG an die Konzernrichtlinien für Löhne und Gehälter zugeschrieben werden. Andererseits zeigte aber eine über Anregung des RH angestellte Untersuchung der den Arbeitnehmern in Nominalbezügen, Deputaten und Wohnungsgeld, darüber hinaus noch in anderen Formen zukommenden gesamten Leistungen der Gesellschaft, daß diese im Jahresdurchschnitt von 1956 bis 1962 um rund 69% gestiegen sind, was erheblich über dem gesamtösterreichischen

Durchschnitt liegt. Der RH empfahl der Geschäftsleitung, den Gegenwert dieser Leistungen (Gesundheitswesen, Fürsorge, soziale Einrichtungen, Instandhaltungskosten der Arbeiterwohnungen, Zinsenleistung bei Wohnbaufinanzierung, freiwillige Pensionsaufwendungen u. a.) den Werksangehörigen von Zeit zu Zeit zur Kenntnis zu bringen, damit sie bei der Beurteilung des Entgeltes mit in Betracht gezogen werden.

99, 33. Das Mißverhältnis zwischen den langjährigen Prämienzahlungen für die Feuerversicherung und den entsprechenden Schadensvergütungen veranlaßte den RH, eine Überprüfung der Wertermittlung zwecks allfälliger Senkung der Prämienätze zu empfehlen; ein nach der Einschau vorgenommener Vergleich bestätigte die Bedenken des RH, worauf der Vorstand eine Bearbeitung des gesamten Fragenkomplexes im Sinne der Anregungen des RH ankündigte.

99, 34. An der Gebarung beim Abverkauf gebrauchter Maschinen hatte der RH auszusetzen, daß in einem Fall der erlittene, jedoch nicht als solcher dargestellte Verkaufsverlust geringer gehalten hätte werden können, in einem anderen Falle der KESTAG nicht der marktmäßig erzielbare Erlös zugekommen ist. Die Geschäftsführung berief sich im letzteren Falle darauf, daß sie den Weiterverkauf der Maschine durch eine Konzernfirma nicht beeinflussen habe können.

99, 35. Die KESTAG bemüht sich, Werkswohnhäuser, deren Erhaltung eine Belastung für die Gesellschaft darstellen, an Interessenten aus ihrer Arbeitnehmerschaft zu verkaufen. Aus sozialen Gründen verzichtete sie hierbei auf die Möglichkeit, den Meistbieter durch öffentliche Ausschreibung zu ermitteln; bei bewohnten Objekten spielte hierbei auch die Frage der Ersatzwohnungen eine Rolle. Diese Überlegungen konnten jedoch keine Geltung für ein verkauftes leerstehendes Schulgebäude haben, für welches der von der KESTAG herangezogene Sachverständige sogar ausdrücklich die öffentliche Feilbietung empfohlen hatte.

99, 36. Von 1955 bis 1961 sind die Jahresumsätze der KESTAG um 87% auf rund 185 Mill. S gestiegen. 1962 trat ein Rückgang ein, der sich zwar 1963 noch fortsetzte, aber 1964 von einem Wiederanstieg auf rund 172 Mill. S abgelöst wurde. Die Umsätze wurden im Durchschnitt zu rund $\frac{2}{3}$ im Inland und zu rund $\frac{1}{3}$ im Ausland erzielt. Die Streuung der Exporte ist sehr breit und daher — im Gegensatz zu den bei diesen Geschäften erzielten Preisen — günstig. 1962 entfielen rund 45% des Exportes auf Europa

(ohne Oststaaten), rund 16% auf die Oststaaten und der Rest von rund 39% auf Überseeländer.

99, 37. Eine Verfolgung einzelner Verkaufsergebnisse war durch das Fehlen ausreichend aufgegliederter Statistiken erschwert; der Vorstand erklärte dies mit dem Aufwand für solche Arbeiten, teilte aber mit, daß eine den verkaufspolitischen Erfordernissen Rechnung tragende umfangreiche Detailaufzeichnung zwischenzeitig angelegt worden sei.

99, 38. Anregungen des RH mit dem Ziele, die Aussagefähigkeit der nach Fabrikatsgruppen erstellten Erfolgsrechnungen zu verbessern, hat die Geschäftsleitung bereits für das Jahr 1965 entsprochen, wenn auch hinsichtlich der Verrechnung kalkulatorischer Zinsen, die das Ergebnis der Erfolgsrechnung wesentlich beeinflussen, nicht in vollem Umfang.

99, 39. Wegen des zwischen 1955 und 1962 ständig angestiegenen Ergebnisanteiles des Walzwerkes am Gesamtergebnis kommt diesem Betriebszweig entscheidendes Gewicht als Gewinnfaktor bzw. Regieträger zu. Die Fertigung von Torstahl in Ferlach steht allerdings, wie eingangs erwähnt, in einem konkurrenzartigen Verhältnis zur Erzeugung im modern eingerichteten Feinwalzbetrieb des Konzernwerkes Donawitz.

99, 40. Schon im Zeitpunkt der Einschau lagen die Kosten für die Fertigung von Torstahl in Ferlach geringfügig über jenen von Donawitz. Ein Hinweis des Vorstandes, daß in den verglichenen Zeiträumen die Donawitzer Kosten noch von Anlaufschwierigkeiten beeinflusst waren, läßt eine Veränderung des bei der Prüfung noch tragbaren Verhältnisses zuungunsten von Ferlach erwarten.

99, 41. Der Vorstand teilte nach Abschluß der Prüfung mit, daß 1965 Kundenwünsche und Wettbewerb die Torstahlerzeugung belebt hätten; Ferlach habe die Produktion von Donawitz durch Berücksichtigung von Spezialwünschen ergänzt.

99, 42. Der marktmäßig bedingte Übergang von der Eisendraht- und Eisendrahtwarenerzeugung auf qualitativ höherwertige Erzeugnisse, wie kupferummantelte und patentierte Stahldrähte sowie hochwertige Drähte für die Schrauben- und Nietenherstellung, brachte nur zum Teil zufriedenstellende Ergebnisse. Insbesondere konnten die Exporterfolge nicht befriedigen.

99, 43. Demgegenüber befindet sich der Werkzeugbau seit 1957 in einem erfolgversprechenden Anstieg. Erzeugung, Qualität,

Umsatz und Ergebnisse zeigen eine deutlich steigende Tendenz. Von den 1963 begonnenen Investitionen werden weitere Verbesserungen erwartet.

99, 44. Der Vorstand teilte nach Abschluß der Prüfung mit, daß die Erweiterung der Werkzeugfabrik 1964 beendet worden sei; der Umsatz habe sich 1964 und im ersten Halbjahr 1965 anteilig weiter erhöht. Bei den Drahtbetrieben seien Ziehmaschinen aufgestellt, die Beizerei in Betrieb genommen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen eingeleitet worden.

99, 45. Die Prüfung des Aufwandes aus der Behebung von Kundenreklamationen gab Anlaß zu der Empfehlung, die Produktions- und Versandkontrollen zu verschärfen; in Einzelfällen stellte der RH ein nach der Sachlage nicht notwendiges Entgegenkommen fest, das vom Vorstand mit kommerziellen Erwägungen begründet wurde.

99, 46. Die Prüfung wurde mit einer eingehenden schriftlichen und mündlichen Erörterung der behandelten Fragen zwischen Rechnungshof und Gesellschaft abgeschlossen, das Ergebnis hat der RH bei Abfassung der Prüfungsmittelungen berücksichtigt. Der Vorstand hat in zahlreichen Fällen Anregungen des RH aufgegriffen und bei Beanstandungen Abhilfemaßnahmen angekündigt. Angesichts der bereits eingeleiteten restlichen Investitionen, in Anbetracht des bestehenden Rückhaltes bei der Konzernobergesellschaft und der verständnisvollen Aufgeschlossenheit aller Stellen der Unternehmung, insbesondere des Vorstandes und der Werksleitung, sowie der in den vergangenen Jahren erbrachten, eingangs gewürdigten Leistungen durfte der RH der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die noch im Gange befindliche Umstellung des Werkes Ferlach zu dem erstrebten wirtschaftlichen und sozialen Erfolg einer dauernden Existenzsicherung führt.

Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft

100, 1. Die Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (kurz DDSG) wurde am 13. März 1829 gegründet. Im Laufe ihres 137jährigen Bestandes hatte sie lange Zeit eine führende Rolle in der Donauschiffahrt inne, die sie aber als Folge der beiden Weltkriege immer mehr einbüßte. Allein durch den im Jahre 1955 abgeschlossenen Staatsvertrag wurden der DDSG Vermögensschaften im Werte von 40·89 Mill. Dollar entzogen. Da nach dem zweiten Weltkrieg nur verhältnismäßig geringe Mittel für Investitionen zur Verfügung standen, geriet die Gesellschaft mit ihrer veralteten, reduzierten Flotte in ernste wirtschaftliche

Schwierigkeiten, die den Vorstand im Juni 1963 veranlaßten, ein „Memorandum über die Situation der österreichischen Donauschiffahrt“ herauszugeben, in dem über den Zustand der Flotte folgendes ausgeführt wurde:

100, 2. Eingehende Untersuchungen der Wirtschaftlichkeit der Zugschiffe zeigten, daß die Dampfschiffe, welche die DDSG noch immer verwenden muß, im Hinblick auf die mögliche zeitliche Ausnützung und die Personal-, Betriebsstoff- und Instandhaltungskosten wesentlich ungünstiger liegen, u. zw. bei Betrachtung aller dieser Faktoren insgesamt um zirka 40% höher als die Motorschiffe. Die Güterkahnflotte der DDSG ist trotz einer Reihe von Neubauten in den letzten Jahren als überaltert zu bezeichnen. Von insgesamt 211 Güterkähnen sind 90 über 50 Jahre und 30 zwischen 40 und 50 Jahre alt. Nur 87 Kähne haben eine Tragfähigkeit von 1000 t und mehr, alle anderen Kähne sind schon wegen ihrer geringen Ladefähigkeit — in der Mehrzahl zirka 600 t — als unwirtschaftlich zu bezeichnen. Die DDSG verfügte zur Zeit der Einschau des RH noch über 7 große und 3 kleine Fahrgastschiffe. Von den großen Fahrgastschiffen sind 5 Einheiten Dampfschiffe, die aus den Jahren 1905—1913 stammen. Vom Vorstand wurde weiters die ungünstige Stellung der DDSG im Wettbewerb mit den Schifffahrten der Oststaaten betont, die ihre Frachtsätze so weit senken können, daß die DDSG aus kaufmännischen Erwägungen nicht zu folgen vermag. Schließlich wurde die Bedeutung der DDSG für die österreichische Volkswirtschaft hervorgehoben: „Die Beförderungsleistungen der österreichischen Donauschiffahrt zeigen, daß auf sie ein wesentlicher Anteil an dem österreichischen Donauhandel entfällt. Die österreichische Donauschiffahrt ist insbesondere für die beiden Großunternehmen VÖEST und ÖMV heute lebenswichtig geworden.“

100, 3. Der RH hatte bei seiner Prüfung zwar den Eindruck gewonnen, daß bei den aufgezeigten Schwierigkeiten und den Besonderheiten des derzeitigen Wettbewerbes der Donauschiffahrt eine Kostendeckung ohne wesentliche Einschränkung des Umfanges der DDSG kaum erreicht werden kann, er vertrat jedoch die Meinung, daß die im Interesse der Erhaltung der österreichischen Donauschiffahrt vom Staat gewährten Subventionen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden müßten. Der RH konnte wohl Bemühungen des derzeitigen Vorstandes in dieser Richtung erkennen, doch fehlte der grundlegende Plan, auf welche Weise eine Verbesserung der ungünstigen wirtschaftlichen Situation der DDSG erreicht werden könnte.

100, 4. Die Verluste der DDSG in den Jahren 1958 bis 1962 betragen insgesamt rund 163·8 Mill. S. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresverlust von rund 33 Mill. S und zeigt die bedenkliche Lage der DDSG, da bei einem weiteren Anfall solcher Verluste schon nach drei Jahren das im Rahmen der finanziellen Rekonstruktion der DDSG von 16 Mill. S auf 90 Mill. S erhöhte Grundkapital zur Gänze verbraucht wäre.

100, 5. Der Vorstand der Gesellschaft vertrat hiezu den Standpunkt, daß in den von der DDSG ausgewiesenen Verlusten einige Beträge enthalten seien, die dem Unternehmen nicht angelastet werden könnten. Dazu zählen Darlehenszinsen für Großinvestitionen, Aufwand für Altpensionisten, Ausfall aus dem Fahrgastverkehr und Zinsen für eigene Schuldverschreibungen. Die Verluste in den Jahren 1958 bis 1962 hätten auf Grund dieser „Bereinigung“ nicht 163·8 Mill. S, sondern nur rund 75·2 Mill. S betragen.

100, 6. Dieser Ansicht vermochte sich der RH nicht anzuschließen, da diese Beträge keineswegs „betriebsfremde Lasten“, sondern Kosten darstellen, die bei der Ermittlung des ordentlichen Betriebsergebnisses der DDSG nicht abgesetzt werden dürfen.

100, 7. Zu den Verlusten der DDSG in den Jahren 1958 bis 1962 hat zum Teil auch die Übernahme des Verlustes der Werft Korneuburg und ab dem Jahre 1961 die Abwertung der Beteiligung dieser Werft in der Gesamthöhe von rund 22·6 Mill. S beigetragen.

100, 8. Da die ständig anwachsenden Schulden und die anhaltenden Verluste die Gesellschaft in eine ausweglose Situation gebracht hatten, die wahrscheinlich zur Eröffnung des Konkurses geführt hätte, beschloß der Ministerrat am 20. Juni 1961, eine „finanzielle Rekonstruktion“ der DDSG durchzuführen. Diese bestand im wesentlichen aus einem Schuldennachlaß in der Höhe von rund 375·63 Mill. S. Außerdem wurden 4 Zugschiffe und 41 Kähne im Wert von 34 Mill. S von der Republik Österreich als Sacheinlage eingebracht und Verbindlichkeiten aus Schiffsmieten in der Höhe von rund 13·22 Mill. S nachgelassen. Dagegen wurde eine Forderung der Gesellschaft gegenüber der Schiffswerft Linz AG in der Höhe von 17 Mill. S an die Republik Österreich zediert. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde das Grundkapital der DDSG von 16 Mill. S auf 90 Mill. S erhöht.

100, 9. Als Ergänzung der „finanziellen Rekonstruktion“ war vorgesehen, der Gesellschaft zur Finanzierung eines Vierjahres-

Investitionsprogramms 160 Mill. S als unverzinsliches Bundesdarlehen in vier gleichen Raten ab dem Jahre 1960 zur Verfügung zu stellen.

100, 10. Der Stellungnahme des Vorstandes der DDSG war zu entnehmen, daß dieses „Minimalprogramm zur betriebsnotwendigen Mindestmodernisierung der Flotte“ nicht erfüllt werden konnte, weil seitens des Bundes die erforderlichen Mittel nur zum Teil beige stellt wurden.

100, 11. Darüber hinaus wurden der DDSG jährlich Subventionen zur Deckung des Verlustes bei der Personenschifffahrt und zur Bestreitung der „Altpensionen“ für Angestellte, die vor dem 1. Jänner 1959 in den Ruhestand getreten sind, gewährt, die in den Jahren 1962 bis 1964 eine Gesamthöhe von 30,6 Mill. S erreichten. Diese Subventionen wurden zwar vom Staat gewährt, allerdings bestehen darüber nach einem Vermerk der Gesellschaft „keine klaren Abmachungen“ mit den zuständigen Bundesministerien.

100, 12. Der RH stellte fest, daß trotz der „finanziellen Rekonstruktion“, der Gewährung von Investitionsdarlehen und der Subventionierung durch den Bund eine entscheidende Besserung der wirtschaftlichen Lage der DDSG nicht erzielt werden konnte. Eine wesentliche Ursache dafür dürfte — wie bereits erwähnt — im Fehlen eines konstruktiven Sanierungsplanes gelegen sein, mit dessen Hilfe der alleinige Aktionär, die Republik Österreich, erst in die Lage versetzt würde, die Aussichten einer wirtschaftlichen Gesundung des Unternehmens und die Angemessenheit einer Subventionierung zu beurteilen.

100, 13. Dazu gab der Vorstand der DDSG die Erklärung ab, „daß im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Bilanzbereinigung des Unternehmens ein vierjähriges detailliertes Investitionsprogramm erarbeitet wurde, das den Kern aller hinsichtlich einer Sanierung vom Vorstand angestellten Überlegungen darstellt. Der formellen Zusammenfassung in einem schriftlichen Sanierungsplan, dessen Fehlen beanstandet wurde, kann daher nur zusätzliche, keinesfalls aber entscheidende Bedeutung beigemessen werden“.

100, 14. Darauf mußte der RH erwidern, daß dieses Investitionsprogramm lediglich eine Aufzählung von geplanten Investitionen enthält und daher einen konstruktiven Sanierungsplan mit genauen Rentabilitätsberechnungen und die im Gefolge notwendigen umfassenden organisatorischen und finanziellen Maßnahmen nicht zu ersetzen vermag.

100, 15. In diesem Zusammenhang konnte der RH beobachten, daß der Vorstand der Gesellschaft von den ihm gebotenen Möglichkeiten zur Sparsamkeit nicht in dem Umfang Gebrauch macht, wie es im Hinblick auf die prekäre finanzielle Situation der DDSG erforderlich wäre. Das augenfälligste Beispiel für eine unterlassene Einsparungsmaßnahme ist die Anzahl der auf den Dampfschiffen eingesetzten Heizer. Als diese Schiffe noch mit Kohlenfeuerung fuhren, waren auf großen Dampfern sechs und auf den kleinen Dampfern vier Heizer vorgesehen, die schwere körperliche Arbeit zu verrichten hatten. Diese Arbeit ist nun bei der Ölfeuerung weggefallen. Trotzdem ist die Zahl der auf den fünf großen und zwei kleinen Dampfern eingesetzten Heizer nicht verringert worden. Dies ist umso weniger verständlich, als die DDSG einen Mangel an unteren Chargen beim Schiffpersonal hat.

100, 16. Der Vorstand der DDSG erklärte, die Verringerung der Anzahl der „Heizer“ pro Schiff sei am Widerstand der Personalvertretung gescheitert. Es werde nunmehr versucht, den Einsatz der Dampfschiffe möglichst zu beschränken. So seien im Halbjahr 1964 für diese Schiffe nur insgesamt 3935 Fahrstunden zu verzeichnen gewesen.

100, 17. Um dem katastrophalen Personal mangel im Schiffsdienst zu begegnen, könnte mit Hilfe technischer Neuerungen eine Verringerung der Schiffsbesatzungen durchgeführt werden. Die Gesellschaft selbst zeigte die hier bestehenden Möglichkeiten in einem an die Sektion IV des Bundeskanzleramtes gerichteten Schreiben vom 27. Feber 1963 auf. Obwohl die erforderlichen Einrichtungen — insbesondere die Zusammenziehung der nautischen und technischen Bedienungselemente — bei einigen Schiffen verwirklicht wurden, ist die nach Auffassung der technischen Leitung der DDSG „bei einigem guten Willen“ durchaus mögliche Personaleinsparung nicht erzielt worden.

100, 18. In der Binnenschifffahrt hat sich der sogenannte „Selbstfahrer“, d. i. ein Motor-Güterschiff mit ständig beigekoppeltem Güterkahn, als besonders vorteilhaft erwiesen, da mit einer solchen Einheit eine Ladung von zirka 1000 t mit nur vier Mann Besatzung transportiert werden kann. „Selbstfahrer“ werden vom Ausland seit Jahren erfolgreich eingesetzt. Die DDSG stellte ihre ersten beiden und bisher einzigen „Selbstfahrer“ erst Ende 1964 in Dienst. Der RH vertrat den Standpunkt, daß die Gesellschaft durch den späten Anschluß an eine bekannte und bewährte Entwicklung der Binnenschifffahrt wesentliche Einsparungen versäumt hat.

100, 19. Der Vorstand der DDSG erklärte dazu, „daß es seitens der Geschäftsleitung der DDSG richtig war, so lange mit dem Neubau von Selbstfahrern zuzuwarten, bis die entsprechenden Erfahrungen gesammelt waren“.

100, 20. Der Vorstand der DDSG erteilte im Jahre 1963 der Schiffswerft Korneuburg den Auftrag zum Bau eines neuen Fahrgastschiffes („Theodor Körner“). Über die Kosten war einem Vermerk zur 38. Aufsichtsratsitzung der Gesellschaft zu entnehmen, daß „als Richtpreis seinerzeit von der Werft 35 Mill. S angegeben wurden, doch ist schon auf Grund der derzeitigen Löhne mit einem erhöhten Betrag zu rechnen“. Die Finanzierung wurde durch ein unverzinsliches Investitionsfonds-Darlehen (10 Mill. S) und einen ERP-Kredit (25 Mill. S) gesichert.

100, 21. Aus dem zitierten Vermerk geht weiters folgendes hervor: „Richtig ist, daß dieser Neubau vorerst ein Einzelgänger sein wird, der in keiner Weise zu den übrigen Fahrgastschiffen paßt. Es wird u. a. der Vorverkauf von Kabinen auf lange Sicht mit einigem Risiko verbunden sein, und dergleichen Dinge mehr.“ Dem Aufsichtsrat war auch laut dem Protokoll über die 38. Sitzung die Tatsache bekannt, daß der Bau eines Schwesterschiffes unwahrscheinlich ist, da keine Mittel hierfür vorhanden sind.

100, 22. Die Österreichische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft erstattete im September 1961 ein „Gutachten über die Möglichkeit einer Sanierung der Personenschiffahrt auf der Donau“, in dem hinsichtlich des Schiffneubaus folgende Meinung vertreten wurde: „In wenigen Jahren wird bei der Planung von Schiffneubauten zweifellos die Frage zu entscheiden sein, ob es nicht zweckmäßiger wäre, von den bisherigen Schiffstypen abzugehen bzw. nur vielleicht drei Einheiten des bisherigen Typs zu belassen und ergänzend dazu eine Reihe modernster, jedoch kleinerer Schiffseinheiten in Verwendung zu nehmen.“

100, 23. In einem Vermerk zu „Punkt 7 der Tagesordnung der Aufsichtsratsitzung vom 12. April 1962“ ist eine überschlägige Rentabilitätsrechnung der Personenschiffahrt enthalten, die eine Gegenüberstellung der Selbstkosten und Erlöse für das Jahr 1961 zeigt, u. zw. unter der Annahme, daß ein altes Dampfschiff aus dem Verkehr gezogen und durch das neue Schiff ersetzt wird. Das Resultat dieser Berechnung zeigte, daß durch den Einsatz des neuen Fahrgastschiffes der Gebarungsabgang aus dem Personenverkehr nicht geringer, sondern jährlich um rund 722.000 S höher sein wird.

100, 24. Der RH beanstandete, daß der Auftrag zum Bau des neuen Fahrgastschiffes erteilt wurde, ohne daß den erwähnten Anregungen und Bedenken Rechnung getragen wurde. Insbesondere wurden keine vergleichenden Rentabilitätsberechnungen über das große Einzelschiff und die kleinen, für einen Linienverkehr besser geeigneten Fahrgastschiffe angestellt. Weiters bemerkte der RH, daß um den Betrag von 35 Mill. S die Anschaffung mehrerer Güterschiff-Einheiten möglich gewesen wäre — die Kosten für einen „Selbstfahrer“ betragen rund 8 Mill. S —, durch deren Einsatz der Verlust der DDSG verringert werden könnte, während er durch die Indienststellung des neuen Fahrgastschiffes zweifellos erhöht werden wird.

100, 25. Der Vorstand der DDSG befaßte sich in seiner Stellungnahme zunächst mit der Frage der Existenzberechtigung der Personenschiffahrt an sich und erklärte, daß diese mit Rücksicht auf die historische Aufgabe Österreichs im Donauraum, das nationale Prestige und die Bedeutung des Donauverkehrs als Devisenbringer nicht nur für die Ufergemeinden, sondern für den gesamten österreichischen Fremdenverkehr gegeben sei. Damit sei aber auch die Frage nach der Notwendigkeit des Neubaus eines Personenschiffes beantwortet, das auch zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrs benötigt würde, wenn eines der alten Fahrzeuge durch einen ernsten Defekt ausfällt. Daß sich der Verlust aus der Personenschiffahrt durch den Einsatz des neuen Schiffes erhöhen wird, sei „nur für den Augenblick, nicht aber auf lange Sicht zutreffend“, da durch den Ersatz von alten Schiffseinheiten durch Neubauten auch die sonst ständig steigenden Reparaturkosten wegfielen und mit neuzeitlichen Fahrzeugen günstigere Tarife erzielt werden können. Für eine weitere Modernisierung der Fahrgastflotte seien allerdings derzeit keine Mittel vorhanden.

100, 26. Außerdem führte der Vorstand der DDSG aus, daß die für den Neubau dieses Personenschiffes benötigten Mittel nur für diesen Zweck, nicht aber für Investitionen im Bereich der Güterflotte zu erhalten waren.

100, 27. Der RH untersuchte auch die Ausnutzung der Frachtflotte und gewann dabei den Eindruck, daß eine rationelle Auslastung der vorhandenen Schiffe und Kähne nicht immer gegeben ist. So waren in den Monaten Juli—September 1963 in Izmail Liegezeiten der Zugschiffe zu verzeichnen, die sich über zwei und drei Tage, in vier Fällen sogar über mehr als vier Tage erstreckten. Nach der Erklärung der zuständigen Sachbearbeiter der Gesellschaft

sei die Ursache dieser langen Liegezeiten im Warten auf die Beladung der Kähne zu suchen, da die ankommenden Zugschiffe so lange liegen bleiben müßten, bis die von ihnen mitgebrachten Kähne ent- und beladen sind. Um die Wartezeit abzukürzen und die dadurch entstehenden unproduktiven Kosten zu vermeiden, empfahl der RH, die nötige Anzahl von Kähnen nach Izmail vorzuschicken, sodaß die Zugschiffe bei ihrer Ankunft bereits beladene Kähne vorfinden, mit denen sie unverzüglich die Rückreise antreten könnten.

100, 28. Wie der Vorstand der DDSG in seiner Stellungnahme mitteilte, würden die Liegezeiten in Izmail auch durch die Kapazität dieses Hafens und die mit der Hafenerwaltung getroffenen Vereinbarungen beeinflusst. Für das Jahr 1964 habe die DDSG eine Kompromißlösung gewählt, wonach vier Kähne zur Vorausbeladung gestellt werden, sodaß das nachkommende Zugschiff nur die Beladung weiterer vier Kähne abzuwarten braucht.

100, 29. Die zeitliche Ausnützung der Güterkähne wurde vom RH für das erste Halbjahr 1963 untersucht. Dabei wurde u. a. festgestellt, daß bei den kleinen Kähnen in den Betriebsmonaten April—Juni 1963 einer Anzahl von 2845 Fahrtagen insgesamt 5246 Stehstage (184% der Fahrtage) gegenüberstanden. Bei den großen Kähnen ergaben sich in diesem Zeitraum 4755 Fahrtage gegenüber 2455 Stehtagen (52% der Fahrtage). Diese auffallend schlechte Auslastung, an der sich nach einer Erklärung des zuständigen Sachbearbeiters der Gesellschaft „organisatorisch sicher manches verbessern ließe“, veranlaßte den RH zu der Feststellung, daß die DDSG bei zweckmäßiger Ausnützung des vorhandenen Laderaumes zweifellos in der Lage wäre, ein noch wesentlich größeres Frachtaufkommen als bisher zu bewältigen oder das gleiche Frachtaufkommen mit weniger Kähnen zu transportieren, wodurch die unwirtschaftlichen kleinen Kähne wenigstens zum Teil abgestoßen werden könnten. In beiden Fällen wäre eine erhebliche Verringerung des Verlustes der Gesellschaft zu erwarten.

100, 30. Darauf erwiderte der Vorstand der DDSG, daß das Problem der Ausnützung des Laderaumes hauptsächlich mit dem Aufbringen von Transporten und mit dem oft stoßweisen Anfall von Ladung zusammenhänge, was besonders bei Kohle und Erz auftrete. Ferner wären gewisse Wartezeiten durch den Betrieb bedingt. Abschließend wurde mitgeteilt, daß durch die bereits verfügte Abstellung von 16 schlechten, zum Großteil kleinlukigen Kähnen im 3. Quartal

1964 eine bessere Ausnutzung bzw. Rationalisierung der Anhangflotte erreicht werden wird.

100, 31. Nach Mitteilungen der kommerziellen Leitung der DDSG schließt die VÖEST ihre Kaufverträge mit einem ausländischen Staat über Kohle und Erz „cif Linz“ und die Verkäufe von Fertigwaren „fob Linz“ ab. Die Wahl des Transportmittels bleibt in beiden Fällen dem Vertragspartner überlassen. Wenn die DDSG solche Transporte führen möchte, muß sie sich an eine ausländische Transportunternehmung wenden. So kam auch der jetzt laufende Frachtvertrag vom 6. März 1962 zustande, der für die Jahre 1962 bis 1965 die jährliche Beförderung von 300.000 t Kohle oder Erz (+10% Option) durch die DDSG vorsieht. Dieser Vertrag hat für die DDSG äußerst nachteilige Folgen. Aus einer von der kommerziellen Leitung der Gesellschaft angestellten Kalkulation für das Jahr 1963 geht hervor, daß die Gesamtkosten dieser Transporte die Einnahmen pro Jahr um rund 5·4 Mill. S übersteigen. Der für die Jahre 1962 bis 1965 abgeschlossene Vertrag ergibt demnach für die DDSG einen Verlust von rund 21 Mill. S

100, 32. Der Vorstand der DDSG erklärte in seiner Stellungnahme, die Gesellschaft bemühe sich seit Jahren, bei Handelsverträgen eine Einschaltung der Donauschiffahrt zu erreichen, es seien aber „gewisse Exportkreise dagegen, daß — gerade im Verkehr mit dem Südosten — die Exportseite im Zahlungsverkehr auch noch mit österreichischen Dienstleistungen belastet wird“.

100, 33. Zu dem verlustbringenden Frachtvertrag mit der ausländischen Transportunternehmung führte der Vorstand der DDSG aus, daß der Gesamtverlust der Gesellschaft bei Nichtabschluß dieses Vertrages noch bedeutend höher als 21 Mill. S gewesen wäre. Dies werde durch die außerordentlich hohen Bereithaltungskosten der Flotte (Schiffahrts- und Verwaltungsgemeinkosten) verursacht, die 54% der Gesamt-Fahrtkosten betragen. Andere Transporte zur wenigstens teilweisen Deckung dieser Kosten seien eben nicht zur Verfügung gestanden.

100, 34. Der RH empfahl, unbedingt eine Senkung des außerordentlich hohen Fixkostenanteiles anzustreben, da mit dieser Belastung unter den derzeit gegebenen Umständen und Konkurrenzverhältnissen auch nicht annähernd kostendeckende Frachtsätze erzielt werden können. Außerdem sollte danach getrachtet werden, die gegenwärtig sehr geringe Rückfracht auf der Strecke Linz—Izmail durch

neu zu gewinnendes Transportgut in einem Ausmaß zu vermehren, daß bei den Kohle-Erz-Transporten entstehende Verluste wieder wettgemacht werden.

100, 35. In diesem Zusammenhang stellte der RH fest, daß die DDSG ihre Transportleistungen zu mindestens 75% im Interesse der VÖEST und der ÖMV erbringt. Da die Gesellschaft demnach in erster Linie als Frachtführer der verstaatlichten Unternehmungen tätig ist, müßte nach Ansicht des RH eine wesentliche Verringerung des derzeitigen Verwaltungspersonals, insbesondere im kommerziellen Dienst, möglich sein. Dies wurde auch im Jahre 1961 durch eine Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Abteilung der DDSG bestätigt, die eine äußerst geringe Auslastung der Agentien aufzeigte. Auch der Vorstand der DDSG hat in einem Schreiben vom 27. Feber 1963 an die Sektion IV des BKA „die Reduktion des Verwaltungsapparates als notwendig erkannt“.

100, 36. In einer Ergänzung zu seiner Stellungnahme teilte der Vorstand der DDSG mit, er sei laufend bemüht, die Verwaltung des Betriebes möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Der Verwaltungsapparat habe am 1. Oktober 1964 gegenüber dem Jahre 1963 eine Verringerung von 391 auf 372 Personen erfahren.

100, 37. Der RH empfahl, die darüber hinaus bestehenden Möglichkeiten für eine weitere Personalreduzierung zu nützen. So wäre es z. B. organisatorisch vorteilhaft, die nach dem derzeitigen Stellenplan der DDSG separierten Referate „Personenschiffverkehr“ und „Versicherungswesen“ mit der Kommerziellen Abteilung zu vereinigen.

100, 38. Darauf erwiderte der Vorstand der DDSG, daß durch diese Maßnahme „eine Einsparung jedoch nur beim Schreibpersonal zu erwarten sei“.

100, 39. In den Jahren 1957/58 wurde in Regensburg ein neues Agentiegebäude der DDSG mit einem Gesamtaufwand von rund 4,4 Mill. S errichtet. Anlässlich einer Besichtigung des zweistöckigen Gebäudes wurde festgestellt, daß von der vorhandenen Nutzfläche (974 m²) rund 27% (266 m²) ungenützt und rund 22% (218 m²) unterbelegt waren. Der RH bemängelte die Planung dieses Gebäudes, wonach „die Größe der Räume von der Fassade und von der Anordnung der Fenster bestimmt“ wurde, und stellte fest, daß eine solche Vorgangsweise mit der durch die schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens gebotenen besonderen Sparsamkeit nicht in Einklang gebracht werden kann.

100, 40. Weiters mußte er beanstanden, daß eine einwandfreie Ausschreibung des Neubaus insofern nicht stattgefunden hat, als die ursprünglich eingeholten Architekturentwürfe sich lediglich auf ein einstöckiges Gebäude bezogen hatten. Eine ordnungsgemäße Überprüfung dieses Bauvorhabens war nicht möglich, da die dazu erforderlichen Unterlagen (Ausschreibungen, Anbote, Leistungsverzeichnisse, Übernahmeprotokolle usw.) nicht beigebracht werden konnten.

100, 41. Der Vorstand der DDSG bemerkte in seiner Stellungnahme, daß für die Planung des Agentiegebäudes „der gegebene Dienstbedarf, eine aus dem wirtschaftlichen Potential der Bundesrepublik zu erwartende Verkehrsteigerung (Rhein-Main-Donau-Kanal)“ und eine gewisse „Repräsentationswirkung“ zu berücksichtigen gewesen wären. Inzwischen sei für einen Teil der unbenützten Räumlichkeiten des Hauses im Ausmaß von 166,65 m² durch Vermietung eine ertragbringende Verwertung erzielt worden. Das Fehlen der wesentlichen Unterlagen des gegenständlichen Bauvorhabens wurde vom Vorstand bestätigt.

100, 42. Der Umschlagsbetrieb der DDSG in Wien-Zwischenbrücken ist seit Jahren passiv. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Selbstkosten zeigte in den Jahren 1961 bis 1963 jeweils einen Verlust von über 1 Mill. S. Im Vorstandssitzungsprotokoll der DDSG vom 13. November 1962 wurde dazu ausgeführt, daß „die Umschlagsmenge in Wien mit rund 147.000 t an und für sich einen eigenen Umschlag von vornherein unrentabel macht, daß auch die Umschlagseinrichtungen der Wiener Lager- und Kühlhaus AG nicht voll ausgenützt sind, sodaß es nahe liegt, den Umschlagsbetrieb nur an einer Stelle, u. zw. bei der Wiener Lager- und Kühlhaus AG, durchzuführen“. Es sollte daher „der Umschlag der DDSG an der Lände aufgelassen werden, umso mehr, als die Stadtplanung überhaupt im Zuge des Ausbaues des Wiener Hafens eine Schleifung der Gesamtanlagen demnächst vorsieht“.

100, 43. Im Widerspruch zu diesen Feststellungen hat der Vorstand in der Stellungnahme vom 22. Oktober 1964 den Umschlagsbetrieb in Wien-Zwischenbrücken als „unbedingte Notwendigkeit“ für die zügige Aus- und Beladung der Schiffe bezeichnet. Weiters wurde erklärt, daß zwar die Übernahme des gesamten Umschlages durch die vor geraumer Zeit gegründete Wiener Hafenbetriebsgesellschaft mbH. zu erwarten sei; bis dahin aber müsse der Betrieb weitergeführt werden.

100, 44. Dieser Stellungnahme war jedoch auch zu entnehmen, daß die Bestandsverträge

für das Gelände des Umschlagsbetriebes von der Gemeinde Wien jederzeit kündbar sind, daß also die Fortführung des stark passiven Umschlagsbetriebes für die DDSG eher ein Risiko als einen Vorteil bedeutet. Aus diesem Grunde empfahl der RH, die im Vorstandsitzungsprotokoll vom 13. November 1962 vorgesehenen Maßnahmen ehestens durchzuführen.

100, 45. Die „Schwimmende Werkstätte“ der DDSG in Linz befand sich bereits seit Jahren in einem äußerst schlechten, vom Arbeitsinspektorat wiederholt bemängelten Zustand, sodaß der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner 39. Sitzung beschloß, einen Neubau herstellen zu lassen. Die dazu eingeholten Angebote der Schiffswerften Linz und Korneuburg beliefen sich auf 4.696.000 S. Da die in unmittelbarer Nähe der „Schwimmenden Werkstätte“ der DDSG befindliche Linzer Schiffswerft ebenso wie die Werft Korneuburg dauernd mit Unterbeschäftigung zu kämpfen hat und daher gezwungen ist, artfremde Erzeugungen und Reparaturarbeiten zu übernehmen, äußerte der RH schwere Bedenken gegen die geplante Errichtung einer neuen „Schwimmenden Werkstätte“. Er empfahl, mit den genannten Schiffswerften günstige Reparaturverträge abzuschließen, was auch im Interesse einer besseren Auslastung und einer wünschenswerten Koordinierung dieser verstaatlichten Unternehmungen gelegen wäre.

100, 46. Der Vorstand der DDSG teilte in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 1964 mit, daß der Auftrag zum Bau einer neuen „Schwimmenden Werkstätte“ bereits an die Schiffswerft Korneuburg erteilt worden sei, die schon mit der Arbeit begonnen habe. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß eine „Schwimmende Werkstätte“ nur Kleinreparaturen an Kähnen durchführen würde, die rasch vor sich gehen müßten, während in einer Werft bei solchen Arbeiten in der Regel Wartezeiten anfallen. Auch seien die Werften an derartigen Reparaturen nur dann interessiert, wenn sie nicht durch lohnendere Aufträge ausgelastet sind. Außerdem erklärte der Vorstand der DDSG, eine „Schwimmende Werkstätte“ bringe auch finanzielle Vorteile für das Unternehmen mit sich, wozu als Nachweis eine Gegenüberstellung der Kosten vorgelegt wurde, die bei Durchführung von Arbeiten in einer eigenen Werkstätte und in einer Werft entstünden.

100, 47. Der RH konnte dieser Entscheidung des Vorstandes der DDSG nicht beipflichten und bemerkte zu der Kostengegenüberstellung, daß diese von einer unrichtigen Voraussetzung ausgehe, da für die „Schwimmende

Werkstätte“ und die weit besser ausgerüsteten Werften bei einer Reparatur nicht eine gleich große Anzahl von Fertigungsstunden angenommen werden kann.

100, 48. Am 24. Juni 1963 wurde mit der Schiffswerft Korneuburg AG ein Vertrag über den Bau des 1000 PS-Motorzugschiffes „Schwarza“ abgeschlossen. Der RH stellte fest, daß zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses der Bau des Schiffes bereits nahezu vollendet war, da die Schiffswerft Korneuburg AG schon am 27. März 1962 mit der Kiellegung begonnen hatte, „ohne einen offiziellen Auftrag erhalten zu haben“.

100, 49. Da zwischen der DDSG und der Korneuburger Schiffswerft immerhin ein Organschaftsverhältnis besteht, in dem die DDSG die führende Rolle einnimmt, ersuchte der RH den Vorstand der DDSG um Aufklärung, wie es zu diesem „Schiffsbau ohne Auftrag“ kommen konnte, der die Werft überdies in eine äußerst angespannte finanzielle Situation brachte.

100, 50. Wie der Vorstand der DDSG in seiner Stellungnahme ausführte, wurde nicht nur kein offizieller, sondern auch kein inoffizieller Auftrag zum Bau dieses Schiffes erteilt; seines Wissens hat der Vorstand der Werft Korneuburg im Jahre 1962 im Hinblick auf den äußerst niedrigen Auftragsstand zum damaligen Zeitpunkt den Bau aus eigenem beginnen lassen.

100, 51. Die DDSG nahm im Geschäftsjahr 1961 eine Abwertung ihrer Beteiligung an der Schiffswerft Korneuburg AG im Ausmaß von 9,3 Mill. S vor. Dieser Betrag entsprach den Verlusten der Schiffswerft in den Jahren 1959 und 1960. Eine weitere Abwertung ist mit Rücksicht auf die Verluste in den folgenden Jahren vorgesehen. In diesem Zusammenhang ersuchte der RH, die Notwendigkeit einer Beteiligung der DDSG an der Schiffswerft Korneuburg AG, die weitere Abwertungen und damit eine Vermögensverringerung bei der Muttergesellschaft erwarten läßt, zu überprüfen.

100, 52. Der Vorstand der DDSG erwiderte, daß bestimmte Pläne hinsichtlich einer Lösung des Werftproblems in Richtung einer Zusammenfassung der beiden Unternehmungen Werft Korneuburg und Werft Linz ohne Beteiligung der DDSG bestünden, daß jedoch die DDSG nicht allein entscheidungsberechtigt sei, solange nicht der Eigentümer, die Republik Österreich, hier entsprechende Maßnahmen ergreife.

100, 53. Am 27. Juli 1959 wurde zwischen der DDSG und der COMOS als Pächter einerseits und einer privaten Ölhandelsfirma als

Verpächter andererseits ein Vertrag über die Verpachtung des Einschrauben-Motortankschiffes „EBERNBURG“ (430 PS) geschlossen. Nach diesem Vertrag sollte das Pachtverhältnis unkündbar nach Ablauf von 20 Jahren enden. Als Pachtschilling war für diesen Zeitraum ein Betrag von insgesamt 9.750.000 S vorgesehen. Auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, wurde von beiden Vertragspartnern verzichtet. Schließlich sollte das Schiff unmittelbar vor Beginn des Pachtverhältnisses (1. August 1959) „fahrklar schwimmend“ übergeben werden.

100, 54. In einem „Konsortialvertrag“ vom 24. Juli 1959 wurde bestimmt, daß sämtliche Rechte und Pflichten die beiden Pächter quotenmäßig treffen (DDSG 68%, COMOS 32%). In einem Zusatzabkommen vom gleichen Tage mußte sich die Handelsfirma verpflichten, das beim BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft anhängige Gesuch um die Erteilung einer Schiffsfahrtskonzession zurückzuziehen und sich jeglicher Konkurrenzmaßnahmen auf dem Gebiete der Donauschiffahrt zu enthalten.

100, 55. Nach eingehendem Studium der umfangreichen Unterlagen erschien dem RH der Abschluß dieses Vertrages weder aus Wirtschaftlichkeits- noch aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß die Übernahme des Schiffes erst etwa ein Jahr nach dem vereinbarten Zeitpunkt stattfand, erfolgte sie — wider jede dem Vorstand obliegende Sorgfaltspflicht — so oberflächlich, daß die DDSG erst nachträglich in einem Schreiben vom 2. August 1961 der Handelsfirma folgendes mitteilen konnte: „Vor allem mußten wir zu unserem größten Befremden feststellen, daß es sich um ein altes Schiff handelt und die von Ihnen immer wieder erklärte Neuwertigkeit absolut nicht zutrifft.“ Ferner stellte sich infolge der geringen Tragfähigkeit und Zugkraft und des großen Tiefganges eine äußerst eingeschränkte Verwendbarkeit des Schiffes heraus. Auch der vornehmliche Zweck des Vertrages, die Handelsfirma als möglichen Konkurrenten auf der Donau auszuschalten, erschien dem RH verfehlt, da bei der geltenden Rechtslage jederzeit weitere Konzessionswerber auftauchen können. Der RH bezweifelte es, ob die DDSG dann in der Lage sein werde, jeweils ähnlich kostspielige Abstandsverträge zu schließen.

100, 56. Hiezu erklärte der Vorstand der DDSG, daß das gegenständliche Schiff mehrmals vor Vertragsabschluß besichtigt worden sei. Die Bedeutung dieser Überprüfungen dürfte aber nicht überschätzt werden, da es der Sinn des Pachtvertrages war, einen uner-

wünschten Konkurrenten auszuschließen. Die Erreichung dieses Zieles sei den mit den Verhältnissen der Donauschiffahrt vertrauten Vorständen der DDSG und der COMOS „den Aufwand eines jährlichen Pachtschillings von 500.000 S wert“ gewesen. Da es einem kleinen Schiffsfahrtsbetrieb möglich wäre, auch bei niedrigeren Frachtsätzen als denen der DDSG Gewinne zu erzielen, sei die Pachtung des Schiffes „als Akt kaufmännischer Vorsicht“ richtig gewesen.

100, 57. Abschließend wies der Vorstand der DDSG darauf hin, daß die angestrebte vorzeitige Lösung des Pachtvertrages zwar nicht gelungen sei, aber durch die Herabsetzung des Pachtschillings um 40% doch ein beachtlicher finanzieller Erfolg verzeichnet werden konnte.

100, 58. Nach Feststellung des RH hatte der Vorstand der DDSG bereits ein Jahr nach Unterzeichnung des unkündbar auf 20 Jahre geschlossenen Pachtvertrages versucht, eine vorzeitige Beendigung oder wenigstens eine Herabsetzung des Pachtschillings zu erreichen. Schließlich stellte sich die Gesellschaft in einem schiedsgerichtlichen Verfahren auf den Standpunkt, daß durch die am 24. Juli 1959 geschlossenen Verträge eine Kartellvereinbarung gegeben sei, die jeden Vertragsteil gemäß § 4 Abs. 2 des Kartellgesetzes zur vorzeitigen Lösung der Vertragsverbindung berechtige. In dem schiedsgerichtlichen Verfahren kam es am 27. Juli 1963 zu einem Vergleich, wodurch der Pachtschilling ab 1. Jänner 1963 um 40% und somit die gesamte Vertragssumme auf 6.740.833 S herabgesetzt, gleichzeitig aber der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt wurde, während der ganzen Vertragsdauer von den rechtlichen Möglichkeiten des Kartellgesetzes keinen Gebrauch zu machen. Nach Ansicht des RH wurde dadurch die letzte Möglichkeit aus der Hand gegeben, diesen für die DDSG sehr nachteiligen Vertrag vor dem Jahre 1979 zu lösen und hohe Pachtzinse für ein nahezu unbrauchbares Schiff zu ersparen. Nach der Sachlage schien es nicht ausgeschlossen, daß im gegebenen Fall ein Gericht das Bestehen eines Kartells festgestellt hätte.

100, 59. Die DDSG ist Eigentümerin eines unbebauten Grundstückes in Wien im Ausmaß von 2250 m². Dieser hochwertige Baugrund wurde vor dem Jahre 1962 überhaupt nicht nutzbringend verwendet, seither ist er an einen Altmetallhändler vermietet. Der RH vertrat die Meinung, daß die Gesellschaft, die dringend Mittel zur Rationalisierung ihrer Flotte benötigt, möglichst bald einen Verkauf oder eine andere im Interesse der Schifffahrt gelegene Verwertung des Grundstückes vornehmen sollte.

100, 60. Der Vorstand der DDSG erklärte, daß er seit dem Jahre 1963 eine Verwertung des Grundstückes ins Auge gefaßt habe. Ein Verkauf sei jedoch vom Aufsichtsrat abgelehnt worden, da „ein bestehendes Realvermögen erhalten werden soll und ein für Investitionszwecke der Schifffahrt relativ geringfügiger Verkaufspreis nicht zielführend sein kann“.

100, 61. Die den beiden Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stehenden PKW und fallweise auch andere Fahrzeuge wurden mehrmals für Überland- und Auslandsreisen herangezogen. Da die DDSG eine Reihe von Dienstfreikarten I. und II. Klasse der ÖBB und auch drei Freikarten I. Klasse der DB besitzt, verlangte der RH, daß im Hinblick auf die schlechte finanzielle Lage des Unternehmens die Autoreisen eingeschränkt werden und ausgiebiger von den Begünstigungen der Eisenbahn Gebrauch gemacht wird. Ferner wurde festgestellt, daß die Eintragungen in den Fahrtenbüchern für Kraftfahrzeuge oft nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen wurden, insbesondere waren die Privatfahrten nicht als solche gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang regte der RH eine Neufassung der Bestimmung in den Vorstandsverträgen an, wonach „für Dienstfahrten und Fahrten im dienstlichen Interesse“ ein Wagen mit Fahrer zur Verfügung steht, da die Bezeichnung „dienstliches Interesse“ unklar ist und zu weitgehende Auslegungen zuläßt.

100, 62. Dazu erklärte der Vorstand der DDSG, daß Kraftfahrzeuge für Überlandfahrten nur dann benützt worden seien, wenn Dienstverrichtungen mit Unterbrechungen an verschiedenen Stellen oder Orten durchzuführen waren, die mit der Bahn nicht oder nur schwer erreicht werden können. Hinsichtlich der Mängel in den Fahrtenbüchern sei den Empfehlungen des RH Folge geleistet worden.

100, 63. Schließlich berichtete der Vorstand der DDSG, daß eine Neufassung aller Vorstandsverträge der verstaatlichten Unternehmungen im Gange sei. Zu den Fahrten „im dienstlichen Interesse“ wurde bemerkt, daß darin nach Ansicht der Organe der früheren IBV und auch der Sektion IV des BKA „auch Privatfahrten, soweit sie zur persönlichen Erholung dienen, inkludiert sind“. Der RH kann sich dieser Auslegung nicht anschließen.

100, 64. In der Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Dezember 1960 waren bei der DDSG zwei ordentliche und daneben zwei als Nachfolger vorgesehene stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt. Die Gehaltszahlungen an diese vier Vorstandsmitglieder beliefen sich für diesen Zeitraum auf insgesamt 1,248.000 S. Der RH vertrat die Auffassung, daß die Bestellung von

vier Vorstandsmitgliedern in Anbetracht des eingeschränkten Geschäftsumfanges und der finanziellen Situation der DDSG wirtschaftlich nicht zu vertreten sei.

100, 65. Der Vorstand der DDSG erklärte, die Bestellung der beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe sich als zweckmäßig erwiesen, da diese „bei Ausscheiden ihrer Vorgänger in das Geschehen voll eingearbeitet“ gewesen seien.

100, 66. Der Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Donauschifffahrt sieht für einzelne Dienststellen die Festlegung einer kürzeren Arbeitszeit vor, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich ist. In Anwendung dieser Bestimmung wurde die Dienstzeit bei der DDSG von 45 auf 40 Stunden pro Woche herabgesetzt. Da im Jahre 1962 in der Direktion jedoch rund 154.000 S an Überstundenentgelt ausgezahlt werden mußten, vertrat der RH die Ansicht, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht in diesem Ausmaß hätte erfolgen sollen.

100, 67. Der Vorstand der DDSG wies in seiner Stellungnahme darauf hin, „daß auch bei einer 45stündigen Arbeitszeit in der Direktion die vom RH ermittelten Überstundenentgelte nur zum Teil in Wegfall kämen, da sie vielfach durch Tätigkeiten der betreffenden Bediensteten bedingt sind, die im Interesse eines geregelter Betriebes in vollem Umfang aufrechterhalten werden müssen“.

100, 68. Die ordentliche Hauptversammlung der DDSG hat laut Satzung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Da bisher oft jahrelange Verspätungen zu verzeichnen waren, empfahl der RH, für eine rechtzeitige Durchführung der Hauptversammlung Sorge zu tragen.

100, 69. Der Vorstand der DDSG erwiderte, daß er sich bisher jeweils zeitgerecht an die Sektion IV des BKA mit der Bitte um Abhaltung der Hauptversammlung gewendet habe, daß ihm selbst jedoch kein Einfluß auf die Terminfestsetzung eingeräumt sei.

Österreichische Schiffswerften;
Überblick

101, 1. Der RH hat im Sommer 1964 die Gebarung der Schiffswerft Linz AG, Linz (kurz SL), und zur gleichen Zeit auch die der Schiffswerft Korneuburg AG, Korneuburg (kurz SK), einer Tochtergesellschaft der Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien (kurz DDSG) geprüft. Die Einschau schloß an die letztmaligen Überprüfungen bei der SL vom Jahre 1956 (TB 1956, Abs. 116 bis 135) und bei der SK vom Jahre 1958 (TB 1959,

Abs. 126 bis 153) an, beschränkte sich aber wegen des Gebarungsumfanges auf eine nähere Betrachtung der Jahre 1959 bis 1963.

101, 2. Die Geschichte der österreichischen Werften ist traditionsreich. Die Linzer Unternehmung ist 1840 gegründet und der Betrieb in Korneuburg 1852 von der DDSG vorerst als Reparaturwerkstätte für den eigenen Schiffs-park eingerichtet worden. Die Auswirkungen der staatsrechtlichen Veränderungen auf die Stellung der österreichischen Donauschiffahrt und der verhältnismäßige Bedeutungsrückgang der Binnenschiffahrt überhaupt, gemessen am Verkehrsaufkommen, beeinträchtigen zusätzlich zu konjunkturellen Einflüssen den Absatzmarkt der österreichischen Werften. So kam es in der Zwischenkriegszeit zur Aufnahme wesensfremder Fertigungen (Bau von Elektromotoren in Linz) und vorübergehend zur Betriebseinstellung. Erst den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft entsprach ein neuerlich voller Einsatz beider Werften auf dem Gebiet des Schiffsbaues.

101, 3. Die Ausgangslage für die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war für beide Werften unterschiedlich: der Betrieb in Korneuburg kam unter die Verwaltung der sowjetischen Besatzungsmacht (USIA) und wurde weitgehend auf den Bedarf der russischen Donauschiffahrt ausgerichtet, ohne daß jedoch für eine Modernisierung Sorge getragen worden wäre. Hingegen konnte die Werft Linz ihre Anlagen und Einrichtungen verbessern und die Versorgung der österreichischen Kunden nahezu zur Gänze übernehmen. Die Lage im nunmehrigen Schwerpunkt des österreichischen Frachtumschlages kam dem Linzer Betrieb hierbei besonders zugute. Lediglich das Werkstättenschiff der DDSG in Linz und die Reparaturwerft des Bundesstrombauamtes in Deutsch-Altenburg bedingten damals wie heute eine gewisse Einbuße an Reparaturaufträgen.

101, 4. Der Österreichische Staatsvertrag von 1955 veränderte die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Der Betrieb in Korneuburg fiel an seinen früheren Eigentümer, die DDSG, zurück. Um diese Werft neben den nur mehr verkürzt weiterlaufenden Aufträgen für die Sowjetunion zu beschäftigen, legte die DDSG einen namhaften Teil ihrer Neubau- und Reparaturaufträge auf Korneuburg um. Mangels ausreichender finanzieller Mittel wurden die DDSG-Aufträge allerdings nicht in vollem Umfang dem Nachholbedarf gerecht, der eine großzügige Erneuerung des veralteten Schiffsarkes und eine Umstellung auf rationellere Verkehrstechniken (statt Zugschiffen Selbstfahrer und später Schubschiffe) erfordert hätte.

101, 5. Die Linzer Werft verstärkte daher ihre Bemühungen um Auslandsaufträge. Mit dem Bau von elf Motorfrachtschiffen für den Rhein wurde die Durchführbarkeit des „weiträumigen Schiffsbaues“ (sektionsweise Vorfertigung, Überlandtransport und Zusammenbau an Ort und Stelle) in großem Maßstab bewiesen. Auch größere Personenschiffe für Schweizer Seen wurden in dieser Bauweise ausgeführt. Für Montage- und Reparaturarbeiten wurde 1960 in Fußach am Bodensee eine Filialwerft der SL errichtet.

101, 6. Auch die Werft Korneuburg mußte sich Kunden im weiter entfernten Ausland suchen, weil die osteuropäischen Donauanrainer (mit Ausnahme der Sowjetunion) zwischenzeitlich ihre eigenen Werftkapazitäten bis zur Selbstversorgung ausgeweitet hatten. Der Bau von Hochseefrachtern und Fischereifahrzeugen für norddeutsche und griechische Reeder, weiters der Bau einer Eisenbahnfähre für einen südamerikanischen Staat sowie Lieferungen nach Zentralafrika und den Mittleren Orient beweisen die internationale Anerkennung der technischen Leistungsfähigkeit der österreichischen Schiffsbauindustrie.

101, 7. Der wirtschaftliche Erfolg dieser weltweiten Ausfuhrstätigkeit beider österreichischer Werften entsprach allerdings zufolge der scharfen Konkurrenz der ausländischen Industrie, die gleichfalls um eine Auslastung ihrer Kapazitäten bemüht ist und vielfach im Genuß staatlicher Subventionen steht, nicht den in sie gesetzten Erwartungen. In gleicher Weise ist es auch bisher nicht gelungen, trotz unbestrittener technischer Erfolge im Bereich des Maschinen- und Fahrzeugbaues (Linz) oder der Kunststofffertigung (Korneuburg) eine wirtschaftlich tragfähige „zweite Fertigung“ aufzubauen.

101, 8. Als Kennzahlen für die wirtschaftliche Entwicklung beider Werften im näher untersuchten Jahrfünft seien die Angaben in der Tabelle auf Seite 188 angeführt.

101, 9. Beide Werften haben zusammen 1959 noch 1747, 1963 aber nur mehr 1399, d. h. 20% weniger, Dienstnehmer beschäftigt. Im Jahresdurchschnitt 1964 standen 1352 Arbeitskräfte im Dienstverhältnis. Nach sachverständiger Äußerung reichen jedoch Anlagen und Einrichtungen beider Werften aus, rund 2300 Leute zu beschäftigen. Ungeachtet aller Anstrengungen auf dem Gebiet der Nebenfertigung und weitestgespannter Exporte ließen die realen Gegebenheiten nicht zu, mehr als 59% dieser möglichen Arbeitsplätze zu besetzen.

101, 10. Von einem tiefen Anfangsstand aus (1959 71 Mill. S) stieg die Wertschöpfung bis

188

	1959	1960	1961	1962	1963	1959—1963
Anzahl der Beschäftigten (im Jahres- durchschnitt).....	1.747	1.639	1.493	1.472	1.399	1.550
Wertschöpfung in Mill. S	71.0	91.5	82.6	90.4	89.6	425.1
je Kopf in 1000 S	40.6	55.8	55.3	61.4	64.0	274.2
Index	100	137	136	151	158	—
Bruttoumsatz in Mill. S						
1. Schiffsneubau ¹⁾ ...	32.0	124.4	69.2	76.3	101.1	403.0
2. Schiffsreparaturen .	28.1	49.0	31.1	28.8	39.2	176.2
Summe 1. bis 2. ...	60.1	173.4	100.3	105.1	140.3	579.2
3. Nebenproduktion .	21.9	35.6	34.2	32.0	40.5	164.2
Summe 1. bis 3. ...	82.0	209.0	134.5	137.1	180.8	743.4
davon Inland	75.2	109.0	111.3	125.0	94.0	514.5
Ausland	6.8	100.0	23.2	12.1	86.8	228.9
Ausfuhrquote in %.....	8.3	47.8	17.3	8.8	48.1	30.8

¹⁾ Die Schwankungen in den Jahreswerten erklären sich aus dem jeweiligen Auslieferungszeitpunkt größerer Einheiten.

1962/1963 auf jeweils rund 90 Mill. S, d. h. um 27%, an, was angesichts der vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen auf dem Personal-sektor je Kopf der Belegschaft (1963 64.000 S) sogar einer kräftigen Zunahme um 58% entspricht. Dessenungeachtet ist allerdings das Verhältnis der Wertschöpfung zum Personalaufwand auch im letztgenannten Jahr noch unbefriedigend, in welchem ein Arbeitsplatz durchschnittlich 53.000 S an Personalkosten erfordert hat. Aus der verbleibenden geringen Spanne sind Steuerleistungen und Zinsendienst zu decken; daher besteht kein nennenswerter Spielraum für den Kapitaleinsatz an den Eigentümer und für die nötige Anlagen-erneuerung.

101, 11. Vom Bruttoumsatz (im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 rund 150 Mill. S) entfielen 54% auf Schiffsneubauten und 24% auf Schiffsreparaturen, zusammen also 78% auf den angestammten und wesensgerechten Erzeugungsbereich, wogegen 22% aus den Nebenfertigungen erlöst wurden. Nahezu ein Drittel des Umsatzes wurde auf Auslandsmärkten erzielt.

101, 12. Bei Abschluß der örtlichen Erhebungen im Oktober 1964 konnten die Aussichten für eine bessere Auslastung der heimischen Bedarf weit übersteigenden Kapazitäten von zwei Werften für die Zukunft nicht günstig beurteilt werden. Der RH regte deshalb an, allenfalls erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die geänderten Strukturbedingungen so bald wie möglich zu treffen.

101, 13. Die erste Grundvoraussetzung für eine Bereinigung der Werftenfrage in Österreich wäre nach Ansicht des Rechnungshofes mit der Verschmelzung der beiden bisher rechtlich selbständigen Unternehmungen und

der Lösung aus der — bei der SK kapitalmäßig und bei beiden Werften hinsichtlich der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern — gegebenen Abhängigkeit von einer Reederei (DDSG) zu schaffen. Die bisher in der Personengleichheit von Vorstand und Aufsichtsrat gegebene organisatorische Vereinheitlichung hat nach den Feststellungen, die der RH getroffen hat, in der Vergangenheit nicht ausgereicht, das Wettbewerbsverhältnis zwischen den beiden an Auftragsmangel leidenden Werften zu entspannen. Besonders bei der Korneburger Werft war das Abhängigkeitsverhältnis von einem Kunden (Reederei) mehrfach nachteilig fühlbar. In diesem Zusammenhang empfahl der RH auch, die Möglichkeit einer Annäherung an den absatzinteressierten Vormateriallieferanten für Schiffsbleche, u. zw. durch entsprechende Veränderungen im Werftaufsichtsrat sowie allenfalls durch Einschaltung eines bestehenden weltweiten Verkaufsapparates, zu untersuchen.

101, 14. Die Vorstände der beiden Werften sind in ihren schriftlich wie mündlich abgegebenen Äußerungen zu den Einschauergebnissen nicht näher auf die vom RH aufgezeigte Strukturproblematik eingegangen, da die fälligen Entscheidungen vom Eigentümer, d. i. dem als Hauptversammlung der SL und der DDSG (als Muttergesellschaft der SK) fungierenden zuständigen Bundesministerium zu treffen sein werden. Dessenungeachtet wurden die Zukunftsaussichten der Binnenschifffahrt im allgemeinen und der Donauschifffahrt im besonderen als Voraussetzung für künftige Schiffbauaufträge vom Werftvorstand dem RH gegenüber optimistisch beurteilt. Letzterer Annahme liegt die Erwartung zugrunde, daß der Rhein-Main-Donau-Kanal

schon in absehbarer Zeit zur Benützung stehen werde. Wie der RH einschlägigen Veröffentlichungen entnommen hat, soll mit dem Ausbau der letzten Stufe dieser Wasserstraße frühestens um 1970 begonnen werden, sodaß der durchgehende Verkehr zwischen Donau und Rhein also eher noch in fernerer Zukunft liegen dürfte. Unabhängig davon, wieviel an Zuschüssen bzw. zur Verlustdeckung für die Überbrückung der „Durststrecke“ der österreichischen Werften vom Staat noch aufgewendet werden muß, wird die Fertigstellung der erwähnten europäischen Wasserstraßenverbindung aber nicht nur neue Ausfuhrmöglichkeiten für die österreichischen Werften schaffen, sondern auch die Einfuhr ausländischer Werfterzeugnisse nach Österreich begünstigen.

101, 15. Bevor der RH nachstehend in eine Besprechung der im einzelnen getroffenen Prüfungsfeststellungen eingeht, möchte er nicht verabsäumen zu betonen, daß er die von beiden Werften in der Vergangenheit erbrachten technischen Leistungen als Ergebnis der Bemühungen von Leitung und Belegschaft wohl zu würdigen weiß. Daß vielfach der wirtschaftliche Erfolg versagt geblieben ist, war in der weltweiten Ungunst des Marktes und der Tatsache begründet, daß dieser Wirtschaftszweig aus strukturellen Gründen seit längerer Zeit im Schatten der Konjunktur liegt.

Schiffswerft Linz
Aktiengesellschaft

102, 1. Die SL wies in den Jahren 1956 bis 1963 versteuerte Jahresgewinne von 7,2 Mill. S aus. Bei Berichtigung der Bilanzergebnisse durch kalkulatorische Abschreibungen und eine kalkulatorische Verzinsung des gesamten betriebsnotwendigen Kapitals errechnet sich für den gleichen Zeitraum ein Verlust von 1,4 Mill. S. Damit ist es der geprüften Gesellschaft nicht gelungen, eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu erwirtschaften. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Ausschüttung einer Dividende zu beurteilen.

102, 2. Der RH vermißte bei der SL die Erstellung von Finanzplänen als Grundlage für eine geordnete Finanzdisposition.

102, 3. Der RH hat einzelne Investitionen stichprobenweise überprüft. Zu bemängeln war die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Vorbereitung von Investitionen wie auch das Fehlen von Aufzeichnungen über wichtige, mündlich getroffene Entscheidungen, ferner in Einzelfällen das Fehlen der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten auf Bedarfscheinen, die nachträgliche Ausschreibung von Bedarf-

scheinen, das Fehlen von Protokollen über die Abnahme fertiggestellter Investitionen und eine unzumutbare Aktenablage.

102, 4. Nach Mitteilung des Vorstandes wird dieser den Anregungen des RH durch geeignete Organisationsanweisungen entsprechen; Ausschreibungen werden künftig tunlichst nach der Önorm A 2050 erfolgen. Der Vorstand kündigte auch die Bemühung an, im Sinne der gegebenen Anregung Mängel durch Erfahrungsaustausch mit anderen verstaatlichten Unternehmungen abzustellen.

102, 5. Die Neuanschaffung eines Werftkranes als Ersatz für den seit fast 40 Jahren in Betrieb befindlichen Turmdrehkran erfolgte im Jahre 1958 nicht unter Einhaltung befriedigender Wettbewerbsbedingungen. Bei rechtzeitiger Verhandlung mit mehreren Firmen des Inlands wäre nach Meinung des RH ein Offertvergleich ohne weiters durchführbar gewesen und der behauptete Zeitmangel nicht eingetreten.

102, 6. Beim Bau einer neuen Zimmerei- halle und bei der Umstellung der vorhandenen Holzlagerschuppen in den Jahren 1961/62 wurde das vom Aufsichtsrat genehmigte Präliminare um rund 758.000 S oder 38% überschritten. Der auf Lohnerhöhungen und Behördenwünsche entfallende Anteil der Mehraufwendungen wäre durch angemessene Zuschläge für Unvorhergesehenes aufzufangen gewesen. Auch ist ein Kostenvergleich zwischen der nach der ersten Planung vorgesehenen und der tatsächlichen Ausführung unterblieben, sodaß der Nachweis für die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidung fehlt. Die Baumeisterarbeiten für die Halle wurden praktisch freihändig vergeben, da das vorliegende Gegenanbot auf einem anderen Leistungsverzeichnis beruhte.

102, 7. Die Personalpolitik der Unternehmung unterliegt besonderen Schwierigkeiten. Wie im Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 1962 ausgeführt wird und wie der RH während seiner örtlichen Einschau im Sommer 1964 festgestellt hat, muß eine große Anzahl von Fachkräften des Schiffsbauwesens mangels fachgerechter Beschäftigungsmöglichkeit in anderen Abteilungen des Betriebes zu Hilfsarbeiten und sogar zu Aufräumarbeiten eingesetzt werden; andererseits hält der Vorstand eine weitere Senkung des Beschäftigtenstandes nicht für vertretbar, da im Falle künftiger Aufträge die mit entsprechend hohen Kosten ausgebildeten Fachkräfte fehlen würden und Ersatz kaum beschafft werden könnte.

102, 8. Dienachlangwierigen Verhandlungen zwischen Vorstand und Betriebsrat Ende 1961

abgeschlossene Arbeitsordnung brachte außer einer Kodifizierung der bestehenden innerbetrieblichen Rechtsverhältnisse (Betriebsvereinbarung bzw. Gewohnheitsrecht) den Dienstnehmern Verbesserungen, zum Teil in Angleichung an bereits bei der SK gehandhabte günstigere Regelungen.

102, 9. Der RH regte wie bei den anderen Unternehmungen der verstaatlichten Industrie die vollständige Erfassung sämtlicher freiwilliger Sozialleistungen und den gesonderten Ausweis des sozialen Zwecken dienenden Vermögens an. Die Werksleitung sagte zu, dieser Anregung zu entsprechen.

102, 10. Die vom RH aufgezeigte geringe Zahl von Arbeitern je Meister, welche eher einem Meisterbetrieb entspricht, erklärte der Vorstand mit den besonderen Erfordernissen des Reparaturbetriebes.

102, 11. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang die breitere Anwendung von Grundsätzen der neuzeitlichen Arbeitswissenschaft, insbesondere den Ausbau der Arbeitsvorbereitung, in den Aufgabenbereichen der Fertigungsplanung und Fertigungslenkung sowie der Terminplanung.

102, 12. Die Einordnung des größten Teiles der Arbeiter der SL als Spitzenfacharbeiter oder Facharbeiter weicht deutlich von den Gegebenheiten bei ausländischen Werften ab, bei denen die angelernten Arbeiter überwiegen.

102, 13. Gegen das im Jahre 1958 eingeführte neue Lohnsystem erhob der RH einige Einwendungen, da es nicht auf einer analytischen Arbeitsbewertung aufbaut. Die Neuregelung führte zunächst nur zu einer Erhöhung der Grundlöhne, da ein Teil der früheren Prämie Bestandteil des neuen Grundlohnes wurde, auf welchen sodann wiederum eine Prämie gewährt wurde. Die lohnberuhigende Wirkung eines leistungsgerechten und leistungsfördernden Entlohnungssystems konnte nicht erzielt werden.

102, 14. Im Bereich einer Nebenfertigung wurden die vorgegebenen Soll-Zeiten nur bei der ersten Serie (1961) mit den tatsächlich verbrauchten Ist-Zeiten verglichen und richtiggestellt. Ob aber seither zufolge der in der Zwischenzeit durch Übung verbesserten Fertigungsmöglichkeiten Reserven in den Zeitvorgaben entstanden sind, hat die SL nicht verfolgt. Im Sinne der vom RH gegebenen Anregung sagte die Werksleitung einen weiteren Ausbau der Akkordvorgaben bei Montagearbeiten zu. Auch in diesem Bereich wäre, wie der RH bemerkte, eine Verkürzung der Fertigungszeiten durch Verminderung von Steh- und Wartezeiten zu erreichen.

102, 15. Die unbefriedigende Entwicklung der Beschäftigung hat sich in den letzten Jahren nachteilig auf die Arbeitsproduktivität der SL ausgewirkt. Die Wertschöpfung ist im Verhältnis zum Personalaufwand relativ zurückgeblieben. Eine weitere Leistungsreserve, die allerdings angesichts der Marktlage nicht genutzt werden kann, liegt darin, daß die SL im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1963 nur 720 Arbeitsplätze halten konnte, wogegen nach der Meinung von Sachverständigen anlagemäßig 1020 Kräfte bei einschichtiger Arbeitsweise eingesetzt werden könnten.

102, 16. Der Vorstand teilt laut Stellungnahme die Meinung des RH, daß eine Erhöhung der Wertschöpfung und Produktivität des Betriebes wünschenswert wäre. Dies setzte aber eine Erhöhung des Standes der produktiv Beschäftigten und eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Maschinenparkes voraus, dem die mangelhafte Auftragslage im Schiffsbau und die Unmöglichkeit, Facharbeitskräfte im gewünschten Umfang und in der geforderten Mindestqualität einzustellen, entgegenstehen; beide Tatsachen seien weitgehend dem Einflußbereich des Vorstandes entzogen.

102, 17. Untersuchungen über die Kapazitätsausnutzung lagen bis zur Einschau noch nicht vor. Wenngleich die Produktion der Werft nicht kapitalkostenintensiv ist, hat sich der RH doch auch mit der Auslegung der Kapazität der Betriebsanlagen von Linz und Fußach sowie ihrer Ausnutzung befaßt. Die Berechnung läßt ein ungünstiges Verhältnis zwischen möglicher und tatsächlicher Leistungserstellung erkennen.

102, 18. Die Geschäftsleitung erklärte in ihrer Stellungnahme, daß sie bemüht sein werde, entsprechend den Anregungen des RH den vorhandenen Maschinenpark zu überprüfen und nicht ausgelastete, überalterte oder nur mehr ungenau arbeitende Maschinen auszuscheiden.

102, 19. Im Gegensatz zur unbefriedigenden Auslastung der Werkstätten standen mehrfach Engpässe im Konstruktionsbüro, dessen Überlastung keine eingehendere Befassung mit Neuentwicklungen erlaubte. Dies ist umso mehr zu bedauern, als doch gerade solche schöpferische Leistungen geeignet sind, der Volkswirtschaft Wachstumsimpulse zu verleihen. Wenn die schöpferische Leistung des Konstrukteurs in jenem Verhältnis zu sonstigen Einkommen honoriert wäre, wie es dem Vorrang geistiger Leistung als Ausgangspunkt wirtschaftlicher Aufwärtsentwicklung entspräche, ließe sich wohl auch die Frage der ausreichenden zahlenmäßigen Besetzung des Konstruktionsbüros besser lösen. Dem RH sind wohl

die Grenzen einer Verwirklichungsmöglichkeit dieser Grundsätze bewußt, doch fühlte er sich verpflichtet, auf diese grundlegende Sorge hinzuweisen.

102, 20. Hinsichtlich der Organisation der Materialverwaltung gab der RH einige Anregungen zur Verbesserung der vorbeugenden Kontrolle, denen die Werftleitung nach Zusage entsprechen wird.

102, 21. Im Zuge der Bemühungen um eine vereinfachende Zusammenarbeit wurde die Einkaufstätigkeit der Werften bei der Einkaufsabteilung in Linz vereinigt. Die Vorgänge bei der Beschaffung von Einkaufsmaterial waren bis auf geringfügige Unterschiede zur Zeit der Einschau 1964 einander angeglichen; eine weitere Vereinheitlichung zwecks Arbeitersparnis in Korneuburg wurde noch während der Tätigkeit des RH angeordnet. Der RH vermeint, daß die bisherigen Erfolge der einheitlichen Einkaufstätigkeit günstig zu beurteilen sind und durch eine weitergehende Koordination in anderen Betriebsbereichen noch verbessert werden könnten. An dieser Reorganisation wird laut Auskunft des Vorstandes gearbeitet.

102, 22. Bei bestimmten Vormaterialbestellungen war noch eine unterschiedliche Vorgangsweise beider Werften festzustellen. Der RH empfahl, die wirtschaftlichen Auswirkungen der gehandhabten Verfahren zu ermitteln und das als günstiger anzusehende einheitlich anzuwenden.

102, 23. Der als zu niedrig festgestellte Ansatz kalkulatorischer Werte für Abschreibung und Verzinsung in der Kostenrechnung ist geeignet, zu echten Substanzverlusten der Unternehmung zu führen, da die von ihr erbrachten Leistungen nicht entsprechend dem tatsächlichen Werteeinsatz und damit in Einklang mit dem Gebot der Werterhaltung berechnet werden.

102, 24. Entsprechend der seinerzeit vom RH gegebenen Anregung werden die Gemeinkosten nunmehr differenziert, u. zw. als Fertigungszuschlag auf die Fertigungslöhne, als Materialgemeinkostenzuschlag auf den Materialeinsatz sowie als Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenzuschlag auf die Herstellkosten verrechnet. Da ungeachtet dieser methodischen Verbesserung in der Ermittlung die verrechneten Gemeinkostenzuschläge durchwegs unter den tatsächlich entstandenen Gemeinkosten liegen, verbleibt nach wie vor eine namhafte Gemeinkostenunterdeckung, die den Kostenträgererfolg als wirklichkeitsfremd ausweist. Nach Meinung des RH hätte in Einklang mit den Erkenntnissen der Betriebs-

wirtschaftslehre die Kostenrechnung von den tatsächlichen Werten auszugehen; allfällige verkaufspolitische Überlegungen wären auszuschalten.

102, 25. Die SL verschloß sich in ihrer Stellungnahme keineswegs der Gedankenführung des RH. Sie wendete zwar ein, daß eine Erhöhung der Gemeinkostenzuschläge im Preis nicht unterzubringen wäre und von den Kunden nicht zur Kenntnis genommen würde, sagte jedoch für die Zukunft die Berechnung echter Zuschläge in der Kostenrechnung zu, um die tatsächlichen Kosten feststellen zu können.

102, 26. Der RH hat für einige Verkaufsfälle der Vergangenheit eine wirklichkeitsnähere Erfolgsberechnung nach Auflösung der Gemeinkostenunterdeckung vorgenommen und auf die ungünstigeren Ergebnisse verwiesen.

102, 27. Nach Ansicht des Vorstandes der SL sind die Absatzschwierigkeiten und der Preisverfall im Schiffsbau für Österreich wie für diesen Wirtschaftszweig allgemein in der im Vergleich zur Nachfrage zu großen Kapazität gelegen. Zufolge des veralteten Schiffsparkes bestünde wohl ein Nachholbedarf für Neubauten in der Donauschiffahrt, der jedoch mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht in entsprechende Aufträge umgesetzt werden kann. Für den Export dagegen wird die Hauptschwierigkeit in der Unmöglichkeit gesehen, die von den Kunden gewünschten langfristigen Kredite zuzugestehen.

102, 28. Beim Erwerb des sogenannten Filialbetriebes Stadthafen Linz durch die SL vermißte der RH sowohl die betriebliche Notwendigkeit als auch die wirtschaftliche Verwendung der eingesetzten Mittel. Selbst wenn man die von der SL ins Treffen geführte Sorge wegen der allfälligen Errichtung eines ausländischen Konkurrenzbetriebes als begründet ansieht, hätte die gegenständliche Transaktion sorgfältiger, nämlich unter rechtzeitiger Einholung eines Schätzgutachtens sowie unter ausreichender Sicherung der Bestandrechte, durchgeführt werden müssen. Beim Abverkauf der Hallen hätte sich die geprüfte Gesellschaft um eine Annäherung des Erlöses an den Schätzwert zu bemühen gehabt.

102, 29. Hinsichtlich der in den Rahmen der Bemühungen um den Aufbau einer „zweiten Fertigung“ fallenden Aufnahme einer Lizenzerzeugung bei der SL sah sich der RH genötigt, auf das Fehlen einer Produktionsabstimmung im Bereich der verstaatlichten Industrie zu verweisen, da bereits vorher eine andere Unternehmung eine ähnliche Lizenz erworben und die Fertigung in einem

192

ihrer Werke aufgenommen hat. Wenn auch, wie in der Stellungnahme der SL ausgeführt wird, die andere Unternehmung zwischenzeitig die Fertigung aufgegeben hat, bleibt doch für den Zeitraum von vier Jahren die Tatsache einer parallelen Fertigung und damit einer Konkurrenzierung zweier vom selben Aktionär beherrschten Unternehmungen bestehen.

102, 30. In diesem wie in einem anderen Fall ist die SL die Verpflichtung zur Zahlung einer verhältnismäßig hohen Mindestlizenzgebühr eingegangen. Wie der RH anregte, sollten künftig rechtzeitig entsprechend fundierte wirtschaftliche Überlegungen über die möglichen Erzeugungsmengen angestellt werden.

102, 31. Die in der Geschäftsordnung vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen einem kaufmännischen und einem technischen Vorstandsmitglied wurde seit der 1959 hergestellten Personalunion mit dem Vorstand der SK praktisch nicht gehandhabt, da jeder der beiden aus dem Stand dieser rechtlich selbständigen Unternehmungen entsandten Vorstandsleitenden in erster Linie die Angelegenheiten seiner Werft behandelt und bei Interessenkollisionen mit der Schwesterunternehmung auch vertreten hat. Der RH verließ seiner Erwartung Ausdruck, daß mit der im Juni 1964 erfolgten Bestellung eines Kaufmannes zum zweiten Vorstandsmitglied der SL wie auch der SK die Zuständigkeitsverteilung nach den technischen und kaufmännischen Belangen beider Werften einheitlich durchgeführt wird. Laut Mitteilung der SL entspreche die neue Geschäftsordnung für den Vorstand den Erwartungen des RH.

102, 32. Als weitere Mängel, die auf das Fehlen einer zufriedenstellenden Koordination beider Werften oder auf die Unmöglichkeit, eine solche herbeizuführen, hinweisen, bezeichnete der RH die ungleiche, zum Teil unbefriedigende Art der Verfolgung abgegebener Offerte, die Arbeitshäufung zu Beginn des Jahres 1964, die uneinheitliche Beobachtung angefallener Garantieleistungen sowie die Nichtausnutzung der für beide Werften vorgesehenen und dimensionierten Lochkartenanlage der SK durch die SL.

102, 33. Der Vorstand betonte in seiner Stellungnahme ausdrücklich, daß der Entwurf der Prüfungsmitteilung mit allen zuständigen Mitarbeitern eingehend bearbeitet worden sei. Alle Anregungen des RH seien geprüft worden, auch wenn einzelne Punkte des Entwurfes in der Äußerung nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden hätten.

102, 34. In seiner Zuschrift an die zuständigen Bundesministerien hat der RH auf die Dringlichkeit einer Gesamtlösung des Werftenproblems besonders hingewiesen und Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt.

102, 35. Ergänzend hat der RH noch bemängelt, daß Anfang 1961 zwei aktive Vorstandsmitglieder der DDSG zusätzlich zu den mittlerweile aus dem aktiven Dienst geschiedenen DDSG-Direktoren in den Aufsichtsrat der beiden Werften zugewählt worden sind. Bereits gelegentlich der Herstellung der Personalunion, die auf Vorstandsebene mit der SK im Mai 1959 erfolgt ist, wurde durch die Addition der bisherigen Aufsichtsräte beider Gesellschaften eine zahlenmäßige Aufblähung dieses Überwachungsorgans bewirkt, die nach Meinung des RH den Grundsätzen wirtschaftlicher Verwaltungsführung widerspricht.

Schiffswerft Korneburg
Aktiengesellschaft

103, 1. Im Jahre 1958 wies der damals noch zur DDSG gehörige Werftbetrieb in Korneburg einen Reinverlust von 13,2 Mill. S aus. In der Übergabebilanz vom 1. Jänner 1959 — dem Zeitpunkt der Gründung der SK als selbständige Aktiengesellschaft — wurde dieser beachtliche Verlust aufgerechnet, indem an Stelle der bisher als „Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale der DDSG“ ausgewiesenen Passivpost von 52,8 Mill. S ein Eigenkapital von 39,6 Mill. S trat. Seit 1959 hatte die SK weitere Verluste aufzuweisen (in Mill. S): 6,7 (1959), 2,6 (1960), 1,4 (1961), 1,4 (1962) und 0,057 (1963). Das Eigenkapital sank damit trotz einer Kapitalerhöhung um 10 Mill. S im Jahre 1959 auf 37,5 Mill. S (Ende 1963) ab. 1964 konnte bilanzmäßig erstmals seit Bestehen der SK ein bescheidener Jahresgewinn (rund 108.000 S) ausgewiesen werden.

103, 2. Bei Berichtigung der Bilanzergebnisse durch kalkulatorische Abschreibungen und eine kalkulatorische Verzinsung des gesamten betriebsnotwendigen Kapitals errechnet sich für den Zeitraum 1959 bis 1963, der wie bei der SL Gegenstand der Beurteilung durch den RH war, ein Verlust von 21 Mill. S.

103, 3. Im Jahre 1963 war das Eigenkapital (wie erwähnt, 37,5 Mill. S) erstmals nicht in der Lage, das Anlagevermögen (44,9 Mill. S) zu finanzieren. Im Jahre 1964 decken die Eigenmittel nur mehr 64% des Anlagevermögens (1963 84%); gleichzeitig ist der Anteil der Fremdmittel an der Gesamtfinanzierung auf 71% (1963 54%) angestiegen. Auch die Liquiditätslage hat sich bedeutend verschlechtert.

103, 4. Bereits die 1958 erfolgte Investitionsprüfung hat zu Bemängelungen sowie zu der dringenden Empfehlung geführt, künftig genau nach den Regeln der einschlägigen Önormen vorzugehen. Dieser Empfehlung des RH wurde nur in unzureichendem Maße Rechnung getragen.

103, 5. Seit 1956 bestand die Absicht, in Korneuburg eine Werksküche und ein Zentralmagazin zu bauen. Hiefür wurde auf Basis einer ähnlichen Bauführung der SL von einer Baufirma ein Leistungsverzeichnis erstellt und ein Anbot gelegt; zwei weitere Firmen legten ebenfalls Offerte. Der damals zurückgestellte Plan ist im Jahre 1960 neuerlich aufgegriffen und aus innerbetrieblichen Gründen als besonders dringlich angesehen worden. Die gewerbebehördlichen Beanstandungen der vorhandenen Magazine und der Kantine sowie eine geplante Personaleinsparung dienten hiebei zur Begründung der Notwendigkeit des Bauvorhabens. Für die schließliche Vergabe in geändertem Umfang wurden die überholten Grundlagen der seinerzeitigen Ausschreibung herangezogen. Die Wahl dieses normenwidrig abgekürzten Verfahrens war umso weniger gerechtfertigt, als es sich nicht um den Neubau von unmittelbar produktivitätssteigernden Betriebsanlagen gehandelt hat.

103, 6. Erst in einer Sitzung des Aufsichtsrates im April 1964 wurden die Arbeiten mit der gesamten Bausumme von mehr als 15 Mill. S nachträglich bewilligt. Anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat (1960) war diesem lediglich ein Betrag von 2 Mill. S für den Rohbau genannt worden. Derartige Präliminarüberschreitungen machen eine geordnete betriebliche Finanzplanung unmöglich und lassen alle angelegten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen als überholt erscheinen.

103, 7. Der RH bemängelte weiters die vertraglich nicht notwendige Anerkennung eines Teilbetrages in der Architektenrechnung, die Unterlassung ausreichender Bodenuntersuchungen vor Anbotseinholung, nachträgliche Planungsänderungen und das Fehlen einer Geräte-Liste als Voraussetzung für Kontrolle und Abrechnung. Wie der RH an Hand eines Beispiels nachweisen konnte, wären bei einer echten Konkurrenz Einsparungen an Baukosten möglich gewesen.

103, 8. Ende 1963 beschäftigte die SK 536 Arbeiter und 127 Angestellte, d. h. um 31% bzw. 9% weniger als Ende 1959: dennoch gelang es nicht, die verbliebenen Arbeitnehmer ständig ausreichend mit Aufträgen auszulasten. Seit dem Herbst 1960 hat die SK

Arbeiter, die nicht voll beschäftigt werden können, an fremde Firmen vergeben, von denen sie bei Einlangen von Aufträgen jederzeit wieder zurückberufen werden können. Um die verbleibenden Arbeiter vielseitiger einsetzen zu können, ist die Werfleitung überdies daran gegangen, sie auch in einem zweiten Berufszweig auszubilden. Ein gewisser Spitzenausgleich wird ferner durch die Überstellung von Kräften nach Linz oder zum Filialbetrieb der SL in Fußach am Bodensee geschaffen, ohne daß damit allerdings das Problem, zwei oder drei Werftbetriebe in Österreich ausreichend zu beschäftigen, befriedigend gelöst werden könnte.

103, 9. 1959 wurden um 7% mehr für das Personal aufgewendet, als an Wertschöpfung erzielt werden konnte. Das Verhältnis zwischen Personalaufwand und Wertschöpfung hat sich seither gebessert, aber auch die Personalaufwandsquote von zuletzt 85% der Wertschöpfung (1963) ist sehr ungünstig.

103, 10. Die von der vormaligen USIA-Verwaltung nach Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages erlassene Arbeitsordnung hatte auf Grund des Ersten Staatsvertrags-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, ihre Gültigkeit verloren. Nach langwierigen Verhandlungen sind jedoch einige der damals in Aussicht genommenen Zugeständnisse in die neue Arbeitsordnung vom 20. März 1958 eingebaut worden.

103, 11. Auch bei der SK ist ähnlich wie bei der SL die „Meisterdichte“ verhältnismäßig hoch, weshalb der RH eine Intensivierung der Arbeitsvorbereitung anregte. Der betreffenden Abteilung der SK wurden bisher weder eine Stabsfunktion unabhängig von der Betriebsleitung noch die Aufgaben der Fertigungsplanung und Fertigungslenkung übertragen.

103, 12. Während 1959 die Fertigungsstunden noch 66,5% der gesamten Arbeitszeit ausmachten, sank ihr Anteil 1963 auf 55,3%. Die Hilfslohnstunden blieben mit durchschnittlich 22% in sämtlichen Jahren ziemlich gleich, wogegen sich die Fehlzeiten im Vergleichszeitraum um 29% erhöht haben.

103, 13. Der RH machte darauf aufmerksam, daß nach der Lohngruppenverteilung der SK die qualifizierten Facharbeiter und die besonders qualifizierten angelernten Arbeitskräfte überwiegen, welche Gliederung durch die bei Werften auszuführenden Tätigkeiten im allgemeinen nicht begründet ist. Damit sinkt der Lohnreiz für Spitzenarbeiter.

103, 14. Der Vorstand erklärte den hohen Stand an hochqualifizierten Facharbeitern

194

mit der für die SK kennzeichnenden Auftragszusammensetzung, vor allem dem verhältnismäßig hohen Anteil an Reparaturarbeiten, für welche diese Kräfte erforderlich wären.

103, 15. Das bei der SK gehandhabte Lohnsystem baut nicht in wünschenswertem Ausmaß auf einer echten Leistungsbewertung auf.

103, 16. Die Arbeitsproduktivität der SK war trotz der steigenden Tendenz als ungenügend zu bezeichnen und lag selbst im besten Jahr weit unter der durchschnittlichen Produktivität der Linzer Werft. Eine weitere Leistungsreserve, die allerdings mangels ausreichender Nachfrage nicht genutzt werden kann, ergab sich dadurch, daß nach Angabe von Sachverständigen anlagemäßig 1300 Personen eingesetzt werden könnten, zwischen 1959 und 1963 aber tatsächlich nur rund 800 Arbeitsplätze belegt waren.

103, 17. Laut Stellungnahme teilt der Vorstand die Meinung des RH, daß eine Erhöhung der Wertschöpfung und der Produktivität wünschenswert wäre. Der hierzu erforderlichen Erhöhung des Standes der produktiv Beschäftigten und der besseren Ausnützung des Maschinenparkes stünden der sehr unregelmäßige Auftragseingang auf dem Schiffsbausektor, die im Vergleich zur SL ungünstigere Auftragsstruktur sowie die Unmöglichkeit, Facharbeiter in der gewünschten Mindestqualität zu bekommen, entgegen; diese Tatsachen seien zum Teil dem Einflußbereich des Vorstandes entzogen.

103, 18. Aus einem Vergleich zwischen der möglichen und der tatsächlichen Belegung der Hellinge ermittelte der RH den Grad der erreichten Kapazitätsausnützung; diese Berechnung ergab ungünstige Werte.

103, 19. Die Anregungen für eine wirtschaftlichere Gestaltung des Betriebes, die der RH anlässlich seiner Einschau im Jahre 1958 gegeben hatte, wurden zum Großteil nicht durchgeführt, obwohl seinerzeit keine Einwendungen erhoben worden waren. Die Zurückstellung dieser Maßnahmen wurde nunmehr vom Vorstand mit Kapitalmangel begründet.

103, 20. Bei der Beschaffung bestimmter Materialien für einen Schiffsneubau wurde der Zentraleinkauf in Linz erst nachträglich über Anbotsverhandlungen unterrichtet, die das Konstruktionsbüro Korneuburg eingeleitet hatte. Die dem Einkauf für eine ordnungsgemäße Behandlung des Beschaffungsfalles verbleibende Zeit war daher zu kurz. Die Verfahrensweise wurde noch während der örtlichen Einschau des RH durch eine Dienstmitteilung der SK in dem Sinne geregelt,

daß die Anbotseinholung künftig ausschließlich durch den Zentraleinkauf zu erfolgen hat.

103, 21. Auch bei der SK empfahl der RH aus Gründen der Substanzerhaltung die vollständige Erfassung und Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen. Da überdies die verrechneten Gemeinkostenzuschläge durchwegs unter den tatsächlich entstandenen Gemeinkosten, wie sie aus dem Betriebsabrechnungsbogen abzuleiten sind, liegen, verbleibt — wie auch schon bei der Einschau 1958 festgestellt — eine beträchtliche Gemeinkostenunterdeckung, die den Kostenträgererfolg als wirklichkeitsfremd ausweist. Die unzureichende Bemessung der Gemeinkostenzuschläge wirkte vor allem bei den nach Kalkulationswerten abgerechneten Aufträgen der Muttergesellschaft (DDSG) für die SK nachteilig.

103, 22. Ähnlich wie bei der SL vermißte der RH auch bei der SK eine eigentliche Verkaufsabteilung. In der Vergangenheit hat sich der für die Wertbelange örtlich erstzuständige Vorstandsdirektor durch persönliche Kontakte mit dem Kundenkreis um die Hereinnahme von Aufträgen bemüht.

103, 23. Nach Meinung des RH gehört es zu den Aufgaben der Werften, nicht nur die neuen technischen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen, sondern auch durch entsprechend intensive Bearbeitung und Beratung der Kunden auf deren Bedarfsgestaltung einzuwirken. Der RH bezeichnete es in diesem Zusammenhang als bedauerlich, daß die österreichische Donauschiffahrt ungeachtet ihrer alten Tradition von den Staaten des Ostblocks beim Güterverkehr (Schub- statt Schleppschiffahrt) wie auch beim Personenverkehr (Tragflügelboote statt langsamer Fahrgastsschiffe) weit überholt worden ist.

103, 24. Die SK hat in einem Fall mit dem Bau einer Schiffseinheit für die DDSG mehr als ein Jahr vor Auftragserteilung begonnen. Wie ein dem Aufsichtsrat der SK angehörendes Vorstandsmitglied der DDSG erklärt hat, war es noch gar nicht sicher, ob es überhaupt zu einem derartigen Auftrag kommen werde, da damals Überlegungen und Untersuchungen über die Umstellung der Schiffahrt auf der Donau angestellt worden sind. Die SK ist durch die Vornahme eines „Vorratsbaues“ zweifellos ein hohes kaufmännisches Risiko eingegangen bzw. hat sie ihre Muttergesellschaft in einer Entscheidung über die Wahl der wirtschaftlichsten Transportweise zugunsten eines alten Systems präjudiziert.

103, 25. Entsprechend der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der SK hat der mit der DDSG abgeschlossene Bauvertrag für deren

neues Fahrgastschiff harte Bedingungen für die Werft gebracht. Bei Vertragsabschluß mußte bekannt gewesen sein, daß der vereinbarte Fixpreis nicht eingehalten werden könne. Die zu Ende der örtlichen Erhebungen (1964) ziffernmäßig noch nicht genau erfaßten Überschreitungen gehen auf Unzulänglichkeiten bei der Projektierung sowie auf Zusatz- und Änderungswünsche der DDSG zurück. Bis Prüfungsende war die Frage der Mehrkostentragung bzw. -überwälzung noch nicht geklärt.

103, 26. Das erste, den Ansprüchen der DDSG nicht entsprechende Projekt wurde dem Vertrag zugrunde gelegt, obwohl die richtige Gewichtsberechnung zu einem von der DDSG als untragbar angesehenen Tiefgang des Schiffes geführt hätte. Zur Gewichtsverringerung mußte eine Umkonstruktion vorgenommen werden, deren Auswirkung jedoch durch anderweitig auftretende Gewichtsmehrungen verloren ging. Mit der Feststellung, daß die Konstruktionsänderungen und Nachtragswünsche die Verwendbarkeit des Schiffes nicht beeinträchtigt hätten, bestätigte der Vorstand grundsätzlich die Schlußfolgerung des RH, daß alle Anstrengungen und Mehraufwendungen, die ursprünglich dem Gewinn von Zentimetern an Tiefgang geopfert worden sind, vergeblich und vermeidbar waren.

103, 27. In der Schlußbesprechung Ende 1965 teilte die SK dem RH mit, daß sie mit der DDSG noch in Verhandlungen wegen der Aufteilung der mit 11 Mill. S bezifferten Mehrkosten stehe.

103, 28. Da einzelne Aufträge zu Festpreisen abgeschlossen werden müssen, brachten die laufenden Lohn- und Materialpreiserhöhungen die SK in mehreren Fällen um den erhofften kaufmännischen Erfolg. Nach Auffassung des RH hätte eine wirklichkeitsnahe Vorkalkulation sowie die Berücksichtigung der offenkundig notwendigen Reserven eine echte Beurteilungsgrundlage für die Hereinnahme solcher Aufträge geschaffen.

103, 29. Die SK hat in ihrem Streben nach Auslastung bei schlechter Beschäftigungslage im Bereich der Nebenproduktion Arbeiten übernommen, die nicht einmal als Regieträger angesehen werden können, sondern zusätzlich zu den im Schiffsbau erzielten negativen Ergebnissen weitere Betriebsverluste gebracht haben.

103, 30. Hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten im Vorstand, der Koordination zwischen den beiden Werften und der Besetzung des Aufsichtsrates wiederholte der RH seine gelegentlich der Einschau bei der SL getroffenen Feststellungen, über die bereits in Abs. 102, 31, 32, u. 35 berichtet worden ist.

103, 31. Die Stellungnahme der SK sagte in jenen Fällen, in denen nicht ausdrücklich ein Widerspruch zu den Ansichten des RH vermerkt worden ist, die Befolgung der gegebenen Anregungen zu.

Wiener Starkstromwerke
Gesellschaft m. b. H., Wien

104, 1. Anfang 1964 hat der RH eine Überprüfung der Gebarung der Wiener Starkstromwerke Gesellschaft m. b. H. (kurz WStW) in Wien vorgenommen, die wegen des bedeutenden Gebarungsumfanges vorwiegend auf den Zeitraum ab 1960 bezogen worden war (letzte Prüfung im Sommer 1955).

104, 2. Zu dem ihm zugegangenen Entwurf des Prüfungsergebnisses wurde vom Vorstand eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die der RH in einer mündlichen Schlußbesprechung mit dem Vorstand vor der Fertigstellung des Prüfungsergebnisses erörtert hat.

104, 3. In seiner Stellungnahme führte der Vorstand einleitend aus, daß er die vom RH festgestellten Mängel in der Geschäftsabwicklung in keiner Weise decke, sondern für deren Abstellung auf jeden Fall sorgen werde bzw. diese bereits veranlaßt sowie zu den verschiedenen Abschnitten nur in jenen Fällen Stellung genommen habe, wo seiner Ansicht nach ein Mißverständnis vorlag oder ihm eine Aufklärung notwendig erschien.

104, 4. Die Stellungnahme des Vorstandes und seine Darlegungen in der mündlichen Schlußbesprechung wurden sinngemäß in das Prüfungsergebnis aufgenommen.

104, 5. Nach Übernahme ihrer in der damaligen russischen Besatzungszone gelegenen Hauptwerke Engerthstraße und Siemensstraße von der USIA-Verwaltung verfügte die WStW einschließlich der drei Ausweichbetriebe über fünf Erzeugungsanlagen unterschiedlicher Ausstattung. Eine grundlegende Modernisierung der Erzeugungsanlagen hätte die Auflassung des gänzlich veralteten Werkes in der Engerthstraße und den Neubau entweder in der Siemensstraße, wo ein Reservegrund von rund 350.000 m² ausreichend Platz für eine Neuanlage in Flachbauweise geboten hätte, oder im Ausweichbetrieb Leberstraße erfordert. Eine solche großzügige Lösung scheiterte nicht zuletzt an der Finanzierungsfrage, zumal sich die für die Verwaltung der ERP-Mittel zuständigen Stellen bei der Bewilligung von Aufbukrediten für die Starkstromindustrie wegen deren Überkapazitäten zurückhaltend verhielten.

104, 6. In der Folge liquidierte die WStW das seinerzeit im Wege der Fusion von der damaligen Österr. Elektroindustrie Ges. m. b. H. übernommene Werk in Deuchendorf sowie

den Betrieb in der Leberstraße und konzentrierte die Fertigung in den übrigen drei Werken (Engerthstraße: Maschinen- und Apparatebau; Siemensstraße: Großmaschinen und Transformatoren; Neustiftgasse: Installationsmaterial; die Betriebsstätte in Fürth/BRD — widerstandsbeheizte Öfen für Industriezwecke — geht nicht über den Umfang einer Vertriebswerkstätte hinaus). Die Investitionstätigkeit in den Werken verblieb angesichts des großen Nachholbedarfes der ehemaligen USIA-Betriebe in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen.

104, 7. Erzeugungsanlagen und -methoden, die noch nicht entsprechend modernisiert werden konnten, ein zu breites Erzeugungsprogramm bei ungenügenden Losgrößen im Maßstab neuzeitlicher Massenfertigung sowie eine geringe eigene Forschungstätigkeit bedingen den noch nicht befriedigenden Leistungsstand der WStW und das Bedürfnis nach einem Erfahrungsaustausch und einer Programmabgrenzung mit einem Weltkonzern. Diesbezügliche Verhandlungen wurden bisher seitens der mit der Wahrung der Eigentümerinteressen betrauten Verwaltungsstelle des Bundes (Bundeskanzleramt — Sektion IV) mit dem früheren deutschen Stammhaus geführt, stießen jedoch wegen dessen Forderung nach Wiedererlangung eines maßgeblichen Einflusses (Mehrheitsbeteiligung) auf Widerstand.

104, 8. Die Weiterführung des Namens Siemens wurde der WStW gemäß gemeinsamen Schreibens der Siemens-Schuckertwerke AG Erlangen und der Siemens & Halske AG München vom 16. Juli 1964 mit Stichtag 1. April 1965 untersagt. Die sonstigen Beziehungen zur Siemens-Schuckertwerke AG Erlangen, insbesondere die Generalvertretung der SSW-AG Erlangen und der Siemens-Electrogeräte AG München sowie der Abschluß oder die Erneuerung von Nachbauverträgen, wurden von dieser Verfügung nicht berührt.

104, 9. Für die Unternehmungsleitung haben sich mit der Rückübernahme der ehemaligen USIA-Werke im Jahre 1955 bedeutende Schwierigkeiten ergeben, von denen insbesondere der schlechte Zustand der übernommenen Werke, der Zwang zum Improvisieren mangels entsprechender Geldmittel, der Abbau des überhöhten Personalstandes, das viel zu breite Produktionsprogramm und die Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Gesellschaft anzuführen sind.

104, 10. Ohne an den positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft vorbeigesehen zu haben, sah sich der RH zur kritischen Erörterung nachstehender Sachverhalte veranlaßt.

104, 11. Von 1955 bis 1963 hat sich das buchmäßige Anlagevermögen nur geringfügig erhöht. Die ständige Abnahme der Eigenmittel (Abdeckung der Jahresverluste durch Teilaufösungen der Rücklagen) ergab, daß diese 1959 und 1960 das Anlagevermögen nicht mehr deckten; die 1961 und 1962 vorgenommenen Erhöhungen des Stammkapitals bewirkten eine zunächst geringe Überdeckung des Anlagevermögens bis zu einer 15%igen Deckung des Umlaufvermögens 1962 und 1963.

104, 12. Das Umlaufvermögen ist bedeutend stärker gestiegen als die Verkaufsumsätze, wobei vor allem die Kundenforderungen sich mehr als verdoppelt haben; 1963 war ein allgemeiner Rückgang zu verzeichnen.

104, 13. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen ist von 30% nach schwankendem Verlauf in den Jahren 1956 bis 1959 schließlich auf 20% im Jahre 1961 gesunken und bis 1963 so verblieben.

104, 14. Durch die in den Jahren 1961 und 1962 erfolgten Umwandlungen von Bundesdarlehen und Kontrollbankschulden in Stammkapital stieg dieses von 50 auf 145 Mill. S. Die Rücklagen (ohne Abfertigungsrücklage), die zufolge der Jahresverluste von 1956 bis 1960 von rund 90 auf rund 46 Mill. S abgenommen haben, sind durch eine Dotierung aus dem Gewinn des Jahres 1961 auf rund 50 Mill. S erhöht worden.

104, 15. Insgesamt entstanden der Gesellschaft in den Jahren 1956 bis 1964 Verluste in Höhe von rund 54 Mill. S und Gewinne in Höhe von rund 11 Mill. S, denen Zuwendungen der Gesellschafterin in Höhe von 106 Mill. S und Dotierungen der Abfertigungsrücklage mit rund 8 Mill. S gegenüberstehen, sodaß sich die Eigenmittel per saldo von rund 140 Mill. S auf rund 195 Mill. S erhöht haben.

104, 16. Der Anteil der Eigenmittel am Gesamtkapital hat von 1955 bis 1960 ständig abgenommen (Verzehr durch Verlustgebarung, Zunahme der Fremdmittel); durch die Kapitalaufstockungen in den Jahren 1961 und 1962 und den Schuldennachlaß im Jahre 1963 ist der Anteil der Eigenmittel wieder angestiegen und betrug Ende 1964 rund 30%.

104, 17. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten waren durch die Barbestände nur zwischen 2 und 4% (1958: 7%) gedeckt; die Deckung durch liquide Mittel stieg in den Jahren 1955 bis 1959 von 49% auf 83%, fiel aber in den Jahren 1960 bis 1963 bis auf 58%.

104, 18. Die Umsätze der Gesellschaft sind nach einem verhältnismäßig geringen Rückgang von 1956 auf 1958 bis 1964 — ausgenommen 1963 — kräftig gestiegen; der Export-

anteil lag, die Jahre 1956 und 1964 ausgenommen, jeweils unter 15% der Gesamtsätze.

104, 19. Die Jahresergebnisse waren von 1956 bis 1963, das Jahr 1961 ausgenommen, negativ. War es der Gesellschaft 1961 gelungen, ein positives Jahresergebnis auszuweisen, blieb ihr ein Erfolg im Jahre 1962 durch einen ungünstigeren Vertriebsnutzen versagt; 1963 brachte durch einen starken Beschäftigungsrückgang einen beträchtlichen Jahresverlust, 1964 zufolge einer bemerkenswerten Umsatzerhöhung (+20%) wieder ein günstiges Ergebnis.

104, 20. Durch Teilauflösungen der Rücklagen zur Verlustabdeckung wies die Gesellschaft in den Jahren 1956 bis 1959 und 1961 (einschließlich Verlustübernahme aus 1960) jeweils ein ausgeglichenes Bilanzergebnis aus; zur Abdeckung des Jahresverlustes 1963 (einschließlich Verlustübernahme aus 1962) erhielt die Unternehmung eine a. o. Zuwendung der Gesellschafterin, sodaß die Bilanz 1963 einen Reingewinn von rund 130.000 S ausweist. Nach Dotierung der Abfertigungsrücklage verblieb im Jahre 1964 einschließlich des Gewinnvortrages ein Reingewinn von rund 435.000 S.

104, 21. Die stichprobenweise Überprüfung der in den Jahren 1955 bis 1962 durchgeführten Investitionen ergab folgende Feststellungen:

104, 22. Einheitliche, alle Bereiche umfassende und für alle Stellen verbindliche Investitionsrichtlinien fehlten.

104, 23. Die Geschäftsführung erklärte, sie habe die Ausarbeitung neuer Richtlinien veranlaßt, die grundsätzliche Vorschriften über Planung, Präliminarüberwachung und Rentabilitätsberechnungen beinhalten und für alle Dienststellen als verbindlich erklärt werden sollen.

104, 24. Durch ungenaue Planung und unvollständige Präliminierung war der Vorschlag in einem Beschaffungsfall um 20% und in einem anderen um 36% überschritten worden (Gesamtaufwand rund 1 Mill. S). Ferner hat die Gesellschaft bei dem einen Fall entgegen der Bestellvereinbarung auf die Verrechnung eines Sonderrabattes und des Pönales wegen Terminüberschreitung verzichtet, im anderen Falle hat der RH die seiner Ansicht nach nicht begründete Vergabe des Auftrages an den Zweitbieter der beschränkten Ausschreibung beanstandet, dessen Preis auch trotz eines im Verhandlungswege erreichten Nachlasses noch bedeutend über jenem der Firma mit dem niedrigsten Anbot lag.

104, 25. Die Überprüfung eines größeren Investitionsvorhabens ergab, daß infolge ungenauer Planung bei den Baumeisterarbeiten (Aufwand rund 420.000 S) verschiedene ursprünglich nicht vorgesehene Mehrleistungen entstanden, wodurch das Präliminare um rund ein Drittel überschritten wurde. Für die Montagekosten dieser Anlage war mangels entsprechender Planung zunächst ein geschätzter Betrag genehmigt worden, dem eine um rund 75% höhere Abrechnungssumme (rund 700.000 S) gegenüberstand; überdies sind die zugehörigen Installationsarbeiten ohne Konkurrenzierung vergeben worden.

104, 26. Zwei Pressen (Gesamtaufwand rund 3 Mill. S) wurden ohne vorherige Einholung von Gegenofferten und bereits vor der Einbringung eines Investitionsantrages bestellt. Der RH bemängelte, daß trotz Überschreitung des Liefertermines der einen Presse das vereinbarte Pönale nicht eingefordert worden ist; ferner war eine wirtschaftliche Auslastung dieser Presse im Prüfungszeitraum nicht gegeben.

104, 27. In den Jahren 1960 und 1961 wurden weitere 8 Stück Pressen ohne entsprechende Rentabilitätsberechnungen und ohne vorherige Einholung von Konkurrenzofferten um zusammen rund 1,9 Mill. S angeschafft, die in den Folgejahren nicht entsprechend ausgelastet waren. Auf Grund seiner Untersuchungen kam der RH zu dem Ergebnis, daß fünf Pressen ausgereicht hätten, um bei entsprechender Planung und Einteilung des Einsatzes den Arbeitsanfall zu bewältigen.

104, 28. Bei der Überprüfung des Ankaufes einer Formmaschine hat der RH die gleichen Beschaffungsmängel festgestellt und empfohlen, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung ihrer ungünstigen Auslastung in die Wege zu leiten.

104, 29. Die Prüfung der Kosten für die Übersiedlung einiger Abteilungen (rund 1,4 Mill. S) hat ergeben, daß mangels entsprechender Planung die hierfür genehmigten Pauschalbeträge (rund 700.000 S) erheblich überschritten worden waren.

104, 30. Die Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten eines Fabriksgebäudes wurden zufolge Geldmittelknappheit in zwei Abschnitten mit einem Aufwand von zusammen rund 4,1 Mill. S durchgeführt; während für die Vergabe der Baumeisterarbeiten des ersten Abschnittes noch eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt worden war — laut Abrechnung wurde der ursprüngliche Auftrag um rund 100% (acht Nachtragsanbote) überschritten —, wurden jene für den zweiten Abschnitt ohne Einholung von Konkurrenzangeboten an die gleiche Baufirma auf Grund der von ihr angefertigten Kosten-

zusammenstellung vergeben (die Abrechnungssumme blieb 20% unter der durch sechs Nachträge erhöhten Summe der Investitionsanträge). Von den gesamten abgerechneten Baumeisterarbeiten waren nur rund 20% im Wege des Wettbewerbes vergeben worden. Die Vielzahl der Nachtragsanbote sowie die Überschreitung des Präliminäres (Baumeisterarbeiten, Professionisten und Diverses) für den ersten Abschnitt um 60% und die Unterschreitung des Präliminäres für den zweiten Abschnitt um 10% zeigen die mangelhafte Planung dieses Vorhabens.

104, 31. Beim Neubau eines Bürogebäudes (Aufwand rund 2,5 Mill. S) wurde der laut Investitionsantrag ursprünglich genehmigte Betrag um 40% überschritten; selbst unter Berücksichtigung des durch eine Nachtragsbewilligung erhöhten Präliminäres verblieb eine Überschreitung um rund 26%. Die Ausschaltung des Bestbieters für die Baumeisterarbeiten — Auskünfte hätten an seiner Leistungsfähigkeit Zweifel aufkommen lassen — und nachträgliche Verhandlungen mit dem Zweitbieter (insbesondere Generalnachlaß auf sämtliche Preise) hat der RH ebenfalls bemängelt, zumal bereits vor der Ausschreibung über dieses Bauvorhaben mit dem Zweitbieter Besprechungen abgehalten worden waren und dieser für die WStW das Leistungsverzeichnis angefertigt hat. Die Erhöhung der Kosten der Baumeisterarbeiten durch zusätzliche Arbeiten (sechs Nachtragskostenvoranschläge) um rund 42% ließ überdies eine mangelhafte Erfassung der einzelnen Arbeiten im Zeitpunkt der Planung erkennen. Schließlich wurden die unbegründeten Abweichungen in den Leistungen zwischen dem Bestellumfang und der Abrechnung sowie das Fehlen eines Protokolls über die ordnungsgemäße Übernahme der von der Baufirma durchgeführten Leistungen beanstandet.

104, 32. Der RH bemängelte das Fehlen allgemein verbindlicher Einkaufsrichtlinien und schriftlicher Verfügungen über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche für den Vertriebs- und den Werkseinkauf (Doppelgeleisigkeiten). Weiters stellte er fest, daß der Vertriebseinkauf vielfach keine oder zu wenige Vergleichsofferte eingeholt hat und keine laufende Markt- und Preissondierung durchgeführt wurde. In ihrer Stellungnahme hat die Geschäftsführung erklärt, daß entsprechende Richtlinien, die Doppelgeleisigkeiten hintanhaltend sollen, in Ausarbeitung seien und eine laufende Markt- und Preissondierung nunmehr schon vorgenommen werde.

104, 33. Die Überprüfung der Vorratswirtschaft ergab, daß von 1958 bis 1962 die Bestände insgesamt wesentlich höher (+82%)

angestiegen sind als die Vertriebsumsätze (+56%). Am ungünstigsten war diese Entwicklung bei den Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in den Werken (+107%), während sich die Werksleistungen nur um 50% erhöhten; die Bevorratungsdauer ist in den beiden Hauptwerken auf 121 bzw. 152 Tage gestiegen.

104, 34. Der RH empfahl, die Beschaffung der notwendigen Materialien und die Erzeugung eigener Teile so zu planen, daß Überbevorratungen, die damit verbundenen Zinsenverluste sowie allfällige Abschreibungen infolge Unbrauchbarkeit weitgehend vermieden werden können.

104, 35. Ebenso bemängelte der RH die ungünstige Lagerdauer und die überhöhte Zunahme der Bestände im Zentrallager Wien und empfahl, die Bestände besonders auf überdurchschnittlich lange Lagerdauer (Ladenhüter) zu kontrollieren. Die Geschäftsführung begründete die Erhöhung der Lagerdauer im Jahre 1962 mit dem Übergang auf neue Fertigungen, wobei alte Bestände an Teilen noch aufzuarbeiten waren, sowie damit, daß die Absatzerwartungen bei einigen Sparten nicht eingetreten sind.

104, 36. Zu den Empfehlungen des RH, wie Konzentration der Lager, Auflassung dadurch überflüssig werdender Lagerstellen, Ausarbeitung einer allgemein verbindlichen Lagerordnung, hat die Geschäftsführung positiv Stellung genommen.

104, 37. Der RH bemängelte die zu hohen Bargeldbestände in den Hauptkassen und empfahl die Auflassung nicht betriebsnotwendiger Nebenkassen sowie die Auflage verbindlicher Richtlinien für die Kassenführung. Die Gesellschaft hat eine kritische Überprüfung sämtlicher Kassen sowohl auf ihre Notwendigkeit als auch auf den erforderlichen Mindestkassenbestand zugesagt.

104, 38. Verschiedene organisatorische Anregungen des RH auf dem Gebiete der Verrechnung wurden von der Geschäftsleitung durchwegs positiv aufgegriffen und die Umstellung auf das Lochkartenverfahren in Aussicht gestellt.

104, 39. Das derzeitige System der vielfach zwischen Vertrieb und Werk ausgehandelten oder vom Vertrieb vorgeschriebenen Werksverrechnungspreise, die in vielen Fällen zu hohen, dem Vertrieb unbekanntem Werksverlusten oder -gewinnen führten, hat der RH bemängelt und der Geschäftsführung unter Mitverarbeitung eines im Jahre 1959 vom Betriebswissenschaftlichen Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule,

Zürich, über Veranlassung der damaligen IBV erstellten Gutachtens (Produktionsabstimmung in der verstaatlichten Starkstromindustrie) eine Reihe von Empfehlungen unterbreitet. Er kritisierte auch die mangelhafte Nachkalkulation der Vertriebsaufträge und die den notwendigen Anforderungen für eine optimale Unternehmensführung nicht mehr entsprechende Organisation des Rechnungswesens und empfahl dessen Neuordnung, zumal Unternehmensgröße und Beleganfall auch den Einsatz einer entsprechenden Datenverarbeitungsmaschine rechtfertigen würden.

104, 40. Laut Stellungnahme der Geschäftsführung sollen die Empfehlungen des RH noch im Gesamtvorstand einer eingehenden Aussprache unterzogen werden.

104, 41. Der Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 1) verpflichtet die Geschäftsführer, dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte an Hand von Quartalsabschlüssen und Finanzplänen zu berichten. Dieser Verpflichtung wurde in den Jahren 1958, 1959 und 1960 (nur zwei) sowie 1962 (nur drei Aufsichtsratssitzungen) nicht entsprochen.

104, 42. Für die am 17. Juli 1957 bestellte vierköpfige Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung erst in der 21. Aufsichtsratssitzung am 4. Mai 1961 beschlossen worden. Der RH bemängelte das jahrelange Fehlen einer Geschäftsverteilung ebenso wie die weitreichenden Abweichungen der schließlich getroffenen Regelung von der „klassischen“ Teilung in einen technischen, kaufmännischen, finanziellen und administrativen Bereich.

104, 43. Im Zusammenhang mit der Prüfung eines höheren Forderungsausfalles empfahl der RH, künftig die Einhaltung der Zahlungsbedingungen schärfer zu überwachen, insbesondere bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsweise weitere Auslieferungen zurückzuhalten.

104, 44. Das im Jahre 1958 stillgelegte Werk in Wien XI wurde Ende 1960 veräußert; nach Ansicht des RH wäre durch Einschaltung weiterer Käufer ein besserer Verkaufserfolg erzielbar gewesen.

104, 45. Die vom RH zwecks Konzentration angeregte Verlegung eines Teilbetriebes der WStW aus dem in Wien VII gelegenen Mietobjekt in werkseigenes Gelände wurde zwischenzeitig bereits durchgeführt.

104, 46. Der Beschäftigtenstand der WStW hat seit der letzten Einschau des RH rationalisierungs- und konjunkturbedingt eine schwankende Entwicklung genommen. Von 5314 (Ende 1955) war er zunächst auf 4726

(Ende 1957) gesunken, erreichte Ende 1961 mit 5471 den Höchststand und fiel bis Ende 1964 auf 4482.

104, 47. Die Angestelltendichte war im Berichtszeitraum mit 2 (1963 sogar nur 1,8) Arbeiter je 1 Angestellten wesentlich höher als bei vergleichbaren Unternehmungen (Kennzahl 3), wodurch sich die Gemeinkostenbelastung entsprechend erhöhte.

104, 48. Die Geschäftsführung berief sich neben Hinweisen auf reine Projektierungs- und Handelszweige auf das vielfältige Erzeugungsprogramm und das Fehlen entsprechender Massenfertigung. Sie berührte damit ein ernstes Problem der österreichischen Volkswirtschaft. Erzeugnisse, die anderswo in Massenfertigung hergestellt werden, können in Österreich aus verschiedenen Gründen, vor allem wegen der Enge des Absatzgebietes, aber auch wegen der ungenügenden Programmbereinigung innerhalb und zwischen den einzelnen Unternehmungen nur in kleinen Losgrößen gefertigt werden.

104, 49. Im Werksbereich hat die Leistungsentlohnung durch Akkordierung einen breiteren Anwendungsbereich gefunden. Auf Grund seiner Untersuchungen empfahl der RH, durch Verbesserung der arbeitstechnischen Grundlagen und der Arbeitseinsatzplanung sowie der innerbetrieblichen Kontrollen um eine Hebung der Arbeitsleistung und die Verwirklichung einer leistungsgerechten Entlohnung noch mehr bemüht zu sein.

104, 50. Wie bereits erwähnt, hat die ehemalige Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H. (IBV) im Jahre 1958 das Betriebswissenschaftliche Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) beauftragt, durch eine Expertise konkrete Grundlagen für eine zweckmäßige Produktionsabstimmung in der verstaatlichten Starkstromindustrie zu schaffen; die wesentlichsten allgemeinen Feststellungen und Empfehlungen dieser Ende 1959 fertiggestellten Expertise betrafen:

104, 51. Ungünstige Personalstruktur; besonders hohe Verwaltungs- und Vertriebskosten; im Werksbereich zu bescheidene Personaldotierung für betriebswirtschaftliche Aufgaben; im technischen Bereich das Fehlen einer langfristigen Linie für Forschung, Entwicklung und Konstruktion; hoher Zeitaufwand insbesondere für unproduktive Arbeiten mangels eines optimalen Verkehrs- und Materialflusses, rationeller Transportmittel und ausreichender Arbeitstechnik (Arbeitsplatzgestaltung, arbeitsparende Maschinen und Einrichtungen).

104, 52. Die sehr ins Detail gehenden Vorschläge für Produktionsausrichtung und -abstimmung, die auf den Erzeugungsschwerpunkten der beiden verstaatlichten Unternehmungen beruhen, bezogen sich insbesondere auf Produktionsaufteilungen zwecks Konzentrierung und Rationalisierung sowie auf verbindliche Absprachen zur Vermeidung eines ungehemmten Preis- und Marktkampfes.

104, 53. Weiters empfahlen die Experten Zurückhaltung in bezug auf Investitionen, die eine direkte Kapazitätsausweitung zum Ziele haben, da die verstaatlichte Starkstromindustrie in vielen Sparten über eine ausgesprochene Überkapazität im Verhältnis zur Marktaufnahmefähigkeit verfüge.

104, 54. Inzwischen wurde die IBV aufgelöst; in den vergangenen sechs Jahren ist es zu keiner Einigung innerhalb der verstaatlichten Starkstromindustrie gekommen, im Gegenteil, die Konkurrenz hat sich auf allen Linien noch verschärft.

104, 55. Die Experten der ETH befaßten sich auch weitgehend mit der Kapazitätsausnutzung und stellten dabei fest, daß alle Werke der WStW ausgesprochen schlecht ausgelastet waren und praktisch nur im Ein-Schicht-Betrieb arbeiteten.

104, 56. Durch umfangreiche Werkzeugmaschinen-Investitionen und erhöhten Einsatz technischer Angestellter konnte die WStW eine Rationalisierung der Fertigung auf einigen Sektoren erreichen sowie durch Zusammenlegung von Verwaltungsstellen der Werke bis 1962 auch kaufmännische Kräfte einsparen; das Erzeugungsprogramm wurde im Zuge der Rationalisierung nach und nach um etwa ein Viertel reduziert.

104, 57. Im Jahre 1962 haben, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt — Sektion IV, Fachexperten der Siemens-Schuckertwerke AG, Erlangen, die Betriebsverhältnisse bei der WStW studiert und darüber einen Bericht verfaßt.

104, 58. Nach einer Darstellung der allgemeinen Preis- und Kostenlage folgt an Hand von Kalkulationsbeispielen eine Erläuterung der speziellen Kostenlage; nach Ermittlung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, die solchen vergleichbarer deutscher Werke gegenübergestellt wurden, endet das Gutachten mit nachstehender Zusammenfassung und Schlußfolgerung (auszugsweise):

104, 59. Während das allgemeine Preisniveau der benötigten Materialien im gewogenen Durchschnitt höher als in Deutschland lag (Aufpreise wegen des Bezuges kleiner Mengen), war das Personalkosten-Niveau, begünstigt

durch niedrigere Lebenshaltungskosten, niedriger als in den vergleichbaren deutschen Fabriken.

104, 60. Da aber die aufgewendeten Materialmengen und Arbeitszeiten meist bedeutend größer waren als in deutschen Fabriken, ergaben sich statt eines möglichen Kostenausgleiches höhere Selbstkostenpreise, denen allerdings auch ein erheblich höheres Kundenpreis-Niveau im Inland gegenüberstand.

104, 61. Im Hinblick auf die fortschreitende Integration sei mit einer Angleichung der Materialpreise, aber auch der Preise für elektrotechnische Erzeugnisse auf dem österreichischen Markt zu rechnen. Eine Unternehmung in der Größenordnung der WStW wird dann nicht mehr in der Lage sein, ein Fertigungsspektrum in der gegebenen Breite wirtschaftlich fortzuführen.

104, 62. Die notwendige Angleichung an die Weltmarktpreise erscheine möglich, wenn das Fertigungsspektrum sukzessive beschnitten werde, was nicht mit einer Minderung des Geschäftsumfanges verbunden sein muß, wenn Programmabsprachen mit anderen Unternehmungen erreicht werden.

104, 63. Die Geschäftsführung erklärte, daß inzwischen die Anzahl der Beschäftigten im Werksbereich weiter gesenkt, neue Werkzeugmaschinen, die eine Kürzung der Fertigungszeiten ermöglichen, angeschafft, Werkstätten zusammengelegt, der Fertigungsfluß verbessert und Konstruktionsvereinfachungen vorgenommen wurden sowie laufend verschiedene Erzeugnisse wegen ihrer unwirtschaftlichen Kostenlage aus dem Fertigungsprogramm ausgeschieden werden.

104, 64. Weitere Maßnahmen sind vorgesehen, wie die Anpassung der Beschäftigtenzahl an das Fertigungsvolumen, Zusammenlegung der bisher getrennten Berechnungsbüros und Konstruktionsabteilungen der beiden Werke in eine gemeinsame Dienststelle, Konzentration von Fertigungsflächen, Verminderung der Anzahl der Lagerstellen, Erneuerung des Maschinenparks, Umstellung der überholten Akkordvorgabezeiten unter Berücksichtigung der neuen Maschinenleistungen und Bearbeitungsverfahren und schließlich eine zweckorientierte Werbung.

104, 65. In einem Memorandum vom 5. Feber 1963 an den Aufsichtsrat hat der Vorstand nochmals die Lage der Unternehmung geschildert, wie er sie schon in der 26. Aufsichtsratsitzung am 29. November 1962 vorgetragen hatte (insbesondere: zu breites Fertigungsprogramm, zu kleine Stückzahlen, nicht ausreichendes eigenes Konstruktions-

und Berechnungspersonal wie auch die hiefür fehlenden Mittel), und das Zustandekommen einer Vereinbarung mit Siemens-Erlangen für den weiteren Bestand der Unternehmung als unerlässlich bezeichnet.

104, 66. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind zum Stillstand gekommen, der Gesellschaft wurde die Weiterführung des Namens „Siemens“ untersagt, die Lage der Unternehmung hat sich dadurch verschärft. Die Erwartung des Vorstandes zur Neuaufnahme von Gesprächen zwecks Erreichung einer rein wirtschaftlichen Lösung ist daher verständlich.

Elin-Union Aktiengesellschaft
für elektrische Industrie, Wien

105, 1. Von Mitte September 1964 bis Mitte März 1965 (mit Unterbrechungen) hat der RH eine Überprüfung der Gebarung der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie in Wien, Weiz/Steiermark, Möllersdorf/NÖ. und einigen Außenbüros vorgenommen, die wegen des Umfanges der Gebarung und im Interesse der Aktualität hauptsächlich auf den Zeitraum nach der Fusion der ehemaligen AEG-Union Elektrizitäts-Gesellschaft mit der vormaligen Elin Aktiengesellschaft für elektrische Industrie (Mitte 1959) abgestellt worden war (letzte Prüfung im Herbst 1955).

105, 2. Der Vorstand hat zum Entwurf des Prüfungsergebnisses eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die zusammen mit der schriftlichen Gegenäußerung des RH in einer mündlichen Schlußbesprechung mit dem Vorstand vor der Fertigstellung des endgültigen Prüfungsergebnisses erörtert worden ist. Die schriftliche Stellungnahme des Vorstandes und seine Darlegungen in der mündlichen Schlußbesprechung wurden sinngemäß in das Prüfungsergebnis aufgenommen.

105, 3. Von der letztmaligen Einschau des RH im Jahre 1955 bis zur Eingliederung der AEG im Jahre 1959 hatte die Gesellschaft eine verhältnismäßig ruhige Aufwärtsentwicklung bei einer Umsatzsteigerung von 570 Mill. S auf 680 Mill. S zu verzeichnen; nach Beendigung der Aufbauphase mit Ende des Jahres 1955 war das Schwergewicht auf Konsolidierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen gelegt worden.

105, 4. Mitte 1955 hat die Gesellschaft die Werke Möllersdorf (Gießerei), Liesing (Elektrodenerzeugung) und Inzersdorf (ehemaliges Gleichrichterwerk, stillgelegt) aus der ehemaligen USIA-Verwaltung rückübernommen; die zwei letztgenannten Werke wurden im Jahre 1958 verkauft.

105, 5. Im Jahre 1957 erfolgte eine Erhöhung des Grundkapitals von 143 Mill. S auf

160 Mill. S durch Umwandlung eines zinsenlosen Bundesdarlehens in Höhe von 17 Mill. S.

105, 6. Der Umfang der abgerechneten Lieferungen und Leistungen ist von 1955 bis 1958 um rund 20% gestiegen, der Exportanteil dagegen von 35% auf 28,5% zurückgegangen.

105, 7. Nach einem Höchststand von 5926 Beschäftigten im Jahre 1955 ist der Personalstand auf 5369 Ende 1957 zurückgegangen und Ende 1958 auf 5441 gestiegen.

105, 8. Mit Verschmelzungsvertrag vom 23. Juni 1959 wurde die AEG-Union Elektrizitäts-Gesellschaft mit der Elin Aktiengesellschaft für elektrische Industrie fusioniert; der Vermögensübergang erfolgte im Innenverhältnis mit dem 1. Jänner 1959. Die Firmenbezeichnung wurde geändert, das Grundkapital auf 200 Mill. S erhöht.

105, 9. Die Fusion stellte die Geschäftsführung vor zahlreiche Probleme hinsichtlich Organisation, Produktionsprogramm, Arbeitsteilung, Verwaltung, Vertrieb usw.

105, 10. Im Fusionsjahr wurde der Gießereibetrieb Floridsdorf von der Hofherr-Schrantz Landwirtschaftliche Maschinenfabrik AG erworben und die von der ehemaligen AEG-Union übernommene Fabrikshalle in Schwaz/Tirol, im Zusammenhang mit der Neugestaltung der rechtlichen Beziehungen zu der Firma Tirolia-Werke Josef Heiss Co. KG an diese verkauft.

105, 11. Das Geschäftsjahr 1960 war von den Auswirkungen der Fusion und dem dadurch erforderlich gewordenen organisatorischen Umbau beeinflusst; erstmals hat die Gesellschaft (bei um 11,7 Mill. S höheren Abschreibungen vom Anlagevermögen) einen Jahresverlust von 12,7 Mill. S ausgewiesen.

105, 12. Die Umsätze des Vertriebes waren mit 1071 Mill. S um 3% geringer als im Vorjahr; infolge der gering gewesenen Exporttätigkeit der ehemaligen AEG-Union ist der Exportanteil auf 25% gesunken.

105, 13. Die 100%ige Beteiligung an der „Elix“ Glühlampenfabriks AG ist mit Vertrag vom 23. September 1960 verkauft worden.

105, 14. Das Jahr 1961 brachte große Auftragszugänge mit teilweise sehr langen Fertigungszeiten, sodaß zum Jahresende ein Auftragsstand verblieb, der eine Beschäftigung für 18 Monate gewährleistete. Die Vertriebsumsätze sind um 5%, der Exportanteil auf 26% gestiegen.

105, 15. Die Umsatz- und Ertragssteigerung wurde aber von der Aufwandserhöhung übertriften; die Dotierung der Abfertigungsrücklage und die vorzeitigen Abschreibungen von

Anlagenzugängen konnten nur nach Auflösung von Rücklagen (29·5 Mill. S) durchgeführt werden.

105, 16. Im Geschäftsjahr 1962 wurden weitere fabrikmäßige Umstellungen wie die vollständige Verlegung des Gießereibetriebes nach Möllersdorf und der Apparatefabrik nach Floridsdorf beendet.

105, 17. Durch verstärkte Akquisitionstätigkeit konnten die Vertriebsumsätze um 9%, der Exportanteil auf 34% erhöht werden.

105, 18. Der erhebliche Kostenanstieg konnte in den Preisen nicht untergebracht werden; die vorzeitigen Abschreibungen und die Dotierung der Abfertigungsrücklage erforderten auch in diesem Jahre eine Teilauflösung der freien Rücklage (20 Mill. S).

105, 19. Mit 9085 Beschäftigten zum Jahresende hat der Personalstand seinen Höchststand seit der Fusion erreicht.

105, 20. Im Geschäftsjahr 1963 verzeichneten die Umsätze des Vertriebes die bisher stärkste Ausweitung (+16%) und erreichten rund 1431 Mill. S gegenüber 1071 Mill. S im ersten Jahr nach der Fusion; der Exportanteil lag bei 33%.

105, 21. Das Jahresergebnis lag mit 45·1 Mill. Schilling weit über dem Durchschnitt der Jahre nach der Fusion und reichte aus, neben vorzeitigen Abschreibungen (14·2 Mill. S) und Dotierung der Abfertigungsrücklage (9·3 Millionen S) der freien Rücklage 20 Mill. S zuzuwenden und 1·6 Mill. S auf neue Rechnung vorzutragen.

105, 22. Der Personalstand hat zum Jahresende auf 8356 abgenommen. Der größte prozentuelle Rückgang war bei der Gießerei Möllersdorf und dem Stadlauer Werk zu verzeichnen; diese beiden Werke litten noch immer unter einem empfindlichen Auftragsmangel.

105, 23. Trotz weiterer Umsatzsteigerung auf 1521 Mill. S im Jahre 1964 liegt das Jahresergebnis mit 16·9 Mill. S beträchtlich unter dem Vorjahresergebnis; nach Vornahme vorzeitiger Abschreibungen (3·2 Mill. S) und Dotierung der Abfertigungsrücklage (3·1 Mill. S) wurden der freien Rücklage 10 Mill. S zugeführt und rund 2·2 Mill. S als Bilanzgewinn ausgewiesen (einschließlich 1·6 Mill. S Gewinnvortrag aus 1963).

105, 24. Dieses ungünstige Jahresergebnis war bedingt durch die nicht restlose Ausnutzung vorhandener Kapazitäten, durch weiteren Rückgang der Verkaufspreise und die Steigerung nahezu aller Kostenarten. Insbesondere kam die Lohn- und Gehaltserhöhung vom Herbst 1963 in diesem Jahre voll zur Auswirkung.

105, 25. Der Investitionsaufwand belief sich auf 96 Mill. S und war der höchste seit Bestehen der Gesellschaft. Mehr als die Hälfte entfiel auf das Weizer Werk (Bau eines modernen Hochspannungs-Prüffeldes, maschinelle Ausrüstung des Werkes), vom übrigen Investitionsaufwand der größte Teil auf das Bauvorhaben „Neues Bürohaus in Penzing“.

105, 26. Der Personalstand hat sich zum Jahresende 1964 weiter auf 8029 verringert. In den Wiener Werken war nicht nur der geringe Auftragsstand Ursache für den Beschäftigtenrückgang, es wird vor allem immer schwieriger, für ausscheidendes Personal entsprechend qualifizierten Ersatz zu erhalten.

105, 27. Trotz einer im Jahre 1964 eingetretenen Zunahme lag der Auftragseingang immer noch unter dem Verkaufsumsatz, so daß der Arbeitsvorrat weiterhin abgenommen hat.

105, 28. Ohne an den positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft vorbeigesehen zu haben, sah sich der RH zur kritischen Erörterung nachstehender Sachverhalte veranlaßt.

105, 29. Von 1955 bis 1958 hat sich das buchmäßige Anlagevermögen um mehr als 20% vermindert (Abschreibungen und Abgänge waren höher als die Zugänge); im Fusionsjahr 1959 lagen die Abschreibungen und Abgänge trotz erhöhter Investitionstätigkeit noch immer über den Anlagenzugängen. In den nachfolgenden Jahren wurde die Investitionstätigkeit in verstärktem Maße fortgesetzt und erreichte ihren bisherigen Höhepunkt im Jahre 1964. Seit der Fusion bis einschließlich 1964 hat die Gesellschaft für Investitionszwecke 455 Mill. S aufgewendet und sich damit dem internationalen Standard (Investitionsaufwand 6—8% vom Umsatz) genähert.

105, 30. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen, der in den Jahren 1955 bis 1958 rund 26% betragen hat, ist bis 1963 auf 17% gesunken und 1964 auf 18% gestiegen.

105, 31. Die Eigenmittel der Gesellschaft haben sich von 1955 bis 1958 nur geringfügig erhöht (Kapitalaufstockung durch Umwandlung von 17 Mill. S Bundesdarlehen, 2·4 Mill. S Rücklagendotierung, 17·4 Mill. S Gewinne, von denen im Jahre 1959 als Dividende 12·8 Mill. S für die Jahre 1957 und 1958 ausgeschüttet und 2·3 Mill. S der freien Rücklage zugeführt wurden).

105, 32. Vor Erstellung der Verschmelzungsbilanz wurde das Grundkapital aus der Dividendenausschüttung um 6·4 Mill. S erhöht und aus dem Gewinn 2·3 Mill. S der freien Rücklage zugeführt. Die Verschmelzungsbilanz zum

1. Jänner 1959 brachte eine Erhöhung des Grundkapitals um 33·6 Mill. S auf 200 Mill. S und der Rücklagen um 48·4 Mill. S auf 183·7 Mill. S (ohne Abfertigungsrücklage).

105, 33. Den Rücklagen wurden zusammen 49·5 Mill. S in den Jahren 1961 und 1962 entnommen und 30 Mill. S in den Jahren 1963 und 1964 wieder zugeführt, sodaß sie per saldo auf 164·2 Mill. S Ende 1964 gesunken sind.

105, 34. Die Eigenmittel (ohne Abfertigungsrücklage), die im Prüfungszeitraum die Sachanlagen stets mehr als gedeckt haben, sind von 30·8% (1959) auf 17·3% (1964) des Gesamtkapitals gesunken, welches im gleichen Zeitraum von 1244 Mill. S um 68% auf 2090 Mill. S gestiegen ist.

105, 35. Die Geschäftsausweitung (Umsatzsteigerung von 1071 Mill. S im Jahre 1960 um 42% auf 1521 Mill. S im Jahre 1964) und die damit zusammenhängende Erhöhung des Umlaufvermögens (von 949 Mill. S Ende 1959 um 81% auf 1719 Mill. S Ende 1964) erforderten eine beträchtliche Kapitalerhöhung, die mangels entsprechender Ausstattung mit Eigenkapital durch Fremdmittel erfolgen mußte, die aber nach Ansicht des RH ein schon bedenkliches Ausmaß erreicht haben.

105, 36. In den Jahren 1955—1964 ergaben sich 54·4 Mill. S Gewinne (1955—1959: 22·2 Mill. S; 1963—1964: 32·2 Mill. S) und 54·2 Mill. S Verluste (1960—1962); unter Berücksichtigung der saldierten Rücklagenbewegungen (1955—1959: 4·7 Mill. S zugeführt; 1961—1962: 49·5 Mill. S entnommen; 1963 bis 1964: 30 Mill. S wieder zugeführt) und der Dividendenausschüttung (12·8 Mill. S) im Jahre 1959 ergibt sich der mit 2·2 Mill. S ausgewiesene Bilanzgewinn 1964. Diesem Gebarungsergebnis stehen im gleichen Zeitraum vorzeitige Abschreibungen in Höhe von 137·8 Mill. S (1955—1959: 47·1 Mill. S; 1960 bis 1962: 73·2 Mill. S; 1963—1964: 17·5 Mill. S) und Dotierungen der Abfertigungsrücklage mit 49·7 Mill. S (1955—1959: 11·4 Mill. S; 1960 bis 1962: 25·9 Mill. S; 1963—1964: 12·4 Mill. S), d. s. zusammen 187·5 Mill. S gegenüber.

105, 37. Die stichprobenweise Überprüfung der Investitionen ergab folgende Feststellungen:

105, 38. Einheitliche, alle Bereiche umfassende und für alle Stellen verbindliche Investitionsrichtlinien fehlten. Sowohl die Präliminarerstellung als auch die Präliminarüberwachung waren unzureichend. Die Prüfung der Investitionen wurde dadurch erschwert, daß die Unterlagen mangels geschlossener Investitionsakte vielfach unvollständig waren und aus mehreren Abteilungen zusammengetragen werden mußten. Der Vorstand erklärte, er werde

innerbetriebliche Richtlinien für die Abwicklung von Investitionen verfassen, in welchen die vom RH gegebenen Anregungen in entsprechender Weise Berücksichtigung finden.

105, 39. Von den größeren Investitionsvorhaben prüfte der RH zunächst den Ausbau der Gießerei in Möllersdorf. Nach Rückgabe der ehemaligen USIA-Betriebe wurden schon im Jahre 1957 im Rahmen der damaligen IBV Bemühungen eingeleitet, die vier Gießereien der verstaatlichten Unternehmungen Elin, Hofherr & Schrantz, Wiener Leichtmetallwerke und Simmering-Graz-Pauker AG (ehemalige Lokomotivfabrik) in irgendeiner Form zusammenzulegen, da eine volle Auslastung der vorhandenen Gesamtkapazität von rund 11.000 t pro Jahr nicht zu erwarten war; die Elin erwarb mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 die Gießerei der Fa. Hofherr & Schrantz in Floridsdorf und führte diesen Betrieb zunächst mit ihrem Stammbetrieb in Möllersdorf weiter. Um die Jahreswende 1959/60 wurde beschlossen, den Möllersdorfer Betrieb stillzulegen; während der Planungsarbeiten für die Konzentrierung in Floridsdorf entschloß sich dann der Vorstand, die Gießerei Floridsdorf aufzulassen und die gesamte Gußfertigung nach Möllersdorf zu verlegen, da inzwischen auch die Errichtung eines Zentralverwaltungsgebäudes in Penzing und die Übersiedlung der dort befindlichen Apparatefabrik nach Floridsdorf geplant worden war.

105, 40. Obwohl der auf Grund der technisch veralteten Gießerei erforderlich gewordene Werksausbau ein geschlossenes Gesamtprojekt darstellte, hat die Gesellschaft weder eine präliminarmäßige Zusammenfassung sämtlicher erforderlicher Investitionsbeträge ausgearbeitet noch die annähernden Gesamtkosten dem Aufsichtsrat vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt. Rentabilitätsberechnungen lagen weder aus der Zeit vor dem Beginn der Investition noch aus der Zeit nach dem Abschluß des Großbauvorhabens vor. Dem Aufsichtsrat wurde zunächst lediglich ein Antrag auf Bewilligung von 6·5 Mill. S für die Erweiterung des Möllersdorfer Gießereigeländes vorgelegt; weitere Anträge erfolgten in den jeweiligen Jahresinvestitionsprogrammen. Während ihre Summe 27·6 Mill. S ergab, erreichte der Gesamtaufwand mehr als 35 Mill. S, d. i. eine Überschreitung von rund 8 Mill. S oder 29%.

105, 41. Der Vorstand führte dazu aus, er hätte seinerzeit dem Aufsichtsrat in dem wie üblich mündlich gehaltenen technischen Bericht die Planungsschwierigkeiten dargelegt und damit begründet, warum zunächst nur 6·5 Mill. S für den Zubau der Gießerei angefordert wurden. Im Vorstandsbericht an den

Aufsichtsrat für die Sitzung am 16. Dezember 1963 habe er in einer Tabelle die Investitionssummen der Jahre 1959—1962 dem vom Aufsichtsrat genehmigtem Programm, auf die wichtigsten Bereiche aufgeteilt, gegenübergestellt; der Aufsichtsrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen und damit auch die Überschreitungen nachträglich pauschal genehmigt.

105, 42. Der RH bemängelte, daß erst über seine Veranlassung mehr als zwei Jahre nach der Inbetriebnahme dieser Großinvestition die Kosten des Gesamtausbaues errechnet wurden.

105, 43. Im Hinblick auf die vorhandenen Überkapazitäten und die bisherigen Betriebsverluste sowie auf Grund seiner Erhebungen bezweifelte der RH die Notwendigkeit des Werksausbaues in der gegebenen Größe.

105, 44. Es erheben sich auch Zweifel, ob die Organe der Gesellschaft in Kenntnis vollständiger Kostenpräliminare sowie darauf beruhender Rentabilitätsberechnungen dem Ausbau in diesem Ausmaße zugestimmt hätten, wobei der RH die vertriebspolitischen und produktionstechnischen Vorteile aus dem Betrieb einer eigenen Gießerei nicht verkennt.

105, 45. Die Gesellschaft wandte ein, daß seit Ende 1965 etwa 30% der Belegschaft in zwei Schichten arbeite, in den letzten Monaten im Zusammenhang mit Preiserhöhungen im Mai 1965 eine Kostendeckung erreicht und für 1966 eine Produktion von 6000 t präliminiert worden wäre (Erzeugung 1963: 4400 t; Kapazität 10.000 t im Zweischichtbetrieb).

105, 46. Die Überprüfung der Abwicklung dieses Vorhabens ergab, daß die Bauarbeiten ohne Vorliegen ausreichender Planungsunterlagen begonnen worden waren. Die Gesellschaft erklärte, daß ihr im Jahre 1959 die Lösung der Fusionsprobleme vordringlicher erschien als die Planung für die neue Gießerei.

105, 47. Trotz der Größe des Projektes erfolgte nur eine beschränkte Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten, das Ausschreibungsverfahren war nach Ansicht des RH nicht geeignet, echte Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen. Der ursprüngliche Auftragswert (4,2 Mill. S) wurde um 105% überschritten; es folgten dem Hauptauftrag außer einem Zusatzauftrag noch 33 Nachträge und entstanden auch bedeutende Mengendifferenzen (Massenmehrungen). Der RH ist der Ansicht, daß diese Art der Investitionsabwicklung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bauführung nicht entspricht.

105, 48. Auch bei den Baunebenleistungen ergaben sich zufolge Planungsmängel bedeutende Überschreitungen (in einem Falle wurde z. B. die Bestellsumme von rund 660.000 S um

194% überschritten); den Ausschreibungen war nur ein Teil des schließlichen Investitionsvolumens zugrunde gelegt worden. In zwei Fällen wurde jeweils ein Bieter ohne ausreichende Begründung bei der Auftragsvergebung bevorzugt.

105, 49. Die Überprüfung eines mittleren Bauvorhabens (Endabrechnung 3,6 Mill. S) in einem anderen Werk ergab, daß die ersten Investitionsanträge vom Vorstand bewilligt worden waren, obwohl dieses Projekt im genehmigten Investitionsprogramm nicht enthalten und der Pauschalbetrag für Zubauten (4,6 Mill. S) bereits um mehr als 600.000 S überschritten war.

105, 50. Der nach Ansicht des RH auf Grund eines mangelhaften Ausschreibungsverfahrens erteilte Bauauftrag wurde wegen Planungsänderung zwei Monate später sistiert; die Baufirma erklärte dazu, daß sie eine allfällige Stornierung ohne Kostenverrechnung nicht akzeptieren könnte. Erst zwei Jahre später genehmigte der Aufsichtsrat einen Präliminarbetrag von 3 Mill. S.

105, 51. Inzwischen war die Planung von einer Ausführung in Stahlbeton auf eine Stahlkonstruktion geändert worden; für die verbliebenen Baumeisterarbeiten wurde keine Ausschreibung mehr durchgeführt, den Auftrag erhielt die gleiche Baufirma auf Grund ihrer neuen Kostenvoranschläge unter gleichzeitiger Stornierung der seinerzeit sistierten Bestellung.

105, 52. Bald nach Beginn der Ausführungsarbeiten ergaben sich weitere Änderungen durch den Übergang auf ein anderes innerbetriebliches Transportsystem und eine Erweiterung des Projektes, die eine Vielzahl von Zusatzbestellungen zu den Hauptaufträgen zur Folge hatte. Aufträge über Professionistenarbeiten wurden freihändig vergeben, ein Teil der Bestellungen erst nach Abschluß der Arbeiten auf Grund der gelegten Rechnungen ausgeschrieben. Der Präliminarbetrag wurde schließlich um rund 20% überschritten.

105, 53. Durch ungenaue Planung und unvollständige Präliminierung waren die Voranschläge für drei kleinere Bauvorhaben eines anderen Werkes um rund 100% überschritten worden (Gesamtaufwand rund 4,8 Mill. S).

105, 54. Das in diesem Werk übliche Ausschreibungsverfahren war nach Ansicht des RH nicht geeignet, echte Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen (Erstellung der Leistungsverzeichnisse durch einen bei der späteren Ausschreibung herangezogenen Auftragswerber, keine kommissionelle Eröffnung der Angebote, Preisverhandlungen nach Anbotseröffnung).

105, 55. Zur Zeit der Einschau war die Errichtung des neuen Hochspannungsprüffeldes noch nicht beendet, weshalb der RH seine Prüfung auf die Vorbereitungsarbeiten und die Auftragsvergebungen eingeschränkt hat.

105, 56. Mangels vollständiger Projektunterlagen kam es zu weitgehenden Projektänderungen während der Investitionsdurchführung, die den Kostenumfang wesentlich vergrößerten.

105, 57. Obwohl eine Kostenzusammenstellung vorhanden war, wurde in das Investitionsprogramm zunächst nur ein Teilbetrag aufgenommen. Nach Bewilligung durch den Aufsichtsrat und nach Beginn der Bauarbeiten erfolgte die Vorlage eines endgültigen Investitionsprogrammes an den Aufsichtsrat, das einen wesentlich höheren Präliminarbetrag für dieses Vorhaben enthielt, der aber bereits ein halbes Jahr nach der Genehmigung um rund 19% überschritten war.

105, 58. Der Vorstand führte dazu aus, daß in der sehr raschlebigen Zeit der technische Fortschritt es mit sich bringe, daß Projekte, insbesondere auf einem Gebiet der Entwicklung und Forschung, innerhalb kürzester Zeit überholt sind.

105, 59. Die Prüfung des Ausschreibungsverfahrens ergab, daß dieses nicht korrekt durchgeführt worden war. Der Grundsatz, zusammengehörige Leistungen in einem auszuschreiben, wurde bei den Bauarbeiten nicht eingehalten; die im Anhangeverfahren vergebenen Folgeaufträge erreichten 214% der Hauptbestellungen.

105, 60. Die unzulängliche Präliminierung führte bei einem anderen Investitionsvorhaben (Gesamtaufwand 3,2 Mill. S) zu einer Überschreitung des vom Aufsichtsrat bewilligten Programmwertes um rund 220%. Aber auch die Gesamtsumme der vom Vorstand genehmigten Investitionsanträge für dieses Vorhaben ist um 1,8 Mill. S überzogen worden. Die Gesellschaft führte zu der Überschreitung aus, daß es verabsäumt worden wäre, eine der drei beteiligten Stellen als federführend festzulegen; sie blieb durch ein Versehen ungedeckt.

105, 61. Der RH empfahl, die Einrichtung einer zentralen Bauabteilung für den gesamten Konzern in Erwägung zu ziehen. Die dort ausgearbeiteten Planungs- und Ausschreibungsunterlagen könnten die Grundlagen für gleiche Startbedingungen aller Konkurrenten und für einen echten Wettbewerb sein.

105, 62. Laut Stellungnahme würde der Gedanke eines zentralen Baubüros mehrmals — insbesondere nach der Fusion — erwogen,

aber wegen des dafür erforderlichen Zeit- und Kostenaufwandes wieder fallen gelassen. Da für absehbare Zeit keine größeren Bauvorhaben zu erwarten seien, sehe der Vorstand derzeit keine Veranlassung, diesem Gedanken neuerlich näherzutreten.

105, 63. Die Überprüfung der Errichtung einer technischen Anlage (Gesamtaufwand 5,3 Mill. S) ergab, daß die vom Vorstand genehmigte Investitionssumme um 120% überschritten, der Auftrag vor Einbringung des Investitionsantrages erteilt und weder in der Bestellung noch in der Auftragsbestätigung die Kosten angegeben waren.

105, 64. Die Gesellschaft erklärte, sie werde in Zukunft streng darauf achten, daß bei Einreichungen komplexer Projekte bereits bei der Beantragung eines Teiles die zu erwartende Gesamtsumme angegeben wird.

105, 65. In einem Beschaffungsfall erfolgte die Bestellung beim Lieferanten schon mehr als 4 Monate vor der Genehmigung durch den Vorstand; der bewilligte Betrag wurde überdies um 13% überschritten (Gesamtaufwand 525.000 S).

105, 66. Die Überprüfung von zehn Beschaffungsfällen (Maschinen im Gesamtwert von 3,2 Mill. S) ergab, daß nur in drei Fällen ein Gegenanbot und in einem Fall drei Angebote vorgelegt werden konnten, außerdem lagen in den Bestellakten keine Gegenüberstellungen der Angebote. Laut Stellungnahme lag die Ursache dafür in einer Verkettung widriger Umstände und darin, daß der akute Platzmangel immer wieder zum Ausscheiden nicht mehr aktueller Unterlagen verleite.

105, 67. Im Sommer 1961 bestellte die Gesellschaft eine technische Anlage im Werte von 1,7 Mill. S. Kurz darauf teilte die Vertriebsleitung dem Werk mit, daß zufolge der Absatzerwartungen bestenfalls 15% jener Stückzahl anzufertigen sein werden, die der Anschaffung dieser Anlage zugrunde lagen. Etwa vier Monate später wurde vom zuständigen Vorstandsmitglied entschieden, die bestellte Anlage zu stornieren oder in eine kleinere für eine andere Fertigung umzuwandeln. Die Stornierung war nicht mehr möglich, der Preis für die geänderte Anlage ermäßigte sich auf 1,4 Mill. S (einschließlich Stornokosten, ohne Transport und ohne Eigenleistungen).

105, 68. Durch die verspätete Stornierung ergaben sich trotz Änderung auf einen verkleinerten Bestellumfang Aufwendungen in ungefähr doppelter Höhe gegenüber den Kosten einer Anlage, die der gleiche Erzeuger seinerzeit für den nunmehr abgeänderten Verwendungszweck empfohlen hatte. Selbst unter Berücksichtigung des Einwandes der Gesell-

schaft, diese billigere Anlage hätte ihren Anforderungen nicht entsprochen, teilt der RH ihre Ansicht nicht, daß die geänderte Anlage praktisch nicht teurer war. Er ist der Meinung, daß insbesondere die Storno-Mehrkosten (rund 20%) bei entsprechender Koordinierung vermeidbar gewesen wären. Überdies wurden die präliminierten Kosten (1.16 Mill. S) um mehr als 100% überschritten.

105, 69. Bei einem mit der vorstehend behandelten Bestellung zusammenhängenden Beschaffungsfall (Gesamtkosten der Maschine 1 Mill. S) stellte der RH gleichfalls Koordinierungsmängel fest; sechs Monate nach Bestellung hat der Vorstand die Auflassung jener Fertigung beschlossen, für die hauptsächlich diese Maschine angeschafft worden war. Inzwischen konnte laut Stellungnahme, auch durch Fremdaufträge, eine bessere Auslastung erreicht werden, sodaß sich die angeschaffte Maschine nunmehr als für die laufende Produktion optimal erwiesen habe.

105, 70. Für die Beschaffung einer kleineren maschinellen Anlage waren antragsgemäß rund 128.000 S bewilligt worden. Der darauf folgenden Bestellung lag nur ein Anbot einer Firma zugrunde; Gegenanbote wurden nicht eingeholt, weil diese Firma bereits in anderen Werken solche Anlagen mit Erfolg gebaut hat. Zwei Jahre später wurden 185.000 S für die Aufstellung dieser Anlage beantragt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits rund 230.000 S dafür verbraucht worden waren; zwei Monate später beantragte das Werk weitere 150.000 S für die Fertigstellung. Die Gesamtkosten konnten nicht erhoben werden, weil die Anlage während der Prüfung noch nicht fertiggestellt worden war.

105, 71. Besonders mangelhaft war die Präliminierung, Durchführung und Überwachung des Einbaues von Telephonanlagen in einem der Werke. Innerhalb von 10 Wochen wurden zusammen 170.000 S, ein Jahr später, da die inzwischen eingelangten Teilrechnungen bereits 255.000 S überschritten hatten, weitere 179.000 S beantragt. Trotzdem reichte die Summe der Anträge nicht aus, die Gesamtkosten von 550.000 S zu decken.

105, 72. In einem Werk wurden zwei Pressen (Gesamtaufwand 2.4 Mill. S) bereits vor Genehmigung des Investitionsantrages bestellt; die Gesamtkosten überschritten die Präliminarpost des Investitionsprogrammes um 90%, aber auch die gegenüber dem Präliminare um 47% höhere Summe aus Hauptantrag und drei Nachtragsanträgen deckte nur 78% der Gesamtkosten.

105, 73. Nach den Ausführungen der Gesellschaft wäre das billigere Anbot eines heimischen

Erzeugers wegen mangelnder Referenzen nicht in Betracht gezogen worden; überdies hätte sie mit ihrem bisherigen Lieferanten die besten Erfahrungen gemacht.

105, 74. Weitere Pressen wurden ohne Einholung von Konkurrenzofferten angeschafft, die Bestellung selbst erfolgte vor Antragstellung bzw. Genehmigung des Antrages durch den Vorstand. Die Gesellschaft erklärte dazu, daß der Vorteil eines Maschinenparks einer Provenienz augenscheinlich sei.

105, 75. Durch ungenaue Erfassung der Kosten im Zeitpunkt der Planung ergab sich für den maschinellen Teil einer Anlage eine rund 50%ige Überschreitung (Gesamtaufwand 436.000 S, Summe der bewilligten Anträge 291.000 S).

105, 76. Für die Anfertigung einer Spezialmaschine waren nur 350.000 S beantragt worden, obwohl eine gleichartige Maschine in einem anderen Werk kurz vorher wesentlich höhere Kosten verursacht hatte. Der Gesamtaufwand überschritt mit rund 790.000 S den für dieses Investitionsvorhaben genehmigten Betrag (405.000 S einschließlich Fundamente und elektrische Ausrüstung) um 95%. Fremdofferte zur Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit der Eigenfertigung sind nicht eingeholt worden.

105, 77. Die Eigenfertigung einer anderen Maschine (abgerechnete Kosten 577.000 S) verursachte eine Überschreitung des Präliminäre um 130% bzw. der vom Vorstand genehmigten Antragssumme um 65%; überdies war der Innenauftrag schon 8 Monate vor der Antragstellung ausgefertigt worden. Der RH bemängelte, daß die Bedeckung der Überschreitung erst ein Jahr nach Fertigstellung und über eine andere Voranschlagspost erfolgte, weil durch eine solche Vorgangsweise auch die Präliminarüberwachung zumindest erschwert wird.

105, 78. Durch ungenaue Planung und unvollständige Kostenerfassung ergab sich bei einer anderen Eigenfertigung eine Überschreitung des Präliminäre um 358% (Antragssumme 200.000 S, Gesamtkosten 916.000 S).

105, 79. Für die Anfertigung einer dringend benötigten Anlage war ein Innenauftrag ausgeschrieben worden, obwohl weder ein genehmigter Investitionsantrag vorlag noch im Jahresprogramm ein Ansatz dafür enthalten war, weil diese Position im Jahresprogramm nicht mehr untergebracht werden konnte. Erst kurz vor der Fertigstellung im nächsten Jahr wurde 1 Mill. S beantragt und vom Vorstand bewilligt, obwohl im Investitionsprogramm für dieses Jahr aus Versehen

ebenfalls kein Betrag dafür vorgesehen war. Erst im endgültigen Investitionsprogramm, das im Mai dem Aufsichtsrat vorgelegt wurde, war für dieses Vorhaben 1 Mill. S enthalten (Gesamtkosten 926.000 S).

105, 80. Die Überprüfung zweier Beschaffungsfälle (Auftragswert jeweils über 1 Mill. S) ergab Mängel in der Ausschreibung (nur zwei Offerte in einem Fall), bei der Vergabe (keine schriftliche Begründung für das Ausscheiden des Best- und des Billigstbieters im anderen Fall) und bei der Aktenführung (keine Gegenüberstellung aller eingelangten Offerte, ein viertes Offert war nicht mehr auffindbar).

105, 81. Über Empfehlung des RH wurde die Loslösung der Dienststelle „Rechnungsprüfung“ vom Einkauf in die Wege geleitet.

105, 82. Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt von einem Angestellten des Zentraleinkaufes bearbeiteten Bestellungen ließ erkennen, daß noch Personal eingespart werden kann.

105, 83. Auf Grund der Bemängelungen des RH anlässlich der stichprobenweisen Überprüfung von Bestellakten hat der Vorstand die Weisung erteilt, die Einkaufsrichtlinien neu zu fassen und den Dienststellen zur Kenntnis zu bringen sowie auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen aufmerksam zu machen.

105, 84. Für die Importe, insbesondere von wichtigen Rohstoffen, bedient sich die Elin einer ausländischen Tochtergesellschaft; die ihr gewährte Vergütung hat der RH unter Berücksichtigung ihres verhältnismäßig geringen Aufwandes als zu hoch befunden.

105, 85. Die Aktenführung eines Bestellaktes veranlaßte den RH zu der Empfehlung, die Ergebnisse von Preisverhandlungen, sofern keine schriftliche Bestätigung der Vereinbarungen durch den Verhandlungspartner erfolgte, wenigstens in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen dem Einkaufsakt beizufügen.

105, 86. Die Überprüfung der Materialwirtschaft ergab, daß von 1959 bis 1962 die Vorräte insgesamt wesentlich höher (+56%) angestiegen sind als die Vertriebsumsätze (+34%) von 1960 bis 1963; am ungünstigsten war diese Entwicklung bei den Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (+85%), während sich die Werksleistungen nur um 35% erhöhten. Der Lagervorrat Ende 1962 reichte für sechs Monate, während in der Elektrobranche eine Bevorratungsdauer von drei Monaten üblich ist.

105, 87. Im Jänner 1963 hat der Vorstand eine Senkung der Rohmaterialbestände angeordnet; wengleich der beabsichtigte Erfolg (Zinsenersparung von 9 Mill. S bei einer Vor-

rätesenkung von 100 Mill. S) im Jahre 1963 noch nicht erreicht wurde, konnten die Bestände um 69 Mill. S gesenkt werden (Rückgang der Werksleistungen — ohne Zentrale — um 51 Mill. S im Jahre 1964 — bei einer Erhöhung der Leistung im Werk Weiz um 15 Mill. S). Ende 1964 haben sich die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wieder um 30 Mill. S (insbesondere in Weiz) erhöht.

105, 88. Laut Stellungnahme war in den Wiener Werken die Vorratshaltung u. a. auch von der Fusion (Produktionsumstellungen) und der Aufnahme neuer Fertigungsprogramme beeinflusst, die anfänglich eine richtige Abstimmung zwischen Erzeugung und Bedarf erschwerten; durch eine gewisse Unterbeschäftigung konnten die anzustrebenden günstigeren Werte noch nicht erreicht werden.

105, 89. Stichproben ergaben, daß die Richtlinien für die Kassenführung in einigen wesentlichen Punkten nicht eingehalten wurden. In den Hauptkassen wurden Bons in einem seit drei Jahren auch vom Wirtschaftsprüfer kritisierten bedenklichen Ausmaße verwendet. Ende Jänner 1965 erfolgte eine Neuregelung der Kassengebarung. Auf Grund der Bemängelungen durch den RH hat die Gesellschaft veranlaßt, daß die Schecks in den Hauptkassen getrennt vom Kassabuch geführt werden und vordatierte Schecks nicht mehr entgegengenommen werden dürfen. A-conto-Zahlungen, die bisher nicht im Kassabuch eines Werkes als Bargeldeingänge eingetragen wurden, werden nunmehr laut Stellungnahme des Vorstandes regelrecht vereinnahmt.

105, 90. Der in den Jahren 1957 und 1958 von der Gesellschaft übernommene Nachbau eines Gerätes brachte ihr einen Verlust von rund 1,8 Mill. S. Der RH bemängelte, daß die Gesellschaft keine ausreichenden Erkundigungen über den branchenfremden Partner eingezogen, ein technisch nicht ausgereiftes Gerät zum Nachbau innerhalb kurzer Frist übernommen und keine entsprechenden Sicherstellungen verlangt hat. Er ist der Meinung, daß bei Anwendung entsprechender Sorgfalt wenigstens ein Teil dieses Verlustes hätte vermieden werden können.

105, 91. Im Zusammenhang mit der stichprobenweisen Überprüfung der Liegenschaftsgebarung empfahl der RH, vor Abschluß von Liegenschaftstransaktionen stets zeitnahe Schätzgutachten einzuholen, um die Preisangemessenheit feststellen zu können.

105, 92. Der nach § 81 Aktiengesetz vierteljährlich zu erstattende Bericht des Vorstandes über Geschäftsgang und Lage der Gesellschaft wurde im Berichtszeitraum im allgemeinen mündlich vorgetragen und lediglich fallweise

ebenfalls kein Betrag dafür vorgesehen war. Erst im endgültigen Investitionsprogramm, das im Mai dem Aufsichtsrat vorgelegt wurde, war für dieses Vorhaben 1 Mill. S enthalten (Gesamtkosten 926.000 S).

105, 80. Die Überprüfung zweier Beschaffungsfälle (Auftragswert jeweils über 1 Mill. S) ergab Mängel in der Ausschreibung (nur zwei Offerte in einem Fall), bei der Vergabe (keine schriftliche Begründung für das Ausscheiden des Best- und des Billigstbieters im anderen Fall) und bei der Aktenführung (keine Gegenüberstellung aller eingelangten Offerte, ein viertes Offert war nicht mehr auffindbar).

105, 81. Über Empfehlung des RH wurde die Loslösung der Dienststelle „Rechnungsprüfung“ vom Einkauf in die Wege geleitet.

105, 82. Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt von einem Angestellten des Zentraleinkaufes bearbeiteten Bestellungen ließ erkennen, daß noch Personal eingespart werden kann.

105, 83. Auf Grund der Bemängelungen des RH anlässlich der stichprobenweisen Überprüfung von Bestellakten hat der Vorstand die Weisung erteilt, die Einkaufsrichtlinien neu zu fassen und den Dienststellen zur Kenntnis zu bringen sowie auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen aufmerksam zu machen.

105, 84. Für die Importe, insbesondere von wichtigen Rohstoffen, bedient sich die Elin einer ausländischen Tochtergesellschaft; die ihr gewährte Vergütung hat der RH unter Berücksichtigung ihres verhältnismäßig geringen Aufwandes als zu hoch befunden.

105, 85. Die Aktenführung eines Bestellaktes veranlaßte den RH zu der Empfehlung, die Ergebnisse von Preisverhandlungen, sofern keine schriftliche Bestätigung der Vereinbarungen durch den Verhandlungspartner erfolgte, wenigstens in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen dem Einkaufsakt beizufügen.

105, 86. Die Überprüfung der Materialwirtschaft ergab, daß von 1959 bis 1962 die Vorräte insgesamt wesentlich höher (+56%) angestiegen sind als die Vertriebsumsätze (+34%) von 1960 bis 1963; am ungünstigsten war diese Entwicklung bei den Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (+85%), während sich die Werksleistungen nur um 35% erhöhten. Der Lagervorrat Ende 1962 reichte für sechs Monate, während in der Elektrobranche eine Bevorratungsdauer von drei Monaten üblich ist.

105, 87. Im Jänner 1963 hat der Vorstand eine Senkung der Rohmaterialbestände angeordnet; wenngleich der beabsichtigte Erfolg (Zinsensparung von 9 Mill. S bei einer Vor-

rätesenkung von 100 Mill. S) im Jahre 1963 noch nicht erreicht wurde, konnten die Bestände um 69 Mill. S gesenkt werden (Rückgang der Werksleistungen — ohne Zentrale — um 51 Mill. S im Jahre 1964 — bei einer Erhöhung der Leistung im Werk Weiz um 15 Mill. S). Ende 1964 haben sich die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wieder um 30 Mill. S (insbesondere in Weiz) erhöht.

105, 88. Laut Stellungnahme war in den Wiener Werken die Vorratshaltung u. a. auch von der Fusion (Produktionsumstellungen) und der Aufnahme neuer Fertigungsprogramme beeinflusst, die anfänglich eine richtige Abstimmung zwischen Erzeugung und Bedarf erschwerten; durch eine gewisse Unterbeschäftigung konnten die anzustrebenden günstigeren Werte noch nicht erreicht werden.

105, 89. Stichproben ergaben, daß die Richtlinien für die Kassenführung in einigen wesentlichen Punkten nicht eingehalten wurden. In den Hauptkassen wurden Bons in einem seit drei Jahren auch vom Wirtschaftsprüfer kritisierten bedenklichen Ausmaße verwendet. Ende Jänner 1965 erfolgte eine Neuregelung der Kassengebarung. Auf Grund der Bemängelungen durch den RH hat die Gesellschaft veranlaßt, daß die Schecks in den Hauptkassen getrennt vom Kassabuch geführt werden und vordatierte Schecks nicht mehr entgegengenommen werden dürfen. A-conto-Zahlungen, die bisher nicht im Kassabuch eines Werkes als Bargeldeingänge eingetragen wurden, werden nunmehr laut Stellungnahme des Vorstandes regelrecht vereinnahmt.

105, 90. Der in den Jahren 1957 und 1958 von der Gesellschaft übernommene Nachbau eines Gerätes brachte ihr einen Verlust von rund 1,8 Mill. S. Der RH bemängelte, daß die Gesellschaft keine ausreichenden Erkundigungen über den branchenfremden Partner eingezogen, ein technisch nicht ausgereiftes Gerät zum Nachbau innerhalb kurzer Frist übernommen und keine entsprechenden Sicherstellungen verlangt hat. Er ist der Meinung, daß bei Anwendung entsprechender Sorgfalt wenigstens ein Teil dieses Verlustes hätte vermieden werden können.

105, 91. Im Zusammenhang mit der stichprobenweisen Überprüfung der Liegenschaftsgebarung empfahl der RH, vor Abschluß von Liegenschaftstransaktionen stets zeitnahe Schätzgutachten einzuholen, um die Preisangemessenheit feststellen zu können.

105, 92. Der nach § 81 Aktiengesetz vierteljährlich zu erstattende Bericht des Vorstandes über Geschäftsgang und Lage der Gesellschaft wurde im Berichtszeitraum im allgemeinen mündlich vorgetragen und lediglich fallweise

über Wunsch der Aufsichtsräte diesen anschließend schriftlich zur Verfügung gestellt. In ihrer Stellungnahme führte die Gesellschaft aus, daß sie beschlossen habe, den Empfehlungen des RH Rechnung tragend, künftig diese Unterlagen gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung und der Tagesordnung an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.

105, 93. Nach § 14 Abs. 1 der Satzungen setzt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest. Der RH bemängelte, daß der Aufsichtsrat die Festsetzung einer Geschäftsordnung für seinen Bereich abgelehnt hat.

105, 94. Die Mitte 1959 vorgenommene Verschmelzung mit der vormaligen AEG-Union hatte eine Erweiterung des Vorstandes der Elin auf sechs Mitglieder zur Folge, die bei der Aufteilung der Geschäfte Schwierigkeiten bereitete. Nach Abberufung von zwei Vorstandsmitgliedern Ende 1964 ist bis zum Abschluß der örtlichen Erhebungen durch den RH keine Neuverteilung der Geschäfte auf die nunmehr vier Vorstandsmitglieder erfolgt. Da überdies der § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand die Fälle, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, vom § 16 der Satzungen abweichend und die do. Betragsgrenzen übersteigend festsetzt, empfahl der RH eine Neufassung der für die laufende Geschäftsführung grundlegenden Organisationsvorschriften.

105, 95. Zu der nunmehr in der Aufsichtsratsitzung am 1. Dezember 1965 beschlossenen Änderung der Ressortaufteilung bemerkte der RH, daß das Rechnungswesen wiederum auf zwei Vorstandsbereiche verteilt und die Revision nicht, wie es ihrer Bedeutung als Stabsstelle entsprechen würde, dem Gesamtvorstand, sondern einem Vorstandsmitglied unterstellt wurde. Der RH teilt auch die von einem Aufsichtsratsmitglied geäußerten Bedenken, daß die Aufteilung nicht der klassischen Form entspricht und daß auch nicht alle Vorstandsmitglieder hiedurch gleichmäßig ausgelastet sind.

105, 96. Der Beschäftigtenstand der Elin hat seit der letzten Einschau des RH eine in den einzelnen Zeiträumen unterschiedliche Entwicklung genommen. Von 5853 (Ende 1955) war er zunächst auf 5369 (Ende 1957) gesunken, betrug nach einem geringen Anstieg im Jahre 1958 nach der Fusion 8789 (Ende 1959), erreichte Ende 1962 mit 9085 den Höchststand und fiel bis Ende 1964 auf 8023.

105, 97. Im Werksbereich hat die Leistungsentlohnung durch Akkordierung einen breiteren Anwendungsbereich gefunden. Um die günstigste Zusammensetzung der Belegschaft finden zu können, ist nach Ansicht des RH u. a. eine leistungsgerechte Entlohnung erforderlich,

die eine der verschiedenen Methoden der Arbeitsbewertung, insbesondere die analytische Methode, voraussetzt.

105, 98. Zur Zeit der Einschau bestanden neun selbständig bilanzierende Verrechnungskreise; aus den Abschlüssen dieser Verrechnungskreise wurde durch entsprechende Zusammenfassung die jeweilige Generalbilanz der Gesellschaft erstellt. Die Empfehlung des RH, die Zentralisierung des finanziellen Rechnungswesens unter Auflassung der Sonderbilanzen der Verrechnungskreise in die Reorganisationspläne mit einzubeziehen, wurde von der Gesellschaft als weitgehend verfrüht bezeichnet.

105, 99. Der RH verwies auf die seit 1961 vom Wirtschaftsprüfer aufgezeigten Mängel in der Erfassung von Vorräten und Forderungen und der Bereinigung von Personenkonto zur Bilanzerstellung, die trotz bestimmter Zusagen bisher noch nicht behoben wurden.

105, 100. Verschiedene Anregungen des RH auf dem Gebiete der Verrechnung wurden von der Gesellschaft positiv aufgenommen bzw. mit einem Hinweis auf die im Zusammenhang mit der künftigen integrierten Datenverarbeitung eintretenden Veränderungen beantwortet.

105, 101. Das derzeitige System der vielfach zwischen Vertrieb und Werk ausgehandelten oder den Werken vorgeschriebenen Werksverrechnungspreise, die in vielen Fällen zu hohen, dem Vertrieb unbekanntem Werksverlusten oder -gewinnen führten, hat der RH bemängelt und unter Mitverarbeitung eines im Jahre 1959 vom Betriebswissenschaftlichen Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich über Veranlassung der damaligen IBV erstellten Gutachtens einige allgemeine Empfehlungen unterbreitet, auf die von der Gesellschaft nur teilweise eingegangen wurde. Er kritisierte auch die mangelhafte Nachkalkulation der Vertriebsaufträge. Bis zur Einführung des integrierten Informationssystems hat der Vorstand angeordnet, daß zwischenzeitlich eine Ergebnisrechnung im Sinne der Empfehlungen des RH gemacht werde.

105, 102. Ein größenordnungsmäßig unbedeutender Produktionszweig (Anteil am Gesamtumsatz in den letzten fünf Jahren um 0,5 bis 0,4%) brachte der Elin in den Jahren 1954 bis 1963 zusammen mehr als 5 Mill. S Verluste. Dazu ist zu bemerken, daß schon im Jahre 1959 die Experten des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH Zürich (siehe Abs. 104, 53) der Elin empfohlen haben, auf weitere kostspielige Entwicklungsarbeiten für diesen weder fertigungs- noch vertriebsseitig in die Starkstromindustrie passenden

Produktionszweig zu verzichten. Die Gesellschaft führte dazu aus, daß sie durch eine inzwischen auf internationaler Basis abgeschlossene Vereinbarung hoffe, auch diesen Zweig produktiv und gewinnbringend ausbauen zu können.

105, 103. Die Prüfung einer Ende 1963 aufgelassenen Fertigungssparte auf dem Sektor Haushaltgeräte ließ erkennen, daß die Elin den richtigen Zeitpunkt nicht nur seinerzeit für die Massenfertigung, sondern auch für die Einstellung dieser mit hohen Fertigungsverlusten (rund 25 Mill. S) verbundenen Erzeugungssparte versäumt hat.

105, 104. Die Verkaufsumsätze sind von 1955 bis 1959 um rund 31% (ohne AEG-Umsätze), nach der Fusion von 1960 bis 1964 um rund 42% gestiegen. Mit Ausnahme der Jahre 1958, 1960 und 1961 betrug der Anteil des Inlandgeschäftes rund zwei Drittel. Im Inlandgeschäft hat sich das Verhältnis der Eigen- zu den Fremderzeugnissen zugunsten letzterer wesentlich verändert (die Einschränkung der Erzeugung eigener Haushaltgeräte führte zu einer Erhöhung der Umsätze mit Fremderzeugnissen). Eine andere Unterteilung der Inlandumsätze ist die in das Verkaufs- und Anlagengeschäft, von denen das letztere im Prüfungszeitraum jeweils das bedeutendere war.

105, 105. Zu den vom RH verschiedentlich festgestellten starken Unterschieden der Umsätze in den einzelnen Jahren, besonders im Anlagengeschäft, führte die Gesellschaft aus, daß sich darin zum Teil deutlich die Auftragsvergabe von großen Anlagen durch die öffentliche Hand oder deren Unternehmungen widerspiegelt. Es sei immer wieder zu beobachten, daß beispielsweise in manchen Jahren mehrere große Kraftwerke im Inland vergeben werden, während dann Jahre hindurch keine Großanlagen zur Ausschreibung und Bestellung kommen.

105, 106. Die Aufträge der öffentlichen Hand, insbesondere der Energieversorgungsunternehmen und der ÖBB, sind aber für die Auslastung und kontinuierliche Beschäftigung der Produktions- und Prüfanlagen, für die Erhaltung der erforderlichen Fachkräfte und für die Ertragslage der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung.

105, 107. Die Überprüfung einiger Verkaufsbüros ergab hinsichtlich der Verfolgung und Eintreibung von Außenständen u. a., daß nicht immer mit der notwendigen Vorsicht vorgegangen wurde, wodurch der Gesellschaft vermeidbar gewesene Verluste entstanden sind.

105, 108. In den letzten Jahren hat der Anteil der Exportumsätze an den Gesamt-

umsätzen rund ein Drittel betragen. Ende 1964 war die Elin durch 70 freie Vertreter (davon 8 Beteiligungsgesellschaften) und 5 sogenannte Reiseingenieure in 90 Ländern der Welt vertreten. Eine stichprobenweise Überprüfung einiger Verträge ergab, daß die Vertragsbestimmungen zum Teil überholt waren und die Verträge selbst sehr unterschiedliche Fassungen aufwiesen. Die Gesellschaft hat zugesagt, ein den derzeitigen Verhältnissen entsprechendes Vertragsmuster auszuarbeiten und die Anpassung der Vertragsformulierungen in angemessenen Abständen vorzunehmen.

105, 109. Die Provisionen an freie Vertreter im Ausland sind von 5,0% im Jahre 1960 auf 2,1% im Jahre 1964, gemessen am Auslandsumsatz, gesunken. Dieser Rückgang der ausgewiesenen Provisionsaufwendungen ist allerdings zum Teil durch Nettofakturierungen (an Tochtergesellschaften und freie Vertreter) entstanden.

105, 110. Zum 31. Dezember 1964 war die Elin an 4 inländischen und 9 ausländischen Gesellschaften finanziell beteiligt. Der RH hat die Geschäftsverbindungen mit zwei von den ausländischen Beteiligungsgesellschaften einer näheren Überprüfung unterzogen.

105, 111. Die vorgelegten Unterlagen für die eine Tochtergesellschaft reichten seiner Ansicht nach nicht aus, eine eingehende Prüfung der verzweigten Gebarungen durchzuführen. Der RH vermißte insbesondere die schriftliche Festhaltung verschiedener Vereinbarungen zwischen Mutter und Tochter und empfahl, die über die Tochtergesellschaft abgewickelten Exportgeschäfte einer ausreichenden Kontrolle zu unterziehen.

105, 112. Die Überprüfung der Gebarung mit der anderen (100%igen) Tochtergesellschaft, an der die Elin ursprünglich mit 50% beteiligt war, hat ergeben, daß diese Marktinvestition der Elin bis Ende 1964 bedeutende Verluste gebracht hat; allein die auf Grund der Jahresverluste der Tochter erforderlich gewordenen Abschreibungen vom Buchwert dieser Beteiligung betrugen bis 1964 rund 3 Mill. S. Der RH kam zu dem Ergebnis, daß die Ursache dieser Verluste darin zu sehen ist, daß es der Elin mangels einer verkaufsfähigen Produktion nicht gelang, auf dem betreffenden Markt Fuß zu fassen.

105, 113. Der Vorstand betonte in seiner Stellungnahme die Lebensnotwendigkeit des Exportes für die Elin, da die Kapazität der heimischen Elektroindustrie den Bedarf des Binnenmarktes bei weitem überschreitet und es darüber hinaus für die Elin gelte, eine Anpassung an die Erfordernisse des größeren Marktes im Zuge der wachsenden Verflechtung

der großen Wirtschaftskörper zu erreichen. Trotz der erfreulichen Entwicklung des Exportumsatzes gebe er sich aber keiner Selbsttäuschung über die Risiken und Überraschungen des Auslandgeschäftes hin. Die begrenzte Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes, die insbesondere eine großangelegte Serienerzeugung listenmäßiger Fabrikate unmöglich macht, zwingt zu einer weitgehenden Spezialisierung im Anlagen- und Großmaschinenbau, die sich bei Fehlen der notwendigen Finanzierungsmittel für Investitionsgüterexporte dereinst als konstitutionelle Schwäche herausstellen kann.

105, 114. Gegen stärkste Konkurrenz hat die Elin über ihre amerikanische Tochtergesellschaft im Jahre 1964 Aufträge auf Lieferung von zwei Transformatorenbanken, 1200 MVA, 500 kV (mit je einer Reservephase), und einer 900 MVA Bank erhalten. Zur Zeit der Einschau befanden sich diese Banken in Fertigung. Ende 1965 hat die Elin mit der Auslieferung der ersten Phasen begonnen. Die Ergebnisse der Prüfungen, denen diese im neuen Hochspannungsprüffeld der Gesellschaft unterzogen worden waren, bestätigen die ausgezeichneten technischen Leistungen der Gesellschaft.

105, 115. Im europäischen Raum schreitet die Konzentration weiter voran; der Vorstand ist der Meinung, daß es vordringlich wäre, den Anschluß an diese Entwicklung rechtzeitig zu finden. Ein vor längerer Zeit ausgearbeitetes Gesamtkonzept, das eine erfolgreiche Entwicklung weiter Gebiete der österreichischen Starkstromindustrie auf lange Sicht sicherstellen sollte, scheiterte an politischen Widerständen.

105, 116. Der Vorstand wies weiter darauf hin, daß der Konzentrationsprozeß innerhalb der europäischen Elektroindustrie zu Mammutbetrieben mit enormer Kapitalkraft und Forschungspotential führe, die zu gigantischen Ausstoßzahlen gelangen und sich dafür ein kostspieliges und weltweit verzweigtes Absatznetz geschaffen haben. Die Rationalisierung in Forschung, Fertigung und Vertrieb bringt laufend Erfolge, an denen auch die der ausländischen Konkurrenz gehörenden Unternehmungen in Österreich teilnehmen, die dadurch konkurrenzfähiger werden und ihren Marktanteil in Österreich laufend vergrößern, zumal die österreichischen Kunden nicht geneigt sind, dem inländischen Erzeugnis einen Vorsprung einzuräumen. Die Ausnützung der Kapazität der österreichischen Starkstromindustrie, die für den heimischen Bedarf schon immer zu groß war, gelinge daher immer weniger, da auch die ausländische Konkurrenz den österreichischen Markt beson-

ders forciert und dies nicht selten mit ausgesprochenen Dumpingpreisen. Die Schwierigkeiten für die Elin in der Frage der Beschaffung von Eigenkapital und kapitalmäßiger Verflechtung zur Untermauerung der Konzentration führen zu einer dauernden Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit. Ein stagnierendes Inlandgeschäft und ein Auslandgeschäft mit abnehmenden Nutzenmargen sind die Folgen. Die Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit mache es wiederum unmöglich, die ständigen Kostensteigerungen, insbesondere auf dem Personalsektor, aufzufangen.

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Bleiberg“

106, 1. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Bleiberg“ wurde im Jahre 1949 zwecks Errichtung, Verwaltung und Betreuung von Wohnbauten, insbesondere für die Belegschaft der Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt, gegründet. Im geprüften Zeitraum hat sich die Bilanzsumme dieser Gesellschaft von 14 Mill. S (1959) auf 33 Mill. S (1964) vor allem dadurch erhöht, daß zwei Wohnhäuser mit 60 Wohneinheiten und Nebengebäuden in Bleiberg und Arnoldstein sowie ein Erholungsheim für Angehörige der verstaatlichten Industrie in Osttirol errichtet wurden.

106, 2. Der Aufsichtsrat hatte 1957 beschlossen, vierteljährlich durch seine Ausschüsse Buchhaltungs- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Diesem Beschluß ist jedoch nur 1962 voll Rechnung getragen worden, in den übrigen Jahren bloß teilweise oder gar nicht.

106, 3. Zwecks besserer Übersicht über die künftigen Fälligkeiten aus den langfristigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wurde die Erstellung eines Finanzplanes empfohlen, aus dem der monatliche Geldbedarf zu ersehen ist.

106, 4. Für die Baumeisterarbeiten eines Wohnhauses mit 48 Wohneinheiten waren sechs Firmen im Wege einer beschränkten Ausschreibung zur Anbotlegung eingeladen worden. Der RH vertrat die Ansicht, daß größere Bauvorhaben, um allfällige Preisabsprachen nach Möglichkeit zu verhindern, grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden sollten.

106, 5. Die Wohnbauten in Arnoldstein und Bleiberg sind als sogenannte „Zweispänner“ errichtet worden, d. h. es befinden sich in jedem Stockwerk der einzelnen Stiegen nur zwei Wohnungen. Eine Besichtigung ergab, daß bei dem vorhandenen Baugelände die Ausfüllung von „Dreispannern“ eine rationellere Raumausnutzung und die Einsparung von zwei Stiegenhäusern ermöglicht hätte.

Die Gesellschaft wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß die Feststellungen des RH wohl richtig seien, daß jedoch bei „Zweispännern“ eine günstigere Durchlüftung der Wohnungen erzielt werde.

106, 6. Mit der Baudurchführung des eingangs erwähnten Erholungsheimes in Osttirol war die Gesellschaft als örtlich nächstgelegene Wohnungsgesellschaft vom Bundeskanzleramt (Sektion IV) betraut worden. Nach der Fertigstellung sollte das Heim einem vom Auftraggeber gegründeten Verein zur Benützung überlassen werden. Der RH gab der Meinung Ausdruck, daß es zweckmäßiger wäre, dem Verein das Heim in das Eigentum zu übertragen, um der Wohnungsgesellschaft, die ihren Sitz in Klagenfurt, also 160 km entfernt, hat, die aufwendige Betreuung des Heimes zu ersparen.

106, 7. Um die Ausführung der Heizungs- und sanitären Anlagen des Erholungsheimes hatten sich drei private Kärntner Firmen und ein Wiener Unternehmen beworben. Der Auftrag wurde an das Wiener Unternehmen vergeben, nachdem dessen ursprünglich um 13% höheres Angebot im Verhandlungswege auf die Summe des Bestanbotes reduziert worden war. Der RH verwies darauf, daß im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen von Preisverhandlungen mit einzelnen Firmen nach der Anbotseröffnung ausnahmslos Abstand genommen werden sollte.

106, 8. Der Stellungnahme der Gesellschaft war zu entnehmen, daß sie den Empfehlungen und Anregungen des RH bereits weitgehend nachgekommen ist.

106, 9. Dem Bundeskanzleramt (Sektion IV) gegenüber wurde bemängelt, daß die für den Bau erforderlichen Gelder nicht dem Baufortschritt entsprechend, sondern viel zu früh überwiesen wurden.

106, 10. Der Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) wurde das auffallende Mißverhältnis zwischen dem Aufwand für Werks- und Mietwohnungen (1959—1964 rund 3·4—4·2 Mill. S jährlich) und den Mieteinnahmen (1959—1964 rund 600.000—800.000 S jährlich) vor Augen geführt. Von den 622 Werkwohnungen waren 40% im 18. und 19. Jahrhundert erbaut worden. Für solche den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechenden Altbauten fallen überdies erhöhte Instandhaltungskosten an. Der Gesellschaft wurde nahegelegt, die Mieten einer vertretbaren Neuregelung zuzuführen. Durch die solcherart gewonnenen Mittel könnten zusätzlich Neubauwohnungen errichtet und allmählich auch der Altwohnungsbestand saniert werden. In ihrer Stellungnahme hat die BBU darauf hingewiesen, daß infolge der bodenständigen Tradition und des Mangels an Arbeitskräften eine kostendeckende Mietzinsbildung kaum möglich sei. Sie werde sich jedoch bemühen, der Anregung zu entsprechen.

III. Abschnitt

Internationales Sekretariat der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Im Anschluß an die Ausführungen im TB 1963 (Seite 137) wird nachstehend über die weitere Entwicklung des beim RH eingerichteten Internationalen Sekretariates der Obersten Rechnungskontrollbehörden (kurz IS der ORKB) berichtet:

Vom 15. bis 24. Juni 1965 fand in Jerusalem, Israel, der V. Internationale Kongreß der ORKB statt. An diesem Kongreß nahmen 64 Länder, darunter auch Österreich, mit zusammen 140 Delegierten teil. Auf der Tagesordnung standen vier Beratungsthemen, und zwar: 1. „Die Oberste Rechnungs kontrolle und das Staatsbudget“, 2. „Der Beitrag der ORKB zur Erzielung eines hohen Niveaus der öffentlichen Verwaltung“, 3. „Erfahrungen der ORKB bei der Ausarbeitung administrativer und finanzieller Arbeits- und Verfahrensmethoden in alten und jungen Staaten“ und 4. „Interne administrative und budgetäre Probleme der ORKB“, die je einer Kommission zur Beratung zugewiesen wurden. Eine weitere Kommission des Kongresses befaßte sich mit der internationalen Vereinheitlichung der Fachsprache des öffentlichen Finanz- und Rechnungskontrollwesens. Im Rahmen des Kongresses wurde ferner ein Vortrag über „Die ORKB im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung“ gehalten.

Das IS der ORKB beim österreichischen RH, das seine Funktion seit dem IV. Kongreß (Mai 1962, Wien) bis zum V. Kongreß provisorisch ausgeübt hatte, wurde vom V. Kongreß beauftragt, seine Funktionen weiter, ohne zeitliche Beschränkung, auszuüben. Der Kongreß beschloß außerdem, ein Präsidium des IS einzurichten, das aus den Leitern der ORKB, in deren Ländern die bisherigen Kongresse abgehalten wurden, dem Leiter der ORKB, in dessen Land der nächste Kongreß abgehalten werden wird, dem Leiter des IS sowie weiteren kooptierten Mitgliedern besteht.

Das Präsidium hielt nach Beendigung des V. Kongresses in Jerusalem seine konstituierende Sitzung ab; es besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern: Israel (Vorsitz als Veranstalter des V. Kongresses), Österreich (Erster Stellvertreter als Veranstalter des IV. Kongresses), Japan (Zweiter Stellvertreter als Veranstalter des VI. Kongresses), Belgien (Veranstalter des II. Kongresses), Brasilien (Veranstalter des III. Kongresses), Frankreich (kooptiert), Kanada (kooptiert), Libanon (kooptiert), Nigeria (kooptiert), Senegal (ko-

optiert), Ungarn (kooptiert) und Venezuela (kooptiert).

Der Beschluß des Kongresses über die Aufgaben des IS hat folgenden Wortlaut:

„A. Der Kongreß nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Zahl der teilnehmenden Länder von Kongreß zu Kongreß wächst. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß ORKB aus noch mehr Ländern auf den zukünftigen Kongressen vertreten sein werden und daß das IS, die Behörde, die den nächsten Kongreß veranstaltet, und jede andere Behörde, die dazu in der Lage ist, alle Anstrengungen unternehmen werden, um eine größtmögliche Teilnahme am nächsten Kongreß zu erreichen. Der Kongreß wiederholt neuerlich, daß die Teilnahme den ORKB aller souveränen Länder freisteht.

B. 1. Das IS beim österreichischen RH wird ersucht, seine Tätigkeit unter Einschluß der folgenden Aufgaben fortzusetzen:

(a) Weiterführung des Aufbaues und der Entwicklung des Informations- und Dokumentationszentrums der ORKB;

(b) Weiterführung seiner Bemühungen, die Fachausdrücke auf dem Gebiet des öffentlichen Finanz- und Rechnungskontrollwesens zu vereinheitlichen;

(c) Zusammenarbeit mit der ORKB jenes Landes, in dem der nächste Kongreß stattfinden wird, bei der Festlegung der auf diesem Kongreß zu beratenden Themen;

(d) Erleichterung des Erfahrungsaustausches zwischen den ORKB in der Zeit zwischen den Kongressen durch laufende Informationen, durch schriftliche Diskussionen und, wenn möglich, durch Herausgabe einer Informationszeitschrift;

(e) Einrichtung einer „Girozentrale“ für Informationen über gesuchte und angebotene Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung unter den ORKB;

(f) Hilfeleistung bei der Organisation der regionalen Zusammenarbeit zwischen den ORKB sowie Unterstützung für deren Funktionieren.

2. Das IS soll ein Präsidium mit folgender Zusammensetzung haben: Je ein Vertreter der ORKB der Länder, in denen die vergangenen Kongresse abgehalten wurden, ein Vertreter der ORKB des Landes, in dem der nächste Kongreß stattfinden wird, und der Leiter des IS oder dessen Stellvertreter. Das Präsidium hat das Recht, zusätzliche Mitglieder zu kooptieren. Sein Vorsitzender ist jeweils der Präsident des letzten Kongresses oder sein Stellvertreter.

3. Das IS wird insbesondere aufgefordert, gemeinsam mit dem Präsidium über den Statutenentwurf der zukünftigen Organisation für die internationale Zusammenarbeit der ORKB, wie er den Delegierten des V. Kongresses im Zu-

sammenhang mit dem Bericht über die Tätigkeit des österreichischen Rechnungshofes und des IS vorgelegen ist, zu beraten und dabei den zusätzlichen Vorschlägen, die von den ORKB gemacht wurden, gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Die Vorbereitung des Statutenentwurfes soll, wenn möglich, beschleunigt und mit den ORKB abgesprochen werden, sodaß dieser noch vor oder während des VI. Internationalen Kongresses allen ORKB zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Der Kongreß drückt dem österreichischen Rechnungshof seine Anerkennung für die erwiesenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben des Internationalen Sekretariates und für seine Bereitwilligkeit aus, darin fortzufahren und die damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Lasten zu tragen.

C. Der Kongreß nimmt mit Befriedigung die eingelangten Berichte über die regionale Zusammenarbeit zwischen den ORKB zur Kenntnis, insbesondere über die Kongresse, die in Caracas und in Santiago de Chile abgehalten wurden, und ebenso über die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der Kongreß beglückwünscht jene, die auf dem Gebiete der internationalen Zu-

sammenarbeit in der Vergangenheit tätig waren und will weiter gerne zu einer solchen Zusammenarbeit — auch in anderen Regionen — in der Zukunft einladen und dazu ermutigen. Das IS — wie dies auch in anderem Zusammenhang festgestellt wurde — wird es als eine seiner Aufgaben ansehen, bei der Organisation der regionalen Zusammenarbeit zwischen den ORKB zu helfen und zu ihrem Gelingen beizutragen.“

Die Erste Tagung des Präsidiums des IS fand vom 10. bis 12. Mai 1966 in Wien statt, wobei die Aufgabengebiete des IS und die in der Zukunft zu treffenden Maßnahmen beraten wurden. Besonderer Wert wurde hierbei auf die Beratung des Geschäftsordnungsentwurfes für die künftige internationale Organisation der ORKB, die den fachlichen Erfahrungsaustausch unter den ORKB auf breitere Basis stellen soll, gelegt werden. Das Bestreben des österreichischen RH wird es hierbei sein, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Schaffung einer weltweiten Organisation mitzuarbeiten, die für Österreich nicht nur von fachlichem Interesse, sondern nicht zuletzt auch von außenpolitischer Bedeutung ist und die in Wien ihren ständigen Sitz haben wird.

Wie bereits eingangs erwähnt, sind in den vorliegenden Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes auch jene Beiträge eingearbeitet, die für den vorgesehenen Nachtragsbericht 1964 vorbereitet waren. Daraus ergab sich eine erhebliche Ausweitung des Umfanges. Hinsichtlich der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes im Verwaltungsjahr 1965 war der Rechnungshof bemüht, dem Hohen Haus einen Überblick zu geben, der sich jedoch auf eine Auswahl aus dem umfangreichen Erhebungsmaterial beschränken mußte. Diese Auswahl konnte nur die wesentlichen Mängel und Wahrnehmungen berücksichtigen. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß unter verständnisvoller Mitwirkung der überprüften Stellen teils im Zuge der Prüfung, teils im Anschluß daran, viele Mängel an Ort und Stelle bereinigt wurden, bzw. die Durchführung von Empfehlungen eingeleitet werden konnte.

Wien, am 10. Mai 1966

Der Präsident:

Dr. Kandutsch